



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



Auswärtiges Amt

2. Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit

Berichtszeitraum 2018 bis 2019



Der sogenannte „Ring for Peace“, ein 7,5 Meter hohes, hölzerner Friedenssymbol steht im Luitpoldpark in Lindau. Er wurde im Zuge der 10. Weltversammlung der NGO „Religions for Peace“ aufgestellt. In das Kunstwerk hat Bildhauer Gisbert Baarmann 36 Hölzer aus aller Welt integriert. Insgesamt 900 Religionsvertreter aus etwa 100 Ländern wollen sich im August zu dem Treffen im Allgäu versammeln. © picture alliance/dpa/ Carolin Gießibl



Beauftragter der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit, Markus Grübel MdB © RFB

Liebe Leserinnen und Leser,

als eine Landarbeiterin christlichen Glaubens im Juni 2009 mit ihren Kolleginnen in Streit geriet, konnte sie nicht wissen, dass sich an diesem Tag alles für sie verändern würde. Was nun in einer Provinz in Südasien geschah, sollte ihr weiteres Leben prägen und weltweit große Wirkung entfalten. An diesem Tag hielten sie ihr vor, sie sei aufgrund ihres Glaubens „unrein“. Im sich entspinnenden Wortgefecht wurde die christliche Landarbeiterin der Blasphemie bezichtigt: Sie habe den Propheten Mohammad beleidigt. In den folgenden Tagen wurde sie von einem Mob bedroht, dann von der Polizei verhaftet und der Blasphemie angeklagt. 2010 wurde sie zum Tod verurteilt. Als das Urteil Jahre später aufgehoben wurde, brachen Proteste aus, bei denen die Menschen den Tod der Landarbeiterin forderten. 2019 verließ sie ihr Heimatland und lebt nun im Exil.

Das Schicksal der Landarbeiterin ist kein Einzelfall. Im Jahre 2017 waren in mehr als 70 Staaten menschenrechtswidrige Gesetze gegen Blasphemie und Diffamierung der Religion in Kraft, in einigen droht bis heute die Todesstrafe. Und der Karikaturenstreit in Dänemark und Frankreich sowie die jüngsten Anschläge in Paris und Nizza zeigen, dass der Vorwurf der Blasphemie nicht nur in Pakistan oder in Saudi-Arabien Menschen bedroht, sondern auch mitten in Europa tödliche Folgen haben kann. An einer Berliner Grundschule wurde dieser Tage eine Lehrerin durch einen elfjährigen Schüler bedroht – mit Verweis auf die Enthauptung des französischen Lehrers Samuel Paty.

Gewalttätigkeiten, die sich auf angebliche Gotteslästerung berufen, sind ebenso wie menschenrechtswidrige Blasphemiegesetze ein Missbrauch der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, dem wir uns klar entgegen stellen müssen. Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit darf niemals gegen andere Menschenrechte wie die Rede- oder Meinungsfreiheit ausgespielt werden. Religions- und Weltanschauungsfreiheit steht im Einklang mit allen anderen Menschenrechten. Denn Menschenrechte sind universell, unveräußerlich und unteilbar.

Menschenrechtswidrige Blasphemiegesetze sind heute zu einem in Paragraphenform gekleideten Angriff auf die Menschenrechte geworden. Sie befeuern Unrecht und soziale Gewalt. Dem müssen wir entgegenreten.

Als gläubiger Mensch kann ich sehr gut verstehen, dass sich Menschen durch die Beleidigung ihrer Religion verletzt fühlen. Auch mir ist fremd, wie Religionen immer wieder beleidigt oder lächerlich gemacht werden. Doch dürfen wir nie vergessen: Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit schützt die Freiheit des Menschen in seiner Religionsausübung, nicht jedoch die „Ehre“ einer Religion an sich. Dieses Spannungsfeld müssen wir als Gesellschaft aushalten. Jeder Glaube oder Nicht-Glaube, jede Meinung darf kritisiert werden. Geschützt ist der Mensch, der eine Meinung oder einen Glauben frei äußern und leben möchte. Das gilt für alle Menschen gleich, also auch für die Menschen, die ihren Glauben wechseln, die keiner Religion angehören oder keinen Glauben vertreten. Die Menschenrechte stellen die Basis unserer inklusiven, pluralistischen Gesellschaft dar. Nur wo sie eingehalten werden, ist ein friedliches Zusammenleben von religiösen und nicht-religiösen Menschen möglich.

Der zweite Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit zeichnet in seinem Kapitel zu Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzen nach, wie und wo diese Gesetze zum Einfallstor für die Einschränkung von Menschenrechten geworden sind und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit bedrohen.

Die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. Zum einen werden immer mehr religiöse und ethnische Minderheiten politisch und gesellschaftlich diskriminiert und unterdrückt. Drei Viertel aller Menschen leben in einem Land, das ihre Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränkt. Und diese Einschränkungen nehmen zu. Dies wird beispielsweise durch die Entwicklungen in China und bei den Indigenen Südamerikas ersichtlich. Zum anderen wird Religion für politische oder wirtschaftliche Konflikte instrumentalisiert und so als Brandbeschleuniger missbraucht. Wir sehen dies zum Beispiel beim Hirten-Bauern-Konflikt in Nigeria. Deshalb ist es mir wichtig, das friedliche Potential religiöser Akteure zu stärken, damit sie als Brandlöscher und verantwortungsvolle Friedensstifter aktiv werden können. Dieser Potentialansatz prägt den Zugang der Bundesregierung zur Bedeutung der Religionsfreiheit.

Der vorliegende Bericht greift kritische Entwicklungen auf und stellt die Bedrohung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in 30 Ländern dar. Gleichzeitig setzt er drei thematische Schwerpunkte, in Bereichen, in denen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit derzeit in besonderem Maße und grenzüberschreitend eingeschränkt ist. Diese Schwerpunkte sind neben den Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzen die digitale Kommunikation sowie die Qualität und der Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten.

Dieser Bericht ist inmitten der Corona-Pandemie erschienen. Die Pandemie hat die Bedeutung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit noch einmal hervorgehoben. In vielen Ländern nutzen Regierungen die Pandemie als Vorwand, um Minderheiten zu diskriminieren. Hier zeigt sich wieder die besondere Verantwortung religiöser und anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen. Als „Wachhund“ können sie auf Verletzungen der Menschenrechte hinweisen und an Ort und Stelle Bündnisse schließen und helfen.

Der Bericht ist außerdem während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft erschienen. Er ist unser Grundsatzprogramm im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und setzt in Europa einen wichtigen Akzent für den menschenrechtsorientierten Ansatz zur Stärkung der Religions- und

Weltanschauungsfreiheit weltweit. Ich freue mich daher auch über die vielen positiven Reaktionen meiner Kolleginnen und Kollegen in Europa. Wir sind uns einig: Wenn Menschen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung Diskriminierung, Verfolgung oder Gewalt – bis hin zum Tod – erleiden, dürfen wir dies nicht hinnehmen. Wir müssen genau hinschauen, aufschreiben, Bündnisse schließen und gemeinsam handeln, um Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen weltweit zu stärken.

Entwicklungspolitische Programme leisten dabei einen wichtigen Beitrag, den wir in Zukunft noch stärker ausbauen wollen. Sie haben, wie die Weltreligionen, die globalen Aufgaben im Bereich Frieden und nachhaltige Entwicklung klar vor Augen. Sie setzen zugleich auf kommunaler Ebene dort an, wo die Menschenrechte konkret gefährdet sind. Sie unterstützen religiöse Akteure und Religionsgemeinschaften dabei, ihre Potentiale für das friedliche Zusammenleben der Menschen und die nachhaltige Entwicklung zu entfalten. Im Irak zum Beispiel ist das Zusammenleben der verschiedenen religiösen Gruppen noch immer von vielen Herausforderungen geprägt. Bei meinen Reisen dorthin habe ich erlebt, wie sich Christen, Jesiden und Sunniten gemeinsam für Versöhnung engagieren. Das sind kleine Schritte der Versöhnung hin zu Frieden und zur Freiheit – mit großen Wirkungen über die Region hinaus.

Es grüßt Sie herzlich



*Ihr Markus Gröbel MdB
Beauftragter der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit*



*Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Dr. Bärbel Kofler
© Thomas Koehler/photothek.net*

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Kontext der Menschenrechte spielt bei vielen meiner Gespräche eine Rolle. Bei meinem Besuch in Pakistan im Jahr 2016 zum Beispiel sprach ich sowohl mit dem Erzbischof von Karatschi als auch mit dem Pakistan Hindu Council. Dabei wurde deutlich, wie stark Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit Frauenrechten, Bildung oder Armutsbekämpfung zusammenhängen. Solche Erlebnisse machen deutlich, dass Menschenrechte in der Praxis wahrlich unteilbar und universell sind.

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ So steht es im Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Zu diesen Menschenrechten gehört auch das „Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“, welches laut Artikel 18 der Erklärung die Freiheit einschließt „seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in

Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“, dies schließt auch das Recht mit ein, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören.

Obwohl schon in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte postuliert, sehen wir in vielen Teilen der Welt, dass die grundlegendsten Menschenrechte, so auch das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, immer noch nicht gewährleistet werden.

Es ist meine Überzeugung, dass nur Gesellschaften, in denen Menschen frei und gleich alle ihre Menschenrechte ausüben können, auch friedliche Gesellschaften sein können. So zeigt sich immer wieder, dass die Einschränkung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit sich negativ auf Frieden und Sicherheit auswirken kann. Wir haben daher in dem vorliegenden Bericht versucht aufzuzeigen, wo und wie das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit eingeschränkt wird und inwiefern dies möglicherweise zu einer Gefahr für Frieden und Sicherheit führen könnte.

Dabei zeigt der vorliegende Bericht auch, dass Verletzungen des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit fast immer mit der Verletzung anderer Menschenrechte einhergehen. Wie Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung oder der Versammlungsfreiheit. Hier zeigt sich die Notwendigkeit eines menschenrechtsorientierten Ansatzes zur Stärkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit.

Die weltweite Umsetzung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist und bleibt ein wichtiger Bestandteil unserer internationalen Menschenrechtspolitik. Wir werden uns daher weiterhin mit internationalen Partnern für die weltweite Einhaltung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit einsetzen. Unsere Auslandsvertretungen spielen hier eine wichtige Rolle. Sie stehen in engem Kontakt mit Religionsgemeinschaften in ihren Gastländern und behalten im Blick, wo es zu Repressalien, Diskriminierung und Benachteiligung kommt. Dies spiegelt sich deutlich in den Länderkapiteln des vorliegenden Berichts wider, die auf den Berichten unserer Auslandsvertretungen beruhen.

Neben dem weltweiten Einsatz für das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist es aber ebenso wichtig, die positive Rolle anzuerkennen, die Religionsvertreterinnen und Religionsvertreter sowie Religionsoberhäupter in den außenpolitischen Beziehungen und bei der Lösung von Konflikten spielen können. Dieses Potenzial hat sich deutlich in den großen durch das

Auswärtige Amt organisierten Veranstaltungen zur Friedensverantwortung der Religionen gezeigt. Vom 10. – 13.11.2020 fand die „1st Assembly on Women, Faith & Diplomacy“ in Lindau/Bodensee statt, ausgerichtet von der weltgrößten interreligiösen zivilgesellschaftlichen Organisation „Religions for Peace“. Die Veranstaltung wurde – wie bereits die „Religions for Peace“ Weltversammlung im August 2019 – durch das Auswärtigen Amt begleitet und unterstützt. Bei der Veranstaltung stand die wichtige Rolle von Religionsvertreterinnen und -vertretern – insbesondere von Frauen – für Frieden und Sicherheit im Mittelpunkt.

Der vorliegende Bericht zeigt daher nicht nur auf, wo Religions- und Weltanschauungsfreiheit eingeschränkt wird und wie diese Einschränkungen mit anderen Menschenrechten zusammenhängen, sondern auch den positiven Einfluss, den interreligiöse Kooperation auf Frieden und Sicherheit haben kann. Denn nur, wenn wir diese beiden Perspektiven gemeinsam betrachten, können wir effektiv auf darauf hinarbeiten, dass Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit respektiert wird.

Ich freue mich sehr über Ihr Interesse an diesem wichtigen Thema und wünsche Ihnen eine aufschlussreiche und anregende Lektüre.

Ihre



Dr. Bärbel Kofler MdB

*Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik
und Humanitäre Hilfe*

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	15
 A Einleitung	 19
Religions- und Weltanschauungsfreiheit in vielen Ländern zunehmend unter Druck	 20
Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Kontext der COVID-19-Pandemie ..	22
Rechtsgrundlage und Herausforderungen	23
Fortführung des ersten Berichts	24
Die Länderkapitel	24
Die sektoralen Themen	25
Das gesellschaftliche Potential der Religionen	26
Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Deutschland	27
Ausblick	31
 B Sektorale Querschnittsthemen	 32
1. Verletzungen von Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze	 33
1.1. Einleitung	33
1.2. Internationaler rechtlicher Rahmen zu Blasphemie und Konversion	34
1.2.1. Relevanter internationaler Rechtsrahmen zu Religions- und Weltanschauungs- sowie Meinungsfreiheit	 35
1.2.2. Blasphemie und Konversion: Begriffserklärung und Einordnung	37
1.2.2.1 Recht auf Meinungsäußerung zu Religionen oder Weltanschauungen	 38
1.2.2.2 Recht zu konvertieren, eine Religion aufzugeben oder zu bekunden	 41
1.3. Nationalstaatliche Rechtsvorschriften und innerstaatliche Praxis in Bezug auf Blasphemie und Konversion	 43
1.3.1. Blasphemie und die Einschränkung von Freiheitsrechten in der Praxis	 43

1.3.1.1. Die Rechtmäßigkeit von Blasphemiegesetzen auf dem Prüfstand	44
1.3.1.2. Zweck von Blasphemiegesetzen	45
1.3.1.3. Verhältnismäßigkeit von Blasphemiegesetzen	47
1.3.1.4. Anwendung von Blasphemiegesetzen	49
1.3.1.5. Anwendung von nationalen Vorschriften über die Anstiftung zu religiösem Hass	52
1.3.1.6. Fazit zu Blasphemie und Einschränkungen von Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Meinungsfreiheit	53
1.3.2. Einschränkungen des Rechts zu konvertieren oder sich von einer Religion oder Weltanschauung abzuwenden oder andere zu bekehren (Mission)	55
1.3.2.1. Einschränkungen der Konversion oder der Abwendung von einer Religion oder Weltanschauung	55
1.3.2.2. Freiheit von Zwangskonversion	59
1.3.2.3. Einschränkungen der Verbreitung der eigenen Religion oder Weltanschauung (Mission)	60
1.3.2.4. Fazit zu Einschränkungen des Rechts zu konvertieren oder andere zu bekehren (Mission)	63
2. Die Chancen digitaler Kommunikation und der Einfluss von Online- Hassrede auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit	65
2.1. Einleitung	65
2.2. Rechtlicher Rahmen und politische Maßnahmen gegen Hassrede	70
2.3. Religions- und gruppenbezogene Online-Hassrede und die Chancen digitaler Kommunikation zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit	78
2.3.1. Online-Hassrede und digitale Unterstützung in Blasphemiefällen: Das Beispiel der Christin Asia Bibi	79
Hintergrund zum Fall Asia Bibi	79
Der Fall Asia Bibi in den sozialen Medien: Konkurrierende Deutungsmuster	80
2.3.2. Online-Medien als Ort des Austauschs und der Diskriminierung: das Beispiel von Atheistinnen und Atheisten ..	83
Online-Medien als Ort des Austauschs für Atheistinnen und Atheisten	83
Atheistinnen und Atheisten in den sozialen Medien zwischen Diskriminierung und Unterstützungskampagnen	84

2.3.3.	Anti-muslimischer Rassismus und Gegendiskurse in den sozialen Medien	86
	Anti-muslimischer Rassismus nach terroristischen Attentaten ..	86
	Anti-muslimischer Rassismus auf Twitter in Verbindung mit dem Brexit	88
2.3.4.	Soziale Medien als Ort des religiös motivierten Sexismus gegenüber Frauen einerseits und als Instrument zur Förderung der Gleichstellung andererseits	89
2.3.5.	Der Einfluss von Online-Hassrede in ethnischen Konflikten	91
	Hintergrund der Rohingya-Krise und die Rolle von digitaler Kommunikation in Myanmar	92
	Online-Hassrede in der Rohingya-Krise: Das Ausmaß der digitalen Kommunikation auf Facebook	93
	Online-Hassrede in der Rohingya-Krise: Erzeugung von Deutungsmustern zu den Rohingya auf Facebook	95
3.	Chancen und Herausforderungen für das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungssektor	100
3.1.	Einleitung	100
3.2.	Der internationale Rahmen zu Bildung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie internationale und nationale Strategien	102
3.2.1.	Internationaler rechtlicher Rahmen des Menschenrechts auf Bildung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit	102
3.2.2.	Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Bildung in internationalen und nationalen politischen Dokumenten sowie in Initiativen religiöser Akteure	106
3.3.	Zugang zu Bildungsangeboten	114
3.3.1.	Der Staat als Anbieter säkularer und religiöser Bildungseinrichtungen	115
	Modell 1: Der Staat als Anbieter religiöser Bildungseinrichtungen	115
	Modell 2: Der Staat als Anbieter säkularer Bildungseinrichtungen, in denen Zugang zu konfessionellem Religionsunterricht gegeben ist	117
	Modell 3: Der Staat als Anbieter säkularer Bildungseinrichtungen	120
	Kombination von Angeboten staatlicher und nicht-staatlicher Träger sowie Finanzierungsfrage	120
	Herausforderungen bei der staatlichen Finanzierungspflicht	121
3.3.2.	Zugangsbeschränkungen zu Bildungsangeboten	124

3.4. Bildungsinhalte und Bildungsqualität	128
3.4.1. Bildungsinhalte	128
Zusammenfassung	133
3.4.2. Bildungsqualität	133
Unterrichtsqualität	133
Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften	134
 C Länderkapitel	 137
 4. Länder A – Z	 138
Vorbemerkung	138
Afghanistan	140
Ägypten	145
Aserbaidshan	152
Bangladesch	156
Brasilien	162
China	167
El Salvador	173
Eritrea	175
Indien	178
Indonesien	187
Irak	194
Iran	204
Kenia	209
Malaysia	215
Mexiko	222
Myanmar	226
Nigeria	232
Nordkorea/ DVRK	240
Pakistan	244
Philippinen	250
Russland	255
Saudi-Arabien	262
Somalia	267
Sri Lanka	271
Sudan	277
Tadschikistan	283
Türkei	288
Turkmenistan	293

Ukraine	297
Vietnam	303
 D Maßnahmen der Bundesregierung	 311
 E Abkürzungsverzeichnis	 319

Zusammenfassung



In den letzten Jahren lässt sich weltweit ein Trend zu vermehrten Einschränkungen des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit erkennen. Christen sind als Angehörige der zahlenmäßig größten Glaubensgemeinschaft weltweit von der Verletzung der Religionsfreiheit besonders betroffen. Aber auch Angehörige anderer Religionen und Weltanschauungen leiden unter Diskriminierung und Verfolgung aufgrund ihres Glaubens oder weil sie selbst keinem Glauben anhängen.

Zur Stärkung des Engagements für weltweite Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit geschaffen. Durch Kabinettsbeschluss vom 11. April 2018 wurde es Markus Grübel, MdB übertragen. Das Amt drückt die Solidarität der Bundesregierung mit allen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung verfolgten oder benachteiligten Menschen und Minderheiten aus.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit stehen in einem unauflöslichen Zusammenhang mit den anderen Menschenrechten. Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) verankert. Menschenrechte verpflichten Staaten dazu, Garanten der Freiheits- und Schutzrechte zu sein. Die Menschenrechte sind universell, unveräußerlich und unteilbar. Das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit kann gleichwohl im Spannungsverhältnis mit anderen Rechten stehen – etwa dem der Meinungsfreiheit. Ebenso bestehen auch Synergien. So bedeutet gerade das Zusammenwirken der Menschenrechte auch eine wechselseitige Stärkung der jeweiligen Freiheitsrechte.

Der vorliegende zweite Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit besteht aus einem Länderteil und einem thematischen Teil.

Im Länderteil des Berichts wird über die Verwirklichung des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in 30 Ländern berichtet, in denen entsprechende Entwicklungen aus Sicht der Bundesregierung im Berichtszeitraum 2018 bis 2019 von besonderem Interesse waren. Der Bericht thematisiert die Situation in Staaten unterschiedlicher Weltregionen, in denen im Berichtszeitraum Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit stattfanden oder in denen in diesem Themenfeld bemerkenswerte Entwicklungen zu verzeichnen waren.

Die jeweiligen Kapitel im Länderteil informieren zur demographischen und rechtlichen Situation sowie zu staatlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Zudem thematisieren die Länderanalysen – soweit vorhanden – interreligiöse Kooperationsstrukturen und deren Potential, die Religions- und

Weltanschauungsfreiheit im jeweiligen Land zu stärken. In allen in diesem Bericht aufgeführten Ländern setzt sich die Bundesregierung über die Unterstützung von Projekten oder den politischen Austausch mit Regierungen und Zivilgesellschaft für eine Verbesserung der Menschenrechtslage ein.

Die thematischen Vertiefungen gelten Bereichen, in denen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit derzeit in besonderem Maße eingeschränkt ist. Im Zusammenspiel mit den länderspezifischen Analysen sollen diese Vertiefungen ermöglichen, politische Zusammenhänge systematisch besser über die Grenzen einzelner Länder hinweg zu erkennen.

Der vorliegende Bericht identifiziert drei solche aktuelle Herausforderungen für die Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit:

1. *Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze,*
2. *digitale Kommunikation,*
3. *den Bereich staatlicher Bildungsangebote.*

Diese Auswahl wurde von folgenden Überlegungen geleitet:

Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze erweisen sich unter dem Vorwand des Schutzes der Religions- und Weltanschauungsfreiheit oft als Einfallstor für die Einschränkung von Menschenrechten, u.a. der Religions- und Weltanschauungsfreiheit selbst. Die Anzahl einzelner nationaler Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzgebungen steigt weltweit an. Die Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze werden in diesem Bericht systematisch aus rechtlicher Perspektive dargestellt und mit Fallbeispielen untermauert.

Digitale Kommunikation und der Einfluss von Online-Hassrede auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und andere Menschenrechte, insbesondere auf die Meinungsfreiheit, sind von zunehmender Relevanz. Der Bericht stellt unterschiedliche Formen der religions- und gruppenbezogenen Online-Hassrede vor, zeigt aber zugleich auch die Chancen digitaler Kommunikation für die Stärkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf.

In internationalen Bildungsagenden wurden bisher Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit kaum berücksichtigt. Jedoch finden sich im Bildungsbereich spezifische Einschränkungen der Garantie des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Das Kapitel beleuchtet die Zugangsmöglichkeiten und -beschränkungen religiöser und anderer gesellschaftlicher Gruppen zu staatlichen Bildungsangeboten und thematisiert die Qualität dieser Bildungsangebote und -inhalte. Hierbei wird untersucht,

wie Religions- und Weltanschauungsfreiheit über Curricula und Schulbücher im Unterricht vermittelt werden und wie sich die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in staatlichen Bildungssystemen besser entfalten kann.

Der Bericht endet mit einer Übersicht, die das Engagement der Bundesregierung zur Stärkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellt.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind die Voraussetzung dafür, dass Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ihre Potentiale für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine friedliche und nachhaltige Entwicklung weltweit einbringen können. Die Bundesregierung unterstützt die weltweite Verwirklichung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Rahmen ihrer menschenrechtsbasierten Außen- und Entwicklungspolitik.

A | Einleitung





Junge Mönche im buddhistischen Kloster in Amarbayasgalant in der Nordmongolei. (Amarbayasgalant-Kloster, Mongolei 2010) © photothek GbR

Religions- und Weltanschauungsfreiheit in vielen Ländern zunehmend unter Druck

Religions- und Weltanschauungsfreiheit werden weltweit eingeschränkt.¹ Christen als die größte Glaubensgemeinschaft weltweit sind von der Verletzung der Religionsfreiheit besonders betroffen. Aber nicht nur sie, auch Angehörige anderer Religionen und Weltanschauungen leiden unter Diskriminierung und Verfolgung aufgrund ihres Glaubens oder weil sie keinem Glauben anhängen.

In der Bundesrepublik Deutschland nimmt der Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit einen wichtigen Stellenwert ein. Im vergangenen Jahr konnte unser

1 Vgl. Pew Research Center (2019). A Closer Look at How Religious Restrictions Have Risen Around the World. <https://www.pewforum.org/2019/07/15/a-closer-look-at-how-religious-restrictions-have-risen-around-the-world>

Land auf 70 Jahre Grundgesetz (GG)² und 100 Jahre Weimarer Reichsverfassung (WRV) zurückblicken. Ein zentraler Leitgedanke beider Verfassungen lautet: Staat und Religion müssen getrennt sein, denn eine zu große Nähe schadet beiden. Im Sinne der Freiheit können Religionen und Staat nur kooperieren, wenn es keine Staatsreligion gibt. Genau das bestimmte die Weimarer Reichsverfassung. Artikel 137 Absatz 1 WRV stellte fest: „Es besteht keine Staatskirche“ und formulierte zur Vereinigungsfreiheit von Religionsgemeinschaften: „Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.“ Die entsprechenden Artikel³ wurden mit Artikel 140 in das Grundgesetz übernommen. Im Grundgesetz selbst sind die Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit sowie die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung in Artikel 4 geregelt.

Parlament und Bundesregierung haben auf die in den letzten Jahren weltweit zunehmende Einschränkung des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit reagiert. Mit Beschluss vom 1. Juli 2015 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, einen Bericht vorzulegen, *„in dem der Stand der Religions- und Glaubensfreiheit in den Staaten weltweit beschrieben wird.“*⁴ Dieser vom Auswärtigen Amt erarbeitete erste Bericht wurde am 9. Juni 2016 von der Bundesregierung vorgelegt⁵ und am 23. September 2016 im Deutschen Bundestag debattiert.⁶

Zur Stärkung der weltweiten Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit geschaffen. Durch Kabinettsbeschluss vom 11. April 2018 wurde es Markus Grübel, MdB übertragen. Das Amt drückt die Solidarität der Bundesregierung mit allen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung verfolgten oder benachteiligten Menschen und Minderheiten aus. Die Aufgaben des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit umfassen laut Kabinettsbeschluss 2018 drei Schwerpunkte:

1. *„das Monitoring der weltweiten Religionsfreiheit mit systematischem Länderansatz*
2. *der internationale Dialog zu Fragen der Religionsfreiheit sowie*
3. *ein Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit im zweijährigen Rhythmus“ in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt.*

2 Die in dem Bericht verwendeten Abkürzungen werden in einem Abkürzungsverzeichnis am Ende des Berichts erklärt.

3 Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 WRV.

4 Deutscher Bundestag (2018). Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe. Drucksache 19/1894. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/018/1901894.pdf>

5 Deutscher Bundestag (2016). Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/087/1808740.pdf>

6 Deutscher Bundestag (2016). Stenografischer Bericht 191. Sitzung. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18191.pdf#P.19025>

Der vorliegende Bericht wurde in Zusammenarbeit zwischen dem am Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) angesiedelten Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit, dem Auswärtigen Amt und den zuständigen Auslandsvertretungen erstellt. Er berücksichtigt auch die Ergebnisse der vielen Dialoge des Beauftragten mit Betroffenen, Fachleuten und Politikerinnen und Politikern weltweit.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Kontext der COVID-19-Pandemie

Das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird nach dem international geltenden Völkerrecht und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht schrankenlos gewährt. Artikel 18 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) erlaubt gesetzlich vorgesehene Einschränkungen, „die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und Freiheiten anderer erforderlich sind.“ Diese Einschränkungen müssen verhältnismäßig und erforderlich sein, um die in diesem Artikel abschließend aufgeführten Rechtsgüter zu schützen. Die Einschränkungen dürfen nicht diskriminierend sein, nur zeitlich limitiert erfolgen und sie sind regelmäßigen Prüfungen unter Berücksichtigung der aktuellen Situation zu unterziehen.

Die zur Prävention der Verbreitung der COVID-19-Pandemie verhängten Ausgangssperren und -beschränkungen betrafen Gläubige aller Religionen weltweit. Viele Regierungen haben Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung des Virus einzudämmen, darunter die Absage von Gottesdiensten und die Begrenzung der Gebetszeiten. Im Zusammenhang mit den Pandemie-bedingten, erlassenen Einschränkungen wurde jedoch Diskriminierung aufgrund religiöser Zugehörigkeit aus verschiedenen Ländern gemeldet. So wurden teilweise Blasphemie-Gesetze im Zuge der Pandemie genutzt, um die Redefreiheit einzuschränken⁷ und antisemitische Hassrede hat seit dem Ausbruch der COVID-19-Krise stark zugenommen.⁸ In einer besonders

7 Human Rights Watch (2020). Myanmar: 3 Charged for COVID-19 Street Art – Repeal ‘Insulting Religion’ Law, Support Freedom of Expression. 8. April 2020; <https://www.hrw.org/news/2020/04/08/myanmar-3-charged-covid-19-street-art>

8 Shaheed, Ahmed (2020). Rise in Antisemitic Hatred during COVID-19 must be countered with tougher measures, says UN expert. 19. April 2020; <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25800&LangID=E>

vulnerablen Lage befinden sich die Angehörigen indigener Völker. Neben der prekären Gesundheitsversorgung ist es vor allem der Mangel an Informationen im Umgang mit der Pandemie sowie illegale Landwirtschaft und Bergbau in indigenen Territorien, die das Ansteckungsrisiko erhöhen und die Lebensgrundlagen vieler indigener Völker bedrohen.

Rechtsgrundlage und Herausforderungen

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des VN-Zivilpakts verankert. Religions- und Weltanschauungsfreiheit stehen in einem unauflöslichen Zusammenhang mit den anderen Menschenrechten. Menschenrechte verpflichten Staaten dazu, Garanten der Freiheits- und Schutzrechte zu sein. Die Menschenrechte sind universell, unveräußerlich und unteilbar. Das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit kann gleichwohl im Spannungsverhältnis mit anderen Rechten stehen – etwa dem der Meinungsfreiheit. Ebenso bestehen jedoch auch Synergien. So bedeutet gerade das Zusammenwirken der Menschenrechte auch eine wechselseitige Stärkung der jeweiligen Freiheitsrechte. Dies wird etwa daran deutlich, dass in Staaten, in denen die Menschenrechte nicht oder nur geringfügig eingeschränkt sind, häufig auch das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit grundsätzlich gewährleistet ist.

In den letzten Jahren lässt sich weltweit ein Trend zu vermehrten Einschränkungen des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit erkennen. Einem im Jahr 2019 veröffentlichten Bericht des Pew Research Centers zufolge, wurden im Jahr 2017 (letzte verfügbare Zahlen) von insgesamt 52 Regierungen einer oder mehreren Religionsgemeinschaften „hohe“ oder „sehr hohe“ Einschränkungen auferlegt. Die Zahl der Länder, in denen Menschen Feindseligkeiten im Zusammenhang mit Religion erleben, sei von 2007 bis 2017 von 39 auf 56 Länder gestiegen.⁹ Hervorzuheben ist auch, dass Atheistinnen und Atheisten sowie weitere Personengruppen, die sich mit keiner Religion identifizieren, 2017 aufgrund ihrer nicht-religiösen Weltanschauung in 23 Ländern diskriminiert und verfolgt wurden. Im Vorjahr war dies nur in 14 Ländern der Fall. Dies ist der größte Anstieg innerhalb einer von Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit betroffenen Gruppe.¹⁰

9 Pew Research Center (2019). A Closer Look at How Religious Restrictions Have Risen Around the World. 15. Juli 2019. S. 5. https://www.pewforum.org/wp-content/uploads/sites/7/2019/07/Restrictions_X_WEB_7-15_FULL-VERSION-1.pdf

10 Ebenda S. 52.

Fortführung des ersten Berichts

Der vorliegende zweite Bericht baut auf dem ersten Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aus dem Jahr 2016 auf und führt diesen fort. Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2018 bis 2019. Der erste Bericht zeigte mithilfe zahlreicher Beispiele eine Typologie der Verletzungen des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf. Darauf konnte nun aufgebaut werden. Ausgewählte Themen, die von besonderer Relevanz für Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind und in Berichten internationaler Organisationen, supranationaler oder nationaler politischer Akteure sowie von Forschungsinstitutionen, Stiftungen und Nicht-regierungsorganisationen (NROen) aufgegriffen wurden¹¹, werden vertieft analysiert und die politischen Anstrengungen der Bundesregierung in diesen Bereichen werden aufgezeigt.

Der zweite Bericht trägt zudem dem Wunsch vieler Abgeordneter des Deutschen Bundestags Rechnung, dass neben einer typologisch-systematischen auch eine länderspezifische Analyse der Situation der Religions- und Weltanschauungsfreiheit hilfreich sein kann, um außen- und entwicklungspolitisch bei Fehlentwicklungen gezielt gegensteuern zu können. Weder die Auswahl der Länder und Themen noch die Darstellung der politischen Bemühungen können in diesem Rahmen den Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Die Länderkapitel

Der vorliegende Bericht thematisiert die Situation in Staaten unterschiedlicher Weltregionen, in denen im Berichtszeitraum Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit stattfanden oder in denen in diesem Themenfeld bemerkenswerte Entwicklungen zu verzeichnen waren. In den ausgewählten Ländern erschien die Lage des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor diesem Hintergrund von besonderem Interesse. Zugleich sind einige Länder mit starken Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht Gegenstand dieses Berichts. Das gilt beispielsweise für Syrien, Jemen oder Libyen, zu denen eine fundierte und verlässliche Datenerhebung aufgrund andauernder Kriege und Konflikte derzeit nicht möglich ist.

11 Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2018). Dokumentation Berichte zur Religionsfreiheit und zu religionspolitischen Debatten. Auswahl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/575582/23337317a4efea37c475e4e506fc0a33/WD-1-023-18-pdf-data.pdf>

Die Informationen und Einschätzungen in den Länderkapiteln haben die mit den jeweiligen Ländern befassten deutschen Auslandsvertretungen erhoben. Auf dieser Grundlage wurden die Länderkapitel von der Zentrale des Auswärtigen Amts in Zusammenarbeit mit dem BMZ verfasst. Auch Erkenntnisse und Erfahrungen aus Reisen und Begegnungen des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit sowie aus der Arbeit des BMZ wurden in den Länderkapiteln berücksichtigt. Die einzelnen Kapitel informieren jeweils zur demographischen und rechtlichen Situation sowie zu staatlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Zudem thematisieren die Länderanalysen – soweit vorhanden – interreligiöse Kooperationsstrukturen und deren Potential, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im jeweiligen Land zu stärken.

Die sektoralen Themen

Die sektoralen Vertiefungen gelten Bereichen, in denen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit derzeit in besonderem Maße eingeschränkt ist. Sie wurden vom BMZ unter Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse erstellt. Im Zusammenspiel mit den länderspezifischen Analysen sollen diese Vertiefungen ermöglichen, politische Zusammenhänge systematisch besser über Landesgrenzen hinweg zu erkennen. Auch hier gilt es, exemplarisch Handlungsoptionen aufzuzeigen.

Der vorliegende Bericht identifiziert drei gegenwärtige zentrale Herausforderungen: Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze, die Herausforderungen und Chancen der digitalen Kommunikation und staatliche Bildungssektoren. Die Auswahl der Herausforderungen wurde von folgenden Überlegungen geleitet:

Eine Auseinandersetzung mit Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzen wurde als notwendig erachtet, da sie sich unter dem Vorwand des Schutzes der Religions- und Weltanschauungsfreiheit oft als Einfallstor für die Einschränkung von Menschenrechten erweisen, u.a. der Religions- und Weltanschauungsfreiheit selbst. Die Anzahl einzelner nationaler Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzgebungen steigt weltweit an. Die Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze werden in diesem Bericht systematisch aus rechtlicher Perspektive dargestellt und mit Fallbeispielen untermauert.

Digitale Kommunikation und der Einfluss von Online-Hassrede auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und andere Menschenrechte, insbesondere auf die Meinungsfreiheit, sind von zunehmender Relevanz. Der Bericht stellt unterschiedliche Formen der religions- und gruppenbezogenen Online-Hassrede vor und zeigt die Chancen digitaler Kommunikation für die Stärkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf.

In internationalen Bildungsagenden wurden bisher Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit kaum berücksichtigt. Jedoch finden sich im Bildungssektor spezifische Einschränkungen der Garantie des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Das Kapitel beleuchtet die Zugangsmöglichkeiten und -beschränkungen religiöser und anderer gesellschaftlicher Gruppen zu staatlichen Bildungsangeboten und thematisiert die Qualität dieser Bildungsangebote und -inhalte. Hierbei wird untersucht, wie Religions- und Weltanschauungsfreiheit über Curricula und Schulbücher im Unterricht vermittelt werden und wie sich die positive und negative Religionsfreiheit in staatlichen Bildungssystemen besser entfalten kann.

Das gesellschaftliche Potential der Religionen

Die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung der weltweiten Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht nur aufgrund ihrer menschenrechtsbasierten Außen- und Entwicklungspolitik, sondern auch aus der Erkenntnis heraus, dass religiöse Akteure und Religionsgemeinschaften weltweit über erhebliche Potentiale verfügen, die für den Zusammenhalt und die Entwicklung von Gesellschaften zentral sind. Gerade Kooperationen religiöser Akteure genießen oft hohes Vertrauen und können so in Konflikten als glaubhafte Vermittler auftreten. Gläubige Menschen engagieren sich häufig an den Rändern der Gesellschaft. Andererseits kann religiöses Engagement auch als Brandbeschleuniger in sozialen und politischen Konflikten wirken. Das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist eine wichtige Basis für das Engagement der Bundesregierung in den Bereichen Religion und Außenpolitik sowie Religion und Entwicklung.¹² Die konstruktive Zusammenarbeit mit religionsbasierten Akteuren auf Basis der Menschenrechte wollen wir in den nächsten Jahren weiter ausbauen. Religionsgemeinschaften können Triebkräfte der Transformation sein, die einen aktiven Beitrag zur Gestaltung nachhaltiger Entwicklung leisten. Sie können sich auf vielfältige Weise für die Verbesserung der

12 BMZ (2016). Religionen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit. https://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/infobroschueren_flyer/infobroschueren/Materialie275_religionen_als_partner.pdf; AA (2019). Religion und Außenpolitik (Flyer). <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2239074/b97244399c2026e963d1336d0aba1abf/religion-und-aussenpolitik-data.pdf>

Lebensbedingungen der Menschen vor Ort einsetzen und haben oft die vulnerablen Personen und Gruppen im Blick. Ergänzend zur kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit sucht die Bundesregierung mit ihren Programmen „Religion und Entwicklung“ und „Religion und Außenpolitik“ die Zusammenarbeit u.a. mit muslimischen, hinduistischen, buddhistischen und multireligiösen Partnern. Auf der individuellen, sozialen und institutionellen Ebene wird somit das Potential religiöser Akteure in Bezug auf soziale, ökologische, politische und ökonomische Dimensionen nachhaltiger Entwicklung gehoben und für die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 eingesetzt.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Deutschland

Eine glaubwürdige Darstellung der weltweiten Lage von Religions- und Weltanschauungsfreiheit darf die Betrachtung des eigenen Landes nicht ausblenden. Auf staatlicher Ebene ist das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Deutschland grundgesetzlich und landesverfassungsrechtlich verankert und garantiert. Hinsichtlich der Religionsausübung in der Praxis, d.h. auf gesellschaftlicher Ebene, sind jedoch Herausforderungen zu beobachten und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist immer wieder Gegenstand gesellschaftlicher Debatten und auch gerichtlicher Entscheidungen.

Die Entwicklung der COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 machte weitgehende Versammlungs- und Kontaktverbote zur Eindämmung des Virus notwendig. Die Maßnahmen griffen in die Freiheitsrechte jedes Einzelnen ein. Hiervon waren auch die Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften betroffen. Christen mussten an Ostern, Juden an Pessach und Muslime im Ramadan auf gemeinsame Gottesdienste, religiöse Versammlungen und Feiern im Familien- und Freundeskreis verzichten. Die Religionsgemeinschaften in unserem Land haben diese Einschränkungen zum Schutz des Lebens aus Solidarität, Verantwortungsbewusstsein und Gemeinsinn freiwillig mitgetragen. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass Eingriffe in die Religions- und Weltanschauungsfreiheit gerechtfertigt waren, aber der regelmäßigen Überprüfung bedürfen.¹³ Vor dem Hintergrund einer positiven Entwicklung bei der Bekämpfung der Pandemie und des besonderen Schutzes der Freiheit der Religionsausübung im Grundgesetz war es in Zusammenhang mit weiteren Lockerungsmaßnahmen wichtig, gemeinsam mit den

13 BVerfG (2020). Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10. April 2020 – 1 BvQ 28/20 –, Rn. 1–16, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/04/qk20200410_1bvq002820.html

Religionsgemeinschaften einen Weg einzuschlagen, der dem religiösen Leben wieder mehr Freiheit einräumt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat zusammen mit Vertretern aus dem Kreis der Ministerpräsidenten der Länder, der Kirchen und großen Religionsgemeinschaften deren Konzepte für die Durchführung von Gottesdiensten, religiösen Versammlungen und Handlungen unter Beachtung des Infektionsschutzes erörtert. Auf der Grundlage dieser Konzepte und Gespräche wurden ein Maßnahmenkatalog und Empfehlungen erarbeitet, nach denen die Einschränkungen der Religionsausübung wieder schrittweise gelockert werden konnten.¹⁴ Es ist ein gutes Zeichen für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Deutschland, dass es in kooperativer Weise zu einem schonenden Ausgleich zwischen den Maßnahmen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit jedes einzelnen und der freien Religionsausübung, also zwischen Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes, aber auch zum Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung kommen konnte.

Regelmäßig werden in Deutschland öffentliche Debatten über Fragen des religiös motivierten Tragens von Kopftüchern geführt. So wurde auch im Jahr 2019 die Frage diskutiert, ob ein Verbot des Kopftuches für sehr junge Mädchen an Schulen und Kitas mit dem Grundgesetz vereinbar sei.¹⁵ Auch gibt es Debatten um das religiöse Schächten, in deren Zentrum die Vereinbarkeit des Tierwohls und der Religions- und Weltanschauungsfreiheit steht.¹⁶ Zudem werden immer wieder Diskussionen geführt, die den Ritus der Beschneidung von Jungen, des Glockenläutens oder den Bau von Religionsstätten betreffen.

Um den gesellschaftlichen Herausforderungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Praxis zu begegnen, fördert die Bundesregierung vor dem Hintergrund der religiösen Neutralität des Staates den interreligiösen Dialog, da dieser zu einem friedlichen Leben in der multireligiösen Gesellschaft beiträgt. Die Bundesregierung steht in einem regen Austausch mit Vertretungen von Religionsgemeinschaften und führt mit diesen regelmäßig Dialoggespräche. Die Begegnungen dienen sowohl der Vernetzung der Repräsentanten der Religionsgemeinschaften untereinander als auch dem Dialog.

14 Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 30. April 2020. Beschluss; TOP 2: Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie; <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1749804/353e4b4c77a4d9a724347ccb688d3558/2020-04-30-beschluss-bund-laender-data.pdf?download=1>; Seiten 3 f. und 6 ff.

15 Vgl. zum Beispiel: Gerbig, S. (2019). Die Religionsfreiheit von Kindern im schulischen Raum: zur Diskussion über Kopftuchverbote für Schülerinnen. Deutsches Institut für Menschenrechte; Jacobs, A. (2019). Kinder ohne Kopftuch? Argumente für und gegen das Verbot von Kopftüchern für junge Mädchen an öffentlichen Schulen in Deutschland. Analysen & Argumente, Nr. 371, Oktober 2019, Konrad-Adenauer-Stiftung.

16 Bundesverwaltungsgericht (2006). BVerwG 3 C 30.05; VGH 11 UE 317/03; 23. November 2006; <https://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/231106U3C30.05.0.pdf>; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags (2007). Schächten. Das verfassungsrechtliche Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz; <https://www.bundestag.de/resource/blob/423608/e5fa07a579bbff97254aa3276922c626/wd-3-202-07-pdf-data.pdf>.



09.10.2018, Berlin: Heiko Maas (SPD), Außenminister, spricht bei der Feierlichen Ordination von Rabbinern und Kantoren in der Beth Zion Synagoge in Mitte. © picture alliance / dpa / Bernd von Jutrczenka

Zum Teil berichten Dritte¹⁷ kritisch über die gesellschaftliche Dimension der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Deutschland, etwa im Zusammenhang mit religiös motivierter Gewalt oder Gewalt gegen religiöse Minderheiten. Die Zahlen der polizeilich registrierten religiös motivierten Straftaten in Deutschland veröffentlicht das Bundeskriminalamt (BKA) jährlich.¹⁸ Nach Erhebungen des BKA sind die Fallzahlen islamfeindlicher als auch antisemitischer Straftaten im letzten Jahr wieder um 4,4 beziehungsweise 13,0 Prozent gestiegen. Sie sind größtenteils der politisch motivierten Kriminalität -rechts- zuzuordnen.¹⁹

17 U.S. Department of State (2019). 2019 Report on International Religious Freedom: Germany. <https://www.state.gov/reports/2019-report-on-international-religious-freedom/germany/>

18 Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat / Bundeskriminalamt (2020). Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019. Bundesweite Fallzahlen. 12. Mai 2020; https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8; S. 5-6; S. 11-12.

19 1898 antisemitische Straftaten und 856 Straftaten mit islamfeindlichem Hintergrund entfielen auf den Phänomenbereich PMK-rechts-, was einen Anteil von 93,4 Prozent beziehungsweise 90,1 Prozent dieser Straftaten ausmacht. Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat / Bundeskriminalamt (2020). Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019. Bundesweite Fallzahlen. 12. Mai 2020; https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8; S. 5-6.

Auf Beschluss des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 2018 wurde das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus eingerichtet.²⁰ Um auch die relevanten antisemitischen Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze erfassen zu können, fördert der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus sowohl als Schirmherr als auch aus eigenen Mitteln den bundesweiten Ausbau eines Meldenetzes unter dem Dach des Bundesverbands der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS e.V.).

Auch in fast allen Bundesländern und vielen anderen Institutionen gibt es entsprechende Beauftragte, beispielsweise bei Generalstaatsanwaltschaften, bei der Polizei und in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die 2019 erfolgte Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur Regelung der jüdischen Militärseelsorge ist ein wichtiges Zeichen für jüdisches Leben in Deutschland.²¹

„Hass, Rechtsextremismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit haben keinen Platz in Deutschland. Die Bundesregierung ist fest entschlossen, unsere freiheitliche Demokratie dagegen zu verteidigen.“²² 2019 kam es in Halle (Saale) zu einem der schwerwiegendsten antisemitischen Vorfälle der vergangenen Jahrzehnte. Ein bewaffneter Mann verübte an Jom Kippur, dem höchsten jüdischen Feiertag, einen rechtsextrem motivierten Mordanschlag. Neben solchen öffentlich diskutierten Fällen stellen auch die alltäglichen Formen der Diskriminierung jüdischer Menschen einen wichtigen Indikator für den nach wie vor vorhandenen Antisemitismus in Deutschland dar. Diesem, so wie allen Formen von Extremismus und Hasskriminalität, stellt sich die Bundesregierung entschieden entgegen. Sie verabschiedete im Oktober 2019 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. Das im Sommer 2020 erlassene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität dient der Umsetzung dieses Maßnahmenpakets. Im Zuge dessen wurden die Möglichkeiten der Behörden zur Verfolgung von Hasskriminalität und Rechtsextremismus erweitert und diese mit zusätzlichen Stellen ausgestattet.²³

20 Deutscher Bundestag (2018). Stenografischer Bericht 7. Sitzung. <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19007.pdf#P.522>

21 Deutscher Bundestag (2020). Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 19/18074(neu) – Drucksache 19/19534 27.05.2020. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/195/1919534.pdf>

22 Bundesregierung (2019). Bundesregierung geht gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität vor. 30. Oktober 2019; <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gegen-extremismus-und-hass-1686442>

23 Vgl. hierzu die Kapitel B 2.2. sowie D „Maßnahmen der Bundesregierung“ dieses Berichts.

Ein anderes in unserem Land diskutiertes Thema ist die Konversion von mehrheitlich muslimischen Asylbewerberinnen und -bewerbern zum Christentum. Im Asylverfahren prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ob der neu angenommene Glaube bei einer etwaigen Rückkehr in das Herkunftsland in einer Verfolgung auslösenden Art und Weise ausgelebt würde. Die Entscheidung erfolgt stets nach Abwägung aller Erkenntnisse über das Herkunftsland und die asylsuchende Person. Dabei wird der Bedeutung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in besonderem Maße Rechnung getragen. Während Religionsgemeinschaften im Rahmen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit selbst über Fragen der Zugehörigkeit zu ihrer Religionsgemeinschaft entscheiden, haben staatliche Stellen im Asylverfahren festzustellen, ob die Befolgung einer bestimmten Glaubenspraxis ein zentrales Element für die religiöse Identität der Asylsuchenden darstellt und in diesem Sinne für sie unverzichtbar ist. Glaubens-Examina werden nicht durchgeführt. Ein Verweis auf die Möglichkeit, den christlichen Glauben im Herkunftsland lediglich privat zu praktizieren, erfolgt nicht. Er widerspricht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit unter dem Grundgesetz. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit umfasst das Recht, seine Religion oder Weltanschauung öffentlich zu bekunden. Christen und nicht-gläubige Menschen können grundsätzlich beispielsweise im Iran oder auch in Afghanistan Gefährdungen unterliegen.

Ausblick

Dieser Bericht lässt sich von einer positiven Auffassung des gesellschaftlichen und politischen Potentials von Religionen leiten. Die Politik sollte in sozialen Orientierungsfragen, bei der Krisenprävention oder der Transformation zu einer nachhaltigen Entwicklung mit der Zivilgesellschaft, einschließlich religiösen Akteuren und Religionsgemeinschaften, kooperieren und sie weder ignorieren noch idealisieren. Um das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit zu stärken, bedarf es multilateraler und bilateraler Dialoge und Kooperation, der Vertiefung der Forschung, der verstärkten internationalen Debatte zu einschlägigen zivilgesellschaftlichen Berichten und der Intensivierung des europäischen Dialogs und des gemeinsamen Einsatzes für alle Menschenrechte.

B | Sektorale Querschnittsthemen





Gläubige in der Shwedagon-Pagode in Rangun (Rangun, Myanmar 2012) © photothek GbR

1. Verletzungen von Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze

1.1. Einleitung

Staatliche Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze²⁴ gefährden das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit. Laut dem VN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit Ahmed Shaheed verfügten im Jahr 2017 weltweit mehr als 70 Länder über Blasphemiegesetze oder Gesetze gegen die Diffamierung von Religion. Auch die Anzahl der Staaten, in denen Anti-Konversionsgesetze in Kraft sind,

24 Unter „Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze“ werden im Folgenden alle Vorschriften und Rechtsnormen verstanden, die Blasphemie, Konversion und Apostasie behandeln. Sie können in unterschiedlichen Gesetzen niedergelegt sein.

nahm dem Bericht Shaheeds zufolge zu.²⁵ Angesichts dieser steigenden internationalen Relevanz von Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzgebungen werden im Folgenden die Auswirkungen dieser Gesetzgebungen auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit systematisch beleuchtet.

Der erste Teil des Kapitels legt den rechtlichen Rahmen dar und leitet die für Blasphemie und Konversion zentralen internationalen rechtlichen Bestimmungen her. Der zweite Teil des Kapitels zeigt anhand relevanter Länderbeispiele und kurzer Einzelfallstudien nationale Rechtsvorschriften sowie die innerstaatliche Praxis zahlreicher Staaten auf und erläutert ihr Verhältnis zu den internationalen rechtlichen Bestimmungen zu Blasphemie und Konversion.

1.2. Internationaler rechtlicher Rahmen zu Blasphemie und Konversion

Menschenrechte sind unteilbar und wechselseitig miteinander verbunden. Die Rechte auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie auf Meinungsfreiheit bedingen einander. Ihr Verhältnis zueinander ist zentral für die Herleitung des rechtlichen Rahmens von Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzgebungen. Gleichzeitig werden sie durch Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze verletzt. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie die Meinungsfreiheit schützen das Bilden, Innehaben, Äußern und Verbreiten einer Meinung. Die Meinungsfreiheit schützt dabei auch religiöse Meinungen. Gleichzeitig kann die Meinungsäußerung des einen in die Religions- und Weltanschauungsfreiheit des anderen eingreifen.

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie universelle und regionale Abkommen Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Meinungsfreiheit definieren. Danach werden die auf Blasphemie und Konversion anwendbaren internationalen Menschenrechtsstandards und deren Auswirkung auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorgestellt.

25 Die in der Einleitung des Kapitels genannten Zahlen wurden dem Bericht des VN-Sonderberichterstatters zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit vom 5. März 2019 A/HRC/40/58, Absätze 4, 29, 31 und 30 entnommen.

1.2.1. Relevanter internationaler Rechtsrahmen zu Religions- und Weltanschauungs- sowie Meinungsfreiheit

Menschenrechtsstandards werden durch zahlreiche völkerrechtliche Instrumente definiert und festgeschrieben, wie beispielsweise durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) und den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (VN-Sozialpakt). Im Folgenden werden universelle und regionale Abkommen vorgestellt, die in zahlreichen Staaten verbindlichen Charakter haben, sowohl die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wie auch das Recht auf Meinungsfreiheit zum Gegenstand haben und deren Inhalt durch menschenrechtliche Überwachungsorgane oder internationale beziehungsweise regionale Gerichte geklärt wurde.

Das „Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ ist in Artikel 18 des VN-Zivilpakts festgeschrieben, der 1966 verabschiedet wurde und 1976 in Kraft trat.²⁶ Der VN-Zivilpakt ist für 173 Staaten rechtlich verbindlich. Nur wenige Staaten haben den VN-Zivilpakt nicht ratifiziert. Auch diese Staaten können jedoch über Völkergewohnheitsrecht an Kernelemente der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gebunden sein.

Artikel 18 Absatz 1 des VN-Zivilpakts garantiert das Recht, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, d.h. das Recht, selbst zu entscheiden, ob man einer Religion angehören möchte oder nicht (*forum internum*). Dies beinhaltet auch das Recht, seinen Glauben zu wechseln (*Konversion*²⁷) oder sich von einem Glauben abzuwenden (*Apostasie*²⁸). Artikel 18 Absatz 2 spezifiziert ferner, dass niemand „einem Zwang ausgesetzt werden [darf], der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde“.²⁹ Staaten dürfen nicht in das *forum internum* eingreifen, da dieses unter absolutem Schutz steht.

26 VN-Zivilpakt 1966. Art. 18, Abs. 1.

27 Konversion beschreibt den Übergang einer gläubigen Person von einem Glauben zu einem anderen. Anti-Konversionsgesetze zielen darauf ab, die Versuche, Personen von einer Religion zu einer anderen zu konvertieren, zu verbieten. In einigen Fällen wird durch sie auch die konvertierende Person, Konvertitin oder Konvertit, selbst bestraft.

28 Der Begriff „Apostasie“ beschreibt die Abwendung einer Person, sodann Apostatin oder Apostat, von einer Religionszugehörigkeit. Anti-Apostasiegesetze sind solche Gesetze, die de facto darauf abzielen, die Abwendung einer Person von ihrer Religionszugehörigkeit zu unterbinden. Da der Begriff Apostasie oftmals negativ konnotiert ist, wird er im Folgenden in Anführungszeichen verwendet.

29 VN-Zivilpakt 1966. Art. 18, Abs. 2.

Artikel 18 gewährt auch das Recht, eine Religion oder Weltanschauung „durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden“³⁰ (*forum externum*). Hierunter fällt auch das Recht, andere von seinem Glauben zu überzeugen. Der Schutzbereich ist hier sehr weit gefasst, da es sowohl im öffentlichen als auch privaten Raum, individuell oder in Gemeinschaft mit anderen, ausgeübt werden kann. Anders als beim *forum internum* sind staatliche Einschränkungen der hier geschützten Handlungen möglich. Diese Einschränkungen müssen jedoch rechtmäßig sein. Dies setzt voraus, a) dass die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind b) die Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer dienen und c) hierzu erforderlich sind.³¹ Hierbei handelt es sich um kumulative Voraussetzungen, die zwingend berücksichtigt werden müssen, wenn der Staat Maßnahmen ergreift, die das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken. Die Einschränkung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit unterliegt somit klaren Kriterien.

„Das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit“,³² d.h., das Recht, sich frei von staatlichen Einschränkungen eine Meinung zu bilden, zu haben und zu äußern, ist in Artikel 19 des VN-Zivilpakts geregelt. Das Recht, eine Meinung zu haben wird in Artikel 19 Absatz 1 als absolutes Recht geschützt, welches nicht eingeschränkt werden darf.³³ Artikel 19 Absatz 2 bezieht sich dabei auf das Recht auf freie Meinungsäußerung und nennt dabei im zweiten Halbsatz auch das Recht „ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck [...] zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben“. ³⁴ Einschränkungen der Meinungsfreiheit, sofern sie nicht den absolut geschützten Teil betreffen, dürfen vom Staat nur dann vorgenommen werden, wenn sie a) gesetzlich vorgesehen sind und b) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer, oder c) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit der Bevölkerung oder der öffentlichen Sittlichkeit erforderlich sind.³⁵ Eine weitere Einschränkung der Meinungsfreiheit enthält Artikel 20 des VN-Zivilpakts. Dieser Artikel schreibt vor, dass Kriegspropaganda und „jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, [...] durch Gesetz verboten“³⁶ werden muss.

30 VN-Zivilpakt 1966. Art. 18, Abs. 1.

31 VN-Zivilpakt 1966. Art. 18, Abs. 3.

32 VN-Zivilpakt 1966. Art. 19 Abs. 1.

33 Allgemeiner Bemerkung Nr. 34, CCPR/C/GC/34, 2011.

34 VN-Zivilpakt 1966. Art. 19, Abs. 2.

35 VN-Zivilpakt 1966, Art. 19, Abs. 3.

36 VN-Zivilpakt 1966. Art. 20, Abs. 2.

Regionale Abkommen enthalten grundsätzlich ähnliche Garantien der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Meinungsfreiheit. So schützt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMKR) die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in Artikel 9 und die Meinungsfreiheit in Artikel 10. Die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) gewährleistet diese Rechte in Artikel 12 (Gewissens- und Religionsfreiheit) und Artikel 13 (Gedanken- und Meinungsfreiheit). Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker sowie die Arabische Charta der Menschenrechte beinhalten ähnlich formulierte, wenn auch nicht identische, Vorschriften.³⁷

Die Interpretation und Auslegung sowie Überwachung der Einhaltung internationaler und regionaler Menschenrechtsverträge erfolgt durch spezifische Vertragsorgane und regionale Menschenrechtsgerichtshöfe. Vor regionalen Menschenrechtsgerichtshöfen haben Einzelpersonen die Möglichkeit, im Falle von Menschenrechtsverletzungen verbindliche Urteile gegen Staaten zu erwirken. Dies ist beispielsweise beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker der Fall. Der EGMR hat eine umfangreiche Rechtsprechung zum Thema Religionsfreiheit entwickelt.³⁸ Andere menschenrechtliche Überwachungsorgane, wie der VN-Menschenrechtsausschuss, können rechtlich unverbindliche Entscheidungen erlassen, welche jedoch für die Interpretation des internationalen Rechts herangezogen werden.

1.2.2. Blasphemie und Konversion: Begriffserklärung und Einordnung

Es gibt keine allgemeingültigen Definitionen der Begriffe Konversion, „Apostasie“, Proselytismus oder Hassrede. Insbesondere Begriffe wie „Apostasie“, Proselytismus³⁹ oder Mission sind oftmals negativ konnotiert. Sie sind jedoch notwendig, um das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und mögliche Einschränkungen beschreiben zu können. Im folgenden Kapitel orientiert sich das Verständnis dieser Begrifflichkeiten, soweit möglich, an dem Begriffsverständnis der internationalen Menschenrechtsstandards.

37 Arabische Charta der Menschenrechte (2004). Art. 30 und 32. Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker Art. 8 und 9; vgl. Murray, R. (2019). African Charter on Human and Peoples' Rights: A Commentary. S. 253-266. Insbesondere S. 254-262.

38 EGMR (2011). Religionsfreiheit. Informationsblatt zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

39 „Proselytismus“, d.h. das Abwerben von Angehörigen anderer Religionen oder Weltanschauungen zum Eintritt in die eigene Religion oder Weltanschauung, wird häufig als abwertender Begriff verwendet oder ausdrücklich abgelehnt. Vgl. Joint Working Group between the Roman Catholic Church and the World Council of Churches (1995). The Challenge of Proselytism and the Calling to Common Witness; <http://www.christianunity.va/content/unitacristiani/it/dialoghi/sezione-occidentale/dialoghi-multilaterali/dialogo/gruppo-misto-di-lavoro/documenti/la-sfida-del-proselitismo-e-la-chiamata-alla-testimonianza-comun/en.html>, Abs. 18-19.

1.2.2.1 Recht auf Meinungsäußerung zu Religionen oder Weltanschauungen

Weltweit haben Staaten Gesetze erlassen, die die freie Äußerung zu religiösen Themen einschränken. Bei diesen Gesetzen handelt es sich insbesondere um sogenannte Blasphemiegesetze, also Vorschriften und Rechtsnormen, die Blasphemie verbieten. Diese Gesetze sind aus menschenrechtlicher Sicht oftmals problematisch. Denn sie können dazu dienen, die Meinungs- und Religions- und Weltanschauungsfreiheit unverhältnismäßig einzuschränken.

Blasphemie und religiöse Beleidigung

Der Begriff „Blasphemie“ ist zwar völkerrechtlich nicht definiert, allerdings wurden durch regionale Organe Definitionen vorgenommen, die Orientierung bieten. Diese Definitionen haben jedoch nur im Kontext regionaler Rechtsprechung offizielle Aussagekraft. Der Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung des Europarates für Kultur, Wissenschaft und Bildung beispielsweise definierte den Begriff „Blasphemie“ im Jahr 2007 als „die Straftat der Beleidigung oder Verachtung von oder mangelnden Ehrfurcht vor Gott und damit vor allem, was als heilig angesehen wird“. ^{40 41} Ein mit Blasphemie verwandtes Konzept ist die sogenannte „Beleidigung religiöser Gefühle“. Dieses umfasst beispielsweise die Verletzung religiöser Gefühle oder die Beleidigung auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion. ⁴²

Während sich Gesetze gegen „Blasphemie“ und „Beleidigung religiöser Gefühle“ in der Theorie unterscheiden, überschneiden sie sich häufig in der Praxis. Beide haben einen ähnlichen Effekt – die Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit – und verfolgen dasselbe Ziel: Religion vor Kritik oder Spott zu schützen. Dies verdeutlicht das Beispiel der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC). Die OIC warb von 1999 bis 2001 in einer Kampagne bei den VN gegen die „Diffamierung

40 Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung des Europarates für Kultur, Wissenschaft und Bildung (2007). Report Blasphemy, religious insults and hate speech against persons on grounds of their religion. 8. Juni 2007. Doc. 11296. <https://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/X2H-Xref-ViewHTML.asp?FileID=11521&lang=EN>, Abs. 5.

41 Zur besseren Lesbarkeit sind alle dem Originaltext entnommenen englischen Zitate ins Deutsche übersetzt worden.

42 Venice Commission (2008). Report on the Relationship between Freedom of Expression and Freedom of Religion: The Issue of Regulation and Prosecution of Blasphemy, Religious Insult and Incitement to Religious Hatred. 23. Oktober 2008. CDL-AD(2008)026. [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD\(2008\)026-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2008)026-e), Abs. 28.

der Religion“.⁴³ In den entsprechenden Resolutionen wird keine konkrete Definition von „Diffamierung der Religion“ genannt, das von der OIC anvisierte Konzept scheint jedoch sowohl Blasphemie als auch religiöse Beleidigung zu umfassen.⁴⁴

In der Regel werden Blasphemiegesetze als mit internationalen Menschenrechtsstandards unvereinbar angesehen. So hielt der VN-Menschenrechtsausschuss beispielsweise generell fest, dass „Verbote von Darstellungen der mangelnden Achtung vor einer Religion oder einer anderen Weltanschauung, einschließlich Blasphemiegesetzen, [grundsätzlich] mit dem [Zivil]Pakt unvereinbar“ seien.⁴⁵ Der Aktionsplan von Rabat aus dem Jahr 2012 legt fest, dass „das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, wie es in den einschlägigen internationalen Rechtsnormen niedergelegt ist, kein Recht auf eine Religion oder Weltanschauung, die keinerlei Kritik oder Spott unterliegt“ umfasse.⁴⁶ Diese Interpretation der internationalen Menschenrechtsbestimmungen wurde von mehreren internationalen Organisationen, unter anderem der Europäischen Union (EU), bestätigt.⁴⁷

Aber nicht nur OIC-Mitglieder befürworten gesetzlich geregelte Blasphemieverbote. Beispielsweise haben auch Deutschland, Spanien oder Österreich Vorschriften mit Blasphemiebezug erlassen⁴⁸ und wenden diese teilweise an.⁴⁹ Es entspricht zugleich der ständigen Rechtsprechung des EGMR, dass Blasphemiegesetze und Meinungsfreiheit in bestimmten

-
- 43 Vgl. insbesondere Vereinte Nationen Economic and Social Council (2001). Commission on Human Rights. Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and all Forms of Discrimination. E/CN.4/2001/L.7/Rev.1. 12. April 2001.
- 44 Vgl. Study of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2008). Die Studie stellt bestehende Gesetzgebung und Rechtsprechung mit Bezug auf Diffamierung von und Geringschätzung für Religionen zusammen. 5. September 2008. Abs. 7-10; http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/HRC/9/25; für weitere Informationen vgl. Langer, L. (2014). Religious Offence and Human Rights: The Implications of Defamation of Religion. Cambridge University Press. S. 199–227.
- 45 Menschenrechtsausschuss (2011). Allgemeiner Kommentar 34: Art. 19: Freedoms of opinion and expression. CCPR/C/GC/34. 12. September 2011. Abs. 48.
- 46 Rabat Plan of Action on the prohibition of advocacy of national, racial or religious hatred that constitutes incitement to discrimination, hostility or violence (2013). A/HRC/22/17. Add.4; Abs. 19; siehe auch: Jahangir, A. und Diène, D. (2006). Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief and the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance. 20. September 2006. A/HRC/2/3. Abs. 36.
- 47 Vgl. Rat der Europäischen Union (2013). Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. 245. Juni 2013. 11491/13. <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11491-2013-INIT/en/pdf>, Abs. 32(a) und (b); vgl. Gatti, M. (2016). The Log in Your Eye: Is Europe's External Promotion of Religious Freedom Consistent With its Internal Practice? European Law Journal. vol. 22. S. 250-267. Hier S. 256-258.
- 48 Paragraph 166 des deutschen Strafgesetzbuchs („Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“), Paragraph 525 des Strafgesetzbuchs Spaniens, Paragraph 188 des Strafgesetzbuchs Österreichs.
- 49 Vgl. Temperman, J. und Koltay, A. (2016). Blasphemy and Freedom of Expression: Comparative. Theoretical and Historical Reflections after the Charlie Hebdo Massacre; Gatti, M. (2015) Blasphemy in European Law. In Bosch, M.D. und Torrents, J.S. (Hrsg.). On Blasphemy. Blanquerna. S. 49-64. Hier S. 50-52.

Fällen miteinander vereinbar sein können, da sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein können, um die Rechte anderer zu schützen. Namentlich geht es um das Recht von Menschen, „in ihren religiösen Gefühlen nicht verletzt zu werden“⁵⁰ und darum, den Schutz der friedlichen Ausübung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu gewährleisten.⁵¹ Blasphemiegesetze stehen zwar nicht zwingend im Widerspruch zum internationalen Menschenrechtsschutz. Dies ist jedoch anhand des Einzelfalls zu bewerten.

Unabhängig von der theoretischen Vereinbarkeit von Blasphemiegesetzen mit menschenrechtlichen Standards sind die in diesen vorgesehenen Sanktionen, mit denen Verstöße gegen Blasphemiegesetze geahndet werden, von großer Bedeutung. Sie stellen einen zentralen Punkt dar, wenn man nach der Verhältnismäßigkeit von Blasphemiegesetzen fragt. Dem VN-Menschenrechtsausschuss zufolge sollte die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen erfolgen.⁵² Inhaftierung, körperliche Züchtigung oder gar die Todesstrafe können jedoch unter keinen Umständen angemessene Sanktionen darstellen.⁵³ Gleichwohl wird diese Art von Bestrafung in zahlreichen Staaten weiterhin angedroht und umgesetzt.

Anstiftung zu religiösem Hass (Hassrede)⁵⁴

Die Bedeutung des Begriffs „Hassrede“ ist völkerrechtlich nicht klar definiert. In ihrem völkerrechtlich nicht bindenden Aktionsplan zur Bekämpfung von Hassrede spezifizieren die VN den Terminus „Hassrede“ als jede Art von Kommunikation in Wort, Schrift oder Verhalten, die eine Person oder eine Gruppe angreift oder eine abwertende oder diskriminierende Sprache gegenüber einer Person oder einer Gruppe verwendet auf der Grundlage ihrer Religion, ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Abstammung, ihres Geschlechts oder eines anderen Identitätsfaktors.⁵⁵

50 Urteil des EGMR (1994). *Otto Preminger-Institut v Austria*. 20. September 1994. App. 13470/87. Abs. 48; Urteil des EGMR (1996). *Wingrove v UK*. (25. November 1996). App. 17419/90. Abs. 47.

51 Vgl. u.a. Urteil des EGMR (2018). *E.S. v Austria*. 25. Oktober 2018. App. 38450/12. Abs. 43; Urteil des EGMR (2018). *Sekmadienis v Lithuania*. 30. Januar 2018. App. 69317/14; Abs. 74.

52 VN-Menschenrechtsausschuss (2011). Allgemeiner Bemerkung 34, Abs. 36.

53 Vgl. Urteil des EGMR (2006). *Tatlav v Turkey*. 2. Mai 2006. App. 50692/99. Abs. 30. Vgl. VN-Menschenrechtsausschuss (2005). *Marques v Angola*. Communication No. 1128/2002. CCPR/C/83/D/1128/2002. 18. April 2005. Abs. 6.8; Menschenrechtsausschuss (2005). *Coleman v Australia*. CCPR/C/87/D/1157/2003. 10. August 2005. Abs. 7.3.

54 Für eine umfassendere Darstellung zum rechtlichen Rahmen und Initiativen gegen Hassrede vgl. das Kapitel zu den Chancen digitaler Kommunikation und dem Einfluss von Online-Hassrede auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in diesem Bericht.

55 VN (2019). *Strategy and Plan of Action on Hate Speech*; S. 2; https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/advising-and-mobilizing/Action_plan_on_hate_speech_EN.pdf

Artikel 20 Absatz 2 des VN-Zivilpaktes bestimmt: „Jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, das eine Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, ist gesetzlich verboten.“⁵⁶ Der Wortlaut des Artikel 20 Absatz 2 VN-Zivilpakt stellt hierdurch jedoch auch klar, dass nicht jede Form des „Eintretens für religiösen Hass“ unter Artikel 20 Absatz 2 VN-Zivilpakt fällt; vielmehr ist qualifizierend erforderlich, dass dadurch zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird. Dies soll eine unverhältnismäßige Einschränkung anderer grundlegender Rechte, darunter auch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die Meinungsfreiheit, verhindern.⁵⁷

1.2.2.2 Recht zu konvertieren, eine Religion aufzugeben oder zu bekunden

Religions- und Weltanschauungsfreiheit beinhaltet nach den menschenrechtlichen Gewährleistungen das Recht, eine Religion oder Weltanschauung zu haben sowie diese zu wechseln (d.h. zu konvertieren) oder der Religion abzuschwören. Sie umfasst auch, dass Individuen nicht gezwungen werden können, einer Religion oder Weltanschauung anzugehören oder diese aufzugeben, Artikel 18 Absatz 2 VN-Zivilpakt. Menschenrechtsnormen garantieren zudem das Recht, die eigene Religion oder Weltanschauung zu bekunden, dies schließt auch das Recht ein, zu versuchen, andere ohne Zwang von der eigenen Religion zu überzeugen, d.h., für die eigene Religion werbend einzutreten.⁵⁸

Recht, zu konvertieren oder eine Religion aufzugeben

Obwohl Artikel 18 Absatz 1 des VN-Zivilpakts das Recht zu konvertieren nicht explizit erwähnt,⁵⁹ sondern nur die Freiheit nennt, „eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen“,⁶⁰ betont der VN-Menschenrechtsausschuss, dass dies „notwendigerweise die Freiheit einschließt, eine Religion oder Weltanschauung zu wählen“. ⁶¹ Dies umfasst auch das Recht, seine Religion oder Weltanschauung durch

56 VN-Zivilpakt 1966. Art. 18, Abs. 2.

57 VN-Menschenrechtsausschuss (2015). Rabbae et al. Abs. 10.4. Für weitere Informationen vgl. Temperman, J. (2015). Religious Hatred and International Law: The Prohibition of Incitement to Violence or Discrimination. S. 168-191.

58 VN-Zivilpakt 1966. Art. 18 Abs. 1; Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (2016). S. 24; Bericht des VN-Sonderberichterstatters zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit vom 13. August 2012. A/67/303, Absätze 26 bis 29.

59 Bielefeldt, H., Ghanee, N. und Wiener, M. (2016). Freedom to Adopt, Change, or Renounce a Religion or Belief. In Bielefeldt, H. Ghanee, N. und Wiener, M. (Hrsg.) (2016). Freedom of Religion or Belief: An International Law Commentary. S. 55-74. Hier S. 57-58.

60 VN-Zivilpakt 1966. Art. 18 Abs. 1.

61 VN-Menschenrechtsausschuss (1993). Allgemeine Bemerkung. 22. CCPR/C/21/Rev.1/Add.4. 27. September 1993. Abs. 5.

eine andere zu ersetzen oder einen atheistischen Standpunkt einzunehmen.⁶² Diese Interpretation steht im Einklang mit Artikel 18 der AEMR und mehreren Resolutionen der VN-Generalversammlung.⁶³

Freiheit von Zwangskonversion

Religions- und Weltanschauungsfreiheit beinhaltet das Recht, zu konvertieren.⁶⁴ Gemäß Artikel 18 Absatz 2 des VN-Zivilpakts darf jedoch niemand „einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde“. Demzufolge darf niemand unter Zwang zu einer (anderen) Religion oder zum Atheismus bekehrt werden. Wie das Recht auf Konversion ist auch die Freiheit von Zwangskonversion ein absolutes Recht. Unter keinen Umständen darf ein Staat ein Individuum zur Konversion oder zur Abwendung von der eigenen Religion oder Weltanschauung zwingen. Auch ist es Aufgabe des Staates, dafür Sorge zu tragen, dass Menschen vor möglichen Zwangshandlungen durch Dritte geschützt werden.

Recht, die eigene Religion oder Weltanschauung zu bekunden und zu verbreiten

Der VN-Zivilpakt erwähnt das Recht auf Mission nicht explizit, sondern statuiert nur die allgemeine Freiheit, die eigene Religion oder Weltanschauung „durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden“.⁶⁵ Die Möglichkeit, die eigene Religion durch Unterricht zu bekunden, schließt im Grundsatz die Freiheit ein, die eigene Religion zu verbreiten beziehungsweise religiöse Überzeugungen an andere weiterzugeben, d.h. zu missionieren. Der VN-Menschenrechtsausschuss hat festgelegt, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit das Recht beinhaltet, religiöse Seminare oder Schulen zu etablieren, religiöse Texte oder Publikationen zu verfassen und zu verbreiten,⁶⁶ ausländische Geistliche in das eigene Land einzuladen, Klöster oder Bildungseinrichtungen zu errichten,⁶⁷ sowie „Missionstätigkeiten“, wie Predigten, Gebeten oder dem Abhalten von Treffen und religiösen Ritualen mit den Angehörigen einer Glaubensgemeinschaft,

62 Ebenda.

63 Vgl. zum Beispiel Resolution der VN-Generalversammlung (1981). 36/55. Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination Based on Religion or Belief. 25. November 1981. Art. 1 (2); Resolution der VN-Generalversammlung (2017). Freedom of Religion or Belief. UN doc. A/RES/72/177. 19. Dezember 2017. Abs. 1; Resolution der VN-Generalversammlung (2018). Freedom of Religion or Belief. UN doc. A/RES/73/176. 17. Dezember 2018. Abs. 1.

64 VN-Menschenrechtsausschuss (1993). Allgemeine Bemerkung. 22. CCPR/C/21/Rev.1/Add.4. 27. September 1993. Abs. 3.

65 VN-Zivilpakt 1966. Art. 18, Abs. 1.

66 VN-Menschenrechtsausschuss (1993). Allgemeine Bemerkung 22.; Abs. 4.

67 VN-Menschenrechtsausschuss (2005). Malakhovsky v. Belarus. Communication No. 1207/2003. CCPR/C/84/D/1207/2003. 23. August 2005. Abs. 7.2.

nachzugehen.⁶⁸ Zwar kann die Verbreitung einer Religion oder Weltanschauung laut Artikel 18 Absatz 3 des VN-Zivilpakts eingeschränkt werden, dies setzt aber voraus, dass dies gesetzlich vorgeschrieben und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich ist. Mögliche legitime Einschränkungen des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu verbreiten, sind daher beispielsweise solche, die darauf abzielen, Individuen vor Zwang zu schützen. So kann Zwang bezüglich der Ausübung einer Religion oder Weltanschauung beispielsweise erfolgen, wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer versucht, seine oder ihre Schülerinnen und Schüler zu bekehren,⁶⁹ oder eine Offizierin oder ein Offizier anstrebt, seine oder ihre Untergebenen zur Konversion zu bewegen,⁷⁰ oder wenn eine religiöse Hilfsorganisation nach einer Katastrophe nur denjenigen lebensrettende Medikamente zukommen lässt, die einwilligen, ihre Religion zu wechseln.⁷¹ Es besteht jedoch das Risiko, dass Staaten in diesem Zusammenhang eine zunehmend weiter gefasste Interpretation des Begriffs „Zwang“ verwenden und hierdurch die legitime Verbreitung von religiösen Ansichten einschränken.

1.3. Nationalstaatliche Rechtsvorschriften und innerstaatliche Praxis in Bezug auf Blasphemie und Konversion

Die Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzgebung sowie die gelebte Praxis in Staaten aus verschiedenen Regionen der Welt widersprechen nach Einschätzung der Bundesregierung teilweise internationalen Menschenrechtsstandards. Im Folgenden werden einige der wichtigsten Verletzungen des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch solche Gesetze und ihre Anwendung aufgezeigt.

1.3.1. Blasphemie und die Einschränkung von Freiheitsrechten in der Praxis

Der VN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Ahmed Shaheed, merkte in seinem jüngsten Bericht an, dass „in mehr als 70 Staaten aus verschiedensten geographischen Regionen der Vereinten Nationen im Jahr 2017 Gesetze

68 VN-Menschenrechtsausschuss (2015). *Leven v Kazakhstan*. Communication No. 2131/2012. CCPR/C/112/D/2131/2012. 5. Januar 2015. Abs. 9.2.

69 Bericht des VN-Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit A/HRC/16/53. 15. Dezember 2010. Abs. 23.

70 Vgl. EGMR (1998). *Larissis v Greece*. 24. Februar 1998. App. 23372/94. Abs. 51.

71 Bielefeldt, H., Ghanaea, N. und Wiener, M. (2016). *The Right to Manifest One's Religion or Belief*. In Bielefeldt, H., Ghanaea, N. und Wiener, M. (Hrsg.) (2016). *Freedom of Religion or Belief: An International Law Commentary*. S. 92-257. Hier S. 197

gegen Blasphemie und die Diffamierung der Religion in Kraft waren“.⁷² Mehrere Länder haben ihre Blasphemiegesetze aufgehoben oder sind dabei dies zu tun, z.B. Island (2015), Norwegen (2015), Malta (2016), Dänemark (Juni 2017), Kanada (2018), Irland (2019), Griechenland (2019) und Neuseeland (2019). Während sich in demokratischen Staaten ein Trend abzeichnet, Blasphemiegesetze in jeglicher Form abzuschaffen, bestehen sie in anderen Staaten fort und werden angewandt, insbesondere in solchen, in denen es eine enge Beziehung zwischen Religion und Politik gibt.

1.3.1.1. Die Rechtmäßigkeit von Blasphemiegesetzen auf dem Prüfstand

Einschränkungen der Menschenrechte, wie etwa der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Meinungsfreiheit, müssen „gesetzlich vorgesehen“ sein, um eine willkürliche Machtausübung des Staats zu verhindern. Der VN-Menschenrechtsausschuss hat den Gesetzesvorbehalt dahingehend konkretisiert, dass das Gesetz hinreichend bestimmt sein muss, um Personen zu ermöglichen, ihr Verhalten entsprechend auszurichten. Zudem muss das jeweilige Gesetz u.a. der Öffentlichkeit zugänglich sein und dem Organ, das mit der Ausführung der Gesetze beauftragt ist, ausreichend Orientierung geben, damit es feststellen kann, welche Arten von Äußerungen eingeschränkt sind und welche nicht.⁷³ Vor dem beschriebenen Hintergrund ist die Vereinbarkeit von Blasphemiegesetzen mit internationalen Menschenrechtsstandards vor allem unter drei Gesichtspunkten problematisch:

Erstens wird Blasphemie häufig auf der Basis religiöser Gesetze verboten, so etwa in einigen muslimischen Staaten wo Blasphemie mit Haftstrafen, körperlicher Züchtigung und sogar mit dem Tod bestraft werden kann.⁷⁴ Die sehr breite Auslegung, die religiöse Gesetze oftmals erlauben, ermöglicht häufig eine Vielzahl an möglichen Interpretationen. Dieser weite Interpretationsspielraum erschwert es den Menschen, ihr Verhalten an der Norm auszurichten. Gleichwohl haben sie aber mit Strafen zu rechnen, falls sie die Regelungen nicht einhalten.

Zweitens können auch Gesetze, die sich nicht konkret gegen Blasphemie richten, eine ähnliche Wirkung entfalten. In diese Kategorie fallen insbesondere Gesetze, die Staaten, wie beispielsweise Saudi Arabien, angesichts der Bekämpfung von Terrorismus und

72 Bericht des VN Sonderberichterstatters zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit (2019). A/HRC/40/58. 5. März 2019. Abs. 29.

73 Menschenrechtsausschuss (2011). Allgemeine Bemerkung 34. Art. 19. Meinungs- und Gewissensfreiheit. CCPR/C/GC/34. 12. September 2011. Abs. 25.

74 Georgetown University. Berkley Center for Religion, Peace & World Affairs. National Laws on Blasphemy: Saudi Arabia. <https://berkeleycenter.georgetown.edu/essays/national-laws-on-blasphemy-saudi-arabia>; Georgetown University. Berkley Center for Religion, Peace & World Affairs. National Laws on Blasphemy: Afghanistan. <https://berkeleycenter.georgetown.edu/essays/national-laws-on-blasphemy-afghanistan>

gewalttätigem Extremismus implementiert haben.⁷⁵ Die sehr weit gefassten Anti-Terrorgesetze verfügen dann über eine äußerst breite Definition von Terrorismus. So kann beispielsweise die Förderung atheistischen Gedankenguts jeder Art oder die Infragestellung der Grundlagen der Religion des Islam als Terrorismus verstanden werden.⁷⁶

Drittens sind Blasphemiegesetze selbst häufig unpräzise formuliert.⁷⁷ Dies erschwert ihre Anwendung im Einklang mit und die Überprüfung ihrer Vereinbarkeit mit internationalen Menschenrechtsstandards. In diesem Zusammenhang kann es auch problematisch sein, wenn ein Staat zwar nicht über ausdrückliche Regelungen zum Verbot von Blasphemie oder religiöser Beleidigung verfügt, zu diesem Zwecke aber auf allgemeine Bestimmungen, etwa zum Schutz der „öffentlichen Sittlichkeit“, zurückgreift.

1.3.1.2. Zweck von Blasphemiegesetzen

Einschränkungen der Freiheit, die eigene Religions- oder Weltanschauung zu bekunden sowie der Meinungsfreiheit müssen legitime Ziele verfolgen, wie den Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder den Schutz der Grundrechte und Freiheiten anderer. In der Praxis variieren die Absichten hinter dem Erlass von Blasphemiegesetzen jedoch sehr stark.

Einige Staaten stellen Meinungsäußerungen, die Religionen, religiöse Werte oder Objekte der Verehrung beleidigen oder diffamieren und den öffentlichen Frieden stören, unter Strafe. Das Ziel, die öffentliche Ordnung durch Blasphemiegesetze zu schützen, ist prinzipiell legitim, kann jedoch auch problematisch sein, da die Bedrohung der öffentlichen Ordnung womöglich nicht unmittelbar von blasphemischen oder beleidigenden Äußerungen selbst, sondern von der Reaktion der Gläubigen hierauf herrührt. Das paradoxe Ergebnis ist, dass diese Bedrohung der öffentlichen Ordnung damit indirekt auch von der Gewaltbereitschaft anderer abhängt.⁷⁸ Demzufolge könnte dann die Reaktion der Gläubigen die Grenzen der freien Meinungsäußerung anderer Menschen definieren. Darüber hinaus besteht das

75 Bericht des VN-Sonderberichterstatters zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit vom 5. September 2018, A / 73 / 362; Absätze 3, 5, 6, 13 und 14.

76 Human Rights Watch (2014). Saudi Arabia: New Terrorism Regulations Assault Rights. 20. März 2014. <https://www.hrw.org/news/2014/03/20/saudi-arabia-new-terrorism-regulations-assault-rights>; <https://www.state.gov/reports/2018-report-on-international-religious-freedom/saudi-arabia/>

77 Bericht des VN-Sonderberichterstatters Frank La Rue für Meinungsfreiheit (2012). Promotion and Protection of the Right to Freedom of Opinion and Expression. Abs. 53.

78 Cornils, M. (2016). Legal Protection of Religion in Germany. In: Temperman, J., Koltay, A. (Hrsg.). Blasphemy and Freedom of Expression: Comparative, Theoretical and Historical Reflections after the Charlie Hebdo Massacre. S. 358-388. Hier S. 370-371.

Risiko, dass der Schutz der öffentlichen Ordnung durch die Exekutive übermäßig weit interpretiert wird. Die große Mehrheit der Blasphemiegesetze setzt keine „Störung des öffentlichen Friedens“ voraus.



Muslimische Fischerinnen beten am Strand von Nouakchott (Nouakchott, Mauretanien 2013) © photothek GbR

Ein anderes mögliches legitimes Ziel, das durch Blasphemiegesetze verfolgt wird, ist der Schutz der Rechte anderer. Die Mehrheit der Blasphemiegesetze scheint auf direkte Art und Weise Religionen, Weltanschauungen oder sakrale Personen und Objekte zu schützen und nicht Einzelpersonen. So sanktioniert etwa das bahrainische Gesetz Beleidigungen gegen Symbole und Personen, die religiös verehrt werden oder von Angehörigen einer

bestimmten religiösen Gruppierung für heilig gehalten werden.⁷⁹ Die Beleidigung von Gottheiten und Propheten steht u.a. in Algerien,⁸⁰ Iran,⁸¹ Jordanien,⁸² Libanon⁸³ und Pakistan⁸⁴ unter Strafe. Andere Länder sanktionieren auf allgemeinere Art und Weise die Verunglimpfung „religiöser Werte“ (z.B. Türkei),⁸⁵ Herablassung gegenüber Religion (z.B. Ägypten,⁸⁶ Südsudan⁸⁷), oder Beleidigung der Religion (z.B. Thailand, Myanmar).⁸⁸

In vielen Staaten – wie etwa in Algerien, Iran, Jordanien, Libyen, Marokko, Pakistan, Somalia oder Jemen⁸⁹ – schützen Blasphemiegesetze nur die Rechte der Angehörigen der lokalen Mehrheitsreligion und nicht die Rechte von religiösen Minderheiten. Diese Ungleichbehandlung der verschiedenen religiösen Gruppen sowie nicht-religiöser Menschen beobachtet die Bundesregierung mit Sorge.

1.3.1.3. Verhältnismäßigkeit von Blasphemiegesetzen

Für die Verhältnismäßigkeit von Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch Blasphemiegesetze sind die angedrohten und tatsächlich verhängten Strafen entscheidend maßgeblich. Zahlreiche Staaten drohen im Falle von Blasphemie oder religiöser Beleidigung Strafen wie Zwangsarbeit und Inhaftierung an, die für Zeitspannen von wenigen Monaten bis hin zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verhängt werden können. In Staaten wie Russland und Kasachstan kann Zwangsarbeit als Strafe verhängt werden.⁹⁰ Langjährige Haft kann im Oman (bis zu zehn Jahre),⁹¹ in Katar und Thailand (bis zu sieben Jahre) und auch in Algerien, Jemen, Ägypten und Indonesien (bis zu fünf Jahre) angeordnet werden.⁹² Indien, Jordanien, Singapur und Südsudan können Gefängnisstrafen von bis zu drei Jahren

79 Art. 310 des Strafgesetzbuchs Bahrains.

80 Art. 144 des Strafgesetzbuchs Algeriens.

81 Art. 513 des Strafgesetzbuchs Irans.

82 Art. 273 des Strafgesetzbuchs Jordaniens.

83 Art. 473 des Strafgesetzbuchs Libanons.

84 Art. 295-298c, besonders 295c, des Strafgesetzbuchs Pakistans.

85 Art. 216(3) des Strafgesetzbuchs der Türkei.

86 Art. 98(f) des Strafgesetzbuchs Ägyptens.

87 Kap. 15, Art. 202 des Strafgesetzbuchs Südsudans.

88 Abs. 206 des Strafgesetzbuchs Thailands; Art. 295A des Strafgesetzbuchs Myanmars.

89 Art. 144 des Strafgesetzbuchs Algeriens; Art. 513 des Strafgesetzbuchs Irans; Art. 573 des Strafgesetzbuchs Jordaniens; Art. 291 des Strafgesetzbuchs Libyens; Art. 220 des Strafgesetzbuchs und Art. 179 des Pressegesetzes Marokkos; Art. 295C des Strafgesetzbuchs Pakistans; Art. 313 des Strafgesetzbuchs Somalias; Art. 194 des Strafgesetzbuchs Jemens.

90 Art. 164 des Strafgesetzbuchs Kasachstans und Art. 148 des Strafgesetzbuchs Russlands.

91 Art. 269 des Strafgesetzbuchs Omans.

92 Art. 256 des Strafgesetzbuchs Katars; Abs. 206 des Strafgesetzbuchs Thailands; Art. 144 des Strafgesetzbuchs Algeriens; ; Art. 195 des Strafgesetzbuchs Jemens, Art. 98 f des Strafgesetzbuchs Ägyptens, Art. 156(a) des Strafgesetzbuchs Indonesiens.

verhängen.⁹³ Im Irak gibt es den Straftatbestand der Blasphemie laut Strafgesetzbuch nur für Vergehen, die die religiösen Gefühle von Minderheiten verletzen, was mit einer Geld- buße oder Haftstrafe bis zu drei Jahren unter Strafe gestellt wird,⁹⁴ während in Bangladesch, Myanmar, Nigeria, Somalia, Sri Lanka und Syrien bis zu zwei Jahre Haft drohen.⁹⁵ In den meisten anderen Fällen beträgt die angedrohte Haftdauer weniger als ein Jahr.

Einige Staaten sanktionieren Blasphemie oder religiöse Beleidigung sogar mit der Todes- strafe. Dies ist mit den Menschenrechten nicht vereinbar. Zwar verbietet der VN-Zivilpakt (anders als sein Zweites Zusatzprotokoll) die Anwendung der Todesstrafe noch nicht,⁹⁶ er schreibt aber vor, dass diese nur „für schwerste Verbrechen“⁹⁷ angewandt werden darf, bei denen es sich um vorsätzliche Tötungsdelikte handelt⁹⁸. Wie vom VN-Menschenrechts- ausschuss festgestellt wurde, muss der Begriff „schwerste Verbrechen“ restriktiv ausgelegt werden. Nach Einschätzungen der VN-Menschenrechtsinstitutionen ist es ist nicht ver- tretbar, Blasphemie als ein „schwerstes Verbrechen“ zu kategorisieren.⁹⁹ Dennoch sehen die Gesetze mehrerer Länder wie Afghanistan, Brunei, Iran, Mauretanien, und Jemen, die Todesstrafe für Blasphemie oder religiöse Beleidigung vor.¹⁰⁰

93 Art. 295A des Strafgesetzbuchs Indiens; Art. 273 des Strafgesetzbuchs Jordaniens; Art. 298 des Strafgesetzbuchs Singapurs; Sektion 201 des Strafgesetzbuchs Südsudans.

94 Art. 372 (2) des Strafgesetzbuchs des Irak.

95 Art. 295A des Strafgesetzbuchs Bangladeschs; Art. 295A des Strafgesetzbuchs Myanmars; Art. 204 des Straf- gesetzbuch Nigerias (Blasphemiegesetze werden in Nigeria in allen Bundesstaaten angewandt. In den zwölf Bundesstaaten, welche die islamische Gesetzgebung eingeführt haben, bestrafen Scharia-Gerichte Beleidigung von Muslimen mit Sanktionen bis zur Todesstrafe); Art. 313 des Strafgesetzbuchs Somalias; Art. 290a und 291b des Strafgesetzbuchs Sri Lankas; Art. 462 und 208 des Strafgesetzbuchs Syriens; zu Nigeria vgl. Georgetown University. Berkley Center for Religion, Peace & World Affairs (2019). National Laws on Blasphemy: Nigeria. <https://berkeleycenter.georgetown.edu/essays/national-laws-on-blasphemy-nigeria>

96 Siehe aber Art. 1 Abs. 2 Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe, 15. Dezember 1989, UN-Doc A/RES/44/128, BGBl. 1992 II S. 390 (gegenwärtig 88 Vertragsparteien).

97 VN-Zivilpakt 1966. Art. 6 Abs. 2.

98 Allgemeine Bemerkung Nr. 36 des VN-Menschenrechtsausschusses.

99 Vgl. VN-Menschenrechtsrat (2014). Bericht des Generalsekretärs zur Frage der Todesstrafe vom 30. Juni 2014. A/HRC/27/23 Absatz 35; Bericht des VN-Sonderberichterstatters zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit vom 5. März 2019. A/HRC/40/58, Absätze 30, 56; vgl. Vereinte Nationen; International Covenant on Civil and Political Rights (1997). Consideration of Reports Submitted by State Parties under Article 40 of the Covenant. Concluding observations of the Human Rights Committee Sudan. 19. November 1997; CCPR/C/79/Add.85, Absatz 8.

100 Art. 221 (1) und 222 (1) des Strafgesetzbuchs Bruneis von 2013; Art. 513 des Iranischen Strafgesetzbuchs; Art. 306 des Mauretanischen Strafgesetzbuchs; Art. 259 des Jemenitischen Strafgesetzbuchs. Zu Brunei, vgl. weitere Mandate der Arbeitsgruppe zur Diskriminierung gegen Frauen in Rechtsvorschriften und Praxis; der VN-Sonderberichterstatter zur Förderung und Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und Ausdrucksfrei- heit, zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu Minderheitenfragen, zu **extralegalen**, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, zu Folter und zu Gewalt gegen Frauen; zu Pakistan: Vgl. Fiss, J. (2016). Anti-blas- phemy offensives in the digital age: When hardliners take over. S. 7; u.a. zu Afghanistan vgl. Jacob, P. (2012). Blasphemie – Vorwürfe und Missbrauch. *missio*. <https://www.missio-hilft.de/missio/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/menschenrechtsstudien/mr-studie-050-pakistan.pdf>, S. 11.

Deutschland setzt sich, auch gemeinsam mit europäischen Partnern, weltweit für die Ächtung und Abschaffung der Todesstrafe ein und unterstützt auch zivilgesellschaftliche Projekte zu dem Thema.

1.3.1.4. Anwendung von Blasphemiegesetzen

Blasphemiegesetze werden von Staaten weltweit in unterschiedlichem Maße angewandt. Der Grad, in dem die genannten Sanktionen angewandt werden, variiert und lässt sich angesichts des Mangels an verfügbaren Informationen nicht immer präzise ermitteln. So wenden europäische Staaten in der Regel keine Blasphemiegesetze an oder tun dies zumindest nicht systematisch, dennoch sind auch hier Beispiele zu nennen: So werden Blasphemiegesetze in Staaten wie Italien, Spanien oder Polen angewandt.^{101,102}

Einige Staaten im Nahen Osten und in Nordafrika haben eine deutlich strengere Haltung gegenüber Blasphemie und religiöser Beleidigung, obwohl die Gesetze nicht durchgängig angewandt werden. Im Irak, wo Blasphemie mit bis zu drei Jahren Haft bestraft werden kann, gibt es Berichte über Nutzung dieses Gesetzes für Verurteilungen jenseits dieser engen Definition.¹⁰³ Eine 2015 in Saudi-Arabien für Ahmed al-Shamri wegen Apostasie verhängte Todesstrafe wurde 2016 von der nächsthöheren Instanz aufgehoben, die Gesamtaufhebung der Strafe wurde 2017 aber nicht erreicht, es ist möglich, dass er sich weiterhin in Haft befindet. In Mauretanien wurde der Blogger Mohamed Cheikh Ould Mkhaitir 2014 verhaftet und aus mehreren Gründen, u.a. Blasphemie, zum Tode verurteilt. Nachdem seine Strafe im Jahr 2017 auf zwei Jahre Haft reduziert worden war, die er damals bereits verbüßt hatte, wurde er 2019 freigelassen.¹⁰⁴ Auch jenseits des Falls von Mohamed Cheikh Ould Mkhaitir wandte Mauretanien die Todesstrafe in den letzten Jahren bei Fällen von Blasphemie nicht an, obwohl sie 2019 durch das mauretanische Parlament verpflichtend

101 Vgl. Gatti, M. (2015). Blasphemy in European Law. In Bosch, M.D. und Torrents, J.S. (Hrsg.). On Blasphemy. Blanquerna. S. 49–64.

102 Art. 19 (2018). Poland: Blasphemy Conviction of Pop Star Violates Free Expression (9. April 2018). <https://www.article19.org/resources/poland-blasphemy-conviction-pop-star-violates-free-expression/>; McGreevy, R. (2019). Behemoth: The Satanist who took on the Polish government and won. The Irish Times. 6. Februar 2019. <https://www.irishtimes.com/culture/music/behemoth-the-satanist-who-took-on-the-polish-government-and-won-1.3784122>

103 Art. 372 (2) des Strafgesetzbuchs des Irak; vgl. hierzu auch das Länderkapitel Irak in diesem Bericht.

104 Vgl. Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (2018). UN experts urge immediate release of detained Mauritanian blogger. (8. Mai 2018). <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23050&LangID=E>; Human Rights Watch. (2019). Mauritania: Blogger in 'Blasphemy' Case Freed After 5 Years. 30. Juli 2019; <https://www.hrw.org/news/2019/07/30/mauritania-blogger-blasphemy-case-freed-after-5-years>

eingeführt wurde.¹⁰⁵ Blasphemiegesetze werden auch im Iran angewandt. Zwei Mitglieder der Heavy Metal Band „Confess“ wurden 2015 wegen Blasphemie und anderen Verbrechen angeklagt und verhaftet. Die Besorgnis der Behörden galt insbesondere einzelner Lieder der Band, wie „I’m Your God Now“ und „Teh-Hell-Ran“. Obwohl den beiden Musikern zunächst die Todesstrafe drohte, wurden sie gegen Kautionsfreilassung und erhielten in Norwegen Asyl.¹⁰⁶ Im Juli 2019 verurteilte das Gericht sie in absentia und befand sie u.a. wegen der Beleidigung der Heiligkeit des Islam als schuldig. Die beiden Musiker wurden zu sechs beziehungsweise zwölfmonatigen Haft und 74 Peitschenhieben verurteilt.¹⁰⁷

In Südasien sticht bei der Verfolgung von Blasphemie Pakistan hervor. Hier in Pakistan hat es mehreren Nachrichtenagenturen und Berichten von NROen zu Folge in den letzten 30 Jahren mehr als 1.500 Verfahren zu Blasphemie gegeben.¹⁰⁸ Dutzende Personen sind derzeit wegen Blasphemie inhaftiert und mindestens 17 befinden sich im Todestrakt.¹⁰⁹ Blasphemieverfahren werden häufig bei Angehörigen religiöser Minderheiten angewandt, dies gilt insbesondere für Ahmadis und Christen.¹¹⁰ Auch Indonesien verhängt drakonische Strafen: So wurde eine Buddhistin, die als „Meiliana“ bekannt ist, 2018 aufgrund von Blasphemie zu 18 Monaten Haft verurteilt, da sie sich angeblich über die Lautsprecher einer Moschee beschwert hatte. Das Urteil gegen Meiliana wurde 2019 erneut bestätigt.¹¹¹ Blasphemiegesetze

-
- 105 Vgl. Al Jazeera. (2017). Mauritania strengthens blasphemy law after blogger case. 24. November 2017 <https://www.aljazeera.com/news/2017/11/mauritania-strengthens-blasphemy-law-blogger-case-171122163349451.html>; US State Department. (2018). 2018 Report on International Religious Freedom: Mauritania. <https://www.state.gov/reports/2018-report-on-international-religious-freedom/mauritania/>
- 106 Weisflog, C. (2019). „Teh-Hell-Ran“ – im Nahen Osten drohen Anhängern harter Rockmusik Haft, Folter oder der Tod. Neue Zürcher Zeitung. 25. Juli 2019. <https://www.nzz.ch/international/teh-hell-ran-oder-die-angst-vor-harter-rockmusik-im-nahen-osten-ld.1494992>
- 107 Hadusek, J. (2019). Members of Iranian band Confess sentenced to prison and 74 lashes for playing metal. Consequence of Sound. 9. Juli 2019; Eleftheriou-Smith, L. M. (2016). Metal band Confess reportedly jailed and facing execution for 'blasphemy' in Iran. Independent. 17. Februar 2016. <https://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/metal-band-confess-reportedly-jailed-and-facing-execution-for-blasphemy-in-iran-a6879466.html>
- 108 Shahzad, A. (2018). Pakistani Christian woman's blasphemy ordeal highlights plight of minorities. Reuters. 1. November 2018. <https://www.reuters.com/article/us-pakistan-blasphemy-christianity/pakistani-christian-womans-blasphemy-ordeal-highlights-plight-of-minorities-idUSKCN1N6525>
- 109 Human Rights Watch (2019). World Report 2019. S. 448. https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/hrw_world_report_2019.pdf
- 110 VN-Menschenrechtsausschuss (2017). Concluding observations on the initial report of Pakistan. CCPR /C/PAK/CO/1. 23. August 2017. Abs. 33; Amnesty International. (2016). „As Good as Dead“: The Impact of Blasphemy Laws in Pakistan.
- 111 Llewellyn, A. (2019). Indonesian Buddhist woman's blasphemy conviction upheld. Al Jazeera. 8. April 2019. <https://www.aljazeera.com/news/2019/04/indonesian-buddhist-woman-blasphemy-conviction-upheld-190408100321754.html>

werden auch in Myanmar angewandt: Drei Personen wurden 2015 zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt, da sie im Internet ein Bild von Buddha mit Kopfhörern veröffentlicht hatten, was nach Auffassung der Behörden die buddhistische Religion beleidigte.¹¹²

Selbst wenn Blasphemiegesetze selten angewandt oder Bestrafungen wegen Blasphemie nicht vollstreckt werden, bleiben diese von hoher Bedeutung. Einerseits kann ihre bloße Existenz eine abschreckende Wirkung auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie auf die freie Meinungsäußerung haben, da zumindest das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung besteht. Auf der anderen Seite können Blasphemiegesetze soziale Sanktionen legitimieren, die Selbstjustiz, Angriffe und Tötungsdelikte nach sich ziehen können.¹¹³ Mindestens 65 Tötungsdelikte gegen Personen, die der Blasphemie bezichtigt wurden, sind seit 1990 durch Bürgerwehren und Mobs in Pakistan verübt worden.¹¹⁴ So attackierte 2017 ein Mob den Journalismus-Studenten Mashal Khan. Der Angriff ereignete sich kurz nachdem die Universität ihn wegen seiner angeblichen blasphemischen Handlungen suspendiert hatte. Die Polizei intervenierte nicht, um Meshal Khan vor dem Mob zu schützen.¹¹⁵ Auf ähnliche Art und Weise wurde Farkhunda Malikzada 2015 in Kabul, Afghanistan von einem Mob angegriffen, nachdem sie fälschlicherweise der Koranverbrennung bezichtigt worden war.¹¹⁶ Die Polizei schritt auch hier nicht ein und mehrere der Beamten, u.a. der Sprecher des Polizeichefs von Kabul, unterstützen im Nachhinein sogar die Angriffe des Mobs.¹¹⁷

112 Moe, W. und Ramzy, A. (2015). Myanmar Sentences 3 to Prison for Depicting Buddha Wearing Headphones. New York Times. 17. März 2015. <https://www.nytimes.com/2015/03/18/world/asia/myanmar-sentences-3-to-prison-for-defaming-buddhism.html>

113 Mandate des Sonderberichterstatters zu extralegalen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen des Sonderberichterstatters zu kulturellen Rechten, des Sonderberichterstatters zu Meinungsfreiheit und des Sonderberichterstatters zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit. AL PAK 2/2017. 5. Mai 2017. <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gId=23110>

114 Ebenda.

115 Mackey, R. (2017). Students at Pakistani University Lynch Classmate False-ly Accused of Blasphemy. The Intercept. 14. April 2017. <https://theintercept.com/2017/04/14/students-pakistani-university-lynch-classmate-falsely-accused-blasphemy>

116 Kargar, Z. (2015). Farkhunda: The making of a martyr. BBC. 11. August 2015. <https://www.bbc.com/news/magazine-33810338>.

117 Harooni, M. (2015). Afghan police official fired for mob-killing Facebook comment. 24. März 2015. <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-women/afghan-police-official-fired-for-mob-killing-facebook-comment-idUSKBN0MK1BX20150324>

1.3.1.5. Anwendung von nationalen Vorschriften über die Anstiftung zu religiösem Hass

Staaten sind dazu angehalten, „[j]edes Eintreten für [...] religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird“¹¹⁸ durch Gesetze auf nationaler Ebene zu verbieten. Die Gesetze, die dem Schutz vor „Anstiftung zum Hass“ dienen, müssen jedoch hinreichend konkret sein und genau bestimmen, was unter „Anstiftung zum Hass“ verstanden wird. Ist dies nicht der Fall, so kann dies zu einer unrechtmäßigen Einschränkung der Rechte auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Meinungsfreiheit führen. So haben staatliche Behörden in der jüngeren Vergangenheit den Begriff „Anstiftung zu Hass“ im Rahmen nationaler Gesetze zunehmend weit interpretiert. In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass Gesetze, die zum Verbot der „Anstiftung von Hass“ dienen sollen, denselben Effekt haben wie Blasphemiegesetze.

Beispielsweise verhafteten jordanische Behörden den Direktor des Nachrichtenportals Al Wakeel News, Mohammed al-Wakeel sowie einen seiner Redaktionsleiter im Dezember 2018 auf Grund des Vorwurfs, zu konfessionellen Ressentiments angestiftet zu haben. Die Nachrichtenseite Al-Wakeel News hatte online eine bearbeitete Version des Bildes „Das Abendmahl“ von Leonardo da Vinci veröffentlicht, in welches ein Bild des türkischen Kochs Nusret Gokce, bekannt als Salt Bae, hineingeschnitten worden war, das zeigt, wie er das Essen salzte. Mit dieser Handbewegung hatte der Koch im Internet Berühmtheit erlangt. Al-Wakeel und sein Redaktionsleiter wurden einige Tage nach ihrer Verhaftung gegen Zahlung einer Kaution freigelassen.¹¹⁹ Die Strafe für Anstiftung zu konfessionellen Ressentiments beträgt in Jordanien zwischen sechs Monaten und drei Jahren Haft.¹²⁰

„Anstiftung zum Hass“ führte auch in Russland zu aufsehenerregenden Verurteilungen. Im Februar 2012 führte die feministische Punk Band Pussy Riot das Lied „Punk Prayer – Virgin Mary, Drive Putin Away“ auf dem Altar der Christ-Erlöser-Kathedrale in Moskau auf, womit die Band insbesondere gegen die Unterstützung der Russisch-Orthodoxen Kirche für Staatspräsident Putin protestieren wollte. Die russischen Behörden verhafteten anschließend drei Mitglieder von Pussy Riot und klagten diese wegen „Hooliganismus motiviert durch religiösen Hass“ an. Sie wurden bis zu einem Jahr und elf Monaten Haft verurteilt und nach einer Amnestie 2013 freigelassen. Zwei Mitglieder der Band verbrachten

118 VN-Zivilpakt 1966. Art. 20, Abs. 2.

119 France 24 (2018). Journalists bailed in Jordan after arrest over Jesus image. 12. Dezember 2018, <https://www.france24.com/en/20181212-journalists-bailed-jordan-after-arrest-over-jesus-image>; Roya News. Al Wakeel News website owner, editor arrested. (10. Dezember 2018). <https://en.royanews.tv/news/16196/Al-Wakeel-News-website-owner--editor-arrested>; vgl. Art.150 Strafgesetzbuchs Jordaniens.

120 Art. 273 des Strafgesetzbuchs Jordaniens.

circa ein Jahr und neun Monate in Haft, während die dritte Person etwa sieben Monate inhaftiert war. Der EGMR bestätigte 2018, dass Russland u.a. das Recht auf Meinungsfreiheit der Mitglieder von Pussy Riot verletzt hatte.

1.3.1.6. Fazit zu Blasphemie und Einschränkungen von Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Meinungsfreiheit

Zahlreiche Länderbeispiele verdeutlichen, dass nationalstaatliche Blasphemiegesetze sowie ihre Anwendung in vielen Fällen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Meinungsfreiheit gleichermaßen einschränken. Die Einschränkung dieser beiden universell gültigen Menschenrechte ist unter bestimmten Voraussetzungen zwar möglich, doch nationalstaatlichen Blasphemiegesetzen fehlt häufig die rechtliche Legitimität. Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit werden verstärkt durch die zusätzliche gesellschaftliche Sanktionierung von durch Blasphemie verurteilten Personen.

Prominente Einzelfälle verdeutlichen exemplarisch die problematischen Auswirkungen von Blasphemiegesetzen auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie auf die Meinungsfreiheit. Sie zeigen, dass insbesondere religiöse Minderheiten häufig unter Blasphemiegesetzen leiden. Es gilt, sich in den kommenden Jahren im Dialog mit Drittstaaten dafür einzusetzen, dass Blasphemiegesetze im Einklang mit dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit definiert werden.

Fallbeispiel 1: Asia Bibi (Pakistan)¹²¹

Asia Noreen, bekannt als Asia Bibi, ist Christin und lebte als Bäuerin in einem Dorf in Punjab (Pakistan). Im Jahr 2009 entbrannte zwischen ihr und anderen Landarbeiterinnen ein Streit. Berichten zufolge hatte Bibi vor ihnen aus einem Gefäß getrunken und die anderen Landarbeiterinnen hielten sie aufgrund ihres Glaubens für „unrein“. Infolge des Streits bezichtigten die Landarbeiterinnen und der Imam des Dorfes Asia Bibi der Blasphemie. Einige Tage später wurde sie von einem Mob angegriffen, von der Polizei verhaftet, inhaftiert und gemäß des Paragraphen 295c des pakistanischen Strafgesetzbuches der Blasphemie angeklagt.

121 Vgl. auch das Kapitel zu „Die Chancen digitaler Kommunikation und der Einfluss von Online-Hassrede auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ dieses Berichts, welches das Fallbeispiel Asia Bibis ausführlich thematisiert.

Das Gericht verurteilte Asia Bibi im Jahr 2010 zum Tode. Das Urteil wurde 2014 bestätigt. Das pakistanische Oberste Gericht hob die Strafe 2015 auf. Asia Bibi blieb jedoch im Gefängnis. Zwei Regierungsvertreter, die sich für sie einsetzten – der Gouverneur von Punjab, Salman Taseer sowie der Minister für Minderheitenfragen, Shahbaz Bhatti – wurden 2011 ermordet.

Das Gericht sprach Asia Bibi im Oktober 2018 aus Mangel an Beweisen frei. Daraufhin brachen unmittelbar Proteste auf den Straßen aus, die den Tod Asia Bibis forderten. Die radikalislamistische Partei Tehreek-e-Labbaik Pakistan, die im Parlament des Landes vertreten ist, forderte die Ermordung der pakistanischen Verfassungsrichter sowie die Meuterei der Armee. Im Januar 2019 lehnte das Verfassungsgericht eine Petition ab, die Asia Bibis Freilassung rückgängig machen sollte. Asia Bibi verließ Pakistan unter internationaler Vermittlung im Mai 2019.¹²²

Fallbeispiel 2: Basuki Tjahaja Purnama (Indonesien)

Basuki Tjahaja Purnama (bekannt als „Ahok“ oder „BTP“), ist ein christlicher, indonesischer Politiker chinesischer Abstammung, der 2014 zum Gouverneur von Jakarta gewählt wurde. Im September 2016 hielt er im Rahmen des Wahlkampfs für die Gouverneurswahl 2017 eine Rede, in der er argumentierte, seine politischen Gegner hätten den Koran benutzt, um die Menschen zu manipulieren, ihn nicht zu wählen.

Laut Basuki Tjahaja Purnama hatten religiöse Konservative die Koransure al-Maida, Sure 5, Vers 51 zitiert, um zu begründen, dass Christen keine hohen Positionen im Staat innehaben sollten. Das Video seiner Rede wurde derartig bearbeitet, dass der Eindruck entstand, Purnama halte Vers 51 selbst für irreführend und nicht das Verhalten seiner Gegner, die ihn zitiert hatten. Das Video verbreitete sich rasant in den sozialen Medien und führte zu einem Aufschrei der Empörung. Konservative religiöse Gruppierungen organisierten massive Proteste in Jakarta, die Basuki Tjahaja Purnamas Verhaftung forderten.¹²³

122 Weitere Informationen: Vgl. Jaffery, S. (2019). Asia Bibi, Pakistan's Notorious Blasphemy Case. BBC. 1. Februar 2019. https://www.bbc.co.uk/news/resources/idt-sh/Asia_Bibi

123 Kwok, Y. (2016). Thousands of Hard-Line Muslims Rally Against Jakarta's Governor for Alleged Blasphemy. Time. 4. November 2016. <https://time.com/4558113/jakarta-blasphemy-protest-basuki/>

Die indonesischen Behörden klagten Purnama im November 2016 der Blasphemie an. Er wurde im Mai 2017 zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. In der Zwischenzeit erlitt er in der Gouverneurswahl 2017 eine Niederlage. Er weigerte sich im August 2018, das Gefängnis auf Bewährung zu verlassen und verblieb dort bis zu seiner Freilassung im Januar 2019.¹²⁴

1.3.2. Einschränkungen des Rechts zu konvertieren oder sich von einer Religion oder Weltanschauung abzuwenden oder andere zu bekehren (Mission)

1.3.2.1. Einschränkungen der Konversion oder der Abwendung von einer Religion oder Weltanschauung

Mehrere Staaten verbieten die Konversion von einer Religion zu einer anderen, oder das Aufgeben einer Religion. Diese Gesetze werden im Folgenden als Anti-Konversionsgesetze verstanden. Bei Gesetzen zur Verhinderung von Konversion geht es, anders als bei Blasphemiegesetzen, nicht nur um den nach außen gerichteten Ausdruck einer Meinung oder Überzeugung. Zielrichtung dieser Gesetze ist die Regelung des bloßen Innehabens oder des Wechsels von religiösen Überzeugungen. Anti-Konversionsgesetze richten sich oftmals gegen diejenigen, die jemanden von einem anderen Glauben überzeugen wollen. In manchen Fällen sanktionieren sie jedoch auch die den Glauben wechselnde Person selbst. Teilweise wird der Wechsel eines Glaubens auch als „Apostasie“ (Abfallen vom Glauben) ausgelegt, sodass die Personen als Apostatinnen oder Apostaten behandelt werden.

In 99 Staaten sind Gesetze in Kraft, die Bemühungen religiöser Gruppen bestrafen, andere Menschen von Glaubensübertritten zu überzeugen.¹²⁵ In 12 Staaten (Afghanistan, Iran, Malaysia, Malediven, Mauretanien, Nigeria, Katar, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Vereinigte Arabische Emirate und Jemen) ist es rechtlich sogar möglich, Konversion mit

124 The Jakarta Post (2018). Ahok to finish his term in prison, despite possible August parole. 12. Juli 2018. <https://www.thejakartapost.com/news/2018/07/12/ahok-to-finish-his-term-in-prison-despite-possible-august-parole.html>; Kahfi, K. (2019). Ahok is now a free man. The Jakarta Post. 24. Januar 2019. <https://www.thejakartapost.com/news/2019/01/24/ahok-is-free.html>

125 Bericht des Sonderberichterstatters zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit (2019). A/HRC/40/58. 5. März 2019. Abs. 30 und 31; Humanists International (2018). The Right to Apostasy in the World. <https://humanists.international/get-involved/resources/the-right-to-apostasy-in-the-world>; The Law Library of Congress (2014). Laws Criminalizing Apostasy in Selected Jurisdictions. <http://www.loc.gov/law/help/apostasy/apostasy.pdf>

der Todesstrafe zu ahnden.¹²⁶ Zudem werden Konvertitinnen und Konvertiten in vielen Staaten häufig Opfer sozialer Ächtung und sind gesellschaftlicher Gewalt, Schikane und Diskriminierung ausgesetzt.

In Nigeria beispielsweise ist die Religionsfreiheit in der Verfassung verankert. In einigen Gliedstaaten ist es jedoch möglich, Menschen, die sich von ihrer Religion lossagen, mit dem Tod zu bestrafen.¹²⁷ In Malaysia bedarf die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion oder Weltanschauung einer Genehmigung durch ein Scharia-Gericht. Scharia-Gerichte geben solchen Anliegen jedoch nur selten statt. Die Strafe für eine nicht genehmigte Konversion variiert von Bundesstaat zu Bundesstaat und reicht von Geldstrafen bis hin zur Todesstrafe, obwohl diese bisher noch nicht angewandt wurde.¹²⁸ Der Fall von Roneey Rebit im Jahr 2016 könnte insofern einen relevanten Präzedenzfall in Malaysia darstellen. Roneey Rebitts Eltern konvertierten vom Christentum zum Islam, als er ein Kind war. Als Erwachsener wollte er zum Christentum zurück konvertieren. Ein staatliches Gericht genehmigte ihm den Wechsel seiner Religion, da „das Recht seine Religion zu wählen bei dem Antragsteller selber liegt und nicht bei der religiösen Gemeinschaft“. Das Oberste Gericht von Kuching befand zudem, dass Roneey Rebit den Islam nie praktiziert hatte. Dass nicht ein Scharia-Gericht sondern ein ziviles Gericht die Konversion Ronney Rebitts genehmigte, zeigt, dass es aufgrund paralleler Justizstrukturen weiterhin unklar ist, ob ein praktizierender erwachsener Muslim oder eine praktizierende erwachsene Muslimin in Malaysia seinen beziehungsweise ihren religiösen Status ändern kann.¹²⁹

In Afghanistan kann die Abwendung vom Islam mit dem Tode bestraft werden, wobei die betreffende Person der Strafe durch Widerrufung und Wiederhinwendung zum Islam entgehen kann.¹³⁰ Zusätzlich zu staatlichen Sanktionen attackieren Terrororganisationen wie der sogenannte Islamische Staat oder die Taliban Geistliche und religiöse Gelehrte, die von ihnen als „Apostaten“ gesehen werden. Im Juni 2018 griff ein Selbstmord-attentäter religiöse Gelehrte an, die zu einem Treffen zusammengekommen waren, um

126 Humanists International (2018). The Freedom of Thought Report; End Blasphemy Laws (2019). Brunei. <https://end-blasphemy-laws.org/countries/asia-central-southern-and-south-eastern/brunei/>

127 Humanists International (2018). The Freedom of Thought Report. <https://fot.humanists.international/countries/africa-western-africa/nigeria/>

128 VN Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (2018). Concluding observations on the combined third to fifth periodic reports of Malaysia. CEDAW/C/MYS/CO/3-5. 14. März 2018. Abs. 53; MalayMail (2017). Malaysia can't enforce, but penalty for leaving Islam is death, mufti reminds apostates. 8. August 2017. <https://www.malaymail.com/news/malaysia/2017/08/09/malaysia-cant-enforce-but-penalty-for-leaving-islam-is-death-mufti-reminds/1438733>;

129 Moustafa, T. (2018). Constituting Religion: Islam, Liberal Rights, and the Malaysian State. S. 83.

130 Vgl. Art. 3 und 130 der Afghanischen Verfassung; Hussain, A. (2017). Afghanistan's Constitution between Sharia Law and International Human Rights. Verfassungsblog. 22. Mai 2017. <https://verfassungsblog.de/afghanistans-constitution-between-sharia-law-and-international-human-rights/>;

Selbstmordattentate zu verurteilen.¹³¹ Die Situation im Iran ist ähnlich wie in Afghanistan. Während die Konversion zum Islam zwar möglich ist, droht bei Konversion vom Islam zu einer anderen Religion eine Anklage wegen „Apostasie“, die Sanktionen bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen kann.¹³²

Saudi-Arabien hat strikte Anti-Konversionsgesetze und setzt diese auch um. Selbst Kinder können wegen Verbrechen, u.a. „Apostasie“, zum Tode verurteilt werden.¹³³ Die saudischen Behörden wenden Anti-Konversionsnormen systematisch an, auch wenn in den letzten Jahren kein Todesurteil für „Apostasie“ vollstreckt wurde.

Im Sudan wird die Konversion vom Islam zu anderen Religionen mit dem Tod bestraft, wobei der Konvertit oder die Konvertitin der Strafe entgehen kann, wenn er oder sie die Konversion widerruft. Die Behörden scheinen das Gesetz in Einzelfällen umzusetzen.¹³⁴ Zum Beispiel wurde Meriam Yahya Ibrahim 2014 verhaftet und wegen „Apostasie“ zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde jedoch in Folge internationaler Protesten aufgehoben. Sie wurde 2014 freigelassen und konnte das Land verlassen. 2017 klagten die sudanesischen Behörden Mohammad Salih wegen „Apostasie“ an, nachdem er angefragt hatte, ob in seinem Ausweis „konfessionslos“ statt „Muslim“ eingetragen werden könne. Das Verfahren gegen ihn wurde jedoch eingestellt, da er von einem Psychiater als „geistig nicht zurechnungsfähig“ eingestuft wurde.¹³⁵ Im März des Jahres 2020 hatte die Übergangsregierung des Sudan allerdings verkündet, sie wolle das Strafmaß der Todesstrafe für „Apostasie“ abschaffen.¹³⁶ Jemen verbietet per Gesetz die Konversion vom Islam zu anderen Religionen und Weltanschauungen mit der Todesstrafe, obwohl die als „Apostatinnen oder Apostaten“ angeklagten Personen die Möglichkeit haben, ihre „Apostasie“ „zu widerrufen“ und somit einer Bestrafung zu entgehen.¹³⁷

131 Mashal, M. und Sukhanyar, J. (2018). Bomber Attacks Afghan Scholars Gathered to Denounce Violence. New York Times. 04. Juni 2018. <https://www.nytimes.com/2018/06/04/world/asia/afghanistan-bombing-clerics.html>

132 Art. 167 und Art. 220 des Strafgesetzbuchs Irans.

133 VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2016). Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Saudi Arabia. CRC/C/SAU/CO/3-4. 25. Oktober 2016. Abs. 24.

134 Menschenrechtsausschuss (2018). Concluding observations on the fifth periodic report of the Sudan. CCPR/C/SDN/CO/5. 19. November 2018. Abs. 49.

135 The New Arab (2017). Sudanese activist accused of apostasy released after psychiatric examination. 13. Mai 2017. <https://www.alaraby.co.uk/english/news/2017/5/13/sudanese-activist-accused-of-apostasy-released-after-psychiatric-examination>

136 Humanists International (2020). Sudan Plans to Scrap Death Penalty for Apostasy; 20. März 2020; <https://humanists.international/2020/03/sudan-plans-to-scrap-death-penalty-for-apostasy/>

137 Humanists International (2018). Freedom of Thought Report.

Der im Folgenden aufgeführte Einzelfall verdeutlicht exemplarisch die problematischen Auswirkungen der Anti-Konversions- sowie „Apostasiegesetze“ auf das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Er zeigt zudem, dass Konversion teilweise mit „Apostasie“ gleichgesetzt wird, was in einigen Ländern hart bestraft wird.

Fallbeispiel zu Konversion: Youcef Nadarkhani (Iran)

Youcef Nadarkhani wurde 1977 im Iran als Sohn muslimischer Eltern geboren. Er konvertierte im Alter von 19 Jahren zum Christentum und wurde Pastor. Die iranischen Behörden verhafteten ihn 2006 aufgrund der Beschuldigung der „Apostasie“ und der „Evangelisierung“, also der Verbreitung seines Glaubens, ließen ihn jedoch kurz darauf wieder frei. 2009 wurde er erneut verhaftet und 2010 wegen „Apostasie“ zum Tode verurteilt. Berichten zufolge weigerte er sich bei mehreren Gelegenheiten, zum Islam zurück zu konvertieren. Der Vollstreckungsbefehl des Todesurteils erging im Februar 2012.

Angesichts der internationalen Empörung wurde Youcef Nadarkhani in einem erneuten Prozess 2012 von der „Apostasie“ freigesprochen und nur noch aufgrund der „Evangelisierung“ von Muslimen schuldig gesprochen. Da er bereits Zeit dafür verbüßt hatte, wurde er freigelassen.

Youcef Nadarkhani und drei weitere Christen, Yasser Mossayebzadeh, Saheb Fadaie und Mohammad Reza Omid, wurden von den Behörden 2016 erneut verhaftet. Ihnen wurde vorgeworfen, sie hätten gegen die „nationale Sicherheit“ agiert sowie sich des „Zionismus“ und der „Evangelisierung“ schuldig gemacht. Sie wurden 2017 zu 10 Jahren Haft verurteilt. Seit Juli 2018 befinden sie sich in Haft.¹³⁸

138 Comité de soutien aux droits de l'homme en Iran (2019). La répression contre les convertis chrétiens s'intensifie en Iran. 23. Februar 2019. <https://www.csdhi.org/index.php/actualites/repression/12366-la-repression-contre-les-convertis-chrétiens-s-intensifie-en-iran>; Iran Human Rights Monitor (2018). Iranian Pastor Youcef Nadarkhani arrested after police raid his home. 23. Juli 2018. <https://iran-hrm.com/index.php/2018/07/23/iranian-pastor-youcef-nadarkhani-arrested-after-police-raid-his-home/>

1.3.2.2. Freiheit von Zwangskonversion

Das internationale Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit postuliert, dass niemand einem Zwang ausgesetzt werden darf, „der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde“, Artikel 18 Absatz 2 des VN-Zivilpaktes. Das Verbot der Zwangskonversion ist absolut.

Die Anti-Konversionsgesetze, die im vorherigen Kapitel besprochen wurden, können de facto Zwangskonversionen zur Folge haben. Ermöglichen Staaten Konvertitinnen und Konvertiten eine Straffreiheit, sofern diese zum Islam zurückkonvertieren, kann dies einem indirekten Zwang gleichstehen.

Eine andere Form des Zwangs ist die Verweigerung grundlegender Rechte für Minderheiten, die ihnen nur unter der Bedingung der Konversion gewährt werden. Ebenso kann die Aberkennung bestimmter Rechte, die mit einer Konversion oder der Abwendung vom Glauben einhergeht, einen indirekten Zwang darstellen. In Brunei etwa erhält die Mutter das vornehmliche Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder. Sie verliert es jedoch, wenn sie sich von ihrem Glauben lossagt.¹³⁹

Zwangskonversion kann auch das Ergebnis von Handlungen durch Einzelpersonen oder Gruppen sein. Boko Haram etwa entführte Kinder in Nigeria und zwang diese, zum Islam zu konvertieren.¹⁴⁰ Islamistische Gruppierungen zwangen auf ähnliche Weise Jesiden und Jesidinnen in Syrien und im Irak zur Konversion.¹⁴¹ In Pakistan werden Schätzungen zu Folge jedes Jahr etwa tausend Frauen und Mädchen, die religiösen Minderheiten angehörten, entführt und gezwungen, zum Islam zu konvertieren. Nach der Zwangskonversion werden sie häufig mit ihren Entführern zwangsverheiratet.¹⁴²

Die Androhung von Zwangskonversion kann auch Vertreibungen und Flucht zur Folge haben. NROen berichten etwa, dass in Indonesien lokale Staatsbedienstete Angehörige der Ahamadiyya-Religionsgemeinschaft durch Morddrohungen aufgefordert haben,

139 Islamisches Familienrecht Brunei, Art. 88, Abs. 1, Art. 90d.

140 Bericht des Generalsekretärs zu Kindern und bewaffneten Konflikten in Nigeria (2017). S/2017/304. 10. April 2017. Abs. 32 und 70.

141 Cockburn, P. (2018). Yazidis who suffered under Isis face forced conversion to Islam amid fresh persecution in Afrin. Independent. 18. April 2018. <https://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/syria-yazidis-isis-islam-conversion-afrin-persecution-kurdish-a8310696.html>

142 Ackerman, R. (2018). Forced Conversions & Forced Marriages In Sindh. Pakistan. University of Birmingham; Ausschuss gegen Rassendiskriminierung. (2016). Concluding observations on the combined twenty-first to twenty-third periodic reports of Pakistan. CERD/C/PAK/CO/21-23. 3. Oktober 2016. Abs. 31; Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (2013). Concluding observations on the fourth periodic report of Pakistan. 27. März 2013. CEDAW/C/PAK/CO/4. Abs. 37.

zum sunnitischen Islam zu konvertieren. Die Ahmadis, deren Glaubensgemeinschaft in Indonesien nicht anerkannt ist und die häufig als ketzerisch beschrieben wird, sahen sie sich gezwungen, ihre Heimatgebiete zu verlassen und zu fliehen, da sie ihren Glauben nicht aufgeben wollten.¹⁴³

1.3.2.3. Einschränkungen der Verbreitung der eigenen Religion oder Weltanschauung (Mission)

Das Recht, eine Religion oder Weltanschauung zu wechseln (oder beizubehalten), ist komplementär zu dem Recht, die eigene Religion oder Weltanschauung zu verbreiten beziehungsweise an andere weiterzugeben. Viele Menschenrechtsinstrumente schreiben vor, und der VN-Menschenrechtsausschuss vertritt die Auffassung, dass das Recht, seine Religion zu bekennen, die Durchführung von Aktionen einschließt, mit denen andere davon überzeugt werden sollen, an eine bestimmte Religion zu glauben.¹⁴⁴ Als Teil der „nach außen gerichteten“ Bekenntnisfreiheit kann das Recht, eine Religion zu verbreiten, staatlichen Einschränkungen unterliegen, die den jeweils geltenden menschenrechtlichen Schrankenbestimmungen (im Kontext des VN-Zivilpakts etwa Art. 18 Absatz 3) entsprechen müssen. Dabei kann insbesondere der Schutz der Religionsfreiheit anderer eine Rolle spielen.

Einige Staaten verbieten jegliche Verbreitung von Religion oder Weltanschauung, unabhängig davon, welche Religion oder Weltanschauung betroffen ist. So verbieten Kambodscha, Indonesien, Usbekistan¹⁴⁵ und Nepal die Verbreitung von Religion oder Weltanschauung im Allgemeinen. In Nepal ist in der Verfassung festgeschrieben, dass niemand „eine Person von einer Religion zu einer anderen bekehren“ darf.¹⁴⁶ Das Strafgesetzbuch Nepals legt zudem fest, dass „niemand jemanden von einer Religion zu einer anderen bekehren oder eine solche Bekehrung versuchen oder unterstützen“ soll. Die Strafe variiert von einem Bußgeld bis zu fünf Jahren Haft.¹⁴⁷ Das Gesetz wird auch in der Praxis angewandt, wie der Fall des Ehepaars der Indonesierin Rita Gongga und des Philippino Richard De Vera zeigt. Beide Eheleute waren in Nepal als Pastoren tätig und waren 2018 zu einer Geldstrafe verurteilt und abgeschoben worden, da sie angeblich Hindus zum

143 Amnesty International (2018). Indonesia: State Officials Complicit in Attacks against Ahmadiyya Religious Minority. 1. Juni 2018; <https://www.amnesty.ca/news/indonesia-state-officials-implicit-attacks-against-ahmadiyya-religious-minority>

144 OHCHR, <https://www.ohchr.org/EN/Issues/FreedomReligion/Pages/IstandardsI3f.aspx>

145 Kambodscha: Anordnung zur Kontrolle externer Religionen 2003 und Dekree zu Proselytismus des Ministeriums von Sekten und Religionen 2007; Indonesien: Richtlinien für die Propagierung der Religion. Ministerial Decision No. 70/1978; Usbekistan: Gesetz zur Gewissensfreiheit und religiösen Organisationen (1998). Art. 5(3).

146 Art. 26 (3) der Verfassung Nepals.

147 Abs. 158 des Strafgesetzbuchs Nepals.

Christentum bekehrt hatten.¹⁴⁸ Allgemeine Verbote der Verbreitung sind problematisch, da sie Formen des Ausdrucks einer Religion oder Weltanschauung verhindern können, die zwangsfrei und daher legitim sind.

Diskriminierende Effekte werden in denjenigen Ländern verstärkt, in denen die Verbreitung einer Religion oder Weltanschauung gegenüber Mitgliedern bestimmter Religionen verboten ist. Die Verbote werden in diesen Fällen besonders gegen Minderheitenreligionen oder -weltanschauungen angewandt.¹⁴⁹ Mehrere mehrheitlich muslimische Länder verbieten explizit Versuche, Muslime zu überzeugen, einen anderen Glauben anzunehmen.¹⁵⁰ Brunei etwa sanktioniert jede Person, die einen Muslim davon überzeugt oder dazu ermutigt, zu einer anderen Religion als dem Islam zu wechseln oder den Islam zu verlassen, mit bis zu fünf Jahren Haft.¹⁵¹

In einigen Ländern dürfen nur Anhängerinnen und Anhänger einer bestimmten Religion ihren Glauben verbreiten. Auch diese Regelung kann diskriminierend sein. Auf den Malediven etwa ist es verboten, einen anderen Glauben als den Islam zu verbreiten oder zu versuchen, einen Muslim zu einer anderen Religion zu bekehren.¹⁵² Auf ähnliche Art und Weise existiert das Verbot der Verbreitung „fremder“ Religionen in mehrheitlich buddhistischen Ländern wie Bhutan.¹⁵³ In einigen Fällen verbieten Staaten die Verbreitung der Religion nur durch bestimmte religiöse Gruppierungen. Indonesien etwa verbietet den Ahmadi Muslimen mit einer Strafe von bis zu fünf Jahren Haft, ihre Religion zu verbreiten.¹⁵⁴ In Pakistan können Ahmadis bis zu drei Jahre inhaftiert werden, wenn sie für ihre Religion werben.¹⁵⁵

148 Sapkota, R. (2018). Two deported on proselytisation charge, The Himalayan Times. 10. Juli 2018. <https://thehimalayantimes.com/kathmandu/two-deported-on-proselytisation-charge/>.

149 Vgl. z.B. International Commission of Jurists (2018). Challenges to Freedom of Religion or Belief in Nepal. A Briefing Paper. <https://www.icj.org/wp-content/uploads/2018/08/Nepal-Freedom-of-religion-brief-Advocacy-Analysis-brief-2018-ENG.pdf> S. 15.

150 Vgl. Temperman, J. (2010). State-Religion Relationships and Human Rights Law: Towards a Right to Religiously Neutral Governance S. 219-220; Fox, J. (2015). Political Secularism. Religion and the State S. 193.

151 Strafgesetzbuch Bruneis von 2013. Art. 120.

152 Art. 6 des Protection of Religious Unity Act (1994).

153 Pollock, D. (2018). Is there a Right to Freedom from Religion? In: Scharffs, B.G., Maoz, A., Woolley, A.I. (Hrsg.). Religious Freedom and the Law: Emerging Contexts for Freedom for and from Religion (2018); Fischer, M.G. (2018). Anti-Conversion Laws and the International Response. Penn State Journal of Law & International Affairs. S. 1-69.

154 Marshall, P. (2018). The Ambiguities of Religious Freedom in Indonesia. The Review of Faith and International Affairs. S. 85-96. Hier S. 90;

155 Art. 298C des Strafgesetzbuchs Pakistans; vgl. UK Home Office (2019). Country Policy and Information Note Pakistan: Ahmadis. 16. März 2019. https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/790304/CPIN-Pakistan-Ahmadis-v4.0_Mar_19.pdf; S. 28-31.

Einige Staaten verbieten nicht alle Formen der Verbreitung von Religionen oder Weltanschauungen, sondern nur diejenigen, die gewisse Elemente des Zwangs beinhalten, wie etwa das Angebot von materiellen oder sozialen Vorteilen bei einer Konvertierung, neue Mitglieder für eine religiöse Gruppierung zu gewinnen oder das Ausüben von Druck auf Personen in Not.

In Indien verbieten mehrere Staaten Bekehrungen, die durch „Zwang“ oder „Betrug“, oder durch „Verlockungen“ und „Anreize“ erzielt werden. Strafen für einen Gesetzesbruch reichen von Geldstrafen bis hin zu mehrjährigen Haftstrafen. Obwohl die Gesetze in Indien Konversion nicht grundsätzlich verbieten, sondern auf Konversion unter Zwang oder Druck abzielen, befürchten Kritiker, wie beispielsweise die Katholische Kirche, die Anti-Konversionsgesetze könnten missbräuchlich zum Nachteil von Christinnen und Christen und anderen Minderheiten eingesetzt werden.¹⁵⁶

Der im Folgenden aufgeführte Einzelfall verdeutlicht exemplarisch die schwierigen Auswirkungen der Einschränkungen von Missionstätigkeiten auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Er zeigt, dass besonders religiöse Minderheiten von der Einschränkung der Verbreitung des eigenen Glaubens betroffen sein können.

Fallbeispiel zur Verbreitung des eigenen Glaubens: Schwestern vom Heiligen Kreuz des Dritten Ordens des Heiligen Franziskus in Menzingen (Sri Lanka)

Im Jahr 2003 stellten römisch-katholische Ordensschwestern – die Schwestern vom Heiligen Kreuz des Dritten Ordens des Heiligen Franziskus in Menzingen in Sri Lanka – einen Eintragungsantrag bei den Behörden Sri Lankas. Im Juli 2003 reichte der Orden einen Antrag auf Inkorporation ein, die in Sri Lanka auf dem Wege eines Gesetzeserlasses erfolgt. In diesem wurden die Ziele ihrer Aktivitäten genauer aufgelistet, etwa das Unterrichten an Schulen, der Dienst in Pflegeheimen sowie die Verbreitung von Wissen über den katholischen Glauben. Nachdem der Erlass im Regierungsanzeiger veröffentlicht worden war, wurde am 14. Juli ein Einspruch gegen die Verfassungsmäßigkeit von zwei Klauseln des Erlasses in Verbindung mit der Präambel eingelegt, offenbar von einem Privatmann.¹⁵⁷ Daraufhin überprüfte der Gerichtshof diesen noch einmal.

156 Vatican News. 2018. Indien: Weiterer Bundesstaat beschneidet Religionsfreiheit. 5. Mai 2018. <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2018-05/indien-religionsfreiheit-regierungspartei-christen-muslim.html>

157 Sister Immaculate Joseph and 80 Teaching Sisters of the Holy Cross of the Third Order of Saint Francis in Menzingen of Sri Lanka v. Sri Lanka, Communication No. 1249/2004, U.N. Doc. CCPR/C/85/D/1249/2004 (2005).

Die Verfassung Sri Lankas schützt die Meinungsfreiheit sowie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Dies schließt das Recht, die eigene Religion zum Ausdruck zu bringen, mit ein. Sie schützt hierbei zwar alle Religionen und Weltanschauungen, räumt jedoch dem Buddhismus Vorrang ein.¹⁵⁸

Dem Obersten Gericht Sri Lankas zufolge „schaffen [die Bestimmungen des Antrags des Ordens] eine Situation, welche die Befolgung und Praktizierung einer Religion oder Weltanschauung mit Aktivitäten kombiniert, die unerfahrenen, schutzlosen und verletzbaren Menschen materielle und andere Vorteile verschaffen würden, um eine Religion zu propagieren“. Die Vermischung dieser Aktivitäten würde zwangsläufig „unnötigen und unangemessenen Druck ausüben, was ihrer Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und ihre Freiheit eine selbstgewählte Religion oder Weltanschauung zu haben oder anzunehmen“ angeht.¹⁵⁹ Zudem gab das Verfassungsgericht an, dass die Propagierung und Verbreitung des Christentums, wie sie im Antrag des Ordens postuliert wurde, „nicht zulässig wäre, da sie den Buddhismus in seiner Existenz schädigen würde“.¹⁶⁰

Der anschließend mit dem Fall befasste VN-Menschenrechtsausschuss kritisierte die Entscheidung des Verfassungsgerichts. U.a. enthalte diese keine hinreichenden Belege für die Einschätzung, dass die Ordensschwester durch Zwang oder andere unangemessene Druckmittel Religion durch die Zurverfügungstellung von materiellen und anderen Vorteilen für verletzbare Menschen propagieren würden.

1.3.2.4. Fazit zu Einschränkungen des Rechts zu konvertieren oder andere zu bekehren (Mission)

Obwohl Konversion und „Apostasie“ durch internationale Menschenrechtsstandards garantiert sind, gehören beide Rechte zu den am stärksten umkämpften im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Diese Rechte werden nach wie vor von zahlreichen Staaten missachtet und verletzt, die sie vielfach bereits durch entsprechende völkerrechtliche Vorbehalte für sich nicht akzeptiert und nicht als bindend anerkannt haben.

Konversion, „Apostasie“ (Abfallen vom Glauben) und Mission werden in einigen Staaten mit harten Strafen sanktioniert, teilweise sogar mit der Todesstrafe. Eine Bestrafung von Menschen, die ihre Religion ablegen oder sie wechseln ist aus Sicht der Bundesregierung

158 Vgl. Art. 9, 10 und 14 (1) der Verfassung Sri Lankas.

159 Zitat des Menschenrechtsausschusses (2005). *Sister Immaculate Joseph and others v Sri Lanka* (2005). Communication No. 1249/2004. CCPR/C/85/D/1249/2004. 18. November 2005. Abs. 2.2, 2.3.

160 Ebenda.

nicht mit dem universellen Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit vereinbar. Problematisch ist auch, dass viele Staaten Konversion und „Apostasie“ gleichsetzen oder die Grenze zwischen beiden Bestimmungen verschwimmt. So werden besonders in mehrheitlich muslimischen Staaten Konvertiten häufig der „Apostasie“ bezichtigt, wenn sie vom Islam zu einer anderen Religion konvertiert sind. Durch eine Gleichsetzung von Konversion und „Apostasie“ wird es de facto unmöglich gemacht, den Glauben zu wechseln ohne zur Apostatin oder zum Apostaten zu werden. Dies ist insofern problematisch, als dass es Menschen nach nationalem Recht dadurch unmöglich gemacht wird, sich zu einer anderen Religion als dem Islam oder auch keiner Religion zu orientieren.

Nach internationalen menschenrechtlichen Maßstäben darf niemand einem Zwang ausgesetzt werden, zu konvertieren. Dennoch werden Personen in der Praxis ermutigt oder genötigt, ihre Religion zu wechseln. So bieten einige Staaten Konvertiten Straffreiheit an, sollten diese sich entscheiden, zu ihrer ursprünglichen Religion zurückzukehren.

Das Recht, die eigene Religion zu verbreiten (Mission), ist eng mit dem Recht auf Konversion verbunden. Dennoch verbieten zahlreiche Staaten die Verbreitung der eigenen Religion, auch wenn diese ohne Zwang ausgeübt wird.



Frauen beten an der Klagemauer (Jerusalem, Israel 2013) © photothek GbR

2. Die Chancen digitaler Kommunikation und der Einfluss von Online-Hassrede auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit

2.1. Einleitung

Soziale Medien gehören zu den mächtigsten Kommunikationsinstrumenten der Gegenwart. Politikerinnen und Politiker, NROen, religiöse oder andere gesellschaftliche Gruppen nutzen soziale Medien als Ressource, um Menschen zu mobilisieren, Meinungen zu beeinflussen und politisches Handeln zu initiieren. Entscheidend ist dabei, dass die Kommunikation nicht innerhalb eines klassischen Sender-Empfänger-Modells stattfindet. Vielmehr kommunizieren Nutzerinnen und Nutzer in den sozialen Netzwerken direkt und interaktiv miteinander, d.h., alle Beteiligten können 24 Stunden am Tag in Echtzeit über Ländergrenzen

hinweg miteinander interagieren und Informationen empfangen und teilen.¹⁶¹ Durch die interaktive Beteiligung einer hohen Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern und den transnationalen Charakter des Internets sind die Kommunikationsdynamiken in den sozialen Netzwerken sehr komplex und reichen über Ländergrenzen hinweg, so dass die Botschaften auch Menschen in entlegenen Teilen der Welt in Sekundenschnelle erreichen. Die Ziele der Akteure, die soziale Medien als Kommunikationsinstrument nutzen, sind so unterschiedlich wie die Zielgruppen, mit denen sie die Botschaften teilen und an die diese sich richten. Digitale Kommunikation kann Menschen Räume bieten, sich zu beteiligen, ihre Rechte auf Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen geltend zu machen und sich für bestimmte Themen zu engagieren. Dies wurde auch in der Corona-Krise deutlich, als die Kirchen begannen, Gottesdienste digital zu übertragen, weil die Menschen sich nicht in den Kirchen versammeln durften.¹⁶² Andererseits kann digitale Kommunikation großen Schaden anrichten, wenn sie beispielsweise Fehlinformationen beinhaltet oder sich als strafbare Hassrede gegen Individuen oder Gruppen richtet und damit zu einer Bedrohung für demokratische Werte, soziale Stabilität und Frieden wird.¹⁶³ Dies gilt insbesondere da, wo Desinformation¹⁶⁴ in den sozialen Netzwerken verbreitet wird. Akteure streuen gezielt falsche und irreführende Informationen, täuschen aber vor, diese würden auf vertrauenswürdigen Quellen basieren. Dies dient u.a. dem Ziel, politische Debatten zu beeinflussen oder Werbeeinnahmen zu generieren.¹⁶⁵ Aber auch die unbewusste Verbreitung von falschen und irreführenden Informationen durch Nutzerinnen und Nutzer, oftmals aufgrund fehlender Medienkompetenz, stellt eine Herausforderung im Netz dar.¹⁶⁶

Problematisch ist ferner, dass in manchen autoritären Staaten die Existenz oder vermeintliche Existenz von falschen und irreführenden Informationen und Hassrede als Vorwand genutzt wird, um Gesetze zu erlassen, die auch oder vor allem zum Ziel haben, die Verbreitung von Meinungen Andersdenkender, Oppositioneller oder religiöser Minderheiten zu unterbinden.¹⁶⁷

161 Del Vigna, F., Cimino, A., Dell'Orletta, F., Petrocchi, M. und Tesconi, M. (2017). Hate me, Hate me not: Hate Speech Detection on Facebook. In Proceedings of the First Italian Conference on Cybersecurity (ITASEC17).

162 Spangenberger, U. (2020). Wenn der Pater auf YouTube tröstet; 22.03.2020; <https://www.tagesschau.de/inland/corona-krise-online-gottesdienste-101.html>; BBC (2020). Coronavirus: Cathedrals and Churches Live Stream Services; 20.03.2020; <https://www.bbc.com/news/uk-england-51965708>

163 Guterres, A. (2019). Remarks to the Human Rights Council. 25. Februar 2019. <https://www.un.org/sg/en/content/sg/speeches/2019-02-25/remarks-the-human-rights-council>

164 Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung (2018). <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1567556/2ccf0dfe063d7b16e8c24fa94f39d70/2019-01-09-medienbericht-breg-2018-politischer-teil-data.pdf?download=1>; S. 12.

165 Ebenda.

166 Ebenda.

167 Freedom House (2018). The Rise of Digital Authoritarianism: Fake News, Data Collection and the Challenge to Democracy. 1. November 2018; <https://freedomhouse.org/article/rise-digital-authoritarianism-fake-news-data-collection-and-challenge-democracy>; Freedom House (2019). Freedom on the Net 2019. The Crisis of Social Media, S. 2; S. 18.

Im schlimmsten Fall kann digitale Kommunikation Gewalt verherrlichen oder gar zu Gewalt aufrufen. Am 9. Oktober 2019 verübte beispielsweise ein bewaffneter Mann, der sich im Internet radikalisiert hatte, an Jom Kippur einen antisemitischen Anschlag auf eine Synagoge in Halle an der Saale. Nach gescheitertem Versuch, in die Synagoge einzudringen, erschoss er eine Passantin auf der Straße, kurz darauf einen Gast in einem Döner-Imbiss und verletzte weitere Menschen. Der Täter zielte offenbar darauf ab, online zu weiteren Taten anzustiften. Er filmte seine Tat, kommentierte sie und übertrug das Video live ins Internet, wo es über verschiedene Kanäle verbreitet wurde und innerhalb der ersten 30 Minuten nach dem Anschlag rund 15.600 Nutzerinnen und Nutzer erreichte.¹⁶⁸

Die Identitäten der Nutzerinnen und Nutzer, die sich hinter Desinformationskampagnen oder strafbarer Hassrede verbergen, können nicht immer erkannt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Die Anonymität der Kommunikation im Netz kann, im Vergleich zu Kommunikation in der analogen Welt, einen enthemmenden Einfluss auf das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer haben. So kann Anonymität Online-Hassrede fördern, da Menschen in der Regel eher bereit sind, aggressive oder sogar gewaltverherrlichende Sprache gegenüber anderen zu nutzen, wenn sie anonym bleiben und ihre Identität nicht preisgeben müssen. Gleichzeitig kann Anonymität aber auch positiv wirken und Menschen dazu befähigen, sich im Netz gegen Hassrede und für Religionsfreiheit zu positionieren.¹⁶⁹

Hinter Online-Accounts verbergen sich teilweise keine realen Nutzerinnen oder Nutzer, sondern Computerprogramme, sogenannte Social Bots, die in den sozialen Netzwerken auf der Basis von Algorithmen menschliches Verhalten simulieren. Damit können technisch generierte Nachrichten jeglicher Art Einfluss auf die politische Meinungsbildung haben.¹⁷⁰ Algorithmen tragen jedoch nicht einzig über Social Bots zu der Entstehung bestimmter Meinungs- und Weltbilder bei. Ebenso bekommen Nutzerinnen und Nutzer, nachdem sie sich mit bestimmten Themen beschäftigt und diese kommentiert, verbreitet oder inhaltliche Zustimmung signalisiert haben, auf der Basis von Algorithmen immer wieder ähnliche Inhalte angezeigt. Diese Inhalte bestärken die Nutzerinnen und Nutzer in ihren Positionen und verhindern, dass sie andere oder darüber hinausgehende Informationen

168 Kumpfmüller, K. (2019). Wie sich das Halle-Video verbreitete. 10. Oktober 2019; <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/plattform-halle-101.html>; Schwarz, K. und Gensing, P. (2019). Stream voller Hass. 9. Oktober 2019; <https://www.tagesschau.de/inland/halle-taeter-101.html>

169 Rösner, L. und Krämer, N.C. (2016). Verbal Venting in the Social Web: Effect of Anonymity and Group Norms on Aggressive Language Use in Online Comments, in: Social Media + Society, 1-13.; UNESCO 2015. Countering Online Hate Speech, S. 14; <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000233231>; vgl.14; <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000233231>; vgl. in Kapitel 3 Beispiele zu Gegenbotschaften, die gegenüber Online-Hassrede entstanden sind.

170 Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung (2018). S. 11f; S. 34.

erhalten.¹⁷¹ Dies bedeutet: wenn Nutzerinnen und Nutzer sich in den sozialen Medien beispielsweise verstärkt mit Hassbotschaften gegen bestimmte religiöse oder andere gesellschaftliche Gruppen beschäftigen, bekommen sie diese Botschaften auf der Basis von Algorithmen auch verstärkt präsentiert. Zusätzlich zu diesen zunehmend segmentierten und personalisierten „Echokammern“, kann auch das Geschäftsmodell von Online-Plattformen, das auf einer Aufmerksamkeitsmaximierung basiert, die Verbreitung von polarisierenden Inhalten fördern. Hassrede wird jedoch nicht nur frei und offen zugänglich in den sozialen Medien verbreitet, sondern zunehmend auch über geschlossene Foren oder das Darknet, einem versteckten Teil des Internets, in dem die Kommunikation stark verschlüsselt wird und das nur mittels Anonymisierungsnetzwerken abrufbar ist. Damit entzieht sich die dort verbreitete Hassrede einer direkten Beobachtung der Öffentlichkeit und Hass, Hetze und Radikalisierung finden im Verborgenen statt.¹⁷²

Obwohl sich die Wirkung und gesellschaftliche Präsenz von Hassbotschaften durch die sozialen Medien und der damit einhergehenden dramatischen Beschleunigung und Verbreitung kommunikativer Inhalte erheblich verstärkt, handelt es sich bei Hassrede nicht um ein neues oder ausschließlich digitales Phänomen. Hassrede wird auch von traditionellen Medien verbreitet. Dies kann geschehen, wenn traditionelle Medien diskriminierende Botschaften oder Hassrede weiterverbreiten. Online wie offline kommt Journalistinnen und Journalisten und Medienorganisationen eine hohe Verantwortung für das Erkennen und Verhindern der Entstehung von Hassbotschaften und ihrer Verbreitung zu.

Religions- oder gruppenbezogene Online-Hassrede gefährdet das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die friedliche Koexistenz der Religionen. Obwohl das Phänomen von zunehmender Relevanz und häufig Thema politischer Debatten ist, wurde es bis heute kaum systematisch erforscht.¹⁷³

-
- 171 Helbig, K. (2018). Der Einfluss von Algorithmen auf demokratische Deliberation. In: Kompetenzzentrum Öffentliche IT (2018). (Un)berechenbar? Algorithmen und Automatisierung in Staat und Gesellschaft, S. 339-363, hier 350 ff.
- 172 Forschung zum Thema Darknet existiert bislang nur in begrenztem Ausmaß und konzentriert sich weitgehend auf Drogenhandel, Terrorismus oder Schwarzgeldhandel. Dennoch wird Hassrede im Darknet verbreitet und erste Forschungsarbeiten existieren. Vgl. hierzu beispielsweise Kaján, E. (2017). Hate Online: Anti-immigration Rhetoric in Darknet. Nordia Geographical Publications, Nr. 46, S. 3-22.
- 173 Ausnahmen bilden beispielsweise die folgenden Analysen, die religions- und gruppenbezogene Online-Hassrede teilweise umfassend, teilweise aber auch am Rand behandeln: Democracy Reporting International (2019). Social Media Analysis. What Facebook Tells us about Social Cohesion in Sri Lanka. Briefing Paper 97, Februar 2019; Green, C.M. (2014). From Social Hostility to Social Media: Religious Pluralism, Human Rights and Democratic Reform in Africa. In: African Human Rights Law Journal, 14, S. 93-125.

In diesem Kapitel wird exemplarisch der Einfluss von religions- und gruppenbezogener Online-Hassrede auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit aus einer typologischen Perspektive analysiert. Drei Fragen stehen dabei im Zentrum:

- a.) Welche Akteure betreiben Hass und Hetze gegenüber religiösen und sozialen Gruppen in den sozialen Medien?
- b.) Welche Botschaften verbreiten diese Akteure gegenüber religiösen und anderen gesellschaftlichen Gruppen und wie wirkt sich dieses auf das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit aus?
- c.) Welche Chancen bieten digitale Kommunikation und soziale Medien zur Stärkung des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit?

Die ersten beiden Fragen rücken den Einfluss von Online-Hassrede auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in den Fokus. Die dritte Frage untersucht die Chancen, die digitale Kommunikation bereithält, um religiöse und andere gesellschaftliche Gruppen zu stärken und Online-Hassrede gegen ebendiese Gruppen einzuschränken. Botschaften, die in den sozialen Medien gegen Hassrede und zur Unterstützung der Betroffenen verbreitet werden, können außerdem wichtige Anknüpfungspunkte für entwicklungs- und außenpolitische Programme der Bundesregierung zur Stärkung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Meinungsfreiheit bilden.

Die Darstellung im vorliegenden Kapitel erhebt selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern verfolgt das Ziel Denkanstöße zu geben. Die in diesem Kapitel genutzten empirischen Daten sind offen zugängliche Primärdaten, die direkt von den Online-Plattformen entnommen wurden.¹⁷⁴ Einige der Analysen wurden auf der Basis quantitativer Auswertungen durchgeführt, wodurch sich die Ergebnisse stärker generalisieren lassen. Andere Analysen liefern aus qualitativer Perspektive wichtige Erkenntnisse und Hinweise zu religions- oder gruppenbezogener Online-Hassrede, lassen aber keine verallgemeinernden Schlüsse zu. Wichtig ist zudem, dass der verwendete Datensatz einer gewissen Beschränkung unterworfen ist, da nicht alle Daten in Echtzeit erhoben werden konnten und daher seitens der Anbieter der Online-Plattformen gegebenenfalls Daten bereits gelöscht wurden. Außerdem ist es möglich, dass Beiträge durch

174 Die Daten dieses Kapitels wurden zum Großteil Gutachten der Wissenschaftlerinnen Dr. Giulia Evolvi und Samira Tabti von der Ruhr-Universität Bochum und des Social-Media-Datenanalysten Raymond Serrato entnommen. Sie liefern wichtige Erkenntnisse zu religions- und gruppenbezogener Online-Hassrede sowie zu den Chancen digitaler Kommunikation zur Stärkung des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Sie entsprechen nicht notwendigerweise immer der Auffassung der Bundesregierung.

Desinformationskampagnen oder Social Bots verstärkt wurden, deren Verbreitung also nicht die tatsächliche Verbreitung durch Nutzerinnen und Nutzer widerspiegelt. Alle Nutzerdaten, die aus den Plattformen generiert wurden und in dieses Kapitel eingeflossen sind, wurden aus Datenschutzgründen¹⁷⁵ vollständig anonymisiert, sofern es sich nicht um Personen des öffentlichen Lebens handelt. Auf die Angabe von Quellen wurde bei direkten Verweisen auf Veröffentlichungen in den digitalen Medien daher verzichtet.

2.2. Rechtlicher Rahmen und politische Maßnahmen gegen Hassrede

Eine international gültige rechtliche Definition des Terminus Hassrede existiert bisher nicht. Wie im Kapitel zu Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzen dieses Berichts bereits dargestellt wurde, lässt sich zu Hassrede jedoch aus dem rechtlich bindenden Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) zumindest etwas herleiten. Laut Artikel 20, Absatz 2 des VN-Zivilpakts haben Staaten „jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird“, ¹⁷⁶ gesetzlich zu verbieten. Der Rabat Aktionsplan der VN definiert die Begriffe Hass, Feindseligkeit und Aufstachelung detaillierter und identifiziert Faktoren, die gegeben sein müssen, um bestimmte Hassrede als kriminellen Tatbestand zu verfolgen. Er stellt klar, dass nur gravierende Formen von Hassrede strafrechtlich verfolgt und ansonsten alternative Strategien wie Gegenbotschaften, Dialoge und Trainings zum Einsatz kommen sollten.¹⁷⁷

Eine menschenrechtsbasierte Regulierung von Hassrede erfordert den Schutz des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Artikel 18 des VN-Zivilpakts) ebenso, wie den Schutz der Meinungsfreiheit, der in Artikel 19 des VN-Zivilpakts verankert ist.¹⁷⁸ Der VN-Menschenrechtsausschuss hat darauf hingewiesen, dass Einschränkungen der Meinungsfreiheit grundsätzlich, auch im Kontext von Hassrede, gesetzlich vorgeschrieben, notwendig und verhältnismäßig sein müssen. Mehr statt weniger Meinungsfreiheit sei

175 Der Schutz der Privatsphäre ist bei dem Thema religions- und gruppenbezogene Online-Hassrede von besonderer Bedeutung, da die Privatsphäre in den sozialen Medien eng mit der physischen Sicherheit von Personen verbunden ist. Wird der Datenschutz nicht geachtet, auch seitens der Nutzerinnen und Nutzer selbst, können aus in den sozialen Medien verbreiteten persönlichen Statements reale Gefährdungen werden.

176 VN-Zivilpakt (1966). Art. 20, Abs. 2.

177 Vgl. VN Generalversammlung (2013). Rabat Aktionsplan. 11. Januar 2013. https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Opinion/SeminarRabat/Rabat_draft_outcome.pdf

178 Vgl. hierzu die Ausführungen zur rechtlichen Grundlage der Menschenrechte auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Meinungsfreiheit im Kapitel zu Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzen dieses Berichts.

das beste Mittel gegen Intoleranz und Diskriminierung.¹⁷⁹ Dementsprechend werden sowohl strafbare als auch nicht strafbare Ausdrucksweisen als Hassrede bezeichnet. Die Tatbestände liegen häufig in einer rechtlichen Grauzone und erfordern eine sorgfältige Klärung, inwieweit sie im Rahmen der Meinungsfreiheit gedeckt sind oder strafrechtlich zu ahnende oder mit anderen rechtlichen Instrumenten zu verhindernde Hassrede darstellen. Diese Ambiguität hat dazu geführt, dass bestimmte Gesetze gegen Hassrede einerseits zur Bekämpfung rechtlich verbotener Meinungsäußerungen verwendet, andererseits aber auch missbraucht werden können, um legitime Kritik etwa durch Blasphemiegesetze zu verhindern und das Recht auf Meinungsfreiheit einzuschränken. Insbesondere das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit steht in diesem Zusammenhang zunehmend in der Gefahr, durch Blasphemiegesetze eingeschränkt zu werden, die die Meinungsfreiheit religiöser und anderer gesellschaftlicher Gruppen bedrohen.¹⁸⁰

Mit der weltweit gestiegenen Internetnutzung und Bedeutung der sozialen Medien hat das Thema Hassrede im weiteren Sinne eine neue Dimension erreicht. So erklärte der Think Tank *Freedom House* Anfang 2020, dass die Zukunft der Freiheiten im Internet davon abhängen würde, ob man die sozialen Medien in den Griff bekäme.¹⁸¹ Denn wenn falsche, polarisierende oder von Hass gegenüber bestimmten religiösen und anderen gesellschaftlichen Gruppen getriebene Botschaften in rasanter Geschwindigkeit selbst in die entlegensten Teile der Welt verbreitet werden, dann gefährden sie die Sicherheit der angegriffenen Gruppen und bedrohen den sozialen Frieden. Angesichts dieser Entwicklung intensivierten die VN erst kürzlich ihren Einsatz gegen Hassrede. Als Antwort auf eine „verstörende Bewegung von Xenophobie, Rassismus und Intoleranz, unter Einschluss von Antisemitismus, Hass gegen Muslime und Christenverfolgung“,^{182,183} stellte VN-Generalsekretär António Guterres am 18. Juni 2019 einen Aktionsplan gegen Hassrede vor. Ziel des rechtlich nicht bindenden Aktionsplans ist es, innerhalb des internationalen Menschenrechtskontexts die Hauptursachen und Treiber von Hassrede zu identifizieren und die VN dazu zu befähigen, Antworten zu den Auswirkungen von Hassrede auf Gesellschaften

179 Vgl. Rabat Aktionsplan (2013). Rabat Aktionsplan. 11. Januar 2013. https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Opinion/SeminarRabat/Rabat_draft_outcome.pdf. Vereinte Nationen (2011). Allgemeine Bemerkung No. 34 zu Artikel 19: Freedoms of Opinion and Expression.

180 Vgl. hierzu die Ausführungen zur missbräuchlichen Verwendung von Gesetzen über die Anstiftung zu religiösem Hass im Kapitel zu Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzen dieses Berichts.

181 Freedom House (2019). The Crisis of Social Media. Freedom of the Net 2019. Freedom House. <https://freedomhouse.org/report/freedom-net/2019/crisis-social-media>

182 Alle in diesem Kapitel enthaltenen nicht-deutschen Zitate wurden ins Deutsche übersetzt, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten.

183 Vereinte Nationen (2019). United Nations Strategy and Plan of Action on Hate Speech. Mai 2019. S. 1. <https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/UN%20Strategy%20and%20Plan%20of%20Action%20on%20Hate%20Speech%2018%20June%20SYNOPSIS.pdf>

zu formulieren.¹⁸⁴ Am 12. September 2019 stellte VN-Generalsekretär Guterres mit dem rechtlich nicht bindenden VN-Aktionsplan zum Schutz religiöser Stätten eine zweite Strategie vor, die sich Hass gegenüber bestimmten gesellschaftlichen Gruppen, hier Hass gegenüber Religionen, entgegenstellt. Generalsekretär Guterres hatte die VN-Allianz der Zivilisationen (UNAOC) in Reaktion auf die Anschläge gegen zwei Moscheen in Christchurch am 15. März 2019, gegen eine Synagoge in Pittsburg am 27. Oktober 2018 und gegen drei katholische Kirchen auf Sri Lanka zu Ostern 2019 beauftragt, den Aktionsplan zu entwickeln.¹⁸⁵ Neben der Stärkung von globalen Bildungsinitiativen weist der Aktionsplan der Prävention von Hassrede, besonders Online-Hassrede, eine besondere Bedeutung für die Garantie des Schutzes religiöser Stätten zu. Als Hauptakteure für die Verwirklichung dieses Schutzes benennt der Aktionsplan die VN, Staaten, religiöse Führungspersonen, die Zivilgesellschaft sowie die Anbieter von Online-Plattformen.¹⁸⁶ VN-Generalsekretär Guterres bezeichnet die Aktionspläne gegen Hassrede und zum Schutz religiöser Stätten als „wichtige und sich wechselseitig verstärkende neue Instrumente zur Bekämpfung der Intoleranz und zur Förderung friedlichen Zusammenlebens“.¹⁸⁷

Über die genannten VN-Aktionspläne hinaus wurde am 15. Mai 2019 infolge des Attentats von Christchurch die von Neuseeland und Frankreich initiierte internationale politische Initiative „The Christchurch Call to Action“ unterzeichnet, die sich gegen die Verbreitung terroristischer oder extremistischer Inhalte im Internet richtet und den Missbrauch des Internets verhindern will, aber nicht rechtlich bindend ist.¹⁸⁸ Zu den Unterzeichnern gehören 48 Staaten, darunter Deutschland, aber auch regionale und internationale Organe, wie die Europäische Kommission, der Europäische Rat und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO). Auch acht Online-Plattformen, darunter Facebook, Twitter, YouTube, Google und Microsoft, haben die Initiative unterzeichnet.¹⁸⁹ Zivilgesellschaftliche Organisationen hingegen kritisieren die vagen Definitionen von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus in der Initiative und fordern Rechenschaftspflicht und Kontrollmechanismen, um unverhältnismäßige Menschenrechtsverletzungen im Kontext von Terrorismusbekämpfung zu verhindern. Sie weisen darauf hin, dass sogenannte „Uploadfilter“, die Inhalte direkt beim Hochladen automatisiert überprüfen, nicht vereinbar mit dem Schutz der Meinungsfreiheit

184 Ebenda, S. 2.

185 Vereinte Nationen (2019). 'Reaffirm the Sanctity' of Religious Sites, says Guterres, Launching New Plan to 'Counter Hate and Violence'. 12. September 2019. <https://news.un.org/en/story/2019/09/1046182>

186 VN Allianz der Zivilisationen (UNAOC) (2019). The United Nations Plan of Action to Safeguard Religious Sites: In Unity and Solidarity for Safe and Peaceful Worship.

187 Zitiert von: Vereinte Nationen (2019). 'Reaffirm the Sanctity' of Religious Sites, says Guterres, Launching New Plan to 'Counter Hate and Violence'. 12. September 2019. <https://news.un.org/en/story/2019/09/1046182>

188 The Christchurch Call to Action (2019). <https://www.christchurchcall.com/christchurch-call.pdf>

189 Vgl. Christchurch Call (2019). Supporters. <https://www.christchurchcall.com/supporters.html>

seien und fordern, dass Regierungen die Regulierung von Meinungsäußerung nicht an Technologiekonzerne delegieren, sondern die Zivilgesellschaft in Entscheidungsprozesse stärker einbeziehen sollten.¹⁹⁰

Die Europäische Kommission engagiert sich ebenfalls gegen Hassrede. Sie vereinbarte 2016 mit den Online-Plattformen Facebook, Twitter, YouTube und Microsoft einen Code of Conduct, um illegale Online-Hassrede zu bekämpfen. Im Zentrum des Selbstverpflichtungskodex steht die Prüfung der in den sozialen Netzwerken verbreiteten Inhalte sowie die Entfernung von den Inhalten, die Hass enthalten, in weniger als 24 Stunden oder die Einschränkung des Zugangs zu ihnen.¹⁹¹ Zudem müssen schon seit langem insbesondere Anbieter sozialer Netzwerke im Einklang mit der sogenannten E-Commerce-Richtlinie auf Hinweise hin rechtswidrige Inhalte löschen oder sperren („Notice-and-Take-Down-Verfahren“). In Deutschland trat das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) zum 1. Oktober 2017 in Kraft und wird nun nach einer dreimonatigen Übergangsfrist seit dem 1. Januar 2018 vollständig angewandt. Mit diesem Gesetz verpflichtet der Staat die Online-Plattformen dazu, dafür zu sorgen, dass auf die Beschwerde eines Nutzers hin „offensichtlich rechtswidrige [...]r Inhalt innerhalb von 24 Stunden nach Eingang einer Beschwerde entfernt oder der Zugang zu ihm“ gesperrt wird; andere rechtswidrige Inhalte müssen unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen entfernt oder gesperrt werden.¹⁹² Als rechtswidrige Inhalte werden bestimmte strafbare Inhalte erfasst wie beispielsweise Volksverhetzung, Beschimpfung von Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen, Gewaltdarstellung, Verbreitung von Kinderpornografie, Beleidigung, Verleumdung und Bedrohung. Entfernen die erfassten großen sozialen Netzwerke solche rechtswidrigen Inhalte nicht und handelt es sich nicht nur um einen Einzelfall, sondern um systemisches Versagen, droht ihnen ein Bußgeld von bis zu 50 Millionen Euro. Während Vertreterinnen und Vertreter von Bevölkerungsgruppen, die besonders häufig das Ziel von Hassrede sind, Beratungsstellen für von Online-Hassrede Betroffene sowie Einrichtungen, die sich gegen Extremismus und Rassismus engagieren, das NetzDG grundsätzlich unterstützen oder wenigstens als guten Ansatzpunkt einordnen, sehen Kritikerinnen und Kritiker, maßgeblich aus der politischen Opposition aber auch Menschenrechtsexpertinnen und -experten, Medienschaffende und einige zivilgesellschaftliche Organisationen, die Gefahr einer Einschränkung der Meinungsfreiheit durch dieses Gesetz. Sie kritisieren unter anderem, dass auf Grund

190 Vgl. Zivilgesellschaftliche Position zur Initiative „The Christchurch Call to Action“, https://www.eff.org/files/2019/05/16/community_input_on_christchurch_call.pdf

191 Europäische Kommission (2016). Code of Conduct on Countering Illegal Hate Speech Online; https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/code_of_conduct_on_countering_illegal_hate_speech_online_en.pdf

192 Netzwerkdurchsetzungsgesetz (2017). Paragraph 3, Abs. (2), 2.

des Zeitdrucks, also der 24-Stunden-Regel zur Entfernung rechtswidrigen Inhalts durch automatisierte Programme, auch legale Meinungsäußerungen und Inhalte gelöscht werden könnten, die nicht der Hassrede entsprächen und die Meinungsfreiheit dadurch eingeschränkt wird. Auf Basis der bisherigen Informationen und Untersuchungen liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das NetzDG ein sogenanntes Overblocking befördert hätte. Ausweislich der von den erfassten Anbietern der sozialen Netzwerke vorgelegten Transparenzberichte kamen diese in den meisten Fällen bei der Prüfung der Beschwerden zu dem Ergebnis, dass der Inhalt auf eine Beschwerde hin nicht zu löschen ist. Darüber hinaus gab es verstärkt politische Forderungen, die Betreiber der Online-Plattformen zu verpflichten, Informationen über die Urheber von strafbarer Online-Hassrede an die Sicherheitsbehörden zu übermitteln.¹⁹³ Angesichts der Ermordung des Regierungspräsidenten Lübcke und der Anschläge von Halle und Hanau, die deutlich die Verknüpfung zwischen Hassrede im Netz und realer Gewalt zeigen, hat der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2020 das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen. Das Gesetz sieht verschiedene Maßnahmen vor, die eine intensivere und effektivere Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität ermöglichen. Ziel ist es unter anderem zu verhindern, dass aus Hass und Hetze im Netz rechtsextremistisch motivierte Straftaten in der analogen Welt folgen. Auch das NetzDG wird durch das neue Gesetz geändert. Die großen sozialen Netzwerke müssen künftig dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle bestimmte strafbare Inhalte melden, die ihnen durch eine Beschwerde bekannt und von ihnen entfernt oder gesperrt wurden. Unter die Meldepflicht fallen vor allem Straftaten, die sich gegen die persönliche Freiheit oder die öffentliche Ordnung richten, etwa Morddrohungen und Volksverhetzungen. Das Bundeskriminalamt leitet sodann die gemeldeten Inhalte an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter.

Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität dient der Umsetzung des Maßnahmenpakets gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität, das die Bundesregierung im Oktober 2019 beschlossen hat und das zusätzlich unter anderem eine stärkere Fokussierung von Sicherheitsbehörden des Bundes auf die Bekämpfung des Rechtsextremismus, einen Stellenaufwuchs bei den Sicherheitsbehörden in diesem Bereich sowie eine Stärkung der Präventionsarbeit vorsieht. Daneben wurde ein Kabinettsausschuss zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und des Rassismus ins Leben gerufen, der seinen Schwerpunkt ebenfalls in der Stärkung der Präventionsarbeit hat.

193 Bender, J. und Pergande, F. (2019). Facebook soll Hass anzeigen. 13. Oktober 2019. Frankfurter Allgemeine. 13. Oktober 2019. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/nach-halle-facebook-soll-hass-anzeigen-16430275.html>

Der gesetzliche Druck auf die Technologiekonzerne, rechtswidrige Inhalte zu löschen, ist kürzlich auch auf europäischer Ebene verschärft worden. Am 3. Oktober 2019 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass die zuständigen nationalen Gerichte von den Online-Portalen in spezifischen Fällen, zum Beispiel in Fällen, in denen Einzelpersonen beleidigt wurden, verlangen können, Informationen, deren Inhalt wort- oder sinngleich mit zuvor als rechtswidrigen eingestufteten Inhalten ist, zu löschen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.¹⁹⁴ Beziehen sich die EU-Staaten auf das internationale Völkerrecht, kann dieses Urteil sogar global Anwendung finden.¹⁹⁵

Mit der Frage nach Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Regierungen und Technologiekonzernen wie Google, Facebook und Twitter hinsichtlich Regulierungsmöglichkeiten und -grenzen von digitaler Kommunikation beschäftigt sich auch der aktuellste Bericht (2019) des VN-Sonderberichterstatters für Meinungsfreiheit, David Kaye. Der Bericht fordert Regierungen und Technologiekonzerne zu einer menschenrechtsbasierten Regulierung von Hassrede auf und empfiehlt als Alternative zur Sperrung von Online-Inhalten die Förderung von Meinungsfreiheit über Bildungsangebote.¹⁹⁶

Die Online-Plattformen beschäftigen sich ihrerseits ebenfalls mit dem Problem der sich rasant verbreitenden Online-Hassrede über die sozialen Medien. Kritikerinnen und Kritiker hatten argumentiert, Facebook und auch andere Plattformen reagierten nicht angemessen und viel zu langsam auf Hassrede, die im Zuge von Konflikten mit ethnischer Konnotation, wie in Myanmar, oder infolge religiös motivierter terroristischer Anschläge, wie in Sri Lanka, mit rasanter Geschwindigkeit über die Online-Plattform verbreitet worden war, mit dem Ziel, Gewalt gegen Minderheiten zu provozieren.¹⁹⁷ Infolge dieser Kritik gründete Facebook im Juni 2019 das Team „Strategische Reaktion“, das die Aufgabe hat, zu verhindern, dass über Facebook Hassrede verbreitet wird, die zu gewaltsamen Konflikten beitragen kann.¹⁹⁸ Doch Gremien wie das Team „Strategische Reaktion“ werden von vielen

194 Europäischer Gerichtshof (2019). Urteil des Gerichtshof in der Rechtssache c-18/18 Eva Glawischnig-Piesczek gegen Facebook Ireland Limited, Abs. 37 und 39.

195 Scott, M. und Kayali, L. (2019). Facebook Can Be Forced to Delete Defamatory Content Worldwide, Tip EU Court Rules. Politico Pro, 3. Oktober 2019. <https://www.politico.eu/pro/facebook-europe-court-justice-defamation-content-platform-liability/>.

196 Bericht des VN-Sonderberichterstatters David Kaye für Meinungsfreiheit (2019). Promotion and Protection of the Right to Freedom of Opinion and Expression. A/74/486. 9. Oktober 2019.

197 Zu Myanmar vgl. Abschnitt zu Online-Hassrede und der Rohingya-Krise in diesem Kapitel des Berichts; zu Sri Lanka vgl. Ellis-Petersen, H. (2019). Social Media Shut Down in Sri Lanka in Bid to Stem Misinformation. 21. April 2019; <https://www.theguardian.com/world/2019/apr/21/social-media-shut-down-in-sri-lanka-in-bid-to-stem-misinformation>

198 Ingram, D. (2019). Facebook's New Rapid Response Team Has a Crucial Task: Avoid Telling another Genocide. NBC News, 20. Juni 2019; <https://www.nbcnews.com/tech/tech-news/facebook-s-new-rapid-response-team-has-crucial-task-avoid-n1019821>

NROen kritisch gesehen. Die amerikanische NRO Electronic Frontier Foundation kritisiert beispielsweise, dem Facebook-Gremium mangle es u.a. an Unabhängigkeit und Transparenz. Ferner dürften Gremien in Konzernen wie Facebook allenfalls eine beratende Funktion übernehmen, aber nicht zu einer Art „globaler Polizei“ zur Regulierung von Sprache werden.¹⁹⁹ Andere NROen, wie Reporter ohne Grenzen, befürworten zwar, dass Facebook mehr Verantwortung übernehmen möchte, fordern aber, dass unabhängige globale Schiedsstellen die Online-Plattformen demokratisch kontrollieren und dass Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit haben, bei diesen unabhängigen Schiedsstellen Widerspruch gegen die Löschung oder Sperrung von Inhalten einreichen zu können.²⁰⁰

Die Staaten und Online-Plattformen haben erkannt, dass soziale Medien zunehmend bedeutsam für die Gewährleistung der gesellschaftlichen Stabilität und des sozialen Friedens sind. Verschiedene Akteure haben bereits Maßnahmen ergriffen, um insbesondere strafbare Online-Hassrede zu unterbinden oder zu minimieren. Alle Initiativen stehen dabei jedoch vor der Herausforderung, den Schutz der Menschenrechte auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie auf Meinungsfreiheit im digitalen Raum zu gewährleisten. Während die Suche nach passenden regulativen Rahmenbedingungen und Mechanismen für diese Herausforderung weitergeht, um dem Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie dem Recht auf Meinungsfreiheit gleichermaßen gerecht zu werden, können die sozialen Medien jedoch auch dafür genutzt werden, diejenigen zu unterstützen, gegen die sich religions- und gruppenbezogener Online-Hassrede richtet. Durch die Verbreitung von positiven Gegenarrativen im Netz als Antwort auf Hassrede, können diejenigen gestärkt werden, deren religiöse oder weltanschauliche Identität durch Hassrede diffamiert und angegriffen wird. Gegenarrative sind eine wichtige „bottom-up“ Antwort auf Hassrede, da sie ihr aktiv entgegentreten und verhindern, dass sie durch stilles Einverständnis als normal wahrgenommen wird.

-
- 199 McSherry, C. (2019). Social Media Councils: A Better Way Forward, Window Dressing, or Global Speech Police? 10. Mai 2019. Electronic Frontier Foundation. <https://www.eff.org/deeplinks/2019/05/social-media-councils-better-way-firward-lipstick-pig-or-global-speech-police>; McSherry, C. und Walsh, K. (2019). Facebook's Social Media Council Leaves Key Questions Unanswered. 19. September 2019. Electronic Frontier Foundation. <https://www.eff.org/deeplinks/2019/09/facebooks-social-media-council-leaves-key-questions-unanswered>
- 200 Reporter Ohne Grenzen (2019). ROG spricht mit Facebook über Aufsichtsgremium. 20. Juni 2019. <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/themen/internetfreiheit/alle-meldungen/meldung/rog-spricht-mit-facebook-ueber-aufsichtsgremium>; Reporter Ohne Grenzen (2018). Regulierung 2.0. Warum soziale Netzwerke, Suchmaschinen & Co. ein Teil der informationellen Grundversorgung geworden sind – und wie sie reguliert werden sollten, um die Meinungs- und Pressefreiheit zu schützen. S. 30 f.



Junge Muslime in einer Moschee in der Altstadt von Sanaa (Sanaa, Jemen 2011) © photothek GbR

Die Bundesregierung unterstützt über ihre entwicklungs- und außenpolitischen Maßnahmen die verschiedensten Akteure in unterschiedlichen Ländern der Welt dabei, mittels digitaler Kommunikation die Menschenrechte auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Meinungsfreiheit zu gewährleisten und zu stärken. So stellt die Bundesregierung in Bangladesch beispielsweise über die Deutsche Welle Akademie jungen Medienschaffenden journalistische Ausbildungsangebote zur Förderung der Medienkompetenz zur Verfügung. Besonders der Umgang mit Desinformation und Hassrede in den sozialen Medien, Medienrecht und Medienethik werden hier gefördert. In Burkina Faso etablieren die Deutsche Welle Akademie und die NRO EducommunicAfrik im Auftrag der Bundesregierung ein Medienkompetenz-Curriculum, um der Radikalisierung von Jugendlichen über extremistische Propaganda und Desinformation entgegenzuwirken. In der Côte d'Ivoire unterstützt die Bundesregierung junge Medienschaffende und -nutzende in urbanen und ländlichen Gebieten über die Deutsche Welle Akademie dabei, besser mit Fällen von Hasssprache umzugehen. Organisationen wie die Medien-NRO Observatoire de la Liberté de la Presse oder der Lokalradioverband Union des Radios de Proximité de Côte d'Ivoire (URPCI) melden und dokumentieren Hassrede in sozialen Medien. Außerdem schult die Deutsche Welle

Akademie im Auftrag der Bundesregierung Medienschaffende in konfliktsensibler Berichterstattung, damit sie sich stärker für Konfliktbewältigung einsetzen und Jugendlichen die Möglichkeit geben, die eigene Meinung zu äußern. In Georgien unterstützt die Bundesregierung über die Deutsche Welle Akademie die NRO Media Development Foundation (MDF) in ihrem Engagement gegen Hasssprache. MDF registriert und analysiert Inhalte, mit denen Religionsgemeinschaften gegeneinander aufgehetzt werden sollen. Außerdem sind in Georgien Medienschaffende für das Thema Hassrede sensibilisiert worden und professionalisierte Lokal- und Bürgermedien im georgischen Medienmarkt werden darin gestärkt, relevante Inhalte für benachteiligte Gruppen anzubieten. Von den Maßnahmen profitieren nicht nur journalistische Akteure, sondern auch die Zivilgesellschaft in ländlichen Gebieten sowie Angehörige von ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten. Im Libanon unterstützt die Bundesregierung beispielsweise das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme, UNDP) in der gemeinsamen Arbeit mit Journalistinnen und Journalisten an einem Baukasten, um Hassrede und falschen und irreführenden Informationen zu begegnen. Dabei werden in der stark konfessionell geprägten Presselandschaft des Libanon insbesondere auch Medien verschiedener Religionen und religiöse Würdenträger einbezogen. Im Rahmen des Projekts gab es zum Beispiel einen „Hackathon“, um innovative IT-Lösungen gegen Hassreden zu entwickeln. Das Ergebnis kann auf Instagram unter @bayanatbox eingesehen werden.

2.3. Religions- und gruppenbezogene Online-Hassrede und die Chancen digitaler Kommunikation zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Religions- und gruppenbezogene Online-Hassrede sind ein vielseitiges und komplexes Phänomen, das sich häufig an bestimmten politischen oder gesellschaftlichen Ereignissen entzündet. In der Praxis lassen sich ganz unterschiedliche Typen religions- und gruppenbezogener Online-Hassrede in verschiedensten Kontexten beobachten: Zum Beispiel in Ländern, die von religiösen und ethnischen Konflikten geprägt sind; in Ländern, in denen religiöse Minderheiten oder andere gesellschaftliche Gruppen unterdrückt und marginalisiert werden; in Kontexten, in denen Antisemitismus oder anti-muslimischer Rassismus existieren oder in Gesellschaften, in denen Frauen oder andere gesellschaftliche Gruppen, wie LSBTI, diskriminiert werden.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder exemplarische Aussagen generalisieren zu wollen, werden beispielhaft einige Fälle verschiedener Formen von Online-Hassrede vorgestellt. Sie zeigen, wie Akteure Hass in den sozialen Medien verbreiten können, welche Botschaften sie dafür nutzen und welche Gegenbotschaften zur Unterstützung der Betroffenen und zur Stärkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit entstehen können.

2.3.1. Online-Hassrede und digitale Unterstützung in Blasphemiefällen: Das Beispiel der Christin Asia Bibi

Religiöse Minderheiten gehören zu den Gruppen, die besonders häufig von Online-Hassrede betroffen sind. Anhand des prominenten Blasphemiefalls der pakistanischen Christin Asia Noreen, bekannt unter dem Namen Asia Bibi, in dem digitale Kommunikation eine wichtige Rolle spielte, zeigt sich, wie sich Hassrede gegen religiöse Minderheiten in den sozialen Netzwerken entzünden kann und wie dadurch bereits existierende Konflikte befeuert und verstärkt werden können. Gleichzeitig illustriert dieser Fall jedoch auch, wie in den sozialen Medien Botschaften entstehen können, die sich gegen Hassreden positionieren und davon betroffene Personen unterstützen. Die Analyse basiert auf einer quantitativen Auswertung der Twitter- und Facebook-Kommunikation zum Fall Asia Bibi im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis zum 1. Januar 2019. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit,²⁰¹ sondern ermöglicht vielmehr einen Einblick in die Hassrede und unterstützenden Gegenbotschaften, die zu Asia Bibi in den sozialen Medien verbreitet wurden und zeigt auf, wie eng die digitale Kommunikation an reale Ereignisse geknüpft ist.

Hintergrund zum Fall Asia Bibi

Die im Jahr 2009 wegen Blasphemie (vgl. auch Kapitel zu Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzen dieses Berichts) angeklagte Christin Asia Bibi war am 31. Oktober 2018 durch das Oberste Gericht Pakistans in letzter Instanz freigesprochen worden. Die Entscheidung des Gerichts löste landesweite Proteste aus und innerhalb weniger Stunden nach der Aufhebung des Urteils forderten radikal-islamistische Gruppen den Tod Bibis sowie der Richter, die das Urteil aufgehoben hatten. Soziale Medien spielten eine zentrale Rolle bei der Mobilisierung dieser Gruppen, wobei Hashtags wie „#HangAsiaDefend295C“ (Asia erhängen, 295C verteidigen) und andere über Twitter und Facebook verbreitet wurden. Die noch relativ junge, aber einflussreiche radikal-islamistische Partei Tahrir e Labbaik Pakistan²⁰² (TLP)²⁰³ und ihr Vorsitzender Khadim Hussain Rizvi nahmen bei der Online-Mobilisierung der Proteste eine entscheidende Rolle ein. Die TLP und weitere Organisationen nutzten nach der Aufhebung des Urteils gegen Asia Bibi durch das Oberste Gericht Pakistans im Oktober 2018 die sozialen Medien, um gegen die Freilassung Bibis

201 Es bestehen gewisse Einschränkungen im zur Verfügung stehenden Datensatz. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Facebook und auch Twitter Maßnahmen gegen Online-Hassrede im Fall Asia Bibi ergriffen haben und bestimmte Accounts in den sozialen Medien gesperrt haben.

202 Urdu für: Bewegung des „Ich bin Dir zu Diensten, Prophet! Pakistan“.

203 Die Entstehung der TLP, die sich erst 2017 als politische Partei registrierte, steht in enger Verbindung mit dem Blasphemiefall Asia Bibi. Vorgängerbewegungen der TLP mobilisierten 2015 Proteste zur Freilassung des Attentäters Mumtaz Qadri, der im Jahre 2011 den Gouverneur von Punjab, Salmaan Taseer, umgebracht hatte. Taseer zählte zu den Unterstützern Asia Bibis und hatte eine Reform der Blasphemiegesetze gefordert.

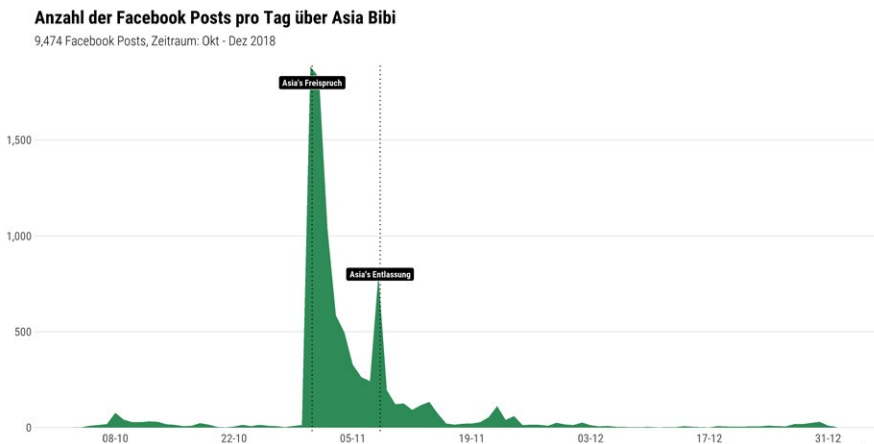
zu protestieren und für Chaos auf den Straßen zu sorgen. Gleichzeitig entstanden in den sozialen Medien jedoch auch Gegenbotschaften, die sich gegen die Proteste der TLP richteten und Asia Bibi sowie die Gerichte in Pakistan unterstützten.

Der Fall Asia Bibi in den sozialen Medien: Konkurrierende Deutungsmuster

Eine Analyse der Twitter- und Facebook-Kommunikation im Zeitraum vom 5. Oktober 2018 bis zum 1. Januar 2019, d.h., seit kurz vor dem Beginn der Berufungsverhandlung am 8. Oktober 2018 bis einige Wochen nach der Freilassung Asia Bibis aus dem Gefängnis, zeigt die Intensität der digitalen Kommunikation im Fall Bibi in den sozialen Medien. Die analysierte Kommunikation auf Facebook und Twitter offenbart, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen realen Ereignissen im Fall Bibi und der Intensität der digitalen Kommunikation besteht.

Abbildung 1 zeigt die tägliche Anzahl von Einträgen auf Facebook, die von 1.148 Seiten und Gruppen gesendet wurden. Sie weist nach, dass es am 31. Oktober 2018, dem Tag, an dem Asia Bibi freigesprochen wurde, einen deutlichen Anstieg von Facebook-Aktivitäten gab. Die Facebook-Beiträge bestanden hauptsächlich aus Links zu Nachrichtenberichten und Videoinhalten über den Fall Bibi sowie Statusaktualisierungen einflussreicher Seiten oder Gruppen.

Abbildung 1:²⁰⁴

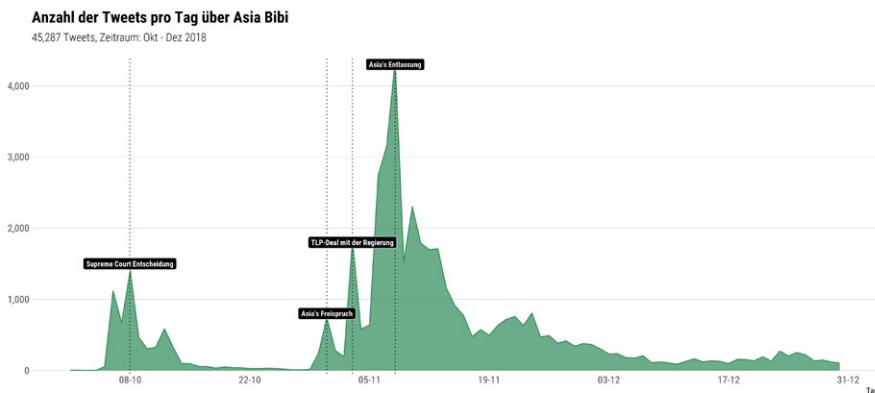


²⁰⁴ Der Großteil der Daten dieses Unterkapitels sowie die Abbildungen 1 und 2 wurden einem Gutachten des Datenanalysten Raymond Serrato entnommen.

Da Twitter grundsätzlich eine höhere Echtzeit-Relevanz als Facebook aufweist,²⁰⁵ war die Kommunikation auf Twitter auch im Fall Asia Bibi noch stärker an reale Ereignisse geknüpft als auf Facebook. Zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2018 existierten 7.480 spezifische Hashtags zum Fall Asia Bibi, die von verschiedenen Nutzerinnen und Nutzern 72.236 Mal über Twitter verbreitet wurden.

Abbildung 2 zeigt, dass die Intensität der Twitter-Kommunikation in unmittelbarem Zusammenhang mit vier relevanten Ereignissen im Fall Bibi erfolgte: Dem nicht-öffentlichen Berufungsverfahren am 5. Oktober, der Aufhebung des Urteils gegen Bibi am 31. Oktober, einer Verständigung zwischen der Regierung und der TLP zur Beendigung der Proteste am 2. November sowie der Freilassung Bibis aus dem Gefängnis am 7. November 2018.

Abbildung 2:



Eine genauere inhaltliche Analyse der Twitter-Kommunikation rund um den Fall Asia Bibi offenbart die Entstehung zweier großer konkurrierender Botschaften, die entweder (1) den Tod Asia Bibis in Verbindung mit der Unterstützung der Proteste der TLP gegen die Entscheidung des Obersten Gerichts fordern oder (2) die Freilassung Bibis und die Rechtsstaatlichkeit in Pakistan unterstützen. Diese Botschaften erschienen auf Twitter jeweils in direktem Zusammenhang mit den spezifischen Ereignissen im Fall Bibi. So forderten Twitter-Nutzerinnen und Nutzer Anfang Oktober, kurz vor Beginn des nicht-öffentlichen

205 Diefenbach, C. (2018). Social TV – Die Eignung von Fernsehen als soziales Medium. Passauer Schriften zur Kommunikationswissenschaft, S. 186f.

Berufungsverfahren, über die Hashtags „#PunishAsiaUnder_295c“ (Asia nach 295c bestrafen) und „#HangAsia“ (Asia erhängen), die Richter sollten Bibi gemäß des Gesetzes bestrafen. Die Gegenbotschaft, verbreitet über den Hashtag „#FreeAsiaBiBi“ (AsiaBibi befreien)²⁰⁶, forderte die Freilassung Bibis. Nachdem der Freispruch Asia Bibis am 31. Oktober 2018 veröffentlicht wurde, verbreiteten sich vor allem positive Botschaften auf Twitter, die Asia Bibi und die Richter des Obersten Gerichts unterstützten. Sie wurden zu diesem Zeitpunkt sogar stärker verbreitet als Hassbotschaften. Besonders prominent waren die Hashtags „#FreeAsiaBiBi“ (Asia Bibi befreien), „#IStandWithSupremeCourt“ (ich unterstütze das Oberste Gericht) und „#JusticeforAsia“ (Gerechtigkeit für Asia). Allerdings erlebten die negativen und aufhetzenden Hashtags, wie der Hashtag „#HangAsiaDefend295C“ (Asia erhängen, 295C verteidigen) nach der Freilassung Bibis ebenfalls einen erneuten Aufschwung.

Eine inhaltliche Analyse der beiden konkurrierenden Botschaften zeigt, dass sich in der ersten Botschaft, die den Tod Asia Bibis fordert, verschiedene Botschaften und Hashtags, die darauf abzielen, Gewalt zu legitimieren, Hass zu verbreiten und falsche Sachverhalte zu konstruieren, subsumieren. Diese Botschaften versuchen entweder, konkurrierende Informationen in die Debatte einzubringen und damit eine „alternative Wahrheit“ zu konstruieren oder rufen unverhohlen zu Gewalt gegen Asia Bibi und die Richter auf. Beide Arten von Botschaften zielen darauf ab, Misstrauen und Verunsicherung über die Wahrheit zu verbreiten.

Die zweite Botschaft, die in den sozialen Medien verbreitet wurde, steht in Konkurrenz zur ersten. Sie subsumiert Botschaften und Hashtags, die Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit in Pakistan unterstützten (beispielhaft Tweet 1) und sich gegen die Instrumentalisierung von Religion wenden (beispielhaft Tweet 2). Dabei werden neben den Fakten rund um den Fall Asia Bibi auch weitere politische und gesellschaftliche Probleme in Pakistan angesprochen, wie beispielsweise Frauenrechte oder das Recht auf Bildung (beispielhaft Tweet 2).

Tweet 1: *3 Tage lang wurde die Nation in Geiselhaft genommen. Warum? Weil einigen Stellen das Urteil, das #JusticeforAsia (Gerechtigkeit für Asia), nicht gefiel. So ein brutaler Kurs wird nicht akzeptiert. #IStandWithSupremeCourt (ich unterstützte das Oberste Gericht) und ich fordere den Obersten Richter dazu auf, die Regierung nach der Absprache zu fragen, die sie eingegangen ist*

206 Der Hashtag „#FreeAsiaBiBi“ (AsiaBibi befreien) beinhaltet maßgeblich positive Botschaften. Dennoch wurde der Hashtag teilweise auch genutzt, um zum Tod Bibis aufzurufen.

Tweet 2: *Traurig... diese Extremisten nutzen Religion, um #Pakistan[s] sentimentale Öffentlichkeit beschäftigt zu halten und dem Bösen bei wichtigen Themen – wie Korruption, Recht auf Bildung, Frauenrechte, technologische Fortschritte freie Hand zu lassen #AsiaBibi #SaveAsiaBibi (Asia Bibi retten)*

Aus technischen Gründen ist nicht nachvollziehbar, ob alle dieser bislang wenig wahrgenommenen Gegenbotschaften aus Pakistan selbst stammten oder auch aus anderen Ländern. Dennoch tragen sie aufgrund des Einflusses von Online-Diskursen auf reale Ereignisse zur Unterstützung Betroffener, in diesem Falle Asia Bibi, und auch der Richter sowie zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Pakistan bei.

2.3.2. Online-Medien als Ort des Austauschs und der Diskriminierung: das Beispiel von Atheistinnen und Atheisten

Auch für Atheistinnen und Atheisten können soziale Medien einerseits eine große Chance sein, weil sie einen Ort des Austauschs zum Thema Atheismus bieten, der offline nicht zur Verfügung steht. Andererseits können sie die Verbreitung von Hassrede sowie die Durchführung staatlicher Repressalien erleichtern. Das folgende Beispiel zur Situation von Atheistinnen und Atheisten in der arabischen Welt veranschaulicht beide Phänomene exemplarisch.

Online-Medien als Ort des Austauschs für Atheistinnen und Atheisten

Obwohl das Thema Atheismus in der arabischen Welt umstritten ist und staatliche und gesellschaftliche Akteure gegen dieses Phänomen vorgehen, gewinnt der Atheismus derzeit in der arabischen Welt zunehmend an Bedeutung. Umfragedaten²⁰⁷ verweisen auf eine steigende Anzahl von Atheistinnen und Atheisten in den arabischen Ländern und auch in der Gesellschaft wird das Thema verstärkt diskutiert.

Blogs und Web-Foren waren die ersten Online-Plattformen, auf denen sich arabische Atheistinnen und Atheisten, säkulare Aktivistinnen und Aktivisten und Religionskritikerinnen und -kritiker austauschten. Das 2001 gegründete arabische Online-Netzwerk „Der Zivilisierte Dialog“²⁰⁸ – ein nichtstaatlicher Zusammenschluss arabischer Intellektueller,

207 BBC 2019. The Arab World in Seven Charts: Are Arabs Turning their Backs on Religion? <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-48703377>; Whitaker, B. (2015). The Rise of Arab Atheism. 29. Juni 2015. New Humanist. <https://newhumanist.org.uk/articles/4898/the-rise-of-arab-atheism>; genaue Statistiken zur Anzahl von Atheisten in den arabischen Ländern existieren jedoch nicht.

208 Website „Zivilisierter Dialog“ <http://m.ahewar.org/>

Aktivistinnen und Aktivisten und Publizierender, gehört zu den ersten Online-Magazinen im arabischsprachigen Internet. Seit dem Beginn der Umbrüche in der arabischen Welt im Jahr 2011 und der zunehmenden digitalen Mobilisierung der arabischen Gesellschaft diskutierten immer mehr junge Bürgerinnen und Bürger in den sozialen Medien und in anderen neu entstandenen Online-Foren über Atheismus. Heute gilt das „Arabische Atheistennetzwerk“,²⁰⁹ das seit 2013 aktiv ist und mehr als 3400 registrierte Teilnehmende hat,²¹⁰ als eines der Online-Foren, das sich am stärksten etabliert hat. Hier diskutieren die Nutzerinnen und Nutzer u.a. über Themen wie religiöse Legenden und Mythen, Religionsgruppen, Glaubensinhalte und Säkularismus und tauschen sich über Quellen und Referenzen zum Thema Atheismus aus. Eine Auswertung der Nutzer-Aktivitäten zeigte, dass im Monat Juli 2019 im Arabischen Atheistennetzwerk besonders Nutzerinnen und Nutzer aus Ägypten aktiv waren. Sie machten zu diesem Zeitpunkt 35,61 Prozent aller aktiven Nutzerinnen und Nutzer aus.²¹¹ Ferner waren Nutzerinnen und Nutzer aus Ländern wie Marokko, Saudi-Arabien, Algerien und Irak verstärkt vertreten. Neben dem „Arabischen Atheistennetzwerk“ stellen auch soziale Medien wie Facebook, Twitter und YouTube einen Raum dar, in dem arabische Atheistinnen und Atheisten sich regelmäßig austauschen. So gibt es auf Facebook eine Vielzahl von arabischsprachigen Atheisten-Gruppen, die entweder als panarabische Diskussionsgruppen angelegt sind oder sich nach Länderzugehörigkeit organisieren. Darunter sind Gruppen, wie „Marokkanische Ungläubige“ (52.251 Mitglieder) oder das Netzwerk „Syrische Atheisten und Religionslose“ (11.940 Mitglieder).²¹² Auf Twitter diskutieren Atheistinnen und Atheisten und Religionslose unter Hashtags wie „Aufstieg des Atheismus“.

Atheistinnen und Atheisten in den sozialen Medien zwischen Diskriminierung und Unterstützungskampagnen

In den vergangenen Jahren wurden im arabischen Fernsehen in staatlichen und privaten Sendern zunehmend Talkshows ausgestrahlt, in denen Atheistinnen und Atheisten und religiöse Autoritäten gemeinsam auftraten, um ihre Positionen öffentlich darzulegen. Die Debatten wurden später in verschiedenen Online-Videoportalen verbreitet, entfachten dort diskriminierende Diskussionen und Kommentare, die sich rasant in den digitalen Medien verbreiteten.

209 Arab Atheist Network/شبكة الملحدين العرب: <https://www.il7ad.org/vb/>

210 Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer ist gegenüber Online-Foren zu anderen Themen oder in anderen Weltregionen zwar geringer, doch es ist zu berücksichtigen, dass Atheismus in vielen arabischen Ländern ein sehr sensibles Thema ist und Atheistinnen und Atheisten häufig Repressionen ausgesetzt sind (zum Beispiel in Ägypten) oder sogar mit dem Tod bedroht werden (in Saudi-Arabien zum Beispiel kann Abfall vom Islam mit dem Tod bestraft werden).

211 Die Auswertung wurde einem Gutachten von Samira Tabti, Ruhr-Universität Bochum entnommen. Weitere Daten dieses Unterkapitels wurden ebenfalls zum Großteil dem Gutachten von Samira Tabti entnommen.

212 <https://ar-ar.facebook.com/PageKaferMaghribi/>; <https://www.facebook.com/syatheists.org/>

Eine ägyptische Talkshow aus dem Jahr 2017 ist ein Beispiel dafür, wie Atheistinnen und Atheisten teilweise im Fernsehen diskriminiert und diskreditiert werden. Ein junger Ägypter nahm am 11. Februar 2017 an einer TV-Show des Senders Al-Hadath Al-Yaoum teil, um mit dem ehemaligen stellvertretenden Scheich al-Azhars,²¹³ Mahmoud Ashour, über den Atheismus zu diskutieren. Nachdem der junge Ägypter erläutert hatte, er brauche keine Religion, um moralische Werte zu haben und ein produktives Mitglied der Gesellschaft zu sein, wurde er vom Moderator kritisiert und Mahmoud Ashour gab an, der junge Ägypter benötige eine psychiatrische Behandlung. Er betonte außerdem, viele junge Menschen würden in der heutigen Zeit an solchen Erkrankungen leiden. Der Gastgeber und Moderator der Sendung forderte den jungen Ägypter schließlich auf, die Sendung zu verlassen und sich in ein psychiatrisches Krankenhaus zu begeben.²¹⁴ Die Fernsehsendung wurde in ganz Ägypten ausgestrahlt und bis August 2019 zudem mehr als 16 Millionen Mal über Facebook, Twitter und YouTube verbreitet.

Allerdings finden sich im arabischen Raum in den sozialen Medien auch Gruppen, die Atheistinnen und Atheisten unterstützen oder in denen anonym über das Thema Atheismus diskutiert wird. Streitgespräche entfalten sich meist auf Twitter oder Facebook. Bekannte ehemalige Musliminnen und Muslime posten Aufrufe und machen auf die Situation der Atheisten in der arabischen Welt aufmerksam. Andere starten Online-Petitionen, die sich gegen Diskriminierung und Kriminalisierung richten, beispielsweise existiert eine Petition, die Facebook gezielt auffordert, die Deaktivierung der Accounts von Atheistinnen und Atheisten zu stoppen.²¹⁵

Unterstützung erhalten Atheistinnen und Atheisten und kritisch-liberal Denkende auch aus Ländern außerhalb der arabischen Welt. Dies wurde besonders in dem prominenten Fall des saudischen Bloggers Raif Badawi deutlich. Badawi, der auf seinem Blog namens „Freie Saudische Liberale“ Säkularismus und liberales Gedankengut unterstützt sowie die fehlende Meinungsfreiheit in der arabischen Welt kritisiert hatte, war von einem saudischen Gericht zu 1000 Peitschenhieben, zehn Jahren Gefängnis und einer hohen Geldstrafe verurteilt worden.²¹⁶ Internationale NROen, wie Amnesty International, und auch Organisationen, die sich speziell für Atheistinnen und Atheisten engagieren, initiierten Online-Kampagnen zur Unterstützung Raif Badawis. Unter anderem starteten

213 Die religiöse Institution Al-Azhar in Kairo, Ägypten, ist die einflussreichste sunnitische Institution für Religionsstudien der Welt. Die religiösen Entscheidungen Al-Azhars haben in der sunnitischen islamischen Gemeinschaft auch jenseits der Grenzen Ägyptens weitreichenden Einfluss.

214 Siehe <https://youtu.be/JzKSt1TPYyo>.

215 Vgl. die zweisprachige Petition 2016: <https://www.change.org/p/mark-zuckerberg-stop-deleting-arab-atheists-and-seculars-groups-and-pages> „Stop deleting Arab atheist and secularist groups and pages!“. Die Petition hat etwa 12.921 Unterschriften.

216 Vgl. hierzu das Fallbeispiel zu Raif Badawi im Kapitel zu Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzen dieses Berichts.

die italienische „Union der Atheisten und agnostischen Rationalisten“ (UAAR) sowie die französische „Union der laizistischen Familien“ (UFAL) auf ihren Blogs und auf Twitter Kampagnen, mittels derer sie Raif Badawi unterstützten.²¹⁷

2.3.3. Anti-muslimischer Rassismus und Gegendiskurse in den sozialen Medien

Anti-muslimischer Rassismus ist ein fortwährendes und sich weltweit verschärfendes Phänomen. Die Europäische Kommission hat daher am 1. Dezember 2015 das Amt des Koordinators zur Bekämpfung von anti-muslimischem Rassismus geschaffen, das seit dem 1. Juli 2018 von Tommaso Chiampariono wahrgenommen wird. Seine Aufgabe ist es, Hassrede, Hassverbrechen und Diskriminierung entgegenzuwirken und diese zu verhindern.²¹⁸

Anti-muslimischer Rassismus, in Form von Hassreden gegenüber Musliminnen und Muslimen, wird auch in den sozialen Medien von verschiedenen Akteuren verbreitet. Die von der britischen Regierung kofinanzierte Organisation Tell MAMA (Measuring Anti-Muslim Attacks) berichtet, in Europa sei besonders Twitter, gefolgt von Facebook, ein wichtiges Instrument zur Verbreitung von Online-Hassreden gegenüber Musliminnen und Muslimen.²¹⁹ Die beiden folgenden sehr unterschiedlichen Beispiele²²⁰ zeigen, wie sich Online-Hassrede gegenüber Musliminnen und Muslimen sowie anti-muslimischer Rassismus im Netz in Europa entzünden.

Anti-muslimischer Rassismus nach terroristischen Attentaten

Der Organisation Tell MAMA zufolge sind islamistisch motivierte Terroranschläge häufig ein Auslöser für anti-muslimischen Rassismus und Hassverbrechen gegenüber Musliminnen und Muslimen in Europa. Die Inhalte, die in diesem Zusammenhang in den sozialen Medien verbreitet werden, setzen oftmals die religiöse Identität oder die Herkunft der Attentäterinnen und Attentäter mit denen der Musliminnen und Muslimen insgesamt gleich. Obwohl die Mehrheit der Ressentiments und Angriffe gegenüber Musliminnen und

217 <https://blog.uaar.it/2015/01/30/arabia-orgoglio-laico/>; https://twitter.com/Ufal_org/status/1059865138352791552

218 Europäische Kommission (2019). Combating anti-Muslim Hatred. Activities of the European Commission's Coordinator on Combating Anti-Muslim Hatred. Abgerufen unter: https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/racism-and-xenophobia/combating-anti-muslim-hatred_en

219 Tell MAMA (2019). Normalising Hatred. Tell MAMA Annual Report 2018, S. 60; Evolvi, G. (2018). Hate in a Tweet: Exploring Internet-Based Islamophobic Discourses, in: Religions, 9, 307, S. 1-14; Evolvi, G. (2017). #Islamexit: inter-group antagonism on Twitter, in: Information, Communication & Society, S. 1-16.

220 Die Daten dieses Unterkapitels wurden in Teilen einem Gutachten der Wissenschaftlerin Dr. Giulia Evolvi entnommen.

Muslimen in Folge terroristischer Anschläge offline stattfinden, wird anti-muslimische Rhetorik verstärkt in den sozialen Medien und auch in den Kommentarfunktionen von Online-Zeitungen verwendet.²²¹

Nach den Anschlägen vom 22. März 2016 am Flughafen und in der Innenstadt in Brüssel, bei denen 35 Menschen inklusive der Attentäter starben und zu denen sich der sogenannte Islamische Staat bekannte, verbreitete sich anti-muslimische Rhetorik und Hassrede gegenüber Musliminnen und Muslimen in rasanter Geschwindigkeit auf Twitter. Der Hashtag „#StopIslam“ (stoppt Islam) der zwar bereits zuvor existierte und in Folge des Attentats in Paris verwendet worden war, wurde nach dem Attentat von Brüssel prominent auf Twitter geteilt. Allein in den ersten 24 Stunden nach dem Attentat wurde „#StopIslam“ (stoppt Islam) in 412.353 Tweets und Retweets verwendet. Zu Hochzeiten innerhalb dieses Zeitraums nannten fast 40.000 Tweets den Hashtag „#StopIslam“ (stoppt Islam) innerhalb einer Stunde.²²² Eine genauere Analyse zeigt deutlich, dass die Verbreitung dieses Hashtags nicht auf die Grenzen Belgiens beschränkt blieb, sondern einen transnationalen Charakter aufwies. Besonders US-amerikanische Internetnutzende beteiligten sich intensiv an der Verbreitung von „#StopIslam“ (Islam stoppen) und verlinkten ihn mit anderen Hashtags wie „#wakeupamerica“ (aufwachen Amerika).²²³

Wichtig ist jedoch, dass in Folge islamistisch motivierter Terroranschläge online nicht einzig Hassrede gegenüber Musliminnen und Muslimen verbreitet wird. Ebenso entstehen in den sozialen Medien zahlreiche Gegenbotschaften, die Musliminnen und Muslimen gegen die Hetze unterstützen und sich gegen anti-muslimischen Rassismus positionieren. So verfassten viele Nutzerinnen und Nutzer Tweets, die sich gegen anti-muslimischen Rassismus richteten, unterstrichen, dass der sogenannte Islamische Staat und der Islam keine Gemeinsamkeiten haben und distanzierten sich von Terrorismus und Gewalt. Besonders der Hashtag „#NotInMyName“ (nicht in meinem Namen) wurde unter Musliminnen und Muslimen populär, um die Terroranschläge zu verurteilen. So schrieb ein Nutzer auf Twitter:

#NotInMyName #islam is #peace #isis is #terrorism #stioptIsis (sic) #stop_terrorism #prayforparis #PrayForPeace #stop_Assad (#NichtInMeinemNamen #Islam ist #Friede #ISIS ist #Terrorismus #stioptISIS (sic!) #Stoppt_Terrorismus #BetetFürParis #BetetFürFrieden #Stoppt_Assad)

221 Sadique, K., Tangen, J. und Perowne, A. (2017). Tell MAMA Report “The Importance of Narrative in Responding to Hate incidents Following „Trigger“ Events. <https://tellmamauk.org/wp-content/uploads/resources/Tell%20MAMA%20-%20Report.pdf>

222 Poole, E., Giraud, E. und Quincey, E. (2019) Contesting #StopIslam: The Dynamics of a Counter-narrative Against Right-wing Populism. In: Open Library of Humanities, 5 (1), S. 1-39, hier S. 2.

223 Ebenda, S. 17 ff.

Auch nach den Anschlägen in Brüssel im Jahr 2016 entstanden Gegenbotschaften in den sozialen Medien. Dabei wurde der Hashtag „#StopIslam“ (stoppt Islam), der ursprünglich entstanden war, um anti-muslimische Rhetorik zu verbreiten, ebenfalls genutzt, um Gegenbotschaften zu etablieren. So wurde dieser Hashtag sehr häufig auf Twitter retweetet, um Musliminnen und Muslimen mit Statements wie „Warum ist „#StopIslam“ (stoppt Islam) im Trend? Es sollte #StopISIS (stoppt IS) sein“²²⁴ (3.791 Retweets) zu verteidigen. Innerhalb der zehn Retweets, die den Hashtag „#StopIslam“ (stoppt Islam) am häufigsten nannten (Top-Tweets), wurde dieser Hashtag sogar stärker zur Verbreitung positiver Gegenbotschaften in den sozialen Netzwerken genutzt, als zur Verbreitung von Hassbotschaften. So wurde „#StopIslam“ (stoppt Islam) innerhalb der Top-Tweets 6.643 Mal zur Verteidigung der Musliminnen und Muslimen retweetet und nur 1.500 Mal, um den Islam mit Terrorismus in Verbindung zu bringen.²²⁵ Auch Massenmedien wie al-Jazeera, CNN, Nigeria Newsdesk, The Independent und The Washington Post berichteten über die Gegenbotschaften, die in den sozialen Medien verbreitet wurden und trugen damit zu deren Stärkung bei.

Anti-muslimischer Rassismus auf Twitter in Verbindung mit dem Brexit

Ein weiteres prominentes Beispiel für die Verbreitung von anti-muslimischem Rassismus bildet die Kampagne rund um das Volksreferendum am 23. Juni 2016 über die Entscheidung zum Verbleib oder Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, allgemein unter dem Stichwort „Brexit-Referendum“ bekannt. Brexit-Gegner und -Befürworter machten im Vorfeld des Referendums umfangreich von sozialen Medien und digitaler Kommunikation Gebrauch, um ihre Kampagnen zu steuern und neue Anhängerinnen und Anhänger zu mobilisieren. Direkt nach dem Referendum verbreiteten sich anti-muslimische und anti-islamische Botschaften in rasanter Geschwindigkeit in den sozialen Medien. Das Center for Analysis of Social Media at Demos verweist darauf, es habe zwischen dem 24. und 25. Juni 2016 einen Höhepunkt anti-muslimischer Hassrede in Verbindung mit dem Brexit auf Twitter gegeben und identifizierte am 24. Juni 479 und am 25. Juni 146 anti-islamische Tweets.²²⁶ Eine Twitter-Analyse in der Woche direkt nach dem Brexit zeigte bei einer Auswertung von einer Anzahl von 2005 Hashtags, welche die Begriffe „Brexit“ in Verbindung mit den Begriffen „Islam“ oder „Muslim“ nannten, eine deutliche

224 Zitiert nach Poole, E., Giraud, E. und Quincey, E. (2019). Contesting #StopIslam: The Dynamics of a Counter-narrative Against Right-wing Populism. In: Open Library of Humanities, 5 (1), S. 1-39, 22.

225 Ebenda, S. 23.

226 Vergleiche hierzu Miller, C., Arcostanzo, F., Smith, J., Krasodowski-Jones, A., Wiedlitzka, S., Jamali, R. und Dale, J. (2016). From Brussels to Brexit/Islamophobia, Xenophobia, Racism and Reports of Hateful Incidents on Twitter. Channel 4 Dispatches-„Racist Britain.“ Center for the Analysis of Social Media, Demos.

Dominanz anti-muslimischer Strömungen. Die Mehrheit der Tweets, 66 Prozent, wies eine anti-muslimische Haltung in Zusammenhang mit dem Brexit auf, während 18 Prozent pro-muslimische und 16 Prozent neutrale Botschaften beinhalteten.²²⁷

2.3.4. Soziale Medien als Ort des religiös motivierten Sexismus gegenüber Frauen einerseits und als Instrument zur Förderung der Gleichstellung andererseits

Kulturell und/oder religiös motivierter Sexismus besteht in zahlreichen Gesellschaften auf der Welt und wird, wie auch die Gleichstellung der Geschlechter, in den sozialen Netzwerken kontrovers diskutiert. Oftmals treten dabei insbesondere religiöse Akteure, beispielsweise Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher oder islamischer Institutionen, als Fürsprecherinnen und Fürsprecher traditioneller Strukturen und Regelungen auf, die teilweise eine Benachteiligung von Frauen vorsehen. Im Folgenden wird exemplarisch aufgezeigt, wie sich religiöse Akteurinnen und Akteure in Saudi-Arabien zu diesem Thema online äußern, aber auch, wie soziale Medien Frauen und Mädchen befähigen können, sich für ihre Rechte einzusetzen.²²⁸

Die zunehmende Digitalisierung und das damit verbundene Entstehen und die stärkere Nutzung neuer Kommunikationsmittel, wie etwa Messenger-Dienste wie Facebook oder Twitter stellen eine große Herausforderung für die religiöse Autorität in Saudi-Arabien dar. Islamische Gelehrte reagieren darauf, indem sie versuchen, die Geschlechtertrennung auch online aufrechtzuerhalten. Dennoch nutzen saudische Feministinnen und Feministen sowie Aktivistinnen und Aktivisten soziale Medien in den vergangenen Jahren verstärkt, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und auf die Situation der Frauen und Mädchen aufmerksam zu machen. Dabei erreichten besonders die Online-Aktionen von Aktivistinnen und Aktivisten zur Aufhebung des Fahrverbots von Frauen in Saudi-Arabien internationale Bekanntheit. Frauen waren schon seit den 1990ern gegen das Fahrverbot vorgegangen, das im Juni 2018 schließlich aufgehoben wurde. Das Aufkommen digitaler Medien, besonders sozialer Medien, verhalf ihnen zu neuer Aufmerksamkeit, da die Frauen hier ihre Aktionen gegen das Fahrverbot dokumentieren und leichter verbreiten konnten. Loujain al-Hathloul, eine der prominentesten Aktivistinnen, hatte immer wieder an solchen Aktionen teilgenommen, diese per Video dokumentiert und auf Twitter kommentiert. So nutzte sie zum Beispiel den Hashtag „#dasAutofahrenderFrauen“, der bis heute trotz der Aufhebung des Fahrverbots für Frauen verfügbar ist. Loujain al-Hathloul wurde aufgrund ihrer Aktionen bereits mehrfach verhaftet, zuletzt im Mai 2018. Zum Zeitpunkt der

227 Evolvi, G. (2017) „#Islamexit: Inter-Group Antagonism on Twitter.“ *Information, Communication & Society* 0 (0): S. 6.

228 Die Daten dieses Unterkapitels wurden zum Großteil einem Gutachten der Wissenschaftlerin Samira Tabti, Ruhr-Universität Bochum, entnommen.

Erstellung des Berichts ist sie weiterhin in Haft.²²⁹ Im Zuge ihrer Inhaftierungen formierten sich Gegenbewegungen in den sozialen Netzwerken, die ihre Freilassung forderten. Zu nennen ist hier unter anderem der Hashtag „#FreilassungVonLoujainal-Hathloul“, der Posts aus den Jahren 2014 und 2015 beinhaltet, aber bis heute auf Twitter aktiv ist.

Das zweite Thema, das in den sozialen Medien bezüglich der Gleichstellung der Geschlechter in Saudi-Arabien eine große Aufmerksamkeit erlangt hat, ist das Konzept der männlichen Vormundschaft. Dieses Konzept, das aus dem Koran hergeleitet ist, unterstellt Frauen in vielen Bereichen des Lebens einer männlichen Vormundschaft, die in der Regel vom Ehemann oder einem nahen Verwandten, wie dem Vater oder dem Bruder, ausgeübt wird.²³⁰ Seit August 2018 hat das Königshaus in Riad die Bestimmungen etwas gelockert. Seitdem dürfen Frauen ab einem Alter von 21 beispielsweise selbstständig einen Pass beantragen und frei reisen. In den sozialen Netzwerken rufen Frauen unter Hashtags wie dem prominenten „#saudischeFrauenVerlangenDieAufhebungDerMännlichenVormundschaft“ seit längerer Zeit dazu auf, die männliche Vormundschaft aufzuheben. Dabei argumentieren sie häufig auch religiös und verweisen darauf, die Unterordnung der Frau gelte allein dem Koran und der Sunna, also den Lebensgewohnheiten des Propheten Muhammad. Die religiöse Argumentation zeigt, dass der Aktivismus für die Frauenrechte teilweise sogar unter Rückgriff auf den Islam begründet wird, d.h., die Aktivistinnen und Aktivisten nutzen den Islam, um sich für Frauenrechte einzusetzen.

Obwohl das Internet und damit auch die digitale Kommunikation in Saudi-Arabien noch immer stark zensiert wird und damit keinen freien Raum für offene Diskussionen bietet, haben die Aktionen der Frauen sich medial verbreitet und auch Gegenreaktionen hervorgerufen. In diesem Zusammenhang entstehen Hashtags direkt als Gegenreaktion auf die Online-Aktionen der Aktivistinnen zur Aufhebung der männlichen Vorherrschaft, wie beispielsweise der Hashtag „#saudische_Frauen_stolz_auf_männliche_Vorherrschaft“.

Deutlich wird hier, dass in den sozialen Medien eine Diskussion über die Deutungshoheit bestimmter Botschaften zur Gleichstellung der Geschlechter geführt wird. Die Aktivistinnen, die sich für die Stärkung von Frauenrechten einsetzen, nutzen die sozialen Medien, um ihre Anliegen in die Welt jenseits der saudischen Grenzen zu tragen. Dies zeigt sich, da die Aktivistinnen sich teilweise in englischer Sprache an ein internationales Publikum wenden, um sich für Frauenrechte einzusetzen und breite Unterstützung zu

229 Vgl. Amnesty International (2018). Saudi Arabia: Release Women Human Rights Defenders Immediately! <https://www.amnesty.org/en/latest/campaigns/2018/06/saudi-arabia-release-women-human-rights-defenders/>

230 Human Rights Watch (2008). Perpetual Minds. Human Rights Abuses Stemming from Male Guardianship and Sex Segregation in Saudi Arabia, S. 10 ff.

generieren. So kursiert in den sozialen Medien bereits ein englisches Pendant zu dem arabischen Hashtag „#saudischeFrauenVerlangenDieAufhebungDerMännlichenVormundschaft“: #StopEnslavingSaudiWomen (stoppt die Versklavung der Frauen).

Die Bundesregierung unterstützt Frauen in verschiedenen Ländern der Welt mit unterschiedlichen Maßnahmen dabei, mittels digitaler Kommunikation religiös motiviertem Sexismus entgegen zu treten und sich für ihre Rechte einzusetzen. So fördert die Bundesregierung beispielsweise über die Deutsche Welle Akademie in Uganda und mehreren Nachbarländern das grenzüberschreitende Netzwerk Women@Web. Dieses Netzwerk stärkt Frauen darin, sich kompetent und sicher im Netz zu bewegen und aktiv am gesellschaftlichen Diskurs teilzunehmen. Damit leistet Women@Web einen Beitrag dazu, dass sich junge Menschen über partizipative Medienangebote lösungsorientiert an gesellschaftlichen Dialogen beteiligen und gegen Diskriminierung eintreten können.

2.3.5. Der Einfluss von Online-Hassrede in ethnischen Konflikten

Online-Hassrede kann in Kontexten multiethnischer Konflikte eine katalysierende Wirkung haben und zur Verstärkung dieser Konflikte beitragen. Dies zeigt sich exemplarisch an dem Beispiel des Einsatzes von Online-Hassrede auf Facebook in der Rohingya-Krise in Myanmar. Facebook verfügt als Online-Plattform in Myanmar über eine Monopolstellung. Für viele Bürgerinnen und Bürger scheint Facebook gleichbedeutend mit „dem Internet“ zu sein.²³¹ Daher kommt Facebook unter den Online-Plattformen bei der Verbreitung von Online-Hassrede in der Rohingya-Krise eine besondere Bedeutung zu.

Die unabhängige „Fact-Finding Mission on Myanmar“²³² berichtete dem VN-Menschenrechtsrat, sie habe keinen Zweifel daran, dass „die Verbreitung von Hassreden in Myanmar signifikant zu verstärkten Spannungen beigetragen hat und zu einem Klima, in dem Einzelpersonen oder Gruppen empfänglicher für Aufhetzung und Aufrufe zu Gewalt werden können“.²³³ Die Mission berichtete, dass dieses auch auf Hassrede zuträfe, die über Facebook verbreitet werde. Facebook verkündete im August, September und Oktober 2018, es lägen der Plattform Informationen darüber vor, dass das Militär Myanmars im Kontext des

231 Specia, M. und Mozur, P. (2017). A War of Words Puts Facebook at the Center of Myanmar's Rohingya Crisis. 27. Oktober 2017. The New York Times. <https://www.nytimes.com/2017/10/27/world/asia/myanmar-government-facebook-rohingya.html>

232 Die unabhängige Fact-Finding Mission on Myanmar wurde 2017 durch eine Resolution des VN-Menschenrechtsrats eingesetzt. Sie untersuchte die menschenrechtliche Situation in den drei Bundesstaaten Kachin, Rakhaing und Shan seit 2011. Im September 2018 legte die Mission ihren Bericht im VN-Menschenrechtsrat vor.

233 Report of the detailed findings of the Independent International Fact-Finding Mission on Myanmar (2018). A/HRC/39/CRP.2; September 17, 2018, S. 343.

ethnischen Konflikts im Lande die Plattform für umfangreiche „Informationsoperationen“ und „koordiniertes nicht-authentisches Verhalten“ genutzt habe.²³⁴ Daraufhin entfernte Facebook 425 Seiten, 17 Gruppen und 135 Konten, die mit dem Militär von Myanmar in Verbindung standen und versucht hatten, als scheinbar unabhängige Webseiten negative Botschaften hinsichtlich der Rohingya zu verbreiten.

Hintergrund der Rohingya-Krise und die Rolle von digitaler Kommunikation in Myanmar

Bereits seit 1992 dokumentieren verschiedene VN-Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter für die Menschenrechtssituation in Myanmar Menschenrechtsverletzungen an den mehrheitlich muslimischen Rohingya. Ihren Berichten zufolge gehen diese Menschenrechtsverletzungen häufig von staatlichen Akteurinnen und Akteuren aus.²³⁵

Am 25. August 2017 griff die Arakan Rohingya Salvation Army (ARSA), eine bewaffnete Gruppe aus den Reihen der Rohingya, Stationen der Sicherheitskräfte im Bundesstaat Rakhaing an. Die Armee Myanmars reagierte auf die Angriffe mit einer großangelegten und unverhältnismäßigen Militäraktion, die massive Menschenrechtsverletzungen an den Rohingya beinhaltete. Infolge dessen flohen etwa 720.000 Rohingya nach Bangladesch. Bis heute konnten sie nicht in ihre Heimat zurückkehren und leben unter schwierigsten Bedingungen in Flüchtlingslagern in Bangladesch.

Parallel dazu entstand auch im virtuellen Raum eine Kampagne, die sich gegen die Rohingya richtete. Überwiegend in englischer Sprache formierten sich auf Twitter maßgeblich an ein internationales Publikum gerichtete Diskurse, welche die Rohingya für die Angriffe auf Sicherheitskräfte in Myanmar verantwortlich machten. In Myanmar selbst wurden Botschaften gegen die Rohingya maßgeblich über Facebook verbreitet und erreichten ein viel größeres Publikum als die Twitter-Kampagne. Die folgende Auswertung der Botschaften von Mitgliedern der Facebook-Gruppe „Plattform für MaBaTha Unterstützer“, die mit der ultra-nationalistischen buddhistischen Organisation „Patriotische Organisation von Myanmar“ (MaBaTha) verbunden und in der MaBaTha-Vize-Präsident Ashin Wirathu Mitglied ist, zeigt exemplarisch, wie Online-Hassrede in der Rohingya-Krise eingesetzt wurde. Die „Plattform für MaBaTha Unterstützer“ hat 55.000 Mitglieder und beschreibt sich selbst als „Treffpunkt für patriotische Buddhisten“. Sie ist bekannt für die Verbreitung einer negativen Stimmung gegen die Rohingya und Muslime insgesamt.

234 Facebook 2018: Removing Myanmar Military Officials From Facebook. Facebook Newsroom. 28. August 2018, Update 18. Dezember 2018; <https://newsroom.fb.com/news/2018/08/removing-myanmar-officials/>

235 Human Rights Council (2016). Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Situation of human rights of Rohingya Muslims and other minorities in Myanmar. June 29, 2016. A/HRC/32/18, S. 7 ff.

Nachdem Facebook im Februar 2018 bereits einige Gruppen, die mit der MaBaTha in Verbindung standen, entfernt und einige Mönche gesperrt hatte, die nach Auffassung des Portals Hass verbreiteten, entfernte Facebook im März 2018 auch die Gruppe „Plattform für MaBaTha Unterstützer“.



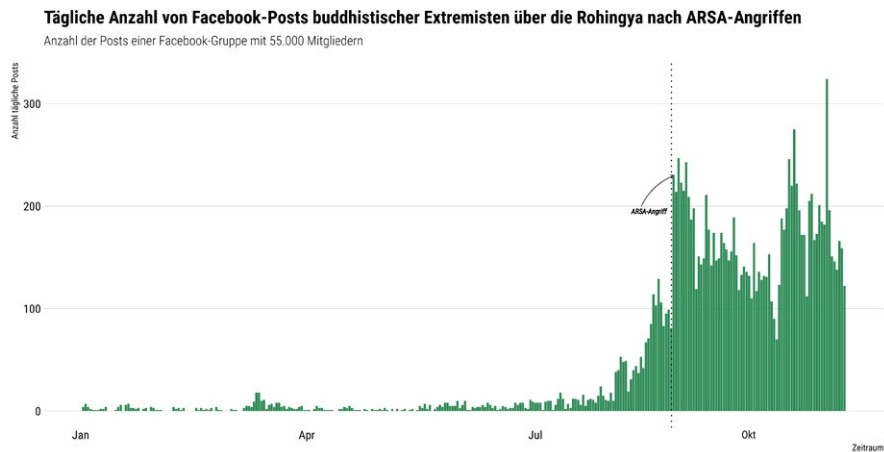
18.01.2018, Rohingya Kinder lernen den Koran im Palong Khali Flüchtlingscamp, 30 km südöstlich der Stadt auf dem Cox's Bazar in Bangladesch. Mehr als 625.000 muslimische Rohingya flüchteten nach Bangladesch seit August 2017.
© picture alliance / dpa / Shahnewaz Khan

Online-Hassrede in der Rohingya-Krise: Das Ausmaß der digitalen Kommunikation auf Facebook

Direkt nach den Angriffen der ARSA auf die staatlichen Sicherheitskräfte Myanmars entzündete sich Online-Hassrede gegen die Rohingya in der Facebook-Gruppe „Plattform für MaBaTha Unterstützer“. Abbildung 3 zeigt die tägliche Anzahl der Beiträge, die nach den Angriffen der ARSA am 25. August 2017 in der Gruppe versandt wurden. Die Anzahl der täglichen Beiträge stieg im Vorfeld der Angriffe allmählich an, da sich der Konflikt zwischen der ARSA und den Sicherheitskräften bereits zu diesem Zeitpunkt verschärft hatte. Nach den Attacken vom 25. August 2017 nahm die Kommunikation in der Facebook-Gruppe jedoch massiv zu, stieg gegenüber den Vormonaten um fast 200

Prozent an und hielt dieses Aktivitätsvolumen bis in den November hinein aufrecht. Fast 90 Prozent aller Nachrichten des Datensatzes, auf dem diese Analyse basiert, d.h. rund 13.000, wurden zwischen August und Oktober 2017 versandt.

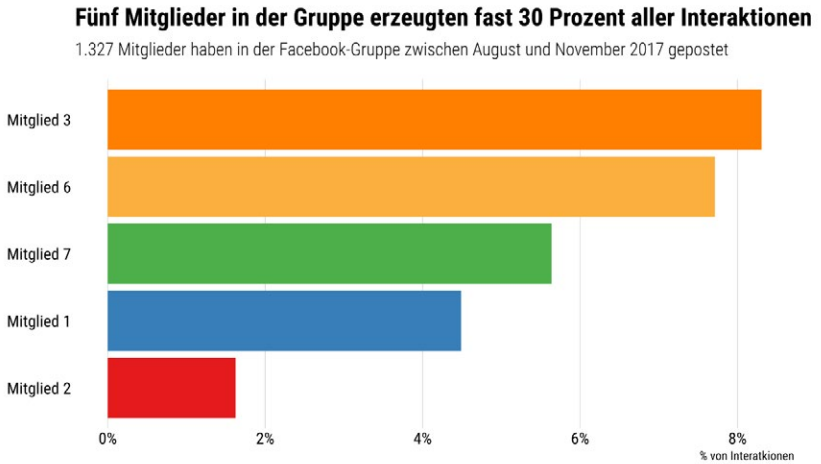
Abbildung 3²³⁶:



Eine genauere Analyse des Nutzer-Verhaltens in der Facebook-Gruppe „Plattform für MaBaTha Unterstützer“ zeigt zudem, dass offenbar eine kleine Gruppe von Mitgliedern einen Großteil der Kommunikation innerhalb der Gruppe durchführte. So waren insgesamt nur fünf Mitglieder, d.h., weniger als ein Prozent der Mitglieder, für einen Anteil von 30 Prozent der Kommunikation der Gruppe verantwortlich, wie Abbildung 4 zeigt.

236 Ein Großteil der Daten dieses Unterkapitels sowie die Abbildungen 3, 4 und 5 in diesem Kapitel wurden einem Gutachten des Datenanalysten Raymond Serrato entnommen.

Abbildung 4:



Online-Hassrede in der Rohingya-Krise: Erzeugung von Deutungsmustern zu den Rohingya auf Facebook

Für eine genauere inhaltliche Analyse der Botschaften, die während der Rohingya-Krise 2017 auf Facebook erzeugt wurden, analysiert der folgende Abschnitt den Inhalt der 25 bekanntesten Nachrichten, gemessen an der gesamten Interaktion in der Facebook-Gruppe „Plattform für MaBaTha Unterstützer“. Diese 25 Nachrichten stehen symbolisch für die Botschaften, die innerhalb der Facebook-Gruppe verbreitet wurden. Um zu erfassen, ob der

Inhalt der Nachrichten zur Erzeugung von negativen Deutungsmustern über die Rohingya und der Verschlechterung des gesellschaftlichen Klimas in Myanmar beigetragen hatte, wurden die Inhalte der Nachrichten anhand der drei folgenden Kategorien²³⁷ ausgewertet:

1. Moderat – informativ

Politische, ideologische oder religiöse Inhalte ohne Feindseligkeit gegenüber anderen Menschen. In diese Kategorien fallen zum Beispiel informative Medienberichte, Texte oder Verweise auf Veranstaltungen.

2. Tendenziös – beleidigend

Feindselige und beleidigende Inhalte sowie Abschottung gegenüber anderen Gruppen, aber kein Aufruf zu Gewalt.

3. Gewaltverherrlichend – gefährlich

Inhalte, die Gewalt befürworten, verherrlichen oder legitimieren und Entmenschlichung spezifischer Gruppierungen aufgrund u.a. ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung fallen in diese Kategorie.

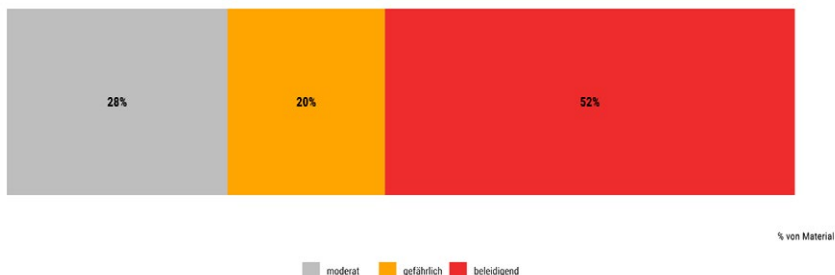
Eine Inhaltsanalyse der 25 bekanntesten Nachrichten, gemessen an der gesamten Interaktion in der Facebook-Gruppe „Plattform für MaBaTha Unterstützer“ zeigte, dass rund 52 Prozent der Nachrichten der Kategorie *tendenziös – beleidigend* zugeordnet werden können und rund 20 Prozent der Kategorie *gewaltverherrlichend – gefährlich*.

²³⁷ Die Originalanalyse, von der in diesem Unterkapitel Teile vorgestellt werden, wurde von dem Datenanalysten Raymond Serrato anhand der Kriterien des Extremist Media Index nach Donald Holbrook vom International Center for Counter-Terrorism in Den Haag vorgenommen. In diesem Index entwickelte Holbrook die Kategorien „moderat“, „tendenziös (zum Rand tendierend, ausgrenzend)“ und „extrem“, um Medieninhalte zu analysieren. Die Namen der Kategorien wurden für dieses Kapitel angepasst, da besonders der Begriff „extrem“ oder „Extremismus“ zwar auf multilateraler, europäischer und auch nationaler Ebene verwendet wird, aber die konkrete Bedeutung nach wie vor umstritten und unscharf ist und keine internationale und allgemeingültige Definition existiert. Die Definitionen der Kategorien wurden in diesem Kapitel in Anlehnung an den Extremist Media Index nach Holbrook zusammengefasst. Für weiterführende Informationen vgl. Holbrook, D. (2015). Designing and Applying an 'Extremist Media Index', in: Perspectives on Terrorism, Vol. 9, No. 5.

Abbildung 5:

Gefährliches und beleidigendes Material machte 72 Prozent der am stärksten verbreiteten Nachrichten aus

Diese Nachrichten wurden 58.051 Mal geteilt und hatten 150.000 Interaktionen



In der Kategorie *moderat – informativ* wurden Nachrichtenbeiträge in der Regel direkt in die Facebook-Nachricht eingefügt. Ebenfalls wurden die Mitglieder der Facebook-Gruppe aufgerufen, das Militär zu unterstützen. So forderten die Nachrichten beispielsweise die Unterstützung des Oberbefehlshabers des myanmarischen Militärs Min Aung Hlaing und des Militärs und kategorisierten beide als Verteidiger der Identität Myanmars gegenüber ethnischer Diversität. Damit bedienten sie ein Narrativ, das häufig vom Militär selbst verwendet wird. Das Militär versteht sich als Institution, welche die nationale Einheit Myanmars gegenüber der ethnischen Diversität aufrechterhält. Beispielfhaft dafür sind die beiden folgenden Posts:

Beispielpost 1 (6.063 Interaktionen)

„Den Nachrichten zufolge wird der Westen unseren Oberbefehlshaber und 20 andere Generäle namentlich sanktionieren. Jetzt sollten wir Kampagnen zur Unterstützung des Oberbefehlshabers und der Tatmadaw²³⁸ starten. Bitte unten Ja oder Nein angeben“.

Beispielpost 2 (5.219 Interaktionen)

„Lasst uns zusammenstehen: vereint sein: Kommentare unten hinterlassen; Stärke für die Führungspersonen der Bewegung. Mögen die #Tatmadaw die Hüter unserer Identität, unseres Volkes und unserer Religion sein“.

238 Offizieller Name der Streitkräfte von Myanmar.

In der Kategorie *tendenziös-beleidigend* wurden abfällige und beleidigende Ausdrücke gegenüber den Rohingya verwendet oder die angewandte Sprache war konfrontativ oder isolationistisch. Nachrichten in dieser Kategorie trennten die Rohingya häufig vom Rest der Gesellschaft und schlugen „Lösungen für das Rohingya-Problem“ in Myanmar vor. Die Sprache, die in diesen Nachrichten verwendet wurde, drückte oft auch Feindseligkeit gegenüber den Rohingya aus. Ein Nutzer schlug vor, Myanmar solle sich an China orientieren und verwies dabei direkt auf militärische Mittel die China gegenüber Extremisten anwende.

„den muslimischen Frauen wurde [damit] verboten, den Hijab [das Kopftuch] in der Öffentlichkeit zu tragen und den Männern wurde untersagt, lange Bärte zu tragen. Religiöser Heimunterricht für muslimische Kinder wurde verboten, indem angeordnet wurde, dass jedes Kind an vom Staat finanzierte Schulen geschickt wird... [...] Wir müssen von China lernen, die Regierung blickt auf die langfristige Zukunft und hat ein Gesetz zur Förderung der sozialen Harmonie erlassen. Das Problem an der westlichen Grenze von Myanmar ist dadurch entstanden, dass mehrere Regierungen nacheinander es nicht geschafft haben, die langfristige Perspektive in den Blick zu nehmen Wir müssen jetzt mutige Entscheidungen für unsere zukünftigen Generationen treffen“.

Dieser Beispielpost hatte zu 8.884 Interaktionen auf Facebook geführt und war demnach von einer großen Anzahl von Menschen aufgenommen worden.

Die Nachrichten in der Kategorie *gewaltverherrlichend – gefährlich* forderten explizit oder implizit zu Gewalt gegenüber den Rohingya und zu ihrer Beseitigung auf. Die Nachrichten verwendeten eine Sprache, die darauf ausgerichtet ist, die Rohingya zu entmenslichen. Nutzerinnen und Nutzer verwiesen in diesem Zusammenhang auch auf Angriffe, welche die Rohingya, die sie häufig beleidigend als Kala²³⁹ bezeichnen, vom Staatsgebiet Bangladeschs gegen Myanmar ausüben könnten. Um dem zu begegnen, forderte ein Kommentar, der zu 5.015 Interaktionen geführt hatte:

*„Wir müssen einen Plan A haben, d.h., unsere Marine stärken und auch einige weitere Tatmadaw-Brigaden zu vergrößern.
Plan B Wir brauchen Hubschrauber und Jets in Bereitschaft, um angreifen zu können.“*

239 In präkolonialer Zeit wurde der Begriff „Kala“ oder „Kalar“ zur Bezeichnung von Ausländern, die aus dem Westen kamen, verwendet. Er bezog sich unter anderem auf Europäer, Inder, Armenier und Juden. Heute wird er häufig in rassistischer Art und Weise genutzt, um Menschen zu beleidigen, ihre ausländische Herkunft oder ihre dunkle Hautfarbe hervorzuheben und sie der ethnischen Mehrheit Myanmars unterzuordnen. Besonders die Rohingya werden häufig als Kala bezeichnet. Report of the detailed findings of the Independent International Fact-Finding Mission on Myanmar. (2018). September 17, 2018, A/HRC/39/CRP.2; S. 322; Seekins, D. (2017). Historical Dictionary of Burma (Myanmar), S. 288.

Die Auswertung zeigt, dass insgesamt 72 Prozent der 25 bekanntesten Nachrichten in der Facebook-Gruppe „Plattform für MaBaTha Unterstützer“ einen beleidigenden, gewaltverherrlichenden und gefährlichen Inhalt aufweisen. Diese 72 Prozent der Nachrichten wurden insgesamt 58.051 Mal geteilt und führten zu 150.000 Online-Interaktionen (vergleiche Abbildung 5). Dabei befürwortete innerhalb der Kategorie *gewaltverherrlichend – gefährlich* zwar nur eine Minderheit die tatsächliche Anwendung von Gewalt. Häufig wurde jedoch eine Sprache verwendet, welche die Rohingya entmenslicht. Diese Erkenntnisse weisen darauf hin, dass Online-Hassrede zur Verstärkung des ethnischen Konflikts in Myanmar vermutlich beigetragen hat.



Katholische Schule in Mohammedia, Marokko. © picture alliance / Godong / Philippe Lissac

3. Chancen und Herausforderungen für das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungssektor

3.1. Einleitung

Für das friedliche Zusammenleben und für die menschliche Entwicklung sind die Menschenrechte auf Bildung sowie auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit von hoher Bedeutung. Das Verhältnis der beiden Rechte ist von Chancen und Herausforderungen geprägt. Einerseits fördert Bildung Pluralität, Respekt und Toleranz und trägt damit zur Stärkung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit bei. So kann etwa eine tiefere Kenntnis von anderen Religionen interreligiöse Toleranz stärken und sich positiv auf das

friedliche Zusammenleben unterschiedlicher Religionsgruppen sowie nicht-religiöser Menschen auswirken. Andererseits können Bildungssysteme das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit auch einschränken und das friedliche Zusammenleben der Religionen stören. Dies gilt etwa dann, wenn sie Intoleranz gegenüber Anders- oder Nichtgläubigen fördern und Bildung religiöse Gruppen eher voneinander trennt als sie vereint.²⁴⁰

Im Folgenden werden zunächst die wichtigsten internationalen Vereinbarungen und Zielsetzungen vorgestellt, aus denen sich die Rechte auf Bildung sowie Religions- und Weltanschauungsfreiheit und deren Umsetzung ableiten. Neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (VN-Sozialpakt), sind die Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und damit verbunden der „Aktionsrahmen Bildung 2030“, der auf die Implementierung des Ziels 4 der Agenda 2030, d.h., der Sicherstellung einer inklusiven, chancengerechten und hochwertigen Bildung, abzielt, besonders wichtig.²⁴¹ Ebenso sind die „Toledo-Leitlinien für Unterricht über Religion- und Weltanschauung an öffentlichen Schulen“ der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) aus dem Jahr 2007 von besonderer Bedeutung.

Chancen und Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Bildung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit lassen sich erstens daran bemessen, inwieweit und in welcher Form ein staatliches Gemeinwesen allen religiösen und anderen gesellschaftlichen Gruppen Zugang zu Bildungsangeboten garantiert. Zweitens geben der Bildungsinhalt der Curricula und der Schulbücher Auskunft darüber, wie das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Schulen vermittelt wird. Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Kapitel zum einen die Zugangsmöglichkeiten religiöser und anderer gesellschaftlicher Gruppen zu Bildungsangeboten und die Zusammenarbeit der staatlichen Stellen mit religiösen Akteuren im Bildungsbereich beleuchtet. Zum anderen

240 Vgl. hierzu Petersen, M.J. (2020). FoRB, Gender Equality and Education, in: Petersen, M.J. (2020). Promoting Freedom of Religion or Belief and Gender Equality in the Context of the Sustainable Development Goals: A Focus on Access to Justice, Education, and Health. The Danish Institute for Human Rights. S. 40 – 53; Basedau, M. und Pieters, A. (2019). In Frieden und Freiheit? Eine Bestandsaufnahme zu religiösen Konflikten und Religionsfreiheit weltweit. Unveröffentlichtes Arbeitspapier des GIGA German Institute of Global and Area Studies im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

241 In der Debatte um das Ziel 4 der Agenda 2030, das auf die Förderung einer inklusiven, chancengerechten und hochwertigen Bildung abzielt und zehn Unterziele umfasst, hat sich national sowie international auch der Begriff „Bildungsagenda 2030“ bzw. „Education 2030 Agenda“ oder auch „Globale Bildungsagenda“ etabliert. Daher wird er im Folgenden auch in diesem Kapitel verwendet. Für weitere Informationen siehe: Adick, C. 2018. Die Bildungsagenda der Vereinten Nationen aus dem Blickwinkel der internationalen Bildungsforschung, in: Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik, 41. Jahrgang, Heft 2, S. 11-18, hier S. 1.

werden die Inhalte und die Qualität von Bildungsangeboten analysiert. Dabei stehen zwei Fragen im Vordergrund: (1), Welche Inhalte werden über verschiedene Religionen und Weltanschauungen, insbesondere auch solche, die im jeweiligen Kontext eine Minderheit darstellen, als Grundlage für gegenseitigen Respekt und Toleranz gelehrt? (2) Inwiefern berücksichtigen Lehrpläne, Schulbücher und Bildungsstandards das Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit und wie wird die Qualität von Unterricht und der Ausbildung von Lehrkräften hinsichtlich Religions- und Weltanschauungsfreiheit bewertet?

Die Bundesregierung setzt sich in internationalen Gremien und über die bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit, die Zusammenarbeit mit den Kirchen,²⁴² den politischen Stiftungen und der Zivilgesellschaft umfassend für einen chancengerechten und inklusiven Zugang aller religiöser und anderer gesellschaftlicher Gruppen zu staatlichen Bildungsangeboten ein.

3.2. Der internationale Rahmen zu Bildung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie internationale und nationale Strategien

3.2.1. Internationaler rechtlicher Rahmen des Menschenrechts auf Bildung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die AEMR der VN aus dem Jahr 1948 sowie der VN-Zivilpakt und der VN-Sozialpakt, beide aus dem Jahre 1966, bilden die internationale rechtliche Grundlage der Menschenrechte auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Bildung.²⁴³

242 Die Bundesregierung unterstützt die kirchliche Entwicklungszusammenarbeit über die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. (EZE) sowie die Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. (KZE). EZE und KZE sind keine Durchführungsorganisationen, sondern entscheiden selbstständig, auf der Grundlage der zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und ihnen vereinbarten Förderrichtlinien über den Einsatz der Mittel und handeln im Rahmen der Bewilligungsvoraussetzungen unabhängig von staatlicher Einflussnahme. Die Kirchen stehen mit dem BMZ zugleich in regelmäßigem Dialog über die aktuellen entwicklungspolitischen Schwerpunktsetzungen und Herausforderungen, die so in ihre Arbeit einfließen.

243 Vereinte Nationen, Generalversammlung (10.12.1948). Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR); Vereinte Nationen, Generalversammlung (1966). Resolution der Generalversammlung 2200A (XXI). Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Zivilpakt. BGBl. H. II. S. 1553. Für eine ausführliche Darstellung der Verankerung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der AEMR sowie im VN-Zivilpakt vgl. das Kapitel zu den Verletzungen von Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze in diesem Bericht.

Artikel 26 der AEMR beinhaltet das Recht eines jeden Menschen,²⁴⁴ eine durch den Staat organisierte unentgeltliche Grundbildung zu erhalten. Zweitens bestimmt Artikel 26, dass Bildung die Förderung von Toleranz, Frieden und die Achtung der Menschenrechte zum Ziel haben soll.²⁴⁵ Drittens wird Eltern „ein vorrangiges Recht [eingeräumt], die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll“.²⁴⁶ Das Recht der Eltern wird in Artikel 18 des VN-Zivilpakts, in dem das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit verankert ist, hinsichtlich der „religiösen und sittlichen Erziehung“²⁴⁷ ihrer Kinder präzisiert. Konkret heißt es:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder des Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“²⁴⁸

Das Recht auf Bildung ist im VN-Sozialpakt festgelegt. Artikel 13 legt dar, dass

„die Vertragsstaaten [...] das Recht eines jeden auf Bildung an[erkennen]. [...] Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.“²⁴⁹

Auf Grundlage der AEMR wird in Artikel 13 des VN-Sozialpakts die Pflicht des Staates, einen für alle unentgeltlich zugänglichen Grundschulunterricht zu gewährleisten bindend verankert.²⁵⁰ Zudem legt Artikel 13 explizit fest, dass die Eltern das Recht haben, für ihre Kinder auch eine nicht-staatliche Schule zu wählen und ihre Kinder gemäß ihrer eigenen religiösen Überzeugungen zu erziehen:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu

244 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948). Art. 26, Abs. 1 Satz 2.

245 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948). Art. 26, Abs. 2.

246 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948). Art. 26, Abs. 3.

247 Vereinte Nationen, Generalversammlung (1966). Resolution der Generalversammlung 2200A (XXI). Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Zivilpakt. BGBl. H. II. S. 1553. Art. 18, Abs. 4.

248 Ebenda.

249 Vereinte Nationen, Generalversammlung (1966). Resolution der Generalversammlung 2200A (XXI) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Sozialpakt. BGBl. H. II. S. 428. Art. 13, Abs. 1.

250 Ebenda Art. 13, Abs. 2.

wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungs- politischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“²⁵¹

Das für den Sozialpakt zuständige Vertragsorgan, der VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, hat die konkreten Inhalte des in Artikel 13 verbrieften Rechtes auf Bildung sowie die für dessen Umsetzung erforderlichen Staatenpflichten in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13²⁵² näher definiert. Die Allgemeinen Bemerkungen sind rechtlich nicht bindend, stellen jedoch eine autoritative Auslegungshilfe für die Interpretation des Sozialpaktes dar. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 stellt der Ausschuss fest, dass Unterricht in einer bestimmten Religion an öffentlichen Schulen nur dann mit Art. 13 VN-Sozialpakt vereinbar ist, wenn nicht-diskriminierende Freistellung möglich ist oder Alternativangebote verfügbar sind.²⁵³

Die Rechte auf Bildung sowie auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Erziehung zu Toleranz und das Recht auf freie Ausübung der eigenen Religion sind entsprechend der bereits genannten völkerrechtlichen Instrumente auch in der Kinderrechtskonvention der VN aus dem Jahr 1989²⁵⁴ verankert und spezifiziert. In Ergänzung zu Artikel 18 des VN-Zivilpakts, der den Eltern das Recht zuspricht, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden, solange die Kinder dazu nicht selbst in der Lage sind, legt Artikel 14 Absatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention fest, dass die Vertragsstaaten auch das Recht von Kindern auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit achten. Die „Eltern und gegebenenfalls de[...]r Vormund[...] [haben] das Kind bei der Ausübung dieses Rechts [auf Religionsfreiheit] in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten“.²⁵⁵ Damit stellt die VN-Kinderrechtskonvention das Recht des Kindes auf eine eigene Religions- und Weltanschauungsfreiheit in den Vordergrund.²⁵⁶

Artikel 28 und 29 der VN-Kinderrechtskonvention erkennen das Recht jedes Kindes auf Bildung an. Die Vertragsstaaten verpflichten sich „den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich zu machen“ zu machen, um die Verwirklichung des Rechts

251 Ebenda Art. 13, Abs. 3.

252 Vereinte Nationen (1999). Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. E/C.12/1999/10. General Comment No. 13: The Right to Education (Art. 13).

253 Ebenda Abschnitt 28.

254 VN-Kinderrechtskonvention. (1989). Art. 2 Nicht-Diskriminierung, Art. 14 Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit sowie die Art. 28 und 29 Recht auf Bildung.

255 VN-Zivilpakt. (1966). Art.18; VN-Kinderrechtskonvention. Art. 14, Abs. 2.

256 Vgl. hierzu auch Deutsches Institut für Menschenrechte. (2019). Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. Die Religionsfreiheit von Kindern im schulischen Raum. Zur Diskussion über Kopftuchverbote für Schülerinnen. S. 1-3; VN-Generalversammlung (2016). Ausschuss für Kinderrechte. Allgemeine Bemerkung Nr. 20, CRC/C/GC/20*, Abs. 43.

auf Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen. Sie weisen auch weiterführenden Bildungsangeboten, wie der Ermöglichung des Hochschulzugangs oder der Berufsberatung, eine hohe Bedeutung zu.²⁵⁷ Artikel 29 verweist direkt auf Toleranz und das Zusammenleben verschiedener ethnischer und religiöser Gruppen. Er postuliert, dass Bildung ein Kind vorbereiten soll „auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern.“²⁵⁸

Dadurch fordert dieser Artikel ein, dass Bildung Kinder zu Respekt und Toleranz gegenüber anderen Völkern, Religionen und Ethnien erziehen soll.

Über die genannten internationalen völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträge hinaus hat auch das völkerrechtlich bindende Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen aus dem Jahr 1960 der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) eine hohe Relevanz für die Menschenrechte auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Bildung. Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens definiert Diskriminierung anhand verschiedener Merkmale wie Rasse, Geschlecht, Religion oder politischen Überzeugungen und verbietet, „die Gleichbehandlung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens aufzuheben oder zu beeinträchtigen“.^{259, 260} Insbesondere darf keiner Person oder Personengruppe der Zugang zum Unterricht verwehrt, ihr Bildungsstand niedrig gehalten, getrennte Unterrichtssysteme geschaffen oder sie in eine menschenunwürdige Lage versetzt werden.²⁶¹

Bezüglich getrennter Unterrichtssysteme schafft das UNESCO-Übereinkommen jedoch unter bestimmten Umständen Ausnahmen: Artikel 2 legt fest, dass es möglich ist, getrennte Unterrichtssysteme für Jungen und Mädchen zu schaffen, für Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Religionszugehörigkeit oder Sprache oder im Bereich privater Bildungseinrichtungen. Voraussetzung dafür, dass solche parallelen Unterrichtssysteme nicht als diskriminierend gelten, ist, dass sie staatlich genehmigt sind.²⁶²

257 VN-Kinderrechtskonvention. (1989). Art.28.

258 VN-Kinderrechtskonvention. (1989). Art. 29.

259 Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wurden alle direkten Zitate vom Englischen ins Deutsche übersetzt.

260 UNESCO. 1960. Convention against Discrimination in Education. Art. 1.

261 Ebenda.

262 Ebenda Art. 2.

Gemäß den genannten völkerrechtlichen Verträgen verpflichten die Vertragsstaaten sich dazu, das Recht auf freie Grundschulbildung sowie das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu gewährleisten. Beide Rechte konkretisieren sich im Recht der Eltern hinsichtlich der Religion und der Weltanschauung ihrer Kinder, im Recht von Kindern auf eigene religiöse und weltanschauliche Äußerungen und im Recht von religiösen Minderheiten auf entsprechenden Schutz sowie im Recht auf freie Schulwahl aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen. Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungssektor ist sowohl als positiv wie auch als negativ garantierte Freiheit zu verstehen. Demzufolge haben Schülerinnen und Schüler das Recht, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen im Schulkontext so zu leben, wie es ihnen selbst angemessen erscheint und solange dies nicht die Rechte anderer verletzt.²⁶³

3.2.2. Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Bildung in internationalen und nationalen politischen Dokumenten sowie in Initiativen religiöser Akteure

Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungsbereich haben in internationalen Dokumenten bislang nur wenig Berücksichtigung gefunden. Dokumente der VN oder der OSZE beschäftigen sich zwar mit den Themen Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Bildung, behandeln diese aber überwiegend getrennt voneinander und stellen keine Synergien her. Eine Ausnahme bilden hier die Berichte der VN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie die „Toledo-Leitlinien für Unterricht über Religion und Weltanschauung an öffentlichen Schulen“, die das Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungsbereich mehrfach aufgegriffen haben.²⁶⁴

Eine bedeutende internationale Zielsetzung im Bildungsbereich ist die Globale Bildungsagenda 2030, also das Ziel 4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development

263 Vgl. u.a. Bericht des VN-Sonderberichterstatters zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit vom 15. Dezember 2010. A/HRC/16/53, Abs. 40.

264 Vgl. Vereinte Nationen (2001). World Conference against racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance. Report, studies and other documentation for the preparatory committee and the world conference, A/CONF.189/PC.2/22; Vereinte Nationen. (2010). Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt, A/HRC/16/53; Vereinte Nationen. (2015). Elimination of all forms of religious intolerance, Focus: The rights of the child and his or her parents in the area of freedom of religion or belief, A/70/286. Vereinte Nationen (2016). Elimination of all forms of religious intolerance, Focus: The broad range of violations of freedom of religion or belief, their root causes and variables, A/71/269; OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) (2007). Toledo Guiding Principles on teaching about religions and beliefs in public schools.

Goals, SDGs) der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.²⁶⁵ Ziel 4 fordert, bis 2030 „inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung [zu] gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle [zu] fördern.“²⁶⁶ Damit geht es um die Verbesserung der Qualität und den Abbau sozialer Ungleichheiten im Bildungswesen, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Im Unterziel 7 wird explizit auf die Erziehung für Nachhaltigkeit und Toleranz hingewiesen: Danach ist sicherzustellen,

*„[...] dass alle Lernenden die für nachhaltige Entwicklung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, u. a. durch Bildung für nachhaltige Entwicklung, Global Citizenship Education und Wertschätzung kultureller Vielfalt“.*²⁶⁷

Das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit findet hier keine ausdrückliche Erwähnung, durch den Verweis auf Toleranz und kulturelle Vielfalt gibt es dennoch mögliche Anknüpfungspunkte.

Das Weltbildungsforum verabschiedete im Jahr 2015 den „Aktionsrahmen Bildung 2030“.²⁶⁸ Dieser Aktionsrahmen soll die internationale Staatengemeinschaft und die nationalen Regierungen leiten, das Ziel 4 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in den nächsten Jahren zu erreichen.²⁶⁹ Diese globale Strategie wurde zwar von vielen Religionsgemeinschaften rezipiert, das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird jedoch nicht explizit in dieser Strategie berücksichtigt.

Eines der wichtigsten internationalen Dokumente, die sich aus staatlicher Perspektive mit dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungsbereich beschäftigen, sind die „Toledo-Leitlinien für Unterricht über Religion und Weltanschauung an öffentlichen Schulen“. Sie wurden im Jahr 2007 durch eine von der OSZE zusammengestellte

265 Vereinte Nationen, Generalversammlung (2015). Resolution der Generalversammlung (A/70/L.1). Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung; Scheunpflug, A. und Wenz, M. (2018). Die globale Bildungsagenda – zu den Herausforderungen der Bildungszusammenarbeit im Entwicklungskontext. In Tippelt, R. und Schmidt-Hertha, B. Handbuch Bildungsforschung. Springer Reference Sozialwissenschaften. S. 307–324.

266 Vereinte Nationen, Generalversammlung (2015). Resolution der Generalversammlung (A/70/L.1). Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, S. 18 ff.

267 Deutsche UNESCO-Kommission (DUK) (2017). Education 2030 – Bildungsagenda 2030 Aktionsrahmen für die Umsetzung von Sustainable Development Goal 4. Inklusive, chancengerechte und hochwertige Bildung sowie lebenslanges Lernen für alle. Kurzfassung der Deutschen UNESCO-Kommission.

268 Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) (2016). Education 2030. Incheon Declaration and Framework for Action.

269 Vgl. World Education Forum (2015). Incheon Declaration. Education 2030: Towards inclusive and equitable quality education and lifelong learning for all. Incheon.

Expertenkommission veröffentlicht.²⁷⁰ In den Leitlinien wird ausgeführt, dass Lehre über Religion in fairer, genauer und auf tiefen Kenntnissen beruhender Weise vermittelt werden sollte. Im Mittelpunkt der Aussagen stehen die Forderungen nach religiöser Freiheit, gegenseitiger Toleranz sowie nach Abwehr religiöser Indoktrination. Curricula, Textbücher und weitere Bildungsmaterialien sollten verschiedene religiöse und nicht-religiöse Überzeugungen in einer inklusiven, fairen und respektvollen Art und Weise darstellen und kontextsensibel ausgerichtet sein.²⁷¹

Die OSZE hat zudem gemeinsam mit der UNESCO Empfehlungen zum Umgang mit Antisemitismus sowie mit Islamophobie im Bildungsbereich herausgegeben. In diesen Empfehlungen wird ein menschenrechtlich basierter Bildungsansatz in den Mittelpunkt gestellt, der Kenntnisse über die Menschenrechte und eigene Partizipation ermöglicht. Das Ziel müsse sein, die „Widerstandsfähigkeit der Lernenden“ zu stärken²⁷² und kritisches Denken zu fördern.²⁷³ Diese Dokumente postulieren explizit einen gendersensiblen Unterricht sowie die Stärkung von Global Citizenship-Education²⁷⁴ zur Förderung einer populismuskritischen Haltung.

Im Rahmen der Bundesregierung beschäftigt sich das BMZ in der Strategie „Religionen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit“ (2016)²⁷⁵ mit dem Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Bildung. Zentral geht die Strategie davon aus, dass

270 OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) (2007). Toledo Guiding Principles on teaching about religions and beliefs in public schools.

271 Ebenda S. 16-17.

272 Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO); Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDMIR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (2019). Mit Bildungsarbeit gegen Antisemitismus. Ein Leitfaden für politische Entscheidungsträger/-innen. Warsaw. OSCE ODIHR. S. 31.; OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/BDIMR); Europarat; UNESCO (2012). Pädagogischer Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen. Mit Bildungsarbeit gegen Islamophobie. Warschau. ODIHR.

273 Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO); Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDMIR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (2019). Mit Bildungsarbeit gegen Antisemitismus. Ein Leitfaden für politische Entscheidungsträger/-innen. S. 32.; OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/BDIMR); Europarat; UNESCO (2012). Pädagogischer Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen. Mit Bildungsarbeit gegen Islamophobie.

274 Global Citizenship-Education ist ein pädagogisches Konzept, das unter anderem durch die UNESCO konzeptionalisiert und vertreten wird. Diesem Konzept zufolge sollen sich Schülerinnen und Schüler zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern entwickeln, die sich als Teil der Weltgemeinschaft verstehen und diese friedlich und tolerant fördern. Vgl. Vereinte Nationen (2012). Global Education First Initiative. An Initiative of the United Nations Secretary General.; UNESCO (2014). Global citizenship education. Preparing learners for the challenges of the 21st century; UNESCO (2015). Global Citizenship Education: Topics and learning objectives.

275 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). (2016). Religionen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit; Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) (2016). Partner für den Wandel. Religionen und nachhaltige Entwicklung.

„Religion [...] [eine] gesellschaftliche Gestaltungskraft [besitzt], die bisher in der internationalen Zusammenarbeit zu wenig berücksichtigt wird. Dabei ist klar: Langfristig können eine nachhaltige Entwicklung und ein friedliches Zusammenleben nur gelingen, wenn die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Kräfte im Guten zusammenwirken. Hierzu gehören die Religionen der Welt.“²⁷⁶

Als ein Schlüsselthema hebt die Strategie religiöse Erziehung und Bildung hervor und führt auf:

„Nicht selten enthalten staatliche Unterrichtsmaterialien Inhalte, die Vorurteile eher verstärken als abbauen. Im Rahmen unserer Bildungsprogramme werden wir Reformen der entsprechenden Lehrpläne und die Erstellung von neuen kultur- und religionssensiblen Materialien unterstützen. Dort, wo die deutsche Entwicklungszusammenarbeit unsere Partnerländer bei der Ausbildung der Lehrkräfte unterstützt, werden wir ebenfalls auf Toleranz und Vielfalt hinwirken.“²⁷⁷

In der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit religiöser Akteure, die durch die Bundesregierung unterstützt wird, hat zudem die Friedensförderung einen wichtigen Stellenwert. So werden interreligiöse und interethnische Toleranz sowie Respekt und Dialog zwischen den verschiedenen religiösen und anderen gesellschaftlichen Gruppen durch die Unterstützung von Bildungseinrichtungen in ihrem Engagement für Friedensinitiativen gefördert, wie die folgende Maßnahme in Indien zeigt, die von Misereor mit Partner vor Ort durchgeführt und von der Bundesregierung unterstützt wird.

²⁷⁶ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). (2016). Religionen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit. S. 11.

²⁷⁷ Ebenda S. 22.

Friedensförderung in Indien

Die Maßnahme fördert Vertrauen und Respekt sowie den Einsatz gegen Gewalt in den Dorf- und städtischen Gemeinschaften Nordostindiens. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf den Distrikten, die besonders von Konflikten betroffen sind. Die verschiedenen (religiösen) Gemeinschaften werden dort durch differenzierte Konfliktanalysen und gemeinsame Strategieentwicklungen auf einen langen Friedensprozess vorbereitet. Darüber hinaus werden Bildungseinrichtungen in ihrem Engagement für Friedensinitiativen unterstützt sowie bei dem Aufbau für Respekt, Verständnis und Vertrauen zwischen Schülerinnen und Schülern und innerhalb der Dorfgemeinschaften. Friedenskomitees werden auf Dorf- und Distriktebene gestärkt sowie Bürgerinnen und Bürgern in ihren Fähigkeiten gefördert, interethnische und interreligiöse Dialoge zu führen.

Auch religiöse Vertreter engagieren sich für Bildung sowie Religions- und Weltanschauungsfreiheit. So gibt es innerhalb des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) eine langjährige Tradition der Auseinandersetzung mit dem Thema. Fragen der Religionsfreiheit spielten bereits in der frühen weltweiten ökumenischen Diskussion eine prominente Rolle.²⁷⁸ Das Thema Religionsfreiheit und Bildung stand von Anfang an auf der Tagesordnung der internationalen Missions- und Ökumene-Bewegung und ist in den 1940er und 1950er Jahren schon vor dem II. Vatikanischen Konzil der Römisch-Katholischen Kirche (ab 1962) vom ÖRK international bearbeitet worden. Insbesondere die Formulierung des Menschenrechtes auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit wurde mit entscheidender Unterstützung der Kirchen vorgenommen. Es ist dem Einsatz der Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten (CCIA) zu verdanken, dass mit dem im Wesentlichen durch ökumenische Vorarbeit formulierten Artikel 18 die Religions- und Weltanschauungsfreiheit 1948 in der heutigen Form zu einem Teil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der VN geworden ist.

„Religions for Peace“ (RfP), der größte internationale Zusammenschluss von Vertretenden der Weltreligionen mit Sitz in New York, beschäftigt sich ebenfalls mit den Themen Bildung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Die Organisation vereint interreligiöse Räte aus 90 Staaten sowie leitende Religionsvertreterinnen und -vertreter aus aller Welt. Sie wurde 1970 mit dem erklärten Ziel gegründet, ein Pendant zur VN aus Sicht der Weltreligionen darzustellen und eine Organisation, die es Religionen ermöglicht, in Krisen und

278 Vgl. Stierle, W., Werner, D. und Heider, M. (1996). Ethik für das Leben. 100 Jahre Ökumenische Wirtschafts- und Sozialethik, S. 374 ff.

Konflikten Friedensarbeit zu leisten. Im August 2019 fand erstmals die Weltversammlung von RfP in Deutschland statt. Finanziert und unterstützt von der Bundesregierung trafen sich knapp 1.000 Religionsvertreterinnen und -vertreter aus etwa 125 Ländern in Lindau am Bodensee. In dem vor der Versammlung erstellten Arbeitspapier der Weltversammlung von RfP werden auch Bildung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit thematisiert.²⁷⁹ Unter Bezugnahme auf die AEMR unterstreicht das Papier, dass es Religions- und Weltanschauungsfreiheit als integralen Bestandteil der Menschenrechte versteht. Das Thema Bildung diskutiert das Arbeitspapier maßgeblich im Zusammenhang mit der Extremismusprävention und Friedensbildung. Es versteht eine gute Bildung und Ausbildung im Hinblick auf die eigenen religiösen Überzeugungen als eine entscheidende Voraussetzung, um Menschen vor dem Abgleiten in radikale und extremistische Überzeugungen und gewalttätiges Verhalten zu bewahren. Bildung verfüge über „Gegenbotschaften“ zu Gewalt und Extremismus.²⁸⁰ Bei der Versammlung selber wurde eine Deklaration der knapp 1000 Religionsvertreterinnen und -vertreter verabschiedet. Sie bestärkt den Einsatz von RfP für Friedenserziehung, der Schaffung des universellen Zugangs zu Bildung und für weltweite Religionsfreiheit und nimmt sich vor, mit Regierungen und Nichtregierungsorganisationen zusammenzuarbeiten.²⁸¹

Peace Education Meets Religion – Ein Praxishandbuch

Im Rahmen des Bereiches „Religion und Außenpolitik“ unterstützt die Bundesregierung eine Reihe von friedenspädagogischen Projekten der Berghof Stiftung. In Zusammenarbeit mit Religionsvertreterinnen und -vertretern aus aller Welt ist beispielsweise ein Praxishandbuch entstanden, das nun in verschiedenen Ländern eingesetzt wird. Die friedenspädagogischen Kompetenzen von religionsbasierten Akteuren im Bereich formeller und informeller Bildung sollen so gestärkt werden.

279 Religions for Peace (2019). Workbook for the 10th World Assembly. S. 69-70.

280 Religions for Peace (2019). Workbook for the 10th World Assembly. S. 37.

281 Religions for Peace (2019). Declaration of the 10th world Assembly of Religions for Peace. 23. August 2019, Lindau; <https://rfp.org/declaration-of-the-10th-world-assembly-of-religions-for-peace%ef%bb%bf/?fbclid=IwAR0pMbgFHCfV6GPs4vuTdRcWjSrNLQ7s6V7WjPOWxi-L6vHAEezGoGmRc7E>

Eine weitere Initiative religiöser Akteure mit Bezug auf die Menschenrechte auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Bildung, ist die „Erklärung von Marrakesch“.²⁸² Verabschiedet wurde sie im Januar 2016 von rund 300 Delegierten, mehrheitlich Politikerinnen und Politikern aus der arabischen Welt und muslimischen Geistlichen und Gelehrten, aber auch von etwa 50 nicht-muslimischen Vertretern, darunter Christinnen und Christen unterschiedlicher Zugehörigkeit. In der Erklärung von Marrakesch, die Grundelemente aus der Medina Charter²⁸³ aufnimmt und fortführt, verpflichten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Glaubensgemeinschaften dazu, religiöse Minoritäten innerhalb ihrer Gesellschaften zu schützen, die Menschenrechte zu achten und durch Bildung zu Frieden und Toleranz beizutragen. Ausgangspunkt für die Verabschiedung der Erklärung von Marrakesch waren die Terrorakte des sogenannten Islamischen Staates beziehungsweise Terroranschläge mit islamistischem Hintergrund, denen in den mehrheitlich muslimischen Ländern des Nahen und Mittleren Ostens besonders religiöse Minoritäten ausgesetzt waren und sind. Die Erklärung äußert sich explizit zum Thema Bildung und drängt „muslimische Bildungsinstitutionen und -autoritäten, eine couragierte Überprüfung der Bildungscurricula vorzunehmen, die sich ernsthaft und effektiv jedes Werk anschaut, das zu Aggression und Extremismus verleiten, zu Krieg und Chaos führen und die Zerstörung unserer gemeinsamen Gesellschaften zur Folge haben kann“.²⁸⁴ Damit verweist die Erklärung von Marrakesch deutlich auf die Relevanz von Bildungscurricula hinsichtlich des friedlichen Zusammenlebens der Religionen. Hinsichtlich der Verantwortung religiöser Akteure im Bildungsbereich ist besonders bemerkenswert, dass die Erklärung eine kritische Auseinandersetzung mit Lehrplänen und Bildungsmaterialien fordert, um Extremismus zu vermeiden und Pluralismus zu fördern. Allerdings setzt sich die Erklärung von Marrakesch zwar für den Schutz bestimmter religiöser Minderheiten ein, nicht aber für das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit an sich. Damit folgt sie einem Verständnis prinzipieller Toleranz, aber keinem menschenrechtlichen Ansatz.

282 Die Deklaration ist im Original auf Arabisch verfasst. Sie wird hier in der deutschen Fassung zitiert, die das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Auftrag des Zentralrats der Muslime in Deutschland herausgegeben hat; Vgl. Zentrum Oekumene (2017). Marrakesch-Deklaration.

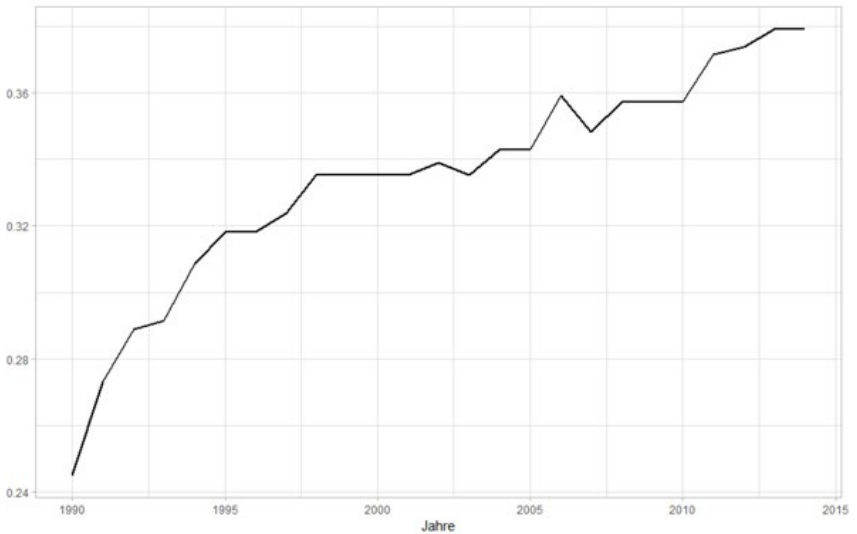
283 Die Charta oder Verfassung von Medina ist ein Dokument, das der Prophet Muhammad nach seiner Flucht von Mekka nach Medina im Jahre 622 veröffentlichte. Die Charta von Medina spricht sich für religiösen Pluralismus aus und versteht Medina als einen multireligiösen Ort, an dem die Stämme unterschiedlicher Religion zusammenleben. Für weitere Informationen vgl. auch: Anderson, M. und Taliaferro, K. (Hrsg.). (2014). Islam and Religious Freedom – A Sourcebook of Scriptural, Theological, and Legal Texts. Religious Freedom Project Berkeley Center for Religion, Peace & World Affairs, Georgetown University; Arjomand, S. (2009). The Constitution of Medina: A Sociolegal Interpretation of Muhammad's Acts of Foundation of the Umma, in: International Journal of Middle East Studies, 41, S. 555-575.

284 Vgl. Zentrum Oekumene. (2017). Marrakesch-Deklaration, S. 6.

Trotz der menschenrechtlichen Standards zu Bildung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die in internationalen völkerrechtlichen Verträgen festgelegt wurden und der positiven Absichtserklärungen seitens der Religionsgemeinschaften findet das Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit noch zu wenig Berücksichtigung in internationalen Bildungsagenden. Dies ist insofern problematisch, als dass sich in der Praxis beobachten lässt, dass die Einschränkungen für religiöse Bildung von Minderheiten weltweit steigen.

Abbildung 6: ²⁸⁵ Steigende Einschränkung für religiöse Bildung von Minderheiten im weltweiten Durchschnitt seit 1990

Einschränkung religiöser
Bildung (M-Score)



²⁸⁵ Die Grafik zeigt den weltweiten Durchschnitt der Einschränkungen für religiöse Bildung von Minderheiten auf einer Skala, sogenannter M-Score, die von 0 (= keinerlei Einschränkungen) bis 3 (= religiöse Bildung für alle oder die meisten Minderheiten verboten oder sehr stark eingeschränkt) reicht. Ziel der Grafik ist es, zu verdeutlichen, dass Minderheiten hinsichtlich religiöser Bildung seit 1990 weltweit einer zunehmenden Diskriminierung ausgesetzt sind. Es geht an dieser Stelle nicht darum, die Einschränkungen religiöser Bildung in einem absoluten Wert darzustellen. Der durchschnittliche Wert in der Skala ist relativ niedrig, da sehr viele Länder nur sehr geringe Einschränkungen haben. Die Daten der Grafik basieren auf dem Datensatz des Projekts „Religion and State“ von Jonathan Fox (<https://www.thearda.com/ras/>). Die Grafik wurde dem folgenden Papier entnommen: Basedau, M. und Pieters, A. (2019). In Frieden und Freiheit? Eine Bestandsaufnahme zu religiösen Konflikten und Religionsfreiheit weltweit. Unveröffentlichtes Arbeitspapier des GIGA German Institute of Global and Area Studies im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Zugangsmöglichkeiten zu Bildungsangeboten sowie Bildungsinhalte sind von elementarer Bedeutung für die Garantie von Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungsbereich. Sie werden daher in den folgenden beiden Abschnitten behandelt.

3.3. Zugang zu Bildungsangeboten

Für die Verwirklichung der Menschenrechte auf Bildung sowie auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist es von zentraler Bedeutung, dass der Staat einerseits allen gesellschaftlichen Gruppen gleichermaßen den Zugang zu staatlich organisierter Bildung ermöglicht. Nur auf dieser Basis lässt sich die Schulpflicht realisieren. Andererseits sind dabei auch der Wille der Eltern sowie der des Kindes im Hinblick auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu akzeptieren.²⁸⁶

Weltweit bestehen unterschiedliche Arten des Zugangs zu säkularer und religiöser Bildung für religiöse und andere gesellschaftlichen Gruppen. Wichtig ist dabei, dass auf konzeptioneller Ebene zwischen zwei verschiedenen Bildungsangeboten zu unterscheiden ist: dem Unterricht, der Schülerinnen und Schülern Kenntnisse über unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen vermittelt und dem Unterricht, der religiöse Bildung auf der Grundlage eines bestimmten Glaubens vermittelt. Das erste Angebot zielt darauf ab, aus einer nicht-theologischen Perspektive neutral die Allgemeinbildung von Schülerinnen und Schülern zu unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen zu stärken und Stereotype abzubauen. Das zweite Angebot hingegen lehrt Schülerinnen und Schüler in ihrem eigenen Glauben und vermittelt unter anderem theologische Konzepte oder religiöse Normen.²⁸⁷ Freilich gibt es auch Mischformen, die beides miteinander verbinden.

Im Folgenden werden drei theoretische Modelle vorgestellt, die dabei unterstützen, das globale Angebot säkularer und religiöser Bildung durch Staaten, teilweise in Kooperation mit religiösen Trägern, zu klassifizieren und zu systematisieren. Dabei erläutert das Kapitel

286 Heimbach-Steins, M. (2007). Das Menschenrecht auf Bildung und seine Umsetzung in Deutschland. Diagnosen – Reflexionen – Perspektiven. Forum Bildungsethik. Bielefeld. Bertelsmann; Feige, J., Günther, M., Hildebrand, B. et al. (2016). Menschenrechte: Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen; Pirner, M.L. (2016). Human Rights, Religions, and Education. A Theoretical Framework. In Pirner, M.L., Lähnemann, J. und Bielefeldt, H. Human Rights and Religion in Educational Contexts. Interdisciplinary Studies in Human Rights. Vol. 1. S. 11–27.; Meijer, W.A.J. (2016). The Relation Between the Human Right to Education and Human Rights Education. In Pirner, M.L., Lähnemann, J. und Bielefeldt, H. Human Rights and Religion in Educational Contexts. Interdisciplinary Studies in Human Rights. Vol. 1. S. 139–148.; Scheunpflug, A. (2017). Sustainable Development Goal 4: Inklusive und chancengerechte Bildung für alle! Was bedeutet das? – Hintergründe und Ansätze.

287 Vereinte Nationen. (2010). Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt, A/HRC/16/53, Abs. 21–40; Abs. 47–56) ff.

auch die jeweiligen Grenzen dieser Modelle und zeigt auf, wie sie Zugangsmöglichkeiten religiöser und anderer gesellschaftlicher Gruppen zu Bildungsangeboten einschränken können. Im zweiten Teil des Kapitels werden diejenigen Faktoren analysiert, die über die Grenzen dieser Modelle hinweg auf Bildungssysteme wirken und die den Zugang religiöser und anderer gesellschaftlichen Gruppen zu Bildungsangeboten einschränken.

3.3.1. Der Staat als Anbieter säkularer und religiöser Bildungseinrichtungen

Die heutigen Bildungssysteme haben sich in einer tausendjährigen Geschichte aus religiösen Einrichtungen heraus entwickelt. Drei Grundmodelle haben sich weltweit ausdifferenziert. Sie haben je eigene Implikationen für das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Modell 1: Der Staat als Anbieter religiöser Bildungseinrichtungen

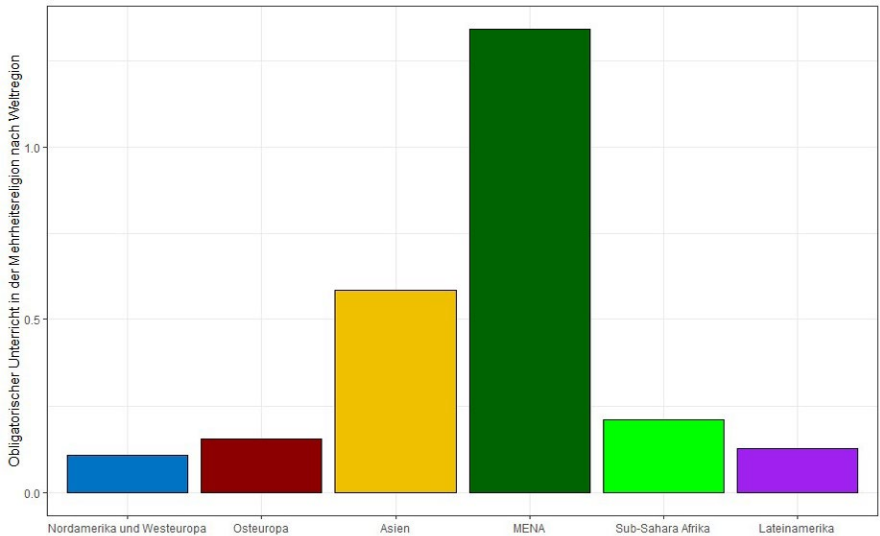
Im ersten Modell bietet der Staat selbst religiöse Bildungseinrichtungen an. Diese staatlichen Schulen ermöglichen religiöse Bildung in einer bestimmten Religion. Es gibt Staaten christlicher (zum Beispiel Italien²⁸⁸), muslimischer (z.B. Indonesien, Saudi-Arabien oder Jemen) oder buddhistischer Prägung (z.B. Myanmar), in denen staatliche Schulen dieser Art existieren. Nach diesem Modell erhält die Mehrheitsbevölkerung Möglichkeiten religiöser Bildung. Hier kann die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, insbesondere von Minderheiten, unter Druck geraten und es kann zu Zugangseinschränkungen zu angemessenen Bildungsangeboten für Minderheiten kommen. Dies gilt besonders dann, wenn religiöse Bildungsangebote in diesen Schulen nicht freiwillig sind oder wenn keine alternativen Bildungsangebote existieren.²⁸⁹ In diesen Fällen wird jedoch unter Umständen nicht nur die Religionsfreiheit religiöser Minderheiten, sondern auch das Recht auf Freiheit von Religion, welches nicht-religiösen Menschen zusteht, verletzt. Vergleicht man die verschiedenen Weltregionen hinsichtlich des Zwangs zur Teilnahme am Unterricht in der

288 Coglievina, S. (2017). Religious Education in Italian Public Schools: What Room for Islam? <https://riviste.unimi.it/index.php/statoechiese/article/view/9095>; Ferrari, A. (2013). Religious Education in Italy, in: Davis, D.H. und Miroshnikova, E. (Hrsg.). (2013). The Routledge International Handbook of Religious Education, S. 175-180.

289 Vgl. die Ausführungen bei Rohe, M. (2016). Religion in Schools from a Legal Viewpoint. In Pirner, M.L., Lähnemann, J. und Bielefeldt, H. Human Rights and Religion in Educational Contexts. Interdisciplinary Studies in Human Rights. Vol. 1. S. 73–90.; Simojoki, H. (2016). Collision of Contexts? Human Rights Education and Interreligious Learning in a Globalized World. In Pirner, M.L., Lähnemann, J. und Bielefeldt, H. Human Rights and Religion in Educational Contexts. Interdisciplinary Studies in Human Rights. Vol. 1. S. 233–242.

Mehrheitsreligion, verdeutlichen Statistiken, dass dieser Zwang im Nahen und Mittleren Osten und Nordafrika, einer Region, in der die meisten Länder über eine Staatsreligion verfügen,²⁹⁰ besonders ausgeprägt ist.

Abbildung 7: ²⁹¹ Obligatorischer Unterricht in der Mehrheitsreligion nach Weltregion*:



290 Vgl. Basedau, M. und Pieters, A. (2019). In Frieden und Freiheit? Eine Bestandsaufnahme zu religiösen Konflikten und Religionsfreiheit weltweit. Unveröffentlichtes Arbeitspapier des GIGA German Institute of Global and Area Studies im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

291 Die Grafik zeigt den obligatorischen Unterricht in der Mehrheitsreligion nach Weltregionen auf einer Skala von 0 bis 2 (0 = nicht signifikant eingeschränkt beziehungsweise Regierung engagiert sich nicht in diesem Bereich; 1 = etwas eingeschränkt beziehungsweise die Regierung engagiert sich in milder Form in diesem Bereich; 2 = signifikant eingeschränkt beziehungsweise die Regierung engagiert sich schwerwiegend in diesem Bereich). Ziel der Grafik ist es, auf regionale Unterschiede bezüglich des obligatorischen Unterrichts in der Mehrheitsreligion zu verweisen und nicht, den obligatorischen Unterricht in der Mehrheitsreligion als absoluten Wert darzustellen. Die Daten der Grafik basieren auf dem des Projekts „Religion and State“ von Jonathan Fox (<https://www.thearda.com/ras/>). Die Grafik wurde dem folgenden Papier entnommen: Basedau, M. und Pieters, A. (2019). In Frieden und Freiheit? Eine Bestandsaufnahme zu religiösen Konflikten und Religionsfreiheit weltweit. Unveröffentlichtes Arbeitspapier des GIGA German Institute of Global and Area Studies im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

*Die Unterteilung in verschiedene Weltregionen wurde vom GIGA German Institute of Global and Area Studies vorgenommen. Sie entspricht nicht der Länderzuordnung der Bundesregierung. Ziel der Grafik ist es, auf übergeordnete Unterschiede im Bereich religiöser Bildung zwischen verschiedenen Weltregionen hinzuweisen.

Beispiele dieser Art finden sich etwa in Afghanistan. Hier basieren staatliche Curricula ausschließlich auf islamischen Inhalten und Angehörige religiöser Minderheiten sowie Menschen, die keine Religionszugehörigkeit haben, sind verpflichtet, an diesen Bildungsangeboten teilzunehmen.²⁹² Auch in der Türkei gibt es im Bildungsbereich einschränkende Regelungen: Zwar haben Schülerinnen und Schüler, die dem Christentum oder dem Judentum angehören, die Möglichkeit, sich vom sunnitischen Religionsunterricht befreien zu lassen, für alevitische Schülerinnen und Schüler hingegen ist eine Befreiung in der Regel ohne die Einleitung juristischer Schritte nicht möglich, da Aleviten im Personenstandsregister als Muslime registriert sind.²⁹³

Modell 2: Der Staat als Anbieter säkularer Bildungseinrichtungen, in denen Zugang zu konfessionellem Religionsunterricht gegeben ist

Der Staat unterhält säkulare Bildungseinrichtungen, in denen Religionsvertreterinnen und -vertreter die Möglichkeit erhalten, ihre Religion selber zu vermitteln (z.B. über Gebetsräume und Gottesdienstbesuche) und in denen konfessioneller Religionsunterricht erteilt werden kann. Dieses Modell ist in den meisten deutschen Bundesländern, in Skandinavien und in Großbritannien verbreitet. So bieten die deutschen Bundesländer entweder konfessionellen Religionsunterricht für evangelische, katholische, orthodoxe, muslimische und jüdische Schülerinnen und Schüler an oder einen Ersatzunterricht für konfessionslose Schülerinnen und Schüler.²⁹⁴ Der konfessionelle Religionsunterricht wird in Deutschland „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“²⁹⁵ und ermöglicht nicht nur den Erwerb von Wissen über Religion, sondern auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben.²⁹⁶ Auch Ruanda und Südafrika wenden

292 Vgl. das Länderkapitel zu Afghanistan in diesem Bericht.

293 Vgl. das Länderkapitel zur Türkei in diesem Bericht.

294 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland IVC/ Statistik (2019). Auswertung Religionsunterricht Schuljahr 2017 / 18, S. 3. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/AW_Religionsunterricht_II_2017_18.pdf

295 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Art. 7, Abs. 3.

296 Ausnahmen gibt es in Bremen, Berlin und Brandenburg. In Bremen und Brandenburg werden Religions- bzw. Lebensgestaltung-Ethik-Religionskundeunterricht als nicht bekenntnisorientiertes Fach angeboten, in Berlin ist der konfessionelle Religionsunterricht ein freiwilliges und nicht ver-setzungsrelevantes Unterrichtsfach (siehe hierzu: Spielhaus, R. und Štimac, Z. (2018). Schulischer Religionsunterricht im Kontext religiöser und weltanschaulicher Pluralität; <http://www.bpb.de/apuz/272109/schulischer-religionsunterricht-im-kontext-religioeser-und-weltanschaulicher-pluralitaet?p=all>)

dieses Modell in Teilen an. In Südafrika können Schülerinnen und Schüler konfessionellen Religionsunterricht erhalten, der durch Glaubensvertreterinnen und -vertreter vermittelt wird. Allerdings ist dieser Unterricht nicht Teil des verpflichtenden Schulunterrichts und wird staatlich nicht gefördert. Vielmehr erhalten die Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, nach Unterrichtsende in den Räumlichkeiten der Schulen konfessionellen Religionsunterricht zu erteilen.²⁹⁷ Damit geben nach Modell 2 säkulare Bildungseinrichtungen, in denen konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird, theoretisch allen Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit, sich in der Schule mit dem eigenen Glauben auseinanderzusetzen.

Allerdings ist auch dieses Modell mit praktischen Herausforderungen verbunden. Religionsunterricht ist in Deutschland eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaften. Formelle Voraussetzung ist daher das Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft (nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts) als Ansprechpartner für die Länder. Für die konkreten Verfahren sind die Länder zuständig. Die Deutsche Islam Konferenz hat bereits 2008 die Voraussetzungen für die Einführung von islamischem bekenntnisorientiertem Religionsunterricht nach Artikel 7 Absatz 3 GG konkretisiert. Dies umfasst auch die Voraussetzungen, die eine Organisation erfüllen muss, um als Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 GG zu gelten. Die Ergebnisse der DIK wurden 2008 der Kultusministerkonferenz (KMK) zugeleitet und von dieser den Ländern zur Berücksichtigung empfohlen. Mehrere Bundesländer haben islamischen Religionsunterricht eingeführt, einige andere Bundesländer haben Modellprojekte initiiert. In den meisten Bundesländern gibt es praktische Herausforderungen bei der Umsetzung, die auch durch die Vielzahl der muslimischen Organisationen und den teilweise eingeschränkten Organisationsgrad hervorgerufen werden.²⁹⁸

Zudem bestehen Modelle wie gemeinsam erteilter konfessioneller Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler verschiedener Glaubensrichtungen oder religionskundliche Unterrichtsangebote.

297 Du Plessis, L.M. (2013). Religious Education in South Africa, in: Davis, D.H. und Miroshnikova, E. (Hrsg.). (2013). The Routledge International Handbook of Religious Education, S. 325-328.

298 Vgl. Deutsche Islam Konferenz (DIK). Islamischer Religionsunterricht – ein Thema der DIK; <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/StandpunkteErgebnisse/UnterrichtSchule/ReligionBildung/ThemaDIK/thema-in-dik-node.html>; Deutsche Islam Konferenz (DIK). Islamischer Religionsunterricht im Schulversuch; <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/5ReligionsunterrichtSchule/Schulversuche/schulversuche-node.html>; Spielhaus, R. und Štimac, Z. (2018). Schulischer Religionsunterricht im Kontext religiöser und weltanschaulicher Pluralität; <http://www.bpb.de/apuz/272109/schulischer-religionsunterricht-im-kontext-religioeser-und-weltanschaulicher-pluralitaet?p=all>



Besuch einer Koran-Schule in Dakar, Senegal während einer Reise des Religionsfreiheitsbeauftragten Markus Grübel
MdB in die Republik Senegal 2019. © RFB

Modell 3: Der Staat als Anbieter säkularer Bildungseinrichtungen

Auf der Basis dieses Modells organisiert der Staat eine säkulare Bildungseinrichtung, die keine Äußerungen des Glaubens zulässt. Entweder ermöglicht eine solche Bildungseinrichtung Unterrichtsangebote, die durch einen übergreifenden, glaubensfreien religionskundlichen Unterricht Kenntnisse über verschiedene Religionen und Weltanschauungen vermitteln und dadurch zu einem Abbau von Vorurteilen und Stereotypen beitragen können²⁹⁹ oder die Bildungseinrichtung spart das Thema Religionen und Weltanschauungen im Unterricht gänzlich aus.

Religiöse Unterweisung wird in diesem Modell außerhalb staatlicher Bildungseinrichtungen angesiedelt und entweder in Schulen nicht-staatlicher Trägerschaft oder in die private Sphäre beziehungsweise in Institutionen der Religionsgemeinschaften verlagert. Innerhalb dieses Modells finden sich sehr unterschiedliche Staaten, wie beispielsweise Frankreich, Indien, Mexiko, Russland, China oder Vietnam.

Kombination von Angeboten staatlicher und nicht-staatlicher Träger sowie Finanzierungsfrage

Die konkrete Ausgestaltung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungssektor ist jeweils davon abhängig, wie diese drei Modelle staatlicher Bildungseinrichtungen mit Bildungsangeboten nicht-staatlicher religiöser oder säkularer Träger kombiniert werden und wie deren Finanzierung und Beaufsichtigung erfolgt. Mindestens bis zum Ende der Schulpflicht ist die Finanzierung von Bildung die Aufgabe des Staates.³⁰⁰ Dieser hat die finanziellen Mittel dafür bereit zu stellen und über die Einhaltung von Qualitätsstandards zu wachen. Die Trägerschaft von Bildungseinrichtungen muss dabei nicht unbedingt in der Aufgabe des Staates liegen. Er kann Träger religiöser oder nicht-religiöser Provenienz zulassen und damit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an der Trägerschaft von Bildungseinrichtungen beteiligen. Erforderlich ist jedoch die angemessene finanzielle Ausstattung und Kontrolle dieser Träger. Das in dieser Hinsicht am konsequentesten

299 Vereinte Nationen (2010). Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt, A/HRC/16/53, Abs. 32.

300 UNESCO. Right to Education – State Obligations and Responsibilities; <https://en.unesco.org/themes/right-to-education/state-obligations>; Vereinte Nationen, Generalversammlung (2015). Resolution der Generalversammlung (A/70/L.1). Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, SDG 4, S. 18–19.

umgesetzte Schulwesen ist jenes der Niederlande. Der Staat selbst unterhält nur wenige Schulen; stattdessen übernehmen nicht-staatliche Träger diese Rolle. Entsprechend werden diese Träger refinanziert und hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben kontrolliert.³⁰¹

Unter der Bedingung, dass der Staat seinen Finanzierungspflichten hinreichend nachkommt und selbst sowohl das Recht auf Bildung wie auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit achtet, wird die Religions- und Weltanschauungsfreiheit häufig in Kombination mit den oben genannten Formen des staatlichen Umgangs mit Religionen hergestellt: Laizistische freiheitliche Staaten (wie beispielsweise Frankreich) haben häufig einen hohen Anteil an Schulen in religiöser Trägerschaft.

Herausforderungen bei der staatlichen Finanzierungspflicht

Hinsichtlich der staatlichen Finanzierungspflicht und ihrer Bedeutung für die Umsetzung des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungsbereich lassen sich folgende Herausforderungen beobachten:³⁰²

- a) Staaten kommen ihrer Finanzierungspflicht gegenüber nicht-staatlichen Trägern nicht hinreichend nach

Nicht-staatliche Träger müssen im Falle einer nicht hinreichenden staatlichen Refinanzierung die entstehenden Kosten entweder selber tragen oder über Schulgeld erheben. Im letzteren Fall kann die Verwirklichung des Grundrechts auf Bildung erschwert werden, da damit der Besuch einer Schule in nicht-staatlicher Trägerschaft von den Finanzmitteln der Eltern abhängig ist und tendenziell sozial selektive Schulsysteme entstehen. Häufig versuchen Schulen dann über eine besondere Profilbildung, die zum Teil über das religiöse Profil hinausgeht, finanzkräftige Eltern anzuziehen. Dies lässt sich anhand von Schulen in islamischer und christlicher Trägerschaft in der Region Kurdistan Irak exemplarisch beleuchten: Diese Schulen ermöglichen durch die Einführung der Unterrichtssprache Englisch die Teilnahme an einem alternativen Bildungsangebot.³⁰³ Auch in Marokko ziehen katholische Schulen, die verpflichtend ausschließlich katholischen Religionsunterricht anbieten, häufig finanziell gut situierte Familien an.³⁰⁴

301 Vereinte Nationen, Generalversammlung (1966). Resolution der Generalversammlung 2200A (XXI). Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Zivilpakt. BGBl. H. II. S. 1553. Art. 18, Abs. 4.

302 Vgl. auch Vereinte Nationen (2010). Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief. S. 17. Abs. 54-56.

303 Vgl. z.B. Hassun, H. (im Erscheinen). Private Schooling in the Kurdistan Region of Iraq.

304 Nikles, K. (2016). Katholische Schulen auf islamischem Boden. Katholisches Schulwesen in Marokko – Historisches Überbleibsel oder Beitrag zu Dialog und Verständigung? In: engagement, Jahrgang 34, 1/2016, S. 59.

In einigen wenigen Ländern existieren auch Beispiele, in denen außerschulische religiöse Bildungsangebote religiöser Träger subsidiär durch den Staat gefördert werden. Dies gilt teilweise auch für Bildungsangebote in der Erwachsenenbildung, wie das folgende gemeinsame Vorhaben von Brot für die Welt und der Coptic Evangelical Organisation for Social Services (CEOSS) zeigt, das von der Bundesregierung unterstützt wird. Außerschulische religiöse Bildungsangebote erhalten allerdings nur dann eine subsidiäre staatliche Förderung, wenn der Staat anerkennt, dass religiöse Bildung einen wichtigen Bereich von Bildung darstellt.

Förderung des friedlichen Zusammenlebens verschiedener religiöser Gruppen in Ägypten

CEOSS fördert das friedliche Zusammenleben verschiedener religiöser Gruppen in Ägypten durch einen Dialog auf Basis der gemeinsamen Staatsbürgerschaft. Dabei werden zum einen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Religion, Medien, Wissenschaft und Zivilgesellschaft in Dialogmethoden ausgebildet, um eine respektvolle und tolerante Sicht gegenüber der jeweils anderen sozialen Gruppe in die Gesellschaft zu tragen. Zum anderen werden durch CEOSS auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene geschützte Räume für Dialog, Begegnung und Austausch geschaffen.

- b) Staaten kommen der Finanzierungspflicht von Schulen weder in nicht-staatlicher Trägerschaft noch in staatlicher Trägerschaft hinreichend nach

Häufig ist ein hoher Anteil von Schulen in nicht-staatlicher religiöser Trägerschaft, die mangelhaft finanziert sind, mit der Tatsache verbunden, dass ein Staat insgesamt seiner Finanzierungspflicht im Bildungswesen nicht hinreichend nachkommt und nur ein lückenhaft finanziertes Bildungswesen anbietet oder anbieten kann. In diesem Fall füllen häufig Religionsgemeinschaften diese staatliche Lücke und der Staat zieht sich entweder vollständig aus der Finanzierung zurück oder finanziert nur die Gehälter der Lehrkräfte. Es sind dann die Religionsgemeinschaften, häufig in Kooperation mit Eltern, die für die Gebäude, deren Unterhalt und die Ausbildung sowie die Fortbildung von Lehrkräften sorgen. Beispielhaft zeigt sich dieses anhand der Organisation des Bildungswesens in der Demokratischen Republik Kongo, das zu 70 Prozent in religiöser Trägerschaft ist

und maßgeblich von den Eltern finanziert wird.³⁰⁵ Auch Brot für die Welt unterstützt in der Demokratischen Republik Kongo Schulen in konfessioneller Trägerschaft über die kirchliche Zusammenarbeit und wird dabei von der Bundesregierung gefördert.

Friedenserziehung und Mädchenförderung an protestantischen Schulen in der DR Kongo

Die Maßnahme fördert Gewaltprävention im schulischen Umfeld und den Aufbau einer Friedenskultur inklusive psychosozialer Begleitung insbesondere für Frauen und Mädchen. Dies dient dem Abbau von Konflikten und Gewalt, die besonders an Sekundarschulen zwischen Schülergruppen unterschiedlicher ethnischer oder sozialer Zugehörigkeiten aber auch in Form sexueller Gewalt gegenüber jungen Frauen präsent sind.

Auch im Tschad kommt der Staat seiner Finanzierungspflicht nicht hinreichend nach. Hier sind zahlreiche dörfliche Grundschulen in Form von Elterninitiativen entstanden. Misereor unterstützt diese Schulen mit Förderung der Bundesregierung, wie die folgende Maßnahme zeigt:

Stärkung von Schulen in dörflicher Eigenverantwortung in Zentral-Tschad

Die Maßnahme stärkt Schulen in dörflicher Eigenverantwortung, die als Elterninitiativen in Zentral-Tschad entstanden sind. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Qualifizierung und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern, der Verbesserung der Schulinfrastruktur und der Durchführung von Aktivitäten zur Verhinderung des Schulabbruchs bei Mädchen. Zudem wird die Einführung von Vorschulen unterstützt und der interreligiöse Austausch zwischen verschiedenen religiösen Gruppen gefördert. Der lokale Projektträger legt großen Wert darauf, die Schulen nicht als katholische Schulen zu führen, sondern die Initiative und damit auch die Eigentümerschaft bei den Dorfgemeinden zu belassen, um die Nachhaltigkeit dieser Schulen zu sichern. Somit werden auch der interreligiöse Austausch und die Toleranz zwischen Musliminnen und Muslimen und Christinnen und Christen gestärkt.

305 Backiny-Yetna, P. und Wodon, Q. (2009). Comparing the Performance of Faith-Based and Government Schools in the Democratic Republic of Congo. In: Barrera-Osorio, F., Patrinos, H.A., und Wodon, Q. (2009). Emerging Evidence on Vouchers and Faith-Based Providers in Education Case Studies from Africa, Latin America, and Asia. The World Bank. S. 119-135, hier 112 und 128.

3.3.2. Zugangsbeschränkungen zu Bildungsangeboten

Die Zugangsmöglichkeiten zu Bildungsangeboten für alle Menschen, unabhängig von ihrer Religion und Weltanschauung, werden nicht nur innerhalb der oben vorgestellten Modelle eingeschränkt. Es existieren darüber hinaus modellübergreifende Faktoren, die den Zugang zu Bildungsinstitutionen einschränken. Die wichtigsten dieser Faktoren sind:

1. Einschränkungen analog zur Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Der Bildungssektor ist selten freiheitlicher gestaltet als der Staat, der die Bildungsangebote organisiert und zur Verfügung stellt. Insofern existieren in Staaten mit eingeschränkter Religions- und Weltanschauungsfreiheit häufig analoge Restriktionen im Bildungssektor und als Konsequenz entsprechende Zugangsprobleme zu Bildungsangeboten. Das bezieht sich insbesondere auf das Recht von Religionsgemeinschaften auf religiöse Bildung und Religionsunterricht an staatlichen Schulen sowie hinsichtlich des Rechts auf Konversion oder „Apostasie“. So gibt es immer wieder Berichte über die Exklusion von Schülerinnen und Schülern religiöser Minderheiten aus dem Unterricht, z.B. der Bahá'í und anderer religiöser Minderheiten im schiitischen Iran,³⁰⁶ der mehrheitlich muslimischen Rohingya in Myanmar durch die buddhistische Mehrheit,³⁰⁷ über gewaltsame Konversion in buddhistischen Klöstern in Myanmar³⁰⁸ oder Berichte von Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler sowie gegen Schulen von Minderheiten in zahlreichen weiteren Ländern.³⁰⁹

2. Transnationale Einflussnahme bei schwachen staatlichen Strukturen

Gerade in Ländern mit schwachen staatlichen Strukturen ist es von großer Bedeutung, ob und in welcher Form der Zugang zum Bildungssektor für internationale Akteure reguliert ist. Sind staatliche Strukturen schwach und das Bildungssystem wenig reguliert oder marode, haben externe Akteure die Möglichkeit, auf das Bildungssystem Einfluss zu nehmen und bestimmte Inhalte zu propagieren. Sind dies religiöse Inhalte, kann sich die externe Einflussnahme im Bildungssektor mittelfristig auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit auswirken. Ein Beispiel hierfür ist das saudische Engagement im Bildungssektor Indonesiens.³¹⁰ In vielen auch durch Gelder aus Saudi-Arabien finanzierten

306 Christian Solidarity Worldwide (2018). Faith and a Future. Discrimination on the Basis of Religion or Belief in Education. S. 4.

307 Ebenda S. 26, beschreibt die Lage in Myanmar vor der Flüchtlingssituation im Jahr 2017.

308 Vereinte Nationen (2012). Convention on the Rights of the Child; Consideration of Reports submitted by States parties under article 44 of the Convention. Concluding observations: Myanmar, Abs. 45.

309 Christian Solidarity Worldwide (2018). Faith and a Future. Discrimination on the Basis of Religion or Belief in Education. S. 24 ff.

310 Kovacs, A. (2014). Saudi-Arabiens salafistischer Bildungsexport radikalisiert Indonesiens Muslime.

Koran-Schulen wird der Wahhabismus gelehrt. Diese Ideologie orientiert sich an einer buchstabengetreuen Auslegung der islamischen Quellen und zeigt wenig Offenheit gegenüber Andersdenkenden innerhalb des Islam, religiösen Minoritäten, nicht-Gläubigen und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Die Verbreitung des Wahhabismus innerhalb des indonesischen Bildungssystems hat einen negativen Einfluss auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Lande, führt zur Diskriminierung liberaler Muslime, zur Diskreditierung des interreligiösen Dialogs sowie zur politischen Radikalisierung.³¹¹

3. Staatlich nicht regulierte religiöse Schulen als Bildungseinrichtungen

In einigen Staaten vermitteln religiöse Schulen konfessionelle Bildung außerhalb des staatlichen Bildungssystems. Diese Schulen erfüllen zwar keine staatlichen schulischen Aufgaben und stehen nicht unter staatlicher Aufsicht, drängen jedoch auf staatliche Anerkennung – meist in Form der Vergabe staatlich anerkannter Diplome. Häufig existieren diese Schulen in islamischen Staaten und in der Regel handelt es sich um Madrasas,³¹² in denen islamische Bildungsinhalte wie islamisches Recht, Koranwissenschaften aber auch die arabische Sprache vermittelt werden. Madrasas sind in islamisch geprägten Ländern im Nahen und Mittleren Osten, in Nordafrika und in Asien verbreitet. In ihnen werden zunehmend auch weltliche Inhalte gelehrt. Gerade in Staaten mit schlecht entwickeltem Schulwesen drängen diese Schulen auf Gleichstellung mit staatlichen Schulen beziehungsweise anerkannten Schulen nicht-staatlicher Trägerschaft hinsichtlich der Erfüllung der Schulpflicht sowie der Vergabe von Abschlüssen.³¹³ Dabei kann das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit gefährdet werden.

311 Noor, F.A., Sikand, Y. und van Bruinessen, M. (2008). Introduction: Behind the Walls: Re-Appraising the Role and Importance of Madrasas in the World Today. In Noor, F.A., Sikand, Y. und van Bruinessen, M. *The Madrasa in Asia. Political activism and transnational linkages. ISIM series on contemporary Muslim societies*. S. 9–30. Amsterdam. Amsterdam University Press. S. 26f; Hasan, N. (2008). The Salafi Madrasas of Indonesia. In Noor, F.A., Sikand, Y. und van Bruinessen, M. *The Madrasa in Asia. Political activism and transnational linkages. ISIM series on contemporary Muslim societies*. S. 247–274.; Kovacs, A. (2014). Saudi-Arabiens salafistischer Bildungsexport radikalisiert Indonesiens Muslime. Bielefeldt, H. (2017). Verletzungen der Religionsfreiheit. Versuch eines Typologischen Überblicks. In Altmeyer, S., Englert, R., Kohler-Spiegel, H. et al. *Menschenrechte und Religionsunterricht. Jahrbuch der Religionspädagogik*. 33. S. 61–71. S. 63 f.

312 Madrasa ist der arabische Begriff für „Schule“. In arabischen Ländern wird der Begriff Madrasa nicht nur für islamische Schulen, sondern für Schulen aller Formen, also auch säkulare Schulen, verwendet. Im allgemeinen Sprachgebrauch vieler nicht arabisch-sprachiger Länder werden unter Madrasa jedoch in der Regel islamische Schulen gefasst, die eine islamische Bildung vermitteln.

313 Vgl. zu den diesbezüglichen Diskussionen Blumör, R. (2013). Haben die Taliban eine Bildungsstrategie? Zur Mikrobildungspolitik einer Aufstandsbewegung. *Internationales Asienforum*. Jg. 44. H. 1–2. S. 105–131.; Kidwai, H. (2018). Mainstreaming Madrasas in India: resistance or co-optation? In Sivasubramaniam, M. und Hayhoe, R. *Religion and Education. Comparative and international perspectives. Oxford Studies in Comparative Education*. S. 289–310.; Herzog, L. und Adams, N. (2018). Modernizing Islamic Education: Bangladesh and Senegal. In Sivasubramaniam, M. und Hayhoe, R. *Religion and Education. Comparative and international perspectives*. S. 203–224.



05.04.2018, Jordanien, Amman: Heiko Maas (SPD), Außenminister, informiert sich im Flüchtlingslager al-Asra über die Situation der Flüchtlinge und spricht dabei mit Mädchen im Englisch-Schulunterricht.
© picture alliance / Michael Kappeler / dpa

4. Diskriminierung durch die Regelung schulfreier Tage

Je größer die religiöse Vielfalt einer Bevölkerung ist, desto schwieriger ist es, die Schulpflicht mit arbeitsfreien Tagen beziehungsweise religiösen Feiertagen zu koordinieren und in Einklang zu bringen. Das gilt besonders dann, wenn der Staat keine Vorgaben für einen arbeitsfreien Tag in der Woche festlegt. Wie das Beispiel der USA zeigt, versuchen Länder des globalen Nordens, in denen viele unterschiedliche Religionsgruppen zusammenleben, verstärkt, die unterschiedlichen religiösen Feiertage zu berücksichtigen. So gibt es US-Bundesstaaten, in denen einige Schulen auch Schulferien für unter anderem das jüdische Jom-Kippur-Fest, das islamische Opferfest oder das chinesische und koreanische Neujahrsfest gewähren.³¹⁴

314 Blankenship-Knox, A. und Geier, B. (2017). Taking a Day Off to Pray: Closing Schools for Religious Observance in Increasing Diverse Schools. S. 2ff; <https://educationlaw.org/images/annual-conference/2017/2017Papers/H1-1-Blankenship-Geier.pdf>

5. Die Rolle religiös motivierter Bekleidung und religiöser Symbole in Schulen

Religionsausübung ist in manchen Religionen mit dem Tragen bestimmter Kleidung verbunden. Staaten können das Tragen religiös motivierter Bekleidung oder religiöse Symbole laut Artikel 18 Absatz 3 des VN-Zivilpakts und Artikel 14 Absatz 3 der VN-Kinderrechtskonvention nur zum Schutz der Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte oder -freiheiten anderer beschränken.³¹⁵ Die VN haben wiederholt darauf hingewiesen, dass hier das Recht auf individuelle Religionsausübung mit dem Recht des säkularen Staats abgewogen werden muss.³¹⁶

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unabhängig davon, ob der Staat Anbieter religiöser oder säkularer Bildungseinrichtungen ist, in vielen Staaten Einschränkungen hinsichtlich des Zugangs religiöser und anderer gesellschaftlicher Gruppen zu Bildungsangeboten existieren. Diese entstehen vor allem, wenn die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in einem Land Einschränkungen unterworfen ist und religiöse Minderheiten und andere gesellschaftliche Gruppen diskriminiert werden. Diese Diskriminierung spiegelt sich häufig auch im Bildungssystem wider. Zugangsbeschränkungen entstehen jedoch auch, wenn sich der Staat aus der Finanzierung von Bildungseinrichtungen zurückzieht und alternative Akteure Einfluss gewinnen, die ihre eigenen Normen und Werte verbreiten und dadurch einen mittelfristigen Einfluss auf die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit erhalten.

315 Vereinte Nationen, Generalversammlung (1966). Resolution der Generalversammlung 2200A (XXI). Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Art. 18, Abs. 3; VN-Kinderrechtskonvention. (1989). Art.14, Abs. 3.

316 Vgl. dazu die differenzierte Darstellung durch die Vereinten Nationen. (2010). Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief. S. 13–15. Abs. 41–46; Vereinte Nationen. (2015). Elimination of all forms of religious intolerance, Focus: The rights of the child and his or her parents in the area of freedom of religion or belief, A/70/286, Abs. 51–53 sowie für Deutschland bei Follmar-Otto, P. (2015). Nach dem zweiten „Kopftuchbeschluss“ des Bundesverfassungsgerichts. Schule als Ort religiöser und weltanschaulicher Freiheit und Vielfalt. H. 7. S. 1–4.

3.4. Bildungsinhalte und Bildungsqualität

Hinsichtlich der Gewährleistung des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungssektor sind erstens die Bildungsinhalte, die Schülerinnen und Schüler erlernen, von elementarer Bedeutung und zweitens die Art und Weise, wie ihnen diese Bildungsinhalte vermittelt werden. Darauf hat beispielsweise die Toledo-Erklärung der OSZE nachdrücklich hingewiesen.³¹⁷ Was lässt sich über die Ausgestaltung von Bildungsinhalten und -qualität sagen?

3.4.1. Bildungsinhalte

Lehrpläne und Bildungsstandards bestimmen Bildungsinhalte. Sie werden in der Regel durch staatliche Stellen in demokratisch legitimierten Verfahren erarbeitet. Aus der Forschung ist jedoch bekannt, dass in der Regel Schulbücher den Unterricht stärker als Lehrpläne prägen.³¹⁸ Lehrkräfte orientieren sich in ihrer täglichen Unterrichtsvorbereitung häufiger am Schulbuch als am Lehrplan. Besonders in Ländern, in denen der Bildungssektor unterfinanziert ist, die Lehrkräfteaus- und -weiterbildung eine geringe Qualität aufweist und Lehrkräfte einen geringen oder keinen Zugang zu Lehr- oder Lernmaterialien haben, dient oft allein das Schulbuch für die Vorbereitung der Lehrkraft. Schülerinnen und Schüler erfahren die Bildungsinhalte durch die Texte des Schulbuchs. In den letzten Jahren haben darüber hinaus digitale Lehrmedien eine zunehmende Bedeutung gewonnen. Dennoch ist es aufgrund der nach wie vor starken Anwendung des Schulbuchs von hoher Relevanz, welche Weltansichten und Werte durch Schulbücher, aber auch durch andere Lehrmedien vorgegeben werden, da sie das Weltbild der Schülerinnen und Schüler prägen und dadurch einschränkend auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wirken können. Lehrpläne und Schulbücher können zu zwei unterschiedlichen Formen der Diskriminierung beitragen:³¹⁹ Erstens besteht die Möglichkeit, in Schulbüchern oder Lehrplänen falsche und herabwürdigende Darstellungen bestimmter religiöser oder anderer gesellschaftlicher Gruppen abzubilden und zweitens können Schulbücher oder

317 Vgl. auch den Appell von Bielefeldt, H. (2017). Verletzungen der Religionsfreiheit. Versuch eines Typologischen Überblicks. In Altmeyer, S., Englert, R., Kohler-Spiegel, H. et al. Menschenrechte und Religionsunterricht. Jahrbuch der Religionspädagogik. 33. S. 61–71; Vereinte Nationen (2010). Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt; Vereinte Nationen (2014). Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt. Addendum Mission to Viet Nam: Comments by the State on the report of the Special Rapporteur.; Vereinte Nationen (2014). Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt. Addendum. Mission to Kazakhstan.

318 Reichenberg, M. (2016). Explaining Teachers' Use of Textbooks. Journal of Educational Media, Memory, and Society. Jg. 8. H. 2. S. 145–159.

319 Vgl. auch Vereinte Nationen (2010). Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief. S. 19. Abs. 61f und 61g.

auch Lehrpläne durch Auslassungen und Verschweigen zu fragwürdigen Darstellungen von Schachverhalten beitragen. Beide Formen der Diskriminierung wirken sich negativ auf das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit aus.

In den letzten Jahren sind besonders die Inhalte von Schulbüchern und Lehrplänen Saudi-Arabiens kritisch diskutiert worden.³²⁰ Dies gilt vor allem, da das saudische Königreich über den bereits genannten Bildungsexport auf die Bildungssysteme anderer Länder, speziell mehrheitlich islamischer Staaten, wirkte.³²¹ Die hierfür verwendeten Schulbücher vermittelten ein auf Feindbildern basierendes Weltbild und versuchen, „die Loyalität zu einem vermeintlich einzig wahren, unveränderbaren Islam zu festigen“.³²² Hass wurde „gegenüber Atheisten, Juden, Christen, Hindus und allen muslimischen Gruppierungen, die nicht der saudischen Interpretation folgen“,³²³ propagiert. Die in diesen Schulbüchern und Lehrplänen vermittelten Inhalte wirkten sich negativ auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit aus, da sie bestimmte religiöse und gesellschaftliche Gruppen diskriminieren. Möglich ist, dass solche Bildungsinhalte dazu beitragen, den religiösen und gesellschaftlichen Frieden zu gefährden.

Im Bereich der Geschichtsdarstellungen hat sich die internationale Schulbuchforschung gut etabliert. Besonders im Fall der deutsch-französischen und deutsch-polnischen Geschichtsbücher wurde ein konstruktiver Weg der Zusammenarbeit gefunden. In einem Dreischritt wurden die Lehrpläne analysiert, es fanden gegenseitigen Gespräche und Konsultationen über die Ergebnisse der Analyse statt und darauf folgend wurden gemeinsam neue Schulbücher entwickelt. Auch staatliche Vertreterinnen und Vertreter kooperierten mit Schulbuchautorinnen und -autoren sowie Verlagen. Eine solche strukturierte Kooperation hinsichtlich des Themas Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist im Bildungsbereich noch nicht etabliert. Zwar gibt es Forschungsverbünde, die Probleme aufzeigen, wie unten dargestellt wird, jedoch existieren kaum systematische Konsultationen, die zu einer Veränderung von fragwürdigen Darstellungen und Positionen führen könnten. Eine internationale Studie aus dem Jahr 2018 vergleicht die Darstellung von Religionen in Schulbüchern in verschiedenen Ländern und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass

320 Human Rights Watch 2017. Saudi Arabia: Religion Textbooks Promote Intolerance. Textbooks Disparage Sufi, Shia; Label Jews, Christians 'Uhnbelievers'. <https://www.hrw.org/news/2017/09/13/saudi-arabia-religion-textbooks-promote-intolerance>; Center for Religious Freedom of Freedom House 2006. Saudi Arabia's Curriculum of Intolerance: With Excerpts from Saudi Ministry of Education Textbooks for Islamic Studies.

321 Kovacs, A. (2014). Saudi-Arabiens salafistischer Bildungsexport radikalisiert Indonesiens Muslime. GIGA Focus Nahost. Hamburg.

322 Ebenda S. 4.; Center for Religious Freedom (2006). Saudi Arabia's Curriculum of Intolerance. With Excerpts from Saudi Ministry of Education Textbooks for Islamic Studies.; vgl. auch den Appel an eine faire Schulbuchdarstellung Vereinte Nationen (2010). Abs. 61f/g.

323 Ebenda; Center for Religious Freedom, Freedom House (2006). Saudi Arabia's Curriculum of Intolerance. With Excerpts from Saudi Ministry of Education Textbooks for Islamic Studies.

Religionen darin tendenziell basierend auf einem sehr engen Religionsverständnis und auf Stereotypen dargestellt werden. Zudem wird die Grenzziehung zwischen Religionen und Weltanschauungen in Schulbüchern oft wenig differenziert vorgenommen.³²⁴

Die Konsultationen zur Darstellung des Islam in deutschen Schulbüchern und die Untersuchung der Darstellung des Christentums in Schulbüchern islamisch geprägter Länder stellen zwei positive Beispiele dafür dar, wie Religionsgemeinschaften hinsichtlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit kooperieren können. Diese Konsultationen, die keine ausgeprägte Formalisierungsstufe erreicht haben, werden in den folgenden Beispielen 1 und 2 vorgestellt.

Beispiel 1:

Das Bild des Islam in deutschen Schulbüchern seit 1980

Der Religionswissenschaftler Udo Tworuschka begann, sich in den 1980er Jahren intensiv mit dem in deutschen Schulbüchern transportierten Bild des Islams auseinanderzusetzen. An dem Forschungsprojekt beteiligte sich der seinerzeit der an der Universität Köln lehrende Islamwissenschaftler Abdoldjavad Falaturi, der zu der Zeit Mitglied im Zentralrat der Muslime sowie Mitglied des Obersten Rates für Islamische Angelegenheiten der al-Azhar-Universität in Kairo war. Untersucht wurden vor allem Schulbücher der Geschichte, Geographie sowie des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts. Das Forschungsteam konnte Vor- und Fehlteile herausarbeiten. In Schulbuchgesprächen mit deutschen Verlagen führte dieses Projekt schrittweise zu einer ausgewogeneren Darstellung des Islam in deutschen Schulbüchern.³²⁵

-
- 324 Štimac, Z. und Spielhaus, R. (2018). Schulbuch und religiöse Vielfalt. Interdisziplinäre Perspektiven. Studien des Georg-Eckert-Instituts zur internationalen Bildungsmedienforschung. Jg. 143. Vgl. auch Štimac, Z. (2018). Religion as a Subject of Textbook Analysis: An Exemplary Overview, in: Fuchs, E. und Bock, A. (Hrsg.) (2018). The Palgrave Handbook of Textbook Studies, S. 251-265.
- 325 Falaturi, A. und Tworuschka, U. (1983). Bestandsaufnahme und Analyse der Darstellung des Islam in den in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Schulbüchern; Tworuschka, U. (1986). Analyse der evangelischen Religionsbücher zum Thema Islam. Studien zur internationalen Schulbuchforschung; Vöcking H., Zirker, H. und Tworuschka, U. (1988) Der Islam in den Schulbüchern der Bundesrepublik Deutschland – Analyse der katholischen Religionsbücher zum Thema Islam / Studien zur Internationalen Schulbuchforschung; Falaturi, A. Stöber, G., Tworuschka, M. und Tworuschka, U. (1990). Der Islam in den Schulbüchern der Bundesrepublik Deutschland: Nachträge 1986 – 1988 zur Analyse der Schulbücher in der Bundesrepublik Deutschland zum Thema Islam in den Fächern Ethik, Geographie, Geschichte, evangelische und katholische Religion.

Beispiel 2: Die Darstellung des Christentums in Schulbüchern islamisch geprägter Länder

Zwischen 1999 und 2007 führten die deutschen Wissenschaftler Johannes Lähnemann, Wolfgang Reiss und Klaus Hock ein Forschungsprojekt zur Darstellung des Christentums in Schulbüchern islamisch geprägter Länder durch. Da bis heute kaum internationale und komparative Forschungsergebnisse zu Schulbüchern in Nordafrika sowie im Nahen und Mittleren Osten vorliegen, sind die Ergebnisse dieses Projektes noch immer eine zentrale internationale Referenzquelle.³²⁶ In ihrem Forschungsprojekt analysierten die Wissenschaftler die Darstellung des Christentums in zahlreichen islamisch geprägten Ländern.³²⁷ Auf Basis ihrer Analyse, die zeigte, dass das Christentum in den Schulbüchern islamisch geprägter Länder nicht monolithisch sondern auf vielfältige Weise dargestellt wird, bemühten sie sich in zahlreichen Gesprächen in diesen Ländern – überwiegend über die Strukturen von Religions for Peace und die verschiedenen zuständigen Ministerien – um eine Schulbuchrevision. In die Konsultationen wurden Vertreterinnen und Vertreter der christlichen Minderheitenkirchen vor Ort einbezogen. Dieser Schulbuchprozess fand keine Formalisierung und war überwiegend über die persönlichen Netzwerke der Forschungsgruppe organisiert.³²⁸

Solche Schulbuchkonsultationsprozesse sind notwendig, da Schulbücher einen wichtigen Beitrag zu den Wissensstrukturen der heranwachsenden Generation leisten. Die in Europa etablierten Schulbuchkonsultationsprozesse wurden bisher noch nicht auf

326 Vgl. Pingel, F. (2018). When Europe Meets the Middle East: Constructing Collective Identities in Social Studies Textbooks for a Globalising World, in: Podeh, E. und Alayan, S. (Hrsg.) (2018). Multiple Alterities – Views of Others in Textbooks of the Middle East, S. 19–54; Rehab, V. (2018). Ein Plädoyer für einen Perspektivwechsel in der Methodologie der Schulbuchforschung im arabischen Raum, in: Štimac, Z. und Spielhaus, R. (2018). Schulbuch und religiöse Vielfalt. Interdisziplinäre Perspektiven. Studien des Georg-Eckert-Instituts zur internationalen Bildungsmedienforschung. Jg. 143, S. 237–250.

327 Reiss, W. (2005). Die Darstellung des Christentums in Schulbüchern islamisch geprägter Länder. 1. Ägypten und Palästina. Pädagogische Beiträge zur Kulturbeggnung. Hamburg. EB-Verl.; Bartsch, P. (2005). Die Darstellung des Christentums in Schulbüchern islamisch geprägter Länder. 2. Türkei und Iran. Pädagogische Beiträge zur Kulturbeggnung. Kriener, J. und Reiss, W. (2012). Die Darstellung des Christentums in Schulbüchern islamisch geprägter Länder. 3. Libanon und Jordanien. Pädagogische Beiträge zur Kulturbeggnung.; vgl. auch Georg-Eckert-Institut für Internationale Schulbuchforschung (2011). Educational sector, reforms, curricula and textbooks in selected MENA countries. Images of 'Self' and 'Other' in textbooks of Jordan, Egypt, Lebanon and Oman.

328 Vgl. die Darstellung in Reiss, W. (2007). Ansätze zur Verbesserung der Darstellung des Christentums in ägyptischen Schulbüchern. In Lähnemann, J. Visionen wahr machen. Interreligiöse Bildung auf dem Prüfstand. Pädagogische Beiträge zur Kulturbeggnung; Lähnemann, J. (2004). Interreligiöse Schulbuchforschung und -entwicklung. Bedeutung, Erfahrungen, Aufgaben – eine Thesenreihe. Zeitschrift für Pädagogik und Theologie. Jg. 56. H. 1. S. 43–49.

Religionsgemeinschaften ausgeweitet; viele Länder werden bisher nur kursorisch erfasst. Noch fehlen konstruktive und auf Vertrauen basierende Foren, in denen Fragen der Schulbuchdarstellung evaluiert und weiterentwickelt werden.

Auf dem Gebiet der internationalen Schulbuchforschung sowie in der Organisation und Begleitung für konstruktive Revisionsprozesse von Schulbüchern und Lehrmaterialien ist das Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung (GEI) in Braunschweig weltweit führend.³²⁹ Als Institut der Leibniz-Gemeinschaft wird das GEI institutionell gemeinsam von Bund und Ländern finanziert. International bekannt ist das Institut durch seine bi- und multilateralen Schulbuchaktivitäten, insbesondere im Rahmen von bilateralen Schulbuchkommissionen und durch die Zusammenarbeit mit der UNESCO und dem Europarat. Das Institut unterhält zudem einen Forschungsschwerpunkt „Religion im Plural“ und setzt sich für Schulbuchrevisionen in der arabischen Welt ein.³³⁰

Im Jahr 2018 erarbeitete die UNESCO in Zusammenarbeit mit dem Georg-Eckert-Institut Leitlinien für die inklusive Gestaltung von Schulbuchinhalten zum Thema Religion, Gender und Kultur, die auf Deutsch und Englisch vorliegen. In ihnen werden Anregungen für das Verfassen, Überarbeiten und Bewerten von Schulbüchern im Hinblick auf Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gegeben.³³¹ Es werden entsprechende Herausforderungen, wie zum Beispiel die Darstellung von Vielfalt, benannt, sowie Empfehlungen und Ansätze formuliert. So sollten beispielsweise „unterschiedliche Strömungen innerhalb religiöser Traditionen aufgezeigt werden, da nicht alle Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft die gleichen Riten praktizieren beziehungsweise sie auf gleiche Weise auslegen“.³³² Es geht dabei also darum, innerhalb der Religionen unterschiedliche Strömungen aufzuzeigen.³³³ Die umfangreichen Leitlinien stellen im Feld der Religions- und Weltanschauungsfreiheit für die Genehmigungsprozesse von Bildungsministerien einen Meilenstein dar.

Noch wenig untersucht ist die Diskriminierung, die durch die Darstellung von Normalitätserwartungen in Schulbüchern vorgenommen wird. So können durch die Präsentation einer Majoritätssituation als Normalität in Lehrmaterialien oder durch eine vermeintliche lebensweltliche Einbettung von Inhalten, beispielsweise in Textaufgaben des

329 Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an Fuchs, E., Henne, K. und Sammler, S. (2018). Schulbuch als Mission. Die Geschichte des Georg-Eckert-Institutes.

330 Vgl. Georg-Eckert-Institut (2017). Religion im Plural; <http://www.gei.de/forschung/religion-im-plural.html>; Schulbücher in der MENA-Region. Religion und Schulbuchrevisionen in Arabischen Ländern; <http://www.gei.de/abteilungen/wissen-im-umbruch/schulbuecher-in-der-mena-region.html>

331 UNESCO; Georg-Eckert Leibniz Institut für internationale Schulbuchforschung (2018). Schulbuchinhalte inklusiv gestalten. Religion, Gender und Kultur im Fokus.

332 Ebenda S. 17.

333 Ebenda S. 17.

Mathematikunterrichts, bestimmte Erwartungshaltungen geweckt werden. Dies geschieht, da in diesen Inhalten Normalitätskonstruktionen häufig implizit favorisiert werden, die religiöse Minderheiten oder nicht-religiöse Menschen und andere gesellschaftliche Gruppen wie LSBTI, nicht thematisieren³³⁴ und damit diese Menschen diskriminieren, da sie nicht in Normalitätskonstrukte eingebunden werden. Dieser Fall wäre dann der Kategorie Diskriminierung durch Verschweigen zuzuordnen.

Zusammenfassung

Für die Garantie des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungssektor spielt die Art der Darstellung von Religionen und Weltanschauungen in Schulbüchern eine wichtige Rolle. Untersuchungen lassen erkennen, wie hoch der Bedarf an kritischer Reflexion, Kooperation und Revision noch ist. Für die Beurteilung von Schulbüchern im Hinblick auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind mit dem Text zur inklusiven Gestaltung von Schulbuchinhalten 2018 internationale Leitlinien entwickelt worden, die eine detaillierte Bewertung von Schulbüchern erlauben. Insgesamt ist das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Schulbuchuntersuchungen und entsprechenden Konsultationen zur Verbesserung von Schulbüchern bisher nicht hinreichend berücksichtigt und bearbeitet worden.

3.4.2. Bildungsqualität

Unterrichtsqualität

Die Kommunikation im Schulunterricht beschränkt sich nicht auf die Schulbücher. Um zu erkennen, wie das Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Unterricht behandelt wird, ist es erforderlich, auch die mündliche Kommunikation im Unterricht zu untersuchen.

Empirische Untersuchungen zeigen, dass die unterrichtliche Qualität über alle Indikatoren hinweg mit der Kommunikation von Toleranz und Vielfalt korreliert.³³⁵ Einzelberichte zeigen, wie das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Unterricht missachtet

334 Ebenda S. 11f. Vgl. auch Höhne, M. S. und Heerdegen, D. (2018). On Normativity and Absence: Representation of LGBTI* in Textbook Research, in: Fuchs, E. und Bock, A. (Hrsg.) (2018). The Palgrave Handbook of Textbook Studies, S. 239-249.

335 UNESCO (2014). Education for All. Teaching and learning: Achieving quality for all. EFA Global Monitoring Report. Paris. S. 174ff; Chzheng, Y. (2013). Education and democratisation: tolerance of diversity, political engagement, and understanding of democracy. Background paper prepared for the Education for all global monitoring report 2013/4. Paris.

wird. Es ist schwierig zu beurteilen, ob es sich bei diesen berichteten Einzelfällen jeweils um individuelles Lehrkräfteversagen, subtile Formen gesellschaftlicher Diskriminierung oder um strukturelle Diskriminierung durch das Schulsystem selbst handelt. Befunde und Formen gesellschaftlicher Diskussion³³⁶ zeigen, dass im Unterrichtsprozess Homogenitätserwartungen formuliert werden, bei denen unter dem Deckmantel des Brauchtums religiöse Inhalte transportiert oder Kinder zu religiösen oder religionsartigen Haltungen motiviert werden.

Der nicht kompetente Umgang von Lehrkräften mit antisemitischen und antiislamischen Äußerungen und anderen Formen der Diskriminierung im Unterricht stellt international eine weitere Herausforderung dar.³³⁷ Um dem entgegenzuwirken hat in Deutschland beispielsweise die Antidiskriminierungsstelle des Bundes einen Leitfaden herausgegeben, der Lehrkräfte, pädagogisches Personal und weitere an Schulen tätige Mitarbeitende beim Abbau von Diskriminierung unterstützt.³³⁸ Zudem ist anzunehmen, dass sich nicht nur Schülerinnen und Schüler sondern auch Lehrkräfte im Unterricht diskriminierend äußern; das dürfte gerade dann der Fall sein, wenn das gesellschaftliche Klima dies zulässt oder gar nahelegt. Intensivere Forschung in der Ausgestaltung des schulischen Alltags selbst zu Fragen der Umsetzung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist nach wie vor ein Desiderat.

Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften

Für die Qualitätsentwicklung der unterrichtlichen Situation hinsichtlich des sensiblen Umgangs mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften ein besonders bedeutsames Handlungsfeld.³³⁹ Forschungsberichte darüber, wie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung thematisiert wird, liegen bisher nicht vor. Die Vorbereitung auf den Umgang

336 Christian Solidarity Worldwide (2018). Faith and a Future. Discrimination on the Basis of Religion or Belief in Education.; Vereinte Nationen. (2010). Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt, A/HRC/16/53; A/70/286. Vereinte Nationen (2016). Elimination of all forms of religious intolerance, Focus: The broad range of violations of freedom of religion or belief, their root causes and variables, A/71/269.

337 Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO); Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDMIR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (2019). Mit Bildungsarbeit gegen Antisemitismus. Ein Leitfaden für politische Entscheidungsträger/-innen. Warsaw. OSCE ODIHR. S. 31.; OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/BDMIR); Europarat; UNESCO (2012). Pädagogischer Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen. Mit Bildungsarbeit gegen Islamophobie. Warschau. ODIHR.

338 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019). Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden. Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung in der Schule.

339 Vgl. Vereinte Nationen (2010). Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt. S. 19. Abs. 61 h/j; vgl. auch für die Betonung der Bedeutung der Lehrkräftebildung für den gesellschaftlichen Frieden UNESCO (2014). Global citizenship education. Preparing learners for the challenges of the 21st century.

mit gesellschaftlicher Heterogenität und Sensibilität für diese Themen ist dennoch von besonderer Bedeutung. Dies gilt insbesondere angesichts einer globalisierten Welt, in der viele Menschen unterschiedlicher Religionen und Ethnien zusammenleben. Die Entwicklung entsprechender Lehrinhalte, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit stärker berücksichtigen – gerade in der Lehrkräfteaus- und -fortbildung in Ländern des Globalen Südens, aber auch in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion – ist eine große Herausforderung.³⁴⁰ Bislang ist die Erstellung entsprechender Module zum Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie deren Implementierung noch nicht erfolgt. Religiöse Akteure können einen positiven Einfluss auf die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Lehrkräften haben. Dies zeigen beispielhaft die untenstehenden Maßnahmen in Ruanda und Bangladesch, die von Brot für die Welt beziehungsweise Misereor gemeinsam mit lokalen Partnern durchgeführt und von der Bundesregierung unterstützt werden.

Außerdem fehlen qualifizierte Lehrkräfteaustauschprogramme, die das Kennenlernen unterschiedlicher Formen von Religiosität und Weltanschauung zur Aufgabe haben.³⁴¹ Auch an dieser Stelle besteht Nachholbedarf, um eine nachhaltige Implementierung des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungsbereich herzustellen.

Qualifizierung von Lehrkräften und Schulverwaltungen an Schulen protestantischer Trägerschaft in Ruanda

Die Maßnahme unterstützt Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Schulverwaltungen an Schulen protestantischer Trägerschaft in Ruanda. In der Evaluierung sind neben der pädagogischen Erneuerung und Qualitätshebung durch partizipative Lehr- und Lernmethoden besonders die guten Wirkungen auf das soziale Miteinander und gewaltfreie Interaktion an Schulen deutlich geworden. Die gewonnene Fachexpertise wird laufend weiterentwickelt und in Fachdialoge mit dem Bildungsministerium sowie in internationale Netzwerke im protestantischen Bildungsbereich eingebracht.

340 Vgl. als positives Beispiel für den deutschsprachigen Raum Altmeyer, S., Englert, R., Kohler-Spiegel, H. et al. (2017). Menschenrechte und Religionsunterricht. Jahrbuch der Religionspädagogik. Jg. 33., hier insbesondere Kap. 3, S. 145–237.

341 Vereinte Nationen (2010). Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief. S. 18. Ab.61 b.

Verbesserung der Bildungssituation in Bangladesch

Um die Bildungssituation zu verbessern, werden Fortbildungen für Lehrkräfte und erweiterte Angebote für Schülerinnen und Schüler gefördert. In diesem Zusammenhang werden Weiterbildungen für Lehrkräfte der Grund- und weiterführenden Schulen angeboten. Der thematische Fokus liegt auf den Bereichen Pädagogik, frühkindliche Entwicklung und Psychologie, inklusiver Unterricht und Methodik. Zudem erhalten Schülerinnen und Schülern aus besonders bedürftigen Familien finanzielle Unterstützung, es werden Studien- und Klassenfahrten durchgeführt und Diskussionsrunden und kultureller Veranstaltungen sowie Kinderschutzseminare an Schulen abgehalten. Durch die Zusammenarbeit mit nicht-christlichen Bildungsinstitutionen leistet das Projekt einen wichtigen Beitrag zum interreligiösen Miteinander und Dialog in Bangladesch. Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Unterstützung von indigenen und / oder weiblichen und besonders bedürftigen Zielgruppen, wie Menschen mit Behinderungen.

C | Länderkapitel



4. Länder A – Z

Vorbemerkung

Im folgenden Länderteil des Berichts der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit wird über die Verwirklichung dieses Menschenrechts in 30 Ländern berichtet, in denen Entwicklungen im Berichtszeitraum 2018-2019 von besonderem Interesse waren. Die einzelnen Länderkapitel basieren auch wesentlich auf der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen, die die Menschenrechtslage vor Ort kontinuierlich beobachten, regelmäßig sowie anlassbezogen dazu berichten und die menschenrechtspolitischen Anliegen der Bundesregierung vor Ort vertreten (siehe Einleitung dieses Berichts). In allen in diesem Bericht aufgeführten Ländern setzt sich die Bundesregierung beispielsweise über Unterstützung von Projekten oder den Austausch mit Regierungen und Zivilgesellschaft für eine Verbesserung der Menschenrechtslage ein. In Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit geschieht dies auf Grundlage der *EU-Leitlinien zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit* und oftmals gemeinsam mit den EU-Partnern.

Seit Schaffung seines Amts im April 2018, setzt sich auch der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit Markus Grübel MdB in Reisen, Gesprächen und weiteren Aktivitäten konsequent für die Verbesserung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit ein. Im Berichtszeitraum 2018 – 2019 reiste er mehrfach in den Irak, nach Myanmar, Bangladesch, Afghanistan, Senegal und Rom (Italien) und Anfang 2020 nach Nigeria. Im Rahmen seiner Reisen tauschte sich der Beauftragte mit politischen und religiösen Vertreterinnen und Vertretern über das Zusammenleben der verschiedenen Konfessionen im jeweiligen Land sowie das Verhältnis zwischen Staat und Religion aus. Zur Stärkung des internationalen Dialogs zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf multilateraler Ebene reiste der Beauftragte für die Bundesregierung zu Besprechungen nach Brüssel, Washington, Genf und Den Haag. Um den weltweiten Einsatz für Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu stärken, steht der Beauftragte auch mit religiösen Vertreterinnen und Vertretern in Kontakt. Er führte unter anderem Gespräche mit dem Heiligen Stuhl im Vatikan. Zudem empfing er in Berlin internationale staatliche und religiöse Gesprächspartnerinnen und -partner und gab Erklärungen zur Situation der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in verschiedenen Ländern ab, insbesondere zu Afghanistan, China, Indien, Irak, Iran, Myanmar, Nigeria und Pakistan.

Auch die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe Frau Dr. Bärbel Kofler arbeitet zu dem Thema und setzt sich in ihren Gesprächen und Aktivitäten konsequent für Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein. Im Berichtszeitraum 2018-2019 besuchte sie neben den VN-Standorten Genf und New York auch Ägypten, Äthiopien, China, Costa Rica, Georgien, Griechenland, Indien, Israel, Jordanien, Katar, Kamerun, Kenia, Mexiko, Polen, die palästinensischen Gebiete und die Vereinigten Arabischen Emirate und widmete sich dabei der gesamten Bandbreite menschenrechtlicher Themen, zu denen ebenso die Freiheit zählt, die eigene Religion auszuüben, die Religion zu wechseln, sowie das Recht, keiner Religion anzugehören.

Die Bundesregierung arbeitet darauf hin, dass die gesellschaftliche Bedeutung von religionsbasierten Akteuren im Rahmen der Außenpolitik stärkere Beachtung findet. In einem 2016 gegründeten neuen Arbeitsbereich „Religion und Außenpolitik“ entstehen neue Partnerschaften, die eine Vielzahl religiöser Akteure einbinden und konkrete außenpolitische Kooperationen umsetzen. In der Entwicklungszusammenarbeit arbeitet die Bundesregierung seit 2014 verstärkt mit religiösen Akteuren zusammen – in Deutschland und in den Partnerländern. Damit will die Bundesregierung das Potenzial der Religionsgemeinschaften in Bezug auf ökonomische, soziale, ökologische, politische und kulturelle Dimensionen nachhaltiger Entwicklung für die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 nutzen. Die Chancen stehen dafür gut, denn die Grundlagen der Agenda 2030 zählen auch zu den zentralen Werten aller Religionsgemeinschaften. Zudem fühlen sich 80 Prozent der Weltbevölkerung einer Religion zugehörig: Religionsgemeinschaften und ihre geistlichen Führer verändern Überzeugungen von Menschen und nehmen Einfluss auf die Wertebildung.

Auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Kirchen unterstützt die Bundesregierung verschiedenste Maßnahmen zur Stärkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit. So fördert sie Initiativen zur Stärkung des interreligiösen Dialogs sowie zur Förderung der friedlichen Koexistenz der verschiedenen Religionen. Die Bundesregierung unterstützt auch das Engagement der Kirchen im Gesundheits- und Bildungsbereich, unter anderem in der Lehrkräfteausbildung. Bildung- und Teilhabechancen von Frauen, religiösen und ethnischen Minderheiten sowie von indigenen Völkern und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sind ebenfalls Schwerpunkte in der Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den kirchlichen Zentralstellen.

Auf multilateraler Ebene setzt sich die Bundesregierung ebenfalls in vielfältiger Weise für den Schutz des Rechts auf Religions- und Weltanschauung ein. Beispielsweise bringt die Europäische Union seit 2004 regelmäßig in den Vereinten Nationen eine Resolution zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein, welche einen unabhängigen Sonderberichterstatter zu dem Thema einsetzt und mit Berichten an die Vereinten Nationen

beauftragt. Deutschland unterstützt dies konsequent. Auch als Mitglied einer 2014 von Kanada initiierten, überregional zusammengesetzten internationalen Kontaktgruppe zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit unter Vorsitz von USA und Kanada tauscht sich Deutschland regelmäßig mit anderen interessierten Staaten zu diesem Thema und besorgniserregenden Entwicklungen weltweit aus. Im Rahmen der Kontaktgruppe werden beispielsweise auch gemeinsame politische Erklärungen zu beunruhigenden Entwicklungen mit Bezug auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit verabschiedet.

In den nachfolgenden Länderkapiteln werden nur Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aufgezeigt und Beispiele genannt, die den Auslandsvertretungen aus erster Hand bekannt sind, beziehungsweise die sie verifizieren können. Weitere Menschenrechtsfragen werden nur thematisiert, wenn sie für das Gesamtbild erforderlich scheinen, weil sie in direktem Zusammenhang mit religiösen oder weltanschaulichen Einflüssen stehen. Die Informationen zu den vorgestellten Ländern erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Afghanistan

Afghanistan hat sich in seiner Verfassung, durch nationale Gesetze und durch die Ratifizierung der einschlägigen internationalen Konventionen ausdrücklich zur Wahrung der Menschenrechte verpflichtet.³⁴² Dennoch bleibt eine umfassende Durchsetzung und Wahrung der Menschenrechte schwierig. Davon betroffen ist insbesondere die Lage der Frauen, aber auch anderer Bevölkerungsgruppen wie Kinder oder religiöser Minderheiten. Der Islam ist Staatsreligion, die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich verankert. Dennoch gibt es de-facto **keine Trennung zwischen Religion und Staat**, im täglichen Leben ist die **Freiheit des Kultes bis auf wenige Ausnahmen (Hindus und Sikhs) in der Praxis nicht existent**.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die VN-Bevölkerungsabteilung (United Nations Population Division) schätzt die aktuelle Bevölkerungszahl Afghanistans auf 38 Millionen. Verlässliche Zahlen liegen nicht vor, das gilt auch für die Größe der jeweiligen Glaubensgemeinschaften. Offiziellen Schätzungen zufolge sind davon etwa **80 Prozent sunnitische (Hannafi) und 19 Prozent schiitische Muslime**, einschließlich Ismailiten und Hazara. Innerhalb der schiitischen Gemeinschaft

³⁴² Nicht ratifiziert wurden bislang das 1. und 2. Zusatzprotokoll zum Zivilpakt, sowie Zusatzprotokolle zur Frauenrechtskonvention, zur Kinderrechtskonvention und der Konvention gegen das Verschwindenlassen.

bildet die ethnische Gruppe der Hazara mit ca. 3 Millionen Angehörigen die größte Gruppe (ca. 90 Prozent), sie leben hauptsächlich in den westlichen (bis hinein nach Nordafghanistan) und zentralen Provinzen.

Weitere Glaubensgemeinschaften (**Sikhs, Hindus, Bahá'í, Christen, Buddhisten**) machen zusammen nicht mehr als 1 Prozent der Bevölkerung aus. Die Nichtregierungsorganisation **Nationalrat der Hindus und Sikhs** („National Council of Hindus and Sikhs“) schätzte ihre Zahl 2016 auf ca. 900 Personen, die v.a. auf die Provinzen Nangarhar, Kabul und Ghazni konzentriert sind.³⁴³ UNHCR zufolge lag die Zahl der **Bahá'í** 2013 landesweit bei 2.000, Angehörige leben hauptsächlich in Kabul und eine kleinere Gruppe in Kandahār.

Rechtliche Lage

Afghanistan hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) am 24. Januar 1983 ratifiziert. Artikel 18 des Zivilpakts garantiert das Recht auf Gedanken-, Gewissens- sowie Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Artikel 2 der afghanischen Verfassung von 2004 erklärt den Islam zur Staatsreligion. In Artikel 2, Satz 2 wird die Freiheit zur Ausübung des Glaubens und der Abhaltung religiöser Riten Gläubigen anderer Religionen innerhalb der geltenden Gesetzeslage gewährt. Nach Artikel 3 darf kein Gesetz des Landes gegen die Lehren und Vorschriften der „heiligen Religion des Islam“ verstoßen. Die von Afghanistan ratifizierten internationalen Verträge und Konventionen wie auch die nationalen Gesetze stehen damit unter Scharia-Vorbehalt.

Artikel 130 der Verfassung sieht die Anwendung der Scharia gemäß der Auslegung der hanafitischen Rechtsschule (Sunni) vor, sofern keine verfassungsrechtlichen Regelungen oder nationale Gesetzgebung bestehen. Ungeklärt ist das Verhältnis der Rechtssysteme (Normenhierarchie). Die **Scharia** gemäß der Auslegung der hanafitischen Rechtsschule wird für alle afghanischen Staatsangehörigen **unabhängig von ihrer Religion** angewandt. Sofern alle Parteien schiitische Muslime sind, kann schiitisches Recht angewandt werden. In Familiensachen gereicht die Anwendung der Scharia häufig zum Nachteil der beteiligten Frauen und Mädchen.

343 1992 lebten noch ca. 200.000 Hindus und Sikhs in Afghanistan. Der Rückgang der Sikhs und Hindus wird auf soziale Ausgrenzung und Diskriminierung innerhalb der afghanischen Gesellschaft zurückgeführt. Hinweise auf eine staatliche Diskriminierung liegen hingegen nicht vor.

Einige Gesetze und lokale Traditionen beschränken die Religions- und Glaubensfreiheit von religiösen Minderheiten. **Blasphemie und „Apostasie“** sind weder in der nationalen Gesetzgebung noch verfassungsrechtlich unter Strafe gestellt, werden aber durch die Scharia mit Strafen bis hin zur Todesstrafe belegt. Seit 2001 ist kein Fall bekannt, in dem die Todesstrafe aufgrund dieser Vergehen vollstreckt wurde. Das letzte bekannt gewordene Todesurteil wegen „Apostasie“ und Blasphemie wurde 2007/2008 auf internationalen Druck zunächst in eine zwanzigjährige Haftstrafe umgewandelt und anschließend durch Begnadigung aufgehoben.

Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Afghanische **Angehörige nicht-muslimischer Religionen** werden sozial diskriminiert, der Staat ergreift keine Gegenmaßnahmen. Nicht-Muslime sind per Verfassung von den höchsten Ämtern in Afghanistan, einschließlich des Präsidenten- und Vizepräsidenten-amtes, ausgeschlossen. Höhere Beamte (Minister und Ministerinnen, Parlamentsmitglieder, Richter und Richterinnen) müssen in ihrem Amtseid ihre Loyalität zum Islam bestätigen.

Die Ausübung einer anderen als der Staatsreligion Islam ist de facto nur sehr eingeschränkt und weitgehend im Verborgenen möglich. In Afghanistan beheimatete religiöse Minderheiten wie Sikhs und Hindus werden nicht daran gehindert, Kultstätten zu errichten oder ihre Geistlichen auszubilden. Jedoch besteht das Risiko von Konflikten mit der muslimischen Nachbarschaft. Sikhs haben in Kabul zwei Gebetsstätten, Hindus im gesamten Land vier Tempel (Dschalalabad, Helmand und zwei in Kabul). Seit 2016 ist im Unterhaus auch ein (gemeinsamer) Sitz für Hindus und Sikhs reserviert, eine kleine Anzahl ist im Staatsdienst tätig. Informationen der Unabhängigen Wahlkommission zufolge haben sich ca. 600 wahlberechtigte Sikhs und Hindus für die Teilnahme an den Präsidentschaftswahlen registrieren lassen.

Das **Christentum** wird in Afghanistan als fremde, westliche Religion angesehen. Auf der Grundlage der Scharia wird die Konversion vom Islam beispielsweise zum Christentum als „Apostasie“ sanktioniert. Daher praktizieren Konvertitinnen und Konvertiten ihren Glauben in der Regel lediglich im privaten Bereich. Durch eine **Fatwa, also ein Rechtsgutachten, des Obersten Afghanischen Gerichts vom Mai 2007** wurde die Glaubensrichtung **Bahá'í als Form der Blasphemie eingeordnet**. Seitdem üben auch die Baha'i ihre Religion nur im Verborgenen aus.

Das aktuelle **Mediengesetz** verbietet die Publikation von „nicht-islamkonformen“ Inhalten wie auch die positive Berichterstattung zu anderen Religionen als dem Islam. Journalisten und Journalistinnen, die die Behandlungen von Frauen in muslimischen Gesellschaften

oder die **politische Instrumentalisierung der Religion kritisieren**, droht unter Anwendung von Scharia-Regeln eine Verurteilung zu langjährigen Haftstrafen wegen Blasphemie. Die letzten bekannten Verurteilungen erfolgten 2009. Die staatliche Radio- und Fernsehbehörde ist angehalten, ihr Programm an den islamischen Prinzipien und geistlichen Werten auszurichten. Das **staatliche Curriculum für Schulen beinhaltet ausschließlich islamische Inhalte**, schiitischen und sunnitischen Schulen werden auf die jeweiligen Religionsgemeinschaften ausgerichtete Materialien zur Verfügung gestellt. Nicht-muslimische Schüler und Schülerinnen sind nicht zur Teilnahme am Islamunterricht in den Schulen verpflichtet.

Es gibt **keine administrative Registrierungspflicht für Religionsgemeinschaften** und keine gesetzlichen Einschränkungen beim Bau von religiösen Einrichtungen. **Missionstätigkeit** ist kein normierter Straftatbestand, allerdings würde Missionstätigkeit bei Bekanntwerden zumindest auf große Ablehnung stoßen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiösen Komponenten

Die afghanische Gesellschaft ist in vielen Teilen, vor allem in ländlichen Gebieten, durch stark konservativ-islamische Wertvorstellungen geprägt, die sich zum Teil mit Stammes-traditionen vermischen. Dies hat eine Benachteiligung von Frauen zur Folge, die sich beispielsweise außerhalb von großen Städten nicht ohne männliche Begleitung in der Öffentlichkeit bewegen können.

Vorurteile gegen Hazara, die aufgrund ihres mehrheitlich schiitischen Glaubens von Sunniten oft als Abtrünnige betrachtet werden, sind weit verbreitet. Sufis sind teilweise dem Vorwurf der Häresie ausgesetzt.

In Afghanistan wird Religion als Legitimationsgrund für Gewalt in erster Linie von den radikalislamischen Taliban und vom sogenannten Islamischen Staat in Khorasan/Afghanistan (ISPK) genutzt.³⁴⁴ Die Gewalt der Taliban richtet sich vorwiegend gegen die afghanische Regierung und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie gegen Ausländerinnen und Ausländer, die in der Regel als Besatzer wahrgenommen werden.

344 Die Terrorgruppe „Islamischer Staat“ (IS) verkündete am 27.01.2015 die Gründung einer neuen Provinz „Khorasan“. (ISPK – Islamischer Staat in der Provinz Khorasan: Afghanistan, Iran, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, paschtunische Teile Pakistans). Der Kerneinflussbereich des IS in Afghanistan ist derzeit vornehmlich auf die östlichen Provinzen Nangarhar und Kunar begrenzt.

Ein kritischer Diskurs mit Blick auf den Islam ist in der afghanischen Gesellschaft kaum ausgeprägt. Die schiitischen Muslime, insbesondere die Hazara, haben seit 2001 einen sozio-politischen Aufstieg durchlebt. Sie werden aber auch immer wieder zum Ziel terroristischer Anschläge durch ISPK. Die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) stufte für 2019 allein zehn Anschläge mit 117 Toten und 368 Verletzten als religiös-motiviert und gegen Schiiten gerichtet ein. Beim schwersten Anschlag tötete ein Selbstmordattentäter am 17. August 2019 auf der Hochzeit eines schiitischen Brautpaares über 90 Menschen und verletzte ca. 140.

Das Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte (OHCHR) und die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) haben im Vorfeld der 3. Runde des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens (UPR) des VN-Menschenrechtsrats in Genf über Angriffe auf religiöse Stätten und Personen berichtet, die ihr Recht auf religiöse Praktiken ausgeübt haben, sowie von gezielten Tötungen, Entführungen und Einschüchterungen von Religionsgelehrten und geistlichen Führern durch anti-staatliche Elemente und insbesondere ISPK. OHCHR und UNAMA zeigten sich besorgt über wiederholte Überfälle gegen Schiiten seit Anfang 2016 sowie deren eingeschränktes Recht auf freie Religions- und Glaubensausübung.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Es gibt weder interreligiöse Kooperationsstrukturen noch Versöhnungsprozesse. Frühere Konflikte sind nur im geringen Umfang aufgearbeitet. Die afghanische Regierung bemüht sich um einen aktiveren **inner-muslimischen Dialog**.

Führer des Afghan Ulema Council, eines von der Regierung unterstützten aber unabhängigen Zusammenschlusses religiöser Gelehrter verurteilen regelmäßig Gewalttaten, zum Beispiel der Taliban, insbesondere solche, die gegen andere Muslime gerichtet sind. Ein vom Ulema-Rat organisiertes überregionales Treffen von 2.000 Geistlichen am 10.-11. Juli 2018 endete mit einer Fatwa (Rechtsgutachten), die feststellte, dass es im islamischen Recht keine Rechtfertigung für die Gewalt der Taliban als Dschihad gäbe und Selbstmordattentate im Islam verboten seien. Die Fatwa verurteilte jegliches Blutvergießen in Afghanistan und forderte die Taliban und die Regierung zu Verhandlungen auf.

Afghanistan beteiligte sich an dem von Indonesien ausgerichteten interreligiösen Dialog im Mai 2018. Die Teilnehmenden aus Pakistan, Afghanistan und Indonesien verurteilten in einer Fatwa gewalttätigen Extremismus und Terrorismus, einschließlich Selbstmordattentate.

Die afghanische Regierung fördert eine ungefähr proportionale Zusammensetzung nach Ethnien und religiöser Zurechnung (Schiiten und Sunniten) bei der Besetzung von Institutionen wie der afghanischen Menschenrechtskommission.



Deutscher Botschafter Dr. Cyrill Jean Nunn, französischer Botschafter Stéphane Rometet und EU Botschafter Christian Berger beim Besuch der Kirche St. George in Tanta im September 2020 © Deutsche Botschaft in Kairo

Ägypten

Der sunnitische **Islam ist Staatsreligion** und die Grundsätze der Scharia sind die Hauptquelle der Gesetzgebung. Es gibt keine klare Trennung von Staat und Religion beziehungsweise religiösen Institutionen. Die stark von der Al-Azhar Universität geprägte sunnitische Lehre des Islam beeinflusst daher in vielen Bereichen staatliches Handeln. Das **auf der Scharia basierende Zivil- und Familienrecht** gilt für Ägypterinnen und Ägypter aller Konfessionen gleichermaßen, wodurch Nicht-Muslime sowohl rechtlich als auch im Alltag stark benachteiligt werden. Die **Freiheit des Kultes** und das damit verbundene Recht zum Bau von Gotteshäusern **bleiben den in der Verfassung anerkannten Offenbarungsreligionen ((sunnitische) Muslime, Christen, Juden) vorbehalten**; alle in der

Verfassung nicht genannten Religionen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Schiiten,³⁴⁵ Bahá'í, Ahmadiyya und Zeugen Jehovas, werden ausgegrenzt. Gläubige dieser **Minderheitenreligionen üben diese in der Regel im Verborgenen aus.**

Mit ca. 10 Millionen Mitgliedern ist die christliche Gemeinschaft in Ägypten, die überwiegend aus Kopten besteht, die größte christliche Minderheit im Nahen und Mittleren Osten. **Christen und Christinnen haben gewisse Nachteile gegenüber der muslimischen Mehrheit.** So gibt es kaum Angehörige des Christentums in der militärischen und politischen Führungsebene des Landes. Gerade in ländlichen Regionen kommt es immer wieder zu Zusammenstößen mit Muslimen.

Die **Regierung bemüht sich um Einigkeit zwischen Sunniten und Christen**, um Terrorismus und religiösem Extremismus vorzubeugen. Verstärkte Sicherheitsmaßnahmen seit April 2017, v.a. vor Kirchen, haben zu einem Rückgang von religiös motivierten Anschlägen geführt.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Etwa 90 Prozent der etwa 100 Millionen Einwohner und Einwohnerinnen Ägyptens sind sunnitische Muslime und Musliminnen, ca. 10 Prozent sind christlichen Glaubens (davon rund 90 Prozent Kopten). Nur noch eine kleine Zahl von Jüdinnen und Juden leben in Ägypten. Die vermutlich größten nicht gesetzlich anerkannten religiösen Gruppen sind Schiiten und Bahá'í. Seriöse Schätzungen von Experten und Expertinnen gehen von einigen hunderttausend **schiitischen Muslimen und Musliminnen** aus. Die religiöse Minderheit der **Bahá'í** kommt auf 1.000 bis 2.000 Mitglieder. Verlässliche Zahlenangaben zu Ahmadiyya, Zeugen Jehovas und anderen kleinen Glaubensgemeinschaften liegen nicht vor. Es gibt auch keine verlässlichen Schätzungen über die Anzahl der Atheisten und Atheistinnen oder religiöser Konvertiten und Konvertitinnen.

Rechtliche Lage

Ägypten hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (VN-Zivilpakt) am 14. Januar 1982 ratifiziert. Artikel 18 des Zivilpakts garantiert das Recht auf Gedanken-, Gewissens- sowie Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

345 Nach Einschätzung der ägyptischen Al-Azhar Universität zählt der schiitische Islam nicht zu den Offenbarungsreligionen. Das Urteil der über 1000 Jahre alten Universität hat in der ägyptischen (sunnitischen) Gesellschaft ein großes Gewicht.

Die ägyptische Verfassung von 2014 erhebt den sunnitischen **Islam zur Staatsreligion** und die **Grundsätze der Scharia zur Hauptquelle der Gesetzgebung** (Art 2). Artikel 3 legt die religiösen Grundsätze von Christentum und Judentum als wesentliche Rechtsquelle für deren Personenstandsgesetze, religiöse Angelegenheiten sowie die Auswahl der christlichen und jüdischen geistigen Führer fest. Artikel 7 legt fest, dass die Al-Azhar Universität die **höchste Autorität des (sunnitischen) Islam ist**, der ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen³⁴⁶. Artikel 53 enthält ein Diskriminierungsverbot aufgrund von Geschlecht, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Sprache, Behinderung, gesellschaftlicher Stellung, politischer Einstellung oder geografischer Herkunft. Artikel 64 legt fest, dass die Glaubensfreiheit absolut ist und die Ausübung religiöser Riten und der Bau von Gotteshäusern für die Anhänger der Offenbarungsreligionen gesetzlich geregelt sind. Dies bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf die Glaubensfreiheit und schließt die Weltanschauungsfreiheit nicht ein. Artikel 74 verbietet politische Aktivitäten und politische Parteien mit religiösen Bestrebungen und solche, die darauf abzielen, aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder geografischen Herkunft oder der Religionszugehörigkeit zu diskriminieren.

Für die sunnitische Glaubengemeinschaft gibt das **Ministerium für islamische Angelegenheiten und religiöse Stiftungen** die Themen und Schwerpunkte der Freitagspredigten vor und kontrolliert deren Einhaltung. Moscheen werden durch Steuereinnahmen finanziert. Seit Juni 2014 müssen alle Moscheen durch das Ministerium für islamische Angelegenheiten und religiöse Stiftungen lizenziert sein. Um in den offiziellen Moscheen predigen zu können, müssen Imame an der al-Azhar Universität ausgebildet worden sein.

Die **christlichen Kirchen verwalten sich weitgehend selbst** und finanzieren sich durch Spenden der Gemeindemitglieder.

Glaubengemeinschaften müssen sich per Dekret des Präsidenten beim Ministerium für islamische Angelegenheiten und religiöse Stiftungen **registrieren lassen**, das gilt auch für die verfassungsrechtlich anerkannten Offenbarungsreligionen Islam, Christentum und Judentum. Zusätzlich prüft das Innenministerium, ob die Gruppe eine Gefahr für die nationale Einheit oder den sozialen Frieden darstellt. Zudem werden der Al-Azhar-Großscheich als höchster Repräsentant der Sunniten und Sunnitinnen und der koptische Papst konsultiert. Die **Registrierung räumt Glaubengemeinschaften einen Rechtsstatus ein** und ermöglicht ihnen, sich an ihre kanonischen Gesetze zu halten, religiöse Rituale zu praktizieren, Gotteshäuser zu errichten und religiöse Literatur zu importieren.

346 Im Haushaltsjahr 2018 beliefen sich die Mittel auf 13 Mrd. EGP (ca. 705 Millionen EUR)

Ohne diese Registrierung kann die Mitgliedschaft in einer Glaubensgemeinschaft als „Herabsetzung von Religion“ eingestuft werden und gemäß Par. 98F des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden. In der Praxis ist eine staatliche Registrierung für neue Glaubensgemeinschaften sehr schwer zu erreichen. **Verfassungsrechtlich nicht anerkannte Religionen**, unter anderem Schiiten,³⁴⁷ Ahmadiyya, Bahá'í³⁴⁸ und Zeugen Jehovas,³⁴⁹ **können sich nicht registrieren**. Dies hat zur Folge, dass Aktivitäten dieser Glaubensgemeinschaften verboten sind, die Gründung religiöser Institutionen ihnen versagt und ihre Familienstandangelegenheiten und religiösen Regeln werden nicht gesetzlich anerkannt werden.

Die **Religionszugehörigkeit** wird im Personalausweis vermerkt. Zur Auswahl stehen lediglich die drei Offenbarungsreligionen. Seit einem Gerichtsurteil von 2009 müssen die Bahá'í ihre Religionszugehörigkeit nicht mehr angeben, bzw. dürfen das Feld Religionszugehörigkeit mit einem Bindestrich versehen.

Weder die Verfassung noch das Zivil- oder Strafgesetz verbieten „**Apostasie**“, **Atheismus** oder **Missionierung**. In der Realität ist eine Konversion vom Islam zu einer anderen Religion aber aufgrund entsprechender Vorgaben im Schiarierecht nicht möglich. Das Strafrecht sieht für **Blasphemie** eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren Haft vor. Straftatbestände sind unter anderem die Störung religiöser Zeremonien, Beschädigung von religiösen Symbolen, und das Verunglimpfen von Religionen einschließlich Satire.

Zivil-, Familien- und Erbrecht basieren auf der Scharia und gelten für alle Ägypter und Ägypterinnen gleichermaßen. Der Umstand, dass sich **alle Konfessionen bei Familien- und Erbrechtsfragen an islamisches Recht halten müssen**, stößt auf viel Kritik in der Zivilgesellschaft. Das Parlament hat bereits vor mehreren Jahren angekündigt, das Familienrecht reformieren zu wollen, die Umsetzung des Vorhabens ist allerdings aufgrund der allgegenwärtigen Präsenz des islamischen Rechts in diesem Rechtsgebiet schwierig.

347 Schiiten werden weder von der sunnitschen Al-Azhar-Universität noch von der koptischen Kirche anerkannt. 2011 versuchten schiitische Aktivisten eine eigene Partei zu gründen, dieses Vorhaben wurde jedoch von einem Gericht vereitelt.

348 Die Bahá'í wurden 1960 per Präsidentendekret verboten. Das Verbot wurde 2003 durch eine Fatwa der Al-Azhar Universität bekräftigt, die die Bahá'í als Apostaten qualifizierte.

349 Die Zeugen Jehovas waren bis 1960 als Religion in Ägypten registriert. Am 20 Juni 1960 wurde ihnen per Dekret des Ministeriums für soziale Angelegenheiten die Registrierung entzogen, weil sie angeblich versäumt hatten, sich nach dem Gesetz Nr. 384 von 1956 neu zu registrieren. Ihr Besitz wurde beschlagnahmt. Alle folgenden Versuche der erneuten Registrierung scheiterten wegen angeblicher Sicherheitsbedenken.

Wichtigste Institution zur Auslegung der Scharia ist das ägyptische Fatwa-Amt (Dar-al-Ifta) unter Leitung des Großmuftis. Die Gutachten des Fatwa-Amtes spielen in Gerichtsverfahren zu Familienangelegenheiten eine wichtige Rolle, was sich in einer massiven Benachteiligung von Frauen auswirkt. Der Mann ist der finanzielle Vormund der Familie. Muslimische Frauen dürfen nach der Scharia keine nicht-muslimischen Männer heiraten. Tun sie es doch, werden die Ehen und daraus hervorgegangenen Kinder rechtlich nicht anerkannt. Der umgekehrte Fall ist allerdings ohne negative Folgen möglich. Bei interreligiösen Ehen (muslimischer Mann, nicht-muslimische Frau) haben die Regelungen der Scharia Vorrang. Eine Scheidung ist in diesem Fall möglich. Wegen der hohen finanziellen Hürden für eine Ehe oder der religiösen Legitimierung einer von der Familie nicht akzeptierten Partnerschaft lassen sich manche Ägypter und Ägypterinnen auf eine sogenannte „Urfi-Ehe“, eine Ehe auf Zeit, ein. Sie sind nach der Scharia legitim, jedoch gesellschaftlich verpönt und werden auch nicht registriert. Frauen verzichten in einer Urfi-Ehe auf alle Rechtsansprüche gegenüber dem Mann, was für Frauen ein erhöhtes Risiko der Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte mit sich bringt und Straflosigkeit für die Täter bedeutet.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Trotz des verfassungsrechtlich gesicherten Diskriminierungsverbotes sind **Nicht-Muslime und Nicht-Musliminnen** in öffentlichen Ämtern stark unterrepräsentiert. Dies gilt besonders für hohe politische Ämter und die militärische Führung.

Die **Situation von Christen und Christinnen** stellt sich je nach sozialer Schicht und Wohngebiet unterschiedlich dar. Während Christen und Christinnen in den Städten und christliche Angehörige der Mittel – und aufgrund ihres Status geschützt sind, ist die Lage von Christen und Christinnen in den unteren sozialen Schichten prekär. Insbesondere in den ländlichen Gebieten Oberägyptens leben viele in einem überwiegend recht- und schutzlosen Raum.

Die **Genehmigungspraxis für Kirchen** lehnte sich lange Jahre an ein Dekret aus 1856 (Osmanische Zeit) an, wonach der Bau einer Kirche eines Dekrets des Präsidenten bedurfte. Die Verfassung von 2014 hat den Bau von Kirchen erstmalig legitimiert. Im September **2016** wurde ein lange erwartetes **Gesetz über den Kirchenbau** verabschiedet. Von ca. 5.000 Anträgen sollen nach Angaben der ägyptischen Regierung mittlerweile mindestens 1235 Kirchen und religiösen Gebäude legalisiert worden sein. Anfang des Jahres 2019 eröffnete Ägyptens Präsident Abdel Fattah el-Sisi in der neuen Verwaltungshauptstadt östlich von Kairo eine neue Kathedrale für die koptischen Christen, in der bis zu 8.000 Gläubige Platz haben sollen.

Konvertiten und Konvertitinnen, die vom Islam zu einer anderen Religion wechseln, werden gesellschaftlich geächtet. Beamte und Beamtinnen – einschließlich der Gerichte – interpretieren die Scharia in der Regel als Verbot für muslimische Glaubensangehörige, zu einer anderen Religion zu konvertieren. Sie weigern sich demnach häufig, solche Konversionen rechtlich anzuerkennen, z.B. durch Verweigerung neuer Personaldokumente. Die Konversion zum Islam hingegen wird von der islamischen Mehrheit positiv aufgenommen. Nichtsdestotrotz müssen Konvertierende in beide Richtungen mit Ausgrenzung aus der Familie und dem sozialen Umfeld rechnen.

Atheismus ist gesetzlich nicht verboten, aber de facto ist nicht religiös zu sein gesellschaftlich verpönt.³⁵⁰ In Extremfällen kann Atheismus als **Blasphemie und Missachtung der Religion** gewertet und mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden. Verhaftungen von atheistischen Personen aufgrund ihres Auftretens in sozialen Medien kommen vor. 2018 wurden mindestens vier Personen aufgrund von Gotteslästerung verurteilt, betroffen waren sowohl atheistische als auch christliche Menschen. 2019 liefen mindestens elf Ermittlungsverfahren wegen Gotteslästerung, überwiegend gegen christliche und atheistische Personen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Im Nachgang des Sturzes von Staatspräsident Mursi im Juli 2013 und der gewaltsamen Räumung der Protestlager von Anhängern der Muslimbruderschaft in Kairo und Giza im August 2013 kam es im ganzen Land zu **Ausschreitungen gegen Angehörige des Christentums**, denen laut Berichten von Menschenrechtsorganisationen bis zu neun Menschen zum Opfer fielen; einige kirchliche Einrichtungen wurden zerstört. In den Jahren 2016 und 2017 kam es zu verheerenden Terroranschlägen auf koptische Kirchen in Kairo, Alexandria und Tanta, bei denen mindestens 44 Menschen ihr Leben verloren. Seit Verschärfung der Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz christlicher Einrichtungen ist die **Gewalt gegen Christen und Christinnen in den großen Städten des Landes zurückgegangen**.

Im Juni 2013 kam es in einem Dorf in Giza zu **gewalttätigen Ausschreitungen gegen eine Gruppe ägyptischer Shiiten** mit mindestens vier Toten. 2018 gab es – überwiegend in Dörfern in Oberägypten – **mindestens 20 religiös motivierte Vorfälle** in Form von Protesten vor Kirchen oder Übergriffen auf Christen und Christinnen sowie Kirchen. Vereinzelt gibt es auch Anschläge von Islamisten auf Christen. So starben bei einem Anschlag auf

350 Vergleiche hierzu auch das Unterkapitel Online-Medien als Ort des Austauschs und der Diskriminierung: das Beispiel von Atheistinnen und Atheisten im Kapitel „Die Chancen digitaler Kommunikation und der Einfluss von Online-Hassrede auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ dieses Berichts.

christliche Pilger und Pilgerinnen in Miniya im November 2018 sieben Personen. Christen und Christinnen kritisieren ein inkonsequentes Vorgehen des Staates bei Übergriffen durch muslimische Mitbürger und Mitbürgerinnen. Gewalt und Vandalismus werden häufig nicht strafrechtlich verfolgt, stattdessen verlässt man sich auf Streitschlichtungsmechanismen auf Dorfebene. Es gibt auch Berichte, dass christliche Gemeinden gezwungen werden, ihre Gebetsorte zu schließen bzw. zu verlassen.

Auch gegen die **Muslimbruderschaft**, welche von der ägyptischen Regierung Ende des Jahres 2013 erneut als terroristische Vereinigung eingestuft wurde, gibt es weiterhin **Repressionskampagnen**. Die Regierung geht hart gegen deren Mitglieder und Sympathisanten vor. Schätzungen von Menschenrechtsorganisationen belaufen sich auf 25.000-60.000 politische Inhaftierte, größtenteils angebliche Anhänger der Muslimbruderschaft. In Ägypten sind zudem eine Reihe islamistischer Terrororganisationen aktiv, wie z.B. der „Islamische Staat Provinz Sinai“ (ehemals Ansar Bait Al-Maqdis).

Obwohl **Frauenrechte** in der Verfassung von 2014 ausgiebig Erwähnung finden, basieren sie nach wie vor auf einem traditionellen beziehungsweise islamisch geprägten Familienbild und einer islamisch geprägten Rollenverteilung. **Sexuelle Belästigung und häusliche Gewalt** gehören weithin zur gesellschaftlichen Realität und werden oft nicht strafrechtlich verfolgt. Auch die 2008 verbotene Praxis der weiblichen **Genitalverstümmelung** (FGM) wird, trotz inzwischen verschärfter Strafen und Verurteilung durch die Al-Azhar Universität, weiterhin von weiten Teilen der ägyptischen Bevölkerung und unabhängig von der Religionszugehörigkeit praktiziert. Besonders problematisch ist die zunehmende weibliche Genitalverstümmelung durch ärztliches Personal, da dies suggeriert, dass FGM eine legale Praxis sei. Verstöße gegen das Verbot werden nicht zur Anklage gebracht bzw. kaum geahndet.

Die **Kinderehe** bleibt ein weit verbreitetes Problem, obwohl das Mindestheiratsalter für Männer wie Frauen 2008 auf 18 Jahre angehoben wurde. Da nach islamischem Recht allein das Kriterium der biologischen Geschlechtsreife für die Ehemündigkeit entscheidend ist, werden Mädchen weiterhin häufig vor Vollendung des 18. Lebensjahres von Geistlichen verheiratet. Diese Ehen werden jedoch nicht staatlich anerkannt, d.h. bei der Scheidung haben diese Frauen keinerlei finanzielle Ansprüche, ihre Kinder gelten als unehelich. So werden sie zum Verbleib in ihrer Ehe gezwungen. **Mädchen aus armen Familien sind extrem anfällig für sexuelle Ausbeutung**. Sogenannte **Sommerehen** („Misyar-Ehe“) sind eine Form der Prostitution in Ägypten, um das islamische Verbot von außerehelichem Sex zu umgehen. Durch diese kurzzeitigen Ehen wird Sex – auch mit Minderjährigen – möglich und legal im Sinne des islamischen Rechts. Berichten zufolge reisen wohlhabende Männer aus den Golfstaaten vermehrt zu diesem Zweck nach Ägypten. Die Misyar-Ehe wurde vom Großscheich Mohammed Sayyid Tantawi bereits 1999 legitimiert.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Das Kabinett hat 2011 das „Beit Al-Aila“ (Haus der Familie) gegründet. Diese Organisation soll zur interreligiösen Verständigung und zum Frieden im ägyptischen Volk beitragen. Den Vorsitz haben der Großscheich der Al-Azhar und der Papst der koptisch-orthodoxen Kirche. Der Rat besteht aus Islamwissenschaftlern und Mitgliedern verschiedener Kirchen, die von den Vorsitzenden ausgewählt werden. Er tritt alle sechs Monate zu einem Treffen zusammen. Kritische Stimmen werfen dem Rat vor, sich überwiegend auf Formalitäten zu konzentrieren, die im Alltag der Gläubigen wenig bis keine Auswirkungen haben.

Aserbaidshan

Die Republik Aserbaidshan ist ein säkularer Staat. Die Mehrheit der Bevölkerung ist muslimisch (schiitisch). Das Land nimmt sich selbst in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsausübung als tolerant und inklusiv wahr – auch im Vergleich mit der übrigen islamischen Welt.

Dennoch schlagen sich „traditionelle“ Werteverständnisse vereinzelt in Diskriminierungsfällen nieder, z.B. gegenüber der LSBTI-Community oder bei Konversionen.

Wo die Religionsausübung nach Dafürhalten der Regierung droht, politisch zu werden, wird sie eingeschränkt. Besonders das Religionsgesetz von 2009 versieht die Religionsausübung durch Religionsgemeinschaften mit engen Regularien und hohen Hürden. Besonders für zahlenmäßig mitgliederarme Glaubensgemeinschaften wie die Zeugen Jehovas, Adventisten, Hare Krishna, Bahá'í und andere, häufig muslimische Minderheiten kann dies benachteiligend wirken. Im zuletzt durchgeführten Staatenüberprüfungsverfahren der Vereinten Nationen im Jahr 2018 wurde Aserbaidshan daher deutlich wegen Einschränkungen der Religionsfreiheit kritisiert.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

96 Prozent der 9,8 Millionen der Bevölkerung Aserbaidshans sind muslimischen Glaubens, davon etwa 65 Prozent schiitisch und 35 Prozent sunnitisch³⁵¹. Die Gruppe der praktizierenden Muslime und Musliminnen wird auf 10-20 Prozent der Bevölkerung geschätzt, die der stark religiös geprägten Muslime und Musliminnen auf 1-2 Prozent.

351 Es gibt hierzu keine verlässlichen Daten.

Die verbleibenden 4 Prozent der Bevölkerung verteilen sich auf Russisch-Orthodoxe, Georgisch-Orthodoxe, Mitglieder der Armenisch-Apostolischen Kirche, der Adventisten oder der Molokanen, ferner Christentum, Judentum, Bahá'í und Bekenntnislose. Seit der Unabhängigkeit Aserbaidshans 1991 sind kleinere religiöse Gruppierungen wie die Pfingstbewegung und andere evangelische Christen, die Zeugen Jehovas oder die internationale Gesellschaft für Krishna-Bewusstsein hinzugekommen.

Rechtliche Lage

Aserbaidshan ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 13. August 1992 beigetreten.

Nach Artikel 7 der aserbaidshanischen Verfassung von 1995 zählt der Säkularismus zu den vier Grundprinzipien der Republik Aserbaidshan. Artikel 48 garantiert die Gleichheit aller Religionen und aller Menschen ungeachtet ihrer Religions- oder Glaubenszugehörigkeit.

Über die in Artikel 48 Absatz I-III verankerte Gewissens- bzw. Religionsfreiheit wird sowohl das positive als auch das negative Religionsbekenntnis als Individual- und Gruppenrecht gewährleistet. Das Recht, religiöse Rituale zu praktizieren, wird geschützt, sofern die Ausübung nicht gegen die öffentliche Ordnung und die gesellschaftliche Moral verstoßen (Absatz III) oder das Recht verletzen (Absatz IV).

Missionierung ist lediglich aserbaidshanischen Staatsangehörigen erlaubt, sofern diese nicht die Verbreitung von Religionen und Inhalten zur Konsequenz hat, die den Prinzipien des Humanismus widersprechen und religiöse Feindseligkeiten hervorrufen.

Das Verfassungsrecht auf freie Religionsausübung wird jedoch **durch Gesetze** eingeschränkt. So müssen sich Religionsgemeinschaften **seit 2001 staatlich registrieren** lassen. Zu einer Verschärfung der Situation führte das **Religionsgesetz von 2009**. Es verpflichtet alle Religionsgemeinschaften und einzelne Gemeinden einer Konfession dazu, über das Staatliche Komitee für die Arbeit mit religiösen Vereinigungen („State Committee for Work with Religious Associations“/SCWRA) eine Registrierungsbewerbung einzureichen – auch bei bereits bestehender Registrierung. Über die Bewerbung entscheidet die Regierung.³⁵² Ablehnungsgründe sind verfassungs- oder gesetzeswidrige Ziele der Religionsgemeinschaft, die fehlende Anerkennung als Religionsgemeinschaft sowie fehlerhafte oder unklare Angaben in den Bewerbungsunterlagen. Gegen Ablehnungen kann man gerichtlich vorgehen. Für

352 Zuvor lag die Entscheidungskompetenz über die Registrierung bei dem Justizministerium.

die Bewerbung muslimischer Organisationen bei dem SCWRA bedarf es zusätzlich einer Genehmigung der Verwaltung der Muslime im Kaukasus („Caucasus Muslim Board“/CBM),³⁵³ die Aktivitäten registrierter islamischer Organisationen besonders im Hinblick auf die Ausbildung und Ernennung von Geistlichen und auf Predigten überwacht.

Nach Auskunft Aserbaidschans im Staatenüberprüfungsverfahren 2018 waren im Jahr 2017 783 Religionsgemeinschaften registriert, 755 hiervon muslimische Gemeinschaften. Von den 28 nicht-muslimischen Gemeinschaften waren 17 christlich, acht jüdisch, zwei Anhänger der Bahá'í und eine der Hare Krishna-Gemeinschaft. Erst eine erfolgte Registrierung ermöglicht z.B. das legale Organisieren und Abhalten von Sitzungen, das Führen eines Bankkontos und den Erhalt staatlicher Unterstützung. Die Betätigung nicht registrierter Religionsgemeinschaften ist verboten. Religionsausübung ohne Registrierung führt zu polizeilichen Razzien, Festnahmen, Verhaftungen oder Geldstrafen. Die Veröffentlichung religiöser Schriften sowie der Im- und Export solcher Erzeugnisse unterliegen ebenfalls einer Genehmigungspflicht durch das SCWRA. Die Verbreitung des Alten Testaments, von Schriften des türkischen Religionsgelehrten Said Nursi und mehrere Veröffentlichungen der Zeugen Jehovas wurden bislang ebenfalls nicht genehmigt und sind nach wie vor verboten.

Die Regierung ist ferner dazu berechtigt, religiöse Organisationen und Gemeinschaften aufzulösen, die auf der Grundlage von Unterschieden „in der Rasse, Nationalität, Religion oder sozialer Position“ Feindseligkeiten begründen, säkulare Bildung verhindern oder über Missionierung die Menschenwürde degradieren.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Mitglieder des Christentums und Judentums werden nicht diskriminiert oder verfolgt. Benachteiligt werden hingegen die Anhänger und Anhängerinnen nicht-traditioneller Glaubensgemeinschaften, d.h. solcher, die im Kulturkreis nicht seit langem verankert, sondern erst seit der Unabhängigkeit 1991 in Aserbaidschan Fuß gefasst haben. Dies sind vorrangig einige protestantische Konfessionen, die Zeugen Jehovas, die Adventisten, die nicht genehmigten Gemeinden der Baha'í und solche muslimische Gemeinschaften, die nicht der Verwaltung der Muslime im Kaukasus angehören. Ihre Registrierungsbewerbungen dieser Gemeinschaften werden regelmäßig mit der Begründung abgelehnt, sie verfolgten verfassungswidrige Ziele oder hätten falsche Angaben bei der Registrierung gemacht. Teilweise werden Bewerbungen auch unter Berufung auf formale oder technische Fehler im Registrierungsprozess auf unbestimmte Zeit nicht bearbeitet. Mitglieder der

³⁵³ Oberste geistliche Verwaltungsbehörde der Muslime in der transkaukasischen Region mit Sitz in Baku.

Zeugen Jehovas, denen die Registrierung durch die SCWRA verweigert wird, werden aufgrund ihres illegalen Status mit Verhaftungen und polizeilicher Schikane konfrontiert. Regelmäßig führt auch ihre Wehrdienstverweigerung zum Konflikt mit dem Staat³⁵⁴. Die aserbaidshanische Verfassung enthält zwar die Option alternativen Dienstes für Bürger, deren persönliche Überzeugungen mit dem Militärdienst kollidieren. Doch wird die Beanspruchung dieser Regelung den Mitgliedern der Zeugen Jehovas häufig verwehrt.

Insbesondere islamisch/islamistische Organisationen werden streng kontrolliert. Das gilt vor allem für die Aktivitäten der nicht registrierten, konservativen „**Muslim Unity Movement**“ (MUM). Deren Führungsspitze war 2017 infolge der Nardaran-Unruhen von 2015 (zwei tote Polizeikräfte) im laut Beobachtern „größten Fall der aserbaidshanischen Geschichte“ zu hohen Haftstrafen wegen bewaffneten Umsturzversuchs verurteilt worden. MUM vertritt eine zumindest grenzwertige Auffassung von der Trennung von Staat und Religion. Laut der Listen politischer Häftlinge in Aserbaidshan, die von NROen im Land erstellt werden, hat ein hoher Anteil der politischen Häftlinge einen religiösen Hintergrund. Diese Listen sind ihrerseits nicht unumstritten.

Das entschlossene staatliche Vorgehen gegen einzelne islamische Strömungen wie das „Muslim Unity Movement“ – eine nicht registrierte, konservative Bewegung – und die hohe Zahl von Haftfällen mit religiösem Hintergrund wird durch Abwehr alternativer Autoritäten bzw. einer politischen Islamisierung motiviert und explizit mit Terrorvorwürfen legitimiert.

In der aserbaidshanischen Exklave **Nachitschewan** werden religiöse Gemeinschaften weitaus stärker eingeschränkt als im Rest des Landes. Dies betrifft z.B. Verhaftungsaktionen gegen Religionsführer. Nicht-muslimische Gemeinden sind in der Exklave kaum vorhanden und werden an der Religionsausübung gehindert, etwa indem ihre Registrierungsbewerbungen abgelehnt werden.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Gesellschaftliche Konflikte in Aserbaidshan sind nicht primär religiös motiviert. Insbesondere bestehen keine größeren politischen oder gesellschaftlichen Spannungen zwischen den beiden großen islamischen Glaubensrichtungen Schia und Sunna.

354 Als Aserbaidshan 1996 die Mitgliedschaft im Europarat beantragt hat, hat es sich vor Beitritt dazu verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Beitritt ein Gesetz zu verabschieden, das den zivilen Ersatzdienst regelt, alle Häftlinge zu begnadigen, die den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigert haben und ihnen zu erlauben, einen zivilen Ersatzdienst zu leisten. Diesen Verpflichtungen ist Aserbaidshan bisher nicht nachgekommen.

Derzeit besteht ein Trend in der jugendlichen Bevölkerung, sich stärker religiösen Traditionen verpflichtet zu fühlen und z.B. während des Ramadans strikt zu fasten. Dies geht sowohl von der schiitischen als auch der sunnitischen Islaminterpretation aus und ist gegenwärtig gesamtgesellschaftlich noch marginal.

Bangladesch

Bangladesch wurde 1972 als säkularer Staat gegründet, der buddhistischen, christlichen und anderen Religionen den gleichen Status und die gleichen Rechte wie dem Islam bezüglich ihrer Religionsausübung zugesichert hat. Seit der Islam 1988 durch eine Verfassungsänderung zur Staatsreligion erklärt wurde, ist die Vereinbarkeit säkularer Grundwerte mit einer offiziellen Staatsreligion Gegenstand lebhafter Debatten. War Bangladesch traditionell für religiöse Toleranz in der Region bekannt, zeichnet sich über die letzten zwei Jahrzehnte diesbezüglich ein Wandel ab. Viele der Millionen bangladeschischen Arbeitsmigranten und -migrantinnen in den Golfstaaten übernehmen die dortige wahhabitische Islamauslegung und tragen diese nach ihrer Rückkehr in die bangladeschische Gesellschaft. Das Königreich Saudi-Arabien finanziert zudem eine Vielzahl von Moscheen und Koranschulen in Bangladesch.

Der Bevölkerungsanteil der religiösen Minderheiten geht im historischen Trend aufgrund von Abwanderungen in die Nachbarstaaten Indien und – begrenzt – nach Myanmar zurück.³⁵⁵ Diskriminierung von und einzelne Übergriffe auf religiöse Minderheiten finden trotz des 1997 beendeten Konfliktes in den Chittagong Hill Tracts (CHT)³⁵⁶ noch vereinzelt statt.

355 1971 waren 23 Prozent der Bevölkerung Angehörige einer religiösen Minderheit, in 2018 waren es nur noch 9,6 Prozent.

356 Die Chittagong Hill Tracts sind eine autonom verwaltete Provinz im äußersten Südosten von Bangladesch, an der Grenze zu Indien im Norden und Myanmar im Süden. Im Jahr 1997 wurde nach mehr als 20 Jahren ein Friedensabkommen zur Beendigung des Konflikts zwischen der Zentralregierung Bangladeschs und der in Chittagong Hill Tracts lebenden indigenen Bevölkerung unterzeichnet, die sich durch eine große ethnisch-religiöse Vielfalt auszeichnet. Im Zentrum des Konflikts hatten die Frage nach einem autonomen Status von Chittagong Hill Tracts gestanden, den die Region auch zu Zeiten britischer Kolonialherrschaft besessen hatte, sowie Landnutzungsrechte. Die indigene Bevölkerung musste während des Konflikts Menschenrechtsverletzungen erleiden. Zudem gab es Auseinandersetzungen zwischen der indigenen Bevölkerung und den Bengalen, die die Regierung in Chittagong Hill Tracts Menschen angesiedelt hatte, mit dem Ziel, die Region landwirtschaftlich nutzen zu können. Akuter Mangel an bebaubarem Land und rigide Zugangsbeschränkungen durch das Militär erschweren mögliche Entwicklungsmaßnahmen.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die große Mehrheit von etwa 89 Prozent der Bevölkerung Bangladeschs sind laut dem letzten Zensus von 2013 muslimisch (davon ca. 1 Prozent schiitisch). 9,5 Prozent der Bevölkerung sind hinduistisch, 0,6 Prozent buddhistisch und etwa 0,4 Prozent christlich, zumeist katholisch. Die Mehrzahl der ethnischen Minderheiten sind Angehörige der indigenen (nicht-bengalischen) Bevölkerung, die in den Chittagong Hill Tracts und den nördlichen Distrikten angesiedelt sind. Sie gehören verschiedenen Minderheitenreligionen an. Die muslimische Religionsgemeinschaft der Ahmadis, mit weniger als 100.000 Angehörigen, wird von Teilen der muslimischen Mehrheit als häretische Sekte betrachtet.

Seit der Flucht der Rohingya-Bevölkerungsgruppe aus Myanmar 2017 befindet sich nach Schätzungen des UNHCR etwa eine Million zu über 99 Prozent muslimischer **Rohingya-Flüchtlinge in Bangladesch**. Schätzungsweise 33.000 Rohingya sind offiziell registriert und leben in und um zwei offizielle Flüchtlingslager im Süden des Landes im Distrikt Cox's Bazar.

Rechtliche Lage

Bangladesch ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) am 6. September 2000 beigetreten.

Bangladesch wurde 1971 als **säkularer Staat** gegründet. Eine Verfassungsänderung in 1988 erklärte den **Islam** offiziell zur **Staatsreligion** (Artikel 2A). Gleichzeitig wurden der hinduistischen, buddhistischen, christlichen und anderen Religionen der gleiche Status und die gleichen Rechte bezüglich ihrer Ausübung zugesichert. Artikel 12 der Verfassung stellt fest, dass keiner Religion ein politischer Status verliehen werden darf und jegliche Diskriminierung oder Verfolgung von Personen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit zu unterbinden ist (ebenso Artikel 28). Religionsfreiheit wird durch Artikel 41 gesichert. Das Recht, keine Religion auszuüben, ist nicht ausdrücklich geschützt.

Trotz der grundsätzlichen **Gleichstellung der Religionen** gibt es große Unterschiede im Familien- und Erbrecht von muslimischen, hinduistischen und christlichen Gläubigen, die sich in Bangladesch nach der Religionszugehörigkeit der Personen richten. Die Rechtsprechung findet in säkularen Gerichten statt; alternative Streitbeilegungsverfahren sind möglich. Das Zivilrecht erlaubt interreligiöse Ehen. Religionsunterricht ist in allen öffentlichen Schulen obligatorisch, jeweils in der Religion der Schülerinnen und Schüler.

Konversion sowie Missionierungsarbeit und „Apostasie“ sind in Bangladesch grundsätzlich nicht verboten, bleiben aber ein sensibles Thema. Religionskritische Äußerungen stehen unter Strafe. Das **geltende Recht zu Blasphemie** geht zurück auf Abschnitt 295A des Strafgesetzbuches aus der britischen Kolonialzeit aus dem Jahr 1860, das die „absichtliche und böswillige Verletzung religiöser Gefühle“ unter Strafe stellt, der Straftatbestand wird allerdings selten angewandt.

Schwerer wiegen die Einschränkungen durch das **Informationstechnologiegesezt** („Information and Communication Technology Act“ / ICT) von 2006 (angepasst in 2013), das die Veröffentlichung von Internetinhalten, die „der öffentlichen Ordnung und dem Gesetz“ schaden oder als Verleumdung einer Religion ausgelegt werden können, untersagt und diese mit Haft von sieben bis 14 Jahren unter Strafe stellt. Das Gesetz geht aus Sicht von Menschenrechtsorganisationen und dem VN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit weit über den Anwendungsbereich des Strafgesetzbuches hinaus und wirkt sich de facto wie ein Blasphemiegesetz aus, indem es Meinungsfreiheit durch vage Terminologie limitiert und ein Klima der Unsicherheit und Angst schürt. Im September 2018 wurde mit dem **Gesetz über digitale Sicherheit („Digital Security Act“)** die Veröffentlichung oder Verbreitung aller Informationen, die religiöse Gefühle verletzen, kriminalisiert. Dies hatte seitdem vermehrte Blockierung von Webseiten, Verhaftungen und Einschränkungen der öffentlichen Meinungsfreiheit zur Folge.

Religionen, die sich organisieren wollen und mehrere religiöse Stätten betreiben, müssen sich analog zu säkularen Nichtregierungsorganisationen registrieren. Ihre Registrierungs-pflicht, Finanzierung und Aktivitäten unterliegen dem **Büro für die Angelegenheiten von Nichtregierungsorganisationen** („NGO Affairs Bureau“/NGOAB), sofern sie finanzielle Unterstützung aus dem Ausland erhalten, und dem Ministerium für Sozialfürsorge bzw. dem Ministerium für Religionsangelegenheiten, falls dies nicht der Fall ist. Das Gesetz sieht einen weiten Handlungsspielraum vor, der es den Behörden ermöglicht, Registrierungen zu entziehen, wenn die Organisation die Anweisungen der Behörden nicht befolgt. Institutionen, die Finanzierung aus dem Ausland empfangen, unterliegen besonders engen Überwachungsmechanismen gemäß dem **Gesetz über ausländische Finanzierung** („Foreign Donation Act“) und dem **Gesetz zur Regulierung des Mikrofinanzsektors** („Microfinance Regulatory Law“). Mehreren christlichen Nichtregierungsorganisationen, die **Missionierung** zu ihren Zielen erklärten, wurde 2017 die Registrierung entzogen. Behörden begründeten dies damit, dass diese Organisationen ihre Arbeit auf Entwicklungsmaßnahmen beschränken sollten.

Muslimische **Frauen** erfahren aufgrund der sich nach Religionszugehörigkeit richtenden familien- und erbrechtlichen Regelung starke Benachteiligungen. Fehlender Rechtsschutz in Ehe-, Scheidungs- und Sorgerechtsangelegenheiten lässt sie bei der Trennung häufig

mittel- und obdachlos zurück. Maßnahmen zur systematischen Besserung fehlen und werden auch durch erstarkenden konservativ-islamischen Einfluss behindert. Menschenrechtsorganisationen berichten von außergerichtlichen Fatwas, also islamischen Rechtsgutachten, auf lokaler Ebene, aufgrund derer religiöse Führer und Gemeindevertreter insbesondere Frauen für angebliche „moralische Entgleisungen“ bestrafen.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Premierministerin Sheikh Hasina bekräftigt ausdrücklich in öffentlichen Äußerungen den **Schutz von Minderheiten**. Öffentliche Bekenntnisse der Regierung werden allerdings sowohl von staatlichen als auch nicht-staatlichen Akteuren **nicht flächendeckend umgesetzt**.

Minderheitenreligionen und insbesondere die hinduistische Bevölkerung von Bangladesch fallen aufgrund des erschwerten Zugangs zu Rechtswegen und weit verbreiteter Korruption regelmäßig Landraub („*land grabbing*“) und Übergriffen zum Opfer. In den vom Militär kontrollierten **Chittagong Hill Tracts** führt laut Nichtregierungsorganisationen zunehmender Bevölkerungsdruck zu Landkonflikten zwischen der indigenen Bevölkerung und bengalischen Siedlerinnen und Siedlern. Ein behördlicher Schutz erfolgt nicht, das Friedensabkommen von 1997 wurde nur unzureichend umgesetzt. Ausländische Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit werden Berichten zufolge durch das Militär erschwert, wodurch vor allem Unterernährung und Bildungsmangel stärker auftreten als in anderen Landesteilen. Hauptsächlich ist davon die **buddhistische Minderheit** betroffen, der ca. 900.000 Personen angehören.

Landraub ist möglich aufgrund des **Gesetzes zum übertragenen Eigentum** („Vested Property Act“) von 1974, welches der Regierung die Konfiszierung u.a. von unbebautem Land ermöglichte. Das Land von Angehörigen der hinduistischen Minderheit wurde überwiegend nach dem indisch-pakistanischen Krieg 1965 konfisziert, als diese aus dem Land geflüchtet und zu „Feinden des Staates“ erklärt worden waren. Im November 2011 wurde die **Vested Property Return (Amendment) Bill** verabschiedet, das die Rückgabe des im Laufe des Unabhängigkeitskriegs beschlagnahmten Landbesitzes an die unrechtmäßig enteigneten, überwiegend hinduistischen Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen soll. Laut Menschenrechtsorganisationen sind die in dem Wiedergutmachungsgesetz vorgesehenen Rechtswegen kompliziert und verzögern die Umsetzung. Bisher wurden nach Angaben des zuständigen Ministeriums rund 13 Prozent der eingereichten 118.173 Anträge (Stand 2018) bearbeitet. Von diesen Verfahren wurde rund die Hälfte von den Klagenden gewonnen.

Vom Islam zu konvertieren („**Apostasie**“) wird rechtlich nicht sanktioniert, kann aber insbesondere in ländlichen Gebieten zu gesellschaftlicher Ausgrenzung und Enterbung wegen „schandhaftem Verhalten“ führen. Sich zum Atheismus bekennende Menschen werden mit besonderem Argwohn betrachtet.

Angehörige religiöser Minderheiten haben, mit Ausnahme der ethnischen Minderheiten in den Chittagong Hill Tracts und den in den Flüchtlingslagern von Cox's Bazar lebenden Rohingya, Zugang zu denselben Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen in Bangladesch, wie Angehörige der Mehrheitsreligion.

Die Eindämmung islamistischer Tendenzen durch die Regierung hat zumindest an der Oberfläche Wirkung gezeigt. Es kommt kaum noch zu politischen Auftritten extrem-islamischer Parteien oder Gruppierungen. Allerdings wird die Verbreitung anti-islamischer Texte in den sozialen Medien in einzelnen Fällen strafrechtlich nach dem ICT Act verfolgt.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Kinderehen stellen ein Problem in Bangladesch dar, das vor allem die muslimische Mehrheit betrifft. Zwar gibt es einen Nationalen Aktionsplan, mit dem die Premierministerin das Ziel gesetzt hat, bis 2041 Kinderehen abzuschaffen. Laut UNICEF wurde allerdings 2017 rund die Hälfte aller Mädchen in Bangladesch vor Erreichen des 18. Lebensjahres verheiratet, knapp jedes fünfte Mädchen war jünger als 15 Jahre. Eltern und eheschließende Geistliche müssen keine Strafverfolgung fürchten. Prominente islamische Organisationen forderten im Januar 2019 die Abschaffung des Ehemindestalters für Mädchen sowie eine Begrenzung des Schulbesuchs für Mädchen auf fünf Jahre. Die Forderungen wurden von der Regierung zurückgewiesen.

In den letzten Jahren wurde Bangladesch von **einer Welle gezielter Anschläge von Islamisten** erschüttert. 2015 und 2016 sind in Dhaka und anderen Landesteilen etwa 40 religionskritische Intellektuelle, Bloggende, LSBTI-Aktivistinnen und Aktivisten, Schriftstellerinnen und Schriftsteller und Publizierende, die der säkularen Szene zuzuordnen waren und als „atheistisch“ galten, von Islamisten getötet worden. Bei einem terroristischen Anschlag auf das bei Ausländern beliebte Café „Holey Artisan Bakery“ in der Landeshauptstadt Dhaka mit anschließender Geiselnahme im Juli 2016 kamen 22 Menschen ums Leben, darunter 18 Ausländerinnen und Ausländer. Zu den Angriffen haben sich der so genannte Islamische Staat und „Al Qaida auf dem indischen Subkontinent“ bekannt, die laut eigener Aussage weiterhin in Bangladesch aktiv sind. Nach dem Anschlag auf das Café gingen die staatlichen Behörden verstärkt gegen islamistische Gruppen und Gefährder mit terroristischem Potential vor.



Besuch des deutschen Botschafters Peter Fahrenholtz in der Diözese Mymensingh in Bangladesh auf Einladung des Bischofs, S.E. Paul Ponon Kubi (September 2019). © AA/Botschaft

Im März 2018 wurde ein Schriftsteller bengalischer Science-Fiction-Literatur von einem 25-Jährigen mit einem Messer angegriffen, der „einen Feind des Islam“ zum Schweigen bringen wollte. Die Premierministerin versprach, die Täter vor Gericht zu stellen, damit Intellektuelle in größerer Sicherheit leben könnten. Seit den Parlamentswahlen im Dezember 2018 kursieren erneut von Islamisten erstellte Todeslisten mit Namen von Menschenrechtsaktivisten und -aktivistinnen, sich zum Atheismus Bekennenden und Kulturschaffenden. Einige der Betroffenen versuchen, das Land in Richtung Westen zu verlassen.

Es kommt regelmäßig zu **intra- und interreligiöser Gewalt**, wie Angriffen auf ländliche Gemeinden von Minderheitenreligionen sowie Vandalismus gegen buddhistische Klöster. 2012 kam es zu größeren gewaltsamen Ausschreitungen gegen die buddhistische Minderheit in Cox's Bazar im Süden von Bangladesch. Zwischen 2013 und 2016 kam es zu einer Reihe von islamistisch motivierten Einzelübergriffen mit Todesfällen. Im März 2018 wurde ein Hindu-Priester getötet. Im Oktober 2018 wurden ein buddhistisches Kloster und eine Buddha-Statue in den Chittagong Hill Tracts zerstört. Im Frühjahr 2018 und erneut im Frühjahr 2019 kam

es in ländlichen Regionen zu gewaltsamen Ausschreitungen gegen Ahmadis, mit jeweils zahlreichen Verletzten. Neben islamischem Fanatismus nennen Betroffene wirtschaftliche Interessen der Angreifenden als Grund für diese Übergriffe (siehe Landraub).

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Die Rechte der Minderheitenreligionen werden von der Allianz „Hindu-Boudha-Christian-Oikya-Parishad“ vertreten, einer NRO mit Ablegern in Amerika und Europa. Daneben sind eine Reihe NROen zur Unterstützung der indigenen Bevölkerung in Bangladesch aktiv. Es gibt auch muslimische Religionsführer, die ein friedliches Zusammenleben der Religionen in Bangladesch vertreten.

Brasilien

Brasilien ist ein pluralistischer, demokratischer Staat mit gefestigten Institutionen und rechtsstaatlichen Strukturen. Die von der Verfassung garantierte Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird grundsätzlich respektiert und kann trotz oft langer Prozessdauer von den Bürgern und Bürgerinnen eingeklagt werden.³⁵⁷ Beispielsweise bestätigte das Oberste Bundesgericht (STF) im März 2019 einstimmig, dass die Religionsfreiheit auch eine rituelle Opferung von Tieren erlaube (u.a. nach afrobrasilianischen Riten), und wies eine Revision der Staatsanwaltschaft als diskriminierend zurück.

Das Land wird in **den letzten Jahren zwar durch Wirtschaftskrisen, Korruptionsskandale und eine sehr starke politische Polarisierung** herausgefordert, bietet aber **weiterhin ein hohes Maß an religiöser Freiheit, Vielfalt und Toleranz**. Das überwiegend friedliche und tolerante Zusammenleben der verschiedensten Religionen, die sich über Jahrhunderte mehrfach vermischt, zum Teil verändert und auch völlig neu erfunden haben, macht einen zentralen Bestandteil der brasilianischen Kultur und Gläubigkeit aus. Für viele Brasilianer und Brasilianerinnen ist es nicht ungewöhnlich, ihre Religion ggf. auch mehrmals zu wechseln oder parallel Kulte und Bräuche verschiedener Religionen zu pflegen.

357 Beispielsweise bestätigte das Oberste Bundesgericht („Supremo Tribunal Federal“/STF) im März 2019 einstimmig, dass die Religionsfreiheit auch eine rituelle Opferung von Tieren erlaube (u.a. nach afrobrasilianischen Riten), und wies eine Revision der Staatsanwaltschaft als diskriminierend zurück.

Dennoch sind in den letzten Jahren auch **Tendenzen** zu beobachten, die auf eine **abnehmende religiöse und weltanschauliche Toleranz** sowie vermehrte Angriffe gegen religiöse und andere Minderheiten hindeuten (vor allem afrobrasilianische, indigene und nicht-christliche Minderheiten).

Unter den **stark wachsenden evangelikalen Kirchen** gewinnen vor allem die neupfingstkirchlichen viele Mitglieder, deren „Theologie des Wohlstandes“ und unmittelbare Heilserfahrungen viele Ärmere anziehen und deren Vertreterinnen und Vertreter auch zunehmend politischen Einfluss ausüben. Zahlreiche politische Akteure verdanken ihre Wahl auch der Unterstützung und Mobilisierung durch **einflussreiche evangelikale Kirchen**. Diese verfügen oft über erhebliche Finanzmittel und erreichen über eigene Fernsehsender oder durch populäre TV-Predigende sehr große Bevölkerungsteile.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Laut **Zensus 2010** waren 64,6 Prozent der brasilianischen Bevölkerung römisch-katholisch, 22,2 Prozent evangelikal bzw. protestantisch.³⁵⁸ Atheisten und Atheistinnen kamen auf 8 Prozent. Spiritismus (2 Prozent), afrobrasilianische Religionen (0,3 Prozent) und andere Religionen (2,7 Prozent) spielten eine untergeordnete Rolle.³⁵⁹ Brasiliens Religionen weisen eine starke Tendenz zum Synkretismus auf, weshalb die Zahlen den praktisch gelebten Glauben (z.B. afrobrasilianischen Ursprungs) nur beschränkt widerspiegeln können.

Anhänger und Anhängerinnen des Katholizismus stellen die stärkste Religionsgemeinschaft, verlieren aber seit Jahrzehnten vor allem zugunsten evangelikaler (Neu-)Pfingstkirchen an Boden. Unter den Menschen protestantischen und evangelikalen Glaubens gehörten 2010 ca. 60 Prozent (Neu-)Pfingstkirchen an (25,4 Millionen), 18 Prozent sogenannte Missionskirchen (7,7 Millionen), darunter auch ca. eine Million Lutheraner und Lutheranerinnen, und 22 Prozent anderen, nicht näher genannten Kirchen. Das Verhältnis zwischen katholischen und evangelikalen Gläubigen hat sich in den letzten Jahren weiter angeglichen:

Laut einer Umfrage des brasilianischen Meinungsforschungsinstitutes Datafolha identifizierten sich 2016 nur noch 50 Prozent der Bevölkerung als katholisch, während die Zahl der sich als evangelikal und protestantisch Identifizierten deutlich auf 31 Prozent und die Zahl der Menschen ohne Religionszugehörigkeit auf 14 Prozent anstiegen. Die brasilianische jüdische Gemeinde ist mit ca. 120.000 die zweitgrößte Gemeinde Lateinamerikas, mit größeren

358 Der nächste Zensus findet erst wieder 2020 statt, daher keine Aktualisierung möglich (neue Schätzungen siehe nächster Absatz – Datafolha-Umfrage von 2016).

359 Offizielle Zahlen des Statistikamts Instituto Brasileiro de Geografia e Estatística, basierend auf dem Zensus von 2010.

Gemeinden in São Paulo, Rio de Janeiro, Porto Alegre, Recife, Belém und Manaus. Über die Zahl der in Brasilien lebenden Muslime und Musliminnen gibt es keine zuverlässigen Angaben: Der Zensus 2010 zählte nur 35.200 Angehörige des Islam – inzwischen soll ihre Zahl deutlich angestiegen sein. Der muslimische Dachverband spricht von 1,5 Millionen, andere Stellen schätzen die Zahl auf ca. 400.000 bis 500.000. Größere Gemeinden gibt es in São Paulo, Rio de Janeiro, Curitiba, Foz do Iguaçu und anderen Städten im Süden.

Rechtliche Lage

Brasilien ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) am 24. Januar 1992 beigetreten.

Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit sowie freie Religionsausübung sind in der Verfassung von 1988 als unverletzlich garantiert (Artikel 5 VI-VIII). Staat und Religion sind getrennt. Die Verfassung verbietet der öffentlichen Gewalt des Bundes, der Bundesstaaten oder der Gemeinden die Einrichtung, Förderung, Behinderung oder Bevorzugung bestimmter religiöser Kulte oder Kirchen (Artikel 19). Der Staat erhebt auch keine Kirchensteuern. Kirchen und Religionsgemeinschaften finanzieren sich durch Spenden, Beiträge (z.B. den „Zehnten“) und Opfergaben sowie teilweise auch durch gewinnorientierte Wirtschaftstätigkeit.

Die Errichtung von Kirchen, Tempeln und Gebetshäusern, die Ausbildung von Geistlichen oder die Missionierung sind im Rahmen allgemeiner Gesetze frei. Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die Steuerfreiheit (nach Artikel 150 der Verfassung) beanspruchen, müssen sich bei der Bundessteuerbehörde und der örtlichen Gemeinde registrieren, ihren verfassungsgemäßen Status belegen und andere allgemeine (u.a. Buchführungs-) Vorschriften erfüllen.

Die Verfassung garantiert Zugang zu religiöser Seelsorge in allen zivilen und militärischen Gemeinschaftseinrichtungen (Artikel 5 VII) sowie Religionsunterricht an öffentlichen Schulen als ordentliches Unterrichtsfach bei freiwilliger Teilnahme (Artikel 210). Konfessionelle Schulen dürfen nur ausnahmsweise aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, wenn sie nicht gewinnorientiert arbeiten, öffentliche Schulen nicht ausreichend zur Verfügung stehen und die Mittel für Stipendien an Bedürftige verwandt werden. Auch dann bleibt die öffentliche Gewalt aber vorrangig zum Ausbau des öffentlichen Schulsystems verpflichtet (Artikel 213).

Die **Zivilehe**, einschließlich der Möglichkeit ihrer Scheidung, ist verfassungsrechtlich verankert, wobei auch religiös geschlossene Ehen nach Maßgabe des Zivilrechts anerkannt werden (Artikel 226). Ebenfalls (auch erbrechtlich) geschützt sind sogenannte stabile Lebensgemeinschaften (Artikel 226 Abs. 3). Nach der Rechtsprechung stehen beide Institute **auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen**.

Brasilianische Strafgesetze (Lei 7.716/1989) verbieten u.a. auch im Geschäfts- und Arbeitsleben oder bei der Wohnungssuche Diskriminierungen aufgrund von Hautfarbe, Rasse, Ethnie, nationaler Herkunft oder Religion und drohen für diese Vergehen Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren an.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Obwohl Brasilien ein säkularer Staat ist, hängen Kruzifixe in den Plenarsälen beider Häuser des Kongresses und des Obersten Bundesgerichts („Supremo Tribunal Federal“). Kirchen üben sowohl in Wahlkämpfen als auch im Kongress erheblichen Einfluss aus. Die einflussreiche fraktionsübergreifende Gruppe der evangelikalen Abgeordneten („Bancada Evangélica“) zählt 195 Abgeordnete (von 513) und acht Senatorinnen und Senatoren (von 81). Brasilien hat in den letzten Jahren eine gesellschaftliche Polarisierung erlebt, in der eine Tendenz zu beobachten ist, eigene religiös oder weltanschaulich begründete Maßstäbe zunehmend auch zur Richtschnur für staatliches Handeln zu erklären: Dies betrifft neben Themen wie Abtreibung oder gleichgeschlechtliche Ehen zunehmend auch die Diskussion über Grenzen der Kunstfreiheit und die Bildungspolitik (Ablehnung vermeintlich „ideologischer“ Themen wie Toleranz, Geschlechtsidentität, Sexualaufklärung, Klima- und Umweltschutz). Dennoch bleiben staatliche Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Regel auf Einzelfälle beschränkt. Es gibt keine Einschränkungen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit aus Gründen der nationalen Sicherheit oder Terrorismusbekämpfung.

Mit der weisungsfreien und unabhängigen Staatsanwaltschaft („Ministério Público“) mit Ombudsmann- und Wächterfunktion für die Einhaltung der Verfassung, hat Brasilien außerdem eine mächtige Institution mit Popularklagebefugnis, die auch die Rechte mittelloser Bürger und Bürgerinnen von Amts wegen verteidigen kann. 2018 wurde etwa die Gemeinde Aracajú in Sergipe vom Ministério Público erfolgreich wegen Verletzung der Religionsfreiheit verklagt, nachdem sie das Haus von Yalorixa Valcides Fancisca dos Anjos wegen des Vorwurfs „schwarzer Magie“ und Tierquälerei hatte durchsuchen lassen. Die Gemeinde musste Schadenersatz zahlen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Brasilien weist eine gesellschaftlich eine vergleichsweise hohe religiöse und weltanschauliche Vielfalt und Toleranz auf. Jedoch nehmen Gewalt und Angriffe auf religiöse Minderheiten in den letzten Jahren zu.

Die landesweite Telefonnummer „100“ des Menschenrechtsministeriums erhält jährlich ca. 200 Berichte über religiös motivierte Diskriminierung und Gewalttätigkeiten, die sich meist gegen Angehörige der afrobrasilianischen Religionen richten. Weitere Berichte gehen bei den Behörden der Bundesstaaten ein. Täter und Täterinnen sind oft fundamentalistische Evangelikale, die diese Religionen als „Satanismus“ verunglimpfen, aber z.T. auch kriminelle (Drogen-) Banden, die sich anmaßen, Aktivitäten in ihrem „Revier“ zu kontrollieren. Auch indigene Gruppen berichten vermehrt über religiös motivierte Angriffe, u.a. seitens evangelikaler Demonstrierender, die sich gegen schamanische Rituale indigener Gruppen oder Personen sowie gegen religiöse Symbole und Orte richteten.

Antisemitismus ist in Brasilien gering ausgeprägt, ebenso Islamfeindlichkeit. Gleichwohl gibt es Stereotypen und gelegentlich auch Hassschmierereien und vereinzelt Brandanschläge oder andere gewalttätige Vorfälle. So verurteilte Ende 2018 ein Gericht in Porto Alegre drei Angeklagte wegen religiös motivierten Mordversuchs an drei Männern, die jüdische Kopfbedeckungen trugen. Die Verurteilten gehörten einer rechten Gruppe namens „Carecas do Brasil“ (Skinheads Brasiliens) an, die auch antisemitistische und nationalsozialistische Inhalte im Internet verbreitet.

Evangelikale Bewegungen des fundamentalistischen Spektrums befeuern immer wieder die Debatte über Grenzen der Kunst- und Meinungsfreiheit. Sie versuchen, teils auch mit Drohungen und Boykottaufrufen über soziale Medien, Künstler und Künstlerinnen oder Museen einzuschüchtern oder durch Anzeigen wegen Pädophilie und ähnlichen Vorwürfen gerichtliche Beschränkungen zu erreichen. Dennoch hat Brasilien weiterhin eine sehr lebendige Kunst- und Kulturszene, deren Rechte auch gerichtlich geachtet und geschützt werden.

LSBTI-Personen werden ebenfalls immer wieder mit religiöser Motivation angegriffen. Das Oberste Bundesgericht (Supremo Tribunal Federal) entschied im Juni 2019, auch homophobe Diskriminierungen künftig analog den Straftatbeständen gegen Rassismus und religiöse Intoleranz zu bestrafen (mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe).

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Der fraktionsübergreifenden Gruppe der Bancada Evangélica im Kongress gehören Abgeordnete diverser Konfessionen an. In vielen Bundesstaaten gibt es sowohl staatliche Ansprechpartner für religiöse Vielfalt als auch zahlreiche nicht-staatliche Dialog- und Kooperationsnetzwerke der verschiedensten Konfessionen und Religionsgemeinschaften.

China

In der chinesischen Verfassung wird der positiven und der negativen Religionsfreiheit der gleiche Stellenwert eingeräumt. Ihr Schutz fällt in der Praxis allerdings sehr unterschiedlich aus. Die Regierung gewährt den offiziell anerkannten Glaubensgemeinschaften Daoismus, Buddhismus, Protestantismus, Katholizismus und Islam zwar grundsätzlich Raum und erlaubt die Errichtung von Kirchen, Tempeln und Moscheen. Die Religionsausübung muss dabei aber „im Rahmen der sozialistischen Werte und Kerninteressen des Staates sowie der rechtlichen Grundlagen“ erfolgen. Gegen nicht anerkannte bzw. nicht registrierte Glaubensgemeinschaften können die Behörden rechtlich vorgehen; in den letzten Jahren wurden die gesetzlichen Grundlagen verschärft.

Der Rahmen für Glaubensfreiheit und Freiheit für Religionsausübung wird seit der Verlautbarung von Partei-, Militär- und Staatschef Xi Jinping auf dem 19. Parteitag im Oktober 2017 deutlich enger gesetzt. Die Regierung verfolgt das Ziel der Sinisierung der Religionen. Die anerkannten Religionen sind gehalten, sich der sozialistischen Gesellschaft anzupassen. Die Religionsfreiheit wird nur eingeschränkt unter den Vorbehalten gewährt, der Einheit des Staates und öffentlichen Ordnung nicht zuwiderzulaufen und frei von ausländischer Einflussnahme zu sein. Auf der anderen Seite werden Maßnahmen gegen „Ausnutzung von Religion zur Schädigung der nationalen Sicherheit“, „Förderung des Extremismus zu terroristischen Zwecken“ und „Gefährdung der nationalen Einheit“ vorgesehen. Besonderes Augenmerk wird auf die Religionen gerichtet, bei denen ein ausländischer Einfluss unterstellt wird, insbesondere das Christentum, den Islam und den tibetischen Buddhismus.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die Datenlage ist uneinheitlich. Laut dem offiziellen chinesischen Weißbuch zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit³⁶⁰ von April 2018 gibt es etwa 200 Millionen Gläubige in China, dies entspricht einem Anteil von rund 14 Prozent der Gesamtbevölkerung.³⁶¹ Darunter sind größtenteils Menschen buddhistischen und daoistischen Glaubens (deren genaue Anzahl schwierig zu ermitteln ist, da sie sich in der Regel nicht systematisch in Gemeinden organisieren), sowie etwa 2,7 Prozent Protestanten und Protestantinnen (28 Millionen), 1,4 Prozent Muslime und Musliminnen (20 Millionen) und 0,4 Prozent Katholiken und Katholikinnen (6 Millionen). Die volkstümlichen Glaubenspraktiken (Volksglauben wie der Mazu-Kult oder die Ahnenverehrung) nehmen eine Sonderrolle ein, sie sind kaum organisiert und zählen nicht zu den offiziell anerkannten Religionen, sie werden jedoch geduldet. Ihr Anteil wird von offizieller chinesischer Seite nicht näher beziffert.

Andere Erhebungen und Schätzungen, die auch die inoffiziellen Gemeinden mit einbeziehen, gehen von einer weitaus höheren Zahl an Gläubigen aus: etwa 185 Millionen Buddhisten und Buddhistinnen, 22 Millionen Muslime und Musliminnen, 60 (bis zu 100) Millionen protestantische und etwa 10 Millionen katholische Christen und Christinnen sowie ca. 175 Millionen Personen, die daoistische Praktiken ausüben.

Rechtliche Lage

China hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 5. Oktober 1998 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. In Artikel 36 der chinesischen Verfassung sind das **Recht auf negative und positive Religionsfreiheit** und ein Diskriminierungsverbot verankert. Danach darf der Staat niemanden aufgrund seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religion benachteiligen. Artikel 36 normiert allerdings auch die **Schranken der Glaubensfreiheit**, so dass nur „normale religiöse Tätigkeiten“ geschützt sind, die nicht die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen. Zudem dürfen religiöse Organisationen nicht vom Ausland gesteuert werden.

360 White Paper on China's Policies and Practices on Protecting Freedom of Religious Belief (Source: The State Council Information Office), 11. April 2018.

361 Die Zahlenangaben zum Anteil der offiziellen religiösen Vereinigungen an der Bevölkerung sind uneinheitlich. Aus offizieller chinesischer Sicht wird Religionsfreiheit umfassend gewährt. Als Beweis werden die in den letzten Jahren stetig wachsenden Zahlen der Gemeinden und Gemeindemitglieder aufgeführt. Die offiziellen Quellen nennen jedoch nur die Zahlen der registrierten Gemeinden. Volkstümliche Glaubensrichtungen werden nicht erfasst.

Ergänzt werden diese abstrakten verfassungsrechtlichen Bestimmungen insbesondere durch die am 1. Februar 2018 in Kraft getretene **überarbeitete Verordnung des Staatsrates zur Regelung der religiösen Angelegenheiten**, mit der die Kontrolle religiöser Gruppierungen und der Religionsausübung verstärkt wurde und **Religion den Werten und Zielen des Staates und der kommunistischen Partei unterstellt** wird. Die Verordnung beinhaltet u.a. **Vorschriften zur Registrierung, Finanzierung und Berichtspflichten** religiöser Gruppierungen. Artikel 4 der Verordnung beinhaltet den Schutz normaler religiöser Aktivitäten, leitet Religionen an, sich in eine sozialistische Gesellschaft einzufügen und schützt die gesetzlichen Rechte und Interessen religiöser Gruppen, Bürger und Bürgerinnen sowie ihrer Schulen und religiösen Stätten.

Zusätzlich hat auch eine **Umstrukturierung des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten** („State Administration of Religious Affairs“- SARA) dazu geführt, dass die **Kontrolle religiöser Aktivitäten engmaschiger und religiöse Freiheiten stärker eingeschränkt** werden. Das SARA war vormals beim Staatsrat (Regierung) angesiedelt und untersteht seit 2018 unmittelbar der Abteilung für Arbeit der Einheitsfront („United Front Work Department“/UFWD) der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh). Im Zuge der Überarbeitung der Verordnung des Staatsrats zum Religionswesen wurden weitere Verordnungen und Umsetzungsvorschriften erlassen, die diverse religiöse Aktivitäten beispielsweise im Internet, von Ausländern und Ausländerinnen regeln.

Mit der Begründung der Bekämpfung der von der Regierung propagierten „drei Übel“ Extremismus, Separatismus und Terrorismus werden durch die Verordnung des Staatsrates zur Regelung der religiösen Angelegenheiten in vielerlei Hinsicht **Einschränkungen der Religionsfreiheit** ermöglicht. Geregelt ist dies u.a. in Artikel 4 der überarbeiteten Verordnung zur Regelung religiöser Angelegenheiten.

Artikel 300 des chinesischen Strafgesetzbuchs ermöglicht die Strafverfolgung religiöser Sekten, die „Irrlehren und abwegige Doktrin“ verbreiten.³⁶² Er sieht eine Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren vor und in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe nicht unter sieben Jahren.

Eine **Verweigerung des Wehrdienstes** aus Glaubens- und Gewissensgründen ist nicht möglich, eine Ausmusterung nur aus physischen, psychischen oder politischen Gründen.

362 Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren und in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe nicht unter sieben Jahren

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

In China unterliegt die Religionsausübung starker Reglementierung durch den Staat. Nur Gemeinden der offiziell anerkannten fünf Religionen **Daoismus, Buddhismus, Protestantismus, Katholizismus und Islam** können sich über die jeweils zuständige Dachorganisation³⁶³ beim SARA registrieren lassen. Die Voraussetzungen für die Registrierung können zwischen den einzelnen Provinzen variieren. Die Grundsätze sind in der überarbeiteten Verordnung zum Religionswesen geregelt.

Es wird beobachtet, dass in jüngster Zeit behördliche Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen von registrierten, anerkannten Gemeinden sowie die Verfolgung nicht registrierter Kirchen und Gemeinden zunehmen.

Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot von Gläubigen ist nicht gleichbedeutend mit ihrem freien Zugang zu öffentlichen Stellen. Parteizugehörigkeit, häufig Voraussetzung für die Tätigkeit in öffentlichen Funktionen, schließt Religionsausübung aus. Es gibt auch keine Definition von „**normalen religiösen Aktivitäten**“, gemeint ist damit aber wohl die Religionsausübung von Gläubigen der staatlich anerkannten Religionen, die sich im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Grenzen bewegen.

Es existieren eine Reihe **administrativer Restriktionen** des Staates gegen die öffentliche Ausübung von Religion. Diese reichen von administrativen Hindernissen beim Bau religiöser Stätten, über die Begrenzung der Mitgliederzahl bei religiösen Zeremonien bis hin zur Kleiderordnung. Die **kollektive Religionsausübung** wird teilweise eingeschränkt, u.a. durch die Reglementierung von Pilgerfahrten nach Mekka und das Sperren von Zufahrtswegen zu Wallfahrtsorten. Lokalregierungen können den Zugang zu heiligen Stätten aus verschiedenen Gründen, z.B. Bausicherheit, Feuerschutz, einfacher Feststellung der „Illegalität“, andere Sicherheitsfragen, usw. verwehren. Religiöse Veranstaltungen können untersagt beziehungsweise verhindert werden, u.a. wenn sie eine gewisse Größenordnung überschreiten.

Für religiöse Gemeinschaften besteht ein **Registrierungserfordernis** über die Dachorganisation der jeweiligen Religion. Nur Gemeinden der offiziell anerkannten fünf Religionen können sich registrieren lassen. Die Voraussetzungen für die Registrierung variieren zwischen den einzelnen Provinzen. Durch die 2017 eingeführte **Strategie der Sinisierung der Religion** wird versucht, die Religionen mit der sozialistischen Staatsideologie

363 Buddhist Association of China (BAT), Catholic Patriotic Association of China (CPA), Islamic Association of China (IAC), Three-Self Patriotic Movement of Protestant Churches in China (TSPM), der Chinesische Christenrat (CCC) und Chinese Taoist Association (CTA).

zu verbinden und das religiöse Leben durch den Dachverband kommunistischer Organe angegliederte religiöse Organisationen stärker zu regeln. Beispielsweise können Verbote der religiösen Unterweisung von Kindern und Jugendlichen ausgesprochen werden.

Religionsgemeinschaften, die nicht über die Dachorganisationen registriert werden, können für illegal erklärt werden. Sie bewegen sich in einem Graubereich (z.B. nicht registrierte christliche Gemeinden) und können als „häretischer Kult“ verboten und verfolgt werden. Die Geistlichen dieser religiösen Vereinigungen können strafrechtlich verfolgt werden, ihnen droht Verhaftung oder Hausarrest. Nicht registrierten religiösen Gebäuden (Moscheen, Kirchen usw.) droht ggf. der Abriss. Auf der Grundlage von Artikel 300 des chinesischen Strafgesetzbuches gilt dies auch für religiöse Vereinigungen außerhalb der fünf offiziell anerkannten Religionen. Prominentes Beispiel ist das Vorgehen der chinesischen Führung gegen den seit 1999 verbotenen Meditationskult Falun Gong. Er hatte in relativ kurzer Zeit viele Anhänger und Anhängerinnen gewinnen und mobilisieren können³⁶⁴. Schätzungen der chinesischen Regierung gingen von dem Verbot von 70 Millionen Anhängern und Anhängerinnen aus, die dadurch ihren Glauben nicht mehr öffentlich ausleben können.

Besonders gravierend ist die auch **religiös motivierte Unterdrückung in Tibet und in Xinjiang**. In Xinjiang ist das religiöse und kulturelle Leben der islamischen **uigurischen Minderheit** und anderer muslimischer Minderheiten wie der Kasachen und Kasachinnen massiven Einschränkungen unterworfen. Die chinesischen Behörden rechtfertigen dieses Vorgehen als „Maßnahme zur Bekämpfung von Terrorismus und Separatismus“ sowie zur „Deradikalisierung“. Besonders seit 2017 wurden in der Region die Rechte der muslimischen uigurischen Minderheit immer weiter eingeschränkt. Neben dem Religionsgesetz befördern auch das Sicherheitsgesetz, das Antiterrorgesetz, das NGO-Gesetz und das Cybergesetz (alle in den letzten Jahren erlassen) dieses Vorgehen.

Nach Aussagen von Menschenrechtsorganisationen, internationalen Medien und Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sind seit 2017 Uiguren und Uigurinnen und Angehörige anderer muslimischer Minderheiten von massenhaften Internierungen in Lagern (von der chinesischen Seite als „Berufsbildungs- / Erziehungs- und Trainingszentren“ bezeichnet) betroffen. In der Region wurden unterschiedlich ausgestaltete massive Überwachungsmaßnahmen und Reisebeschränkungen eingeführt. Das Sicherheitspersonal wurde stark aufgestockt. Die zunehmenden **Bestrebungen, im Sinne der offiziellen**

364 Eine aktuelle, abschließende Liste über nicht registrierte, illegale religiöse Gruppierungen existiert nicht, auch ist die Registrierungslage regional uneinheitlich.

Verlautbarungen Xi Jinpings zur Sinisierung der Religionen, insbesondere den Islam zu „sinisieren“, sind mittlerweile auch in der Nachbarprovinz Ningxia, dem autonomen Gebiet der nationalen Minderheit der Hui, zu beobachten.

Neben den muslimischen sind auch die **christlichen Gemeinden** zunehmend von Repressionen betroffen: Zwischen 2013 und 2016 wurde von rund 1.500 Kreuzabrisen auf Veranlassung staatlicher Stellen in der Provinz Zhejiang und vereinzelt Abbrisen von Kirchen, z.B. in der Provinz Henan, berichtet. Besonders den protestantischen Hauskirchen oder den von der chinesischen Regierung offiziell nicht anerkannten und entsprechend bisher nicht registrierten katholischen „Untergrundkirchen“ drohen Repressionen. Diese beinhalten u.a. Ausreiseverbote, das Einfrieren von Vermögen und auch Verhaftungen und Haftstrafen.

Sowohl die Bundesregierung als auch die EU haben in enger Abstimmung eine Vielzahl von öffentlichen Erklärungen zu Verletzungen der Religionsfreiheit in China abgegeben und thematisieren beispielsweise die Menschenrechtssituation in Xinjiang auch im Rahmen der Vereinten Nationen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die Öffentlichkeit in China verhält sich gegenüber Fragen der Religion eher neutral. Äußerungen zu Tibet und Xinjiang sind stark von der offiziellen chinesischen Politik in den jeweiligen Regionen und der entsprechenden Sprache und Propaganda geprägt. Dies gilt auch für die sozialen Medien. Dort finden sich anlassbezogen auch islamophobe Äußerungen.

Die **vorläufige Vereinbarung der chinesischen Führung mit dem Vatikan** zur zentralen Frage der Ernennung von Bischöfen hat für katholischen Gemeinden bisher nur geringfügig Verbesserungen bewirkt³⁶⁵. Die Vereinbarung hat u.a. zum Ziel, die seit 1949 bestehende Spaltung der katholischen Kirche in China mittelfristig aufzuheben und beide Seiten – die offizielle von den chinesischen Behörden anerkannte Kirche und die vom Vatikan anerkannte Untergrundkirche – zu versöhnen.

365 Seit Gründung der VR China 1949 war die katholische Kirche geteilt in die „patriotische Kirche“, die Unabhängigkeit von Rom proklamierte, sowie die papsttreue „Untergrundkirche“, die wiederum von den offiziellen chinesischen Behörden nicht anerkannt wurde. Die Spaltung kam insbesondere bei der Ernennung von Bischöfen zum Ausdruck. Während der Heilige Stuhl die Bischöfe der „patriotischen Kirche“ nicht anerkannte (und teilweise exkommunizierte), wurden die vom Papst anerkannten Bischöfe von den chinesischen Behörden nicht akzeptiert und sahen sich teilweise Verfolgung ausgesetzt. Bisher konnten sich beide Seiten unter der Vereinbarung gemeinsam auf zwei Bischöfe einigen, die im Sommer 2019 ernannt wurden.

El Salvador

Das Recht auf Religionsfreiheit zählt in El Salvador zu den am besten geschützten und am meisten respektierten Menschenrechten. Eine große Mehrheit (mehr als 83 Prozent) der salvadorianischen Bevölkerung sind christlichen Glaubens. Es gibt Hunderte von Religions- und Glaubensgemeinschaften, die ihren Glauben ungehindert praktizieren können. Die katholische Kirche genießt Verfassungsrang. Seit den 1990er Jahren ist ein **Erstarken evangelikaler Gemeinden** zu beobachten.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Nach einer 2016 erfolgten Erhebung der Zentralamerikanischen Universität (UCA) sind ca. 50,6 Prozent der ca. 6,4 Millionen Salvadorianer und Salvadorianerinnen römisch-katholisch (1995: 67 Prozent). 32,9 Prozent der Bevölkerung gehören protestantischen Kirchengemeinschaften evangelikaler Ausprägung an, 14,4 Prozent gaben an, keine religiöse Bindung zu haben und 2,1 Prozent fühlen sich „anderen“ Religionsgemeinschaften (darunter Zeugen und Zeuginnen Jehovas, Mitglieder der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage, Bahá'í, sowie Menschen muslimischen, jüdischen und buddhistischen Glaubens) zugehörig. Ein kleiner, nicht bezifferter Anteil der Salvadorianer und Salvadorianerinnen praktiziert indigene religiöse Kulte.

Rechtliche Lage

El Salvador hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) im Jahr 1981 ratifiziert.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist in El Salvador verfassungsrechtlich (Artikel 25) garantiert. Artikel 25 garantiert die freie Ausübung aller Religionen ohne jede Einschränkung, es sei denn die moralische und öffentliche Ordnung erfordert dies. Diskriminierungen aufgrund der Religion oder des Glaubens sind verfassungsrechtlich verboten (Artikel 6, Artikel 38, Artikel 58). Es dürfen keine Beschränkungen der bürgerlichen Rechte auf der Basis von Nationalität, Rasse, Geschlecht oder Religion erlassen werden (Artikel 3). Artikel 7 untersagt die Bildung religiös motivierter bewaffneter Gruppen.

Die Durchführung religiöser Versammlungen oder Vereinigungen darf selbst im Fall des Notstands nicht eingeschränkt werden (Artikel 29). Artikel 54 ermöglicht die Errichtung privater Schulen, die von Religionsgemeinschaften betrieben werden. Laut Artikel 82 dürfen Mitglieder des Klerus keiner politischen Partei angehören oder für ein

Amt kandidieren. Artikel 108 besagt, dass keine zivile oder kirchliche Körperschaft oder Stiftung Immobilienvermögen besitzen oder verwalten darf, das über das unmittelbar für die Erfüllung des Sendungsauftrags der Institution benötigte Maß hinausgeht. Religiöse Würden- und Amtstragende dürfen keine politischen Ämter ausüben (Artikel 82). Gotteshäuser sind von der Grundsteuer befreit (Artikel 231).

Mit Ausnahme der **katholischen Kirche, die Verfassungsrang** hat (Artikel 26), müssen sich alle anderen **religiösen Vereinigungen bei der Regierung registrieren** lassen, um ihren rechtlichen Status als Kirche zu erlangen und in den Genuss von Steuerbefreiungen zu kommen. Dabei wird geprüft, ob die Statuten im Einklang mit der salvadorianischen Verfassung und den Gesetzen stehen. Das Innenministerium überwacht die Finanzen von Nichtregierungsorganisationen sowie von Kirchen und Religionsgemeinschaften (mit Ausnahme der katholischen Kirche). Die Existenz unzähliger kirchlicher bzw. kirchenähnlicher Gemeinschaften zeigt, dass die Registrierungsverfahren **nicht-diskriminierend** eingesetzt werden. Religionsausübung ist auch ohne Registrierung möglich, allerdings dann ohne Rechtsstatus. Mitglieder ausländischer Religionsgemeinschaften müssen ein spezielles Aufenthaltsvisum beantragen, um religiöse Aktivitäten durchführen zu können. Mit Touristenvisa dürfen sie nicht missionarisch tätig werden.

Artikel 296 des Strafgesetzbuches stellt **Blasphemie** unter Strafe und sieht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren vor für Beleidigung anderer Glaubensrichtungen oder Beschädigung oder Zerstörung ihrer religiösen Objekte. Für den Fall, dass solche Akte zum Zwecke der Öffentlichkeit ausgeführt werden, erhöht sich die Haftstrafe auf drei Jahre, für Wiederholungstäterinnen und -täter werden Strafen von drei bis acht Jahren verhängt. In jüngster Zeit soll es keine Verurteilungen wegen Blasphemie mehr gegeben haben.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die katholische Kirche und die evangelikalen-protestantischen Vereinigungen in El Salvador wenden sich gegen reproduktive und sexuelle Rechte von Frauen (v.a. gegen die Abschaffung des absoluten Abtreibungsverbots und der damit einhergehend Kriminalisierung von Notfallverhütung und Abtreibung, einschließlich Fällen von Vergewaltigung und Inzest, sowie von Lebensgefahr für die Mutter) und gegen die Rechte von LSBTI-Personen (wie die Eintragung von Lebenspartnerschaften oder die Eheschließung). Die Ablehnung der Existenz solcher Rechte wird oft religiös und unter Verweis auf Bibelstellen begründet.

Ungeachtet der ablehnenden Haltung vieler kirchlicher Gemeinschaften gegenüber reproduktiven und sexuellen Frauenrechten oder einer rechtlichen Gleichstellung von homosexuellen mit heterosexuellen Partnerschaften setzen sich teilweise einzelne Vertreter

der Kirchen für diese Gruppen ein. So hat zum Beispiel der Erzbischof von San Salvador den Freispruch einer der Abtreibung/Kindstötung angeklagten Frau unter Hinweis auf die Bedeutung fundamentaler Rechtsstaatsprinzipien wie der Unschuldsvermutung oder des Grundsatzes in dubio pro reo begrüßt. Andere Kirchenvertreter verurteilen Hassreden gegen LSBTI-Personen.

Einfluss auf die **Meinungsbildung** im Volk wird den zahlreichen von den religiösen Vereinigungen betriebenen Radio- und TV-Stationen zugeschrieben. Zudem drücken Vertreter und Vertreterinnen der politischen Klasse des Landes oftmals öffentliche Bekenntnisse zu ihren Mitgliedschaften in religiösen Vereinigungen und deren religiösen Agenden aus.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Bis zum Antritt der Regierung Bukele im Juni 2019 gab es in El Salvador eine Reihe von „Nationalen Räten“, die sich mit grundlegenden Herausforderungen der salvadorianischen Gesellschaft (z.B. Sicherheitslage, Bildungssystem) befassten. Vertreter der religiösen Vereinigungen waren Mitglieder in diesen Räten. Ein institutionalisierter Dialog zwischen den verschiedenen konfessionellen Bekenntnissen oder konzertierte Aktionen existiert nicht. Verschiedene evangelikale-protestantische Gemeinschaften haben Dachverbände gegründet. Insgesamt herrscht ein Arbeitsklima friedlicher Koexistenz.

Eritrea

Die Politik Eritreas wird von der eritreischen Staatspartei **Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit** („People’s Front for Democracy and Justice“/PFDJ) bestimmt, deren Parteivorsitzender gleichzeitig Staatspräsident und Regierungschef ist. Versammlungs- und Meinungsfreiheit sind nicht gewährleistet. Versammlungen sind genehmigungspflichtig, öffentliche Kritik an der Regierung kann zu potentiell unbegrenzter Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren führen. Die Medien sind staatlich gelenkt.

Die Ideologie der PFDJ geht von einer durch den gemeinsamen Kampf gegen die vormalige Besatzungsmacht Äthiopien geeinten Nation aus, deren Fundament nicht durch interreligiöse oder ethnische Spannungen beschädigt werden darf. Mangels Verfassung gibt es in Eritrea keine verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit. Nach den Vorstellungen der PFDJ ist Eritrea ein säkularer Staat, der sich in Religionsfragen neutral verhält. Die Alltagswirklichkeit ist eine andere.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Nach Angaben der eritreischen Regierung ist je etwa die Hälfte der Bevölkerung (3,5 Millionen) christlichen und muslimischen Glaubens. Offizielle statistische Daten liegen nicht vor. Unter den Christen und Christinnen gehört die Mehrheit der eritreisch-orthodoxen Kirche an; die katholische Kirche schätzt den Anteil der katholischen Bevölkerung auf etwa 4 Prozent. Für die übrigen Religionen liegen keine Angaben vor.

Rechtliche Lage

Eritrea ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 22. Januar 2002 beigetreten. In der 1997 von der eritreischen Nationalversammlung verabschiedeten, aber bis heute nicht in Kraft getretenen Verfassung heißt es in Artikel 19: „Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Jede Person hat das Recht, ihre Religion frei auszuüben und ihre Religionszugehörigkeit zu bekunden.“

Rechtsgrundlage für das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften ist die Proklamation 73/1995 vom 15. Juli 1995, in der sowohl die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Staatsangehörigen als auch die Trennung von Staat und Religion postuliert wird. De facto werden nur vier Glaubensgemeinschaften vom Staat anerkannt: die eritreisch-orthodoxe Kirche, der sunnitische Islam, die katholische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche. Als **Einkommensquellen der zugelassenen Religionsgemeinschaften** sind nur Spenden aus der Bevölkerung und Zuwendungen der Regierung zugelassen. Zuwendungen aus dem Ausland sind genehmigungspflichtig, Religionsgemeinschaften dürfen nicht von ihnen abhängig sein. Die zugelassenen Religionsgemeinschaften sind rechtlich und tatsächlich gleichgestellt, Zugangsbeschränkungen zu staatlichen Dienstleistungen sind nicht bekannt geworden.

Seit 2002 interpretiert die Regierung die Proklamation 73/1995 so, dass **nicht registrierte Religionsgemeinschaften** in Eritrea **nicht zugelassen** sind. Laut Aussage der Regierung wurden seither keine Anträge auf Neu-Registrierung gestellt.

Die Proklamation 73/1995 untersagt den Religionsgemeinschaften ausdrücklich alle politischen Aktivitäten oder Äußerungen, insbesondere öffentliche Kritik an der Regierung. Kontakte zu ausländischen Stellen, einschließlich diplomatischer Vertretungen, bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Alle sozialen Dienste sind Aufgabe des Staates und des Volkes, eine Mitwirkung der Religionsgemeinschaften ist nur als Ausnahme vorgesehen.

Durch die Proklamation 73/1995 wurde eine staatliche **Aufsichtsbehörde zur Regulierung religiöser Institutionen und Aktivitäten** („Department of Religious Affairs“) eingerichtet, bei der sich die Religionsgemeinschaften jährlich unter Angabe ihrer Vermögensgegenstände als Nichtregierungsorganisationen registrieren müssen, um soziale Projekte durchführen zu können.

Im Familien- und Erbrecht wird für Angehörige des muslimischen Glaubens das **Scharia-Recht** angewandt, wenn sie die Ehe nach islamischem Ritus geschlossen haben oder unverheiratet sind und einer solchen Ehe entstammen, während für die übrige Bevölkerung das bürgerliche Recht gilt.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die Religionsfreiheit wird mit der Begründung der Wahrung der nationalen Einheit und der Abwehr ausländischer Einflüsse stark eingeschränkt. Dies zeigt sich sowohl in der **staatlichen Festlegung der Religionen**, die öffentlich ausgeübt werden können (eritreisch-orthodoxe Kirche, sunnitischer Islam, katholische Kirche und evangelisch-lutherische Kirche), als auch in deren staatlicher Regulierung. Andere Religionsgemeinschaften sind nicht erlaubt und laufen große Gefahr, verfolgt zu werden.

Es kommt immer wieder zu **Inhaftierungen wegen unzulässiger Religionsausübung**, etwa Versammlungen nicht zugelassener Religionsgemeinschaften oder Vermittlung politischer Inhalte im religiösen Kontext. Diese Eingriffe werden mit dem Bedürfnis zur Wahrung der nationalen Einheit durch Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den bestehenden Religionen begründet. In neu hinzutretenden Religionsgemeinschaften sieht die Regierung die Gefahr einer Spaltung der Gesellschaft und bei entsprechender Finanzierung die Gefahr einer Einflussnahme aus dem Ausland.

In den internationalen Menschenrechtsforen wird die Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit regelmäßig kritisiert, u.a. auch im Bericht der VN-**Sonderberichtsteratterin für die Lage der Menschenrechte in Eritrea**, Daniela Kravetz, an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 2. Juli 2019.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente:

Die staatliche Ideologie geht von einem einheitlichen Nationalstaat aus, in dem ethnische und religiöse Unterschiede keine Rolle spielen. Konflikte zwischen den Religionsgemeinschaften werden daher staatlicherseits negiert und sind bisher kaum bekannt geworden.

Politische Aktivität, insbesondere Kritik an der Regierung, ist den Religionsgemeinschaften untersagt. Die katholischen Bischöfe Eritreas haben dennoch mehrfach regierungskritische Hirtenbriefe veröffentlicht, zuletzt im April 2019. Die Regierung schloss daraufhin am 12. Juni 2019 die letzten 22 von früher insgesamt 40 Gesundheitseinrichtungen der katholischen Kirche. Am 3. September 2019 schloss die Regierung eine und verstaatlichte drei weiterführende Schulen der katholischen Kirche. Der Patriarch der eritreisch-orthodoxen Kirche wurde 2007 von der Regierung wegen kritischer Äußerungen seines Amtes enthoben und befindet sich seitdem unter Hausarrest. 2017 und 2018 kam es in Asmara zu Demonstrationen, als die Regierung die Kontrolle über eine islamische Schule übernahm. Mehreren Meldungen zufolge wurden im Juni 2019 fünf orthodoxe Priester aus dem Kloster Debre Bizen verhaftet, weil sie sich negativ über die Regierung geäußert haben sollen.

Indien

Indien ist der Geburtsort von vier Weltreligionen: Hinduismus, Buddhismus, Sikhismus, Jainismus. Es ist heute ein Land von beispielloser religiöser Vielfalt. Die Auseinandersetzung um die Aufrechterhaltung des verfassungsmäßig verankerten säkularen Charakters des Landes bei gleichzeitiger Respektierung der religiösen Rechte dieser Gemeinschaften ist ein täglicher Balanceakt.

Religionsgemeinschaften sind in Indien in all ihren Ausprägungen vorhanden. Mit den **syrisch-orthodoxen Thomas-Christen** lebt in Indien eine der ursprünglichen christlichen Gemeinden, **katholische und anglikanische Kirche** sind fest im Land verankert. **Menschen jüdischen Glaubens** wurden in Indien nie verfolgt. **Angehörige des Zoroastrismus** fanden dort Zuflucht vor der Islamisierung ihrer Heimat im damaligen Persien. **Tibetische Buddhisten und tibetische Buddhistinnen** fanden und finden Zuflucht und konnten insbesondere in Himachal Pradesh und Karnataka große Klöster aufbauen, ebenso wie den Sitz ihrer Exilregierung etablieren. Die **Bahá'í** können ihren Glauben ausüben. **Ahmadis** gelten vor dem indischen Gesetz als Musliminnen und Muslime. Auch sich offen zum Atheismus zu bekennen, ist in Indien in der Regel kein Problem.

Trotz der Heterogenität der indischen Gesellschaft, der dichten Bevölkerung des Subkontinents, der großen religiösen Vielfalt und einer spannungsreichen Geschichte (v.a. Aufspaltung in Indien und Pakistan 1947) gestaltet sich das Zusammenleben der Religionen im Großen und Ganzen friedlich. Gleichzeitig kennt Indien von jeher religiöse Spannungen,

oft mit sozialen Fragen und sich aus dem Kastensystem ergebenden Ungerechtigkeiten verweben. Fälle von religiös motivierter Gewalt kommen regelmäßig vor, in der Vergangenheit fanden teils auch schwerwiegende Pogrome³⁶⁶ statt.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Hindus machten beim letzten Zensus 2011 noch 79,8 Prozent (966,3 Millionen) der Gesamtbevölkerung aus. Ihr Anteil war damit erstmals rückläufig – für manche hindu-nationalistische Gruppierungen ausreichende Rechtfertigung für ihren Kampf für ein „Indien der Hindus“.³⁶⁷ Neben der heterogenen Mehrheitsreligion der Hindus sind in Indien offiziell Muslime und Musliminnen (14,2 Prozent), Christen und Christinnen (2,3 Prozent), Sikhs (1,7 Prozent), Buddhisten und Buddhistinnen (0,7 Prozent), Jains (0,4 Prozent) und Parsis (Zoroastrier und Zoroastrierinnen) als religiöse Minderheiten anerkannt.³⁶⁸

Hinzu kommt eine große Zahl indigener Volksgruppen („Adivasis“ oder „tribals“ genannt), zahlenmäßig kleine jüdische und Bahá'í-Gemeinden sowie andere religiöse Gruppierungen, die zusammen 0,9 Prozent der Bevölkerung ausmachen. Die Bahá'í sind mit ca. 1 Millionen Angehörigen die größte Bahá'í Gemeinde weltweit. Im Stadtbild Delhis sind sie mit dem weltberühmten Lotustempel sehr präsent. Während des Zensus 2011 wurden erstmals 119 Angehörige der Ahmadis gezählt, Schätzungen gehen jedoch eher von etwa 100.000 Ahmadis in Indien aus.

Seit dem letzten Zensus 2011 ist die indische Bevölkerung um ca. 150 Millionen Einwohner gewachsen. Tendenziell wächst der Anteil der muslimischen Bevölkerung. Indien ist der Staat, der die numerisch zweitgrößte muslimische Bevölkerungsgruppe weltweit aufweist.

366 Hier sind vor allem die Pogrome gegen Sikhs 1984 in Neu Delhi, die Ausschreitungen gegen Hindus in Kaschmir in 1990, die sogenannten Gujarat Pogrome gegen Muslime und Musliminnen in 2002 und die gewaltsamen Ausschreitungen gegen Christen und Christinnen in Odisha in 2008 zu nennen. Zuletzt kam es 2013 in Muzaffarnagar zu Ausschreitungen zwischen Hindus und Muslimen und Musliminnen, bei denen mindestens 62 Menschen ums Leben kamen. Außerhalb des Berichtszeitraums kam es Anfang 2020 zu schwerwiegenden inter-religiösen Ausschreitungen in Delhi („Delhi riots“).

367 Die Volkszählung 2011 erbrachte, dass der Anteil der Hindus proportional auf unter 80 Prozent zurückgegangen war (0,7 Prozent weniger als beim letzten Zensus 2001), während der Anteil der muslimischen Bevölkerung im Verhältnis dazu von 13,4 auf 14,2 Prozent gestiegen war. Die Zahl der christlichen war prozentual unverändert geblieben.

368 Nationales Minderheitengesetz („National Commission for Minorities Act“) 1992



Botschafter Lindner mit dem Hauptpriester des Akshardam Tempels Delhi © AA/Botschaft

Rechtliche Lage

Indien ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 10. April 1979 beigetreten.

Indien ist nach seiner Verfassung von 1949 ein föderaler und säkularer Staat. Religionsfreiheit ist durch **Artikel 25-28** der Verfassung garantiert und ist sowohl im positiven wie auch im negativen Sinne gewährleistet. Der verfassungsgemäße Schutz umfasst sowohl die innere Glaubensfreiheit wie auch die Ausübung und die Verbreitung der Religion. Alle Religionsgemeinschaften sind rechtlich gleichgestellt. Artikel 30(1) räumt Glaubensrichtungen das Recht ein, religiöse Institutionen zu gründen, zu unterhalten und eigenständig zu verwalten. Bürger und Bürgerinnen dürfen keiner Steuer unterliegen, die eine bestimmte Religionsgruppe finanziell fördert. In vollständig staatlich geförderten Bildungseinrichtungen darf kein Religionsunterricht einer bestimmten Glaubensrichtung abgehalten werden. Schüler und Schülerinnen an staatlich anerkannten oder geförderten Bildungseinrichtungen müssen gegen ihren Willen nicht an Religionsunterricht oder Gebeten teilnehmen.

1993 wurde fünf Religionsgemeinschaften **Minderheitenstatus** verliehen³⁶⁹, der ihnen grundlegende Rechte und Garantien aus der indischen Verfassung zusichert: Angehörige des Islam, Christentums, Sikhismus, Buddhismus und Zoroastrismus (Parzen und Parsinnen). Die Jains folgten 2014. Die **Bahá'í** sind in Indien nicht als eine der sechs religiösen Minderheiten anerkannt, Religionsausübung ist ihnen aber möglich. Den **Ahmadis** wurde durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs des Bundesstaates Kerala 1970 zuerkannt, vor dem indischen Gesetz als „Muslime“ zu gelten. Wichtige islamische und christliche Feiertage, aber auch Feiertage anderer Minderheiten werden (auf regionaler Ebene) beachtet; Weihnachten (25.12.) ist landesweit arbeitsfrei, obwohl kein offizieller Feiertag.³⁷⁰

Religiöse Vereinigungen können sich – wie andere Vereinigungen – in Indien **registrieren lassen**. Mit einer Registrierung bekommt eine religiöse Vereinigung einen legalen Status und kann Geld verdienen, Spenden erhalten und ein Bankkonto eröffnen. Religiöse Vereinigungen lassen sich in Indien häufig als NRO registrieren³⁷¹.

Bei Beziehungen zum und Unterstützung aus dem Ausland setzt der Zentralstaat Grenzen. Bei Förderung aus dem Ausland brauchen Religionsgemeinschaften eine Regierungslizenz unter dem 2010 verabschiedeten **Gesetz über die Regulierung ausländischer Finanzierung** („Foreign Contribution Regulations Acts“/FCRA). Die katholische Kirche beklagt, dass seit Jahren kaum noch Visa für Missionare und Missionarinnen ausgestellt wurden.

Es gibt derzeit in acht Bundesstaaten sogenannte **Anti-Konversions-Gesetze**, welche Religionswechsel unter Strafe stellen, die unter Zwang, Locken („allurement“/„inducement“) und / oder Vorspielen falscher Tatsachen („fraudulent“) erfolgen.³⁷² Versuche von BJP-Regierungsmitgliedern, ein Anti-Konversions-Gesetz auch auf Ebene des Nationalstaates zu implementieren, scheiterten am Widerstand des Justizministeriums. Das Strafmaß reicht von Geld- bis zu Freiheitsstrafen (1 – 4 Jahre Haft). Die Anti-Konversions-Gesetze zielen vor allem auf Angehörige niederer Kasten bzw. außerhalb des Kastensystems stehende **Dalits** („Unberührbare“)³⁷³, die sich mit einer Abkehr vom Hinduismus (auch)

369 Die indische Verfassung räumt religiösen und sprachlichen Minderheiten ganz allgemein gewisse Rechte zu. Mit dem National Commission for Minorities Act von 1992 hat die indische Regierung die Nationale Minderheitenkommission („National Commission for Minorities“) eingesetzt, die ihrerseits Vorschläge erarbeitet hat, welche Religionen Minderheitenstatus erhalten sollen. Das Ergebnis wurde 1993 von der Regierung bekanntgegeben.

370 Nur säkulare Feiertage, z.B. Unabhängigkeitstag, sind in Indien landesweite nationale Feiertage.

371 Für die Registrierung sind regionale Stellen zuständig, wo die Organisation nach Anmeldung und Bezahlung von fälligen Gebühren registriert wird.

372 Arunachal Pradesh, Odisha, Madhya Pradesh, Chhattisgarh, Gujarat, Himachal Pradesh, Jharkhand und Uttarakhand;

373 Obwohl verfassungswidrig (Artikel 17 der indischen Verfassung), ist das Phänomen der „Unberührbarkeit“ nach wie vor soziale Realität in Indien.

einer immer noch verbreiteten Diskriminierung durch höherkastige Hindus zu entziehen suchen. In zwei Staaten³⁷⁴ muss für den **Glaubenswechsel zuvor eine Genehmigung bei der Lokalverwaltung eingeholt werden**, in den anderen muss der Wechsel nach Vollzug angezeigt werden. Auch wenn die Gesetze bislang in wenigen Verhaftungen und keinen Verurteilungen resultierten, sind sie v.a. auch wegen ihrer unbestimmten Rechtsbegriffe Gegenstand anhaltender Kritik aus der indischen Zivilgesellschaft. **Aggressive Re-Konversionskampagnen** („ghar wapsi“, übersetzt: nach Hause holen) radikaler Hindu-Organisationen führten in den vergangenen Jahren zu heftigen Debatten in der Öffentlichkeit. Hindu-Nationalisten wollen seit 2014 mehr als 30.000 Menschen zum Hinduismus «heimgeführt» haben.

Die Regelung personenstandsrechtlicher Fragen unterliegt grundsätzlich den einzelnen Religionsgruppen. **Religiöse Teilrechtsordnungen**³⁷⁵ ermöglichen Hindus, Muslimen und Musliminnen, Christen und Christinnen, Parsen und Parsinnen und zunehmend auch Sikhs die Beachtung ihrer jeweiligen Traditionen. Allerdings führt ein Glaubenswechsel u.a. zu einem Verwirken von Unterhalts- und Erbsprüchen oder kann als legitimer Scheidungsgrund angeführt werden. Angehörige des Buddhismus und Jains, die zwar als religiöse Minderheiten anerkannt, aber in familienrechtlichen Fragen wie Hindus behandelt werden, fordern eine jeweils eigene familienrechtliche Ordnung.

Inderinnen und Inder können zivil nach dem besonderen Ehegesetz von 1954 („Special Marriage Act“) heiraten. Mit diesem Gesetz sollte vor allem inter-religiösen Eheschließungen der Weg gebnet werden, de facto stoßen diese Eheschließungen v.a. im ländlichen Raum aber nach wie vor auf bürokratische Hürden.³⁷⁶ Die Entwicklung eines einheitlichen Zivilrechts für alle Bürgerinnen und Bürger ist in der Verfassung vorgesehen, scheiterte aber bislang am gesellschaftlichen Widerstand. Die Regierungspartei BJP hat dessen Einführung als politisches Ziel ausgegeben. Neben bürokratischen Hürden sind traditionelle gesellschaftliche Strukturen für interreligiöse Eheschließungen ein Hindernis. Trotz des gesetzlichen Mindestheiratsalters von 18 Jahren wird ein großer Anteil indischer Mädchen vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet.

374 Gujarat und Chhattisgarh.

375 Wie der „Hindu Marriage Act“ von 1955, der „Hindu Succession Act“ von 1957 oder der „Parsi Marriage And Divorce Act“ von 1936.

376 So muss die Eheschließungsabsicht zuvor den lokalen Behörden am Abstammungsort eines der Ehepartner mitgeteilt werden. Die Ehe darf dann erst geschlossen werden, wenn keine Einwände erhoben werden. Dies gibt religiösen Autoritäten, Kastenführern und den Familien aber die Möglichkeit, die Hochzeit zu verzögern bzw. zu verhindern.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die von der Verfassung garantierte Religions- und Weltanschauungsfreiheit kann von den Bürgern und Bürgerinnen im indischen Rechtsstaat – trotz langer Prozessdauer – auch erfolgreich eingeklagt werden. In der Alltagswirklichkeit sind jedoch auch Einschränkungen zu beobachten, die teilweise durch staatliche Akteure verursacht werden.

Am 5. August 2019 widerrief die indische Regierung das Autonomiestatut des einzigen mehrheitlich von Muslimen bewohnten Bundesstaats **Jammu & Kaschmir**; eine seit Jahrzehnten von politischer Unruhe und Terrorismus in Mitleidenschaft gezogene Region. Diese politische Entscheidung ging mit **Menschenrechtsverletzungen** einher. So wurden mit der Begründung „Terrorabwehr“ bürgerliche Freiheiten der mehrheitlich muslimischen Bevölkerung wie Versammlungs- und Pressefreiheit über Monate hinweg eingeschränkt und sind nicht wieder vollständig hergestellt. Die lokale Bevölkerung wurde unter eine umfassende **Kommunikationsblockade** von Internet und Telefon gestellt. Zahlreiche lokale Politiker und Aktivisten wurden **präventiv inhaftiert** oder unter **Hausarrest** gestellt. Die Ereignisse machten international Schlagzeilen und wurden auf Betreiben Pakistans im VN-Sicherheitsrat erörtert. **Bundeskanzlerin Dr. Merkel** sprach bei ihrem Indienbesuch im November 2019 die Lage im Kaschmir deutlich an.

Am 31. August 2019 wurde das finale **Nationale Bürgerregister (NRC) im Bundesstaat Assam** veröffentlicht. Im Rahmen des umstrittenen NRC werden nur diejenigen Bewohner in die Liste aufgenommen, die nachweisen können, dass sie selbst oder ihre Eltern bereits vor 1971 – das Jahr, in dem Millionen muslimischer Bengalen vor dem Unabhängigkeitskrieg aus Bangladesch nach Indien geflohen sind – in dem indischen Bundesstaat gelebt haben. Von der finalen Liste wurden **1,9 Millionen** der 33 Millionen Bürger Assams ausgeschlossen, davon laut unbestätigten Angaben ungefähr die Hälfte Muslime. Unter den Ausgeschlossenen befinden sich auch hunderttausende Hindus, für die aber über den Citizenship Amendment Act (CAA) eine Wiedereinbürgerung möglich ist (s.u.). Daher sprechen Kritiker von einer gezielten **Maßnahme gegen die muslimische Minderheit**. Was mit den vom NRC Ausgeschlossenen nun passiert, ist noch unklar.

Am 11. Dezember 2019 verabschiedete das indische Parlament einen Zusatz zum **Staatsbürgerschaftsgesetz (CAA)**, ein zentrales Projekt der Regierung Modi. Dem neuen Gesetz zufolge können aus Pakistan, Bangladesch oder Afghanistan nach Indien geflohene Hindus, Sikhs, Buddhisten, Jain, Parsis oder Christen (Stichtag 31. Dezember 2014) bereits nach fünf Jahren die indische Staatsbürgerschaft erlangen. Muslime sind von diesem Gesetz ausgeschlossen; die Regierung argumentiert, dass das Gesetz nur religiös verfolgten Gruppen in den drei Ländern im Blick habe. Das Gesetz verursachte indienweit **starke Proteste**, nicht nur von Muslimen. Die Gegner kritisieren es als diskriminierend, anti-muslimisch

und als eine Gefahr für den säkularen Charakter des indischen Staates. Zudem fürchten die Kritiker, das Gesetz könne ein Vorbote für die Einführung eines indienweiten NRC sein, das in Kombination mit dem CAA für die de facto Ausbürgerung muslimischer Bürger führen könnte. Die indischen Sicherheitskräfte gingen strikt gegen Demonstranten vor; **Versammlungsverbote, Verhaftungen und dutzende Todesfälle** waren die Folge.

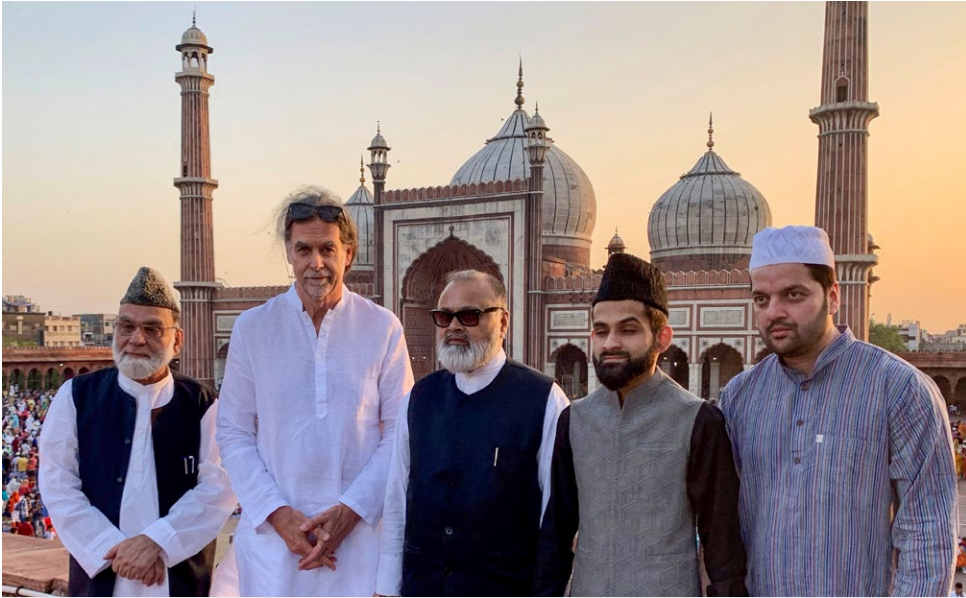
Die **Anwendung des FCRA** – ein effizientes, weil mit breitem Interpretationsspielraum ausgestattetes Instrument der Kontrolle ausländischer Geldzuflüsse – betraf in der jüngeren Vergangenheit auch christliche NROen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Trotz der Bevölkerungsdichte und der großen Diversität der indischen Gesellschaft gestaltet sich das Zusammenleben der Religionen in Indien weitgehend friedlich. Dennoch existieren zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften Spannungen, die in der Vergangenheit auch zu gewaltsamen Ausschreitungen („riots“, übersetzt: Pogrome) führten.

Die größte **religiöse Minderheit der Muslime und Musliminnen** ist weiterhin in wesentlichen Lebensbereichen (Gesundheit, Bildung, Arbeit) **signifikant gesellschaftlich benachteiligt**. Eine seit Jahrzehnten andauernde kontroverse Debatte betrifft den von hindu-nationaler Seite geforderten Bau eines Ram-Tempels in Ayodhya an dem Ort, wo hinduistische Demonstranten und Demonstrantinnen 1992 eine dort seit Jahrhunderten stehende Moschee zerstört hatte. Der Oberste Gerichtshof hat in seinem Urteil im November 2019 das umstrittene Grundstück für den Aufbau eines Ram-Tempels vorgesehen, die muslimische Gemeinde soll ein angemessen großes Grundstück als Entschädigung erhalten.

Die Datenlage zur **Entwicklung von Hassverbrechen** in Indien in den letzten Jahren ist uneinheitlich und erschwert eine genaue Einordnung. Während regierungskritische, politisch eher dem linken Spektrum zuzuordnende, NROen von einer Zunahme von Übergriffen von Hindus gegenüber Muslimen und Musliminnen unter der BJP-Regierung berichten, ist laut offiziellen Kriminalitätsstatistiken seit 2010 **keine signifikante Änderung in der Gesamtzahl von Hassverbrechen auf der Basis von Religions- und Kastenzugehörigkeit** zu verzeichnen. **Dalits und Menschen muslimischen Glaubens** sind auch nach offiziellen Zahlen mit Abstand **am häufigsten von Hassverbrechen betroffen** und machen zusammen ca. 90 Prozent aller Opfer aus. Berichten zufolge sind auch die christlichen Dalits, die etwa zwei Drittel der indischen Christen und Christinnen ausmachen, Übergriffen ausgesetzt. Der katholische Bischof von Delhi hatte sich im Mai 2018 in einem Rundschreiben an Priester öffentlich besorgt zur Lage der christlichen Bevölkerung geäußert, was eine emotionale öffentliche Debatte zur Folge hatte.



Botschafter Lindner mit dem Shahi Imam der Jama Masjid (Große Moschee) Delhis © AA/Botschaft

Ein Bereich, in dem es seit Amtsantritt der BJP-Regierung im Jahr 2014 zeitweise zu einem starken Anstieg kam, sind **Gewalttaten im Zusammenhang mit sogenannten „Kuhgeschützern“**, die hindu-nationalistischen Gruppen nahestehen. Hierbei werden insbesondere Muslime und Musliminnen Opfer von gewalttätigen Übergriffen, denen in vielen Fällen – meist ungerechtfertigt – das in einigen Bundesstaaten verbotene Schlachten von Kühen für den Fleischhandel vorgeworfen wird. Seit Herbst 2017 geht die Zahl der Übergriffe wieder zurück.

Menschen christlichen (aber auch muslimischen) Glaubens werden in Indien bisweilen von hindu-nationalistischer Seite **des Proselytismus bezichtigt**, der das eigentliche Motiv aller christlichen sozialen und Bildungsaktivitäten sei. Hindu-nationale fordern ein indienweites Konversionsverbot, womit sie sich bislang im parlamentarischen Bereich aber nicht durchsetzen konnten. Eine Rolle spielt hier auch, dass der Hinduismus selbst keine missionierende Religion ist, aktive Missionstätigkeit daher als fremd empfunden und (wie zum Teil auch in anderen Ländern) auch mit der kolonialen Vergangenheit verknüpft wird.

In den letzten Jahren werfen hindu-nationalistische Gruppierungen vermehrt Muslimen **„Zwangskonversionen“ von hinduistischen Mädchen** vor, wenn diese einen Muslim heiraten möchten. 2018 unterstrich im Fall „Hadiya“ der Oberste Gerichtshof das fundamentale Recht auf freie Wahl des Ehepartners oder Ehepartnerin und der Religion und annullierte eine Entscheidung einer unteren Instanz zur Aufhebung der Ehe zwischen einer ehemaligen Hindu und einem Muslim, weil die Frau zur Konversion zum Islam gezwungen worden sei.

Der **Wahlsieg der hindu-nationalen BJP 2014 und 2019** lösten in der Öffentlichkeit eine intensive Diskussion über das Spannungsfeld zwischen den Werten einer säkularen Verfassung und einer in Teilen tief religiösen Bevölkerung aus. Eine Reihe von Vertretern und Vertreterinnen v.a. muslimischer und christlicher Gruppierungen beklagen eine Zunahme der Intoleranz.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Aufgrund seiner säkularen Fundamente hält sich der indische Staat aus religiösen und damit auch interreligiösen Angelegenheiten mit wenigen Ausnahmen weitestgehend heraus. So hat z.B. im Oktober 2018 eine indische Delegation angeführt vom Staatsminister im Außenministerium einen inter-religiösen Dialog mit Indonesien geführt. Die Delegation umfasste Vertreter der wichtigsten in Indien vorkommenden Religionen Hinduismus, Christentum, Islam, Buddhismus.

Die große Mehrheit der religiösen Akteure nimmt ihre Friedensverantwortung wahr und heizt Spannungen zwischen den Religionsgruppen nicht an. Vereinzelte extremistische Stimmen – vor allem von hinduistischer und muslimischer Seite – sind allerdings wahrzunehmen, ihre Agitation wird von der Mehrheit der Gläubigen aber nicht geteilt.

Indonesien

In Indonesien gilt das „**Pancasila**³⁷⁷“-**Staatsprinzip**, das Religionsfreiheit und die Gleichbehandlung der sechs anerkannten Religionen (Islam, Christentum (d.h. Protestantismus), Katholizismus, Hinduismus, Buddhismus, Konfuzianismus) vorsieht. Religionsfreiheit bedeutet in der indonesischen Auslegung die Freiheit, sich für eine der (anerkannten) Religionen zu entscheiden. Die Freiheit, sich gegen die Zugehörigkeit zu einer Religion zu entscheiden, ist nicht abgedeckt. Die Zugehörigkeit zu einer nicht anerkannten Religion ist nicht explizit verboten, solange durch diese nicht gegen geltende Gesetze (v.a. Blasphemiegesetzgebung) verstoßen wird. Ein besonderer gesetzlicher Schutz ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit, z.B. vor Bedrohungen durch fundamentalistische Gruppierungen besteht jedoch nicht. Zudem sind ihnen weitere Hürden in der eigentlichen Ausübung ihrer Religion gesetzt, z.B. was den Bau eigener religiöser Stätten betrifft.

Das Zusammenleben der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist trotz des gelegentlichen Aufflammens von Spannungen insgesamt friedlich. Insbesondere die christliche Minderheit (10 Prozent) nimmt eine bedeutende Stellung innerhalb des indonesischen Staates ein. Zu den religiös begründeten öffentlichen Feiertagen in Indonesien gehören neben muslimischen auch christliche, hinduistische und buddhistische Feiertage (Weihnachten, Karfreitag, Christi Himmelfahrt, Nyepi, Hari Waisak, etc.).

Seit mehreren Jahren ist die ansteigende Bedeutung einer streng orthodoxen Auslegung des Islam in Indonesien erkennbar. Diese geht einher mit sinkender Toleranz gegenüber hiervon abweichender Auslegung oder anderen Religionsgemeinschaften. Diese radikal-muslimischen Strömungen weisen in der Regel Verbindungen zur Golfregion auf. Wahhabitische und salafistische Einflüsse haben wesentlichen Anteil an der Zunahme eines intoleranten Islam. Das Scharia-Recht bzw. von der Scharia beeinflusste Vorschriften werden in etwa 10 Prozent der indonesischen Bezirke und Kommunen angewandt, insbesondere in der sonderautonomen Provinz Aceh. Regierung und politische Eliten neigen dazu, streng islamische Erwartungen zu antizipieren. **Islamistischer Terrorismus wird hingegen energisch bekämpft.** Die staatlichen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und gegen Radikalisierung werden bislang nicht zur Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eingesetzt.

377 Pancasila, gesprochen „Pantschasila“ (Sanskrit für Prinzipien) ist die offizielle Gründungsphilosophie des indonesischen Staates im Rahmen der Staatsgründung 1945, als Kompromiss zwischen säkularen und islamischen Gruppen. Die fünf Prinzipien der Pancasila-Verfassung zusammen mit dem Staatsprinzip des einen wahren Gottes sollen ein friedliches Zusammenleben in der kulturell-religiösen Vielfalt des Inselreiches sichern.

Es ist das erklärte Interesse der indonesischen Regierung, den traditionell toleranteren, typisch indonesischen Islam („Islam Nusantara“) zu erhalten. Auch die Zivilgesellschaft arbeitet daran, der zunehmenden Islamisierung des gesellschaftlichen Lebens und der sich ausbreitenden religiösen Intoleranz entgegenzuwirken.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Nach offiziellen Daten von 2010 über Religionszugehörigkeit in Indonesien³⁷⁸ sind 87,3 Prozent der damals etwa 237 Millionen Einwohner und Einwohnerinnen Indonesiens Muslime und Musliminnen, fast ausschließlich sunnitischen Glaubens (99 Prozent). Die Zahl der Schiiten und Schiitinnen wird auf ca. 0,5 Prozent geschätzt, Ahmadiyya-Muslime und Musliminnen machen 0,2 Prozent aus. Weitere Religionsgemeinschaften sind protestantisch (7 Prozent), katholisch (2,9 Prozent), hinduistisch (1,7 Prozent), buddhistisch (0,7 Prozent), konfuzianisch (0,05 Prozent) und 0,13 Prozent Andere. Indigene und nicht-theistische Religionen sind in Indonesien weit verbreitet, sie werden jedoch vom Staat nicht anerkannt und daher statistisch auch nicht erfasst.

Der Anteil der v.a. in den dünner besiedelten östlichen Landesteilen (Molukken, Nord-Sulawesi, Papua) lebenden Christen und Christinnen liegt Angaben der Zivilgesellschaft zufolge bei über 10 Prozent. Viele Indonesier chinesischer Abstammung sind christlichen Glaubens, v.a. katholisch. Christliche Bevölkerungsmehrheiten gibt es in Papua, West-Papua, Ost-Nusa Tenggara und Nord-Sulawesi. Daneben gibt es signifikante christliche Populationen in Nord-Sumatra (über 4 Millionen) und West-Kalimantan (ca. 1,5 Millionen).

Rechtliche Lage

Indonesien ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 23. Februar 2006 beigetreten.

Die Präambel der Verfassung enthält das Bekenntnis zu „**Pancasila**“. Artikel 29 hält fest, dass der Staat auf dem Prinzip des einen wahren Gottes fußt und „alle Personen Religionsfreiheit genießen, jeder nach seiner eigenen Religion oder seinem eigenen Glauben.“ Die Zivilgesellschaft ist aufgefordert, die nationale Ideologie zu unterstützen. Kritik, Zurückweisung oder blasphemische Handlungen gegen dieses Prinzip oder die Verbreitung von

378 Die Zahlen stammen aus dem Jahr 2010, sind jedoch weiterhin Grundlage für die Politik der Regierung, insb. für das Religions- und das Bildungsministerium. Die nächste Volkszählung ist für 2020 geplant, die Bevölkerungszahl 2019 übertrifft dabei bereits 270 Millionen.

Hass gegen andere Religionen sind verboten. Zuwiderhandlungen können zum Verlust des legalen Status, zur Auflösung der Organisation und zur Verhaftung von Mitgliedern führen. Das Verfassungsgericht hat 2012 festgestellt, dass das Recht auf Religionsfreiheit abgewogen werden muss mit der Notwendigkeit, soziale Konflikte zu verhindern.

Das **Blasphemie-Gesetz von 1965**³⁷⁹ sollte ursprünglich die öffentliche Verhetzung oder Herabwürdigung von Religionen unterbinden und sieht hierfür eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor.

Atheismus ist nicht vorgesehen, wird aber auch nicht durch gesetzliche Regelungen verboten. Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ohne gleichzeitigen Beitritt zu einer anderen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft ist aber nur bedingt möglich. Eine Anmeldung als konfessionslos ist zwar möglich (der Eintrag zu „Religion“ im Personalausweis darf freigelassen werden), in der Praxis aber selten, weil dies zu Schwierigkeiten bei Inanspruchnahme bestimmter staatlicher Dienstleistungen führen kann.

Konversionen zwischen den staatlich anerkannten Religionen sind grundsätzlich möglich und werden auch regelmäßig praktiziert. In den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts sind ca. eine Million Muslime und Musliminnen zum Christentum konvertiert.

Der **Bau religiöser Stätten** setzt eine staatliche Genehmigung voraus. Diese kann gemäß Erlass von 1966, der 2006 überarbeitet wurde, erst erteilt werden, wenn ca. 60 Unterschriften von Anhängern eines anderen Glaubens sowie eine Empfehlung des örtlichen Forums für interreligiöse Harmonie vorliegen. In der Praxis sind Bau und Nutzung von Gotteshäusern der häufigste Anlass für religiös motivierte lokale Konflikte.

Im Widerspruch zur verfassungsmäßig verankerten Religionsfreiheit steht die **zunehmend religiös inspirierte Lokalgesetzgebung**. In vielen anderen Landesteilen nehmen religiös inspirierte Lokalverordnungen zu, z.B. Kleidungs Vorschriften für Frauen. Die **sonder-autonome Provinz Aceh** ist die einzige Provinz, in der seit 2003 Elemente des Scharia-Strafrechts gelten (u.a. Verbot von außerehelichem Sex, homosexuellen Handlungen, Glücksspiel und Alkoholkonsum; Kleidungs Vorschriften für Frauen). Verstöße werden auch mit Körperstrafen geahndet. Seit Herbst 2015 sind die Vorschriften grundsätzlich auch gegen Nicht-Muslime und -Musliminnen anwendbar, sofern der jeweilige Straftatbestand nicht durch nationales Recht geregelt ist.

379 Hier definiert als bewusste öffentliche Äußerung von Feindseligkeit, Hass oder Verachtung gegenüber einer Religion mit dem Ziel, andere von der Befolgung dieser Religion abzuhalten.

Ein Erlass aus dem Jahr 2008 verbietet der **Ahmadiyya-Gemeinschaft** missionarische Tätigkeit in jedweder Form und sieht bei Zuwiderhandlungen bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe vor. Verboten ist auch jede Form der Anerkennung des Ahmadiyya-Glaubens, Zuwiderhandlung wird nach dem Blasphemiegesetz und dem Strafgesetzbuch geahndet. Offizielle Verurteilungen von Ahmadiyya gab es zwar (noch) nicht, jedoch sind Gläubige hohem gesellschaftlichen Druck ausgesetzt und können sich nicht auf staatlichen Schutz verlassen.

Im Juli 2017 wurde das **Gesetz für Nichtregierungsorganisationen (NRO)** durch Präsidialdekret geändert. Die Regierung kann nunmehr NROen verbieten, deren Aktivitäten und Ziele als verfassungsfeindlich eingestuft werden. Erste – und bislang einzige – nach der Gesetzesänderung verbotene Organisation war die islamistische „Hizbut Tahrir Indonesia“, die den indonesischen Staat durch ein transnationales Kalifat ablösen will.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Im öffentlichen Leben besteht grundsätzlich **keine systematische Ungleichbehandlung** von Personen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit. In der Alltagswirklichkeit kommt es jedoch häufig und zunehmend zu **Verstößen gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit**. Die Unterscheidung zwischen den sechs staatlich anerkannten Religionen und den nicht anerkannten religiösen Gruppen führt zu erheblicher Benachteiligung letzterer bei zahlreichen administrativen Vorgängen, z.B. bei der Anerkennung von Eheschließungen.³⁸⁰ Minderheiten, die nicht unter die sechs anerkannten Religionen fallen (u.a. Ahmadiyya, erklärte Atheisten und Atheistinnen), erfahren von staatlicher Seite keinen Schutz vor Bedrohungen durch fundamentalistische Gruppierungen. Dies gilt teilweise auch für Schiiten und Schiitinnen, die von sunnitischen Seite teils als Anhänger einer abweichenden und somit häretischen Glaubenslehre betrachtet werden, obwohl in der Verfassung keine derartige Einschränkung vorgenommen wird. In Einzelfällen werden diese Minderheiten durch den Staat wegen Störung des öffentlichen Friedens (gemäß Blasphemiegesetz) verfolgt.

Das Blasphemiegesetz wird mittlerweile als Instrument zur Unterdrückung alternativer Interpretationen des Islam, Einschüchterung religiöser Minderheiten und Unterbindung jeglicher Kritik am sunnitischen Mehrheitsislam herangezogen. Darüber hinaus haben verschiedene radikal-islamistische Gruppen das Gesetz in den letzten Jahren als Hebel

380 In Indonesien existiert keine zivilrechtliche Ehe; der Staat erkennt stattdessen eine im Einklang mit einer der anerkannten Religionen geschlossenen Ehe an. Interreligiöse Ehen sind nicht vorgesehen, in der Praxis werden sie durch formalen Übertritt eines Partners in die Religionsgemeinschaft des anderen ermöglicht.

verwendet, um ihre politische und gesellschaftliche Agenda voranzutreiben. Nicht-regierungsorganisationen werfen den Behörden und insbesondere den Sicherheitskräften vor, nicht ausreichend für die Belange der religiösen Minderheiten Sorge zu tragen.

Seitdem der indonesische Ulema-Rat 2011 die Ahmadiyya als „ketzerisch“ deklarierte, kam es immer wieder zu Schließungen von Moscheen durch die jeweiligen Stadtverwaltungen aufgrund des immensen Drucks aus der Gesellschaft. Seit 2017 ist die Moschee der Ahmadiyya in Depok, nahe Jakarta geschlossen und wurde anschließend von Jugendlichen beschädigt. Anlass waren Kundgebungen, insbesondere durch die landesweit bekannte **Front für die Verteidigung des Islam** („Islam Defenders Front“/PFI), die Ahmadiyyas drohten und die Schließung und anschließende Zerstörung der Moschee forderte.

Diskriminierungen bei Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen kommen vor allem auf lokaler Ebene vor (z.B. bei Erlangung von Heiratsurkunden und Geburtszertifikaten; Zugang zum Arbeitsmarkt; Gesundheit und Bildung) und insbesondere gegenüber Indonesiern und Indonesierinnen, die zu den Schiiten und Schiitinnen oder Ahmadiyya zählen oder sich zu keiner Religion bekennen. Ursächlich ist auch, dass die in der Verfassung garantierten Grundrechte nicht auf allen staatlichen Ebenen umfassend umgesetzt werden.

Indigene und animistische Religionen (ca. 245) sind weit verbreitet, werden von der Regierung jedoch eher als „Bräuche“ angesehen, nicht als Religionen anerkannt. Ihre Angehörigen können sich nur innerhalb privater Rechtsformen organisieren. Für den öffentlich-rechtlichen Raum bekennen sie sich oft geschlossen formal zu einer der sechs anerkannten Religionen – je nachdem, welche dieser Religionen ihren Anschauungen am wenigsten zuwiderläuft. Verbesserungen gab es in jüngerer Zeit bei der rechtlichen Situation der **indigenen Religionen**, deren Angehörige sich seit Ende 2017 auch als solche registrieren lassen dürfen. Während sie sich zuvor als Angehörige einer der offiziell anerkannten Religionen ausgeben mussten, dürfen sie seit Ende 2017 einfach „Glaube an den einen Gott“ im Ausweis eintragen lassen.

Die Internetnutzung zivilgesellschaftlicher Akteure und Akteurinnen unterliegt grundsätzlich keiner Zensur. In Einzelfällen kommt es zu strafrechtlicher Verfolgung politischer Meinungsäußerungen im Internet auf Grundlage des „Gesetzes zu elektronischen Informationen und Transaktionen“ und auf Basis unterschiedlich auslegbarer Formulierungen zum Straftatbestand der Verleumdung bzw. Hassrede, die Polizei und Strafverfolgungsbehörden in der Anwendung einen großen Interpretationsspielraum zusprechen, was auch nach Einschätzung des indonesischen Verfassungsgericht zu Rechtsunsicherheit führt.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Gewaltsame Auseinandersetzungen oder Übergriffe gegen religiöse Minderheiten kommen vereinzelt vor. Diese gehen in der Regel von nicht-staatlichen, extremistischen Gruppierungen aus. Überdurchschnittlich häufig werden Angehörige muslimischer Minderheiten, wie Schia und Ahmadiyya, Opfer solcher Übergriffe, die auch mit Vertreibungen aus ihren angestammten Dörfern einhergehen. Angriffe auf Schiiten und Schiitinnen in Ost-Java in 2011 und 2012 führten zur Vertreibung von 500 Menschen.

Die synkretistische Gafatar-Bewegung, die islamische, christliche und jüdische Lehren verbindet, ist seit 2016 als „häretisch“ eingestuft und gesetzlich verboten. Ihr wird von islamischen Gruppen sowie der indonesischen Justiz eine „abweichende Lehre“ vom traditionellen Islam vorgeworfen. Berichten zufolge wurden bereits 2016 mehr als 7.000 Gafatar-Mitglieder aus ihren Häusern in Kalimantan vertrieben. Drei ihrer Anführer wurden 2017 u.a. wegen Islam „befleckender“ Lehre zu fünf bzw. drei Jahren Haft verurteilt.

Gewaltsame Übergriffe gegen religiöse Minderheiten werden von der indonesischen Regierung und von Vertretern und Vertreterinnen sämtlicher Religionsgemeinschaften zwar entschieden verurteilt, doch der Polizei wird wiederholt Untätigkeit oder zu spätes Eingreifen vorgeworfen; die strafrechtliche Verfolgung der Gewaltakte ist oft unzureichend.

Die Ursachen bei vielen Konflikten zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften sind oft sozialer und wirtschaftlicher Natur. Dies gilt insbesondere für Spannungen zwischen im Rahmen der „Transmigrasi“-Politik³⁸¹ zugewanderten Javanern und Javanerinnen und der indigenen Bevölkerung auf Inseln wie Sumatra, Kalimantan und Papua.

Ein schon **2006 erlassenes Dekret zur „religiösen Harmonie“** dient häufig als Berufungsgrundlage sunnitischer Muslime und Musliminnen, insbesondere in Java und Sumatra, zur Diskriminierung religiöser Minderheiten und zur Verhinderung von nicht-muslimischer Missionsarbeit, von Konversionen und Kirchenbauten.

381 Im Zuge der schon seit 1945 diskutierten, ab den 1950ern und 1960ern realisierten Transmigrasi Politik v.a. der Regierung Suharto siedelten bis 1989 etwa 3,7 Millionen (z.T. werden Zahlen von über 6 Millionen Personen genannt) oftmals gebildete Javaner und Javanerinnen gezielt auf andere Inseln Indonesien um. So sollte der Bevölkerungsdichte auf Java entgegengewirkt und die wirtschaftliche Entwicklung der Außeninseln gefördert werden. Ein willkommener Nebeneffekt war die Durchmischung christlicher u.a. Siedlungsgebiete mit einer großen Zahl islamischer Siedler und Siedlerinnen.

Die hohen staatlichen Auflagen und die **Genehmigungspraxis für die Errichtung von Gotteshäusern** sind häufig Anlass – wenn auch oft nicht zugrunde liegende Ursache – für religiös motivierte lokale Konflikte, die von Demonstrationen bis zur Zerstörung von vermeintlich illegal errichteten Gotteshäusern reichen. Der Bau neuer christlicher Kirchen wird meist von lokalen Behörden verweigert und viele Kirchen werden unter fadenscheinigen administrativen Gründen abgerissen.

Radikalislamische Gruppierungen haben in den letzten Jahren immer wieder christliche Kirchen angegriffen, so auch im Oktober 2015 eine Kirche in Singkil in der Provinz Aceh, weil diese angeblich keine Genehmigung hatte. 2016 wurde eine katholische Kirche in Medan von einem Jugendlichen angegriffen, der dem IS nahesteht, 2018 wurden drei Kirchen in Surabaya Ziel von Selbstmordattentätern.

Die **winzige jüdische Minderheit** im Land kann nur im Verborgenen bestehen; ein öffentliches Bekenntnis zum Judentum ist so gut wie unmöglich. Antisemitische Vorurteile sind weit verbreitet und gehen vor allem von islamischen Bildungseinrichtungen aus, die seit den 1980er Jahren mit saudischer Unterstützung zunehmend an Bedeutung im indonesischen Bildungssektor gewonnen haben (vgl. hierzu das Unterkapitel Zugangsbeschränkungen zu Bildungsangeboten im Kapitel Chancen und Herausforderungen für das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungssektor).

Indonesien hat in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte bei der **Gleichberechtigung von Frauen** erzielt. Gesetzliche Bestimmungen im Ehe-, Erb- und Steuerrecht enthalten jedoch immer noch diskriminierende Regelungen, die in der Regel auf islamischen Moralvorstellungen basieren. Ein weiteres Problem sind **Kinderehen**. Mit Zustimmung der Eltern dürfen junge Frauen ab 16 Jahren heiraten; mit Zustimmung eines islamischen Religionsgerichts auch früher. Über 41 Prozent der indonesischen Frauen erleben in ihrem Leben physische, sexuelle, emotionale oder wirtschaftliche Gewalt.³⁸² Fast die Hälfte (49 Prozent) aller Mädchen unter zwölf Jahren sind von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) betroffen.³⁸³ FGM wird in Indonesien nicht strafrechtlich geahndet. Fast die Hälfte der indonesischen Frauen (42 Prozent) gibt an, Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit zu erfahren, wie z.B. nicht ohne Erlaubnis, Gesundheitsdienste in Anspruch nehmen zu können oder religiöse Praktiken ausüben zu können.³⁸⁴ Seit 2016 hat sich das gesellschaftliche **Klima für LSBTI** im Zuge einer generellen Islamisierung des

382 National Women's Life Experience Survey (SPHPN)(2016). Statistics Indonesia (BPS) in collaboration with the Ministry for Women's Empowerment and Children Protection.

383 UNICEF (2016). Statistical profile on female genital mutilation/cutting – Indonesia: https://data.unicef.org/wp-content/uploads/country_profiles/Indonesia/FGMC_IDN.pdf

384 Thematic Gender Statistics (2017). Ministry of Women's Empowerment and Children Protection.

gesellschaftlichen Lebens **verschlechtert**. Nach Anti-LSBTI-Äußerungen seitens der Politik und islamischen Würdenträgern kam es wiederholt unter Vorwänden zur Auflösung oder zum Verbot von Veranstaltungen mit LSBTI-Bezug durch die Polizei. Die Aufsichtsbehörde für den Rundfunk hat sämtliche Medien angewiesen, kein „LSBTI-Verhalten“ darzustellen.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Interreligiöser Dialog gehört zum Selbstverständnis des auf dem „Pancasila“-Prinzip gründenden Gemeinwesens. Er findet auf verschiedenen Ebenen, mit und ohne Beteiligung staatlicher Einrichtungen statt. Eine stabilisierende Rolle spielen in der Regel die moderaten islamischen Massenorganisationen Nahdlatul Ulama und Muhammadiyah. Beide Organisationen lehnen offiziell das Verbot von Schia und Ahmadiyya ab, andererseits sind sie als Mitglieder im Ulema-Rat, der u. a. die Regierung in Religionsfragen berät, maßgeblich an repressiven Entscheidungen beteiligt.

Besonders die christlichen Kirchen engagieren sich – schon aus Eigeninteresse – sehr im Dialog, der insgesamt jedoch aufgrund der Zunahme von Intoleranz und der wachsenden Rolle radikal-muslimischer, salafistischer Strömungen an Bedeutung verliert.

Irak

Irak war traditionell Heimat für verschiedene ethnische, sprachliche und religiöse Minderheiten wie Turkmenen und Turkmeninnen, Schabak, Jesiden und Jesidinnen, Mandäer und Mandäerinnen,³⁸⁵ Bahá'í, Kakaí, chaldäische und armenische Christen und Christinnen. Die irakische Verfassung von 2005 trägt diesem historischen kulturellen Erbe Rechnung und erwähnt ausdrücklich Religionen wie den Islam, das Christentum, die jesidische und die mandäische Religion. Im Vergleich zu anderen Staaten in der Region hat Irak eine relativ fortschrittliche Gesetzeslage bezüglich Religions- und Weltanschauungsfreiheit, wenn auch mit zahlreichen Widersprüchen und Mängeln behaftet. Die Gesetzeslage aus der Baath-Zeit wurde häufig noch nicht an Bestimmungen der neuen Verfassung angepasst, so dass in einigen Bereichen irakische Gesetze den verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Nicht-Diskriminierung und Religionsfreiheit widersprechen und Unklarheit darüber herrscht, welche Rechtsgrundlage gültig ist.

385 Auch Sabäer und Sabäerinnen genannt. Im Folgenden wird immer von Mandäern und Mandäerinnen gesprochen.

Religiöse Minderheiten sind häufig Opfer von Entführungen und bevorzugte Ziele von Anschlägen und kollektiven Vertreibungen. Zerstrittenheit und fehlender Konsens innerhalb der Religionsgemeinden sowie das Fehlen einer politischen Interessenvertretung erschwert ihre politische Durchsetzungsfähigkeit gegenüber dem Staat. Der Eindruck, dass der Staat aktuell nicht in der Lage ist, ihren umfassenden Schutz zu garantieren, treibt viele Angehörige religiöser Minderheiten ins Ausland.

Durch den militärischen Vorstoß des sogenannten Islamischen Staats (IS) mussten zehntausende Christen und Christinnen, Jesiden und Jesidinnen und andere Minderheiten fliehen oder wurden Opfer von Gewaltakten und Diskriminierung. Auch nach der Befreiung der jeweiligen Gebiete vom IS haben viele religiöse Minderheiten weiterhin mit Diskriminierung und den Folgen von Gewalt zu kämpfen.



19.12.2018, Irak, Mossul: Heiko Maas (SPD, M), Außenminister, besucht das Kloster Mor Mattai. Das Mor-Mattai-Kloster ist eines der ältesten existierenden christlichen Klöster der Welt. Das im Jahr 363 gegründete Kloster wird derzeit von der syrisch-orthodoxen Kirche aufrechterhalten. Seit dem Ausbruch der Irakkrise 2014 bedrohte der Islamische Staat (IS) das Kloster. Nur wenige Kilometer vom Kloster entfernt verlief die Frontlinie, die von kurdischen Peschmerga gegen den IS gehalten wurde, weshalb das Kloster vor der Zerstörung bewahrt wurde.

© picture alliance / dpa / Jens Büttner

In der **Region Kurdistan-Irak (RKI)** werden Toleranz und friedliches Zusammenleben von der Regionalregierung und der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung als Besonderheit der Region betont und geschützt. Angehörige religiöser Minderheiten können ihrem Glauben in der Regel nachgehen und weitgehend ohne Diskriminierung leben.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Es gibt aktuell keine verlässliche Datenbasis zur irakischen Demographie, die Angaben beruhen daher auf Schätzungen.³⁸⁶ Ausgehend von derzeit rund 40 Millionen Einwohnern und Einwohnerinnen, wird der Anteil der **Menschen muslimischen Glaubens** an der Gesamtbevölkerung auf 95 Prozent geschätzt, in der Mehrheit Schiiten und Schiitinnen (65 Prozent). Sunniten und Sunnitinnen sind mit 35 Prozent in der Minderheit. Die Anzahl der **Christen und Christinnen** wird auf 250.000 geschätzt, davon etwa 200.000 in der RKI, der Rest in der Ninewa-Ebene (zum Vergleich 2003: 1,4 Millionen).³⁸⁷ Die Anzahl der Jesiden und Jesidinnen wird auf etwa 500.000 geschätzt, davon 300.000 in der RKI. Es gibt ca. 120.000 Kaka'i, ca. 10.000 Mandäer und Mandäerinnen, ca. 2.000 Bahá'í und ca. 350 Juden und Jüdinnen, davon 340 in der RKI. Eine scharfe Trennung zwischen ethnischen und religiösen Minderheiten ist nicht immer möglich, so gibt es beispielsweise innerhalb der Gruppe der Schabak sowohl Sunniten und Sunnitinnen als auch Schiiten und Schiitinnen.

Es gibt auch eine kleine Gruppe von **Atheisten und Atheistinnen**, traditionell vor allem unter den Mitgliedern der kommunistischen Partei (wie auch schon vor 2003). In den letzten Jahren bekennen sich vermehrt auch junge Menschen zum Atheismus.

386 Schätzung anhand der seit 1990 vom irakischen Wirtschaftsministerium ausgestellten Lebensmittelkarten für Grundnahrungsmittel. Der letzte landesweite Zensus fand 1987 statt. Die irakische Regierung diskutiert aktuell die Durchführung eines landesweiten Zensus im Jahr 2020.

387 Die christliche Minderheit setzt sich – v.a. aus der Ostsyrischen Tradition – aus Assyrischen Christen der „Kirche des Ostens“ sowie Chaldäisch-Katholischen Christen – zusammen und aus der Westsyrischen Tradition – Syrisch-Orthodoxen und Syrisch-Katholischen Christen. Es gibt auch Armenisch-Apostolische, Armenisch-Katholische und Römisch-Katholische Christen – die hier „Lateiner“ genannt werden – und auch vereinzelt protestantische Christen.

Rechtliche Lage

Irak hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 25. Januar 1971 ratifiziert.

Die **irakische Verfassung** aus dem Jahr 2005 bestimmt in Artikel 2 den **Islam zur Staatsreligion** und zu einer **Hauptquelle der Gesetzgebung**. Kein Gesetz soll im Widerspruch zu etablierten Bestimmungen des Islam, den Prinzipien der Demokratie sowie den in der Verfassung festgelegten Rechten und Grundfreiheiten stehen. Die Verfassung gewährleistet die islamische Identität der Mehrheit des irakischen Volkes, eine Unterscheidung zwischen Schia und Sunni erfolgt nicht. Gleichzeitig garantiert Artikel 2 aber auch die uneingeschränkte Religionsfreiheit für alle Individuen, „wie zum Beispiel³⁸⁸ Christen, Jesiden, Sabäer-Mandäer“. Andere Religionsgruppen und Atheisten werden nicht explizit genannt. Artikel 7 verbietet Rassismus, Terrorismus und Takfirismus (andere Musliminnen und Muslime für ungläubig zu erklären). In Artikel 10 werden Schreine und religiöse Stätten als religiöse und zivilisatorische Entitäten unter den Schutz der Verfassung gestellt. Artikel 14 garantiert allen Religionen Gleichberechtigung. Artikel 37 verpflichtet den Staat, alle Individuen vor politischem und religiösem Zwang zu schützen. Artikel 41 legt fest, dass Personenstandsfragen gemäß der jeweiligen Religions-, Sekten-, Glaubenszugehörigkeit oder einer etwaigen Rechtswahl zu klären sind und die nähere Ausgestaltung einfachgesetzlich zu regeln ist. Artikel 42 garantiert Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Sicherheit der religiösen Einrichtungen und den Schutz der religiösen Stiftungen.

Gemäß Artikel 43 der Verfassung unterhält die irakische Zentralregierung **drei religiöse Stiftungen** (*awqaf*, *Sing.* *waqf*): eine sunnitische, eine schiitische und eine für andere Konfessionen, in der Christen und Christinnen, Jesiden und Jesidinnen und Mandäer und Mandäerinnen sowie andere Minderheitsreligionen verortet werden, sofern sie registriert sind. Die Stiftungen unterstehen dem Büro des Premierministers und verwalten Zuwendungen für den Erhalt und den Schutz religiöser Einrichtungen.³⁸⁹ Die **kurdische Regionalregierung** unterhält drei analoge Stiftungen.

388 In der arabischen Fassung der Verfassung von 2015 heißt es bei der Aufzählung der Religionen, die Religionsfreiheit genießen, „zum Beispiel“, d.h. dieses Recht gilt grundsätzlich auch für nicht explizit in der Verfassung genannte Religionen.

389 Kaka'i und Bahá'í lassen sich wegen des Verbots ihrer Religion als Angehörige des Islam registrieren, um offizielle Dokumente erhalten zu können. Wegen ihres Verbots erhalten sie keine Zuwendungen der Stiftungen. Andere Gruppen erhalten nur Zuwendungen von der Minderheitenstiftung, wenn sie registriert sind.

Im Gegensatz zur RKI gibt es **keine gesetzliche Regelung für die Registrierung von Religionen** den Gesamt-Irak betreffend; es ist lediglich eine Mindestanzahl von 500 Mitgliedern erforderlich. Derzeit sollen fünf Glaubensrichtungen registriert sein. Die Registrierung gibt den Religionsgemeinschaften einen **Rechtsstatus** und ermöglicht ihnen die Einrichtung eigener Personenstandsgerichte, um Ehen, Scheidungen und Erbfälle zu regeln. Verträge, die von nicht registrierten Religionsgemeinschaften abgeschlossen werden, sind illegal und werden vor Gericht nicht als Beweismittel anerkannt.



Sunnitische, christliche und jesidische Vertreter setzen sich gemeinsam für die Konfliktbearbeitung, die Rückkehr der Binnenvertriebenen und das friedliche Zusammenleben der Menschen in Bashiqa, Nord-Irak, ein. Markus Gröbel MdB, Religionsfreiheitsbeauftragter der Bundesregierung, bei einem Besuch im März 2019 © RFB

Die **Widersprüche zwischen Verfassung und Rechtspraxis** treten am Beispiel der Bahá'í besonders deutlich zutage. 1970 wurden die Bahá'í per Dekret 105 verboten³⁹⁰ und daran gehindert, ihre Religion auf dem Personalausweis registrieren zu lassen. 1975 wurde durch die Direktion für zivile Angelegenheiten eine Regelung erlassen (Gesetz Nr. 358), die die Aufnahme von Bahá'í als Religion in den Personenstandsaufzeichnungen untersagte. Diese Regelung wurde 2007 wieder aufgehoben, das Verbot blieb aber bestehen. Einigen Bahá'í ist es in der Folge gelungen, Personalausweise mit der Religionsbezeichnung „Bahá'í“ zu

390 Kaka'i ist die Religionsausübung ebenfalls verboten. Ein Beschluss von 2001 verbietet auch Wahhabiten die Religionsausübung.

erhalten, bis das Innenministerium 2007 dieser Praxis mit Verweis auf das Verbot von 1970 erneut ein Ende setzte. Das Verbot wurde im Dezember 2018 abermals bekräftigt. Erst kurz zuvor war es den Bahá'í jedoch möglich gewesen, einen wichtigen religiösen Feiertag ohne Behinderung zu feiern.

Es sind keine Fälle bekannt, in denen es nach der Verabschiedung der Verfassung von 2005 zu Bestrafungen wegen Religionsausübung von **nicht explizit in der Verfassung genannten, nicht registrierten oder per Dekret/Gesetz verbotenen** religiöse Minderheiten gekommen ist. Das irakische Strafgesetzbuch von 1969 kennt **keine Straftatbestände wie „Apostasie“, Atheismus, Blasphemie und Proselytismus**. Es gibt auch keine Sondergesetze oder Dekrete, die dies unter Strafe stellen, allerdings existieren gesetzliche Bestimmungen, die herangezogen werden, um Tatbestände wie Blasphemie oder „Apostasie“ zu **sanktionieren** **Paragraph 372 des Strafgesetzbuches stellt Vergehen, die die religiösen Gefühle von Minderheiten verletzen**, mit einer Geldbuße oder Haftstrafe bis zu drei Jahren unter Strafe.³⁹¹ Der Paragraph wurde in der Vergangenheit durch die Strafverfolgungsbehörden auch dazu herangezogen, um generell angebliche religiöse Beleidigungen zu sanktionieren. So gingen die Strafverfolgungsbehörden auf Basis des Paragraphen 372 des Strafgesetzbuches zum Beispiel gegen Journalisten und Journalistinnen vor, deren Veröffentlichungen angeblich den Islam beleidigt hatten.

Nach Einschätzung des Institute for International Law and Human Rights (IILHR) sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Irak in vielerlei Hinsicht ein Modell für die Region. Gleichzeitig gibt es eine Vielzahl von irakischen Gesetzen aus der Zeit vor der Verfassungsänderung, allen voran das **Strafgesetzbuch und das von der Scharia beeinflusste Personenstandsgesetz von 1959**, die u.a. Frauen diskriminieren und sie nicht vor Gewalt schützen. Obwohl die Regelung von Personenstandsfragen gemäß der jeweiligen Religions-, Sekten- und Glaubenszugehörigkeit verfassungsmäßig gesichert ist, wurde bisher in keinem Fall die nähere Ausgestaltung einfachgesetzlich geregelt. Das **Personenstandsgesetz** kann daher auch die Prinzipien der Scharia auf nicht-muslimische Minderheiten anwenden. Es verbietet beispielsweise in Artikel 17 muslimischen Frauen die Heirat eines Nicht-Muslims; muslimische Männer dürfen hingegen Frauen heiraten, die einer Offenbarungsreligion angehören.

Das Gesetz für zivile Angelegenheiten Nr. 65 von 1972, das auf rechtlichen Bestimmungen der Scharia basiert, verbietet eine **Konversion von Muslimen** zu anderen Religionen („Apostasie“). Artikel 20 (2) bestimmt, dass Nicht-Muslime und -Musliminnen in

391 Paragraph 372 Strafgesetzbuch wird von nicht wenigen Menschenrechtsorganisationen als Beleg für einen Blasphemie-Straftatbestand zitiert. De facto steht nach dem Wortlaut des Paragraphen 372 die Verletzung religiöser Gefühle von Minderheiten unter Strafe.

Übereinstimmung mit der Scharia zu einer anderen Religion konvertieren können. Das Gesetz ist Bestandteil des Personenstandsrechts und **besonders problematisch für nicht-muslimische religiöse Minderheiten**, wie zum Beispiel Bahá'í und Kaka'i, die ihren Glauben während des Baath-Regimes als „muslimisch“ angegeben haben, um Personalausweise zu erhalten, und die nunmehr ebenfalls unwiderruflich als Muslime und Musliminnen gelten. Sie können ihre religiöse Identität nicht an ihre Kinder weitergeben, wenn sie einmal als Angehörige des Islam registriert waren (Artikel 21(3)). Auch die Kinder können ihre Religion nicht frei bestimmen, wenn sie einmal erwachsen sind. Menschenrechtsaktivisten und -aktivistinnen haben sich bisher vergeblich für ein einheitliches Personenstandsgesetz eingesetzt, das allen Glaubensrichtungen ermöglicht, ihre Religion frei zu wählen und über alle Angelegenheiten unabhängig von der Religion zu entscheiden.

2016 wurde ein neues **Personalausweisgesetz** verabschiedet und neue biometrische Personalausweise wurden eingeführt. Artikel 26 des Gesetzes legt die Religionszugehörigkeit von minderjährigen Kindern automatisch als muslimisch fest. Das Gesetz hindert Apostaten und Apostatinnen auch daran, ihre neue Religion auf dem Personalausweis eintragen zu lassen. **Trotz internationaler Kritik bleiben sowohl das Gesetz für zivile Angelegenheiten als auch das Personalausweisgesetz in Kraft.**

Das irakische **Nationalitätsgesetz Nr. 26 von 2006** schließt explizit Juden und Jüdinnen aus (Artikel 14, 18), die aufgrund von Denaturalisierungsgesetzen Anfang der 1950er Jahre ihre irakische Nationalität verloren haben und deren Besitz konfisziert wurde.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Vor allem in abgelegenen, ländlichen Gebieten von Zentralirak leiden religiöse Minderheiten unter weitreichender Diskriminierung, die bis zur Gefährdung ihrer Existenz reichen kann. Der geschwächte irakische Staat kann den Schutz religiöser Minderheiten in den Gebieten, deren verwaltungsrechtliche Zuordnung zu entweder der Zentralregierung in Bagdad oder der RKI umstritten ist, nicht lückenlos und dauerhaft sicherstellen, insbesondere in der Ninewa-Ebene. Übergriffe gegen Minderheiten werden selten geahndet.

Ernennungen für Ministerien und andere staatliche Institutionen erfolgen in der Regel nach dem „**Muhasasa Ta'ifia**“-Prinzip, das die drei größten Gruppen im Irak, Schiiten und Schiitinnen, Kurden und Kurdinnen sowie Sunniten und Sunnitinnen, favorisiert. Seit 2003 wird das Amt des Präsidenten mit einem Kurden, das Amt des Premierministers mit einem Schiiten und der Sprecher des Parlamentes mit einem Sunniten besetzt. Im Parlament sind neun der 329 Sitze für Vertreter und Vertreterinnen von religiösen Minderheiten reserviert. Angehörige religiöser Minderheiten sind in höheren Positionen in Parlament und

Zentralregierung vertreten, klagen aber darüber, dass ihnen einflussreiche Positionen in Polizei, Militär und Nachrichten- und Sicherheitsdiensten, bei der Vergabe von Regierungspositionen und im öffentlichen Sektor, insbesondere auf lokaler Ebene, verwehrt werden.

Im **schiiitisch dominierten Süden** (zum Beispiel in Kerbala und Najaf) nimmt die Durchsetzung besonders strenger Auslegungen islamischer Regeln, z.B. Kleidervorschriften (Kopftuchzwang an Schulen und Universitäten), durch die konservative schiitische Gesellschaft, Stämme, Familien und religiöse Autoritäten stetig zu. Es gibt lokale Vorschriften, die für das Umfeld von heiligen (Schia-)Schreinen z.B. in Kerbala und Nadschaf gelten. Danach sind laute Musik und Feiern, die „unislamische“ (freizügige) Bekleidung von Frauen und der Konsum von Alkohol verboten. Der rechtsverbindliche Charakter dieser Bestimmungen wird allerdings angezweifelt.

Die Regionalregierung der RKI zeigt sich ausdrücklich tolerant und inklusiv gegenüber religiösen Minderheiten, die dort weitgehend ohne Diskriminierung leben. Religionsgemeinschaften können sich über das Ministerium für Stiftungen und religiöse Angelegenheiten („Ministry of Endowment and Religious Affairs“, kurz MERA) registrieren lassen, sofern sie mindestens 150 Angehörige haben, ihre Finanzierung offenlegen und belegen, dass sie nicht anti-islamisch sind. Der einfache Registrierungsprozess trifft nicht bei allen etablierten Religionen auf Zustimmung, da sie aufgrund von Missionierungen durch neue Religionen eine Verschlechterung ihrer Beziehungen zu den muslimischen Gemeinden befürchten. Derzeit sind acht Glaubensrichtungen registriert.³⁹²

Seit 2015 gilt in der Region das **„Gesetz zum Schutz der Minderheiten“**, das religiöse Minderheiten hinsichtlich ihrer sozio-ökonomischen Rechte der kurdisch-muslimischen Mehrheit gleichstellt. Benachteiligungen, die sich aus dem irakischen Personenstandsgesetz ergeben (u.a. Namensrecht, Erbrecht), bleiben bestehen. Im Interesse der nationalen Sicherheit und/oder Terrorismusbekämpfung werden Imame, die von der Regionalregierung als zu radikal eingeschätzt werden, von ihrer Aufgabe entbunden. Im RKI-Parlament sind elf der 111 Sitze für Vertreter und Vertreterinnen der Minderheiten reserviert.³⁹³

Das MERA bringt regelmäßig Vertreter und Vertreterinnen des Islam, Christentums und Jesiden und Jesidinnen zusammen. Vertreter und Vertreterinnen kleinerer religiöser Minderheiten arbeiten auf freiwilliger Basis mit, d.h. ohne Anstellung, sondern mit Unterstützung ihrer Glaubensgemeinschaft. Das Ministerium steuert u.a. den Religionsunterricht und den Schutz religiöser Orte und Gebäude.

392 Islam, Christentum, Jesiden, Judentum, Mandäer, Zoroastrier, Kakai und Bahá'í. Neue christliche Kirchen dürfen sich registrieren, wenn sie mindestens 50 Anhänger haben.

393 Fünf Sitze für Christen und Christinnen, fünf für die turkmenische und einer für die armenische Minderheit.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Fragen von Religions- und Weltanschauungsfreiheit werden im Irak in einem schwierigen Spannungsfeld zwischen entgegengesetzten gesellschaftlichen Strömungen diskutiert: auf der einen Seite Vertreter und Vertreterinnen eines gemäßigten Islam, auf der anderen Seite Vertreter und Vertreterinnen einer strikten Auslegung des Islam. Der tolerante Geist der Verfassung und der gesetzliche Status Quo blieben bislang erhalten.

Verfassungsartikel 41 wird von besonders konservativen schiitischen Politikern und Politikerinnen immer wieder als Aufhänger genutzt, um Gesetze zur **Einführung eines konfessionsgebundenen Familienrechts** ins Parlament einzubringen. Für jede Konfession müssten diesen Vorstößen zufolge an Stelle der gemäß Personenstandsgesetz von 1959 existierenden staatlichen, nicht konfessionellen Gerichte eigene religiöse Familiengerichte eingeführt werden. Diese würden für Muslime und Musliminnen die Einführung der Scharia für Fragen von Heirat, Scheidung, Erbe usw. bedeuten. Diese Vorstöße haben Proteste der Frauenbewegung ausgelöst und wurden bisher durch das Parlament verhindert.

Im Juni 2019 wurde in Parlament und Öffentlichkeit kontrovers über einen Gesetzesentwurf diskutiert, der vorsah, Religionsgelehrte als stimmberechtigte Richter an das Oberste Gericht zu entsenden. Aufgrund der großen Ablehnung von Richtern, Politikern, Aktivisten und Vertretern der Minderheiten kam es bisher zu keiner zweiten Lesung.

Verbrechen im Namen der Religion kommen regelmäßig vor. In einzelnen Fällen waren Angehörige religiöser Minderheiten – wie auch andere gesellschaftliche Gruppen – Opfer von Kriminalität und der prekären Sicherheitslage. In Bagdad und anderen Großstädten kommt es regelmäßig zu Gewaltakten, die sich primär gegen Sunniten und Sunnitinnen oder Schiiten Schiitinnen zu richten scheinen, wie z.B. Explosionen auf schiitischen Märkten, Entführungen und Erschießungen junger Sunniten und Sunnitinnen, wobei die Grenzen zwischen organisierter Kriminalität, Terrorismus und Machtansprüchen zumeist schiitischer Milizen in bestimmten Stadtteilen verschwimmen. Zwischen der schiitischen Mehrheit und der sunnitischen Minderheit kommt es immer wieder auch zu gewaltsamen Spannungen. Dies führte in 2006-2007 zu einer starken Polarisierung der beiden Religionsgruppen mit zahlreichen Attentaten von Extremisten beider Seiten.

Der Kampf gegen den sogenannten IS wurde ab 2014 auch stark von den überwiegend schiitischen „Volksmobilisierungseinheiten“ (PMF) geführt, die sich auf eine Fatwa des Großayatollahs Ali al-Sistani berufen, der darin zur Verteidigung des Irak, seiner Bevölkerung und der heiligen Stätten aufruft. Dabei befreiten die PMF auch überwiegend sunnitisch bewohnte Gebiete (z.B. Diyala, Anbar, Mosul) vom IS und übernahmen angesichts der Schwäche der regulären irakischen Sicherheitskräfte lokal die Kontrolle, die

sie zum Teil bis heute ausüben. Berichten zufolge kam es hierbei auch zu Versuchen einer ethnisch-konfessionellen Neuordnung. Sunniten und Sunnitinnen standen während der Bekämpfung des so genannten IS oftmals unter dem Generalverdacht, diesen zu unterstützen.

Viele Minderheiten haben auch nach der **Befreiung ihrer angestammten Siedlungsgebiete des so genannten IS** mit Gewalt und den Folgen von Diskriminierung zu kämpfen. Minderheitenvertreter und -vertreterinnen berichten, dass sie weiterhin Gewalt und Bedrohungen von Seiten der jeweiligen Mehrheitsgruppe ausgesetzt sind. Nach offiziellen Angaben sind etwa 50 **christliche Familien** nach der teilweisen Wiederherstellung von Dienstleistungen (Strom, Wasserversorgung usw.) in die ursprünglich mehrheitlich von **Christen und Christinnen** bewohnten Ortschaften in der Ninewa-Ebene zurückgekehrt. Dennoch bleiben Unsicherheit und Angst bestehen, insbesondere auch vor schiitischen Milizen, die u.a. mit Checkpoints sichtbar vertreten sind. Es gibt auch vereinzelt Berichte über illegale Besetzung der verlassenen Häuser und fehlende staatliche bzw. rechtliche Unterstützung bei der Rückübereignung. **Jesiden und Jesidinnen wurden Opfer gezielter Vernichtung durch den so genannten IS**³⁹⁴, der sie als nicht-schützenswürdige „Teufelsanbeter“ betrachtet. Bei der Einnahme von Sinjar in der Ninewa-Ebene im August 2014 wurden mehr als 5.000 Jesiden und Jesidinnen getötet, über 7.000 Frauen und Kinder als Sklavinnen und Sklaven verschleppt, Hunderttausende sind geflohen. Nach VN-Angaben werden nach wie vor etwa 3.000 Jesiden und Jesidinnen sowie tausende Angehörige anderer religiöser Minderheiten vermisst; bisher wurden etwa 200 Massengräber gefunden. Nach der Befreiung des Sinjar-Distrikts 2015 sind viele Jesiden und Jesidinnen, die in IS-Gefangenschaft waren, traumatisiert. Über 70 Prozent der **Jesiden und Jesidinnen** sind nicht zurückgekehrt und zum allergrößten Teil auch weiterhin nicht zur Rückkehr in ihre Heimatgebiete bereit. Von den zurückgekehrten Jesiden und Jesidinnen hat sich die große Mehrheit in der Region nördlich des Sinjar-Gebirges niedergelassen, nur 20 Prozent im südlichen Gebiet. Wichtigste Hindernisse für eine Rückkehr sind ein erschüttertes Vertrauen in die sunnitischen Nachbarn in Sinjar, die fragile Sicherheitslage, eine mangelhafte Infrastruktur, ungeklärte staatliche Zuständigkeiten³⁹⁵ sowie geringe Beschäftigungsperspektiven.

Vor allem die **Terrororganisation IS**, aber auch konfessionelle Milizen haben **im Namen der Religion Gewalt gegen Nicht-Muslime und -Musliminnen, Andersdenkende und LSBTI-Personen verübt**. Eine polizeiliche Untersuchung ist in den wenigsten Fällen bekannt geworden. Im Juli 2016 hat sich der schiitische Geistliche und Parteiführer

394 IS-Verbrechen wurden vom VN-Menschenrechtsrat 2016 als andauernder Genozid verurteilt.

395 Derzeit gibt es vier politische und militärische Kräfte, die sich in den „jesidischen“ Gebieten befinden: die irakischen Streitkräfte, PMF, kurdische Peshmerga und die sogenannten Shenkal Schutzkräfte, die mit der PKK in Verbindung stehen.

Moktada Al-Sadr in einem von Nichtregierungsorganisationen begrüßten Schritt öffentlich gegen jede Form von Gewalt gegen Menschen ausgesprochen, die sich nicht „konform mit Geschlechternormen“ verhielten.

Soziale Medien werden vereinzelt für **Hassrede gegen religiöse Gruppen** missbraucht. Die Administratoren solcher Seiten werden rechtlich bisher nicht verfolgt.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen setzen sich für interreligiösen Dialog und ein friedliches Nebeneinander ein. Das Khoei Institut in Nadschaf betreibt beispielsweise eine interreligiöse Akademie. Die NRO Masarat in Bagdad organisiert regelmäßig Workshops, Seminare und Konferenzen zur Geschichte von Minderheiten, interreligiösem Zusammenleben und Versöhnung. Vertreter der Regierung sowie religiöse Persönlichkeiten unterstützen solche Initiativen beispielsweise durch ihre Präsenz bei Veranstaltungen und durch einen positiven Diskurs bei öffentlichen Einlassungen.

Iran

In Iran ist der schiitische Islam alleinige Staatsreligion, alle anderen Religionsformen werden in ihrer Ausübung unterschiedlich stark beeinträchtigt. Während **Juden und Jüdinnen, Christen und Christinnen sowie Zoroastriern und Zoroastrierinnen** zumindest durch die Verfassung Rechte gewährt werden und ihnen die Entsendung von insgesamt fünf Abgeordneten in das Parlament verfassungsrechtlich zusteht, sind ihnen politische oder leitende Ämter versagt. **Missionierung** ebenso wie „**Apostasie**“, darunter Konversion vom Islam zu einer anderen Religion, werden mit hohen Strafen (bis hin zur Todesstrafe) geahndet.

In den 40 Jahren seit Gründung der Islamischen Republik hat – unabhängig von der jeweiligen Regierung – die religiöse Führung immer darauf geachtet, dass die Prinzipien der Islamischen Revolution nicht angetastet werden und die politische und religiöse Deutungshoheit unangefochten bleibt.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Von den 82 Millionen in Iran lebenden Menschen sind offiziellen Angaben zufolge 99,4 Prozent muslimisch. Davon sind 90-95 Prozent schiitisch und 5-10 Prozent sunnitisch. Sowohl unter den sunnitischen, wie auch den schiitischen Gläubigen gibt es Anhängerinnen und Anhänger des Sufismus.

Die restliche iranische Bevölkerung, weniger als 1 Prozent, sind Christen, Zoroastrier, Juden, Yaresan (auch Kaka'i genannt), Bahá'í und Mandäer, wobei Bahá'í (300.000), Christen (350.000) und Yaresan (keine offiziellen Angaben) den Großteil der nicht-muslimischen Minderheiten ausmachen. Daneben gibt es ca. 25.000 Zoroastrier, etwa 9.000 Juden und 5.000-10.000 Mandäer.

Die meisten der christlichen Gläubigen in Iran gehören den Armenischen und Assyrischen Kirchen an. Es gibt auch protestantische und evangelikale Gruppierungen, allerdings fehlen verlässliche Informationen zur Zahl der Anhänger.

Rechtliche Lage

Iran hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 24. Juni 1975 ratifiziert.

Die iranische Verfassung definiert Iran in Artikel 12 als islamische Republik und bezeichnet den dschafaritischen schiitischen Islam (Zwölfer-Schia) als Staatsreligion. Die Verfassung legt fest, dass **alle Gesetze und Vorschriften auf der offiziellen Auslegung der Scharia** beruhen müssen. Die Religionsfreiheit wird nur zum Teil gewährleistet. Nach Artikel 12 der Verfassung werden auch **sunnitische Muslime und Musliminnen anerkannt und respektiert**. Die vier sunnitischen Rechtsschulen, d.h., die **hanafitische, schafitische, malikitische, und hanbalitische Rechtsschule** werden **ohne Einschränkung anerkannt**; ihre Anhänger sind frei, ihre religiösen Verpflichtungen gemäß ihrer eigenen Rechtsschule auszuüben, und religiöse Bildung und Erziehung, ebenso die Angelegenheiten des Personenstandes wie Heirat, Scheidung, Erbschaft und Testament selbst zu ordnen; diesbezügliche Streitsachen werden vor Gericht ihrem eigenen Recht entsprechend behandelt. Ihre Anhänger sind in ihrer religiösen Ausübung frei und können persönliche Angelegenheiten im Ehe- und Familienrecht selbst gestalten.

Die in Artikel 13 der iranischen Verfassung **anerkannten „Buchreligionen“ (Zoroastrier, Juden und Christen³⁹⁶)** sind die einzigen offiziell anerkannten religiösen Minderheiten in Iran³⁹⁷. Sie dürfen ihren Glauben im Land frei ausüben. Sie können Gottesdienste abhalten und religiöse Gemeinschaften bilden. Familien- und eherechtlich genießen die Buchreligionen Autonomie. Schulkinder, die den anerkannten religiösen Minderheiten angehören, können den Religionsunterricht an einer privaten Schule ihrer Glaubensgemeinschaft absolvieren, wobei Lehrplan und -bücher vom Erziehungsministerium vorgegeben sind. Laut Verfassung steht ihnen die Entsendung von insgesamt fünf Abgeordneten in das Parlament zu.³⁹⁸ **Untersagt ist jegliche missionarische Tätigkeit**, die eine Verurteilung bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen kann.

Das **iranische Strafrecht** ist von der Scharia beeinflusst und sieht eine Vielzahl von Straftatbeständen und Sanktionen vor, um religiös verbotenes Verhalten mit Körperstrafen bis hin zur Todesstrafe zu sanktionieren. Beispielsweise kann die Beleidigung islamischer Propheten (Blasphemie) mit dem Tode bestraft werden.

Konvertierten zum Christentum droht eine Anklage wegen „**Apostasie**“ mit Strafen bis hin zur Todesstrafe.

Homosexuelle Handlungen sind mit hohen Strafen (bis hin zur Todesstrafe) belegt, wobei hohe Hürden für die Beweislast bestehen. Die entsprechenden Strafvorschriften fußen auf dem Islamverständnis der Islamischen Republik. Geschlechtsangleichende Operationen sind in Iran jedoch möglich und werden von der Regierung unterstützt; viele Homosexuelle lassen eine Geschlechtsumwandlung durchführen, weil dies oftmals der einzige Weg ist, ihre Sexualität zu leben.

Auch das **Ausleben sonstiger Freiheitsrechte ist stark eingeschränkt**. Unliebsame Äußerungen von Journalistinnen und Journalisten, aus der Zivilgesellschaft oder von Menschenrechtsverteidigenden werden als „Propaganda gegen den Staat“, „Verunglimpfung der Religion“ oder „Feindschaft gegen Gott“ gewertet und strafrechtlich verfolgt. Das Recht auf Versammlungsfreiheit wird in Iran ebenfalls nicht gewährleistet.

396 In Iran sind nur Armenier und Armenierinnen sowie Assyrer und Assyrierinnen offiziell als Angehörige des Christentums anerkannt.

397 „Iranische Bürger und Bürgerinnen des zoroastrischen, jüdischen und christlichen Glaubens sind als offizielle religiöse Minderheiten anerkannt, die vollständig frei ihre religiösen Pflichten im Rahmen des Gesetzes ausüben können. Die Personenstandsangelegenheiten und die religiöse Erziehung erfolgen nach der entsprechenden eigenen Religion.“

398 Zwei Sitze für armenische Christen und Christinnen, einen für assyrische Christen und Christinnen, einen für Juden und Jüdinnen und einen für Zoroastrier und Zoroastrierinnen

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit der anerkannten religiösen Minderheiten wird im täglichen Leben systematisch verletzt. Immer wieder kommt es zu Einschränkungen ihrer Freiheitsrechte durch den Staat.

Sunnitischen Musliminnen und Muslimen wird bislang der Bau einer eigenen Moschee in Teheran verweigert. Von der Wahl zu einem anderen gewählten Organ als dem Parlament sowie von hohen Regierungs- und Militärfunktionen sind Sunniten wie auch die Anhänger der anderen Buchreligionen ausgeschlossen. **Nicht-Muslime** dürfen weder herausgehobene politische Ämter noch leitende Regierungs-, Geheimdienst- oder Militärpositionen bekleiden. Bürger, die nicht Mitglied einer der anerkannten Minderheiten sind, gelten automatisch als Muslime. Dies steht nicht im Einklang mit dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Auch stehen Nicht-Schiiten unter staatlicher Beobachtung mit dem Ziel, die **Missionierung von schiitischen Iranern** zu verhindern. So ist beispielsweise die Teilnahme muslimischer Iraner am christlichen Gottesdienst verboten und der Zugang zur christlichen Gemeinde wird beobachtet. Die Nutzung des Persischen als Liturgiesprache ist religiösen Minderheiten grundsätzlich untersagt. Aus der Zeit vor der Islamischen Revolution gibt es noch drei persischsprachige protestantische Gemeinden,³⁹⁹ die weiterhin in der Landessprache geführt werden. Auch hier sind jedoch Maßnahmen erkennbar, die eine Aufnahme neuer Mitglieder verhindern sollen, z.B. die Anweisung zur Vorlage von Mitgliederlisten.

Von den **nicht verfassungsrechtlich anerkannten Minderheiten** sind die **Bahá'í**, die zahlenmäßig größte religiöse Minderheit in Iran, **am stärksten Repressalien und Verfolgung** ausgesetzt. Sie gelten pauschal als „Häretiker“; in Anklagen wird ihnen Staatsgefährdung vorgeworfen. Sie sind vielfältiger Diskriminierung im Alltagsleben bis hin zu systematischer Verfolgung ausgesetzt, von diskriminierender Behandlung von Schulkindern durch Lehrkräfte bis zur systematischen Verwehrung des Hochschulzugangs im Rahmen der staatlichen Aufnahmeprüfung. Die **Bahá'í** dürfen ihren Glauben nicht öffentlich ausleben, etwa durch Gottesdienste oder durch Tragen religiöser Symbole. Die Tätigkeit des privaten Bahá'í Institute of Higher Education wurde untersagt, seine führenden Lehrkräfte verhaftet und der Lehrbetrieb in der Vergangenheit mehrfach nach Razzien verhindert, weshalb er zunehmend im Internet im Stile einer Fernuniversität erfolgt. Zwangsmaßnahmen gegen Unternehmen, die im Besitz von Bahá'í stehen, finden regelmäßig statt (Schließung, Lizenzentzug, Nichtverlängerung von Lizenzen). Die Diskriminierung der

399 Evangelical Church of Iran, Assemblies of God, Anglikaner und Anglikanerinnen

Bahá'í setzte sich auch 2019 durch willkürliche Festnahmen, lange Haftzeiten, Folter und andere Misshandlungen fort. Das seit Januar 2020 geltende Antragsformular für Personalausweise bedeutet eine weitere Diskriminierung der Bahá'í und anderer offiziell nicht anerkannter religiöse Minderheiten. In dem neuen Formular haben nur Angehörige der offiziell anerkannten Religionen die Möglichkeit, ihre Religionszugehörigkeit zu vermerken. Die offiziell nicht anerkannten religiösen Minderheiten müssen ihre Religionszugehörigkeit verleugnen oder darauf verzichten, einen Personalausweis zu beantragen.

Die **Derwische** folgen der Zwölfer-Schia, lehnen jedoch jede Form des politischen Islam ab. Seit 2006 sind sie in Iran Opfer von gezielter Propaganda, die sie als „Teufelsanbeter“ und wegen ihrer Unterstützung für Mehdi Karroubi⁴⁰⁰ als „Soldaten der Intrige“ darstellt. Wegen ihrer regimekritischen Haltung sowie ihrem Einsatz für soziale Belange und Menschenrechte werden sie immer wieder verfolgt und verhaftet. Zuletzt protestierten im Februar 2018 etwa tausend Derwische des iranischen Gonabadi Ordens gegen die Inhaftierung eines Glaubensbruders. Die Proteste endeten gewalttätig; es gab fünf Tote, ca. 30 Verletzte sowie zahlreiche Festnahmen und ein Todesurteil gegen einen Derwisch, das auch vollstreckt wurde.

Auch die anerkannte christliche Minderheit der Armenier und Assyrier wird in ihren Rechten beschnitten. **Evangelikale persischsprachige Gemeinden** können nur im Untergrund existieren. Schwierigkeiten hat auch die kleine katholische Gemeinde. 2017 kam es in zwei Fällen zu Beschlagnahmungen von Kirchen der persischsprachigen katholischen Gemeinde.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Frauen sind mit religiöser Begründung zahlreichen Beschränkungen ausgesetzt, die für Männer nicht gelten. Neben den strengen Kleidervorschriften⁴⁰¹ zählen auch etliche andere rechtliche und faktische Beschränkungen dazu. Religiös motivierte Diskriminierungen von Frauen sind von der Gesetzeslage gedeckt, sodass die praktizierte Ungleichbehandlung nach iranischer Rechtsauffassung keinen Verfassungsverstoß darstellt. So sind Frauen im

400 Mehdi Karroubi ist ein iranischer Oppositionspolitiker und gehört zur sogenannten „grünen Bewegung“. Er rief am 14. Februar 2011 zu landesweiten Solidaritätsdemonstrationen mit der tunesischen und ägyptischen Bevölkerung auf. Seit dem 24. Februar 2011 steht er zusammen mit seiner Ehefrau Fatemeh Karroubi unter Hausarrest.

401 Im Iran gilt eine strenge Kleiderordnung, wonach Frauen die Konturen ihres Körpers durch einen bis zum Knie reichenden Mantel und ihre Haare und Hals mit einem sogenannten „Hidschab“ verhüllen müssen.

Strafprozessrecht bereits mit neun Jahren strafmündig, während dies bei Männern erst mit 15 Jahren der Fall ist. Zudem zählen weibliche Zeugenaussagen vor Gericht nur halb so viel wie die Aussagen von Männern.

Bei Sportveranstaltungen mit männlichen Sportlern ist Frauen meist der Zutritt zu Stadien verboten. Auf erheblichen Druck der FIFA (Drohung des Ausschlusses von internationalen Turnieren), durften Frauen beim Länderspiel Iran gegen Kambodscha am 10. Oktober 2019 bis auf einzelne Ausnahmen erstmals seit 1981 wieder ins Stadion. Diese Ausnahme gilt ausdrücklich nicht für die nationalen Ligaspiele.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Die Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten religiösen Minderheiten, insbesondere die Parlamentarierinnen und Parlamentarier, werden zu offiziellen Zeremonien eingeladen. Viele der islamisch-theologischen Fakultäten nehmen an Veranstaltungen zum interreligiösen Dialog teil.

Kenia

Kenia ist ein Land, in dem religiöse Vielfalt über Jahrhunderte friedlich gelebt wurde. Arabische Händler brachten im 9. Jahrhundert den orthodoxen sunnitischen Islam in die Region, der sich mit traditionellen Aspekten ostafrikanischer Kultur und Religion gemischt hat. Christliche Missionare siedelten Ende des 19. Jahrhunderts im heutigen Staatsgebiet Kenias. Indische Seefahrende und Handeltreibende brachten den Hinduismus, Jainismus und Sikhismus ins Land. Die lokale, moderate und tolerante Ausprägung des sunnitischen Islams, gelegentlich auch unter dem Begriff Swahili-Islam⁴⁰² subsummiert, breitete sich vor allem auf den der Küste vorgelagerten Inseln aus. Erst im 19. Jahrhundert verbreitete er sich auch entlang der Küste auf dem Festland. Das Zusammenleben zwischen den Glaubensgemeinschaften gestaltete sich weitgehend friedlich.

In den letzten Jahrzehnten kam es vermehrt zu ethnischen, aber auch interreligiösen Konflikten, insbesondere in der Küstenprovinz und im Norden des Landes, die mehrheitlich von Kenianern und Kenianerinnen islamischen Glaubens bewohnt werden. Die deutlich erkennbare Expansion des Islam wahhabitischer Prägung aus den Golfstaaten

402 Der Begriff Swahili bezeichnet hierbei keine homogene Bevölkerungsgruppe, sondern umfasst die verschiedenen ethnischen Gruppen an der Küste Ostafrikas, vor allem in Kenia und im benachbarten Tansania.

hat das tolerante Miteinander der Religionen in Ostafrika spürbar verändert. Die Destabilisierung Somalias, und die Einbeziehung kenianischer Kräfte in die Friedensmission in Somalia sind mitursächlich dafür, dass Kenia in den letzten Jahren mehrfach Ziel von Terrorakten radikalislamischer Extremisten wie Al-Shabaab (AS) wurde.



Gläubige während eines Gottesdienstes in einer freien Kirche in Karagita (Karagita, Kenia 2012) © photothek GbR

Die Regierung ist grundsätzlich um Ausgleich zwischen den Glaubensgemeinschaften bemüht. Die Herausforderungen liegen in einem an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten Kampf gegen den Terrorismus und der Beachtung des Diskriminierungsverbots gegenüber muslimischen Gläubigen.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Etwa 83 Prozent der kenianischen Bevölkerung (51,67 Millionen) bekennen sich zum christlichen und 11 Prozent zum muslimischen Glauben. 48 Prozent der Christen sind anglikanische Protestanten, 23 Prozent römisch-katholische Christen und 12 Prozent gehören anderen christlichen Konfessionen an, darunter evangelikale Pfingstgemeinden, die sich vor allem in der kenianischen Mittelschicht zunehmender Beliebtheit erfreuen. 2,5 Prozent der Christen sind orthodox.

Muslime leben überwiegend an der kenianischen Küste von Mombasa bis Lamu sowie im Norden des Landes, darunter insbesondere im Nordosten auch eine nicht näher zu beziffernde Zahl kenianischer Somali.⁴⁰³ Die kenianischen Muslime folgen überwiegend (ca. 9-10 Prozent der Gesamtbevölkerung) der **sunnitisch-schafitischen Rechtsschule**. In der Minderheit sind Schiiten und anderen Zweige des Islam, wie die Sufisten und die Ahmadiyya, die nur etwa 1,7 Prozent der Bevölkerung ausmachen. Im Osten des Landes leben zahlreiche muslimische Somali, die etwa die Hälfte aller Muslime Kenias ausmachen.

Die asiatisch-stämmige Bevölkerungsgruppe verteilt sich auf die großen Religionen des indischen Subkontinents: Hindus, Jainas und Sikhs. Hindus, Sikhs und Bahá'í machen weniger als 2 Prozent aus, der Anteil der Atheisten wird mit 2,4 Prozent angegeben. Die übrigen Teile der Bevölkerung praktizieren verschiedene traditionelle Naturreligionen.

Rechtliche Lage

Kenia ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 1. Mai 1972 beigetreten.

Die seit dem 27. August 2010 geltende, überarbeitete kenianische Verfassung, sieht in Artikel 8 vor, dass es keine Staatsreligion geben soll. In Artikel 32 ist die Religions- und Weltanschauungsfreiheit stufenartig implementiert: Absatz 1 verankert das grundsätzliche Jedermann-Recht auf freies Gewissen, freie Religion und Gedanken, freien Glauben und eine freie Meinung. Absatz 3 manifestiert die freie Religionsausübung – in der Gruppe und auch allein, öffentlich und privat. Absatz 3 schützt vor Benachteiligungen durch Religions- oder Glaubenszugehörigkeiten bezüglich des Zugangs zu Einrichtungen und Berufen und Absatz 4 bietet Schutz vor Zwang, der gegen den Glauben oder die Religion

403 Genaue Zahlen sind umstritten, da eine Unterscheidung zwischen kenianischen Somali und zwischen einer halben und einer Million Flüchtlingen aus Somalia schwierig ist. Kenia beherbergt u.a. das größte Lager mit somalischen Flüchtlingen weltweit. Das Dadaab Camp liegt im Distrikt Garissa, im Osten des Landes.

einer Person gerichtet ist. Artikel 27 sieht außerdem Gleichheit vor dem Gesetz und ein umfassendes Diskriminierungsverbot vor, wobei auch hier in Absatz 4 noch einmal ausdrücklich die Religion genannt wird. Artikel 24 enthält als weiteren Schutz der Religionsausübung einen Gesetzesvorbehalt, der vorsieht, dass die fundamentalen Freiheiten nur durch Gesetze eingeschränkt werden können, wenn die Einschränkung mit Blick auf eine offene Gesellschaft, die auf menschlicher Würde, Gleichheit und Freiheit basiert, vernünftig und gerechtfertigt ist. Artikel 91 Absatz 2a) verbietet die Gründung und das Bestehen politischer Parteien, die auf religiösen Überzeugungen und Grundlagen basieren.

Die Verfassungen von 1963 und 2010 sehen die Errichtung eines separaten, untergeordneten Gerichts für Familienangelegenheiten von muslimischen Gläubigen („Kadhis Court“) vor (Artikel 169, 170). Islamische **Kadi-Gerichte** können gem. Artikel 24 Absatz 4 in Fällen, in denen sich alle beteiligten Parteien zum Islam bekennen, zivilrechtliche Fragen auf der Grundlage des islamischen Rechts entscheiden – einschließlich Fragen zu persönlichem Status, Ehe, Scheidung oder Erbschaft. Das **säkulare Oberste Gericht** des Landes ist für zivil- oder strafrechtliche Verfahren zuständig und akzeptiert die Berufung gegen jede Entscheidung des Kadi-Gerichts.

Religiöse Gruppen, Institutionen oder Kultstätten sowie Nichtregierungsorganisationen auf Glaubensbasis müssen sich auf Grundlage des Society Act in das dem Generalstaatsanwalt unterstehende Vereinsregister eintragen lassen, da sie ebenfalls unter den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Begriff der „society“ fallen.⁴⁰⁴ Die Zahl an selbsternannten „Kirchen“ und „Gemeinschaften“ ist ausgesprochen hoch. Kirchen finanzieren sich vor allem durch regelmäßige Kollekten sowie andere Spendeneinnahmen.

Das Strafgesetzbuch wertet die **Beleidigung von Religion**, das Verletzen religiöser Gefühle, das Stören religiöser Versammlungen und das widerrechtliche Betreten von Grabstätten als Ordnungswidrigkeiten, die mit Geld- oder Haftstrafen bis zu 2 Jahren geahndet werden (Par. 134-138 i.V.m. Par. 36).

Alle öffentlichen Schulen sehen obligatorischen Religionsunterricht vor. Teilweise wird sowohl christlicher, als auch muslimischer Religionsunterricht angeboten. Die christlichen Kirchen, insbesondere die katholische Kirche, unterhalten landesweit zahlreiche Bildungseinrichtungen. In muslimisch geprägten Gebieten sind Medresen weit verbreitet.

404 Die Registrierungspflicht ist immer wieder Gegenstand einer umstrittenen Debatte. Ein aktuell eingebrachtes Gesetz sieht (erneut) die Abschaffung dieser Registrierungspflicht vor. Die Kritik: Die Registrierungspflicht sorgt für Korruptionsskandale, weil Kirchen aufgrund der Section 30 des Society Codes ebenfalls zur Vorlage von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, was im Ergebnis dazu führe, dass häufig Gelder verschoben würden.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Am 11. November 2014 hat der Generalstaatsanwalt ein bis heute gültiges **Moratorium für die Registrierung von Kirchen und Vereinigungen** erlassen, nachdem es mehrere Berichte gegeben hatte, wonach Amtsträger von religiösen Gemeinschaften und Vereinigungen gesetzeswidrige Handlungen zulasten ihrer Gemeinden verübt haben sollen. Gleichzeitig, habe es laut kenianischem Vereinsregister zahlreiche Fälle von zunehmender Radikalisierung in den Küstenregionen, im Nordosten und Nairobi gegeben. Aufgrund der Kollision zwischen Society Act und Moratorium führt dies zu einer Situation, in der sich Kirchen und religiöse Organisationen offiziell nach wie vor, wie vom Society Act gefordert, registrieren lassen müssen, aber diese Anträge aufgrund des Moratoriums nicht bearbeitet werden. 2017 wurde auf dem Klageweg versucht, das Moratorium aufzuheben. Diese Klage wurde jedoch vom Obersten Gerichtshof abgelehnt, da u.a. die Rechtswidrigkeit des Moratoriums nicht nachgewiesen werden konnte.

Ein gegen die Radikalisierung erlassenes **Gesetz zur Regelung des religiösen Lebens** („Religious Societies Rules“) wurde nach heftiger Kritik aus der Zivilgesellschaft und religiösen Kreisen im Januar 2016 kurz vor der Inkraftsetzung zurückgenommen. Es hätte der Regierung weitreichende Befugnisse zur Kontrolle von Religionsgemeinschaften gegeben. Im Rahmen der Terrorismusbekämpfung und -prävention kam es in den letzten Jahren dennoch immer wieder zu unverhältnismäßigen Maßnahmen gegen muslimische Gemeinden, die sich auch auf die freie und ungehinderte Religionsausübung ausgewirkt haben. Beispiele hierfür sind massive Polizeipräsenz in der Umgebung von Moscheen, Razzien und zeitweise Schließung von Moscheen. Menschenrechtsorganisationen weisen zudem regelmäßig darauf hin, dass **Muslims** im Vergleich zu Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften **häufiger Opfer von Menschenrechtsverletzungen seitens Polizei- und Sicherheitskräften** würden: außergerichtliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen, Folter und willkürliche Festnahmen. Viele Angehörige muslimischen Glaubens sehen sich unter Generalverdacht gestellt und in Verbindung mit Al-Shabaab gebracht. Sie beklagen, dass bei Antiterroroperationen v.a. ethnische Somali und kenianische Muslims im Visier stünden. Einschüchterung und Schikane fänden auch in anderen Bereichen statt, etwa, wenn es um Beschwerden gegen Maßnahmen der Polizei oder um die Erlangung von Identitätsdokumenten ginge.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Homosexualität ist in der kenianischen Gesellschaft tabuisiert. Die LSBTI-Gemeinschaft sieht sich Anfeindungen von konservativ-christlichen sowie muslimischen Organisationen ausgesetzt. Die teilweise Beschränkung von Grundrechten von LSBTI-Personen (beispielsweise das Recht auf Nicht-Diskriminierung oder das Recht auf Vereinigungsfreiheit) wird regelmäßig mit „traditionellen afrikanischen und christlichen Werten“ begründet, vor allem durch konservative evangelikale Gruppen. Die **Rechte von Frauen** werden durch die für große Teile der Gesellschaft meinungsbildende Kirche (bzw. durch konservative islamische Einflüsse) beeinträchtigt: Schwangerschaftsabbrüche sind nur bei Lebensgefahr für die werdende Mutter möglich. Frauen werden nach Abbrüchen ausgegrenzt und stigmatisiert, Empfängnisverhütung wird als moralisch nicht vertretbar bezeichnet. Laut einer Studie hält ein Drittel der Kenianer Verhütung für moralisch falsch.

Die ursprünglich in Somalia operierende **Terrorgruppe Al-Shabaab (AS)** verübt insbesondere seit Einbeziehung kenianischer Kräfte in die Friedensmission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) wiederholt Anschläge im Namen des Islam und gegen die nicht-muslimische Bevölkerung (z.B. Anschlag auf Garissa-University mit 148 Toten im Jahr 2015). In muslimisch geprägten Regionen versucht AS vor allem junge Männer für die Bewegung anzuwerben und zu radikalisieren – was aufgrund verbreiteter wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit, fehlender Bildung und tatsächlicher oder gefühlter Marginalisierung und Diskriminierung durch den Staat durchaus erfolgreich ist. Nur langsam wächst die Einsicht, dass Terrorismusprävention nicht ausschließlich mit „harten“ Instrumenten gelingt, sondern auch Maßnahmen im Bereich der Wirtschafts-, Sozial- und Jugendpolitik erforderlich sind. In jüngster Zeit sind **Konversionen von Christen zum Islam bei gleichzeitiger Radikalisierung** festzustellen. Dies traf z.B. auf einige der Attentäter des Terroranschlags auf den Hotel- und Geschäftskomplex DusitD2 im Januar 2019 zu.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

2016 wurde durch kenianische und internationale Aktivisten das **Projekt „Colour in Faith“** ins Leben gerufen, dem sich einige Kirchen, Moscheen und Tempel in verschiedenen Landesteilen anschlossen. Vorsteher verschiedener religiöser Gemeinschaften sowie ihre Anhänger strichen miteinander ihre Gotteshäuser gemeinsam gelb an, als Bekundung der Einheit und sichtbares Zeichen für Frieden und Miteinander der Religionen in Kenia.

Der **kenianische Interreligiöse Rat** („Inter-Religious Council of Kenya/IRCK“) besteht seit 1983 und stellt eine Koalition aller großen Glaubensgemeinschaften dar. Ziel der Organisation ist es, interreligiösen Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern

zu vertiefen, um gemeinsame Anliegen anzusprechen, Konflikte auszuräumen und für langfristigen Frieden zwischen den Religionen zu sorgen. Die Teilnehmenden treffen sich regelmäßig und sind u.a. derzeit in einem Prozess nationaler Versöhnung aktiv. Der ICRK ist Teil der weltweiten Organisation „Religions for Peace“ und nahm im August 2019 an der vom Auswärtigen Amt geförderten Weltversammlung in Lindau am Bodensee teil.

In der Region um Mombasa, wo Musliminnen und Muslime die Mehrheit stellen, existiert zudem der **Interreligiöse Rat von Geistlichen an der Küste** („Coast Interfaith Council of Clerics“), ein Dialogforum mit Vertreterinnen und Vertretern aller dort wesentlichen Religionsgruppen.

Malaysia

Malaysia ist historisch ein multiethnisches, multikulturelles und multireligiöses Land, in dem Pluralismus und gegenseitige Toleranz eine lange Tradition haben.

Der (sunnitische) **Islam** genießt laut Verfassung als so genannte „**offizielle Religion des Staatswesens**“ besonderen Schutz. Angehörige des Christentums, des Buddhismus und des Hinduismus können ihre Religion ungehindert ausüben, sofern sie sich an bestimmte Regeln halten. Mit Blick auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen verfassungsrechtlicher Vorgabe und Praxis. Seit 1989 ist eine von der Regierung geförderte stärkere Betonung islamischer Traditionen, Gebote und Verbote zu beobachten. Diese geht mit einer neuen konservativen Grundhaltung einher, die insbesondere Einschränkungen für (muslimische) Frauen mit sich bringt. Gesellschaftliche Spannungen zwischen den in Malaysia lebenden unterschiedlichen Ethnien und Religionen sind spürbar und Gegenstand öffentlicher Debatten.

Ursächlich dafür ist nicht zuletzt die verfassungsrechtlich vorgesehene und staatlich praktizierte Bevorzugung ethnischer Malaien und Malaiinnen (sogenannte *Bumiputra*-Politik⁴⁰⁵). Der Staatsapparat einschließlich der Sicherheitsdienste ist weitestgehend mit Malaien und Malaiinnen besetzt. Die „*Bumiputra*“-Politik setzt sich auch in die Sphäre der Privatwirtschaft fort. Dort trifft sie allerdings auf gut organisierte Strukturen, vor allem der ethnisch chinesischen und der ethnisch indischen Minderheiten, die ihrerseits Ausschlusstendenzen gegenüber den muslimischen Malaien und Malaiinnen zeigen.

405 Der Begriff kommt aus dem Sanskrit und bedeutet „Sohn des Landes“. Damit werden all diejenigen ethnischen und indigenen Gruppen bezeichnet, die in Malaysia heimisch sind, wie die Malaien und Malaiinnen, Orang Asli, Kadazandusun, Javaner und Javanerinnen, Dayak, Bugis, Minangkabaus und andere. Der Bumiputra Status wird per Gesetz vergeben, das je nach Bundesstaat variiert.

Parallel zur politischen Bevorzugung der malaiischen Bevölkerungsgruppe erfolgt eine **Privilegierung des Islam**. Es ist erklärte Regierungspolitik Malaysias, alle Gesetze mit der Scharia vereinbar machen zu wollen. Zudem wurde die islamische Religionsbehörde zuletzt mit Exekutivgewalt ausgestattet. Diese Entwicklungen gehen für Menschen mit anderem bzw. ohne Glauben oder einer dem sunnitisch-islamischen Glauben nicht konformen Lebensweise mitunter mit Diskriminierungserfahrungen einher. Es existiert inzwischen **eine stärkere nicht unbeachtliche gesellschaftliche Intoleranz gegenüber religiöser Diversität**.

Durch sein Selbstverständnis als islamisches Land sieht sich Malaysia insbesondere der Solidarität mit den muslimischen Staaten verpflichtet. Hierbei kommt der Unterstützung für die muslimische Minderheit der Rohingya in Myanmar eine herausgehobene Rolle zu.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

61,3 Prozent der knapp 32 Millionen Einwohner sind muslimischen Glaubens, 19,8 Prozent entfallen auf den Buddhismus, 9,2 Prozent sind christlich und 6,3 Prozent praktizieren den Hinduismus. Die verbleibenden 3,4 Prozent folgen anderen Religionen oder sind konfessionslos.

Rechtliche Lage

Malaysia ist dem VN-Zivilpakt nicht beigetreten. Die malaysische Verfassung von 1957 bestimmt den Islam als „offizielle Religion“ des Landes, gesteht aber auch anderen Religionen freie Ausübung „in Frieden und Harmonie“ zu (Artikel 3 Abs. 1). Die Gleichberechtigung, unabhängig von der Religion, ist in Artikel 8 geregelt. Artikel 11 gewährt die Religionsausübung sowie, mit Einschränkungen, die Verbreitung der Religion. Die Verbreitung einer Religion oder Glaubensrichtung kann nach dem Recht der Bundesstaaten oder für die Bundesterritorien Kuala Lumpur, Labuan und Putrajaya nach Bundesrecht unter Personen, die sich zum muslimischen Glauben bekennen, kontrolliert oder eingeschränkt werden (Artikel 11, Abs. 4). Jede religiöse Gruppierung hat nach Artikel 12 Abs. 2 das Recht, sich selbst zu verwalten, zweckgebundene Institutionen zu gründen und zu betreiben sowie Eigentum zu erwerben; außerdem ist es danach rechtmäßig, wenn Bundesterritorien oder Bundesstaaten islamische Institutionen einrichten, unterhalten oder bei der Errichtung und Unterhaltung unterstützen oder islamischen Religionsunterricht fördern sowie entsprechende Ausgaben tätigen. Artikel 153 der Verfassung schreibt vor, dass Malaier und Malaiinnen bei Zugang zu Bildungseinrichtungen, Stipendien und bei der Erteilung von Betriebsgenehmigungen bevorzugt werden.

1996 hat der Nationale Fatwa Rat den sunnitischen Islam als den Glauben der malaysischen Muslime festgelegt. Dabei wird von einer dogmatisch reinen, von den Religionsbehörden definierten konservativen Version des sunnitischen Islam ausgegangen. Andere Strömungen wurden durch die Fatwa als „abweichend“ („deviant“) bezeichnet. Dadurch wurde die Verbreitung nicht-sunnitischer Strömungen untersagt. Die Fatwa wurde von elf Bundesstaaten umgesetzt.

Das Steuerrecht bevorzugt muslimische Organisationen. Der malaysische Personalausweis erfordert zwingend die Nennung der Religion. Dies dient auch der Feststellung, für wen im Alltag die Scharia gilt. **Für die muslimische Bevölkerungsgruppe urteilen Scharia-Gerichte auf der Basis islamischen Zivilrechts.** Musliminnen und Muslime genießen unter dem für sie geltenden Scharia-Recht keine Religionsfreiheit. Bei der Verletzung ziviler Strafrechtsnormen (Mord, Vergewaltigung, Entführung, Raub, Homosexualität) sowie bei Verletzung islamischer Normen durch Muslime (Alkoholkonsum, Ehebruch) kommen Körperstrafen durch zivile und Scharia-Gerichte zur Anwendung. Scharia-Gerichte dürfen bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe, Körperstrafen in Form von sechs Stockhieben sowie Geldstrafen verhängen. Die Verhängung der Todesstrafe, für die seit Oktober 2018 ein faktisches Moratorium gilt, bleibt staatlichen Gerichten vorbehalten. Artikel 145 Abs. 3 der Verfassung erklärt den Generalstaatsanwalt für unzuständig in Verfahren vor einem Scharia-Gericht.

Seit 1974 gibt es eine islamische Religionsbehörde (sogenannte Federal Territories Islamic Religious Department/JAWI), die in den letzten Jahren auch mit Exekutivgewalt ausgestattet wurde und damit gleichsam als Religionspolizei fungiert. Die Aufgabe der Behörde ist nach eigenen Angaben die Durchsetzung der Scharia. JAWI ist eine nationale Behörde und dem Islamic Affairs Development Department (Jakim) unterstellt. Daneben gibt es auch auf bundesstaatlicher Ebene Religionsbehörden, die mit Exekutivbefugnissen ausgestattet sind.

Mit einer Fatwa von 1996 wurde der **schiiitische Islam zur abweichenden Sekte erklärt**; damit wurde Schiiten die Verbreitung ihres Glaubens und die Verbreitung von Informationen über ihren Glauben untersagt.

Im Strafrecht Malaysias finden sich Vorschriften, welche **Blasphemie** sowie das Stören religiöser Zusammenkünfte und der Harmonie und Einheit des Landes im Namen von Religion unter Strafe stellen. Diese Vorschriften schützen alle Religionen, allerdings werden in der Praxis fast ausschließlich (vermeintliche) Verletzungen des Islam verfolgt. Die VN-Sonderberichterstatterin für kulturelle Rechte zeigte sich in ihrem Bericht im

Januar 2019 besorgt über eine Reihe von nationalen Gesetzen,⁴⁰⁶ die herangezogen werden können, um Äußerungen oder Handlungen, die kritisch gegenüber einer Religion (oder der Regierung) sind, zu unterbinden.

Die Abkehr vom Islam („Apostasie“) ist nur im Bundesstaat Negeri Sembilan straffrei möglich. Paragraph 119 des **Erlasses zur Verwaltung des Islam von 2003** („Administration of The Religion of Islam (Negeri Sembilan) Enactment“) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Abkehr vom Islam. Der Abkehrwillige stellt einen Antrag beim Scharia-Gericht. Das Verfahren kann sich über ein Jahr hinziehen, da der Antragsteller Beratungsangebote wahrnehmen muss, wenn er nicht einsichtig ist. Erst wenn er auch nach einem Jahr Beratung keine Einsicht zeigt und nach wie vor vom Islam abkehren möchte, spricht das Gericht aus, dass der Antragsteller vom Islam abgekehrt ist. In einigen anderen Bundesstaaten (Perak, Pahang, Terengganu, Melakka, Sabah) ist „Apostasie“ strafbewehrt. In Sabah und Kelantan kann ein Abkehrwilliger für bis zu 36 Monate in ein Rehabilitationszentrum eingewiesen werden, in Melakka bis zu sechs Monate. Zuständig sind Scharia-Gerichte, die die Trennlinie zwischen Lossagung und Gotteslästerung unscharf ziehen. In den Bundesstaaten Kelantan und Terengganu kann Abtrünnigkeit vom (islamischen) Glauben mit dem Tod bestraft werden, entgegenstehendes höherrangiges Bundesrecht würde eine Vollstreckung der Strafe allerdings verhindern. In den übrigen Bundesstaaten ist „Apostasie“ nicht geregelt, was zur Folge hat, dass „Apostasie“ faktisch nicht möglich ist, da die Scharia-Gerichte mangels einer Regelung nicht über solche Anträge entscheiden können.

Umgekehrt wird die **Konversion** von Angehörigen anderer Religionen zum Islam wohlwollend betrachtet und z.T. sogar durch staatliche Einrichtungen (z.B. Schulen) gefördert. Bei Heirat mit einem malaysischen Muslim oder einer malaysischen Muslimin gibt es unabhängig vom Willen der Ehepartner einen faktischen Zwang für den anderen Ehepartner, zum muslimischen Glauben zu konvertieren. Auch ist für einen aufgrund von Heirat mit einem Muslim (zwangs-) konvertierten Ehepartner die Rückkehr zum ursprünglichen Glauben oder ein Wechsel der Religion aufgrund von Scharia-Recht ausgeschlossen. Im Falle einer Scheidung kann ein nach der Heirat zum Islam konvertierter Ehepartner seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2018 auch ein Zivilgericht anrufen, damit dieses die Scheidung ausspricht und die Scheidungsfolgen regelt.

406 Sedition Act of 1948, Communication and Multimedia Act of 1998, Printing Press and Publications Act of 1984, Official Secrets Act und Evidence Act.

Missionierung von Musliminnen und Muslimen durch andere Religionen ist auf Bundesebene („by federal law“) nicht verboten, dafür jedoch in zehn von 13 Bundesstaaten mit Ausnahme von Penang, Sabah und Sarawak sowie der drei Bundesterritorien. Missionierung kann mit langjährigen Haftstrafen und Peitschenhieben bestraft werden.

Nicht-islamische Religionsgemeinschaften sind nicht gesetzlich verpflichtet, sich eintragen zu lassen. Allerdings ist eine Eintragung im sogenannte **Vereinsregister** („Registrar of Societies“/ROS) erforderlich, um Rechtsfähigkeit zu erlangen. Für die Eintragung ist ein Antrag beim ROS erforderlich, wobei das Verfahren nicht transparent und einheitlich ist. Einige nicht-muslimische Gemeinden konnten sich in der Vergangenheit nur als Unternehmen **registrieren**, da ihnen die **Eintragung als religiöse Gemeinschaft** verwehrt blieb, so z.B. die Zeugen Jehovas und die Mormonen.

Kinderrechte werden insbesondere mit Blick auf Kinderehen mit Beteiligung religiöser Institutionen eingeschränkt. Für den Zeitraum von 2007 bis 2017 wurden rund 15.000 Kinderehen registriert. Zwar hat die damalige malaysische Bundesregierung im Jahr 2018 angekündigt, das Mindestalter für Eheschließungen auf 18 Jahre anzuheben; dem sind bislang nur wenige Bundesstaaten nachgekommen. 2009 erklärte eine Fatwa **weibliche Genitalverstümmelung** für islamische Frauen in Malaysia verpflichtend, es sei denn, es sei dadurch gesundheitlicher Schaden zu erwarten. 90 Prozent der muslimischen Frauen sollen beschnitten sein. Religion wird als Hauptgrund für weibliche Genitalverstümmelung angeführt.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Im Bildungswesen, beim Wohnungsbau und bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst werden **ethnische Malaien und Malaiinnen per Gesetz** bevorzugt – und Angehörige von ethnischen und religiösen Minderheiten benachteiligt.⁴⁰⁷ So gibt es beispielsweise ein Immatrikulationsprogramm („Matriculation Programme“), das auf die universitäre Ausbildung vorbereiten soll und staatlich gefördert wird. 90 Prozent der Geförderten müssen Malaien sein.

407 Artikel 153 der Verfassung; Artikel 89 der Verfassung mit Konkretisierungen durch Malay Reservation Enactments diverser Bundesstaaten

Schiitische Gläubige und Vertreterinnen und Vertreter synkretistischer muslimischer Sekten werde de facto sowohl **legal als auch sozial diskriminiert**, stehen unter Beobachtung und werden mitunter inhaftiert. Die Regierung kann Veranstaltungen einfach untersagen, wenn sie den Eindruck hat, die religiöse Harmonie werde gestört. So werden Treffen der Schiiten und Ahmadiyya regelmäßig verboten.

Die Regierung schränkt die **Verbreitung von Publikationen** nicht-muslimischer Gemeinden ein und droht bisweilen wegen angeblichen Verstoßes gegen Publikationsauflagen mit Lizenzentzug. Die Verteilung der Bibel in der Übersetzung ins Malaiische oder anderer Materialien christlicher Gemeinschaften wird stark reglementiert. Nicht-muslimischen Verlagen ist die Benutzung des Wortes „Allah“ untersagt worden, obwohl in der Landessprache keine andere Übersetzungsmöglichkeit für „Gott“ existiert.

Nicht-muslimische Gemeinden erhalten in einigen Bundesstaaten **Genehmigungen zum Bau von Kirchen oder Tempeln** entweder gar nicht oder nur mit großer Mühe. Alte hinduistische Schreine und christliche Kultstätten auf dem Land wurden unter dem (nicht immer überprüfbaren) Vorwand, ohne Baugenehmigung erbaut worden zu sein, zerstört. Im Bundesstaat Johor wurde ein islamischer Gebetsraum auf Anordnung des Sultans, der der oberste Hüter des Islam ist, zerstört, weil er angeblich durch die Meditation von Buddhisten entweiht worden war. Mit Ausnahme staatlich geförderter Moscheen werden Baugenehmigungen für religiöse Stätten verschleppt und in der Regel nicht erteilt.

Ein weiteres Problem ist das Verschwindenlassen von Vertretern religiöser Minderheiten: Im Zeitraum von November 2016 bis Februar 2018 kam es zu einer Reihe von Vermisstenfällen, oft von Vertretern religiöser Minderheiten. Im Februar 2017 verschwand der Pastor Raymond Koh und im November 2016 Amri Che Mat, welchem vorgeworfen wurde, schiitische Lehren zu verbreiten. Beide werden seither vermisst. Laut einer Untersuchung der malaysischen Menschenrechtskommission SUHAKAM vom März 2019 soll es sich um Fälle von Verschwindenlassen („enforced disappearance“) handeln. Die sogenannte Special Branch, eine Einheit der malaysischen Polizei, soll die Entführungen zu verantworten haben. Im Juni 2019 setzte die malaysische Regierung eine Arbeitsgruppe ein, die die Fälle untersuchen soll.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die **Einrichtung eines parallelen Rechts- und Justizsystems** sowie die teilweise Kodifizierung von Fatwas als Gesetz sorgen regelmäßig für Konfliktstoff in Religionsangelegenheiten, wobei die islamischen Gerichte primär über **Religions-, Erb- und Familienfragen gemäß Scharia** entscheiden. Ursprünglich waren Scharia-Gerichte nur auf die zivile Rechtsprechung zwischen Menschen muslimischen Glaubens beschränkt. Zivilgerichte gehen inzwischen zunehmend dazu über, sich in Fragen strittiger Religionszugehörigkeit für unzuständig zu erklären und derartige Entscheidungen an Scharia-Gerichte abzugeben. Im Familienrecht werden Verfahren häufig an Scharia-Gerichte überwiesen, wenn am Streitfall Muslime und nicht-muslimische Menschen beteiligt sind. Derartige Streitfälle werden von Scharia-Gerichten meist zugunsten der muslimischen bzw. männlichen Partei entschieden.

Trotz fehlender gesetzlicher Grundlage schreiben viele staatliche Institutionen ihren Mitarbeiterinnen das Tragen eines Kopftuchs vor. Gesamtgesellschaftlich ist der Konformitätsdruck hoch. Seit 2015 kontrollieren Gerichte, Ministerien und Behörden unkoordiniert und ohne Entscheidung der Regierung die Kleidung in ihren Gebäuden. „Sisters in Islam“, eine Nichtregierungsorganisation, die sich für die Rechte muslimischer Frauen einsetzt, wurde durch eine Fatwa des Islamischen Rats des Bundesstaats Selangor, die nur in diesem Staat gilt, als abtrünnig und unislamisch bezeichnet. Das von „Sisters in Islam“ gegen die Fatwa angerufen staatliche Gericht erklärte sich erstinstanzlich für unzuständig und verwies das Verfahren an ein Scharia-Gericht.

Die VN-Sonderberichtsteratterin für kulturelle Rechte führte in ihrem Bericht aus dem Jahr 2019 aus, die malaysische Zivilgesellschaft sei angesichts der zunehmenden Stärke des wahhabitischen Islam saudischer Prägung in Malaysia und der damit verbundenen negativen Konsequenzen für die Rechte religiöser Minoritäten, von Frauen und vulnerablen Gruppen besorgt.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Institutionalisierte interreligiöse Kooperationsstrukturen sind nicht vorhanden. Das oberste Staatsgremium, der sogenannte Rat der Sultane, hat sich in der Vergangenheit öffentlich gegen religiöse Intoleranz und ethnische Diskriminierung ausgesprochen, da die gesellschaftliche Harmonie nicht im Namen des Islam gestört werden dürfe. Nur selten wird zu religiöser Kooperation und interreligiösem Dialog aufgerufen, wie beispielsweise durch den muslimischen Vorsitzenden der größten Regierungspartei.

Mexiko

Die mexikanische Verfassung gewährleistet eine umfassende Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Dessen unbenommen herrscht im Land eine gesellschaftlich weit verbreitete, wenn auch nicht täglich sichtbare Intoleranz gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften als der christlichen.

Die mexikanische Bevölkerung ist kaum für ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sensibilisiert. Einschränkungen werden von Betroffenen, oftmals Mitglieder indigener Gemeinschaften, selten angefochten.

Das „historische Prinzip“ der Trennung zwischen Staat und Kirche besteht seit dem Beginn des 19. Jahrhundert. Wegen der strikten Trennung gibt es kaum institutionelle Berührungspunkte. Religiöse Diskriminierung wird von staatlichen Institutionen aller Ebenen kaum proaktiv geahndet.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Laut Zensus von 2010 sind 82,72 Prozent der mexikanischen Bevölkerung katholisch. Weitere 8,4 Prozent sind protestantisch und Evangelikale. Biblisch geprägte, nicht evangelikale Konfessionen machen weitere 2,26 Prozent der Bevölkerung aus. Keine Konfession haben 4,68 Prozent der Mexikaner und Mexikanerinnen, 2,7 Prozent machen hierzu keine Angabe. Weitere Religionen (Judentum, Islam, ethnische Religionen, Spiritismus) machen etwa 1,5 Prozent aus.

Rechtliche Lage

Mexiko ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 23. März 1981 beigetreten.

Die mexikanische Verfassung von 1917 in der Fassung von 2019 verbietet in Artikel 1 jede Diskriminierung aufgrund von Religionszugehörigkeit und sieht in Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 24 und Artikel 130 die Trennung von Kirche und Staat vor. Art 130 sieht auch vor, dass Kirchen und religiöse Gruppen durch entsprechende Registrierungsprozeduren einen Rechtsstatus als religiöse Gemeinschaften erhalten sollen.

Die Verfassung schützt die positive und negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit⁴⁰⁸ (Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 130) mit der Einschränkung, dass niemand die öffentliche Religionsausübung für politische Ziele, Wahlkampf oder politische Propaganda verwenden darf. Der Kongress darf keine Gesetze verabschieden, die eine Religion begründen oder abschaffen. Religiöse Akte, die ausnahmsweise außerhalb religiöser Stätten stattfinden, müssen sich an das Gesetz halten. Artikel 27 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 130 räumt religiösen Gemeinschaften das Recht ein, erforderliches Eigentum für die Ausübung religiöser Aktivitäten zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten. Die Religionsfreiheit darf auch im Falle der Ausrufung des Notstandes nicht außer Kraft gesetzt werden (Artikel 29). Priester oder religiöse Amtsträger und -trägerinnen dürfen nicht in die zweite, untere Kammer des Abgeordnetenhauses gewählt werden (Artikel 55 Abs. 6).

Am 16. Juli 1992 trat das **Gesetz über religiöse Vereinigungen und öffentliche Religionsausübung** in Kraft. Es garantiert das Recht, sich frei zu einem Glauben zu bekennen oder sich religiöser Akte zu enthalten (negative Religionsfreiheit). Niemand darf aus religiösen Gründen an der Ausübung seiner Arbeit gehindert werden oder gezwungen werden, zur Unterstützung einer Kirchengemeinde beizutragen. Nach dem Gesetz darf auch niemand aufgrund religiöser Meinungen diskriminiert oder Ziel einer richterlichen Untersuchung werden. Priestern ist gesetzlich verboten, Politiker und Politikerinnen, Regierungsgesetze oder öffentliche Einrichtungen zu kritisieren. **Für Religionsfragen zuständig ist das mexikanische Innenministerium** und diesem untergeordnet die Abteilung für religiöse Vereinigungen, welche religiöse Toleranz fördern, religiöse Konflikte schlichten und Fälle religiöser Diskriminierung untersuchen soll. Alle mexikanischen Bundesstaaten verfügen über entsprechende Zweigstellen. Daneben existiert der unabhängige **Nationale Rat zur Diskriminierungsprävention** (CONAPRED), in dessen Zuständigkeit auch die Rechte religiöser Minderheiten fallen.

Glaubensgemeinschaften können auch informell ihren Glauben praktizieren. Sie sind nicht verpflichtet, sich bei staatlichen Stellen als religiöse Vereinigung zu registrieren. Die Registrierung ist nur zum Erhalt eines Rechtsstatus erforderlich, um Rechtsgeschäfte abschließen oder Genehmigungen beantragen zu können, z.B. für das Praktizieren religiöser Bräuche in der Öffentlichkeit.

Im Jahr 2018 waren 9.146 religiöse Vereinigungen staatlich registriert, davon gehören 9.106 Vereinigungen dem christlichen Glauben an. Die zweitgrößte Gruppe waren buddhistische (13), gefolgt von jüdischen Vereinigungen (10). Im Vergleich zum Vorjahr (8.908) ist die Zahl der registrierten Vereinigungen leicht gestiegen. Für registrierte religiöse Vereinigungen

408 Seit 2012 wird die negative Religionsfreiheit erstmalig und explizit in der mexikanischen Verfassung anerkannt.

bestehen Steuererleichterungen bzw. -befreiungen, sie müssen sich jedoch selbst finanzieren. Spenden an religiöse Vereinigungen sind – im Sinne einer Gemeinnützigkeit – nicht von der Steuer absetzbar. Bestimmte Kasualien (Taufe, Erstkommunion, Hochzeit, „Diezmo“) bilden oftmals einen weiteren Teil des Gemeindeeinkommens.

Das **öffentliche Bildungswesen ist säkular** (Artikel 3 Abs. 1 der mexikanischen Verfassung); staatliche Erziehung soll völlig ohne Einfluss einer religiösen Doktrin erfolgen. Religiöse Gruppen können jedoch private Schulen betreiben. Religionsunterricht sowie -praktiken sind an diesen Privatschulen unter der Bedingung erlaubt, dass diese nicht inhaltlich mit dem vom mexikanischen Bildungsministerium (Secretaría de Educación Pública, SEP) vorgegebenen Lehrplan kollidieren. Der religiöse Einfluss im Bildungsbereich ist aber insgesamt als gering zu bewerten.

Religiöse Programme und Radio- oder Fernsehsender bedürfen einer staatlichen Genehmigung.

Eine **Verweigerung der Wehrpflicht** ist aus Glaubens- oder Gewissensgründen ist möglich, aber nicht gesetzlich geregelt. Religiöse Würdenträger sind von der Wehrpflicht ausgenommen.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Eine wichtige Entscheidung in der Abwägung zwischen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit anderen Menschenrechten erging 2018 durch das mexikanische Verfassungsgericht. Dieses hat in einer *Grundsatzentscheidung* (Verfassungsbeschwerde Nr. 1049/2017) dem **Recht auf Leben und Gesundheit (eines Kindes) gegenüber der Religionsfreiheit (seiner Eltern) Vorrang** eingeräumt: im konkreten Fall hatte die Kinderschutzbehörde den Eltern das Sorgerecht entzogen, die ihrer akut an Leukämie erkrankten Tochter aus religiösen Gründen keine ärztliche Versorgung zukommen lassen wollten. Ärzte und Ärztinnen unterliegen seitdem einer Mitteilungspflicht an staatliche Behörden, sollte das Leben einer minderjährigen Person gefährdet sein und die von den Eltern befürwortete Behandlung nicht der effektivsten Behandlungsmethode zur Rettung des Lebens des Kindes entsprechen. In diesem Fall kann den Eltern mit sofortiger Wirkung übergangsweise das Sorgerecht entzogen werden.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Insgesamt ist in der mexikanischen Gesellschaft eine **verbreitete Ablehnung Andersgläubiger** festzustellen. Laut einer von CONAPRED 2017 durchgeführten landesweiten Studie würden ein Viertel der Mexikaner und Mexikanerinnen nicht an Andersgläubige vermieten und fast die Hälfte der Bevölkerung ist der Ansicht, dass neue Religionen im Land neue Probleme mit sich bringen. Ein Drittel der Personen, die nicht katholischen Glaubens sind, hätten in den letzten zwölf Monaten religiös motivierte Diskriminierung am Arbeitsplatz, in der Familie oder in der Öffentlichkeit erlebt.

CONAPRED hat zwischen 2011 und 2018 72 Beschwerden zu religiösen Diskriminierungen erfasst. Vorwiegend sind **Konflikte mit religiöser Komponente innerhalb der indigenen Bevölkerung Mexikos** zu beobachten, dies betrifft häufiger die südlichen Bundesstaaten Mexikos. Die Verfassung gewährt den indigenen Gemeinschaften umfangreiche Rechte, insbesondere das Recht auf Autonomie („über ihre Formen des Zusammenlebens zu entscheiden“) und durch eigenständige Institutionen Konflikte innerhalb der Gemeinschaften zu lösen. Dieses Recht auf Selbstverwaltung kann mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit kollidieren. So gab es Vorfälle, bei denen Gemeindeführende indigener Gruppen den Glauben der Gemeinschaft festlegten, i.d.R. den katholischen, und diese Vorgabe gegen andersgläubige Gemeindemitglieder, i.d.R. evangelikale Protestanten und Protestantinnen, mit teils drastischen Maßnahmen durchgesetzt haben (von Strafzahlungen, Unterbrechung von häuslicher Wasser- und Stromversorgung, Ausschluss von Wahlen, Verweigerung der Teilnahme am Schulunterricht, über das Verbot, Angehörige auf dem Friedhof zu bestatten, bis hin zu Gewalt, Eigentumsdelikten und Vertreibung aus der Gemeinschaft).

Die zuständigen Regierungsstellen nehmen sich solcher Beschwerden nicht immer an. Einerseits werden Vorfälle als soziale Konflikte klassifiziert, und somit die religiöse Komponente ignoriert, andererseits regeln die Beamten und Beamtinnen den Konflikt lieber per Mediation statt rechtliche Maßnahmen einzuleiten. Oft sind die zuständigen Stellen auch unzureichend personell und finanziell ausgestattet.

Obwohl sich Glaubensgemeinschaften per Gesetz nicht in den politischen Diskurs einbringen dürfen, vertreten **evangelikale Kirchen ein extrem konservatives Gesellschaftsideal**, das Frauen-, LSBTI- und Kinderrechte einschränkt oder relativiert. Die Quote von Kinderehen liegt bei 26 Prozent. Vor allem in ländlichen Regionen erleben die evangelikalen Kirchenvereinigungen Zulauf.

Antisemitische Vorfälle schweren Ausmaßes sind nicht bekannt. Die jüdische Gemeinde sieht sich jedoch durch die Verbreitung von Stereotypen, insbesondere in den sozialen Medien, angegriffen.

Pfarrer sowie andere Geistliche stehen oftmals **im Visier der organisierten Kriminalität** und sind u.a. Opfer von Morden, Erpressungen und Entführungen. Die Gewalt ist dabei nicht religiös motiviert, sondern steht im Zusammenhang mit dem Machtanspruch der organisierten Kriminalität, die sich durch die moralische Autorität der religiösen Führer und Führerinnen beeinträchtigt sieht. Die Kirche trägt bei der Befriedung der Drogenkartelle aufgrund ihrer Dominanz noch immer Verantwortung, die auch der Papst während seines Besuches in Mexiko im Februar 2016 unterstrich, aber nur wenige Kleriker äußern sich öffentlich gegen die grassierende Gewalt oder gegen die weit verbreitete Korruption. Dennoch wurden 2018 zehn Geistliche ermordet. Mexiko ist somit nach Angabe des katholischen Multimедienzentrums (CMC) das zehnte Jahr in Folge **für Geistliche das gefährlichste Land Lateinamerikas**.

Interreligiöse Kooperation

Die Interreligiöse Kooperation spielt lediglich eine Nebenrolle auf der lokalen Ebene, wo einzelne Akteure den Zusammenschluss für eine interreligiöse (meist interchristliche) Kooperation suchen.

Myanmar

Myanmar ist ein Vielvölkerstaat mit 135 staatlich anerkannten und weiteren nicht anerkannten (Sub-)Ethnien, der seit seiner Unabhängigkeit (1948) von zahlreichen, zum Teil immer noch andauernden, ethnischen Konflikten geprägt ist. In den großen Städten leben Menschen buddhistischen, christlichen und muslimischen Glaubens in der Regel friedlich neben- und miteinander. Konflikte zwischen den verschiedenen Ethnien und Religionen gibt es vor allem in den ländlichen Regionen und entlegenen Bundesstaaten. Die myanmarische Regierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die ethnischen Konflikte zu beenden und hierzu seit ihrem Amtsantritt 2015 mehrere Friedenskonferenzen („Panglong 21st Century“) durchgeführt, ohne den Friedensprozess bisher zum Abschluss zu bringen.

Die Verfassung Myanmars gewährt die Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Neben dem **Buddhismus** werden in der Verfassung weitere Religionen anerkannt (**Christentum, Islam, Hinduismus und Animismus**).⁴⁰⁹ Volksgruppen, deren Mitglieder auf Grund des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1982 nicht als eine der 135 (Sub-)Ethnien Myanmars anerkannt werden, sind in der Ausübung von Bürgerrechten eingeschränkt und somit Diskriminierung ausgesetzt. Davon besonders betroffen ist die überwiegend **muslimische Minderheit der Rohingya** im Bundesstaat Rakhine, die nach geltendem Recht nicht die myanmarische Staatsangehörigkeit besitzen, sondern als (ggf. Abkömmlinge) illegale(r) Einwanderer und Einwanderinnen betrachtet werden.

Der **Buddhismus**, dem die Mehrheit der Bevölkerung angehört, genießt gegenüber den anderen Religionen eine hervorgehobene Stellung und zahlreiche Privilegien. Einer der beiden Vizepräsidenten der Regierung ist Christ, die restliche Regierung hat buddhistischen Hintergrund. Hochrangige buddhistische Mönche haben großen Einfluss auf die Gesellschaft. Um aufkommendem **buddhistischen Nationalismus** entgegenzuwirken, wurden Gesetze erlassen, die die politischen Aktivitäten des buddhistischen Klerus beschränken sollen. Bei den Parlamentswahlen im Jahr 2015 stellte keine der Parteien muslimische Kandidaten oder Kandidatinnen auf, vermutlich, um buddhistischen Extremisten und Extremistinnen keine Angriffsfläche zu geben.

Myanmar steht besonders seit 2017 wegen massiven Menschenrechtsverletzungen an den Rohingya unter starker internationaler Kritik. Damals hatte die Arakan Rohingya Salvation Army (ARSA), eine bewaffnete Gruppe aus den Reihen der Rohingya, Stationen der Sicherheitskräfte Myanmars angegriffen. Die Armee Myanmars reagierte mit einer umfangreichen Militäraktion, die massive Menschenrechtsverletzungen beinhaltete und zur Flucht von 720.000 Rohingya nach Bangladesch führte.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Von der Gesamtbevölkerung von 55,6 Millionen Menschen in Myanmar (Stand Juli 2018) sind circa 88 Prozent Theravada-Buddhisten und -Buddhistinnen. Etwa 6 Prozent der Bevölkerung sind christlichen, weitere 4 Prozent sind muslimischen Glaubens. Die übrigen Bevölkerungsgruppen praktizieren Hinduismus, traditionelle chinesische oder indigene Religionen. In Rangun gibt es zudem eine kleine jüdische Gemeinde.

⁴⁰⁹ Diese Religionen waren bereits vor Inkrafttreten der Verfassung Bestandteil des religiösen Lebens in Myanmar.

Rechtliche Lage

Myanmar hat den VN-Zivilpakt nicht ratifiziert. Die Verfassung von 2008 garantiert in Artikel 34 allen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen Religions- und Weltanschauungsfreiheit, unter Vorbehalt der Wahrung der öffentlichen Ordnung, Moral oder Gesundheit und den Vorgaben der Verfassung. Artikel 348 der Verfassung verbietet es dem Staat, Bürger und Bürgerinnen aufgrund ihrer Religion zu diskriminieren. Obwohl der Buddhismus nicht den Rang einer Staatsreligion hat, wird er in Artikel 361 der Verfassung gesondert erwähnt und seine **besondere Position** hervorgehoben.

In Artikel 362 der Verfassung ist die **Anerkennung der großen nicht-buddhistischen Glaubensgemeinschaften des Landes (Christentum, Islam, Hinduismus und Animismus)** verankert. Nach Artikel 364 der Verfassung ist der Missbrauch von Religion zu politischen Zwecken verboten. **Registrierungspflichten für religiöse Gruppen bestehen grundsätzlich nicht**, sie müssen sich aber offiziell registrieren, wenn sie einen Rechtsstatus benötigen, um z.B. Grundstücke erwerben zu können.

Auf einfachgesetzlicher Ebene bestehen vor allem im **Ehe-, Familien- und Erbrecht** religiöse bzw. ethnische (interpersonelle) Teilrechtsordnungen. Im myanmarischen Pass werden Ethnie und Religion vermerkt.

Das **Strafgesetzbuch** (Par. 295-298) enthält einen umfangreichen Katalog religionsbezogener Straftaten, die mit Geld- oder Haftstrafen von bis zu zwei Jahren geahndet werden. Die Beschädigung religiöser Symbole steht ebenso unter Strafe wie Religionsbeleidigung, das Stören religiöser Versammlungen oder die Verletzung religiöser Gefühle. Aufgrund der unbestimmten Fassung dieser Normen bleibt den Gerichten erheblicher Spielraum in der Rechtsanwendung. In der Praxis kam es zu Verurteilungen, weil entweder buddhistische Symbole unzulässig benutzt oder aus Sicht des Staates abweichende buddhistische Lehren unterrichtet wurden. Letztendlich kann das allgemeine Argument des Schutzes einer Religion dazu führen, jede Form der kritischen öffentlichen Auseinandersetzung mit Glaubensinhalten und -praktiken zu unterbinden.

Durch vier **Gesetze zum Schutz der Rasse und Religion** („Race and Religion Protection Laws“) erfolgten im Sommer 2015 weitere Einschränkungen bis hin zur Kriminalisierung zumindest mittelbar religionsbezogener Handlungen, etwa durch das **Heiratsgesetz für buddhistische Frauen** („Buddhist Women Special Marriage Law“ oder Pyidaungsu Hluttaw Law No. 50/2015). Interreligiöse Ehen sind legal, die Heiratsmöglichkeiten zwischen buddhistischen Frauen und nicht-buddhistischen Männern wurden jedoch deutlich erschwert und **buddhistische Frauen sind im Erb- und im Scheidungsfall gegenüber dem nicht-buddhistischen Ehemann privilegiert**. Auch genießt das buddhistische

Gewohnheitsrecht in solchen interreligiösen Ehen Vorrang. Von familienrechtlicher Schlechterstellung betroffen sind insbesondere Ehen mit Muslimen. Ein Gesetz zur Kontrolle des Bevölkerungswachstums räumt staatlichen Stellen die (bislang nicht implementierte) Möglichkeit ein, „dafür zu sorgen“ („organize“), dass Frauen höchstens alle 36 Monate ein Kind gebären. Menschenrechtsorganisationen sahen dies als weiteren Ausdruck der Sorge buddhistischer Entscheidungsträger vor Überfremdung durch die geburtenstärkere muslimische Minderheit, während die Regierung sich auf WHO-Empfehlungen berief.

Auch die Modalitäten eines Glaubenswechsels wurden 2015 neu geregelt. Das **Gesetz über die religiöse Konversion** („Law Concerning Religious Conversion“ oder Pyidaungsu Hluttaw Law No. 48/2015) führt dazu aus, dass niemand eine andere Person durch Schulterscheine, Verleitung, ungebührliche Beeinflussung sowie Zwangs- und Einschüchterungsmaßnahmen zum Wechsel der Religion zwingen kann. Zuwiderhandlung wird mit einer Geldbuße oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr geahndet. **Konversionen** sind nach wie vor möglich, aber sie unterliegen nun staatlicher Aufsicht und Kontrolle und müssen angemeldet werden. Die konvertierende Person soll in einer persönlichen Vorsprache die Gründe und die Ernsthaftigkeit ihres Glaubenswechsels und Kenntnisse ihrer neuen Religion darlegen. **Missionierung** wird nicht explizit von Straftatbeständen erfasst, soweit kein Zwang zu erkennen ist oder die Freiheit der Willensentscheidung anderweitig beeinträchtigt wird. Allerdings ist das Gesetz im Punkt Verleitung („inducement“) sehr vage formuliert.

Des Weiteren wurde mit dem **Monogamie-Gesetz 2015** („Law on the Practice of Monogamy“ oder Pyidaungsu Hluttaw Law No. 54/2015) sowohl **Polygamie** als auch **Ehebruch mit Freiheitsstrafen** bis 10 Jahre für Polygamie und bis sieben Jahre für Ehebruch unter Strafe gestellt. Die Rechtsfolgen des Gesetzes sind auch auf außereheliche Affären anwendbar. Die internationale Kritik, dass diese Gesetzgebung vor allem auf die muslimische Minderheit abziele, wurde von der myanmarischen Regierung zurückgewiesen. Das Gesetz wurde in den vergangenen Jahren eher zurückhaltend angewandt. In einem erst kürzlich entschiedenen Fall wurde ein Polizist buddhistischen Glaubens wegen Ehebruch verurteilt.

Die Regierung fördert über das **Ministerium für Religiöse Angelegenheiten und Kultur** mehrere buddhistische Universitäten und hat eine eigene Abteilung für die Förderung des Theravada Buddhismus. Hochrangige buddhistische Mönche haben großen Einfluss auf die Gesellschaft und ein hohes Mobilisierungspotential. Vor diesem Hintergrund erklären sich auch Gesetze, die die politischen Aktivitäten des buddhistischen Klerus (sangha) beschränken sollen. Buddhistische Mönche können sich legal lediglich in neun

staatlich anerkannten Orden organisieren. Verstöße führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Klerus. Mitglieder von Ordensgemeinschaften aller Glaubensgemeinschaften haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie dürfen auch keinen Parteien angehören.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die durch die Verfassung garantierte **privilegierte Stellung des Buddhismus** führt zu einer Diskriminierung von Angehörigen anderer Religionen durch staatliche Akteure. Bei der Besetzung von höheren Stellen in der Verwaltung und im Militär werden **buddhistische Bewerber und Bewerberinnen bevorzugt**. Der **Bau buddhistischer Stätten wird staatlich gefördert**, erforderliche Genehmigungen werden zügig erteilt.

Auch Angehörige des Christentums und des Islam bedürfen in den meisten Gegenden des Landes für die Errichtung oder die Instandsetzung von Sakralbauten einer (informellen) Genehmigung der Lokalregierungen. Organisationen und Mitglieder der religiösen Minderheiten berichten von **Schwierigkeiten und Verzögerungen im Umgang mit staatlichen Stellen**, beispielsweise bei der Erlangung von Landrechten, Fördermitteln und Baugenehmigungen für die Errichtung oder Renovierung von Kirchen oder Moscheen. Ausländische Organisationen dürfen keinen Grund und Boden im eigenen Namen erwerben.

Der Religionsausübung dienende **öffentliche Veranstaltungen** erfordern oftmals eine **vorherige Anmeldung oder Erlaubnis**, deren Erteilung regelmäßig hinausgezögert oder versagt wird. Hiervor sollen insbesondere muslimische Veranstaltungen betroffen sein.

Der im August 2018 veröffentlichte Bericht der vom VN-Menschenrechtskommissariat eingesetzten „Fact Finding Mission“ (FFM) wirft dem Militär schwerste Menschenrechtsverletzungen gegen die Rohingya vor. Die Regierung hat weder die FFM noch den Bericht anerkannt. Im Juni 2018 setzte Myanmar eine eigene Untersuchungskommission (Independent Commission of Enquiry) ein. In ihrem Bericht von Januar 2020 stellt die Independent Commission of Enquiry fest, dass im August 2017 Kriegsverbrechen und schwerste Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben. Gleichzeitig hat der Internationale Gerichtshof gegen Myanmar vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Rohingya vor Handlungen nach Artikel 2 der VN-Völkermordkonvention und zur Beweissicherung angeordnet. Dies geschah im Zuge eines Verfahrens auf Antrag von Gambia auf Feststellung, dass Myanmar im Zuge der Rohingya-Krise gegen die VN-Völkermordkonvention verstoßen hat.

Seit August 2019 ist der Independent Investigative Mechanism for Myanmar, der vom VN-Menschenrechtsrat zur Beweissicherung eingerichtet wurde, tätig. Im November 2019 hat auch der Internationale Strafgerichtshof Ermittlungen eingeleitet.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Ethnische Zugehörigkeit und Religion sind nach wie vor wirksame Unterscheidungsmerkmale in der Gesellschaft Myanmars. Ein innerer Frieden zwischen den Ethnien im Land wurde bisher nicht erreicht. Es kommt immer wieder zu Gewalt zwischen extremistischen buddhistischen und muslimischen Menschen.

Die **Religionszugehörigkeit** wird gelegentlich von den Konfliktparteien **instrumentalisiert**. Die einflussreiche patriotische Vereinigung von Myanmar („Patriotic Association of Myanmar“), kurz **MaBaTha Bewegung**, ein Zusammenschluss radikaler Mönche, hatte nicht nur eine offen anti-islamische, sondern auch eine streng nationalistische Agenda. Sie löste sich 2017 formell auf, nachdem ihr die Regierung den Ordensstatus entzogen hatte. Eine Nachfolgeorganisation unter dem Namen „Buddha Dhamma Charity Foundation“ existiert seitdem. Einzelne **Hassprediger**, wie der extremistische buddhistische Mönch U Wirathu, der der Ma Ba Tha bzw. deren Nachfolgebewegung nahesteht, tragen zur Verschärfung der interethnischen und interreligiösen Spannungen bei. Gegen Mönch Wirathu, der bekannt für die Verbreitung von Hassreden gegenüber den Rohingya ist, wurde 2019 wegen Anstiftung zum Aufruhr Haftbefehl erlassen. Seitdem befindet er sich auf der Flucht. Sein Facebook-Konto wurde 2018 gesperrt. Die fortgesetzten interethnischen und interreligiösen Spannungen zeigen sich insbesondere am **Rohingya-Konflikt** im Norden des Bundesstaats Rakhine. Die Rohingya sind eine knapp 1,5 Millionen Menschen zählende überwiegend muslimische Bevölkerungsgruppe, die kaum in Gesellschaft und Wirtschaft integriert ist. In einigen Landkreisen haben sie die ursprüngliche buddhistische Bevölkerung der Arakan-Ethnie weitgehend verdrängt. Unter britischer Kolonialherrschaft und im bangladeschischen Unabhängigkeitskrieg kam es zu einer starken Zuwanderung von Rohingya aus dem heutigen Bangladesch. Schon in den 50er-Jahren wurde von Rohingya-Vertretern und -Vertreterinnen die politische Forderung nach Autonomie und weitgehender Unabhängigkeit erhoben. 2012 kam es in Rakhine wiederholt zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen den Rohingya und der mehrheitlich buddhistischen Bevölkerung, mit rund 190 Toten auf beiden Seiten. Hintergründe des Konfliktes sind unter anderem die gegenseitige Ablehnung der Gemeinschaften, die Staatenlosigkeit der Rohingya und ihr eingeschränkter Zugang zu Bildung, Arbeit und Gesundheit, eine schwierige sozio-ökonomische Lage sowie eine Vernachlässigung des Problems durch die frühere Militärregierung des Landes. Schon der Begriff „Rohingya“ wird in Myanmar durch Regierung, Opposition und Bevölkerung abgelehnt, stattdessen

wird „Bengali“ verwendet – um schon begrifflich ihre Nichtzugehörigkeit zu Myanmar zu verdeutlichen. Auf Überfällen der ARSA, auf staatliche Sicherheitsposten 2017 reagierte das Militär Myanmars mit einer unverhältnismäßigen Militäraktion, die massive Menschenrechtsverletzungen beinhaltete. Dies führte zur Flucht von 720.000 Rohingya ins benachbarte Bangladesch.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Es gibt sowohl durch die Zivilgesellschaft als auch durch den Staat vereinzelte Bemühungen, interreligiöse Kooperationen und Toleranz zu fördern. Dies reicht von Einzelaktionen, wie zum Beispiel die Gabe von weißen Rosen an Muslime und Musliminnen im Nachgang zu den Ausschreitungen im Ramadan 2019, bis zu der Errichtung von Trainings-Centern, die interreligiöse Kompetenzen fördern sollen. Durch die Regierung wird insbesondere die Interfaith Dialogue Group unterstützt. Diese Gruppierung richtet regelmäßig Dialogrunden sowie Kongresse aus.

Nigeria

Insgesamt hat Nigeria eine offene und pluralistische Gesellschaft. Offiziell sind jeweils knapp 50 Prozent der Bevölkerung muslimischen bzw. christlichen Glaubens. Daneben gibt es eine nicht unerhebliche Zahl von Animisten und Animistinnen. Nigeria versteht sich als größtes gemischt christlich-muslimisches Land der Welt.

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist formal geschützt und in der Verfassung verankert. Allerdings ist das Land insgesamt von starken interreligiösen Spannungen geprägt, die auch immer wieder für politische Interessen und in Konflikten um Ressourcen instrumentalisiert und geschürt werden. Somit kommt es wiederholt zu religiöser Aufladung von vornehmlich wirtschaftlich/sozialen Konflikten.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird in Nigeria in erster Linie als Toleranz und Gleichbehandlung zwischen Menschen christlichen und muslimischen Glaubens wahrgenommen, um die sich die Regierung und Zivilgesellschaft insgesamt stark bemühen. Einen schwächeren Stand haben Minderheiten außerhalb dieser beiden Gruppen, ihre Rechte werden teilweise stark missachtet: so werden Schiiten und Schiitinnen (machen etwa 5-10 Prozent der Muslime und Musliminnen aus) von großen Teilen der Bevölkerung als extremistische Gruppe wahrgenommen, Atheisten und Atheistinnen werden teilweise

aus religiösen Motiven heraus verfolgt. Das Selbe gilt für LSBTI-Personen. Die Einführung von Scharia-Strafrecht im Norden Nigerias um die Jahrtausendwende hat die Religions- und Weltanschauungsfreiheit weiter eingeschränkt.



Markus Grübel MdB, Religionsfreiheitsbeauftragter der Bundesregierung, besucht ein Schulprojekt zur Berufsvorbereitung in Township Jos North, Nigeria © RFB

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

In Nigeria gibt es nach Schätzungen der Menschenrechtsorganisation „Minority Rights Group International“ mehr als 250 ethnische Bevölkerungsgruppen. Die Bevölkerung Nigerias (ca. 200 Millionen) besteht **zu fast gleichen Teilen aus Menschen muslimischen und christlichen Glaubens**, wobei die nicht unerhebliche Zahl von Animisten und Animistinnen in offiziellen Erhebungen vernachlässigt wird. Der letzte Zensus wurde 2006 durchgeführt.

Der Islam in Nigeria ist größtenteils sunnitischer Prägung; nur etwa 5-10 Prozent der Muslime und Musliminnen sind Schiiten, die vor allem im Nordwesten Nigerias leben. Das

Christentum ist mehrheitlich protestantisch geprägt (Anglikaner und Pfingstgemeinden), ein Viertel der Christen und Christinnen sind katholisch. Evangelikale Gemeinden verzeichnen ein starkes Mitgliederwachstum.



Im Gespräch zum Bauer-Hirten-Konflikt: Ignatius Kaigama, Erzbischof von Abuja (ehem. Erzbischof von Jos), und Markus Grübel MdB, Religionsfreiheitsbeauftragter der Bundesregierung © RFB

Rechtliche Lage

Nigeria ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) am 29. Juli 1993 beigetreten. Die **Verfassung von 1999** verbietet, eine bestimmte Religion zur Staatsreligion zu erheben (Artikel 10). Der Staat ist nach Artikel 15 verpflichtet, interreligiöse Heiraten und die Bildung von Vereinigungen, die zur nationalen Integration beitragen, zu fördern. Artikel 38 garantiert die **Religions-, Gewissens und Weltanschauungsfreiheit** in Form von Freiheit zur Wahl, Ausübung, Propagierung und dem Wechsel der Religionszugehörigkeit und des Glaubens. Voraussetzung ist, dass diese Freiheitsrechte vereinbar sind mit den Interessen des Staates an Verteidigung, öffentlicher Sicherheit und Ordnung, Moral, Gesundheit und den Rechten anderer (Artikel 45, Abs. 1).

Politische Parteien, die die Mitgliedschaft auf Basis der Religionszugehörigkeit behindern oder deren Namen eine religiöse Bedeutung haben, sind verboten. Die Verfassung garantiert das Recht auf Unterricht in der eigenen Religion. Keine Person darf gegen ihren Willen zur Teilnahme am Religionsunterricht gezwungen werden, wenn der Unterricht nicht mit der eigenen Glaubensrichtung im Einklang steht. Artikel 42 verbietet jegliche Art von Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft, ethnischen Gruppe, Herkunftsort, Geschlecht, Religion oder politischen Meinung. Artikel 260 ff. der Verfassung ermöglichen die Einrichtung von Scharia Berufungsgerichten, die nur für Muslime und Musliminnen Recht sprechen.

Für religiöse Gemeinden gilt eine **Registrierungspflicht** bei der Kommission für Unternehmensangelegenheiten („Corporate Affairs Commission“). Ohne Registrierung gibt es keinen Rechtsstatus, d.h. es können keine Gotteshäuser gebaut, Bankkonten eröffnet, Verträge unterzeichnet oder Steuerangelegenheiten erledigt werden. In einigen Bundesstaaten sind **Lizenzen für Prediger und Predigerinnen, Gotteshäuser und Religionsschulen** erforderlich. Vor allem im südlichen Teil des Landes gibt es allerdings eine Vielzahl an christlichen Gemeinden (häufig pfingstlerische christliche Gemeinden), die zwar offiziell nicht registriert, aber trotzdem in der Öffentlichkeit tätig sind.

Scharia-Recht genießt hohes Ansehen in weiten Teilen der islamischen Bevölkerung. Die Scharia wurde vor der britischen Kolonialherrschaft im 19. und 20. Jahrhundert praktiziert. 2000/2001 wurde in den zwölf nördlichen Bundesstaaten das **Scharia-Strafrecht wieder eingeführt**. Bis dahin fand Scharia-Recht nur im Zivilrecht und im islamischen Personenstandsrecht Anwendung. In den ersten Jahren nach der Wiedereinführung verhängten Scharia-Gerichte dutzende Todesurteile, Amputations- und Prügelstrafen, die nach großen nationalen und internationalen Protestwellen zum Großteil nicht vollstreckt wurden. Während das islamische Personenstands- und Familienrecht im Norden für Muslime und Musliminnen praktiziert wird, findet das umstrittene und in Bezug auf Geschlechtergleichheit oder Verbot von menschenunwürdigen Strafen in Widerspruch zum geltenden Verfassungsrecht stehende Scharia-Strafrecht praktisch kaum Anwendung.

Blasphemie ist in beiden Rechtskreisen, dem säkularen Recht und der Scharia, verboten. Das nigerianische Strafgesetzbuch ahndet in Paragraph 204 die Beleidigung von Religion mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren. In vereinzelten Fällen wurde dieser Paragraph des Strafgesetzbuches gegen LSBTI-Personen oder Atheisten und Atheistinnen angewandt. In Bundesstaaten mit Scharia-Strafrecht können theoretisch noch höhere Strafen für Blasphemie verhängt werden.

Trotz verfassungsrechtlicher Gleichberechtigung beschränken traditionelle und religiöse Rechtssysteme und Normen die Rechte von Frauen, etwa im Zugang zu Erbschaft, Bildung, Land und anderen Ressourcen. Rund 90 Prozent der Haus- und Landbesitzer sind männlich. Vor allem in den nördlichen Staaten sorgen diskriminierende traditionelle und islamische Gesetze für eine ungleiche Ressourcenverteilung. Auch wenn **Kinderhehen** nach der nigerianischen Verfassung, allerdings ohne Angabe eines Mindestalters und dem Gesetz über Kinderrechte („Childs’s Right Act“) von 2003 (mit einem Mindestalter von 18 Jahren) **verboten** sind, ist die **Verheiratung von Kindern und Jugendlichen durch religiöse Instanzen gängige Praxis**. Von 36 Bundesstaaten haben elf der nördlichen Bundesstaaten das Gesetz über Kinderrechte nicht angenommen. Weibliche **Genitalverstümmelung** bleibt ebenfalls ein wichtiges Thema in Nigeria.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

In den nördlichen Bundesstaaten wird die Religionsfreiheit von Nicht-Muslimen und -Musliminnen in der Praxis teilweise dadurch beschränkt, dass viele **Verwaltungsvorschriften ohne Rücksicht auf die jeweilige Religionszugehörigkeit** erlassen und durchgesetzt werden. Der Bundesstaat Kano hat im Mai 2007 mit Berufung auf die Scharia beispielsweise die **Pflicht zum Tragen islamischer Schulkleidung** für alle Schülerinnen und Schüler, also auch für die Angehörigen der christlichen Minderheit, eingeführt. Es gibt immer wieder Klagen, dass **Anträge auf Kirch- und Gemeindebauten auf bürokratische Schwierigkeiten** stoßen, wodurch diese zuweilen unmöglich gemacht oder verschleppt werden. Auch klagen Christen und Christinnen im Norden darüber, dass sie bei der **Vergabe von staatlichen und öffentlichen Ämtern teilweise benachteiligt würden bzw. ausgeschlossen** seien.

Der durch den islamistischen Boko-Haram-Terrorismus **äußerst empfindliche nigerianische Sicherheitsapparat geht häufig rigoros gegen vermeintliche Terroristen und Terroristinnen vor**. Die schiitische Minderheit, die ein Großteil der Gesellschaft pauschal als gefährliche extremistische Gruppe wahrnimmt, fühlt sich drangsaliert. Die **Schiiten** erfahren Unterstützung aus dem Iran, u.a. studieren einige nigerianische Muslime und Musliminnen im Iran. Iran unterstützt außerdem Bildungseinrichtungen und Krankenhäuser in Nigeria.

Zwischen staatlichen Sicherheitskräften und Mitgliedern der größten schiitischen Gruppierung Islamic Movement of Nigeria, (IMN) kommt es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Im Dezember 2015 blockierten Schiiten bei religiöser Prozession den Konvoi des Chefs des Heeres. Das Militär reagierte mit äußerster Gewalt. Ihm wird vorgeworfen, dabei den Tod von 347 Schiiten verantwortet zu haben, zudem kam ein Soldat ums Leben. Seitdem sind Schiiten-Anführer Zakzaky und seine Ehefrau ohne

abgeschlossenes Gerichtsverfahren (und trotz teils gegenteiligen Gerichtsanordnungen) in Haft. Mittlerweile läuft ein Verfahren gegen sie, das nur schleppend vorankommt. Ende Juli 2019 kam es bei einer Solidaritätsdemonstration von Mitglieder des IMN zu gewaltsamen Zusammenstößen mit der Polizei, bei denen bis zu zehn Menschen getötet wurden. Die nigerianische Regierung hat das IMN kurz darauf verboten. Die Bundesstaaten Kaduna (aus dem Zakzaky stammt) und Plateau hatten das IMN bereits 2016 verboten.

Religiöse Minderheiten außerhalb der beiden großen religiösen Gruppen der Christen und Christinnen sowie Muslime und Musliminnen werden in ihren **Rechten teilweise stark eingeschränkt**. Ebenso werden **Gruppen diskriminiert, die gemeinhin als „un-afrikanisch“ oder gottlos gelten, wie beispielsweise Atheisten und Atheistinnen oder LSBTI-Personen**. In der Ablehnung dieser Gruppen gab und gibt es einen **überwältigenden Konsens zwischen religiösen Führungspersönlichkeiten der Muslime und Musliminnen und der verschiedenen christlichen Gruppen**. Es gibt vereinzelt Fälle, in denen bekannte **Atheisten und Atheistinnen** für ihre „Zweifel an der göttlichen Autorität“ in der Gesellschaft stigmatisiert und teilweise auch von Sicherheitskräften auf Basis des **Blasphemiegesetzes** verfolgt werden. Im muslimischen Norden von Nigeria gibt es zudem immer wieder Berichte, wonach angebliche Konvertiten und Konvertitinnen von Mitgliedern ihrer jeweiligen Gemeinschaft geschlagen und zum Teil auch getötet wurden.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

In Nigeria gibt es verschiedene Konfliktlinien, bei denen **Gewalt im Namen von Religionen** verübt wird. Es handelt sich dabei aber **vornehmlich um Konflikte um Ressourcen und politische Teilnahme**, die religiös instrumentalisiert werden. Die Gründer und Anführer von **Boko Haram** sind aus einer Bewegung um die Muslimbrüderschaft hervorgegangen und terrorisieren seit ca. zehn Jahren die nordöstliche Bevölkerung im Namen des Islam. Auch aus Mangel an Alternativen schließen sich insbesondere junge Männer den Milizen an, viele werden auch zur Mitgliedschaft gezwungen und können nach einiger Zeit nicht mehr in ihre Gemeinden zurück. Ein großes Misstrauen in die staatlichen Strukturen, insbesondere den Sicherheitsapparat (im Zusammenhang mit dem Kampf gegen Boko Haram gibt es Vorwürfe schwerer Menschenrechtsverletzungen gegen das Militär) und ein Gefühl der Vernachlässigung durch die nigerianische Bundesregierung erhöhen die Bereitschaft, sich terroristischen Gruppen anzuschließen.

Der Terror und die Untaten der sunnitischen Islamisten um Boko Haram haben die Ausübung der Religion vor allen in den betroffenen drei nordöstlichen Bundesstaaten Borno, Yobe und Adamawa de facto erheblich eingeschränkt. **Viele christliche und muslimische Gotteshäuser wurden zerstört**, allein 2014 sollen ca. 1.000 Kirchen zerstört worden sein.

Kinder werden von Boko Haram zu Konversion oder Zwangsheiraten gezwungen, sexuell missbraucht oder als menschliche Schutzschilde benutzt. Ende 2019/ Anfang 2020 war in mehreren Fällen die gezielte Ermordung von Christen zu beklagen.

Auch der **Hirten- und Bauern-Konflikt** im sogenannten „Middlebelt“⁴¹⁰ des Landes hat eine religiöse Komponente. Bei den gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen nomadischen muslimischen Hirten und Hirtinnen (Fulani) und vornehmlich christlichen Bauern und Bäuerinnen stehen jedoch Kämpfe um Nutzung von Land und Lebensraum im Vordergrund. Auf der Suche nach Weideland ziehen die Hirten und Hirtinnen immer weiter in den Süden, wo ihr Vieh das Ackerland der traditionell dort ansässigen Bauern und Bäuerinnen zerstört. Beide Seiten machen sich Gewaltverbrechen und Hassreden schuldig. Gleichzeitig hat sich Banden- und Beschaffungskriminalität ohne politische Motive in dem Konfliktgebiet ausgebreitet und ist kaum mehr vom originären Konflikt zu unterscheiden. Der Konflikt ist äußerst blutig. Im Hinblick auf fortschreitende Dürre und starkes Bevölkerungswachstum (voraussichtlich 400 Millionen Einwohner im Jahre 2050) besteht das Risiko, dass sich der Konflikt in Zukunft eher aufheizt als entspannt.

Viele Beobachter beschreiben ein deutliches Konkurrenzverhältnis zwischen dem vornehmlich muslimischen Norden und dem christlichen Süden, bei dem der Norden die eigenen Traditionen gegen westliche (insbesondere koloniale) Einflüsse zu verteidigen sucht. Doch würde dies allein nicht unbedingt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen führen – diese stehen ursächlich in Zusammenhang mit politischer Marginalisierung und ökonomischer Perspektivlosigkeit.

Zusammen mit der versuchten Wiedereinführung des Scharia-Strafrechts etablierten fast alle nördlichen Bundesstaaten die sogenannte **Hisba**, eine Scharia-Polizei, die für Einhaltung der Scharia-Gesetze sorgen sollte. Auch hier kam es insbesondere in den ersten Jahren des neuen Jahrtausends zu zahlreichen Auseinandersetzungen und Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, als Hisba Selbstjustiz verübte oder Christen und Christinnen drangsalierte. Mittlerweile kommt es nur noch selten zu Zusammenstößen und Hisba übt vornehmlich unstrittige Aufgaben aus, wie informelle Streitschlichtung, Familienberatung oder Lehre islamischer Weltanschauung.

Die islamischen Institutionen, Scharia-Gerichte, Hisba und Wohlfahrtsinstitutionen genießen ein hohes Ansehen bei der muslimischen Bevölkerung, die die staatlichen Strukturen häufig als unmoralisch und korrupt wahrnehmen. Die derzeitige

410 Eine Region in Zentralnigeria mit zahlreichen ethnischen, religiösen und sprachlich unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, in der es in den letzten Jahren immer wieder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen gekommen ist.

Situation – Scharia-Strafrecht existiert zwar theoretisch, wird faktisch aber nur sehr selektiv angewendet, Hisba besteht weiter, widmet sich aber vornehmlich unstrittigen Aufgaben – stellt einen Kompromiss dar, der wohl dazu beigetragen hat, dass es entgegen Befürchtungen bislang nicht zu einem großflächigen Konflikt zwischen Menschen muslimischen und christlichen Glaubens gekommen ist.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Um religiös aufgeladenen Spannungen, die das Land immer wieder zu zerreißen drohen, vorzubeugen, hat die nigerianische Regierung auf Gleichbehandlung zwischen den beiden Hauptreligionen zu achten: in etwa verhältnismäßige Besetzung politischer Posten auf Bundesebene, Gebete beider Glaubensrichtungen vor wichtigen Veranstaltungen, gleichmäßiger Bau von Moscheen und Kirchen, paritätische Bezuschussung staatlich unterstützter religiöser Pilgerfahrten (nach Mekka bzw. Israel). Die Wahl Abujas zur Hauptstadt Nigerias (seit 1991), in der Mitte des Landes gelegen, sollte die Neutralität zwischen Ethnien und Religionen unterstreichen. Ihre Wahrzeichen sind daher eine goldene Moschee und eine Kirche mit goldenem Dach.

Sowohl der Staat als auch einige Nichtregierungsorganisationen haben **Einrichtungen geschaffen, die sich dem interreligiösen Dialog und Konfliktlösung widmen**. 1999 wurde auf Bundesebene der **Interreligiöse Rat von Nigeria** („**Nigerian Inter-Religious-Council/NIRC**“) gegründet, der paritätisch besetzt ist, zweimal jährlich tagte und die Regierung in Religionsangelegenheiten beraten soll. Ähnliche Einrichtungen wurden auch in mehreren Bundesstaaten eingeführt. In den letzten Jahren nahm der Einfluss dieses Gremiums ab und Tagungen fanden nicht mehr statt. Am 22. März 2018 ist der NIREC das erste Mal seit 2013 wieder zusammengetreten. NIREC ist Teil der weltweiten Organisation „Religions for Peace“, deren Weltversammlung 2019 in Lindau am Bodensee stattfand und die vom Auswärtigen Amt gefördert wurde.

Daneben tragen eine **Vielzahl von interreligiösen Plattformen und Dialogen** (teilweise aus dem Ausland finanziert), zu einem ständigen Austausch zwischen den beiden Großreligionen bei. Viele religiöse Vertreter und Vertreterinnen sind sich ihrer Verantwortung in der Gesellschaft sehr bewusst und gehen besonnen in der Auseinandersetzung mit anderen Religionsgemeinschaften vor.

Nordkorea / DVRK

Aufgrund der Abschottung des Landes ist es nur schwer möglich, ein vollständiges und umfassendes Bild über die tatsächliche Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Nordkorea zu erhalten.

Traditionell wurden in Nordkorea Buddhismus und Konfuzianismus praktiziert. Darüber hinaus gab es einige wenige Angehörige des Christentums und der Chondo-Religion. Heute ist Nordkorea offiziell eine atheistische Nation, autonome religiöse Aktivitäten sind kaum noch vorhanden, und wenn vorhanden, dann nur noch im Verborgenen. Die religionspolitische Situation unterscheidet sich von der in allen anderen Staaten insofern, als der Personenkult um den Staatsgründer Kim Il Sung seit den siebziger Jahren schrittweise zu einer Ideologie entwickelt wurde, die in vielerlei Hinsicht nicht mehr von einer Religion zu unterscheiden ist. Man kann Nordkorea heute als theokratische Erbmonarchie bezeichnen.

Obwohl die nordkoreanische Staatsideologie sich von herkömmlichen Definitionen von Religion unterscheidet, lässt sie sich zumindest als Quasi-Religion begreifen⁴¹¹. Sie ist die uneingeschränkt wichtigste weltanschaulich-pseudophilosophische Strömung im Nordkorea der Gegenwart. Die Bezeugung von Ehrerbietung vor den zahlreichen Statuen und Porträts von Kim Il Sung und Kim Jong Il sind beispielsweise alltäglich. Abbildungen der Kims auf Papier dürfen keinesfalls geknickt, weggeworfen, oder gar verbrannt werden, sondern müssen nach einem speziell dafür vorgesehenen Ritus entsorgt werden. Dieser „Kim-Kult“ kennt eine Unzahl von für alle Nordkoreaner und Nordkoreanerinnen obligatorischen Zeremonien und Ritualen, die die Nordkoreaner und Nordkoreanerinnen fast ausnahmslos zu praktizierenden Anhängern des Kim-Kultes machen. Ob dies aus ihrer eigenen Überzeugung geschieht, muss bezweifelt werden.

411 Fraglos gibt es viele Merkmale, die die nordkoreanische Ideologie immer noch von den herkömmlichen Definitionen von Religion unterscheiden, u.a. das Fehlen eschatologischer Vorstellungen. Schon alleine dadurch aber, dass die Gedankenwelt der herkömmlichen Religionen – in Nordkorea v.a. Buddhismus, Konfuzianismus und Christentum – von der Staatsführung als Konkurrenten betrachtet und verfolgt werden, lässt sich die Staatsideologie zumindest als Quasi-Religion begreifen.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Verlässliche Aussagen zur Demographie der Religionsgemeinschaften sind schwer zu treffen, Teile der Bevölkerung üben im Geheimen Praktiken des koreanischen Schamanismus aus, sind Angehörige der Chondo-Religion oder buddhistisch oder christlichen Glaubens. Belastbare Zahlen sind allein schon deswegen nicht erhältlich, weil ein öffentliches Bekenntnis zu einer Religion mit unmittelbaren Nachteilen und Gefahren verbunden ist. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass in ganz Ostasien, nicht nur auf der koreanischen Halbinsel, Mehrfachbekenntnisse (z.B. zu Christentum und Buddhismus gleichzeitig) üblich sind.

In Nordkorea identifiziert sich eine geringe, aber nicht genau zu beziffernde Anzahl von Menschen mit dem **Christentum**. Es gibt in Pjöngjang je eine staatliche protestantische und katholische christliche Vereinigung sowie eine katholische, eine russisch-orthodoxe und zwei protestantische Kirchen, in denen christliche Gottesdienste unter staatlicher Kontrolle und Form abgehalten werden. Die russisch-orthodoxe Kirche von Pjöngjang wurde 2006 als Zugeständnis an die Russische Föderation einerseits und als städtebauliche Attraktion andererseits fertiggestellt und eingeweiht. Sie gehört zum Moskauer Patriarchat, das auch die in ihr tätigen Geistlichen (nordkoreanischer Herkunft, aber in Russland ausgebildet) lizenziert. Im Dezember 2018 besuchte der Metropolit von Wolokolamsk bei Moskau, Metropolit Hilarion Alfjew, die Kirche und hielt einen orthodoxen Gottesdienst ab.

Rechtliche Lage

Nordkorea ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) am 14. September 1981 beigetreten. Am 25. August 1997 erhielt der Generalsekretär der Vereinten Nationen von der Regierung Nordkoreas eine Notifikation vom 23. August 1997 über den Rücktritt vom Zivilpakt. Da der Pakt keine Rücktrittsbestimmung enthält, übermittelte das Sekretariat der Vereinten Nationen der Regierung Nordkoreas am 23. September 1997 ein Aide-Mémoire, in dem die sich aus Notifikation ergebende Rechtslage erläutert wird. Wie in diesem Aide-Mémoire ausgeführt, ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen der Ansicht, dass ein Rücktritt vom Zivilpakt nicht möglich erscheint, sofern nicht alle Vertragsstaaten des Pakts einem solchen Rücktritt zustimmen. Eine derartige Zustimmung wurde nicht erzielt. Der Menschenrechtsausschuss hat aus diesem Anlass in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 „Kontinuität der Verpflichtungen“ vom 8. Dezember 1997 die Rechtsauffassung vertreten, dass eine Kündigung des Zivilpakts oder ein Rücktritt von ihm völkerrechtlich grundsätzlich nicht möglich sei.

Der Primat des Kim-Kultes hat faktisch Verfassungsrang. Die Verehrung Kim Il Sung und Kim Jong Il ist in der Präambel der Verfassung festgeschrieben, wenn auch nicht in den einzelnen Artikeln ausformuliert.

Artikel 68 der Verfassung gewährt in seinem ersten Absatz zunächst die Religionsfreiheit im Prinzip, relativiert ihn aber im zweiten Absatz wieder entscheidend, der besagt, dass das Ausleben der Religionsfreiheit nicht als Vorwand genutzt werden darf, fremde Mächte ins Land zu lassen oder den Staat oder die soziale Ordnung zu schädigen. Artikel 67 gewährt darüber hinaus die Rede-, Presse-, Versammlungs-, Demonstrations- und Vereinigungsfreiheit.

Äußerungen aller drei Vertreter der Kim-Dynastie haben müssen von den Nordkoreanern und Nordkoreanerinnen in verpflichtenden Ideologiesitzungen auswendig gelernt werden. Diesem Kanon offen zu widersprechen, wird faktisch als **Blasphemie** verstanden und verfolgt. Die herkömmlichen Religionen Buddhismus, Christentum, sowie Konfuzianismus führen im heutigen Nordkorea alle nur eine Randexistenz. Ein öffentliches Bekenntnis zu irgendeiner Religion ist mit unmittelbaren Nachteilen und Gefahren für die betreffenden Personen verbunden. Das Strafrecht ist sehr allgemein formuliert und gibt den Gerichten die Möglichkeit zur willkürlichen Auslegung.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die Verehrung, die ausnahmslos alle Nordkoreaner und Nordkoreanerinnen zwangsweise den Kims entgegenbringen müssen, bedingt, dass alle Geisteshaltungen, völlig gleich ob weltlicher oder religiöser Natur, die den **Absolutheitsanspruch des Kim-Kultes** auch nur ansatzweise relativieren könnten, mit der ganzen Härte der Diktatur verfolgt werden. Öffentliche religiöse Bekenntnisse und Zugehörigkeitserklärungen werden scharf verfolgt.

Obwohl verfassungsrechtlich festgeschrieben, wird weder Religions- und Weltanschauungsfreiheit noch Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit in der Alltagswirklichkeit in nennenswertem Umfang gewährleistet. Der Staat kontrolliert nicht nur die Politik, sondern das gesamte gesellschaftliche Leben. Jede Art von Vereinigung kann nur unter staatlicher Kontrolle und Führung registriert werden und nur als Bestandteil der staatlichen Organisation existieren. Die Kontrolle obliegt den sogenannten Volkskomitees, die in etwa den deutschen Gemeindeverwaltungen entsprechen. Der Staat lässt grundsätzlich keine Zusammenschlüsse zivilgesellschaftlicher Art außerhalb seiner eigenen Strukturen zu, und damit auch nicht den Zusammenschluss religiöser Gemeinschaften.

Das **Songbun-System** teilt die Menschen in Nordkorea schon bei Geburt unter Begutachtung der Familiengeschichte in die drei Gruppen „zuverlässig“, „neutral“ und „feindlich“ ein, worauf sich dies immer auf die – tatsächliche oder vermutete – Einstellung zur Arbeitspartei und zur Kim-Dynastie bezieht. Aufstieg von einer „Kaste“ in die nächste ist nur äußerst selten möglich, ein Abstieg hingegen sehr rasch. Als ausgesprochene Angehörige einzelner Religionen bekannte Personen und deren Nachkommen wurden und werden dabei besonders häufig in die „feindliche“ Kategorie eingeordnet, mit entsprechender Benachteiligung im täglichen Leben.

Die Bedeutung von Religion und ihre Ausübung werden durch den Kim-Kult stark eingeschränkt. Die herkömmlichen Religionen Buddhismus, Christentum, sowie – soweit überhaupt als Religion zu bezeichnen – Konfuzianismus, spielen im heutigen Nordkorea nur eine marginale Rolle. Dazu kommt die Chondo-Religion, eine synkretistische Religion, die erst im 20. Jahrhundert gegründet wurde.

In geistesgeschichtlicher Hinsicht waren der Mahayana-Buddhismus und der Konfuzianismus in Korea prägend. Der **Buddhismus** genießt gewisse Freiheiten, wenngleich auch für Buddhisten und Buddhistinnen wie für alle nordkoreanischen Bürger und Bürgerinnen gilt, dass sie den Allmachtsanspruch des Kim-Kultes nicht in Frage stellen dürfen. Es gibt eine staatliche buddhistische Föderation und eine buddhistisch-theologische Hochschule, in der Mönche ausgebildet werden. Insgesamt soll es im ganzen Land ca. 300 Tempel geben, wobei der größte Teil von diesen als Denkmal und Kulturgut der koreanischen Geschichte gesehen wird, nicht als Ort praktizierten und lebendigen Glaubens, noch weniger eines buddhistischen Gemeindelebens. Soweit überhaupt durchgeführt, sind in den Tempeln durchgeführte Veranstaltungen auf das rein Zeremonielle reduziert.

Die Chondo-Religion ist die einzige offiziell anerkannte Religion koreanischer Provenienz. Sie ist als einzige Religion mit ihrem politischen Arm, der „Chondoistischen Chongu-Partei“, als Teil der nordkoreanischen Blockparteien in der Obersten Volksversammlung vertreten (seit dem 10. März 2019 mit 22 von 687 Sitzen). Sie unterstützt loyal die Kim-Dynastie und die Partei der Arbeit Koreas und erkennt den Primatanspruch der Arbeiterpartei und des Kim-Kults an. Im Alltag spielen weder die Religion noch ihre Schriften eine Rolle; in Staatsmedien sind sie praktisch nicht präsent.

Dem **Christentum** wird wegen seiner westlichen Herkunft, aber auch wegen seiner Rolle im Zeitalter des Imperialismus, mit größter Skepsis begegnet. Christliche Missionare und Missionarinnen erhalten grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis. Personen mit missionarischem Hintergrund, die unter einer abweichenden Legende (z.B. als Lehrkraft, Entwicklungsexperten und -expertinnen oder Vertreter und Vertreterinnen humanitärer Organisationen) einreisen und anschließend gleichwohl versuchen, zu missionieren,

begeben sich in Lebensgefahr. Die Einfuhr und der Besitz einer Bibel sind strafbar, dies gilt auch für die Angehörigen der Gemeinden vor Ort. In katholischen und protestantischen Gottesdiensten werden Predigten über die Leitartikel der Rodong Sinmun, der wichtigsten Tageszeitung des Landes, gehalten, während christliche Glaubensinhalte fehlen.

Der Gründer der Vereinigungskirche, auch **Moon-Bewegung** genannt, Sun Myung Moon (1920 – 2012), pflegte zu Lebzeiten ein gutes Verhältnis zur Kim-Familie. Es besteht in Pjöngjang bis heute ein großes, modernes Zentrum der Moon-Sekte, von dem aber nicht bekannt ist, ob überhaupt und falls ja, welche Art von Aktivitäten dort stattfinden.

Es gibt zahlreiche Berichte von Menschenrechtsorganisationen über politische Gefangene, die aufgrund ihrer Religion bzw. öffentlicher Bekenntnis zu ihrer Religion, Blasphemie, Verstößen gegen das Besitzverbot von Bibeln und ähnlichen Gründen inhaftiert sind. Genaue bzw. belastbare Zahlen liegen nicht vor.

Pakistan

Pakistan war von seinem Staatsgründer Mohammed Ali Jinnah ursprünglich als säkularer, liberal-demokratischer Staat vorgesehen. Seit Verabschiedung seiner Verfassung 1956 definiert sich Pakistan als „**Islamische Republik**“ und hat sich über die Jahrzehnte danach islamisiert. Religiöse Intoleranz ist in Pakistan verbreitet.

Der Islam ist in der Verfassung als Staatsreligion festgeschrieben. Staat und Regierung sind aufgerufen, den Muslimen und Musliminnen des Landes eine islamische Lebensführung zu ermöglichen und ihnen die Möglichkeit zum Erlernen der fundamentalen Werte des Korans zu geben. Die Interpretation dieses Auftrags ist unter verschiedenen Regierungen unterschiedlich ausgefallen. Die strenge Auslegung islamischer Wertvorstellungen und ihre forcierte Implementierung unter General Zia-ul Haq (1977-88) prägen bis heute die Debatte über die Art und Funktion religiöser Gesetze in der pakistanischen Gesellschaft.

Die nachhaltige Entwicklung einer liberalen Demokratie mit effektivem Rechtsstaat und Schutz der Menschenrechte wird weiterhin behindert durch religiösen Extremismus, Korruption, die starke Stellung des Militärs, den Einfluss von Feudal- und Stammes-Strukturen in Politik und Gesellschaft, sowie ein teilweise fortbestehendes Kastenwesen. Gerichte sind überlastet, sodass die Judikative oft nicht in der Lage ist, Menschenrechte wirksam zu schützen. Auf dem Land bilden arme Lohnarbeiter und -arbeiterinnen sowie Bauern und Bäuerinnen die Bevölkerungsmehrheit, die zum Teil in starker Abhängigkeit von Großgrundbesitzern lebt.



Außenminister Heiko Maas am Schrein Bari Imam, Islamabad, im März 2019 © Thomas Imo

Problematisch ist die Lage der religiösen Minderheiten, die trotz anderslautenden Aufrufen von Regierung und Militär von sozialer und gesellschaftlicher Diskriminierung betroffen sind, vor allem Christen und Christinnen, Hindus und vom Staat als nicht-muslimisch klassifizierten Ahmadis sind oft unterprivilegiert, werden durch Zwangsarbeit und Schuld-knechtschaft ausgebeutet und diskriminiert. Eine – wenn auch rückläufige – Bedrohung geht von militanten sunnitisch-fundamentalistischen Organisationen vor allem gegen Schiiten und Schiitinnen, Ahmadis, Christen und Christinnen und Sikh, aber auch gegen gemäßigte Sunniten und Sunnitinnen aus.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

96 Prozent der Bevölkerung (207,8 Millionen Einwohner und Einwohnerinnen, laut Volkszählung 2017) sind muslimisch. Die Mehrheit davon sind sunnitisch (80-85 Prozent), weitere 15-20 Prozent sind schiitisch. Die Ahmadis zählen derzeit ca. 500.000 Angehörige. Neben ca. 3 Millionen Hindus leben geschätzte 2,8 Millionen Christen und Christinnen in Pakistan, daneben noch eine nicht genauer zu beziffernde Anzahl von Parsen und Parsinnen, Sikhs, Buddhisten und Buddhistinnen und Bahá'í.

Rechtliche Lage

Pakistan hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 23. Juni 2010 ratifiziert, allerdings unter weit gefassten Vorbehalten mit Verweis auf die Scharia. Deutschland hat – in Übereinstimmung mit einer Vielzahl seiner westlichen Partner – Einspruch gegen diese Vorbehalte erhoben. Im Verhältnis zu Deutschland finden somit die Bestimmungen des Zivilpakts, auf die sich die Vorbehalte Pakistans beziehen, in dem darin vorgesehenen Ausmaß keine Anwendung.

Die Verfassung gewährleistet in der Präambel zumindest im Grundsatz die Religionsfreiheit und den Schutz von religiösen Minderheiten. Allerdings stellt z.B. Artikel 20 die Freiheit des Glaubens und der Religionsausübung unter Gesetzesvorbehalt. Eine Reihe von Gesetzen und Bestimmungen sind in unterschiedlichem Maße einschränkend oder diskriminierend. Die Scharia ist eine der Rechtsquellen in Pakistan. Nach der Verfassung müssen der Präsident beziehungsweise die Präsidentin und der Premierminister beziehungsweise die Premierministerin muslimisch sein. Der Eid, den Mitglieder der Nationalversammlung, des Senats und der Regierung abzulegen haben, verpflichtet sie auf den Schutz der Ideologie des Islam.

Die Ahmadiyya-Religionsgemeinschaft wird von muslimischen Geistlichen in Pakistan nicht als muslimisch anerkannt. Durch Änderung der Verfassung 1974 wurde diese Lehrmeinung Verfassungsgrundsatz. Den Ahmadis wird zwar vom Gesetz der Status einer religiösen Minderheit eingeräumt, gleichzeitig ist es ihnen aber ausdrücklich verboten, sich als Muslime und Musliminnen zu bezeichnen oder sich als solche zu verhalten. Diese **„Exkommunizierung“ der Ahmadis ist in der islamischen Geschichte einmalig** und wird gerade in Pakistan von vielen Intellektuellen als gefährlicher Präzedenzfall angesehen. Als einzige religiöse Minderheit werden Ahmadis auf einer gesonderten Wählerliste geführt. Sie sind aber nicht im Parlament vertreten, weil sie sich selbst als muslimisch verstehen und deshalb nicht für die Listenplätze der Parteien für nicht-muslimische Minderheiten kandidieren.

Die **Blasphemie-Gesetzgebung** des pakistanischen Strafrechts gehört zu den strengsten weltweit und findet beim überwältigenden Teil der pakistanischen Gesellschaft große Unterstützung. Sie wurde ursprünglich unter der britischen Kolonialherrschaft zum Schutz der verschiedenen Religionen voreinander eingeführt, aber seit der Regierungszeit von Militärdiktator Zia-ul Haq in den achtziger Jahren auch unter dem Einfluss des arabischen Wahhabismus systematisch ausgeweitet und immer prominenter eingesetzt. So sieht zum Beispiel der Paragraph 295c des pakistanischen Strafgesetzbuches vor, dass Verunglimpfung des Propheten Mohammed – unabhängig vom Vorsatz – mit dem

Tode bestraft wird. Die Beleidigung religiöser Überzeugungen sowie die Entweihung des Korans stehen unter lebenslanger Freiheitsstrafe. Mit einer Änderung oder Abschaffung der Blasphemie-Gesetzgebung ist weder kurz- noch mittelfristig zu rechnen.



Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Dr. Bärbel Kofler, bei einem Treffen mit dem Pakistan Hindu Council © AA/Botschaft

„**Apostasie**“ ist im Gegensatz zu anderen islamischen Ländern rechtlich erlaubt, wenn auch in der pakistanischen Gesellschaft verpönt, auch weil die Scharia „Apostasie“ als schwere Verfehlung ansieht. Personen, die sich vom Islam abwenden oder die jeweilige muslimische Glaubensrichtung ändern, vertreten dies in aller Regel nicht öffentlich. Umgekehrt erzwingen gesellschaftlicher Druck oder Erpressung die Konversion von Angehörigen der religiösen Minderheiten zum Islam (z.B. im Kontext der Entführung minderjähriger Mädchen, die Angehörige von religiösen Minderheiten sind).

Missionstätigkeit ist grundsätzlich nicht verboten, solange nicht gegen den Islam gepredigt wird und die Missionare und Missionarinnen kenntlich machen, dass sie nicht muslimisch sind. Laut Paragraph 298c des Strafgesetzbuches ist Ahmadis die Missionstätigkeit jedoch ausdrücklich untersagt und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren sanktioniert werden.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Im Bildungswesen, in der Wirtschaft und im Berufsleben werden religiöse Minderheiten immer noch benachteiligt: 80 Prozent der pakistanischen Minderheitsbevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze. Der Einfluss von Feudalstrukturen und Kastenwesen zwingt viele Angehörige von Minderheiten in Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft mit teilweise sklavenartigen Verhältnissen.

Das **Blasphemiegesetz** wird häufig zur Erlangung persönlicher Vorteile missbraucht. Dabei geht es oft um Streitigkeiten zwischen Nachbarn und Nachbarinnen oder Geschäftsleuten und vor allem um Auseinandersetzungen um Grundbesitz. Oft trifft dies auch Muslime und Musliminnen, allerdings überdurchschnittlich häufig religiöse Minderheiten. Die Regierung wie islamistische Hardliner nutzten die Blasphemie-Gesetze zur Einschüchterung und Einschränkung des öffentlichen Diskursraums. Der Staat sieht aber auch weiterhin von Hinrichtungen wegen Blasphemie zum Tode verurteilter Person ab. Das Höchste Gericht Pakistans zählte im Oktober 2018 62 Fälle von Lynchjustiz wegen Blasphemie-Vorwürfen seit 1990. Der am 31. Oktober 2018 vom Höchsten Gericht verkündete Freispruch der 2010 wegen angeblicher Gotteslästerung verurteilten christlichen Landarbeiterin Asia Bibi führte zu landesweiten Protesten. Diese hegten die Sicherheitskräfte aber zügig ein. Auch zeigt der Freispruch für Asia Bibi das Eintreten der obersten Justiz gegen den Missbrauch des Blasphemievorwurfs. Asia Bibi konnte im Mai 2019 das Land verlassen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Eine Reihe von wichtigen **gesellschaftlichen Konflikten ist mit einer religiösen Komponente verbunden:** Schon bei der Gründung Pakistans vor 70 Jahren und dann auch bei der Abspaltung Ostpakistans (das spätere Bangladesch) 1971 von Westpakistan (heute Pakistan) ist es zu einem **in die Millionen gehenden „Bevölkerungsaustausch“, zu Flucht und Vertreibung von Hindus bzw. Muslimen und Musliminnen** gekommen.

Seit den 1950er Jahren kam es in Pakistan immer wieder zu Ausschreitungen gegen Mitglieder der **Ahmadiyya**-Religionsgemeinschaft, die von radikal-islamistischen Gruppen geschürt wurden. Jüngstes Beispiel: Im Mai 2018 zerstörte ein von radikalislamischen Geistlichen geführter Mob eine Ahmadi-Moschee in Sialkot. Zudem werden Ahmadis neben den Christen und Christinnen überdurchschnittlich häufig Opfer der pakistanischen Blasphemie-Gesetzgebung sowie von radikal-sunnitischem Terrorismus. So bekannte sich die Terrorgruppe Lashkar-e-Jhangvi al-Alami im April 2018 zu dem Mord an Ashfaq Ahmad, einem emeritierten Professor an der Lahore University und Angehörigen der Ahmadiyya-Religionsgemeinschaft.

Im Namen der Religion verübte Gewalt führt weiterhin zu zahlreichen Todesfällen, auch wenn die Zahl terroristischer Anschläge in Pakistan seit Jahren deutlich rückläufig ist. Quantitativ finden sich die meisten Opfer unter schiitischen und sunnitischen Muslimen, die von radikalen sunnitischen Organisationen oder terroristischen Islamisten attackiert werden. Weiterhin verüben die Taliban und andere Gruppierungen terroristische Anschläge, von denen vor allem die Provinzen Khyber-Pakhtunkhwa und Belutschistan betroffen sind. Die Anschläge zielen vor allem auf Einrichtungen des Militärs und der Polizei. Opfer sind aber auch politische Gegner der Taliban, Medienvertreter und -vertreterinnen, religiöse Minderheiten, Schiiten und Schiitinnen sowie Muslime und Musliminnen, die nicht der strikt konservativen Islam-Auslegung der Taliban folgen, wie z.B. die Sufis. Zu Anschlägen auf Schiiten und Schiitinnen bekennen sich regelmäßig die **radikal-sunnitische, anti-schiitische Terrororganisation** Lashkar-e-Jhangvi und die Pakistanischen Taliban (TTP). Lashkar-e-Jhangvi wurde von pakistanischen Sicherheitskräften aber zuletzt deutlich dezimiert. Der pakistanische Think-Tank Pak Institute for Peace Studies (PIPS) zählte 2019 38 Todesopfer von religiös-intra-konfessionell motivierter Gewalt, in den Vorjahren waren es 51 (2018) bzw. 74 (2017).

Die christliche Minderheit wird weniger durch staatliche Gesetze als durch das Verhalten der Mehrheitsgesellschaft diskriminiert und ist dabei auch Opfer religiös motivierter Gewalt. Diskriminierung im wirtschaftlichen Bereich, im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt ist weit verbreitet. Es gibt so gut wie keine christliche Mittelschicht, dafür eine breite Unterschicht, die sich mit Gelegenheitsarbeiten durchschlägt. Auf dem Lande befindet sich die Mehrzahl der Menschen christlichen Glaubens als einfache Pächter und Pächterinnen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Großgrundbesitzern, welches Züge von **Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft und teilweise sklavenartigen Arbeitsverhältnissen annehmen kann**. Während die Mehrzahl der pakistanischen Christen und Christinnen aus der Armut nicht herauskommt, verlässt die kleine christliche Oberschicht oft das Land.

Ähnlich wie die große Mehrheit der Christen und Christinnen gehören **die Hindus** größtenteils wirtschaftlich besonders unterprivilegierten Gruppen an. Die meisten Hindus leben in der von Feudalstrukturen geprägten südlichen Provinz Sindh in ausbeuterischen Arbeitsbeziehungen zu ihren jeweiligen Großgrundbesitzern. Sie erhalten wenig Aufmerksamkeit seitens offizieller Stellen und **stehen unter Generalverdacht, zu spionieren und „fünfte Kolonne Indiens“** zu sein. Ungefähr 80 Prozent der hinduistischen Frauen besitzen keinen Personalausweis und sind damit de facto vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen. Nicht wenige hinduistische oder christliche junge Frauen werden Opfer von Entführungen und anschließender Zwangskonversion zum Islam. Eine positive Entwicklung ist der 2018 in Kraft getretene Hindu Marriage Act 2017. Das Gesetz kodifiziert das Eheschließungsrecht und die Registrierung von Ehen unter Hindus. Menschenrechtsorganisationen sowie Hindus und Christen und Christinnen gleichermaßen begrüßen diese Gesetzesänderungen.

Philippinen

Die Philippinen sind mit 85 Millionen katholischen Einwohnern und Einwohnerinnen das größte christliche geprägte Land in Südostasien und das bevölkerungsmäßig größte katholische Land Asiens. In Teilgebieten des Westens der philippinischen Süd-Insel Mindanao gibt es eine muslimische Bevölkerungsmehrheit. Die Region wurde über Jahrzehnte durch den Kampf muslimischer Rebellen und Rebellinnen gegen den philippinischen Nationalstaat destabilisiert, seit 1970 starben dort rund 140.000 Menschen. Mit der 2019 geschaffenen „Bangsamoro Autonomous Region in Muslim Mindanao“ wurde eine neue, weitgehend autonome Gebietskörperschaft geschaffen, mit der der alte, religiös unterlegte Konflikt dauerhaft überwunden werden soll.

Die philippinische Gesellschaft ist im Allgemeinen relativ tolerant gegenüber LSBTI-Personen, die (vor allem in der Hauptstadtregion) als Teil des Bevölkerungsspektrums auch öffentlich wahrnehmbar sind.

Seit der Verkündung der Unabhängigkeit in 1898 gibt es in den Philippinen Religionsfreiheit, die auch konstitutionell geschützt ist. Weitere Freiheitsrechte sind in zahlreichen Gesetzen verankert. Zudem hat das Land die wichtigsten völkerrechtlichen Vereinbarungen zum Schutze der Menschenrechte ratifiziert. 2006 wurde die Todesstrafe abgeschafft; gelegentliche Wahlkampfbekundungen des 2016 gewählten Präsidenten Duterte, die Todesstrafe wieder einzuführen, wurden bislang nicht umgesetzt.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Ausgehend von den letzten verfügbaren offiziellen Zahlen aus dem Jahr 2015 dürfte die Bevölkerung der Philippinen (damals 101 Millionen) bis 2019 bei einem durchschnittlichen jährlichen Bevölkerungswachstum von 1,7 Prozent auf inzwischen knapp 110 Millionen gewachsen sein. Der überwiegende Teil der philippinischen Bevölkerung bekennt sich zu christlichen Religionen. Mit 81 Prozent⁴¹² der Bevölkerung stellt die römisch-katholische Kirche die mit Abstand größte Religionsgemeinschaft im Land. Weitere 9 Prozent gehören einer der zahlreichen sonstigen christlichen Kirchen an, die im ganzen Land tätig sind (z.B. Iglesia ni Cristo (Church of Christ), Philippine Independent Church (Aglipayan), Members Church of God International, The Kingdom of Jesus Christ, and the Name Above Every Name). Unter den eigenständigen philippinischen Kirchen kommt der „Iglesia Filipina Independiente“ eine zahlenmäßig hervorgehobene Bedeutung zu. Unabhängige internationale Kirchen, darunter evangelikale, erhalten teils Unterstützung von Mutter-Institutionen etwa in den USA und Südkorea.

Mit Stand 2010 galten 6 Prozent der philippinischen Bevölkerung als muslimisch; inzwischen schätzt man ihren Anteil auf etwa 10 Prozent. Historisch bedingt bewohnen die philippinischen Muslime und Musliminnen Regionen im Westen der philippinischen Südinself Mindanao sowie die Inseln des südwestlich davon gelegenen Sulu-Archipels mit Verbindungen nach Brunei, Indonesien und Malaysia. Aufgrund von Binnenmigration vor allem aus wirtschaftlichen Erwägungen sind inzwischen muslimische Gemeinden auch in der Großstadt Cebu City und der Hauptstadt-Region „Metro Manila“ entstanden. Viele Muslime und Musliminnen ordnen sich keiner islamischen Gruppierung zu.

Eine weitere, zahlenmäßig kleine, Gruppe verteilt sich auf sonstige Religionen, einschließlich indigener Religionen, oder gilt offiziell als keiner Religion zugehörig.

Rechtliche Lage

Die Philippinen haben den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) am 23. Oktober 1986 ratifiziert.

Auch die philippinische Verfassung von 1987 garantiert in Artikel 3, Absatz 5 Religionsfreiheit. Staat und Kirche sind – wie von der Verfassung vorgesehen – getrennt; der philippinische Staat fördert die Ausübung der Religionsfreiheit durch Gesetzgebung

⁴¹² letzte verfügbare Zahlenangaben von 2010.

und Politik. Keine Religion ist staatlich vorgeschrieben, die Verfassung gestattet ihren Bürgern und Bürgerinnen, ihre Religion frei zu wählen und auszuüben. An staatlichen Schulen wird kein Religionsunterricht erteilt. Kirchenaustritt und Religionswechsel sind möglich (wenn auch in der Praxis eher selten) und unterliegen den Regeln der jeweiligen Glaubensgemeinschaft.

Das philippinische Rechtssystem weist einige Besonderheiten auf, die auf die **katholische Prägung des Landes** durch die Bevölkerungsmehrheit und die gesellschaftliche und kulturelle Rolle der katholischen Kirche zurückzuführen sind. Insbesondere kennen die Philippinen **keine Ehescheidung**.⁴¹³ Das philippinische Familienrecht gilt für alle Bürger und Bürgerinnen mit Ausnahme der Muslime und Musliminnen, für die sich das Familien- und Erbrecht nach islamischem Recht richtet.

Seit 2010 gibt es eine staatliche, beim Präsidialamt angesiedelte **Nationale Kommission der muslimischen Philippiner** („National Commission on Muslim Filipinos“), die Präsident und Regierung bei der Politikgestaltung mit Auswirkungen auf die Belange philippinischer Muslime und Musliminnen berät und für diese als Anlaufstelle für jedwede Petita an die Regierung dienen soll. Es gibt in den Philippinen 51 erstinstanzliche und 5 zweitinstanzliche **Scharia-Gerichte**, die ausschließlich über familien- und erbrechtliche Streitigkeiten zwischen Menschen muslimischen Glaubens entscheiden. Koranschulen (Medresen) existieren in den von Muslimen und Musliminnen bewohnten Landesteilen und erhalten, sofern sie sich offiziell **registrieren** lassen, als Teil des Schulsystems staatliche Finanzierung. Muslimische Frauen haben das Recht, in staatlichen Institutionen den Hidschab zu tragen.

Im überarbeiteten philippinischen **Strafgesetzbuch** sind zwei Paragraphen gegen **Blasphemie** enthalten, die die ungestörte Ausübung jeder Religion gewährleisten sollen. Das Stören religiöser Zeremonien und die Verletzung der Gefühle der Gläubigen werden unter Strafe gestellt.

Organisierte religiöse Gemeinschaften und Kirchen müssen sich aus **steuerlichen Gründen** bei der Finanzaufsichtsbehörde und dem Finanzamt **registrieren** lassen. Diskriminierungen bei der Registrierung sind nicht bekannt. Es gibt auch keine Strafandrohung oder andere Sanktionen für ein Unterlassen der Registrierung oder eine verspätete Registrierung. Man kann davon ausgehen, dass viele nicht registrierte religiöse Gruppierungen ihren Glauben ungehindert praktizieren.

⁴¹³ Trennungen von Ehepartnern beziehungsweise Ehepartnerinnen können rechtlich nur über ein langwieriges Verfahren zur Unwirksamkeitserklärung des Eheschlusses abgebildet werden.

Einschränkungen der Religionsfreiheit durch staatliche Akteure

Die philippinische Verwaltungspraxis lässt Religionsgemeinschaften gewähren. Für Ausländer und Ausländerinnen gibt es ein spezielles „Missionars-Visum“, das ihnen den Aufenthalt im Land für Zwecke der Religionsausübung offiziell erlaubt. Dabei reagiert die philippinische Regierung jedoch scharf, wenn sie eine **unerlaubte „politische Betätigung“ von Ausländern und Ausländerinnen** feststellt.

Die muslimische Bevölkerung der Philippinen fühlt sich in weiten Teilen des Landes durch den Staat diskriminiert, u.a. auch durch die **wirtschaftliche Benachteiligung der muslimischen Provinzen im Süden des Landes**. Muslime und Musliminnen bemängeln, dass es ihnen kaum möglich sei, ein öffentliches Amt zu bekleiden beziehungsweise auszuüben, da der Staat **offizielle Posten ausschließlich an Angehörige der katholischen Bevölkerung** ver gebe. Elf der 292 Mitglieder des Repräsentantenhauses („House of Representatives“) sind Muslime.

Nicht-muslimische Philippiner und Philippinerinnen begegnen den Muslimen und Musliminnen im Land häufig mit Vorurteilen, haben dabei oft kaum Kenntnisse über die Religion ihrer muslimischen Landsleute. Der Nationale Rat Muslimischer Filipinos (NCMF) beklagt allgemein eine Diskriminierung von Muslimen und Musliminnen durch Regierungsstellen. Laut der NCMF betrifft dies vor allem Muslime und Musliminnen, die aufgrund des Krieges aus Marawi in andere Landesteile geflohen sind. Nur wenige Einzelfälle wurden bekannt, darunter etwa Situationen, in denen die Nationale Wohnungsbaubehörde („National Housing Authority“) und die Pasig River-Kommission für den Wiederaufbau („Rehabilitation Commission“) Muslime und Musliminnen nur mit großer Zurückhaltung staatlich geförderten Wohnraum zugewiesen haben soll.

Insbesondere die mitgliederstarke **katholische Kirche** hat traditionell im Land eine nicht unerhebliche **Meinungsmacht zu gesellschaftlichen Fragen**, die von staatlichen Stellen bislang weitgehend akzeptiert wurde. Seit dem Amtsantritt Präsident Duterte im Juni 2016 hat sich das Verhältnis zwischen dem Staat und der katholischen Kirche jedoch verändert. Führende Kirchenvertreter kritisieren Präsident Duterte für seinen „Krieg gegen Drogen“ und den damit einhergehende Menschenrechtsverletzungen. Präsident Duterte hat die katholische Kirche wiederholt in öffentlichen Tiraden beschimpft. Auch sehen sich Vertreter und Vertreterinnen der Katholischen Kirche von enger werdenden zivilgesellschaftlichen Handlungsräumen, den sogenannten „shrinking spaces“, betroffen, insbesondere wenn sie auch politisch Stellung beziehen.



Deutsche Botschaft übergibt Vertretern der Mangyan Mission Hilfsgüter zur Unterstützung der von der Pandemie besonders stark betroffenen indigenen Minderheiten. © AA / Botschaft

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Der **jahrzehntelange bewaffnete Kampf auf der Südinsel Mindanao** zwischen der „Moro Islamic Liberation Front“ (MILF) und den philippinischen Streitkräften hatte die Schaffung einer weitgehend unabhängigen staatlichen Einheit in den überwiegend von Muslimen und Musliminnen bewohnten Regionen der Insel zum Ziel. Nach dem Friedensschluss 2014 verabschiedete das philippinische Parlament 2018 das „Bangsamoro Organic Law“, das in Volksabstimmungen im Januar und Februar 2019 auch von der Bevölkerung der Region gebilligt wurde. Mit der dadurch etablierten „Bangsamoro Autonomous Region in Muslim Mindanao/BARMM“, die vorerst von MILF-Vertretern regiert wird, wurden Institutionen geschaffen, mit denen der alte, religiös unterlegte Konflikt dauerhaft überwunden werden soll. Die großen Erwartungen der Bevölkerung, zugleich fehlende Erfahrung in der Verwaltung der neuen Körperschaft und das gewaltsame Agieren noch vorhandener „Spoiler“, sorgen jedoch dafür, dass nachhaltiger Erfolg kein Selbstläufer wird. Zudem äußern einige religiöse Führer und Führerinnen christlicher Gemeinden in der Region

allgemeine Sorge über die zukünftige Situation der christlichen Glaubensangehörigen in der neuen BARMM. Insbesondere im westlichen Teil Mindanaos und auf dem Sulu-Archipel ist weiterhin eine terroristische Bedrohung durch islamistische Gruppierungen gegeben, die teils enge Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat (IS) haben.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Mit philippinischen Sektion der internationalen „Religions for Peace“-Bewegung (RfP) gibt es eine Institution, die sich speziell der interreligiösen Zusammenarbeit widmet. Wenngleich dort Angehörige aller Weltregionen mitwirken, spielen für den philippinischen Kontext vor allem christliche und muslimische Religionsgemeinschaften eine Rolle – anderen mangelt es zahlenbedingt an Relevanz im Land. Die „Religions for Peace“-Bewegung Philipines nahm im August 2019 an der vom Auswärtigen Amt geförderten Weltversammlung 2019 in Lindau am Bodensee teil.

Russland⁴¹⁴

In Russland, dem flächenmäßig größten Land der Welt mit einer Bevölkerung von über 140 Millionen Menschen und nahezu 100 verschiedenen Ethnien, ist eine Vielzahl von Religionen vertreten. Die **Russisch-Orthodoxe Kirche** (ROK) konnte nach dem Zerfall der Sowjetunion ihren Einfluss in den letzten Jahrzehnten spürbar ausbauen. Nur noch fünf Prozent der Bevölkerung bezeichnen sich selber als atheistisch. Trotz verfassungsrechtlicher Trennung von Kirche und Staat, genießt die ROK de facto eine besondere Stellung und sieht sich im Selbstverständnis auch als Staatskirche an. Auch in der Auseinandersetzung um die Autokephalie der ukrainisch-orthodoxen Kirche sowie in der Nahostpolitik zeigt sich eine Nähe der ROK zur russischen Politik. Neben der ROK werden auch dem **Islam**, dem **Buddhismus** und dem **Judentum** als „traditionelle“ Religionen Russlands privilegierte Rollen zugestanden.

Formal garantiert Russland in der Verfassung von 1993 alle Menschenrechte und bürgerlichen Freiheiten.

⁴¹⁴ Zur Krim und auch der durch den EGMR festgestellten völkerrechtlichen Verantwortung Russlands für die aktuellen Verhältnisse und den Schutz der Menschenrechte auf der Krim s. Kapitel zu Ukraine.

In der Praxis unterliegt aber auch die **Religions- und Weltanschauungsfreiheit** Einschränkungen, die in den vergangenen Jahren hinsichtlich einzelner Gruppen zugenommen haben. Dies betrifft insbesondere Angehörige der Zeugen Jehovas, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Glaubens strafrechtlicher Verfolgung durch die Behörden ausgesetzt sind und 2017 als Religionsgemeinschaft verboten wurden. Die **Registrierung von neuen Religionsgemeinschaften**, die nicht zu den „traditionellen“ Konfessionen Russlands gehören, kann sich in der Praxis oftmals über Jahre hinziehen oder versagt werden.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Offizielle Statistiken zur Konfessionszugehörigkeit existieren nicht, Erhebungen von Forschungsinstituten variieren mitunter erheblich. Laut Angaben des unabhängigen russischen Meinungsforschungsinstituts Lewada-Zentrum von November 2012 sind 74 Prozent der Bevölkerung orthodoxen Glaubens, sieben Prozent muslimischen Glaubens, jeweils ein Prozent katholisch, protestantisch und jüdisch sowie knapp ein Prozent buddhistisch. Fünf Prozent sind Atheisten und Atheistinnen (die Zahlen sind rückläufig), zehn Prozent sehen sich als religiös ohne Konfessionszugehörigkeit.

Rechtliche Lage

Den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) hat Russland am 18. März 1968 unterzeichnet und am 16. Oktober 1973 ratifiziert.

Gemäß Artikel 14 der Verfassung von 1993 ist Russland ein säkularer Staat, keine Religion darf als staatlich oder verbindlich festgelegt werden. Die religiösen Vereinigungen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich. In Artikel 19 der Verfassung wird die Gleichheit der Rechte aller Bürger und Bürgerinnen ungeachtet ihrer Religion oder ihres Glaubens garantiert. Artikel 28 der Verfassung schreibt die positive und negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit fest.

Das **Gesetz über Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit und religiöse Vereinigungen** aus dem Jahr 1997 betont in der Präambel gleichwohl die **besondere Rolle der Orthodoxie** in der Geschichte, geistigen Entwicklung und Kultur Russlands. Die Präambel des Gesetzes hebt neben dem orthodoxen Christentum insbesondere den **Islam, Buddhismus und das Judentum** als „traditionelle“ Religionen auf dem Territorium Russlands hervor.

Das Gesetz sieht zudem vor, dass sich „**Religionsgemeinschaften**“ beim Justizministerium als juristische Person **registrieren**. Verstöße werden sowohl strafrechtlich als auch administrativ geahndet.



Patriarch Kirill und Botschafter von Geyr im Gespräch © AA/Botschaft

Der russische Staat erhebt keine Kirchensteuern für die Glaubensgemeinschaften, eine direkte **Finanzierung religiöser Vereinigungen aus dem Staatshaushalt ist untersagt**. Religionsgemeinschaften wie die russisch-orthodoxe Kirche finanzieren sich v.a. aus Spenden und Kollekten, dem Erlös von Devotionalienverkäufen und Gebühren für religiöse Amtshandlungen. Durch **Änderungen des Gesetzes über Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit und religiöse Vereinigungen vom 28. November 2015** müssen Religionsgemeinschaften, die Finanzmittel aus dem Ausland erhalten, über ihre Aktivitäten, Führungspersönlichkeiten und Budgetplanung an das Justizministerium Bericht erstatten. Das geänderte Gesetz erlaubt religiöse Handlungen grundsätzlich nur noch in registrierten religiösen Stätten und verbietet eingetragenen Religionsgemeinschaften außerhalb ihrer religiösen Stätten Gespräche über ihren Glauben zu führen, religiöse

Literatur zu verteilen und ähnliches. Zuwiderhandlungen können mit hohen Bußgeldzahlungen oder Haftstrafen geahndet werden. Die **Neuerungen fanden bisher auf zahlreiche religiösen Organisationen unterschiedlichster Ausrichtung Anwendung**: von Baptisten und Baptistinnen, Adventisten und Adventistinnen, Protestanten und Protestantinnen, Mitgliedern der Pfingstkirchen bis Muslimen und Musliminnen. Die ROK ist von diesem Gesetz noch nicht betroffen. Die Gesetzesänderungen haben dazu geführt, dass Minderheitenreligionen weitgehend hinter verschlossenen Türen bzw. im Verborgenen ausgeübt werden. Durch **Gesetzesänderungen zur Bekämpfung von Terrorismus am 6. Juli 2016**, die sogenannten „**Jarowaja-Gesetze**“ wurden auch „missionarische Aktivitäten“ und das Verteilen von religiöser Literatur ohne vollständige Benennung der religiösen Organisation mit einem Verbot belegt.

Sowohl die russische Verfassung (Artikel 59, Absatz 3) als auch das Gesetz über „alternativen Dienst“ Nr. 113 von 2008 erkennen **Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen** an. In diesem Fall muss ein Ersatzdienst geleistet werden. Das Antragsverfahren ist sehr bürokratisch, die Inanspruchnahme scheint aber grundsätzlich problemlos möglich zu sein. Ausnahme sind die Zeugen und Zeuginnen Jehovas, die 2017 als extremistische Gruppierung eingestuft wurden, und damit den Militärdienst auch nicht mehr aus religiösen Gründen verweigern können.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die Registrierung von neuen Religionsgemeinschaften, die nicht zu den „traditionellen“ Konfessionen Russlands gehören, kann sich in der Praxis oftmals über Jahre hinziehen oder versagt werden. Betroffene beschränken sich oft auf die Gründung einer „religiösen Gruppe“, deren Tätigkeit nicht von einer Registrierung abhängt. Es gibt Berichte über Bauverzögerungen bei Moscheen, aber auch vereinzelt bei orthodoxen Kirchen.

Im Juli 2013 wurden, als Reaktion auf ein sogenanntes **Punk-Gebet der Gruppe Pussy-Riot** vor dem Altar der Christ-Erlöser-Kathedrale in Moskau, öffentliche Auftritte, die religiöse Gefühle beleidigen können (**Blasphemie**), erneut zum Straftatbestand (Par. 148 Strafgesetzbuch) gemacht und können mit bis zu 300.000 RUB Geldbuße (ca. 4.250 EUR) oder bis zu einem Jahr Haft unter Strafe gestellt werden.⁴¹⁵ Erfolgt die „Beleidigung religiöser Gefühle“ in einem für die Ausübung des Glaubens vorgesehenen Ort, ist die Höchststrafe 500.000 RUB Geldbuße (ca. 7.080 EUR) oder drei Jahre Freiheitsstrafe.

⁴¹⁵ Die Beleidigung religiöser Gefühle war von 1997 bis 2013 eine Ordnungswidrigkeit (Administrativkodex) und wurde mit einem Bußgeld von maximal 1.000 Rubel (ca. 14 EUR) bestraft.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird durch Paragraph 282.2 Absatz 2 des russischen Strafgesetzbuches („**Schüren von Hass und Feindseligkeit**“) eingeschränkt: Er stellt die Teilnahme an den Aktivitäten einer öffentlichen oder religiösen Vereinigung, welche als extremistisch eingestuft worden ist, mit einer maximalen Geldstrafe von 800.000 RUB (ca. 11.330 EUR) und Haftstrafen bis zehn Jahren unter Strafe. Auch das 2002 erlassene und seither mehrfach modifizierte Bundesgesetz über die Bekämpfung terroristischer Aktivitäten, das sogenannte „**Extremismus-Gesetz**“, dessen vage Definition von Extremismus in der Praxis von den Strafverfolgungsbehörden weit ausgelegt wird, beschränkt Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Im April 2017 wurde auf dieser Grundlage die Tätigkeit der als „Verwaltungszentrum der **Zeugen Jehovas** in Russland“ registrierten Religionsgemeinschaft auf Antrag des Justizministeriums vom Obersten Gerichtshof für „extremistisch“ erklärt, mitsamt der Zentrale der Zeugen Jehovas in Sankt Petersburg und ihrer fast 400 Lokalgliederungen (oder Religionsinstitutionen) verboten und ihr Eigentum beschlagnahmt. Seither wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen über hundert Personen eingeleitet. Im Februar 2019 wurde erstmals ein Angehöriger der Zeugen Jehovas, ein dänischer Staatsbürger, unter dem Vorwurf der „Organisation der Aktivität einer extremistischen Organisation“ zu sechs Jahren Haft verurteilt.

Nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen kommt es in Teilen des Nordkaukasus im Zusammenhang mit dem **Vorgehen der Behörden gegen islamistischen Terrorismus** auch zur Ausübung von Druck auf Gruppen, die nicht den vor Ort traditionell praktizierten und insbesondere von der tschetschenischen Führung propagierten Glaubensformen entsprechen. In einzelnen russischen Regionen bzw. Institutionen bestehen Verbote hinsichtlich des Tragens religiöser Bekleidung, vor allem des Hidschab.

Die VN-Generalversammlung hatte in ihrer Resolution 71/205⁴¹⁶ über die Menschenrechtssituation auf der Krim und in der Stadt Sewastopol vom Dezember 2016 Missbrauchsfälle und diskriminierende Praktiken der de facto Behörden gegen Bewohner und Bewohnerinnen der Krim, einschließlich der Krimtartaren und -tartarinnen, ebenso wie der ukrainischen Bevölkerung und Angehöriger anderer ethnischer und religiöser Gruppen durch russische Behörden verurteilt. Die Resolution forderte Russland dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur sofortigen Beendigung sämtlicher Missstände auf der Krim zu ergreifen und alle diskriminierenden Gesetze aufzuheben. Mehrere Krimtartarinnen und -tartaren wurden von russischen Behörden des religiösen Extremismus beschuldigt bzw. verurteilt.

416 VN-Generalversammlung 2016. Die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine). A/RES/71/205.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die ROK zählt zu den Unterstützern des 2013 verabschiedeten **Gesetzes über das Verbot sogenannter „Propagierung nicht-traditioneller sexueller Beziehungen“**, das mit dem Argument des Schutzes Minderjähriger de facto LSBTI-Personen diskriminiert. Vertreter der ROK äußern sich regelmäßig ablehnend und diffamierend über LSBTI-Personen und deren Rechte, was zur Verfestigung homophober Einstellungen in der russischen Gesellschaft beiträgt.

Es gibt einen starken gesellschaftlichen, teils religiös begründeten Konsens, sich nicht für die Rechte sexueller Minderheiten einzusetzen. Eine Lewada-Studie vom Frühjahr 2019 zeigt hier jedoch einen allmählichen Wandel auf. In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Anfeindungen und Übergriffen gegen LSBTI-Personen durch orthodoxe Aktivisten und Gruppierungen, die ihr Handeln mit dem Schutz „traditioneller Werte“ begründen. Schutz oder konsequente Ermittlungen gegen die Täter werden durch die russische Behörden nicht durchgehend gewährleistet.

Besonders prekär ist die Lage in **Tschetschenien**, das unter der Herrschaft von Republikoberhaupt Kadyrow durch eine spezifische Interpretation des Islam und traditioneller tschetschenischer Werte geprägt wird. Menschenrechtsorganisationen berichteten im Frühjahr 2017 über die **Verfolgung insbesondere homosexueller Männer** mit mehrfachen Fällen von Folter und willkürlichen Tötungen durch tschetschenische Sicherheitskräfte. Ein **Bericht des OSZE-Berichterstatters Benedek**⁴¹⁷ stellte im Dezember 2018 fest, dass Vorwürfe grober Menschenrechtsverletzungen zutreffend seien und die Sicherheitskräfte hierfür nicht zur Rechenschaft gezogen worden seien. Nach Angaben von LSBTI-Organisationen sind rund 200 Personen im Zuge der Verfolgungsmaßnahmen aus Tschetschenien geflohen.

Die ROK zählte zudem zu den Unterstützern einer **Gesetzesänderung vom Februar 2017**, mit der **die Strafbewehrung bestimmter Formen häuslicher Gewalt** in Russland **abgeschafft** wurde. In Teilen des Nordkaukasus wird die Lage von Frauen neben russischen Gesetzen durch regionales Gewohnheitsrecht und der Scharia entlehnte Rechtsvorstellungen geprägt. Menschenrechtsgruppen berichten über das **Vorkommen von Scharia-Ehen** parallel zur staatlichen Ehe, Fälle von Zwangsverheiratung und Benachteiligung beim Sorgerecht.

417 OSCE Rapporteur's Report under the Moscow Mechanism on alleged Human Rights Violations and Impunity in the Chechen Republic of the Russian Federation by Professor Dr. Wolfgang Benedek (2018), <https://www.osce.org/odihr/407402>; Der Bericht wurde von 16 OSZE-Staaten gemäß dem „Moskauer Mechanismus“ angefordert.

Im Nordkaukasus und über den Nordkaukasus hinaus sind **islamistische Terrorgruppen** tätig, deren Anschläge sich insbesondere gegen Vertreter der Staatsmacht, aber auch gegen unbeteiligte Bürger und Bürgerinnen richten. So kamen beispielsweise im April 2017 insgesamt 16 Menschen in der Metro von St. Petersburg bei einem Terroranschlag ums Leben, der islamistischen Extremisten und Extremistinnen zugeschrieben wird. Die russischen Sicherheitskräfte gehen hart gegen mutmaßliche islamistische Extremisten und Extremistinnen vor.

2017 kam es im Zusammenhang mit der **Produktion und Vorführung des Films „Matilda“**⁴¹⁸ zu Drohungen und Brandanschlägen gegen Kinobetreiber und -betreiberinnen und ihre Einrichtungen. Es gibt Berichte über in diesem Kontext getätigte **antisemitische Äußerungen russischer Politiker und Politikerinnen sowie Vertreter und Vertreterinnen der ROK**, in denen die Ermordung der Zarenfamilie als von „jüdischen Kreisen“ geplanter und ausgeführter „Ritualmord“ dargestellt wurde. **Antisemitische Übergriffe finden jedoch äußerst selten statt.** Die NRO SOVA berichtete 2018 über zwei Fälle von Vandalismus auf jüdischen Friedhöfen im Smolensker Gebiet und in Woronesch. Im September 2017 kam es zu einem Brandanschlag auf das Moskauer Büro der Föderation jüdischer Gemeinden, bei dem Sachschaden entstand.

Im Zusammenhang mit **Kirchenbauten durch die ROK** kommt es in russischen Städten gelegentlich zu Protesten durch Anwohnende, die sich gegen den **Verlust von Grünflächen oder zugunsten anderer Nutzungsmöglichkeiten** aussprechen. Die NRO SOVA berichtet zudem über **Proteste gegen die Errichtung von Moscheen** in verschiedenen russischen Städten, bei denen es auch zu islamophoben Äußerungen kam. Einzelne Bauvorhaben, so beispielsweise in der Stadt Perm, wurden daraufhin von den Behörden am ursprünglich vorgesehenen Ort gestoppt.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Auf Initiative der ROK wurde im Dezember 1998 der **Interreligiöse Rat Russlands** gegründet, dem führende Vertreter der vier „traditionellen“ Religionen Russlands angehören⁴¹⁹. Ehrenvorsitzender ist der Patriarch der ROK, der Rat ist Teil der weltweiten Organisation „Religions for Peace“.

418 „Matilda-Liebe ändert alles“ ist ein russischer Film über die Affäre des russischen Thronerben Nikolaus mit der Primaballerina Matilda Kschessinskaja, der in ultra-konservativen orthodoxen Kreisen auf Ablehnung stieß.

419 Moskauer Patriarchat, Russischer Muftirat, Zentrale geistliche Verwaltung der Muslime Russlands und der europäischen GUS-Staaten, Kongress jüdischer religiöser Organisationen und Vereinigungen in Russland und der Buddhistische Traditionelle Sangha Russlands.

Erklärte Zielsetzung des Rates ist, die Aktivitäten der Religionsgemeinschaften zu koordinieren, dem Missbrauch religiöser Gefühle zur Entfachung interethnischer Konflikte entgegenzuwirken, traditionelle geistliche Werte in der Gesellschaft zu bekräftigen, Einigkeit und Stabilität zu befördern und den Dialog mit der russischen Regierung und ausländischen Staaten zu führen. Der Rat hat im Laufe der Jahre verschiedene Erklärungen abgegeben, die auf die Gewährleistung von Stabilität und eines friedlichen Zusammenlebens abzielen, so zum Beispiel die Verurteilung religiös motivierter Gewalt im Kontext von Terroranschlägen oder ein Aufruf zu Toleranz im Miteinander der verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen in Russland. Zahlreiche Äußerungen spiegeln vor allem die gemeinsame normative Zielsetzung der Religionsgruppen wider, so beispielsweise Aufrufe zur Stärkung traditioneller Werte in der Gesellschaft oder zum Schulunterricht. Zur Unterstützung christlicher Gemeinschaften in Nahost veröffentlichte Patriarch Krill eine gemeinsame Position mit Papst Franziskus.

Auf internationaler Ebene zeigten sich Bezüge zur russischen Außenpolitik in der Auseinandersetzung um die Autokephalie der ukrainisch-orthodoxen Kirche sowie in der Nahostpolitik in der Unterstützung christlicher Gemeinschaften in der Region. Hierbei veröffentlichte Patriarch Krill eine gemeinsame Position mit Papst Franziskus, sich mit vereinten Kräften für den Schutz und die Unterstützung der Christen im Nahen Osten einsetzen zu wollen.

Saudi-Arabien

Saudi-Arabien versteht sich als islamischer, nicht-säkularer, monarchischer Staat, dessen Recht, Gesellschaft und Politik auf Stammestraditionen, Religion und der Scharia in wahhabitischer Auslegung basieren. Der sunnitische Islam ist Staatsreligion; der Koran und die Sunna, also die Lebensgewohnheiten des Propheten Muhammads, bilden die Grundlagen der Staatsordnung. Staatsoberhaupt ist der König, der den Titel „Hüter der beiden heiligen Stätten“ trägt, womit die großen Moscheen in Mekka und Medina gemeint sind. Menschenrechte gelten nur unter dem Vorbehalt ihrer Vereinbarkeit mit der Scharia. Ein konservatives Islamverständnis unterbindet Religions- und Weltanschauungsfreiheit nach wie vor, auch wenn es Schritte in Richtung einer moderateren Auslegung des Islam gibt. Die (öffentliche) Ausübung anderer Bekenntnisse als des sunnitischen Islam ist nicht uneingeschränkt möglich.



Botschafter Jörg Ranau gemeinsam mit Dr. Mohammed Alissa, Secretary General der Muslim World League
© AA/Botschaft

Trotz der Forderung des Kronprinzen Mohammed bin Salman aus dem Jahr 2017, zu einer moderaten und gemäßigten Lesart des Islam „zurückzukehren“, bleibt der **Islam erklärtermaßen Quelle des Werte- und Rechtssystems**. Diese Situation wird sich aufgrund des Selbstverständnisses Saudi-Arabien als Heimat der beiden heiligen Stätten des Islam – auch in Zeiten gesellschaftlicher Öffnung und Reform – in absehbarer Zeit nicht ändern.

Die Finanzierung von sunnitischen Gemeinschaften weltweit, die teilweise als „Salafismusexport“ interpretiert wurde, bleibt ein kritisches und international viel beachtetes Thema. Der von der Staatsspitze verkündete religiöse Paradigmenwechsel hat sich auch im saudischen Engagement in Drittländern niedergeschlagen. Von einer staatlichen **saudischen Unterstützung des salafistisch-dschihadistischen Spektrums kann nicht mehr gesprochen werden**.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Saudi-Arabien hat 33,5 Millionen Einwohner und Einwohnerinnen, darunter ca. 11,5 Millionen ausländischer Herkunft. Von den 22 Millionen saudi-arabischen Staatsangehörigen folgen ca. **85-90 Prozent dem sunnitischen Bekenntnis** (überwiegend der Hanbali Rechtsschule). **Schiiten und Schiitinnen machen ca. 10-12 Prozent** der saudischen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen aus. In Saudi-Arabien leben schätzungsweise auch **1,5 Millionen Christen und Christinnen** verschiedener Konfessionen, die meisten von ihnen sind indische und philippinische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Darüber hinaus leben auch mindestens 300.000 Hindus, 100.000 Buddhisten und Buddhistinnen, 70.000 Mitglieder anderer Religionen und ca. 200.000 Konfessionslose im Land.

Rechtliche Lage

Saudi-Arabien stellt alle ratifizierten VN-Konventionen unter allgemeinen Scharia-Vorbehalt. Dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivelpakt), ist Saudi-Arabien nicht beigetreten.

Das saudi-arabische Grundgesetz („Basic Law of Governance“ von 1992) schreibt in Artikel 1 den **Islam als Staatsreligion** fest. **Koran und die Sunna bilden die Grundlage des Rechtssystems.** Die **Scharia wird in einer spezifisch saudischen (oft außerhalb Saudi-Arabiens als wahhabitisch bezeichneten) Auslegung der Hanbali-Schule** der sunnitischen Jurisprudenz angewandt. In Artikel 23 heißt es: „Der Staat bewahrt den islamischen Glauben, wendet die Scharia an, fördert die Tugend und bekämpft das Übel. Er nimmt die Aufgabe der Einladung zum Islam wahr.“ Gemäß Artikel 26 schützt der Staat die Menschenrechte gemäß der islamischen Scharia.

Der sunnitische Islam ist die einzige in Saudi-Arabien offiziell anerkannte und geförderte Religion. **Andere Religionen dürfen nicht öffentlich praktiziert**, religiöse Symbole nicht offen getragen und Schriften oder Symbole nicht eingeführt werden. Die **Ausübung schiitischer Rituale** ist eingeschränkt und **nur in bestimmten Regionen toleriert**. Schiiten und Schiitinnen dürfen in Städten, in denen sie die Mehrheit bilden, neue Moscheen, aber in der Regel keine neuen Gemeindezentren (sogenannte „Husseiniyas“) bauen.

Der Betrieb von religiösen Stätten und Missionstätigkeit sind strengstens untersagt. Grundlage der herrschenden wahhabitischen Lehrmeinung zum Verhältnis der Religionen in Saudi-Arabien ist ein Hadith, also eine überlieferte Tradition der Gewohnheiten, Aussagen und Praktiken des Propheten Muhammad: „Es ist kein Platz für mehrere Religionen auf der arabischen Halbinsel!“ Das religiöse Establishment legt diese Hadithe wörtlich aus; es

sei der Wille des Propheten, dass im Lande keine andere Religion als der Islam ausgeübt werde. Bei Zuwiderhandeln drohen empfindliche Strafen, die im weitgehend freien Ermessen eines Scharia-Richters liegen. Der Großmufti bestätigte mehrfach, dass es auf der Arabischen Halbinsel **keine christlichen Kirchen** geben dürfe. Gerüchte, dass sich dies in Folge von offiziellen Besuchen von Kirchenvertretern in Saudi-Arabien (erstmals 2018) ändern könne, zogen teils heftige, ablehnende Reaktionen in den sozialen Medien nach sich.

Blasphemie und „Apostasie“ sind nach islamischem Recht verboten und können mit dem Tode bestraft werden, was jedoch in der Praxis eine seltene Ausnahme ist.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Das Maß der staatlichen Einschränkungen der Religionsfreiheit in Saudi-Arabien ist als sehr hoch zu bewerten. Die **Reformpolitik von Kronprinz Mohammed bin Salman** hat auf dem Gebiet der Religionspolitik einen gewissen Wandel eingeleitet: der Kronprinz und der Generalsekretär der Muslim World League, Mohammed Al-Issa, kündigten mehrfach öffentlichkeitswirksam an, zu einer **gemäßigten Lesart des Islam zurückkehren** und mit aller Härte **gegen islamistische Gruppen und extremistische Formen des Islam** vorgehen zu wollen. Diese Aussage fügt sich in die breit angelegte Modernisierungspolitik des Kronprinzen ein. Der Hintergrund und die Motivation dieser Aussage sind aber eher wirtschafts- und gesellschaftspolitisch als religionspolitisch. Auf der im Mai 2019 in Mekka abgehaltenen Konferenz der Muslim Word League wurde zudem ein „Dokument von Mekka“ beschlossen, das u.a. zu interreligiöser Toleranz aufruft. Eine **vorsichtige Abkehr des Königshauses vom wahhabitisch-rigiden Islamverständnis** manifestierte sich in der **Entmachtung der Religionspolizei**, der Neuausrichtung der Muslim World League sowie des teilweisen Rückzugs der islamischen Schriftgelehrten aus der Politik vor dem Hintergrund staatlicher Repression (Festnahme zahlreicher bekannter Prediger wie Salman Al-Odah seit 2017 und Eröffnung von Gerichtsverfahren vor dem Staatssicherheitsgerichts gegen diese Prediger auf Grundlage des Anti-Terrorgesetzes vom November 2017).

Trotz dieser Reformbestrebungen, wird die Religions- und Weltanschauungsfreiheit insbesondere für religiöse Minderheiten weiterhin durch staatliche Akteure erheblich eingeschränkt.

Angehörige der **schiitischen Minderheit werden gesellschaftspolitisch und wirtschaftlich systematisch benachteiligt** und ihre Glaubensfreiheit dadurch eingeschränkt. Sie werden in der Regel nicht zu hohen Regierungsämtern zugelassen, sind auch in niedrigeren Laufbahnen unterrepräsentiert und haben Schwierigkeiten bei der Studien-Zulassung sowie auf dem Arbeitsmarkt. Im Rahmen der Hochschulbildung werden Schiiten und Schiitinnen

bei der Auswahl von Professoren und Professorinnen, Studierenden und Verwaltungspersonal diskriminiert. So ist der Anteil schiitischer Professoren und Professorinnen an Universitäten in der Ostprovinz deutlich unter dem Bevölkerungsanteil der Schiiten und Schiitinnen in dieser Region. Ebenso sind Schiiten und Schiitinnen im Leitungsbereich von Primarschulen unterrepräsentiert. Bei der Zulassung zu Studienplätzen sowie auf dem Arbeitsmarkt werden sie benachteiligt.

Im Sommer 2017 kam es im Massoura-Viertel in **Awamiyah (Ostprovinz)** zu massiven Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und Angehörigen der schiitischen Minderheit. Sicherheitskräfte wurden Opfer verschiedener Sprengstoffanschläge, deren Urheber und Urheberinnen in den Winkeln der Altstadt vermutet wurden. Auf beiden Seiten waren zahlreiche Todesopfer zu beklagen. Seit der kompletten Umsiedlung der Bewohner und Bewohnerinnen ab August 2017 und dem Abriss des Viertels zur Neubebauung mit „größerer Sicherheit“ ist die Situation vor Ort wieder relativ ruhig.

Seit 2014 werden u.a. die **Muslimbrüder** in Saudi-Arabien als **Terrororganisation** gelistet und entsprechend bestraft. Mit der **Kriminalisierung auch gewaltloser Islamisten und Islamistinnen** durch das geltende Anti-Terror-Gesetz hat die saudische Regierung nun von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zügel auch im religiösen Bereich anzuziehen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Unter dem Eindruck eines zunehmenden iranischen Einflusses in der Region versucht Saudi-Arabien, sich als Verteidiger der Sunniten und Sunnitinnen in der Region zu positionieren. Eine Affinität für **anti-schiitische Propaganda** in der saudischen Gesellschaft kommt diesem Unterfangen zugute. Iran instrumentalisiert seinerseits die Benachteiligung der Schiiten und Schiitinnen politisch, insbesondere medienpolitisch. Dadurch werden konfessionelle Differenzen zwischen Schia und Sunnismus weiter verschärft. Unter den 37 im April 2019 in Saudi-Arabien Hingerichteten, denen Terrorataten und Mord zur Last gelegt wurden, waren Verurteilte schiitischen Glaubens stark überrepräsentiert. Dennoch betonte die Regierung, dass auch Menschen sunnitischen Glaubens unter den Exekutierten waren und stritt eine „schiitenfeindliche“ Aktion ab. Eine konfessionell motivierte Eskalation und bewaffnete Gewalt, wie im August 2017 in Awamiyah ausbrach, will sie vermeiden.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Eine interreligiöse Kooperationsstruktur gibt es bisher nicht. Über die Muslim World League als internationale NGO versucht die Regierung Einfluss auf internationale Dialog-Formate zu nehmen, zudem mehrten sich (symbolische) interreligiöse Ereignisse:

So wurde der **maronitische Patriarch von Antiochien**, Boutros al-Ra'i aus Beirut Ende 2017 in Riad vom König empfangen (und sein Bild mit Pektore in allen saudischen Zeitungen veröffentlicht). Im Dezember 2018, nach einer Reise des Kronprinzen Muhammad bin Salman nach Ägypten, wurde erstmalig ein Messengottesdienst der **koptisch-orthodoxen Kirche** in Riad genehmigt und abgehalten. Es blieb bei einer einmaligen symbolischen Geste. Der Kronprinz sprach auf seinen Auslandsreisen nach Ägypten, England, Amerika und Frankreich 2018 mit hochrangigen Religions- und Kirchenvertretern und -Vertreterinnen und empfing im November 2018 eine Delegation amerikanischer, evangelikaler Geistlicher. Den bisherigen Höhepunkt auf dem sehr weiten saudischen Weg zu einer Normalisierung des Verhältnisses zu anderen Religionsgemeinschaften bildete der Besuch von **Kurienkardinal Jean-Louis Pierre Tauran**, dem Vorsitzenden des päpstlichen Rats für den interreligiösen Dialog, im April 2018 in Riad. Es war der erste **offizielle Besuch eines Vertreters des Vatikans in Saudi Arabien** überhaupt. Eine Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) von Kardinal Tauran und dem Generalsekretär der Muslim World League, Dr. Mohammed Al Issa, unterzeichnet, setzte eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Förderung des interreligiösen Dialogs ein. Konkrete Ergebnisse oder Fortschritte bei der Bildung einer Kooperationsstruktur blieben bislang allerdings aus.

Somalia

Seit der Annahme einer vorläufigen Verfassung im August 2012 kann man in Somalia den Beginn einer Befriedung und Stabilisierung sowie eines Wiederaufbaus staatlicher Strukturen beobachten. Der Prozess der Etablierung eines föderalen Systems ist mit der Etablierung von fünf Gliedstaaten seit Ende 2016 beinahe abgeschlossen, die sogenannte „Somaliland-Frage“ und der Status der Hauptstadtregion Benadir bleiben jedoch noch ungeklärt. Es gibt immer wieder Spannungen in den Beziehungen Mogadischus zu den föderalen Gliedstaaten (einschließlich Puntland), sowie das weiterhin konfliktbehaftete Verhältnis zu dem nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“, die den politischen und wirtschaftlichen Fortschritt des Landes lähmen.

Die vorläufige Verfassung Somalias legt den (sunnitischen) Islam als Staatsreligion fest. Die Rechtsordnung in Somalia ist, insbesondere in ihrer praktischen Anwendung, aufgrund der weiten Verbreitung von Gewohnheitsrecht (*xeer*) und von der Scharia geprägt. Seit

1991 haben wahhabitische Einflüsse deutlich an Bedeutung gewonnen. In den von der fundamental-islamistischen Terrormiliz Al-Shabaab (AS) besetzten Gebieten im Süden des Landes und an der Grenze zu Kenia steht die Bevölkerung unter dem Zwang der Anwendung der von der Miliz propagierten, besonders fundamentalistischen Auslegung des Islam.

Die Freiheitsrechte in Somalia sind im Hinblick auf die Religion und Weltanschauung erheblich eingeschränkt. Es besteht ein hoher gesellschaftlicher Druck, den Islam sunnitischer Ausprägung offen zu praktizieren. Eine Konversion zu einer anderen Religion als dem Islam ist in einzelnen Regionen strafbar und wird darüber hinaus gesellschaftlich geächtet. Das Ausleben von anderen Religionen als dem Islam in sunnitischer Ausprägung ist in Somalia in der Öffentlichkeit praktisch nicht möglich. Eine starke Einschränkung von Frauen-, Kinder- und Minderheitsrechten aufgrund von kulturell-religiösen Erwägungen ist zu beobachten.

Entwicklungen in dem vergleichsweise stabilen und unter einheitlicher staatlicher Kontrolle stehenden „Somaliland“ legen nahe, dass sich eine langfristige Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Somalia mittelbar positiv auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in dem Land auswirken dürfte. Gleichwohl gibt es auch in „Somaliland“ starken Widerstand aus den religiösen Institutionen wie auch aus der Öffentlichkeit gegen eine religiöse Liberalisierung der Gesellschaft.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Schätzungen zur Einwohnerzahl Somalias schwanken zwischen ca. 11 und 15 Millionen Menschen. Nach Angaben des Ministeriums für Religion – die unabhängig nicht überprüft werden, aber als glaubhaft eingeschätzt werden können – besteht die **Bevölkerung** Somalias **fast ausschließlich aus sunnitischen Muslimen und Musliminnen**. Unter dem sehr geringen Anteil religiöser Minderheiten befinden sich eine kleine, vor allem aus Ausländern und Ausländerinnen (Mitarbeiter internationaler Organisationen) bestehende christliche Gemeinschaft sowie eine unbekannte Zahl an schiitischen Muslimen und Musliminnen.

Rechtliche Lage

Somalia ist am 24. Januar 1990 dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) beigetreten.

Die vorläufige Verfassung Somalias („Provisional Federal Constitution“/PFC) von 2012 legt den Islam in Artikel 2 als Staatsreligion fest. Die Verfassung sieht das Recht auf Religionsfreiheit vor, das Recht des Einzelnen auf die Ausübung der eigenen Religion und die

Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Die Konversion zu anderen Religionen wird nicht explizit verboten. Allerdings wird die **„Verbreitung“ jeglicher anderen Religion außer dem Islam verboten**. Des Weiteren muss die somalische Gesetzgebung mit den Prinzipien der Scharia übereinstimmen, Ausnahmen in der Anwendung für Menschen nicht-muslimischen Glaubens sind nicht vorgesehen.

Das **nationale Strafgesetzbuch von 1962** gilt für alle Regionen Somalias und kriminalisiert homosexuelle Handlungen unter Männern, **„Apostasie“**, **Blasphemie** und eine „Verleumdung des Islam“ sowie Missionierung. Verstöße werden mit Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren geahndet. Es gibt Berichte über Selbstjustiz innerhalb von Familien und Clangemeinschaften in Fällen von „Apostasie“. In den von AS kontrollierten Gebieten führen diese Vorwürfe in der Regel zur Exekution.

Die Gesetzgebung in den meisten Gebieten Somalias basiert auf *xeer*⁴²⁰, der Scharia sowie dem nationalen Strafgesetzbuch (*National Penal Code*) von 1962, das im Grundsatz weiterhin Bestand hat. In vielen Gebieten herrschen stark lokalisierte Rechtsauffassungen vor, die u.a. Aspekte der Religionsfreiheit umfassen. Die Verfassungen von „Somaliland“ und Puntland erklären den Islam zur Staatsreligion, geben die Einhaltung der Prinzipien der Scharia vor und verbieten die Verbreitung anderer Religionen. Im Gegensatz zur vorläufigen Verfassung von 2012 verbieten sie explizit die Konvertierung zu anderen Religionen als dem Islam. Die Verfassung Puntlands verbietet außerdem alle Gesetze oder Kulturen, die dem Islam entgegenstehen, sowie Proteste gegen den Islam.

Das somalische Recht gilt de facto nicht in dem nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“, das – auf denselben Grundlagen wie oben genannt – über eine eigene Verfassung und eine eigene Rechtsordnung verfügt. Allerdings wird auch dort das nationale Strafgesetzbuch von 1962 weiterhin angewandt.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die Bevölkerung Somalias besteht fast ausschließlich aus sunnitischen Musliminnen und Muslimen.

Religiöse Schulen und formale Gotteshäuser unterliegen unterschiedlichen Lizenzanforderungen, die allerdings dem Vernehmen nach selten geprüft werden. Das Mandat zur Regelung des islamischen Religionsunterrichts obliegt de jure dem nationalen

420 Traditionelles bzw. Gewohnheitsrecht

Bildungsministerium. Formell haben nicht-muslimische Schüler und Schülerinnen das Recht, an öffentlichen Schulen vom Islamunterricht befreit zu werden, wobei nach Aussage der somalischen Behörden bislang keine entsprechenden Anträge gestellt wurden.

Die Verfassungen von „Somaliland“ und Puntland schränken jeweils die Religionsfreiheit für die jeweiligen Präsidenten (zwingende Zugehörigkeit zum Islam) sowie die Gründung politischer Parteien und religiöser Organisationen ein.

In Gebieten, die von der fundamental-islamistischen Terrormiliz AS kontrolliert werden, herrscht keinerlei Religions- und Weltanschauungsfreiheit, weder de jure, noch de facto. Jedwede Verstöße gegen die dort vorherrschende **streng wahhabitische Auslegung des Islam** werden von AS unnachgiebig geahndet.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

In Somalia herrscht ein hoher gesellschaftlicher Druck zur Wahrung traditionell sunnitisch-islamischer Normen, der sich in den letzten beiden Jahrzehnten vor dem Hintergrund wachsenden wahhabitischen Einflusses weiter verstärkt hat. Grundsätzlich hat die **Einschränkung der Rechte von Frauen, Kindern und Jugendlichen** sowie gesellschaftlichen Minderheiten wie **LSBTI-Personen** in Somalia neben einer traditionell-kulturellen in der Regel auch eine religiöse Dimension. Dies betrifft die in Somalia äußerst weit verbreitete weibliche Genitalverstümmelung (FGM), die Prävalenz von **Hochzeiten von Minderjährigen** (einschl. Zwangsverheiratungen) oder die **Ächtung von Homosexualität**. Viele dieser Praktiken spielen sich dabei außerhalb des formalen Rechtsrahmens oder im Kontext von lokalem Gewohnheitsrecht ab. So gibt es in Somaliland beispielsweise kein gesetzlich festgeschriebenes Mindestalter für Heiraten.

Die Auseinandersetzung mit der radikalen und militanten Strömung des Islam, der durch die **fundamental-islamistische Terrormiliz Al-Shabaab (AS)** verkörpert wird, bestimmt die gesellschaftliche Debatte in Somalia. Die Einschränkung der Rechte von Frauen, Kindern und Jugendlichen sowie gesellschaftlichen Minderheiten treffen vor allen in Gebieten in der Kontrolle der AS zu, wobei AS die von der Organisation propagierte strenge Auslegung des Islam über Drohungen und Einschüchterungen auch in anderen Landesteilen durchzusetzen versucht. Für AS gelten Anhänger liberalerer Auslegungen des Islam, die nicht der Miliz entsprechen, als Apostaten und werden verfolgt.

Ausländische Hilfsorganisationen sowie die Vereinten Nationen werden durch AS als „Unterstützer des apostatischen Regimes“ betrachtet, es kommt immer wieder zu Entführungen

oder Anschlägen. AS setzt religiöse Rhetorik auch gezielt gegen die Friedensmission der Afrikanischen Union (AMISOM) ein, bei der es sich laut AS um christliche „Kreuzritter“ handle, die eine christliche Besetzung Somalias anstreben.

Christlichen Hilfsorganisationen wird zudem grundsätzlich unterstellt, „Propaganda“ über den christlichen Glauben zu verbreiten. AS verbietet als westlich geltende Freizeitaktivitäten und Medien, wie z.B. Sportveranstaltungen, Kino, Fernsehen, Musik und das Internet. Außerdem gilt Rauchen und der Konsum von Drogen als „unislamisch“.

Bewaffnete Milizen, Clans und AS drängen Mädchen nach Berichten des unabhängigen VN-Experten für die Menschenrechtslage in Somalia Bahame Nyanduga zu Zwangsheiraten. Diese erfolgen auch mit der Zustimmung religiöser Führer.

Sri Lanka

Sri Lanka ist eine Demokratie, in der die Voraussetzungen für ein friedliches Miteinander der Religionen und Ethnien grundsätzlich gegeben sind. Nach dem jahrzehntelangen Bürgerkrieg zwischen den überwiegend hinduistischen Tamilen und Tamilinnen und den überwiegend buddhistischen Singhalesinnen und Singhalesen bis 2009 befindet sich das Land seit seiner politischen Öffnung 2015 in einer Versöhnungsphase. Die zwischen 2015 und 2019 amtierende Regierung hatte die nationale Versöhnung zur Priorität erklärt und Angehörige aller in Sri Lanka relevanten Religionen waren im Kabinett vertreten. Nach den gewaltvollen Zusammenstößen zwischen Buddhisten und Muslimen 2018 und den Terroranschlägen auf Kirchen und Hotels zu Ostern 2019 haben Regierung und führende Vertreter aller Religionen wiederholt in gemeinsamen Apellen zu Frieden und Versöhnung aufgerufen.

Während sich viele der überwiegend hinduistischen Tamilen und Tamilinnen als unterdrückte Minderheit auf der singhalesisch-buddhistisch dominierten Insel Sri Lanka betrachten, empfindet sich die singhalesische Bevölkerung als Minderheit in einer tamilisch dominierten Region (unter Einrechnung der 70 Millionen Tamilen und Tamilinnen im südindischen Bundesstaat Tamil Nadu). Angehörige christlicher Religionen gibt es in beiden Ethnien. Die muslimische Bevölkerungsgruppe hat sich in Colombo und in den singhalesischen Landesteilen unter Wahrung ihrer religiösen Prinzipien weitgehend integriert, während das Zusammenleben von Musliminnen und Muslimen und Tamilinnen und Tamilen im Norden und Osten des Landes nicht immer spannungsfrei war.



Jugendinitiative zur interreligiösen Kooperation im Rahmen eines AA/EU-finanzierten Wiederversöhnungsprojekts in Sri Lanka © We Lanka, Search for Common Ground

Obwohl die allgemeine **Religionsfreiheit verfassungsrechtlichen Schutz** genießt, wird der **Buddhismus verfassungsrechtlich privilegiert** und profitiert hiervon auch in der Alltagswirklichkeit. Problematisch ist insbesondere der große Einfluss radikaler buddhistischer Mönche, die religiöse Konflikte teilweise provozieren. Strafrechtlich wird kaum dagegen vorgegangen, die Regierung und Behörden verhalten sich bei Übergriffen oft passiv.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Sri Lanka hat circa 22 Millionen Einwohner. Davon sind ungefähr 70 Prozent Buddhisten, 13 Prozent Hindus, 10 Prozent Muslime und 7 Prozent Christen. Die Mehrheit der Muslime und Musliminnen sind Sunniten; die christliche Bevölkerung ist mehrheitlich römisch-katholisch. Für die Mehrzahl der Bewohnerinnen und Bewohner Sri Lankas hat Religion einen wichtigen Stellenwert.

Die **Religionen sind in Sri Lanka stark mit der Ethnie verknüpft**. Die Buddhisten sind mehrheitlich Singhalesen und die Hindus sind mehrheitlich Tamilen.

Rechtliche Lage

Dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) ist Sri Lanka am 11. Juni 1980 beigetreten.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird von zwei Artikeln der Verfassung geschützt. Artikel 10 der Verfassung Sri Lankas bestimmt, dass jeder Mensch einen „Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, einschließlich der Freiheit, eine Religion oder einen Glauben/eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen“. Artikel 14 Abs. 1 der Verfassung gewährt den Bürgern, individuell und kollektiv, das Recht, ihre Religion oder ihren Glauben/ihre Weltanschauung in Gottesdienst, Betätigung, Praxis und Lehre sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Privaten zu manifestieren. Die Verfassung enthält keine ausdrücklichen Beschränkungen der Religionsfreiheit. Allerdings können Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit durch **Gesetze zur Wahrung der religiösen Harmonie** eingeschränkt werden können. Blasphemie kann in Sri Lanka mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden (Artikel 290 und 291 des Strafgesetzbuchs).

Die Verfassung räumt dem Buddhismus in Artikel 9 eine herausgehobene Rolle ein und verpflichtet die Regierung, ihn zu schützen. Sie ernennt den Buddhismus jedoch nicht zur Staatsreligion. Es bestehen vier unterschiedliche Ministerien, die jeweils für die Belange einer der Religionen zuständig sind. Ein Ministerium für generelle religiöse Angelegenheiten existiert nicht.

Grundsätzlich müssen sich religiöse Gruppen nicht bei der Regierung registrieren.

Für den Erhalt einer Baugenehmigung für ein neues Gotteshaus, zur Eröffnung eines Bankkontos oder für den Erwerb von Eigentum ist jedoch eine Registrierung als Trust, Gesellschaft, NRO oder Unternehmen erforderlich. Die höchste staatliche Anerkennung und die Erlaubnis zum freien Schulbetrieb erhalten religiöse Organisationen, wenn sie durch einen Parlamentsbeschluss, der eine einfache Mehrheit erfordert, anerkannt werden.

Teile des **Personenstands- und Familienrechts** sind für jede Bevölkerungsgruppe unterschiedlich geregelt. Dies ist ein Erbe der britischen Kolonialzeit, während der für die verschiedenen Ethnien und Religionen zivilrechtlich unterschiedliche Vorschriften galten. Die Verordnung über die allgemeine Registrierung von Heiraten (GMRO – „General Marriage Registration Ordinance“) gilt zum Beispiel für alle Bürger und Bürgerinnen mit Ausnahme der muslimischen Bevölkerung, die innerhalb ihrer Religion heiraten. Während die meisten buddhistischen Singhalesen und Singhalesinnen die Wahl haben, ob sie nach den Bestimmungen des GMRO oder des Ehe- und Scheidungsgesetzes von Kandy aus 1952 („Kandyan Marriage and Divorce Act“) die Ehe schließen, unterliegt

eine rein muslimische Hochzeit immer dem muslimischen Ehe- und Scheidungsgesetz (MMDA – “Muslim Marriage and Divorce Act”). Unter dem MMDA gilt das Mindestheiratsalter von 18 Jahren nicht, Ehefrauen werden gegenüber Ehemännern stark benachteiligt, z.B. hinsichtlich der Scheidungsvoraussetzungen. Zudem ist nur Ehefrauen Polygamie untersagt. Auch Hindus haben eigene zivilrechtliche Vorschriften, wie z.B. das Erbrecht der Hindus („Hindu Inheritance Act“), das Frauen stark benachteiligt. Die in letzter Zeit häufiger erhobene Forderung nach Vereinheitlichung der unterschiedlichen zivilrechtlichen Vorschriften („one law, one country“) sind eine wichtige staatliche Aufgabe, deren Umsetzung noch aussteht.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Von den religiösen/ethnischen Minderheiten wird der Staat oft nicht als neutraler Akteur wahrgenommen.

Es gibt immer wieder Berichte darüber, dass sich örtliche Sicherheitskräfte bei Übergriffen von extremistischen Buddhisten und Buddhistinnen auf andere Religionsgruppen passiv verhalten. So zum Beispiel im März 2018 bei Übergriffen gegen muslimische Geschäfte und Einrichtungen in der Kandy-Region, als nach dem Tod eines (buddhistischen) TukTuk Fahrers nach einer Rangelei mit einer kleinen Gruppe von Muslimen ein von buddhistischen Provokateuren aufgehetzter Mob randalierte. Da die örtliche Polizei offensichtlich nur zögerlich eingriff, wurde der Ausnahmezustand erklärt; erst die Armee konnte die Lage wieder beruhigen. Bisher gingen die meisten Täter ethno-religiöser Gewalt straffrei aus oder Verfahren ziehen sich jahrelang hin.

Infolge der terroristischen Anschläge auf Kirchen und Hotels am 21. April 2019 berichteten NROen von einseitigem Vorgehen der Sicherheitskräfte gegenüber der muslimischen Bevölkerung, das die Sicherheitskräfte durch die Prävention von Terror legitimierten. Unter anderem wurden in den Folgetagen der Anschläge bei Tausenden muslimischen Familien Hausdurchsuchungen durchgeführt. Die muslimische Gemeinschaft sah sich unter Generalverdacht gestellt. Darüber hinaus hat der damalige Präsident Sirisena zum Schutz der nationalen Sicherheit das Tragen von Gesichtsschleiern verboten, eine Maßnahme die sich muslimischen Vertretern und Vertreterinnen zufolge in erster Linie gegen Burkas und Niqabs richtet. Vereinzelt haben Kommunen versucht, muslimischen Händlern und Händlerinnen den Zugang zu Wochenmärkten zu verwehren, da dies kommunaler Vertreterinnen und Vertreter zur Wahrung einer friedlichen Atmosphäre erforderlich sei. Diese Maßnahmen wurden aber teilweise gerichtlich unterbunden.

Insbesondere von **evangelikalen Gemeinden**, vor allem im ländlichen Raum, kommen immer wieder Klagen über behördliche Schikanen, z.B. wenn es um Baugenehmigungen (Kirchen/Schulen) geht.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Da die Ethnien eng mit den Religionen verknüpft sind, hat nahezu jede ethnische Auseinandersetzung in Sri Lanka auch eine religiöse Dimension. Eine nicht zu unterschätzende Stellung kommt den buddhistischen Mönchen zu, die sich nach der Unabhängigkeit zunehmend in der Politik engagieren und die Interessen des singhalesischen Buddhismus auf Kosten der Minderheiten förderten. Die Buddhisten und Buddhistinnen sehen sich als Bewahrer der singhalesischen (Mehrheits-)Kultur.

Die Gleichsetzung von Buddhismus und (singhalesischer) Nation wird von radikalen Buddhisten gezielt genutzt, um **Urängste der singhalesischen Bevölkerungsmehrheit vor Überfremdung** vor allem durch Tamilen und Tamilinnen (mit Verweis auf die 70 Millionen Tamilen und Tamilinnen im benachbarten Südinien) beziehungsweise zunehmend auch durch Muslime und Musliminnen zu schüren.

Durch den zunehmenden **Einfluss aus dem Ausland, vor allem aus Saudi-Arabien und den Golfstaaten (wahhabitische Prediger, Bau von Moscheen und einer islamischen Hochschule)** ist in den letzten 20 Jahren auch die muslimische Gemeinschaft in Sri Lanka konservativer geworden. Das zeigt sich auch in der Errichtung von Medressen in den vergangenen Jahren mit der Folge, dass muslimische Kinder teilweise keine staatlichen Schulen mehr besuchen. Als Folge der Terroranschläge will die Regierung nun die Oberaufsicht des Bildungsministeriums über sämtliche Schulen verstärken, um zu garantieren, dass ein einheitliches Curriculum gelehrt wird. Auch wird über gesetzliche Maßnahmen gegen Hasspropaganda nachgedacht.

Religiös motivierte Übergriffe auf Tamilen und Tamilinnen nehmen in der medialen Berichterstattung keine bedeutende Stellung mehr ein. Es gibt aber Klagen, dass buddhistische Tempel vermehrt in den von der tamilischen Bevölkerung bewohnten Gebieten errichtet werden. Eine seit 2015 von der neuen Regierung angestoßene Verfassungsreform mit föderalen Elementen wurde bisher nicht umgesetzt. Ein Streitpunkt ist auch die Formulierung zur (herausgehobenen) Stellung des Buddhismus in dem Verfassungsentwurf.

Seit Ende des Bürgerkriegs 2009 ist eine **zunehmende Islamfeindlichkeit** zu beobachten, die unter anderem in Ausschreitungen gegen die muslimische Bevölkerung 2014 und 2018 gipfelte; eine Strafverfolgung fand bis heute nicht statt. Mitursächlich für diese

Ausschreitungen waren auch die Hetzpredigen radikaler Buddhisten, die durch Gruppen wie Bodu Bala Sena/BBS („Buddhistische Streitmacht“) oder Mahason Balayakaya repräsentiert werden. Obwohl nur eine Minderheit, scheinen sie den öffentlichen Diskurs zu bestimmen, ein konsequentes Einschreiten der Regierung ist nicht erkennbar. Präsident Sirisena hatte den erst 2018 zu sechs Jahren Haft verurteilten Führer der radikal-nationalistischen buddhistischen Gruppe BBS, den Mönch Gnanasera Thero, im Mai 2019 vorzeitig begnadigt. Dies löste harsche Kritik in der Zivilgesellschaft aus.

Die für rassistische Ausfälle und auch tätliche Angriffe auf Andersdenkende verantwortlichen **buddhistischen Extremisten** verschaffen sich seit 2018 zunehmend über soziale Medien öffentlich Gehör und greifen vornehmlich Muslime und Musliminnen mit rassistisch-aggressiver Rhetorik und Hassrede an. Bereits im März 2018 kam es zu gewalttätigen Ausschreitungen im Bezirk Kandy. Unruhen, die Mitte Mai 2019 nach den Terroranschlägen zu Ostern 2019 ausbrachen, hatten Sachbeschädigungen gegen Moscheen, muslimische Geschäfte und Fahrzeuge zur Folge. Ein Muslim kam zu Tode. Die Regierung Sri Lankas blockierte infolge der beiden genannten Ereignisse Online-Pattformen wie Facebook, WhatsApp oder Instagram.

Auch andere Minderheitengruppen sind von singhalesischen buddhistischen Nationalisten angegriffen worden. Die Angst, dass die buddhistische Vorherrschaft des Landes durch christliche Missionierungen in Frage gestellt wird, hat buddhistische Mönche und Organisationen in der Vergangenheit dazu veranlasst, christliche Organisationen anfangs mit Gewalt und anschließend mittels bürokratischer Auflagen anzugreifen.⁴²¹ Als Bedrohung wurden insbesondere christliche Organisationen gewertet, die nach dem Tsunami 2004 vor Ort Hilfe leisteten. Seit 2015 bis zu den islamistischen Terroranschlägen 2019, die primär auf Christen und Christinnen abzielten, gingen Angriffe auf christliche Einrichtungen indes zurück.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Der damalige Premierminister Wickremesinghe griff Anfang Juni 2019 einen Vorschlag des buddhistischen Klerus auf, einen staatlichen „**religious reconciliation council**“ zu gründen und stand dazu mit allen religiösen Führern in Kontakt, ohne dass dies umgesetzt wurde.

421 Vgl. hierzu das Beispiel zu Sri Lanka im Unterkapitel zu Einschränkung der eigenen Religion oder Weltanschauung (Mission) im Kapitel zu Verletzungen von Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze dieses Berichts.

Sudan

Die überwiegende Mehrheit der sudanesischen Bevölkerung⁴²² sind sunnitische Muslime und Musliminnen, darüber hinaus gibt es eine kleine christliche Minderheit. Das Baschir-Regime, das Sudan von 1989 bis 2019 regierte, bezeichnete sich als islamistisch. Der Politiker Hassan at-Turabi hatte in den 70er und 80er Jahren versucht, den von oben gelenkten politischen Islam der Muslimbrüder mit einer basisgesteuerten Massenbewegung nach dem Modell des Kommunismus zu verbinden. Als Mobilisierungsinstrument verfiel der Islamismus aber nur kurz. Er wurde schnell genutzt, um unliebsame politische Gegner zu diffamieren und durch diskriminierende Maßnahmen in ihrem Spielraum zu beschränken. Gegen Ende des Baschir-Regimes wurde der Islamismus von der Bevölkerung vor allem mit Korruption gleichgesetzt.

Die friedliche Revolution von 2019 war damit auch eine anti-islamistische Revolution. Während zu den Demonstrationen für mehr Freiheit, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit landesweit fast täglich zehn- bis hunderttausende Menschen erschienen, fanden nur einzelne islamistische Gegendemonstrationen statt, die zudem mangels Beteiligung abgebrochen wurden.

In Bezug auf das Zusammenleben mit anderen Religionen gab sich Sudan stets als Verfechter eines moderaten Islam und ermöglichte den christlichen und anderen Minderheiten die Religionsausübung. Der Sufismus ist in Darfur überall präsent. In der Vergangenheit hatten sich einige Sufi-Sekten gegen die britischen und ägyptischen Besatzer gewandt, während andere mit diesen kooperierten. Aus diesen Strömungen entwickelten sich auch politische Parteien. Versuche, religiöse Gruppen gegeneinander aufzuwiegeln oder die Sudanesen und Sudanesischen zu fanatisieren, waren nie sonderlich erfolgreich, auch nicht nach dem Militärputsch Baschirs.

Freiheitsrechte wurden während der Diktatur Baschirs stark eingeschränkt. Es gibt Anzeichen zur Hoffnung, dass sich diese Situation nun ändert. Im August 2019 haben sich Vertreter des Militärischen Übergangsrates und des Oppositionsbündnisses auf eine **Verfassungscharta für die Übergangszeit** („Constitutional Charter for the Transitional Period“) geeinigt. Darin vereinbarten beide Seiten für eine dreijährige Übergangszeit einen elfköpfigen „Souveränen Rat“, dem auch die koptische Christin Raja Nicola angehört. Bei der Zeremonie zur Ratifizierung der neuen Verfassungserklärung sprachen sowohl ein muslimischer Scheich wie auch ein koptischer Priester.

422 nach der Abspaltung des mehrheitlich christlichen Südsudan in 2011.

Die Herausforderungen für die Befriedung des Sudan sind beträchtlich. Es besteht eine große gesellschaftliche Kluft zwischen dem arabisch-islamisch dominierten Norden und dem afrikanisch, christlich geprägten Süden, die weniger religiöse Ursachen hat, als vielmehr in sozialen und ökonomischen Faktoren begründet liegt. Die Einwohner und Einwohnerinnen der südlichen Regionen werden von der muslimischen Bevölkerung wegen ihrer niedrigen Alphabetisierungs-Rate und heidnischen Praktiken teilweise diskriminiert und als „rückständig“ bezeichnet.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die letzte Volkszählung wurde 2008 vor der Selbstständigkeit Südsudans durchgeführt. Die Angabe der Bevölkerung von etwa 40 Millionen beruht auf Hochrechnung aufgrund der letzten Geburtenraten. Die große Mehrheit der sudanesischen Bevölkerung sind sunnitische Muslime und Musliminnen (97 Prozent). Ca. 3 Prozent der Bevölkerung sind christlich (koptisch, orthodox, katholisch, anglikanisch, presbyterianisch, sowie Pfingstgemeinden, Evangelikale, Siebenten-Tags-Adventisten). Nach der Abspaltung des Südsudan 2011 lebt die Mehrheit der Christen und Christinnen in den an den Südsudan angrenzenden Regionen, vor allem in den Nuba-Bergen und Darfur. Nur noch ein kleiner christlicher Bevölkerungsanteil lebt im Raum Khartum.

Rechtliche Lage

Dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) ist Sudan am 18. März 1986 beigetreten.

Die seit 2005 geltende Interims-Verfassung für den Gesamtsudan (heutiger Sudan und Südsudan) wurde im Rahmen der Absetzung von Präsident Baschir am 11. April 2019 außer Kraft gesetzt. Artikel 6 der Verfassung gewährte allen Religionen umfangreiche Rechte, u.a. zum Druck und zur Verteilung religiöser Publikationen, zum Einhalten ihrer Feiertage und zur Einrichtung eigener Stiftungen. Eine explizite Beschränkung auf die Buchreligionen gab es nicht. Die Scharia und der Konsens (unter den Rechtsgelehrten) sollen EINE (nicht „die“) Quelle der Rechtsprechung sein, auszulegen nach den nationalen Überlieferungen (Artikel 5 Abs. 1). Ein ausdrückliches Recht auf negative Religionsfreiheit (die Freiheit, keiner Religion anzugehören) sah die Verfassung nicht vor. In der Verfassung gab es aber zumindest eine Passage, die anerkennt, dass es Menschen „ohne Religion“ gibt.

Die **vorläufige Verfassungserklärung vom August 2019** stipuliert bereits in den einleitenden Sätzen die Gleichheit vor dem Gesetz für alle Sudaneseinnen und Sudanese, die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Achtung bürgerlicher und politischer Rechte. Die Gesetze, die auf Basis der aufgehobenen Interimsverfassung von 2005 erlassen wurden, gelten vorläufig weiter; Dekrete, die seit dem 19. April 2019 vom Militärischen Übergangsrat verabschiedet wurden, ebenso, sofern sie nicht den Bestimmungen der vorübergehenden Verfassungserklärung zuwiderlaufen.

Kapitel 1 (3a) der vorläufigen Verfassungserklärung enthält ein Diskriminierungsverbot aufgrund von Rasse, Religion, Kultur, Geschlecht, Hautfarbe, sozialem oder wirtschaftlichem Status, politischer Überzeugung, Behinderung, regionaler Zugehörigkeit oder anderen Gründen. Dieses Diskriminierungsverbot einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren darf auch bei Ausrufung des Notstandes nicht außer Kraft gesetzt werden (Kapitel 13 (40)). Der Staat verpflichtet sich zur Einhaltung der Menschenrechte und fundamentaler Freiheiten (Kapitel 1 (3b)). In Kapitel 14 werden alle Rechte und Freiheiten, die durch von der Republik Sudan ratifizierten Internationalen Menschenrechtsübereinkommen gewährt werden, zum integralen Bestandteil dieser Verfassungserklärung. Der Staat verpflichtet sich, die in der Verfassungserklärung festgelegten Rechte zu schützen und zu stärken und diese ohne Diskriminierung für jeden Einzelnen zu gewährleisten (Kapitel 14 (42)). Kapitel 14 (47) gewährt die Gleichheit vor dem Gesetz, Kapitel 14 (55) eine umfassende Religionsfreiheit.

In Kapitel 14 (57) wird die Versammlungsfreiheit garantiert und das Recht, sich mit anderen zu Gründung politischer Parteien, Vereinigungen, Organisation, Syndikaten und Gewerkschaften zu organisieren. Gleichzeitig wird festgelegt, dass keine Organisation als Partei tätig werden kann, wenn sie nicht allen Sudanese, ungeachtet der Religion, Ethnie und des Geburtsortes, offensteht, sie keine demokratisch gewählten Institutionen hat und ihre Finanzierungsquellen nicht transparent offenlegt.

Grundsätzlich musste sich während der Baschir-Regierung **jede Organisation in Sudan registrieren**. Wo und wie hing in der Regel davon ab, welchen Schwerpunkt die religiöse Gemeinschaft setzte, beziehungsweise wie die sudanesischen Behörden die Schwerpunkte der Tätigkeit der Organisation wahrnahmen (karitativ, kulturell oder rein religiös). Die Anforderungen an die Registrierung waren völlig unklar, Regeln wurden willkürlich aufgestellt und geändert. Der Registrierungsprozess bot dem korrupten Apparat die Möglichkeit, unliebsame Organisationen einschließlich religiöser Gruppierungen an der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu hindern bzw. sie auszugrenzen. Gleichzeitig ist aber davon auszugehen, dass einige religiöse Vereinigungen, insbesondere Privatkirchen eritreischer Flüchtlinge, ohne Registrierung bestanden haben bzw. bestehen.

In der sudanesischen Interims-Verfassung von 2005 wurde die **Scharia als Rechtsquelle für die nördlichen Bundesstaaten** (jetzige Republik Sudan) festgelegt. Für die südlichen Bundesstaaten Sudans (jetziger Südsudan) wurden gesellschaftlicher Konsens sowie die Werte und Bräuche des sudanesischen Volkes, einschließlich seiner Traditionen und religiösen Anschauungen als Rechtsquelle verfassungsmäßig festgeschrieben. **Die vorläufige Verfassung von 2019 enthält keinen Verweis mehr auf die Scharia als Rechtsquelle für Gesetze.** Sie sieht aber vor, dass Gesetze, die auf der Basis der aufgehobenen Interimsverfassung von 2005 erlassen wurden, vorläufig weiter gelten, darunter auch das **Strafgesetzbuch von 1991**. Darin gelten einige von der Scharia beeinflusste Regeln, wie das Alkoholverbot, nur für Muslime.

Von Muslimen wird eine **Zakat⁴²³-Steuer zur Finanzierung religiöser Institutionen** erhoben. Christliche Institutionen müssen sich selbst finanzieren. Dies geschieht über Stiftungen und Spenden.

Für „**Apostasie**“ und den Aufruf hierzu, durch ausdrückliches oder implizites Handeln, drohte für Musliminnen und Muslime während des Berichtszeitraums nach dem **Strafgesetzbuch** (Paragraph 126 (1)) die Todesstrafe. Dem oder der Verurteilten war eine vom Gericht zu bestimmende Frist zu gewähren, innerhalb derer er oder sie Reue zeigen konnte, also sich wieder zum Islam bekennt. Die Strafe war auch dann zurückzunehmen, wenn die verurteilte Person nach Ablauf der Frist wieder zum Islam zurückkehrt. Der Fall von **Meriam Yahya Ibrahim Ishaq** erregte 2015 große internationale Aufmerksamkeit. Als Tochter eines Muslims wurde sie von ihrer Mutter im äthiopisch-orthodoxen Glauben erzogen. Nach ihrer Heirat mit einem Christen, wurde sie wegen „Apostasie“ zum Tode verurteilt. Das Todesurteil wurde zurückgenommen, die Betroffene durfte nach internationaler Intervention das Land verlassen.⁴²⁴

Das Strafgesetzbuch (Paragraph 125) stellt **Blasphemie** für Angehörige aller Religionen unter Strafe und sieht hierfür Geld- oder Freiheitsstrafen und bis zu 40 Peitschenhiebe vor.

Konversionen sind in Sudan häufig, insbesondere bei Stämmen, die im Grenzbereich leben und sich dadurch absichern wollen, dass sie sowohl christliche als auch muslimische Führungspersonen haben. Erst, wenn die politischen Interessen dabei zu deutlich werden, greifen die Behörden mit Verhaftung der missionierenden Person ein. **Missionierung**

423 Die Zakat ist eine der fünf Säulen des Islam. Sie ist die für Muslime geltende religiöse Pflichtabgabe vom eigenen Vermögen von bis zu 2,5 Prozent.

424 Außerhalb des Berichtszeitraums wurden im Juli 2020 Gesetzeslockerungen bekanntgemacht, denen zufolge u.a. Apostasie nicht länger mit der Todesstrafe bestraft wird. Zudem wurde FGM gesetzlich verboten und der Alkoholkonsum für Nicht-Muslime legalisiert.

durch Nichtmuslime und Nichtmusliminnen kann als Blasphemie und als Störung der öffentlichen Ordnung angesehen werden. Ein Übertritt zum Islam von anderen Religionen bzw. die Werbung hierfür stehen nicht unter Strafe.

Die Interimsverfassung von 2005 enthielt das Recht, nach freiem Willen zu heiraten. Das **Familienrecht** folgt der Konfession der Eheleute. Sollten die Eheleute keine Religion haben, sollte Gewohnheitsrecht zur Anwendung kommen. Für Muslime und Musliminnen wird islamisches **Erbrecht** angewandt, das für Frauen geringere Erbquoten vorsieht als für Männer, und das islamische Scheidungsrecht, welches Frauen in eine schwache Position versetzt, insbesondere was Unterhaltsansprüche und das Sorgerecht angeht.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Während der Herrschaft Baschirs gab es keine aktive Verfolgung von Religionsgemeinschaften. Die Rechtslage war jedoch unklar, beispielsweise in Bezug auf Genehmigungspflichten. Die daraus folgende rechtliche Unsicherheit beinhaltet auch ein Element von Berechnung – wenn jemand unliebsam wurde, konnte man ihn unter Druck setzen. Einzelne Behinderungen, wie der Abriss von Kirchenbauten oder die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen von entsandten Pfarrern, erreichten zu keiner Zeit den Grad systematischer Diskriminierung, aber führte den sudanesischen Christen und Christinnen stets vor Augen, dass ihr Wohl vollständig in der Hand der Regierung lag und sie – außer der Mobilisierung der internationalen Gemeinschaft – keine Möglichkeit hatten, ihre Minderheitenrechte durchzusetzen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Ab und zu hört man von Drohungen und Übergriffen von Salafisten auf Sufis – meist während ihrer religiösen Feste, die diese fröhlich feiern, was von Salafisten als unislamisch angesehen wird. Diese Auseinandersetzungen erreichen aber nicht den Grad systematischer Gewalt.

Versuche **der Gleichstellung von Mann und Frau** hat es in der sudanesischen Geschichte immer wieder gegeben, sie trafen aber regelmäßig auf starken Widerstand aus dem religiösen Lager. Im Juni 2018 hat ein salafistischer Prediger seine Gemeinde mobilisiert und mit Erfolg verhindert, dass das Justizministerium das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) unterzeichnete. Für das System Baschir muss davon ausgegangen werden, dass der Staat religiös motivierte Auseinandersetzungen zwischen Regierungsinstitutionen und

religiösen Führern zu strittigen Themen wie etwa der Gleichstellungsfrage bewusst nutzte, um diese mit sich selbst zu beschäftigen. Zu einem „Machtwort“ der Führung kam es in diesen Fällen nicht.

In Sudan beginnt das heiratsfähige Alter mit der Pubertät. Mit der Erlaubnis eines Richters können auch Zehnjährige verheiratet werden, sofern sie dem Islam angehören. Für Nichtmuslime gilt ein Mindestalter von 13 (Mädchen) bzw. 15 Jahren (Jungen). Nach Schätzungen der Vereinten Nationen wird in Sudan jedes dritte Mädchen vor Antritt ihres 18. Lebensjahres verheiratet. Auch weibliche Genitalverstümmelung (FGM) ist weiterhin weit verbreitet, UNICEF geht davon aus, dass 87 Prozent aller Frauen zwischen 15 und 49 Jahren im Sudan davon betroffen sind. Es gibt bisher keine landesweit gültige Gesetzgebung zur Überwindung von FGM.

Die **gesellschaftliche Auseinandersetzung mit kommunistischen und säkularen Gruppierungen** findet in der Presse weniger anhand von Inhalten, aber umso mehr über den Vorwurf der Gottlosigkeit statt. Hasspredigten von salafistischen Predigern richten sich in der Regel gegen Kommunisten und Kommunistinnen, Säkulare oder bestimmte Nationen (USA, Israel, den „Westen“), aber nicht gegen religiöse Minderheiten oder Atheisten.

In der Zeit der Revolution wurde einer der beiden prominentesten Hassprediger aus seiner mit Hunderten von Menschen gefüllten Moschee von den Gläubigen verjagt, als er das Baschir-Regime als Gottes Wille darstellte. Nach dem Sturz Baschirs fanden Demonstrationen statt, in denen die Übergabe der Macht an eine zivile Regierung gefordert wurde. Dem wollten sich salafistische Prediger mit eigenen Demonstrationen entgegenstellen. Dem ersten Aufruf folgten etwa 200 Personen. Der zweite Aufruf war erfolglos.

Der Religionsminister Nasr ad-Din Mufreh spricht sich immer wieder gegen Hasspredigten, für Religionsfreiheit und Frauenrechte aus und hat aus Sudan stammende Juden zur Rückkehr eingeladen. Weihnachten hat er zum Feiertag erklärt; zuvor wäre bereits weihnachtliche Dekoration in Geschäften nicht möglich gewesen. Anlässlich des Weihnachtsfestes 2019 hat er sich bei den sudanesischen Christen und Christinnen für das Leid entschuldigt, das ihnen durch das islamistische Regime angetan wurde. Er fordert, FGM zum Straftatbestand zu machen. Das staatliche Fernsehen wurde angewiesen, eine Stunde pro Woche zu christlichen Themen zu senden.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Ein „Sudan Interreligious Council“ besteht bislang nur auf dem Papier. Es gibt jedoch intrareligiöse Strukturen, insbesondere das „Sudan Council of Churches.“ Dieser Rat hat sich an die internationale Gemeinschaft gewandt, als christliche Schulen dazu verpflichtet werden sollten, am Freitag und Sonnabend zu schließen, aber am Sonntag zu öffnen.

Tadschikistan

Die tadschikische Verfassung gewährt weltanschauliche Neutralität und Religionsfreiheit, in der Praxis jedoch schränkt die Regierung die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Namen der nationalen Sicherheit stark ein, kontrolliert alle Glaubensgemeinschaften und verfolgt rigoros vor allem tatsächliche oder angebliche salafistische Aktivitäten.

Die Herausforderung durch islamischen Extremismus und terroristische Organisationen, vor die sich viele zentralasiatische Staaten gestellt sehen, ist in Tadschikistan besonders spürbar, zumal die Stabilität des Landes keinesfalls gefestigt ist. Auch 22 Jahre nach dem offiziellen Ende des Bürgerkriegs stellt islamischer Extremismus für das Land eine existentielle Herausforderung dar. Der Kampf gegen „religiösen Extremismus und Terrorismus“ steht daher ganz oben auf der Agenda der tadschikischen Regierung. Dabei ist die hohe Zahl tadschikischer Kämpfender in den Reihen des so genannten Islamischen Staats (IS) und ihre Rückkehr in die Region tatsächlich eine Bedrohung für das Land, wird aber von der Regierung auch als Vorwand für Kontrolle und Unterdrückung von Glaubensausübung instrumentalisiert.

So versucht der Staat öffentliche Religionsausübung auf ein Mindestmaß zu beschränken: diese gilt als Bedrohung des Status quo, der Sicherheit und des Regimes.

Obwohl 98 Prozent der tadschikischen Bevölkerung dem Islam angehören, machen die Kontrollbemühungen der Regierung dabei insbesondere vor der Mehrheitsreligion nicht halt.

Es ist vor allem innenpolitischer Unterdrückung geschuldet, dass eine Zivilgesellschaft, die sich für mehr Religions- und Weltanschauungsfreiheit einsetzen könnte, allenfalls in Ansätzen existiert.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

91 Prozent der etwas mehr als neun Millionen Einwohnerinnen und Einwohner Tadschikistans sind sunnitische Muslime, die der hanafitischen Rechtsschule folgen und werden vor allem Tadschikinnen und Tadschiken sowie der größten nationalen Minderheit, den Usbekinnen und Usbeken, gestellt. Etwa 7 Prozent der Bevölkerung sind schiitisch, die größte Gruppe unter ihnen bilden die Ismailiten, die zahlenmäßig am stärksten in Berg-Badachschan vertreten sind.

Dazu kommen etwa 1,5 Prozent Christen und Christinnen, darunter Russisch-Orthodoxe, Protestanten und Protestantinnen (Lutheranerinnen und Lutheraner, Baptistinnen und Baptisten, Adventistinnen und Adventisten, Pfingstlerinnen und Pfingstler, Sunmin Sunbogym), Katholikinnen und Katholiken sowie Zeuginnen und Zeugen Jehovas, sowie Angehörige diverser anderer Konfessionen (Bahá'í, Ahmadis, Zoroastrierinnen und Zoroastrier). Etwa 0,2 Prozent der Bevölkerung bezeichnen sich als atheistisch.

Rechtliche Lage

Tadschikistan ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 4. Januar 1999 beigetreten.

Artikel 8 (und Artikel 100) der tadschikischen Verfassung von 1994 definieren das Land als säkularen und weltanschaulich neutralen Staat und legen die Trennung von Religion und Staat fest. Artikel 17 garantiert die Gleichheit aller Tadschiken und Tadschikinnen vor dem Gesetz, ungeachtet von Nationalität, Rasse, Geschlecht, Sprache, Glauben, politischen Überzeugungen, Wissen, sozialem Status und Besitz. Artikel 26 gewährt die positive und negative Religionsfreiheit, Artikel 28 die allgemeine Versammlungsfreiheit und Artikel 30 die Meinungsfreiheit für religiöse Gruppierungen. Negative Glaubensfreiheit besteht. Es gibt keine Gesetze, die „Apostasie“, Blasphemie oder Konversion unter Strafe stellen.

Ein 2009 in Kraft getretenes **Gesetz über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen** schränkt die verfassungsmäßige Religionsfreiheit ein und wird daher von OSZE und EU kritisiert. Das Gesetz sieht unter anderem Registrierungserfordernisse für religiöse Gemeinschaften vor und kriminalisiert nicht genehmigte religiöse Aktivitäten, nicht genehmigte religiöse Ausbildung sowie Missionierung. Es begrenzt ferner die Anzahl und Größe von Moscheen und sichert dem Staat weitgehenden Einfluss auf die Ernennung von Imamen, die Freitagsgebete sowie Inhalte, Veröffentlichung und Einfuhr religiöser Materialien zu.

Das Gesetz ist **2018 erweitert** worden: Moscheen müssen ihr Einkommen, Eigentum, Angestellte und deren Gehälter sowie persönliche Daten der Mitglieder der Gemeinden minutiös an das Staatskomitee für Religionsangelegenheiten berichten.

Gesetzlich gelten alle zu religiöser Betätigung zusammenkommenden Gruppen als religiöse Vereinigungen und unterliegen der **Registrierungspflicht** beim **Staatskomitee für Religionsangelegenheiten**⁴²⁵. Ohne **Registrierung** ist eine Religionsgemeinschaft mit all ihren religiösen Aktivitäten einschließlich Kontaktaufnahme mit Religionsgemeinschaften im Ausland nach dem **Administrativen Kodex** illegal. Geld- und Haftstrafen bei Zuwiderhandeln sowie Schließung der religiösen Einrichtung sind möglich. Bei Tatbeständen, die mit der nationalen Sicherheit in Verbindung gebracht werden, drohen langjährige Haftstrafen.

Für autochthone religiöse Gruppierungen – wie Freikirchen und Sekten – ist es besonders schwierig, eine staatliche Registrierung zu erlangen. Das Verfahren wird häufig durch den Staat verschleppt, so dass eine Registrierung nur mit großer Verzögerung oder gar nicht möglich ist. Nicht-Registrierung kommt in der Praxis einem de-facto Religionsverbot gleich. Angehörige nicht genehmigter religiöser Denominationen müssen wie alle Oppositionellen mit staatlichen Kontrollen, Schikanen und Strafen rechnen und werden de facto ausgegrenzt.

Die geschätzten 1.000 Anhängerinnen und Anhänger des **Bahá'í**-Glaubens in Tadschikistan sind als anerkannte Glaubensgemeinschaft registriert und in der Lage, Gottesdienste durchzuführen. Der **Salafismus** ist seit 2009 offiziell verboten.

Das Staatskomitee nimmt durch entsprechende Vorgaben **Einfluss auf die Ausbildung der Imame und den Inhalt des Freitagsgebets in den Moscheen**. Zugelassene Gottesdienste werden mit Video überwacht. Es besteht eine **jährliche Berichtspflicht** über die Aktivitäten der Gemeinschaft. Muslimische Geistliche, die im Ausland studiert haben, dürfen nicht tätig sein. Wer aus dem Ausland zurückkommt und verdächtigt wird, Religion studiert zu haben, sieht sich zumindest scharfen Verhören ausgesetzt, häufig auch Verurteilungen wegen religiösem Extremismus bzw. Terrorismus.

425 Voraussetzungen sind eine Gruppengröße von mindestens zehn Personen tadschikischer Staatsangehörigkeit über 18 Jahre und die Existenz einer Gruppe dieser Denomination am Registrierungsort seit mindestens fünf Jahren, ferner die Vorlage von Gesundheitszeugnissen und detaillierte Darlegungen der Einstellung zu Familie, Ehe, Erziehung, religiöse Praktiken und Glaubensvorstellungen.

Religiöse Unterrichtung von Kindern ist nur durch staatlich lizenzierte Einrichtungen und nur mit schriftlicher Erlaubnis beider Eltern möglich. Nur Zentralmoscheen dürfen Unterrichtsgruppen einrichten. Seit 2016 ist der Betrieb von Medressen (Koranschulen) für 16-18-Jährige eingestellt. Für religiöse Ausbildung im Ausland ist vorher eine staatliche Erlaubnis einzuholen. Sie wird nur erteilt, wenn vorher eine religiöse Ausbildung in Tadschikistan absolviert wurde. Seit einem Gesetz von 2012 werden theologische Studien im Ausland von der Zustimmung des Bildungsministeriums abhängig gemacht. Im August 2011 trat trotz erheblicher in- und ausländischer Kritik ein **Gesetz über die Pflichten der Eltern in der Erziehung** in Kraft, das die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr an religiösen Zeremonien und Veranstaltungen jeglicher Art untersagt. Ausnahme ist die Teilnahme an offizieller religiöser Erziehung mit schriftlicher Genehmigung der Eltern in Moscheen mit entsprechender staatlicher Lizenz.

Im Oktober 2015 wurde Beamtinnen und Beamten die Teilnahme am Freitagsgebet ausdrücklich untersagt. Im Spätsommer 2017 wurde das **Gesetz über die Traditionen, Riten und Feiern** durch ergänzende Vorgaben, zum Beispiel mit Blick auf Bekleidungsvorschriften oder Trauerrituale, erweitert. Die **Regierung verbietet seither bestimmte Kleidungsformen und Bräuche, darunter den Hidschab und lange Bärte**. In Bildungseinrichtungen ist das Tragen des Hidschab oder islamischer Kleidung untersagt. In den größeren Städten wird dieses Verbot stringenter durchgesetzt als auf dem Land. Die **Restriktionen betreffend religiös motivierter Kleidung** und Bräuche und betreffen in der Praxis **Frauen** mehr als Männer, eingeschlossen Polizeiverhöre oder Strafen.

Im Mai 2016 wurden religiös geprägte politische Parteien verboten, bereits seit 2015 ist die Partei der Islamischen Wiedergeburt (PIWT) verboten.

Nachdem in den vergangenen Jahren – je nach Quelle – landesweit zwischen 1.900 und 3.000 Moscheen⁴²⁶ geschlossen worden waren, lässt die Regierung seit Mai 2019 in einem langwierigen Prüfungsverfahren wieder mehrere Hundert Moscheen zu, wobei sich die Zahl der Neugenehmigungen nach einem Einwohnerschlüssel richtet. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurden viele Moscheen Anfang 2020 vorrübergehend geschlossen. Wann sie wieder öffnen können, ist noch nicht bekannt.

Tadschikistan sieht keine Ausnahmen für die **Wehrdienst-Verweigerung** aus Gewissensgründen vor. Im April 2018 wurde Daniil Islamov – ein Zeuge Jehovas – aus dem Gefängnis entlassen, nachdem er eine sechsmonatige Haftstrafe wegen Verweigerung des Militärdienstes verbüßt hatte.

426 Ausländische Gelder für Moscheebauten kommen aus Saudi-Arabien, Katar und Iran.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Da die Regierung aus der Bürgerkriegserfahrung heraus und zur Legitimierung ihres Machterhalts vor allem religiösen Extremismus als Gefahr begreift und öffentlich darstellt, schränkt sie vor allem Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Namen der nationalen Sicherheit ein. In den letzten Jahren sind 14 **Organisationen mit religiöser Agenda** auf Beschluss des Obersten Gerichts zu extremistischen und terroristischen Organisationen erklärt und **verboten** worden, zum Beispiel Hizb-ut Tahrir. Die Behörden verhaften regelmäßig Personen wegen angeblicher Mitgliedschaft in salafistischen Gruppierungen; ein „Like“ für salafistische Texte oder Videos in sozialen Medien reicht für eine mehrjährige Haftstrafe wegen religiösen Extremismus aus.

Wie andere zentralasiatische Regierungen ist die tadschikische Regierung **zutiefst misstrauisch gegenüber christlichen Minderheitengruppen**, insbesondere denen, die **Missionierungen** durchführen, wie die **Zeugen Jehovas und evangelikale Gruppen**. Die Zeugen Jehovas, die 2007 wegen „Verbreitung ihres Glaubens in der Öffentlichkeit“ und Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen **verboten** wurden, werden weiterhin in Schulen und am Arbeitsplatz schikaniert und sehen sich wegen „Anstiftung zu religiösem Hass“ und Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen mit Gefängnisstrafen bedroht. Auch andere **Christen und Christinnen** wurden bereits zu langen Gefängnisstrafen verurteilt. So wurde zum Beispiel im Juli 2017 **Bachrom Cholmatow, Pastor der evangelischen Sunmin Sunbogym Kirche** in Chudschand, wegen angeblichem Extremismus (Leitung von Gottesdiensten, „Gesang extremistischer Lieder“ und „Anstiftung zum religiösen Hass“) zu drei Jahren Haft verurteilt.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Gewalt im Namen der Religion wird nicht von staatlicher Seite ausgeübt. Generell gibt es Diskriminierung von als abweichend von der Norm empfundenem Verhalten. 2011 wurde ein 24-jähriger, welcher ein Weihnachtsmannkostüm trug, in Duschanbe aus mutmaßlich religiösen Motiven von einer Gruppe Jugendlicher ermordet. Vor allem auf dem Land müssen Nicht-Sunniten mit Anfeindungen rechnen.

Wenn Fälle von **Konversion** oder anderen empfundenen Verstößen gegen religiöse Bräuche bekannt werden, müssen die Betroffenen mit Anfeindungen bis hin zu physischer Gewalt rechnen und können nicht auf den Schutz staatlicher Stellen vertrauen. Das Gleiche gilt, wenn man sich offen zu einer **atheistischen Geisteshaltung** bekennt.

Die schiitische Minderheit der Ismailiten wird grundsätzlich von der Regierung toleriert. Die Ismailiten und Ismailitinnen standen im Bürgerkrieg auf der Seite der Regierungsgegner und stehen immer noch unter argwöhnischer Beobachtung. **Schiiten und Schiitinnen** beklagen sich über zunehmende verbale Attacken im öffentlichen Leben.

Türkei

Die überwiegende Mehrheit der türkischen Bevölkerung (rund drei Viertel) sind sunnitische **Muslime und Musliminnen**. In enger türkischer Auslegung der **Lausanner Friedensverträge (1923)** gelten darüber hinaus ausschließlich die **jüdische Gemeinde**, die **griechisch-orthodoxe** und die **armenisch-apostolische Kirche** als anerkannte Religionsgemeinschaften, allerdings unterhalb eines gesicherten rechtlichen Status. Andere Glaubensgemeinschaften werden diskriminiert, dabei wird aber nicht auf die aktive Religionspraxis, sondern auf die Religionszugehörigkeit **als wesentliches Identitätsmerkmal** abgestellt.

Laizismus zählt zu den in der Verfassung verankerten Grundprinzipien der Türkischen Republik, de facto besteht jedoch **keine Trennung von Religion und Staat**. In der frühen Republik fand zwar eine Zwangssäkularisierung statt, doch gleichzeitig ist nach klassischem kemalistischen Verständnis die türkische Identität unmittelbar mit dem sunnitischen Islam verknüpft. Der Staat beansprucht das Monopol auf die Gestaltung und Kontrolle des religiösen Lebens.

Seit dem Wahlsieg der AKP im Jahr 2002 erfuhr der sunnitische Islam eine in der Republikzeit präzedenzlose Rückkehr in das öffentliche Leben der Türkei. Gleichzeitig verbesserte sich das Verhältnis des Staates zu den religiösen Minderheiten, die eine **in der Geschichte der Türkischen Republik beispiellose positive Entwicklungen erfuhr**: Rückgabe von Eigentum, Wiedereröffnung von Kirchen, Grundsteinlegung bei einem Kirchenneubau (syriakische St. Ephraim-Kirche in Istanbul 2019) oder Befreiung von Islamunterricht. Zudem trugen öffentliche Gesten, wie gemeinsame Auftritte der Regierungsvertreter mit den hohen Geistlichen einiger Minderheiten und Glückwünsche zu den Feiertagen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen dem Staat und religiösen Minderheiten bei und zur höheren Akzeptanz in der Mehrheitsgesellschaft.

Im Nachgang des Putschversuchs vom 15. Juli 2016 geht die Regierung massiv gegen die Anhängerinnen und Anhänger und Sympathisantinnen und Sympathisanten der islamischen **Gülen-Bewegung** vor, der sie die Unterwanderung des Staates und einen Umsturzversuch vorwirft.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Über 98 Prozent der türkischen Bevölkerung (81,3 Millionen) gelten als **Muslime und Musliminnnen**, davon sind nach Schätzungen 20 – 25 Prozent alevitisch und vier Prozent schiitisch. Die überwiegende Mehrheit sind Sunniten und Sunnitinnen hanafitischer Rechtsschule (rund drei Viertel). Nicht-muslimische Minderheiten werden auf 0,2 Prozent geschätzt und leben ganz überwiegend in Istanbul. Die größte Gruppe sind armenisch-apostolische Christen und Christinnen mit rd. 50.000. Umfrageinstituten zufolge bezeichnen sich rund zwei Prozent der türkischen Bevölkerung als atheistisch.

Rechtliche Lage

Die Türkei hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 23. September 2003 ratifiziert.

Die Türkei ist gemäß ihrer Verfassung eine demokratische, laizistische, soziale und rechtsstaatliche Republik. Sie garantiert „die Freiheit des Gewissens der religiösen Anschauungen und Überzeugungen (Artikel 24) und untersagt Diskriminierung sowie Missbrauch religiöser Gefühle oder Gegenstände, die der jeweiligen Religion als heilig gelten. Die Verfassung gewährleistet die **positive Religionsfreiheit**, allerdings mit Einschränkung durch die „**unteilbare Einheit“ der türkischen Nation**. Negative Religionsfreiheit findet keine explizite Erwähnung.

Der Staat übt durch das dem Präsidialamt unterstellte Präsidium für Religiöse Angelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı) die Kontrolle über den (sunnitischen) Islam aus. Das **Präsidium für religiöse Angelegenheiten** hat rund 125.000 Mitarbeiter und übt Kontrolle über die fast 90.000 offiziellen Moscheen im Land aus. Religiöse Minderheiten haben keinen eigenständigen rechtlichen Status und stützen sich organisatorisch auf eine Vielzahl von (religiösen und nicht-religiösen) Stiftungen (vakıf), die von der Generaldirektion für Stiftungen überwacht werden, außerdem (seit 2004) auf eingetragene Vereine (dernek).

Der **Religionsunterricht** an staatlichen Schulen ist ausschließlich sunnitisch-hanafitisch. Das Erziehungsministerium hat die Freistellungsmöglichkeit für alle nicht-muslimischen Schüler (nicht mehr nur die „Lausanner“-Minderheiten) 2009 offiziell eingeräumt, vorausgesetzt, die entsprechende Religionszugehörigkeit ist im Personenstandregister eingetragen. Die Freistellung von **alevitischen Kindern** vom obligatorischen Religionsunterricht muss in der Regel auf dem Klageweg erstritten werden, da sie im Register als Muslime und Musliminnen erfasst werden. Für **Nichtgläubige** besteht keine Möglichkeit zur Freistellung.



Botschafter Martin Erdmann (2. v. l.) und sein französischer Kollege Charles Fries unterhalten sich mit Vertretern der syriakischen Gemeinschaft im seit dem 4. Jh bestehenden Kloster Mor Gabriel im Südosten der Türkei, November 2018
© AA/Botschaft

Religionsübertritte (Konversion) unterliegen keinen gesetzlichen Einschränkungen. Konvertiten und Konvertitinnen sind allerdings ggf. dem Druck der Familie bzw. des sozialen Umfelds ausgesetzt. Seit 2016 erscheint die Religionszugehörigkeit nicht mehr in dem Personalausweis, wird aber weiterhin im Personenstandregister verpflichtend erfasst und ist für die Verwaltung einsehbar, auch für die Polizei. **Religiöse Missionstätigkeit** ist

seit 1991 nicht mehr verboten. Das Strafgesetz sanktioniert Blasphemie nicht. Es werden Strafen wegen Beleidigung der Werte der Religion, Störung religiöser Zeremonien und Entweihung religiöser Stätten vorgesehen. Eine **Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gründen** ist nicht möglich.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Vertreterinnen und Vertreter nicht-sunnitischer und nicht-islamischer **Religionsgemeinschaften werden de facto diskriminiert**. Sie haben in der Regel **keinen Zugang zu einer Laufbahn im öffentlichen Dienst**.

Religionsgemeinschaften können sich grundsätzlich nicht staatlich anerkennen oder registrieren lassen. Alle religiösen Minderheiten sind aufgrund eines fehlenden Rechtsstatus in den Fragen kollektiver Religionsausübung vom guten Willen der Regierung abhängig.

Andere islamische Strömungen neben dem sunnitischen Islam genießen zwar individuelle und – seit den 1990er Jahren zunehmend auch – **de facto kollektive Freiheiten**. Sie werden allerdings aufgrund des kemalistischen Verständnisses einer „unteilbaren Einheit“ der (sunnitisch-muslimischen) türkischen Nation **nicht als Religionsgemeinschaften** anerkannt. Somit haben weder schiitische, noch synkretistische Konfessionen wie alevitische, oder mystische (sog. Sufismus) und ordensähnliche Gemeinschaften einen offiziellen Status. Dadurch erhalten sie – im Unterschied zu den sunnitischen Moscheen – auch keine staatlichen Zuwendungen.

Die **nicht-islamischen, sogenannten „Lausanner“-Religionsgemeinschaften** – die jüdische Gemeinde, die griechisch-orthodoxe und die armenisch-apostolische Kirche – haben ebenfalls keinen gesicherten legalen Status, sie stützen sich auf eine Vielzahl sogenannter Gemeindestiftungen (*cemaat vakıfları*), über die auch die offizielle Finanzierung erfolgt. **Der Staat greift in die Angelegenheiten auch dieser drei „anerkannten“⁴²⁷ Gruppen stark ein**: das türkische Innenministerium genehmigt die Wahl des jeweiligen Gemeinschafts-oberhauptes und beansprucht auch ein **Veto-Recht**. Auf diese Weise wurde eine Neuwahl des armenisch-apostolischen Patriarchen von Konstantinopel in den Jahren 2017 bis 2019 verhindert. Oberhäupter und Klerus (sowie Wahlgremien) der drei „Lausanner“-Gemeinschaften müssen türkische Staatsangehörige sein. 2011 wurde die Einbürgerungspraxis für die Betroffenen vereinfacht.

427 Der Begriff „anerkannt“ bezieht sich in diesem Kontext allein auf die Akzeptanz durch den türkischen Staat, nicht auf einen auf einer soliden Rechtsgrundlage stehenden und erfolgreich verlaufenen Registrierungsprozess.

Die übrigen nicht-sunnitischen muslimischen und nichtmuslimischen Vereinigungen wie die große Minderheit des Alevitentums sowie die katholische, syriakisch-orthodoxe und protestantische Kirche befinden sich aufgrund ihrer fehlenden Anerkennung und des Verbots der Gründung von religiösen Stiftungen rechtlich in einer noch prekäreren Lage. **Legalen Erwerb und Verwaltung von Eigentum und Grundbesitz sind für sie praktisch nicht möglich.** Die für religiöse Zusammenkünfte benutzten und in der Regel als Vereinsräume, private Räume oder Stiftungseigentum deklarierten Örtlichkeiten werden geduldet, sind aber i.d.R. **de jure illegal** und somit der ständigen Gefahr der Schließung oder gar Enteignung ausgesetzt. Die Ausbildung von Kleriker-Nachwuchs ist seit 1971 für alle Minderheiten offiziell verboten. Die schwierige Lage der Nicht-Muslime und Nicht-Musliminnen wird durch fortschreitende Auswanderung der jungen Generation und Überalterung verschärft.

Protestantische Pastoren werden in der Presse regelmäßig in **Verbindung mit terroristischen Organisationen** und abstrusen Verschwörungstheorien gegen den türkischen Staat oder die türkische Nation gebracht. In den letzten Jahren wurden mehreren ausländischen Predigern **Aufenthaltstitel entzogen**, einige von ihnen an der Wiedereinreise gehindert oder gar abgeschoben. **Verhaftungen** sind dagegen selten. Eine prominente Ausnahme war **US-Pastor Andrew Brunson**, der im Oktober 2018 wegen „Unterstützung einer Terrororganisation“ verurteilt wurde und nach massivem Druck, auch über Sanktionen, schließlich in die USA ausreisen durfte. Seit mehreren Jahren fanden **keine Übergriffe auf ausländische Missionare** statt.

Islamische Bruderschaften sunnitischer Ausrichtung, die sich meist um eine Moschee oder einen charismatischen Prediger scharen, werden von der Regierung – trotz der Erfahrungen mit der Gülen-Bewegung – **weiterhin geduldet** und in ihren wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten nicht pauschal behindert. Anders ist es bei mutmaßlichen Anhängerinnen und Anhängern der Bewegung des seit 1999 in den USA lebenden Predigers **Fethullah Gülen**. Sie werden seitdem den „Gülenisten“ zugeschriebenen gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016 **säuberungsartig verfolgt**. Die Bruderschaft wurde seitens des türkischen Staats als Terrororganisation („Fethullahistische Terroristische Organisation“, kurz FETÖ) eingestuft (eine Bewertung, die international nicht geteilt wird). Hunderttausende wurden verhaftet, verurteilt, entlassen, mit Ausreise- und Einstellungsperren belegt und verloren ihre Versorgungsansprüche. Die Verfolgung der türkischen Regierung richtet sich explizit nicht nur gegen mutmaßliche Putschisten und Putschistinnen, sondern **gegen alle (mutmaßlichen) Anhänger und Anhängerinnen des Predigers**. Dabei schreckt der türkische Staat auch nicht vor Entführung von als Schlüsselpersonen der Bewegung eingestuften Gülenisten und Gülenistinnen aus dem Ausland zurück. Es gibt glaubwürdige Berichte über Misshandlungen und Folter, denen Betroffene ausgesetzt wurden.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Nach wie vor verharren große Teile der nationalistisch-kemalistisch geprägten Bevölkerung in minderheitenfeindlichen Stereotypen. Insbesondere kleinere religiöse Gemeinschaften wie protestantische Gemeinden berichten über vereinzelte **Akte des Vandalismus** gegen ihre Versammlungsorte, meist ausgeführt von radikalisierten nationalistischen Jugendlichen.

Sogar die zweitgrößte religiöse Gruppe des Landes, **Aleviten und Alevitinnen**, wird von Teilen der Mehrheitsgesellschaft als fremd und unzuverlässig angesehen.

Neben der offiziellen Diskriminierung bei der privaten und kollektiven Religionsausübung sind **(inoffizielle) persönliche Benachteiligungen** von Vertretern und Vertreterinnen religiöser Minderheiten weiterhin verbreitet. **Antisemitische und antichristliche Hassrede** gehören nicht nur in der (regierungsnahen) Boulevardpresse und populären pseudo-historischen türkischen TV-Serien zum Standardrepertoire. Auch hochrangige Politiker und Politikerinnen bis in die Staatsspitze und Führung der Opposition greifen darauf in ihren öffentlichen Äußerungen gelegentlich zurück.

Dennoch zeigen Meinungsforschungsinstitute einen kontinuierlichen **Rückgang xenophober Haltungen**. Den „**Islamisierungsvorstößen**“ der konservativen AKP-Regierung (Förderung von Religionsschulen, Ausweitung der Kompetenzen des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten, höhere Besteuerung von Alkohol, Imame in Studentenwohnheimen usw.) steht die **fortschreitende modernisierungsbedingte Säkularisierung der Gesellschaft, insbesondere auch der Jugend** entgegen. Viele der von oben verordneten Maßnahmen greifen deshalb gerade bei den „jungen Konservativen“ und konsumorientierten Muslimen und Musliminnen („consumerist Muslims“) nicht.

Turkmenistan

Die turkmenische Verfassung in der Fassung von 2016 enthält einen umfangreichen Grundrechtekatalog. Sie sieht die Trennung von Religion und Staat vor und garantiert Religions- und Weltanschauungsfreiheit. **Vorherrschende Religion ist der sunnitische Islam** in der Ausprägung der hanafitischen Rechtsschule. In Turkmenistan waren ursprünglich nur zwei Religionsgemeinschaften zugelassen: Sunnitischer Islam und russisch-orthodoxes Christentum. Seit 2010 ist auch die katholische Kirche offiziell anerkannt. 2018 wurden diplomatische Beziehungen zum Vatikan aufgenommen. Die ländliche Bevölkerung praktiziert traditionell einen Volksislam, die städtische ist zum überwiegenden Teil nicht religiös.

De facto besteht eine erhebliche Lücke zwischen dem legislativen Rahmen und dessen Umsetzung. Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird wie alle Grundrechte und Grundfreiheiten stark eingeschränkt, die Regierung möchte insbesondere das Entstehen eines radikalen Islam verhindern. Missionierungsversuche von Religionsgemeinschaften sind verboten. Die **Religionsausübung steht unter enger staatlicher Kontrolle**, auch für die Mitglieder registrierter Glaubensgemeinschaften.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die turkmenische Bevölkerung zählt nach offiziellen Angaben 5,8 Millionen Menschen, belastbare Zahlen zu den Konfessionsgruppen liegen nicht vor. Der Anteil der Russisch-Orthodoxen wird auf höchstens 9 Prozent **geschätzt**. Rund 2 Prozent entfallen auf kleinere Gemeinschaften wie verschiedene protestantische Kirchen (z.B. Pfingstgemeinden, Sieben-Tage Adventisten, Neu-Apostolische Kirche), Katholikinnen und Katholiken, die Zeugen Jehovas, Juden und Jüdinnen, Bahá'í, Hare Krishna, schiitische Muslime und Musliminnen.

Rechtliche Lage

Dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) ist Turkmenistan am 1. Mai 1997 beigetreten.

Turkmenistan definiert sich in seiner revidierten Verfassung von 2016 als säkularer Staat (Artikel 1). Artikel 18 garantiert Religions- und Glaubensfreiheit sowie die Trennung von Religion und Staat. Die Einmischung religiöser Organisationen in Angelegenheiten des Staates ist verboten. Das Bildungssystem ist säkular. Nach Artikel 19 soll die Ideologie religiöser Organisationen, politischer Parteien u.a. Gebilde nicht bindend sein. Artikel 28 enthält ein Diskriminierungsverbot. Artikel 41 schreibt das Recht auf freie Religionswahl und das Recht, seine religiöse Überzeugung zum Ausdruck zu bringen und an religiösen Handlungen und Zeremonien teilzunehmen, fest. Auch das Bekenntnis zu keiner Religion ist möglich. Artikel 42 gewährt Religionsfreiheit auch im negativen Sinn: Niemand kann gezwungen werden, seine Meinung oder seinen Glauben zum Ausdruck zu bringen oder ihnen abzuschwören. Grenzen der Religionsausübung definiert Artikel 30, wonach die Ausübung bürgerliche Rechte und Freiheiten nicht die anderer Personen sowie die „Anforderungen von Moral, Gesetz, der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit“ verletzen darf.

Das Gesetz über religiöse Organisationen und Freiheit 2016 verbietet jede nicht genehmigte religiöse Aktivität. Das Verbot schließt das Abhalten von Gottesdiensten, das Verteilen von religiösem Material und Missionierung mit ein. Religiöse Gemeinschaften können per Gerichtsbeschluss aufgelöst werden, wenn das Gericht feststellt, dass ihre Aktivitäten nicht der Verfassung entsprechen, „die Rechte, Freiheiten und gesetzmäßigen Interessen der Bürger“ verletzen oder deren „Gesundheit und Moral“ beeinträchtigen, oder sie „gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ verstoßen oder „die Sicherheit des Staates untergraben“.

Nach einer Überarbeitung des **Gesetzes über religiöse Organisationen und Freiheit** in 2016 mussten sich alle Religionsgemeinschaften, einschließlich der bereits zuvor registrierten, **erneut registrieren** lassen. Während die frühere Fassung zwischen „religiösen Gruppen“ (< 50 Mitgliedern) und „religiösen Organisationen“ (> 50 Mitglieder) unterschied, und für eine Gründung nur fünf Mitglieder erforderlich waren, wurde die Fassung von 2016 deutlich verschärft. Für die Registrierung sind nun 50 Gründungsmitglieder über 18 Jahren und die Vorlage umfassender Angaben und Dokumente erforderlich. 2014 waren offiziellen Angaben zufolge 121 religiöse Organisationen und sieben religiöse Gruppierungen zugelassen, darunter 99 sunnitische Organisationen, fünf schiitische und 13 russisch-orthodoxe sowie elf weitere Religionsgemeinschaften, darunter die katholische Kirche, Bahá'í, Hare Krishna und verschiedene protestantische Kirchen. Einige kleinere Gemeinschaften (u.a. protestantische Freikirchen aus den USA und Zeugen Jehovas) waren nicht registriert und galten als illegal, ihnen drohen Bußgelder oder Verhaftung. Nicht verifizierbare Quellen geben an, dass nach Gesetzesänderung neben dem sunnitischen Islam bis Januar 2019 lediglich zwei kleineren protestantischen Gemeinden die Registrierung gelungen ist.

Über die Zulässigkeit eines Antrags auf Registrierung einer Religionsgemeinschaft bestimmt der Rat für religiöse Angelegenheiten, der dem Justizministerium untersteht und die Religionsausübung einschließlich Registrierung, Finanzierung, Durchführung von Gottesdiensten, religiöse Erziehung und Verbreitung und Einfuhr religiöser Literatur überwacht. Sofern dieser seine Zustimmung erteilt, wird der Antrag dem Justizministerium zugeleitet, der einen interministeriellen Zustimmungsprozess unter Beteiligung der Sicherheitsdienste einleitet. Auch das Verwaltungsgesetz, das Gesetz über Versammlungen, das Strafgesetz sowie andere Gesetze erhalten relevante Bestimmungen über die Registrierung von Religionsgemeinschaften.

Religiöse Organisation **sind berechtigt, Eigentum zu besitzen**, das von natürlichen oder juristischen Personen gespendet, vom Staat an die religiöse Organisation übertragen oder auf andere Weise erworben wurde, die „nicht den Gesetzen Turkmenistans widerspricht“. Die Annahme von Beiträgen durch ausländische Stellen bedarf der Genehmigung, ihre

Verwendung ist nachzuweisen. Das Verwaltungsgesetz enthält eine differenzierte Liste von Geldstrafen für die unautorisierte Annahme ausländischer Zuwendungen sowohl registrierter als auch nicht registrierter religiöser Gruppen.

Artikel 223 des **Strafgesetzbuches** stellt alle religiösen Versammlungen oder Veranstaltungen unter Strafe, sofern sie nicht angemeldet und genehmigt sind. Das gilt beispielsweise auch für Hochzeiten, Taufen oder Trauerfeiern. Teilnahmen an Pilgerreisen oder regelmäßige Besuche von Gotteshäusern können auf dieser Grundlage sanktioniert werden.

Das turkmenische Recht sieht keine legale Möglichkeit vor, den Wehrdienst zu verweigern. Eine Verweigerung wird mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet. Derzeit sind elf Angehörige der Zeugen Jehovas wegen **Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen** in Haft.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

In der Praxis wird die **Registrierung** religiöser wie auch zivilgesellschaftlicher Organisationen sehr **restriktiv gehandhabt**. Die administrativen Hürden sind hoch, die Handhabung intransparent. Der Staat kontrolliert die Religionsausübung wie jede andere gemeinschaftliche Manifestation, um sicherzustellen, dass diese der vorgegebenen Linie entspricht und Versammlungen nicht verdeckt zu politischen Zwecken genutzt werden. Insbesondere befürchtet die Regierung die Entstehung eines radikalen Islam. Vor diesem Hintergrund wurde im Zuge der Änderung des Strafgesetzbuchs der Extremismusbegriff erweitert.

Die **Religionsausübung** wird auch bei registrierten Gemeinschaften **eng überwacht**. Beamte und Beamtinnen des Justizministeriums haben das Recht, religiöse Ereignisse registrierter Organisationen zu besuchen und religiöse Führer zu allen Aspekten ihrer Tätigkeit zu befragen. Der **Rat für religiöse Angelegenheiten** muss die Ernennung religiöser Führungspersonen billigen und arbeitet dazu unter der Leitung des (von der Regierung ernannten) Großmuftis. Auch für registrierte Gemeinden gelten ein generelles Versammlungsverbot und ein Verbot des Drucks, Imports oder Verteilens religiöser Schriften. Ausnahmegenehmigungen durch den Rat sind möglich, werden aber durch zahlreiche administrative Hürden erschwert.

In den letzten Jahren wurden viele Kirchen und Moscheen wegen angeblich fehlender Baugenehmigungen zerstört.

Vertreter religiöser Minderheiten berichten, dass ethnische Turkmenen, die sich vom Islam abwenden („**Apostasie**“) oder Mitglieder einer nicht-islamischen religiösen Minderheit sind, häufiger von offizieller Seite überprüft und befragt werden als andere.

Eine Ausübung von **Gewalt im Namen von Religion ist nicht zu verzeichnen**, es gibt auch keine öffentliche Diffamierung bestimmter religiöser Gruppen in den (staatlich gelenkten) Medien. **Soziale Medien sind in Turkmenistan gesperrt**. Gesellschaftliche Diffamierungen (z.B. bei Konvertierung zu einer anderen Konfession außerhalb des Islam) werden vom Staat nicht aktiv verfolgt.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Im Rahmen eines erstmals 2018 sporadisch von der Regierung einberufenen Runden Tisches sollen mit Vertretern und Vertreterinnen aller Religionsgruppen Fragen zu deren Zulassung und Tätigkeit besprochen werden. Der Runde Tisch hat bisher zweimal getagt, konkrete Ergebnisse wurden nicht veröffentlicht. Jenseits des Islam spielen religiöse Organisationen auch aufgrund ihrer geringen Größe keine sichtbare gesellschaftliche Rolle. Eine Übernahme von Friedensverantwortung durch religiöse Akteure ist kein Thema öffentlichen Diskurses.

Ukraine

Trotz **religiöser Vielfalt** ist die Ukraine ein gerade **in ländlichen Regionen zutiefst orthodoxes Land** mit entsprechend tradierten gesellschaftlichen Positionen. Die ukrainische Verfassung sieht Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor. Religionsgemeinschaften unterliegen keinen staatlichen Restriktionen. Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind keinen Einschränkungen ausgesetzt. Ausgenommen hiervon sind die durch Russland völkerrechtswidrig annektierte Halbinsel Krim und die nicht-regierungskontrollierten Gebiete im Osten der Ukraine.

Die Kirchenlandschaft der Ukraine befindet sich im Umbruch: Die ukrainischen Bemühungen, eine vereinte Ukrainisch-Orthodoxe Kirche zu gründen, mündete im Januar 2019 schließlich in der kanonischen Anerkennung der vereinigten Orthodoxen Kirche der Ukraine (OKU) als eigenständige Kirche (Autokephalie) durch das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel. Das Verhältnis zwischen der OKU und der weiterhin existierenden, mit der Russisch-Orthodoxen Kirche affilierten Ukrainisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats (UOK-MP) ist angespannt und führt vereinzelt zu Fällen

von Einschüchterung und Vandalismus seitens Angehöriger beider Lager. Landesweit gesehen sind aber die seitens der UOK-MP prognostizierten gewalttätigen Anfeindungen ihrer Gemeinden durch die neue Kirche ausgeblieben.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

In Abwesenheit belastbarer Zensusdaten ergibt sich auf Basis einer landesweiten Umfrage des Kiewer Internationalen Instituts für Soziologie vom Mai 2019 folgendes Bild:

Von den über 45 Millionen Einwohnern und Einwohnerinnen der Ukraine sind 79 Prozent orthodoxe Christen, darunter sind 48,8 Prozent der neugegründeten OKU, 16,3 Prozent der „Orthodoxen Kirche“ ohne Konkretisierung, 14,2 Prozent der UOK-MP und 8,8 Prozent sind der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche (UGKK) angehörig. 4,9 Prozent haben eine andere Religionszugehörigkeit davon 1,2 Prozent die zur römisch-katholischen Kirche, 1,2 Prozent zur protestantischen Kirche, 0,4 Prozent zum Islam (der Obermufti geht allerdings von etwa 2,5 Prozent Muslimen aus) und 0,1 Prozent zum Judentum. Rund 4,3 Prozent der Ukrainer sind bekennende Atheisten.

Rechtliche Lage

Die Ukraine hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 12. November 1973 ratifiziert.

Artikel 35 der ukrainischen Verfassung garantiert die positive und negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit, trennt Staat und Kirche und verbietet eine Staatskirche. Darüber hinaus legt der Artikel fest, dass niemand aufgrund des Glaubens von staatlichen Pflichten oder der Befolgung von Gesetzen ausgenommen werden darf. Es ist möglich, aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern, dafür muss jedoch ziviler Ersatzdienst geleistet werden.

Der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche wird im **Gesetz über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen** von 1991 bestätigt. Für die Erlangung des Status einer juristischen Person müssen sich religiöse Gruppierungen sowohl als religiöse als auch als gemeinnützige Organisation registrieren lassen.

Mit dem seit 31. Januar 2019 geltenden Gesetz Nr. 2673 wurde das **komplexe Registrierungsverfahren vereinfacht**. Nunmehr führen je nach Zuständigkeit das Kulturministerium oder die staatlichen Gebietsverwaltungen die Satzungsregistrierung sowie die Aufnahme ins

Staatliche Einheitsregister der juristischen Personen zeitgleich durch. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt dann automatisch. Dieses Gesetz sieht darüber hinaus eine **verpflichtende erneute Registrierung nach neuen Kriterien für alle religiösen Organisationen** vor und regelt das Verfahren des Übertritts von Kirchengemeinden der Ukrainisch-Orthodoxen Kirche (von extern meist mit dem Zusatz „des Moskauer Patriarchats“ belegt; daher UOK-MP) zur OKU. Das Gesetz macht klare Vorgaben für einen Übertritt (unter anderem Zustimmung durch eine 2/3-Mehrheit der Gemeindemitglieder). Das angestrebte Ziel, die Neuregistrierung aller religiösen Organisationen bis 31. Januar 2020 abzuschließen, konnte erwartungsgemäß aufgrund unterschiedlicher Verwaltungspraxis und anhängiger Rechtsstreitigkeiten nicht verwirklicht werden. Das Gesetz sieht allerdings keine Sanktionen bei Fristversäumnis vor. Im März kündigte die Leiterin des neuen Staatsdienstes für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit an, dass die Schaffung eines elektronischen Registrierverfahrens geplant sei. Das Register soll als einheitliche Datenbank für Staatsdienst und Justizministerium dienen.

Das **Gesetz Nr. 2662 über die Namensänderung der religiösen Organisationen mit Verwaltungssitz außerhalb der Ukraine** verpflichtet – anders als sein Name vermuten lässt – ausschließlich die Ukrainisch-Orthodoxe Kirche und deren Kirchengemeinden. Sie müssen sich innerhalb von vier Monaten (für Kirchengemeinden – neun Monate) nach Inkrafttreten des Gesetzes in „Russisch-Orthodoxe Kirche in der Ukraine“ umbenennen und ihre Satzungen entsprechend neu registrieren lassen. Die UOK-MP bezeichnet das Gesetz als diskriminierend und wirft dem Staat einen Angriff auf die Religionsfreiheit und die Einmischung in die inneren kirchlichen Belange vor. Am 22. September 2019 hat ein Kiewer Bezirksverwaltungsgericht die Order des Kulturministeriums zur Umbenennung der UOK-MP vorläufig ausgesetzt, um die Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Zulässigkeit von Gesetz 2662 abzuwarten.

Religiöse Organisationen und Institutionen erhalten **keine öffentliche Unterstützung**, sondern finanzieren sich aus freiwilligen Kollekten, Spenden, Erträgen aus dem Verkauf von Devotionalien, Gebühren für Amtshandlungen sowie aus wirtschaftlicher Tätigkeit. Die Verwendung von Spendengeldern wird nicht vom Staat kontrolliert. Die religiösen Organisationen müssen dem Staat aber **Rechenschaft über ihre wirtschaftliche Tätigkeit** ablegen und sind **steuerpflichtig**. Nicht besteuert werden die unmittelbare religiöse Tätigkeit sowie Spenden. Experten beklagen die **intransparente Kirchenfinanzierung**, die günstige Bedingungen für Schattenwirtschaft und Geldwäsche schafft. Religiöse Organisationen stehen regelmäßig im Verdacht, große Geldsummen von Politikern und Geschäftsleuten mit krimineller Vergangenheit als „Spenden“ entgegenzunehmen, um im Gegenzug dafür Unterstützung bei deren Reputationsverbesserung zu leisten.

Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Religionsausübung wird auch in der Praxis von staatlichen Behörden uneingeschränkt beachtet.

Nahezu zum Erliegen gekommen ist die **Restitution kirchlichen oder religiösen Eigentums**, die auf „für kultische Zwecke genutzte Gebäude“ beschränkt ist. Die zu einer vollständigen Regelung notwendige Klärung der schwierigen Eigentums- und Nutzungsfragen sowie die Bereitstellung entsprechend finanzieller Mittel stehen weiterhin aus. Allerdings soll der OKU jüngst ein ursprünglich einer nicht-orthodoxen Gemeinde gehörendes Schulgebäude als Verwaltungsgebäude übertragen worden sein.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die Gründung der autokephalen OKU Ende 2018 lief – entgegen anderslautender und propagandistischer verstärkter Befürchtungen – weitgehend friedlich ab. Allerdings klagte die mit dem Moskauer Patriarchat verbundene Kirche darüber, dass einzelne Gemeindemitglieder unter Druck gesetzt würden, ihre Affiliation zu Gunsten der neugegründeten OKU zu wechseln. Unabhängige Beobachtende bestätigen dies in Einzelfällen in der Westukraine für die Zeit unmittelbar nach der Anerkennung der OKU als kanonische Kirche der Orthodoxie und Bestätigung ihrer Autokephalie durch das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel. Dabei kam es zu Vandalismus und Einschüchterungsversuchen gegen Einrichtungen und Angehörige der UOK-MP seitens OKU-Angehörigen sowie gegen Einrichtungen und Angehörige der OKU seitens UOK-MP-Angehörigen. Trotz klarer gesetzlicher Vorgaben für einen solchen Übertritt lässt die Bestimmung der Gemeindemitglieder Interpretationsspielräume zu, die – so auch unabhängige Beobachter – in Einzelfällen missbräuchlich genutzt wurden. Der Metropolit der neuen OKU, Epiphanius, hat wiederholt dazu aufgerufen, jedweden Druck auf die freie Entscheidung der Gläubigen zu unterlassen. Seit den Präsidentschaftswahlen im März 2019 sind keine weiteren Klagen bekannt geworden.

In der Gesellschaft bestehen, auch aufgrund der **eindeutigen Positionierung nahezu sämtlicher Religionsgemeinschaften**, deutliche, allerdings langsam nachlassende, **Vorbehalte gegen LSBTI-Personen**. Diese Grundhaltung wird von rechtsextremen Gruppen zur **Brandmarkung von Homosexualität als Angriff auf traditionell-christliche Werte** instrumentalisiert. Deren Aktionen reichen von Gegendemonstrationen bei öffentlichen Aufzügen der LSBTI-Gemeinschaft bis hin zu körperlichen Angriffen auf

Aktivist:innen. Obwohl der Staat öffentliche LSBTI-Veranstaltungen, die zunehmend auch in den Regionen stattfinden können, effektiv und effizient schützt, fehlt es regelmäßig an effizienter Strafverfolgung.

Antisemitische Vorfälle sind äußerst selten. Die Vereinigung jüdischer Organisationen und Gemeinden der Ukraine (VAAD), die derartige Vorfälle regelmäßig dokumentiert, nennt für 2018 landesweit insgesamt 12 Vorfälle von Vandalismus und keinen Angriff auf Personen. Nach der Wahl von Wolodymyr Selensky zum Präsidenten war die Ukraine vom 20. Mai bis 29. August 2019, neben Israel, das einzige Land in dem Staatsoberhaupt und Regierungschef dem jüdischen Glauben angehören.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Der „**All-Ukrainische Rat der Kirchen und religiösen Organisationen**“ (gegründet 1996) ist eine nichtstaatliche, unabhängige, selbstfinanzierte interkonfessionelle Institution, zu der die maßgeblichen Kirchen, religiöse Organisationen und eine interkirchliche Organisation gehören. Darunter sind sowohl orthodoxe, griechisch-katholische, römisch-katholische, protestantische und evangelische Kirchen als auch jüdische und muslimische religiöse Vereinigungen. Der Rat vertritt mit seinen Mitgliedern nach eigenen (plausiblen) Angaben über 90 Prozent aller Gläubigen der Ukraine und hat zum Ziel, sowohl einen interreligiösen Dialog in der Ukraine zu koordinieren als auch bei der Ausarbeitung von Normativakten im Bereich der staatskonfessionellen Beziehungen mitzuwirken. Der Rat widmet nach eigenem Bekunden der Förderung des Friedens, der sozialen Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit besondere Aufmerksamkeit. Auf internationaler Ebene unterhält der Rat regelmäßige Kontakte mit dem Weltrat der Kirchen.

Der 2017 gegründete „**All-Ukrainische Rat der religiösen Vereinigungen**“ besteht aus Organisationen, denen (aus verschiedenen Gründen) der Beitritt zum „Allukrainischen Rat der Kirchen und religiösen Organisationen“ nicht gelang. Unter seinen Gründern und Gründerinnen sind die Geistliche Verwaltung der Muslime und Musliminnen der Ukraine „UMMA“, die religiöse Vereinigung der Gemeinden des liberalen Judentums, die Neuheiten-Organisation „RUNVira“, die Hare-Krishna-Bewegung, die orthodoxe Apostelkirche in der Ukraine sowie der Ukrainische Verband der Religionswissenschaftler. Der Rat verfolgt die gleichen Ziele wie der allukrainische Rat der Kirchen und religiösen Organisationen.

Der **Pastoralrat für religiöse Unterstützung des Strafvollzugssystems** der Ukraine ist ein ständiger interkonfessioneller Beratungsrat zur Förderung von Gefängnis Kaplanen, dessen Tätigkeit auf die Toleranz- und Respektförderung zwischen den Gläubigen unterschiedlicher Kirchen abzielt.

Religionsführer der Orthodoxie, der griechisch-katholischen Kirche sowie des Islam und des Judentums veröffentlichten am 13. Mai 2019 auf Bitte des (zu diesem Zeitpunkt künftigen) Staatspräsident Selensky eine gemeinsame Videobotschaft an die Bewohner des besetzten Donbass und der annektierten Krim. Darin riefen sie zu Frieden, Dialog, gegenseitigem Respekt und Einheit auf.

Situation auf der Halbinsel Krim und in der Ost-Ukraine

Auf der **besetzten Krim** werden **russische Vorschriften für religiöse Aktivitäten** angewandt. Bereits vor Gründung der OKU wurden dort Kirchen durch die UOK-MP übernommen; 38 von 46 ukrainisch-orthodoxen Kirchen mussten schließen. Die Zahl der religiösen Organisationen ging seit der Annexion bis Mitte 2018 um circa 45 Prozent zurück.

Menschenrechtsaktivisten und -aktivistinnen und die Monitoring Mission der Vereinten Nationen für Menschenrechte in der Ukraine sehen in den von den de-facto-Behörden initiierten diversen Strafverfahren⁴²⁸ gegen **muslimische Krimtartaren und Krimtartarinnen**, die in der „Krim-Solidarität“ aktiv sind, auch einen Verstoß gegen die Religionsfreiheit. Darüber hinaus wird die Arbeit **islamischer Gemeinden**, die der russischen Besatzungsmacht gegenüber kritisch sind, beschränkt, Schriften verboten, Moscheen durchsucht und die Zusammenarbeit mit dem ukrainischen Dachverband unterbunden. In Einzelfällen ist es zu Entführungen, Zwangseinweisungen in psychiatrische Kliniken, Inhaftierungen und Festnahmen von Mitgliedern islamischer Gemeinden gekommen.

In den **nicht-regierungskontrollierten Teilen der Gebiete Luhansk und Donezk** genießt die UOK-MP quasi den Status einer Staatskirche. Gläubige der neuen OKU und anderer ukrainisch-orthodoxen Gemeinschaften müssen sich ins Private zurückziehen. Die **Zeugen Jehovas**, vom russischen Obersten Gerichtshof als extremistisch eingestuft, sind verboten, ihre Kultstätten wurden beschlagnahmt, die Gläubigen mussten sich aus der Öffentlichkeit zurückziehen und fürchten Verfolgung. **Evangelikale Christen** sehen sich ebenfalls in ihrer Glaubensfreiheit beschränkt. Die **römisch-katholische Kirche** in Luhansk wurde zum Jahreswechsel 2018/19 vorübergehend geschlossen. Islamische Geistliche wurden verhaftet; islamische Gemeinden bestehen nicht mehr.

428 Ihnen wird unterstellt, Verbindungen zu Terrorgruppen zu unterhalten, z.B. zu der in Russland seit 2004 als solche eingestuften und verbotenen muslimischen Gruppe „Hizb ut-Tahrir“

Vietnam

Das politische System ist nach wie vor durch den alleinigen Machtanspruch der Kommunistischen Partei Vietnams (KPV) geprägt, deren Führungsrolle für Staat und Gesellschaft in der Verfassung unverändert festgeschrieben wird. Die Verfassung gewährt formal zahlreiche Grundrechte, wie Presse- und Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Religions- und Glaubensfreiheit. In der Praxis werden Grundrechte aber durch restriktive oder unbestimmt gefasste Befugnisse der Behörden, Zensur und eine rigide staatliche Kontrolle in fast allen Bereichen des politischen und gesellschaftlichen Lebens eingeschränkt. In besonderem Maß gilt das für die Ausübung der Religionsfreiheit. Insbesondere Bestimmungen des Religionsgesetzes von 2018 werden von nationalen, regionalen und kommunalen Behörden zur Kontrolle und Repression registrierter und nicht-registrierter Religionsgemeinschaften verwendet.

Gläubige in städtischen, wirtschaftlich entwickelten Gebieten können ihren Glauben in der Regel offen ausüben. Insbesondere ethnisch-religiöse Minderheiten, vor allem in den ländlichen Gebieten, sehen sich dagegen nicht nur in einer schwierigen sozio-ökonomischen Lage, sondern erfahren zuweilen Diskriminierung durch örtliche Behörden und viele ethnische Vietnamesen und Vietnamesinnen (so genannte Kinh). Seit dem jüngsten KPV-Parteitag Anfang 2016 verschärft sich das staatliche Durchgreifen gegen zivilgesellschaftliche Organisationen, Aktivisten und Aktivistinnen sowie Bloggerinnen und Blogger. Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen klagen über behördliche Schikanen und Übergriffe bis hin zu körperlicher Gewalt; die Anzahl der Verhaftungen und Verurteilungen steigt genauso wie die Dauer der verhängten Haftstrafen. Das hat einen negativen Einfluss auch auf die Lage von Religionsgemeinschaften vor allem in einzelnen Provinzen im Süden und Norden des Landes sowie im zentralvietnamesischen Hochland. Glaubensgemeinschaften und Gläubige, die sich zudem **politisch** engagieren, müssen mit zusätzlichen Repressionen rechnen. So gab es Druck auf katholische Priester und Gläubige, die gegen die Regierungspolitik protestiert hatten, nachdem durch die Einleitung von Abwässern eines taiwanesischen Stahlwerks im Frühjahr 2016 massive Umweltschäden entstanden waren.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Volks- und Naturreligionen in Vietnam existieren seit vielen Jahrhunderten neben konfuzianischen, taoistischen und buddhistischen Strömungen und haben sich zum Teil zu synkretistischen Bewegungen verbunden.

Die Zahlen zur Religionszugehörigkeit der ca. 95,5 Millionen Vietnamesen variieren je nach Quelle erheblich. Nach aktuellen offiziellen Zahlen bekennen sich 14,9 Prozent der Bevölkerung zum buddhistischen Glauben. Innerhalb der buddhistischen Gemeinde dominiert der Mahayana-Buddhismus der ethnischen Vietnamesen und Vietnamesinnen, gefolgt vom Theravada-Buddhismus, dem die ethnische Minderheit der Khmer (1,2 Millionen Menschen) hauptsächlich angehört. 7,35 Prozent bekennen sich zum katholischen Glauben, 1,09 Prozent sind protestantisch. Außerdem gibt es je nach Schätzung 1,16 Prozent des synkretistischen Glaubens der Cao Dai und 1,47 Prozent der buddhistischen Sekte Hoa Hao. Die übrigen Einwohner und Einwohnerinnen Vietnams sind nicht offiziell mit einer Glaubensrichtung registriert.

Evangelikale Bewegungen sind die **am schnellsten wachsende religiöse Gruppierung**. Sie finden vor allem bei den ethnischen Minderheiten des zentralen Hochlandes starken Zulauf, haben allerdings mit massiven Repressionen des Staates zu kämpfen. Weiter werden 70.000 Hindus gezählt, die der Cham-Ethnie angehören, 3.000 Bahá'í, 1.000 Mitglieder der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage, eine kleine Gruppe jüdischer Gläubiger und etwa 330.000 Anhänger anderer kleiner Religionen, die in Vietnam entstanden sind⁴²⁹.

Rechtliche Lage

Vietnam ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 24. September 1982 beigetreten.

Die vietnamesische Verfassung von 2013 **gewährt in Artikel 24 allen Bürgerinnen und Bürgern Religions- und Glaubensfreiheit**, ebenso die Möglichkeit, sich zu keiner Religion zu bekennen (**positive und negative Religionsfreiheit**). Alle Religionsgemeinschaften sind vor dem Gesetz gleich (Artikel 24). Der Staat soll die Religions- und Glaubensfreiheit respektieren und beschützen. Die Religionsfreiheit kann aber aus Gründen der nationalen Sicherheit und Ordnung eingeschränkt werden (Artikel 14, Absatz 2).

Das Anfang 2018 in Kraft getretene **Religionsgesetz** enthält Ansätze einer liberaleren Religionspolitik. Definitionen zentraler Begriffe wie „Religion“, „Glaube“ oder „Würdenträger“ sind ein wichtiger Schritt hin zu mehr Rechtssicherheit und Justiziabilität verwaltungsrechtlicher Entscheidungen. Anmelde- und Genehmigungsverfahren wurden vereinfacht und Bearbeitungsfristen verkürzt. Eine religiöse Organisation kann nun

429 Buu Son Ky Huong, Tu An Hieu Nghia, Minh Su Dao, Minh Ly Dao, Tinh Do Cu Si Phat Hoi, Phat Giao Hieu Nghia Ta Lon

fünf Jahre nach Gründung offiziell registriert werden (zuvor 23 Jahre), wenn ihre Grundsätze gesetzeskonform sind. Eine einmalige Anmeldung einer religiösen Gruppierung für das ganze Land ist allerdings nicht ausreichend. Verschiedene, vor allem räumlich beschränkt aktive Gruppen auch derselben Religionsgemeinschaft, müssen sich separat registrieren. Das für Religionsfragen zuständige Regierungskomitee⁴³⁰ gibt an, dass 42 religiöse Organisationen aus 16 Religionen anerkannt werden.

Im Rahmen des **Genehmigungsverfahrens** sind zahlreiche Informationen offenzulegen. Organisationen, die eine -den gemeinnützigen Vereinen vergleichbare – Rechtspersönlichkeit erhalten, können Eigentum erwerben und Geschäfte tätigen. Erstmals wird die Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit auch inhaftierten Personen sowie in Vietnam lebenden Ausländern und Ausländerinnen eingeräumt. Das Gesetz ist nach wie vor **ideologisch geprägt** mit zahlreichen politisch konnotierten, unbestimmten Rechtsbegriffen wie „soziale Grundsätze“, „Würde“ und „Ehre“. Diese Rechtsbegriffe können Einfallstor für gerichtlich nicht überprüfbare Willkürentscheidungen, besonders restriktive Auslegungen und Korruption sein. Eine Generalklausel die für „streng verbotene Handlungen“ auf „nationale Sicherheit“, „nationale Souveränität“, „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ abstellt, lehnt sich an die politischen Paragraphen des vietnamesische Strafgesetzbuches („Propaganda“, „Missbrauch demokratischer Rechte“) an.

Sowohl die Anerkennung als religiöse Organisation als auch die Durchführung religiöser Versammlungen kann von den Behörden abgelehnt werden. Ein Rechtsbehelf gegen die behördliche Entscheidung ist nicht vorgesehen. Für den Fall der Untätigkeit der Verwaltung sieht das Gesetz keine Regelung vor. Eine zwingende Verpflichtung zur Anerkennung besteht nicht. Organisationen, die das komplexe Registrierungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen, bleiben wesentliche Rechte versagt (Status einer juristischen Person, Publikation religiöser Texte, Produktion und Ex-/Import religiöser und kultureller Artikel).

Richtlinien der Regierung legen Grundsätze zum **Erhalt ausländischer Spenden** sowie zur Durchführung von Fundraising-Maßnahmen fest.

430 Das Regierungskomitee für Religionsfragen (The Government Committee for Religious Affairs) gehört zum Innenministerium (MOHA) und hat folgende Aufgaben: Beratung des Innenministeriums beim staatlichem Management des Bereiches Glauben und Religion, landesweite Gestaltung der Umsetzung von Politiken und gesetzlichen Bestimmungen über Glauben und Religion und öffentliche Dienstleistungen im Bereich Glauben und Religion nach rechtlichen Bestimmungen.

Religionsunterricht gibt es an staatlichen und privaten Schulen nicht. Religionsgemeinschaften dürfen keine privaten Schulen unterhalten. Katholiken und Katholikinnen sowie Buddhistinnen und Buddhisten betreiben Kindergärten, einige christliche Kirchen unterhalten Seminare.

Die Möglichkeit zur **Konversion** wird durch das Religionsgesetz nicht eingeschränkt. Einen Tatbestand, der sog. Gotteslästerung unter Strafe stellt (Blasphemieparagraph), kennt das vietnamesische Strafgesetzbuch nicht. Eine **Diskriminierung wegen der Religionszugehörigkeit** ist nach dem Gesetz **unzulässig**. Abweichende Regelungen im Familien- oder Erbrecht für Angehörige bestimmter Religionsgruppen existieren nicht.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Behörden schreiten konsequent ein, wenn sie der Auffassung sind, dass die soziale Arbeit der religiösen Organisationen der Regierung oder der Kommunistischen Partei schaden könnte.

Veranstaltungen anerkannter religiöser Organisationen bedürfen in einigen Fällen statt einer pauschalen Genehmigung auch nach dem neuen Religionsgesetz einer Anmeldung für häufig wiederkehrende Veranstaltungen, wie z.B. das Abhalten einer Messe. Katholische Gemeinden, freie evangelikale Kirchen – etwa im zentralen Hochland und Hmong-Gläubige – berichten, dass immer wieder religiöse Veranstaltungen verboten oder – teilweise gewaltsam – aufgelöst werden, wenn die Gemeinde diese vorher nicht angemeldet hat.

Die katholische Kirche bemängelt zum Teil die Beibehaltung des Anerkennungserfordernisses als gemeinnützige Organisation und die Unbestimmtheit von Rechtsbegriffen etwa zur Gemeinnützigkeit und zur karitativen Tätigkeit von Religionsgemeinschaften.

Die Garantien zur **Religionsausübung in Haft** aus dem Religionsgesetz werden nach Berichten von Häftlingen in Gesprächen mit Botschaftsvertretern und -vertreterinnen sowie Familien von Inhaftierten vielfach nicht umgesetzt. So haben christliche Häftlinge zum Teil keinen Zugang zu einer Bibel und dürfen keinen Priester treffen; außerdem werden sie zum Teil an der Ausübung ihrer Religion (Gebete, religiöse Zusammenkunft in Haft) gehindert.

Besorgniserregend sind **fortgesetzte Repressionen und Einschüchterungsversuche gegen regionale Religionsgruppen, die sich nicht dem staatlichen Registrierungs- und Kontrollsystem unterwerfen** wollen (z.B. einzelne Gruppen der Buddhisten, Cao Dai, Hoa Hao, protestantische Hmong-Gruppen, und katholische Gemeinden) vor allem

in Zentralvietnam. Um Demonstrationen oder Unruhen bereits im Keim zu ersticken, setzen die Behörden in diesen Regionen massiv auf Polizeikräfte zur Überwachung und Drangsalierung der Minderheiten. Kommt es zu Protesten, werden diese in der Regel schnell und gewaltsam aufgelöst.

Im Oktober 2018 wandten sich die Ältesten von 68 Siedlungen der ethnischen Minderheit Hmong im nördlichen Bergland, **mehrheitlich Anhänger und Anhängerinnen der nicht registrierten Sekte Duong Van Minh**, an die VN sowie EU- und US-Vertretungen und baten, mit Blick auf verstärkte Verfolgung und Diskriminierung durch die vietnamesische Regierung, um Unterstützung und Vermittlung. Nach dem Bericht wird die Gruppe von der Regierung als „illegale religiöse Organisation“ eingestuft und ist erheblichen Repressionen bis hin zur gewaltsamen Zerstörung von Kultstätten ausgesetzt. EU- und US-Vertretungen haben sich gegenüber der vietnamesischen Regierung für den Schutz der Religionsgruppe eingesetzt.

In einzelnen Regionen schüren **lokale Behörden außerdem Ressentiments gegen religiöse Minderheiten und billigen oder ermutigen zu (gewaltsamen) Protesten** gegen Religionsgruppen, insbesondere Katholiken in Zentralvietnam und Hoa Hao. Um die öffentliche Meinung gegen religiöse Gruppen oder Bürger aufzubringen wird der Propaganda-Apparat durch Staatsmedien und von der Regierung beauftragte Facebook-Nutzerinnen und -Nutzer sowie Bloggerinnen und Blogger mobilisiert. Die **Strategie der Mobilisierung gewalttätiger Gruppen**, den so genannten Rote Fahne-Aktivist:innen („**Red Flag Associations**“)⁴³¹ resultiert bisweilen in Attacken auf religiöse Stätten und Gläubige, ohne dass Sicherheitskräfte eingreifen. Staatlich registrierte Gemeinschaften werden exklusiv gefördert und richten ihre Aktivitäten im Auftrag oder mit Billigung staatlicher Stellen häufig gegen nicht-registrierte Gemeinschaften (der Hoa Hao oder Cao Dai). Kleinere, nichtregistrierte Gemeinschaften, wie der Cao Dai, Hoa Hao, unabhängige protestantische und katholische Hauskirchen, buddhistische Khmer, Krom Tempel und Vereinigte Buddhistische Kirche Vietnams werden ständig überwacht. Pagoden (Vereinigte Buddhistische Kirche) werden enteignet und abgerissen, Gebetsstätten (z.B. der Hoa Hao) geschändet. Religionsaktivisten verbüßen lange (Isolations-)Haftstrafen, ihre medizinische Versorgung und eine Betreuung durch Anwälte sind nicht immer gewährleistet.

Stark im Fokus der Behörden steht die politisch aktive katholische Kirche v.a. in den strukturschwachen Provinzen Zentralvietnams. Allen voran der katholische Bischof Nguyen Thai Hop und die Priester der Diözese Vinh (Zentralvietnam) verstehen sich als **Lobbyisten**

431 Mit „Red Flag Association“ werden pro-Regierungs-Aktivist:innen bezeichnet, die massive Menschenrechtsverletzungen an den Religionsgemeinschaften verüben, die sich der vietnamesischen Regierung widersetzen, hierzu zählen insbesondere auch die katholischen Gemeinden.

für politischen Wandel. Beispielsweise haben staatliche Medien und Lokalverwaltungen in Nordvietnam gegen die katholische Kirche wegen ihres Einsatzes im Kampf um Entschädigungen für die von einer Umweltkatastrophe betroffene Bevölkerung agitiert. Im April 2016 hatte das Formosa-Stahlwerk in der Provinz Ha Tinh (Zentralvietnam) giftige Abwässer in das chinesische Meer entsorgt. Im Frühjahr 2017 wurden zwei katholische Priester in den Staatsmedien beschuldigt, sich an „parteifeindlichen“ Aktivitäten beteiligt zu haben. Im Februar 2017 wurden einer der beiden Priester und seine Begleitung bei einer Demonstration für die von dem Fischsterben Betroffenen von Polizei und Rote Fahne-Aktivist*innen angegriffen, es gab 30 Verletzte. Im Mai 2017 griffen über 1.000 Rote Fahne-Aktivist*innen die Van Thai Kirche an, als eben dieser Priester mit katholischen Gläubigen eine Messe feierte. Der Mob beschädigte Fahrzeuge, den Altar, religiöse Bilder und verletzte Gemeindemitglieder, ohne dass Sicherheitskräfte einschritten.

Weitere Auslöser für Gewalt sind **Streitigkeiten über Land**, das Religionsgemeinschaften durch staatliche Organe etwa zur wirtschaftlichen Nutzung durch Unternehmen entzogen wird. Seit 2014 betreibt die Regierung der Provinz Ha Tinh zugunsten der Erweiterung des umstrittenen Formosa-Werks die Umsiedlung der katholischen Gemeinde Dong Yen in eine abgelegene Bergregion. Die vietnamesischen Behörden versuchen zudem seit Jahrzehnten, das **Eigentum an einem Teil des Benediktinerklosters von Thien An** („Himmlischer Frieden“) zu erlangen, auf dem ein Freizeitpark entstehen soll. Im Dezember 2017 griffen Rote Fahne-Aktivist*innen mehrere Frauen an, die ihr Land für den Bau einer Kirche bearbeiteten. Anfang 2018 veranlassten Behörden den Abriss eines überwiegend von Katholiken bewohnten Viertels in Ho-Chi-Minh-Stadt, das zahlreichen Aktivist*innen über Jahre als Zuflucht vor staatlichen Repressionen gedient hatte.

Zahlreiche religiöse Aktivist*innen und Aktivist*innen wurden in den vergangenen Jahren wegen ihres religiösen Engagements festgenommen und zu **hohen Haftstrafen verurteilt**. Im April 2017 verurteilte das Volksgericht der Provinz Gia Lai fünf **Montagnards** wegen der Mitgliedschaft in unabhängigen, nicht von der Regierung genehmigten religiösen Gruppierungen zu acht bis zehn Jahren Gefängnis. Immer wieder berichten Betroffene und Familienangehörige über **Folter in Polizeigewahrsam** v.a. gegenüber Angehörigen religiöser Minderheiten. Im Mai 2017 erlag ein **Hoa Hao**-Mitglied zehn Stunden nach seiner Festnahme Verletzungen, die ihm mutmaßlich während der Vernehmung zugefügt wurden.⁴³² Im Februar 2018 wurden weitere Hoa Hao-Gemeindemitglieder zu teils hohen Haftstrafen verurteilt. Im April 2018 wurde der Hoa Hao-Angehörige Nguyen Bac Truyen, der sich für Religionsfreiheit engagiert, zu elf Jahren Haft verurteilt. Er hatte im Auftrag

432 Mutter und Bruder des Getöteten berichteten im Gespräch mit den MdB Patzelt und Lengsfeld im Juni 2017 von neuen Schikanen der Behörden. Die Familie konnte 2018 in die USA ausreisen.

des katholischen Redemptoristen-Ordens unter anderem versehrte Veteranen der ehemaligen südvietnamesischen Armee betreut und für den VN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit Menschenrechtsverstöße gegen Angehörige der Hoa Hao und anderer Religionsgruppen dokumentiert. Zu **Repressionen unterhalb der internationalen Wahrnehmungsschwelle** gehören der Entzug von Reisepass und Personalausweis oder faktischer Hausarrest durch zivile Beamte und Beamtinnen, die Aktivisten und Aktivistinnen am Verlassen ihres Hauses hindern.

Es mehren sich Berichte, dass staatliche Behörden Gebete und religiöse Feierlichkeiten be- oder verhindern, dies betrifft insbesondere **Anhänger der Hoa Hao**.

Im Dezember 2018 berichteten **protestantische Anhänger der ethnischen Minderheit Hmong** in der Provinz Nghe An über behördliche Drohungen. Die Gemeindeangehörigen seien aufgefordert worden, den protestantischen Glauben aufzugeben, sich der registrierten buddhistischen Kirche anzuschließen und beim Glaubensbekenntnis das Portrait von Ho Chi Minh hochzuhalten.

Im März 2019 informierte der **Würdenträger** der Cao Dai-Religion „**Hua Phi**“ über Facebook, dass die Polizei des Bezirks Duc Trong ihn wiederholt zu religiösen Aktivitäten und Treffen mit ausländischen Diplomaten verhört habe. Sein Privateigentum sei zerstört, er selbst mehrfach von (Zivil-) Polizisten körperlich angegriffen und sein Bart abrasiert worden. Außerdem sei er daran gehindert worden, seine Verletzungen im Krankenhaus behandeln zu lassen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Staatlich registrierte und nicht-registrierte Organisationen derselben Glaubensrichtungen stehen sich in Glaubensfragen häufig meist unversöhnlich gegenüber. Staatliche Repressionen gegen die nicht-registrierten Organisationen und Privilegien für registrierte Organisationen vergrößern noch die Kluft. Ansonsten gibt es keine offen erkennbaren religiösen Konflikte zwischen den verschiedenen Glaubensgemeinschaften. Ob bei Übergriffen staatstreuer gewalttätiger Gruppen (Red Flag Association) gegen Priester und Gläubige auch religiöse Ressentiments eine Rolle spielen, ist schwer zu beurteilen.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

In Ho-Chi-Minh-Stadt existiert seit einigen Jahren der so genannte Interreligiöse Rat („Interfaith Council“), der Vertreter verschiedener unter staatlichem Druck stehender religiöser Organisationen (Buddhisten, Cao Dai, katholische und protestantische Kirche) versammelt. Ziel ist neben dem interreligiösen Dialog Informationsaustausch und Koordinierung friedlicher Aktivitäten gegen staatliche Beschränkung – etwa durch Kontakte mit internationalen Vertretungen und Informationen an Menschenrechtsorganisationen im Ausland. Die Regierung überwacht den Rat engmaschig und versucht ihn in seinen Aktivitäten zu beschränken.

D | Maßnahmen der Bundesregierung





Vorstellung des Zweiten Berichts der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit am 28. Oktober 2020 (Bärbel Kofler, Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Markus Grübel, Beauftragter der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit, Olivia Elias, jesidische Aktivistin und Menschenrechtlerin und Erzbischof Ludwig Schick, Vorsitzender der Kommission Weltkirche) © photothek GbR

Die Bundesregierung hat sich im Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2019 bis 2020 in folgender Weise dazu verpflichtet, für individuelle Religions- und Weltanschauungsfreiheit einzutreten:

- › Die Bundesregierung wird weltweit für den Schutz des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Einzelnen und gegen religiöse Intoleranz und Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung eintreten, sowohl im Rahmen der bilateralen politischen Dialoge mit Drittstaaten als auch in multilateralen Foren wie den Vereinten Nationen, dem Europarat und der OSZE. Sie wird sich weiterhin aktiv für die Umsetzung der EU-Leitlinien zur Förderung und zum Schutz von Religions- und Weltanschauungsfreiheit einsetzen. Sie wird den vom VN-Menschenrechtsrat eingesetzten Sonderberichterstatter in seiner Arbeit unterstützen. Sie wird sich gegen Maßnahmen wenden, die das individuelle Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken und die die Universalität dieses Menschenrechts infrage stellen.

- › Die Bundesregierung wird auf diplomatischem Wege, bilateral und in gemeinsamer Aktion mit ihren EU Partnern für Menschen eintreten, die aus Gründen ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung unterdrückt, verfolgt oder bestraft werden oder sonstiger Gewalt ausgesetzt sind. Sie wird mit besonderer Aufmerksamkeit die Lage von Angehörigen religiöser Minderheiten weltweit verfolgen, darunter auch die Lage christlicher Minderheiten.⁴³³

Die Bundesregierung betrachtet ihren Einsatz für Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Teil ihrer Menschenrechtspolitik und als Querschnittsaufgabe.

Im Folgenden ist das Engagement der Bundesregierung für die individuelle Religions- und Weltanschauungsfreiheit in den drei Themenfeldern aufgeführt, in denen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in besonderem Maße eingeschränkt ist und die in diesem Bericht vertieft dargestellt wurden.

Hinsichtlich der **Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetzgebung** gilt dementsprechend insbesondere:

- › Die Bundesregierung setzt sich auf Grundlage der Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vom 24. Juni 2013 für einen Dialog der europäischen Partner mit den Drittstaaten ein, in denen Minderheiten sowie Menschen, die keiner Religion angehören, sich aufgrund der jeweiligen Anwendung der Blasphemie- und Konversionsgesetze in ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit gefährdet sehen.
- › Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass Staaten, die Blasphemiegesetze in einer Religions- und Weltanschauungsfreiheit gefährdenden Weise anwenden, die diskriminierenden und menschenrechtswidrigen Teile der Vorschriften beseitigen, menschenrechtswidrige Umsetzungen einstellen und den Inhalt ihrer Blasphemiegesetze im Einklang mit dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit definieren.

433 13. Berichts der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik (2019); Teil D, Bundestags-Drucksache 19/7730 vom 13.02.2019, S. 195.

- › Im bilateralen Dialog mit Drittstaaten thematisiert die Bundesregierung Menschenrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit Blasphemie oder Konversion stehen. Dies geschieht mit besonderem Nachdruck in Fällen, in denen Personen aufgrund solcher Beschuldigungen erniedrigt, gefoltert, zu Zwangsarbeit, langjährigen Inhaftierungen oder zum Tod verurteilt werden.
- › Das in Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bezieht bei seiner Prüfung die Situation von Konvertitinnen und Konvertiten in den jeweiligen Herkunftsländern mit ein und prüft, welche Maßnahmen und Sanktionen gegenüber den Betroffenen im Herkunftsstaat voraussichtlich ergriffen werden, wenn sie eine bestimmte Glaubenspraxis dort ausüben. Konvertitinnen und Konvertiten werden von inländischen Behörden nicht darauf verwiesen, ihre Religion im Herkunftsland nicht öffentlich und nur privat auszuüben, um Diskriminierung und Bedrohung dort entgegen zu können.
- › Der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit setzt sich dafür ein, die Zusammenarbeit mit religiösen Institutionen und Autoritäten zu stärken, um gemeinsam zu erreichen, dass Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze nicht menschenrechtswidrig ausgelegt bzw. angewendet werden. Diese interreligiöse Kooperation berücksichtigt die jeweiligen Mehrheitsreligionen und hat zum Ziel, die Diskriminierung von religiösen Minderheiten zu verhindern.

Hinsichtlich der **Chancen digitaler Kommunikation** und des Einflusses von **Online-Hassrede** auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit gilt dementsprechend insbesondere:

- › Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass soziale Medien es Menschen ermöglichen, sich für religiöse und weltanschauliche Themen online zu engagieren.
- › Die Bundesregierung fördert im Rahmen ihrer Entwicklungs- und Außenpolitik die Potentiale, die soziale Medien zur Stärkung der sozialen Kohäsion, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Rechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit, der Gleichstellung sowie des gesellschaftlichen Friedens bieten.
- › Die Bundesregierung tritt religions- und gruppenbezogenem Hass, der in den sozialen Medien verbreitet wird, entschieden entgegen. Sie setzt sich dafür ein, dass alle regulatorischen Maßnahmen in Deutschland internationalen

menschenrechtlichen Standards entsprechen. Sie hat in Deutschland eine Meldepflicht für Dienstanbieter nach dem NetzDG für bestimmte strafbare Inhalte eingeführt. Dies gilt besonders für Morddrohungen und Volksverhetzung.⁴³⁴

- › Die Bundesregierung hat zur Umsetzung des von ihr beschlossenen Maßnahmenpakets zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität einen Gesetzentwurf eingebracht, auf dessen Grundlage der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2020 das gleichnamige Gesetz beschlossen hat. Zukünftig sind große Anbieter sozialer Netzwerke nach dem NetzDG verpflichtet, entsprechend dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität⁴³⁵ bestimmte rechtswidrige Inhalte, insbesondere solche, die sich gegen die persönliche Freiheit oder die öffentliche Ordnung richten, etwa Morddrohungen und Volksverhetzungen, an das Bundeskriminalamt zu melden, die auf eine Beschwerde hin nach bestehender Rechtslage von ihnen gelöscht oder gesperrt wurden. Die Möglichkeiten von Behörden zur Strafverfolgung im Bereich der Hasskriminalität werden gestärkt, indem beim Bundeskriminalamt entsprechende Kapazitäten zur Feststellung der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgebaut werden und es die Befugnis erhält, Bestandsdaten von Verfasserinnen und Verfassern bestimmter strafbarer Internetinhalte bei den Anbietern abzufragen. Daneben werden Änderungen in der Strafprozessordnung vorgenommen, um den Strafverfolgungsbehörden eine eindeutige Rechtsgrundlage zur Abfrage von Bestands- und Nutzungsdaten bei Telemediendiensten an die Hand zu geben.⁴³⁶ Zudem wird aufgrund des Maßnahmenpakets auch das Bundesamt für Verfassungsschutz mit zusätzlichen Stellen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus ausgestattet. Eingerichtet wurden unter anderem bereits eine Zentralstelle zur Bekämpfung rechtsextremistischer Umtriebe im öffentlichen Dienst und ein Hinweistelefon gegen Extremismus und Terrorismus. Im Jahr 2020 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

434 Vgl. Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (2020). Drucksache 339/20; vgl. Beschluss 1 im Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. Oktober 2019. Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung ist verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/massnahmenpaket-bekaempfung-rechts-und-hasskrim.pdf?__blob=publicationFile&v=5

435 Vgl. Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (2020). Bundesratsdrucksache; Beschluss 1 im Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. Oktober 2019. Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung ist verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/massnahmenpaket-bekaempfung-rechts-und-hasskrim.pdf?__blob=publicationFile&v=5

436 Vgl. Beschlüsse 1, 2 und 9 im Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. Oktober 2019.

überdies bislang zwei rechtsextremistische Vereine und ein der sog. „Reichsbürger-Szene“ zuordenbarer Verein verboten; alle drei Vereine hatten antisemitisches Gedankengut verbreitet.

- › Die Bundesregierung unterstützt, dass Maßnahmen, die zur Bekämpfung von religions- und gruppenbezogener Online-Hassrede entwickelt werden, im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes konzipiert werden. Dies ist notwendig, da Online-Hassrede eng mit Desinformationskampagnen oder Social Bots verbunden ist. Diese richten sich nicht speziell gegen religiöse und andere gesellschaftliche Gruppen, sondern sind für unterschiedliche Themenkomplexe relevant, wie beispielsweise in Wahlkämpfen.⁴³⁷
- › Die Bundesregierung unterstützt Drittländer darin, Internet-Gesetzgebung zur Regulierung von Hassrede, unter Beteiligung der Zivilgesellschaft, an internationalen menschenrechtlichen Standards auszurichten und dabei die Prinzipien Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu wahren. Gesetze zum Schutz religiöser Minderheiten und anderer gesellschaftlicher Gruppen vor Hassrede dürfen nicht zur Einschränkung der Meinungsfreiheit missbraucht werden.
- › Die Bundesregierung setzt sich in ihrem Dialog mit Drittländern dafür ein, dass der „digitale Fußabdruck“ von Nutzerinnen und Nutzern sozialer Medien nicht zur Überwachung und Diskriminierung religiöser und weltanschaulicher Minderheiten missbraucht wird.
- › Der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit setzt sich dafür ein, die Förderung von universitären und außeruniversitären Forschungseinheiten zu stärken, die sich an der Schnittstelle zwischen Menschenrechten, Religion, Weltanschauungen und digitaler Kommunikation mit dem Thema religions- und gruppenbezogene Online-Hassrede beschäftigen.
- › Die Bundesregierung unterstützt Anstrengungen von Medien, Medien-schaffenden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wissenschaft und Wirtschaft, die sich gegen Hassrede und hetzerische Sprache in den sozialen Medien einsetzen und Falschinformationen aufdecken und richtigstellen.

437 ZDF (2019). ZDFcheck19. Wahlkampf mit dem Social Bot. 13. April 2019. <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/interview-mike-preuss-social-bots-zdfcheck-100.html>



Außenminister Heiko Maas unterhält sich im Rahmen seines mehrtägigen Russland-Besuchs mit dem Geistlichen Pater Dionissi (l) vor dem Nowospasski-Kloster in Moskau, August 2019. © picture alliance / dpa / Michael Fischer

Hinsichtlich der Verwirklichung des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im **Bildungssektor** gilt dementsprechend insbesondere:

- › Die Bundesregierung unterstützt globale Bildungsinitiativen sowie außen- und entwicklungspolitische Maßnahmen zur Steigerung der Medienkompetenz sowie zur Förderung von Pluralismus, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Meinungsfreiheit.
- › Der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit setzt sich dafür ein, dass das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungsbereich stärker in den Bildungsstrategien internationaler Organisationen und im Bildungssektor verankert wird.
- › Der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit setzt sich dafür ein, dass Inhalte zur Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften aufgenommen werden.

- › Der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit setzt sich dafür ein, die Forschung zum Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungsbereich weltweit zu stärken, insbesondere solche, die
- › ein Monitoring zur Ausgestaltung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungssektor vornimmt,
- › Verstöße gegen das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungssektor dokumentiert,
- › Konzepte und Praxen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungssektor kontextbezogen analysiert und weiterentwickelt,
- › daraus Handlungsempfehlungen ableitet.
- › Der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit setzt sich dafür ein, dass die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sich untereinander dahingehend verständigen, in welcher Weise und nach welchen Kriterien sie als Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften über andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften lehren und wie sie das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellen.
- › Insbesondere angesichts der wachsenden religiösen und gesellschaftlichen Diversität in Deutschland setzt sich der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit dafür ein, dass in den deutschen Bundesländern unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen in den Lehrmaterialien und im Unterricht umfassend präsentiert und Lehrerinnen und Lehrer in der Aus-, Fort- und Weiterbildung hinsichtlich des Themas Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bildungsbereich sensibilisiert und befähigt werden.
- › Der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit setzt sich dafür ein, dass religiöses und weltanschauliches Leben im Rahmen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit seinen Ort an staatlichen Bildungseinrichtungen hat.

E | Abkürzungsverzeichnis



AA	Auswärtiges Amt
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AI	Amnesty International
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
ARSA	Arakan Rohingya Salvation Army
AS	fundamental-islamistische Terrormiliz Al-Shabaab in Somalia
BDMIR/ODIHR	Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CBM	Verwaltung der Muslime im Kaukasus („Caucasus Muslim Board“ / CBM)
CCIA	Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten
CEDAW	VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women“), kurz: VN-Frauenrechtskonvention Hier: Fachausschuss zur VN-Frauenrechtskonvention
CEOSS	Coptic Evangelical Organisation for Social Services
CHT	Chittagong Hill Tracts, autonom verwaltete Provinz im äußersten Südosten von Bangladesch, an der Grenze zu den indischen Bundesstaaten Tripura und Mizoram und Myanmar gelegen
CONAPRED	Nationaler Rat zur Diskriminierungsprävention (Mexiko)
CRC	VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes („Convention on the Rights of the Child“); auch: VN-Kinderrechtskonvention Hier: VN-Fachausschuss für die VN-Kinderrechtskonvention
DIK	Deutsche Islam Konferenz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMKR	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EZE	Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V.

FCRA	Gesetz über die Regulierung ausländischer Finanzierung (Foreign Contribution Regulations Acts) (Indien)
FFM	Fact Finding Mission (Myanmar)
FGM	Weibliche Genitalverstümmelung („Female Genital Mutilation“)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HRW	Human Rights Watch
KNCHR	Nationale Menschenrechts-Kommission von Kenia
KPCh	Kommunistische Partei Chinas
KZE	Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V.
LSBTI	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (engl. LGBTI – „Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual“)
MaBaTha	Patriotische Organisation von Myanmar
MDF	Media Development Foundation
MERA	Ministerium für Stiftungen und religiöse Angelegenheiten („Ministry of Endowment and Religious Affairs“/MERA)) (Region Kurdistan-Irak)
NCMF	Nationaler Rat Muslimischer Filipinos (Philippinen)
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
NRO / NGO	Nichtregierungsorganisation („Non-governmental Organisation“)
ÖRK	Ökumenischen Rat der Kirchen
OHCHR	Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte („Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights“)
OIC	Organisation für Islamische Zusammenarbeit
OKU	Orthodoxe Kirche der Ukraine
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PACE	Parlamentarische Versammlung des Europarates („Parliamentary Assembly of the Council of Europe“)
PIWT	Partei der Islamischen Wiedergeburt (Tadschikistan)
PMF	„Popular Mobilization Forces“ (PMF): Volksmobilmachungskräfte/-einheiten/-komitee, sind eine vom irakischen Staat geförderte Dachorganisation aus 40, fast ausschließlich schiitischen, Milizen.
RfP	Religions for Peace

RIAS e.V.	Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus
RKI	Region Kurdistan-Irak
ROK	Russisch-Orthodoxe Kirche
SARA	Staatliches Büros für religiöse Angelegenheiten („State Administration of Religious Affairs“) (China)
SCWRA	Staatliches Komitee für die Arbeit mit religiösen Vereinigungen (State Committee for Work with Religious Associations) (Aserbeidschan)
STF	Oberstes Bundesgericht in Brasilien (Supremo Tribunal Federal)
TLP	Tahrik e Labbaik Pakistan
UAAR	Union der Atheisten und agnostischen Rationalisten
UAPA	Gesetz zur Prävention von Straftaten („Unlawful Activities Prevention Act“) (Indien)
UFAL	Union der laizistischen Familien
UGKK	Ukrainische Griechisch-Katholische Kirche
UNAOOC	VN-Allianz der Zivilisationen
UNDP	United Nations Development Programme
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UOK-MP	Ukrainisch-Orthodoxe Kirche des Moskauer Patriarchats
UPR	Instrument der allgemeinen regelmäßigen Staaten-Überprüfung („Universal Periodic Review“ – UPR) der VN Menschenrechtskonferenz in Genf
URPCI	Union des Radios de Proximité de Côte d'Ivoire
VN	Vereinte Nationen
VN-Sozialpakt	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
VN-Zivilpakt	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WRV	Weimarer Reichsverfassung



Der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit

Impressum

Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

www.bmz.de
poststelle@bmz.bund.de

Dienstsitze:

BMZ Bonn
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn
Tel. +49 (0) 228 99 353-0

BMZ Berlin
Stresemannstraße 94
10963 Berlin
Tel. +49 (0) 30 18 535-0

Gestaltung
www.kiono.de – Björn Danzke, Halle (Saale)

Stand
Oktober 2020

Auswärtiges Amt
Abteilung für Internationale Ordnung,
Vereinte Nationen und Rüstungskontrolle

www.auswaertiges-amt.de
poststelle@auswaertiges-amt.de

Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel. +49 (0) 1888 17-0